
Google



Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf

Nr. 2.

Düsseldorf, Freitag den 12ten Januar 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 4. Die Ergänzung des Klassensteuergesetzes vom 30sten Mai 1820. betr. II. 17998.

Des Königs Majestät haben durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 21sten v. M., das Klassen-Steuer-Gesetz vom 30sten Mai v. J. dahin zu ergänzen geruht, daß eine Zwischen-Klasse zwischen der dritten und vierten mit einem jährlichen Steuersatze von acht Thaler, für die Haushaltung und vier Thaler, für die Einzeln, eingeschoben werden kann.

Diese Zwischen-Klasse ist insbesondere zur Besteuerung derjenigen Steuerpflichtigen bestimmt, welche durch den Umfang und die Erträglichkeit ihres Grundbesitzes, oder Gewerbbetriebes, oder durch Vereinigung beider, sich innerhalb den für die vierte Klasse im Allgemeinen vorgeschriebenen Grenzen vortheilhaft auszeichnen, ohne darum jedoch der höhern dritten Steuer-Klasse anzugehören.

Indem wir diese Allerhöchste Bestimmung zur allgemeinen Kunde bringen, machen wir zugleich bekannt, daß die Einschätzung in diese neue Zwischen-Klasse und die Erhebung des Steuersatzes nach einer Verfügung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 24sten v. M., vom 1sten d. M. ab, Statt finden soll; und haben wir hiernach die diesjährigen Heberollen berichtigen lassen.

Düsseldorf, den 10. Januar. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 5. Posteinrichtungen von Gladbach über Vierssen und weiter. II. 17753.

Seitens der Postbehörde sind folgende Posteinrichtungen getroffen, welche mit dem 1sten d. M. in Wirksamkeit treten.

Es wird eine Cariol-Post:

Sonntags,
Mittwochs, } Morgens um 5 Uhr,
Freitags,

von Gladbach über Vierssen und Süchteln nach Kaldenkirchen gehen.

die von letzterem Orte an den nämlichen Tagen und auf dem nämlichen Wege um 2 Uhr Nachmittags nach Gladbach zurückkehrt.

Eine gleiche Post wird

Sonntags, Mittwochs, Freitags,	Mittags um 1 Uhr.

von Kaldenkirchen über Louisenburg, Strahlen nach Geldern gehen, und von da

Montags, Donnerstags, Sonnabends,	im Winter um 6 im Sommer um 5	Uhr Morgens.

nach Kaldenkirchen zurückkehren.

In Kaldenkirchen ist ein Postwärter-Amt angeordnet und der Eigenthümer Stelkens daselbst provisorisch zum Postwärter angenommen.

Die Cariolen zu diesen Posten sind sogenannte Kutschkarren, welche in der vorbezeichneten Gegend zum Transport von Reisenden und Effecten sehr gebräuchlich sind. Sie sind gehörig bedeckt; sonst möglichst bequem eingerichtet und können 4 Personen fassen.

Reisende, welche sich dieser Post bedienen wollen, zahlen für jede Meile, wenn sie 50 Pfund Bagage bei sich haben, 6 Ggr., und wenn sie keine Bagage haben, nur 4 Ggr.

Dabei ist die Entfernung,

Von	Kaldenkirchen	nach	Gladbach	auf	3	Meilen
„	„	„	„ Geldern	„	3	„
„	„	„	„ Strahlen	„	1½	„
„	„	„	„ Vierssen	„	2	„
„	„	„	„ Süchteln	„	1½	„

angenommen worden.

Da am Freitage, Sonntag und Mittwoch Abends zwischen 6 und 10 Uhr zu Geldern die fahrenden Posten von Cöln, Crefeld, Cleve und an den beiden letztgenannten Tagen auch von Düsseldorf eintreffen, und um diese Zeit auch die fahrenden Posten von Geldern nach Crefeld, Cöln und Cleve wieder abgehen: so greifen dieselben mit derjenigen von und nach Kaldenkirchen, genau in einander, welches eine besondere Bequemlichkeit für diejenigen Reisenden gewährt, die sich derselben bedienen.

Diese Posteinrichtungen bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 7. Januar. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Der in die Berliner Zeitungen aufgenommenen Bekanntmachung der Haupt-verwaltung der Staatsschulden vom 12. v. M. gemäß, sollen die Zinsen auf die am 2ten d. M. fällig gewordenen Staats-Schuld-Schein-Zins-Kupons Nr. 4. der Serie III., sowie auch auf die noch nicht präsentirten früher fällig gewesenen Kupons in dem Zeitraum Nr. 6 Die Zahlung der Staat. Schuld-schein-Zins-Koupons Nr. 4. Serie III. betr. II. 17999.

der beiden Monate Januar und Februar 1821.

bei allen und jeden Königlichen Kassen baar ausgezahlt werden.

Indem wir diese Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, weisen wir alle von uns ressortirenden Kassen ausdrücklich an, jene Zahlung ohne Aufenthalt zu leisten, und die eingelöseten Zins-Kupons prompt an die Regierungs-Hauptkasse abzuliefern.

Zugleich wiederholen wir die Bestimmung vom 30sten März 1814., daß die früher und jetzt neuerdings fälligen Zins-Kupons zu jeder Zeit bei Entrichtung von Abgaben und Gefällen aller Art, sowie auf Domänen-Kaufgelder und Zinsen statt baar in Zahlung gegeben werden können.

Düsseldorf, am 5. Januar. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die Zinsen-Erhebung von Domanial Passiv-Kapitalien betr.

Von den auf den Rentheien Mülheim, Bensberg, Eitorf, Waldbroel, Königswinter, Siegburg und Bonn haftenden Passiv-Kapitalien, sind die Zinsen für die Jahre 1816., 1817., 1818, 1819. und 1820. zum Theil noch unerhoben.

Wir fordern daher die Gläubiger zu deren Erhebung bei der hiesigen Regierungs-Haupt-Kasse innerhalb 4 Wochen auf, und werden dieselben es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn nach Ablauf dieser Frist die fernere Auszahlung Weitläuftigkeiten haben wird.

Cöln, den 18. Dezember. 1820.

Königl. Preuß. Regierung. II. Abtheilung.

Verding des Salz-Transports von Königsborn und Werl nach der Niederlage zu Herbede betr.

Der in den nächstfolgenden 3 Jahren Statt findende Salztransport von den Salinen Königsborn und Werl, nach der Niederlage zu Herbede soll

am 15ten Januar, Morgens 10 Uhr,

bei der Königl. Salzfactorei zu Königsborn, wo bis dahin auch die Vorbedingungen eingesehen werden können, öffentlich an den Wenigstfordernden, sofern

er kautionsfähig ist, verdungen werden, wozu daher Alle, die sich zur Uebernahme eines solchen Geschäfts geeignet fühlen, eingeladen werden.

Bonn, den 29. Dezember. 1820.

Königl. Preuß. Rheinisches Ober-Bergamt.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Johann Consur und Laurenz Düpper.

Am gestrigen Abend, den 4ten Januar 1821, sind die untenstehend näher signalisirten beiden Gefangenen Johann Consur und Laurenz Düpper, ersterer wegen eines unter mehreren erschwerenden Umständen begangenen Diebstahls, in Untersuchung befangen; letzterer neuerdings durch Urtheil hiesiger Zuchtpolizeikammer zur zweijährigen Gefängnißstrafe verurtheilt, beide äußerst gefährliche Subjekte, welche schon früher mit peinlichen Strafen belegt worden, mittelst Ausbruchs aus dem hiesigen Gefangenhause entsprungen.

Ich ersuche alle respectiven Behörden, auf beide Individuen invigiliren zu lassen, dieselben im Betretungsfalle zu verhaften, und ihre Abführung hierher, unter sicherer Begleitung, zu veranlassen.

Düsseldorf, den 5. Januar. 1821.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Rittershausen.

Person-Beschreibung.

1) Name Johann Consur; Geburtsort Niederkrüchten; Wohnort Hohnrath, Kreis Mülheim; Religion katholisch; Alter 28 bis 30 Jahre; Größe 5 Fuß 8 Zoll; Haare schwarzbraun; Augenbraunen schwarzbraun; Augen blau; Stirn bedeckt; Nase gewöhnlich; Mund gewöhnlich; Bart blond; Kinn breit; Gesicht oval; Gesichtsfarbe blaß. Besondere Zeichen: schwarzer Backenbart.

Bekleidung: Eine blaue wollene Jacke; eine graue gestreifte nanquinene Hose; eine rothe Weste; ein schwarz seidenes Halstuch; Schuhe mit Riemen; ein runder Huth.

2) Name Laurenz Düpper; Wohnort Schelsen, Kreis Gladbach; Alter 27 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare dunkelbraun; Augenbraunen dunkelbraun; Augen blau; Stirn platt; Nase ordinär; Mund ordinär; Bart schwarzbraun; Kinn breit; Gesicht oval; Gesichtsfarbe blaß.

Bekleidung. Eine weiße leinene Jacke; eine alte blaue leinene Hose; graue wollene Socken; Schuhe mit Riemen; eine blaue wollene Kappe.

Oeffentlicher Anzeiger.

Nr. 2.

Düsseldorf, Freitag, am 19ten Januar 1821.

Subhastazions-Patent.

Auf den Antrag und zur judikatmäßigen Befriedigung eines eingetragenen Gläubigers, soll nunmehr das in hiesiger Stadt in der vordersten Weberstraße, sub 246. belegene, den Erben der verstorbenen Eheleute Markus am Egen hierselbst zugehörige Wohnhaus, in termino Subhastazions-Patent.

den neun und zwanzigsten Januar,

Vormittags 11 Uhr, coram Deputato Herrn Land- und Stadtgerichts-Assessor Spener, an hiesiger Gerichtsstelle öffentlich dem Meistbietenden verkauft werden.

Kauflustige werden demnach aufgefordert, in termino ihre Gebote abzugeben, und können übrigens die aufgenommene Taxe und Verkaufs-Bedingungen bis zum Termin täglich an der Gerichtstelle eingesehen werden.

Essen, den 16. November, 1820.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht:
Brockhoff.

Schulte.

Wein-Versteigerung.

Dienstag, den 6ten Februar, Wein-Verkauf.

werden durch den Unterzeichneten im hiesigem Börsen-Gebäude zum freiwilligen öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden, gegen ausgedehnte Zalungsfristen, ausgesetzt:

30 Fuder gut gehaltene Mosel-Weine, von den Jahren 1818. und 1819.
80 Ahmen Ahr-Bleichart vom Jahr 1819.

Köln, den 10. Januar. 1821.

W. Guffanti,
Waaren-Mackler, Heumarkt Nro. 69.

Gerichtlicher Verkauf.

Das im Landgerichts-Kreise Düsseldorf, in der Gemeinde und Stadt Düsseldorf, auf'm Burgplatze Nro. 720., zwischen Erben Schoeller und Dack gelegene Haus, zum goldenen Anker genannt, soll vor dem Königl. Landgerichte zu Düsseldorf öffentlich verkauft werden. Haus-Verkauf.

Dieses Haus wurde auf Ansuchen der Erben der Wittwe des Forstverwalters Franz Fromm, gebornen Elisabeth Clemens, zur Zeit in Pempelfort bei Düsseldorf wohnhaft, namentlich: 1) Franziska Fromm, ohne Geschäft, in Bensberg; 2) Wilhelm Fromm, Forst-Inspektor, eben daselbst wohnhaft; 3) Friedrich Fromm, Oberförster zu Landesdorf, im Kreise Linz, und 4) Joseph Fromm, Einnehmer zu Krefeld wohnhaft; a) gegen den Herrn Notar Martin Jakob Schorn zu Düsseldorf, in der Eigenschaft als ernannten Kurator des abwesenden Engelbert Clemens, ehemaligen Gastgebers, nachher Ober-Wagenmeister in französischen Kriegsdiensten — und b) gegen den Herrn Kanonich Wilhelm Coenen in Düsseldorf, als Hauptvormund der drei minderjährigen Kinder des ebengenannten Engelbert Clemens, genannt: Josephe, Wilhelmine und Franz Clemens, durch Akt des Gerichtsvollziehers Herrn Gruben, vom dreißigsten Dezember vorigen Jahrs, in gerichtlichem Beschlag genommen.

Abschriften des Beschlagnahme-Aktes sind dem Herrn Bewer, Gerichtsschreiber

des Friedensgerichtes zu Düsseldorf, und dem Herrn Oberbürgermeister Josten daselbst, zugestellt worden.

Dieser Akt ist sodann in die Beschlagnehmungs-Register auf der Hypothekenkammer am dritten Januar dieses Jahrs, und in die der Kanzelei des Königl. Landgerichtes zu Düsseldorf, den zwölften desselben Monats, eingetragen worden.

Die erste Verkündigung der Verkaufs-Bedingnisse erfolgt

Dienstag, den zwanzigsten Februar dieses Jahrs,

in der öffentlichen Sitzung des Landgerichtes zu Düsseldorf.

Unterzeichneter Advokat-Anwald, Leonard Hons, hier zu Düsseldorf in der Alleestraße wohnhaft, betreibt den gegenwärtigen Umschlag.

Düsseldorf, den 17. Januar. 1821.

Hons.

Verkauf von Steinkohlen.

Da vom Königl. Wohllöblichen Bergamt zu Essen der Land-Debit der Kohlen auf der Zeche Erbenkampfsbanck zu Bredeney bei Werden, in der Nachbarschaft der Zeche Floete gelegen, statt gegeben worden, so wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß die Preise der Stückkohlen pr. Scheffel zu 14 Stüber und des Grieses mit Brocken zu 6½ Stüber gemein Geld bestimmt, und daß diese Kohlen von vorzüglich guter Qualität sind.

Werden, den 5. Januar. 1821.

Die Gewerke der Zeche Erbenkampfsbanck.

Bekanntmachung.

Die im Kreise Krefeld Wohnenden, welche Forderungen an mich haben können, wollen ihre Rechnungen bei dem Gerichts-Aktuar Herrn Schmitz in Krefeld abgeben, wo ich vom 19ten d. M., wo möglich, von 14 zu 14 Tagen eintreffen, beim dortigen Handelsgericht auftreten, und über sonstige Prozeß- und Rechts-Angelegenheiten zu sprechen sein werde.

Düsseldorf, am Neujahrstage. 1821.

Hons, Advokat-Anwald.

Bekanntmachung.

Verpachtung.

Die Nord-Kanals-Nutzungen, bestehend in Grasgewachs und Fischereien, vom Brückenmeisters Hause zu Unterniedergeburth ab, bis an die Grenze der Gemeinde Grefrath.

Ferner des Brückenmeisters Haus zu Süchteln, sollen

am Dienstage, den 30sten dieses Monats,

Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause zu Süchteln öffentlich dem Meistbietenden, auf 6 nach einander folgende Jahre, verpachtet werden.

Die Bedingungen liegen beim Unterzeichneten täglich zur Einsicht offen.

Kempen, den 11. Januar. 1821.

Der Domänen-Rentmeister:
Detherš.

Erledigte Schullehrerstelle.

Die katholische Schullehrerstelle in Reusrath ist erledigt. Jene, welche zur Annahme derselben Lust und Fähigkeit besitzen, sind eingeladen, binnen 8 Tagen, bei dem unterzeichneten Schulpfleger, sich persönlich zu melden, wo ihnen dann auch das Einkommen dieser Stelle wird eröffnet werden.

Solingen und Wiesdorf, den 15. Januar. 1821.

Der Landrath: Hauer. — Der Schulpfleger und Pfarrer: Süß.

☞ Uhrmacher König in Ratingen sucht einen in kleiner Uhrmacherarbeit wohlerfahrnen Gehülfen, und verspricht eine gute Belohnung.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 3.

Düsseldorf, Sonnabend, den 20sten Januar 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Das 1ste Stück der Gesetz-Sammlung, Jahrg. 1821., ist erschienen, und enthält unter **Nr. 7.** Gesetz-Sammlung, 1stes Stück Jahrg. 1821.

Nr. 634. Allerhöchste Kabinetsordre vom 14ten November 1820., die Aufhebung des Unterschiedes zwischen der Wolle von Schaafen der Adlichen und Nichtadlichen im Herzogthum Sachsen betreffend.

Nr. 635. Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armerie. Vom 30sten Dezember 1820.

Nr. 636. Dienst-Instruction für die Gensd'armerie. Vom 30sten Dezember 1820.

In den benachbarten Regierungsbezirken Cleve und Köln hat man bei Visitation der Apotheken die Erfahrung gemacht, daß das von England aus in den Handel gebrachte kohlensaure Ammonium (ammonium carbonicum) gegenwärtig häufig mit Bley verunreinigt sey. **Nr. 8.** Warnung vor einem mit Blei verunreinigten Ammonium. I. 12996.

Da dieses englische Fabrikat, des wohlfeilern Preises wegen, leicht auch von hiesigen Droguisten und Apothekern eingeführt werden dürfte: so veranlassen wir sämmtliche Apotheker und Materialisten des Regierungsbezirkes, ihr vorräthiges kohlensaures Ammonium rücksichtlich dieser nachtheiligen Beimischung, zu untersuchen, und wenn sich dergleichen finden sollte: so machen wir es ihnen zur strengsten Pflicht, dasselbe nicht weiter zum Arzneigebrauche zu verwenden.

Die Aerzte wollen sich davon zu überzeugen suchen, daß zu ihren derartigen

Verordnungen stets reines Ammonium von den Apothekern angewendet werde, und die Kreisphysiker werden auf die Befolgung dieser Verfügung wachen.

Düsseldorf, den 5. Januar. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 9. Aufhebung des Haupt-Zollamtes zu Heydekrug II. 175.

Nach einer Verfügung des hohen Finanz-Ministeriums ist das Haupt-Zollamt zu Heydekrug im Bezirk der Königl. Regierung zu Gumbinen, aufgehoben und an dessen Stelle ein Nebenzollamt erster Ordnung zum Haupt-Zollamte Schmaleningken gehörend, errichtet worden. Dieses Neben-Zollamt hat, in Bezug auf Eingangs-Abfertigung und Erhebung, die gesetzlichen, zur Ausgangs-Bescheinigung von Waaren, welche auf Begleitschein unversteuert nach dem Auslande versendet werden, aber alle Befugnisse eines Haupt-Zollamts.

Wir bringen diese Veränderungen hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 9. Januar. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 10. Katholische Pfarrstelle zu Leichlingen. I. 92.

Durch Versetzung des Pfarrers Bücheler nach Wald, ist die dem landesherrlichen Patronatrechte untergebene katholische Pfarrstelle zu Leichlingen erledigt worden; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 8. Januar. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 11. Erledigte Pfarrstelle zu Wermelskirchen. I. 1153a.

Durch die Ernennung des Pfarrverwesers Meurer, als Pfarrer in Hilden, ist die katholische Pfarrstelle in Wermelskirchen erledigt worden.

Düsseldorf, den 8. Januar. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Assisen zu Düsseldorf für das erste Quartal 1821.

Die gewöhnlichen Assisen in dem Regierungsbezirke Düsseldorf für das erste Quartal des Jahres 1821., sollen am Montag den 5ten Februar zu Düsseldorf eröffnet werden, und wird der Herr Appellations-Gerichtsrath Rive zum Präsidenten derselben hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Geschehen am Appellations-Gerichtshofe zu Köln, den 30sten Dezember 1820.

Der erste Präsident, Geheimer Staatsrath,
(gez.) Daniels.
Für gleichlautende Abschrift,
Der Ober-Sekretär,
(gez.) J. Themer.

Sämmtlichen Untergerichten unseres Departements wird hierdurch bemerklich gemacht, daß wir mißfällig wahrgenommen, wie sie zu jeder Beilage einen besonderen ganzen Bogen Papier nehmen, wodurch viel Papier verschwendet wird. Es müssen daher künftig bei allen Berichten an uns, bei Anschreiben an andere Behörden, und bei Verfügungen an Partheien die Beilagen auf die leere Seite des Schreibens, oder des Berichts geschrieben werden. Das Abschreiben der Beilagen zu den Berichten ic. bei den Untergerichten betr.

Hamm, den 28. Dezember. 1820.

Königl. Preuß. Oberlandes Gericht.

Die Königl. Land- und Stadtgerichte des hiesigen Departements werden aufgefordert, die Jahres-Uebersichten ohnfehlbar bis Einsendung der Jahres-Uebersichten von den Land und Stadtgerichten.

zum 1sten Februar

einzusenden; auch bei deren Anfertigung und Vergleichung mit den vorjährigen Uebersichten die größte Genauigkeit zu beobachten.

Hamm, den 5. Januar. 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 2ten dieses, mir eine andere Bestimmung zu ertheilen geruht. Indem ich aus dem Verhältniß zur 15ten Landwehr-Brigade scheide, bemerke ich, daß der General-Major und Divisions-Kommandeur, Herr von Hobe, die Führung der Geschäfte vom 14ten c. an, so lange übernehmen wird, bis Seine Majestät der König meinen Nachfolger ernannt haben werden. Scheiden des Herrn General-Major von Tippelskirch aus dem Verhältniß zur 15 en Landwehr-Brigade.

Cöln, den 11. Januar. 1821.

v. Tippelskirch,
General-Major.

Erlaubniß zum Predigen für den Kandidaten Fliedner.

Dem in seinem Vaterlande examinirten Kandidaten der Theologie, Georg Heinr. Theodor Fliedner, aus Epstein im Nassauischen, ist nach bestandenem Colloquium theologicum die Erlaubniß zu predigen ertheilt worden.

Cöln, den 21. Dezember. 1820.

Das Königl. Konsistorium.

Wahlfähigkeit der Kandidaten Ueberweg und Lang.

Den Kandidaten Gottlob Friedrich Ueberweg, aus Wesel, und Wilhelm Lang, aus Marienberghausen, ist nach der von ihnen am 29sten und 30sten Dezember 1820., zur Zufriedenheit ihrer Examinatoren, bestandenen Prüfung pro ministerio, das Zeugniß der Wahlfähigkeit ertheilt worden.

Cöln, den 31. Dezember. 1820.

Das Königl. Konsistorium.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der für die Bürgermeisterei Schlebusch ernannte dritte Beigeordnete, P. Th. May (Amtsblatt Nr. 70.) ist seiner Stelle entlassen worden.

Die erledigte katholische Pfarrstelle zu Wald ist dem bisherigen Pfarrer zu Leichlingen, Bonav. Bücheler, konferirt worden.

Dem Theologie-Kandidaten, Joseph Bauer aus Ratingen, ist die Vikarie an der katholischen Kirche zu Hilden konferirt worden.

Der Prediger Theodor Westhoff zu Valbert, in der Grafschaft Mark, ist zum zweiten Prediger der evangelischen Gemeine in Lennep erwählt und in dieser Eigenschaft bestätigt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 4.

Düsseldorf, Donnerstag den 1sten Februar 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nachdem des Königs Majestät vermittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre von dem 24sten Mai 1819. Se. Excellenz den Herrn Minister des Handels ermächtigt haben, den in der Gesetz-Sammlung für das Jahr 1819, Bl. 96. abgedruckten Chausseegeld-Tarif von dem 31sten Januar desselben Jahres auch in den Provinzen westseits der Weser, und namentlich auf den Hauptstraßen westseits Rheins in Wirksamkeit zu setzen; so wird, nach Maßgabe einer hohen Ministerial-Verfügung von dem 4ten d. M., die Erhebung des Chaussee-Geldes mit dem Anfang des kommenden Monats Februar auf folgenden, unserem Regierungs-Bezirk angehörenden Straßen eintreten, nämlich:

Nr. 12. Die Einführung der Wegegelder-Hebung auf den Hauptstraßen westseits Rheins und die Aufbringung der Mittel für den Bau und die Unterhaltung der übrigen öffentlichen Kunststraßen daselbst betr. II. 748.

1) auf der Kölnisch-Holländischen Straße über Dormagen, Neuß, Kloster Mehr und Crefeld, gegen Geldern;
2) auf der Achner Straße von Düsseldorf über Neuß, Hemmerden, Fürth, Garzweiler, gegen Jülich;
3) auf der Crefelder Straße von Uerdingen bis Crefeld.

Die Hebungs-Verhältnisse sind überall nach dem oben bezogenen Tarif von dem 31sten Januar 1819 und für jede einzelne Hebungs-Stelle nach Maßgabe der ihr zugetheilten Strecke durch den vor der Empfangsstelle ausgehängten und von uns vollzogenen besondern Tarif bestimmt.

Das Erforderniß für die Unterhaltung und Vollendung der übrigen, bisher allein aus dem Ertrage der diesem Zwecke bestimmten außerordentlichen Zusatz-Centimen gebaueten Kunststraßen wird in Folge der oben bezogenen hohen Ministerial-Verfugung auf den Grund einer Allerhöchsten Kabinets-Ordre von dem 31sten Januar 1819. ferner auf dieselbe Weise erhoben, und eine Uebersicht der Verwaltung dieser Mittel jährlich durch das Amtsblatt bekannt gemacht werden.

Die Zusatz-Centimen, welche ursprünglich verschiedenen nicht mehr bestehenden Bauzwecken gewidmet waren, und seitdem zu Behuf des Straßenbaues forterhoben und verwendet wurden, hören auf.

Dieses wird demnach zu Jedermanns Achtung hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 25. Januar. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 13.

Anderweitige Trauungen geschiedener Ehegatten
I. 590.

Es hat sich der Fall ereignet, daß ein im Ehescheidungsprozesse begriffener Ehegatte auf Vorzeigung des Ehescheidungserkenntnisses erster Instanz — obwohl dasselbe noch nicht rechtskräftig gewesen — anderweitig getraut worden ist.

Damit nun dergleichen Fälle in der Folge nicht mehr vorkommen, werden gemäß einer Verfügung des Königlichen Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 14ten v. M. die Pfarrer hierdurch unterrichtet und angewiesen, daß durch die ihnen vorgelegten Ehescheidungserkenntnisse die Auflösung des frühern Ehebandes nur dann nachgewiesen werden kann, wenn das Erkenntniß entweder von der letzten Instanz abgefaßt, oder ohnedieß rechtskräftig geworden ist, und daß also auch früher die Trauung einer anderweitigen Ehe nicht Statt finden darf.

Den Beamten des Personenstandes wird ebenfalls in dieser Beziehung die Beachtung der bestehenden Gesetze empfohlen.

Düsseldorf, den 18. Januar. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 14

Verminderung des Durchfahrzolles für das aus den Niederlanden durch die westlichen Provinzen nach Deutschland gehende Leder.
II. 444.

Da die hohen Ministerien des Handels und der Finanzen mittelst Verfügung von dem 30sten November v. J. bestimmt haben, daß von Ledern, welche aus den Niederlanden durch die westlichen Provinzen nach Deutschland gehen, künftig, statt des bisherigen Durchfuhrzolles von zwei Thlr. für den Zentner, nur Ein Thaler für den Zentner erhoben werden soll: so wird dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 18. Januar. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 15.

Steckbrief gegen die Militär-Sträflinge Friedr. Sigetty und Wilh. Wiedelmann.
I. 727.

Am 16ten d. M. sind die unten näher bezeichneten Militär-Sträflinge, Musketiers vom 2ten Bataillon des 16ten Infanterie-Regiments (3ten Westphälischen) aus der Festung Jülich desertirt.

Alle Militär- und Civil-Behörden werden ersucht, auf dieselben wachen,

sie im Betretungsfall ergreifen und nach Jülich an den Kommandeur des gedachten Regiments abführen zu lassen.

Düsseldorf, den 19. Januar. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Person-Beschreibung.

1) Name, Friedrich Sigetty; Geburtsort Berlin; Alter 24 Jahre 11 Monat; Größe 5 Fuß 8 Zoll; Haare braun; Stirn hoch; Augenbraunen schwarz; Augen blau; Nase groß und spitz; Bart blond; Mund mittelmäßig; Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Keine.

Bekleidung: Eine graue mit Leder besetzte Hose; eine graue Jacke; eine hellblaue Mütze.

2) Name, Wilhelm Wiedelmann; Geburtsort Bockum in Westphalen; Alter 23 Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare blond; Stirn gewöhnlich; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase spitz; Bart blond; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Gesicht breit; Gesichtsfarbe blaß. Besondere Kennzeichen: Keine.

Bekleidung: Eine graue Hose; eine graue Jacke; eine blaue Mütze.

Verzeichniß der im 4ten Quartal 1820. im Kreise Essen über die Grenze verwiesenen Vagabunden: Nr. 16. Verwiesene Vagabunden. I. 683.

Klara Becker, Wittwe des französischen Feldwebels, Louis Danonville, aus Marletagne; 32 Jahre alt; Wohnort unbestimmt; ohne Gewerbe; 5 Fuß 6 Zoll groß; blonde Haare und Augenbraunen; graue Augen; hohe Stirn; kleine Nase; ordinärer Mund; rundes Kinn und Gesicht.

Wurde wegen Diebstahl zu einer Einjährigen Gefängnißstrafe verurtheilt, und nach ausgestandener Strafe nach ihrem Geburtsort verwiesen.

Düsseldorf, den 26. Januar. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, durch Verfügung vom 27sten November 1820., den bei dem Königl. Landgerichte zu Cöln angestellten Gerichtsvollzieher, Johann Huck- Entsetzung des Gerichtsvollziehers Hucklenbroich von seinem Dienste.

lenbroich zu Eitorf, wegen grober Dienst-Vernachläßigungen, seines Dienstes entsetzt haben.

Cöln, den 6. Januar. 1821.

Der Geheime Oberrevisions-Rath und Erste General-Advokat des Rheinischen Appellationsgerichtshofes,

Bölling.

Gefundener Leichnam.

Am 7ten dieses Monates ist bei Ründeroth, im Kanton Gummersbach, in dem Agger-Flusse, ein todtes neugebornes reifes Kind, weiblichen Geschlechtes, mit alter groben Leinewand, (einem Sacke und einem Tischtuche) umhüllt, gefunden worden. Die Aerzte folgern aus den Resultaten der äußern und innern Besichtigung, daß der Leichnam leblos ins Wasser gekommen sey, und wenigstens vier Wochen darin gelegen habe.

Ich bringe dieß zur öffentlichen Kunde, damit es mit obwaltenden Indicien einer verheimlichten Niederkunft combinirt, zur nähern Nachforschung veranlassen könne.

Mülheim am Rhein, den 20. Januar. 1821.

Der Königl. Prokurator beim Untersuchungs-Amte daselbst,

Duden.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

An die Stelle des Beigeordneten Lützenkirchen ist der Gemeinde-Rath Adolph Werner zu Wiesdorf zum Beigeordneten des Bürgermeisters von Opladen ernannt worden.

Der Kandidat der Chirurgie, Bernhard Franzen in Rellinghausen, hat von dem Königl. Ministerium der Medizinal-Angelegenheiten die Approbation als ausübender Wundarzt erhalten.

Der Kaufmann Peter Daniel Schrick in Velbert ist an die Stelle des verstorbenen Wilhelm Schrick, zum Beigeordneten des Bürgermeisters von Velbert ernannt worden.

Das Register zum Amtsblatt 1820, betr.

Das Register zum Amtsblatte, Jahrgang 1820, ist zum Abdruck fertig. Es wird gebeten die Bestellungen, nach deren Zahl die Stärke der Auflage bemessen werden muß, gefälligst recht bald bei den Königl. Landräthlichen und den Wohllöbl. Postbehörden zu machen.

Düsseldorf, am 20. Januar, 1821.

Die Expedition des Amtsblatts.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 5.

Düsseldorf, Dienstag, den 6ten Februar 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 17. Nichtpromovirte Aerzte, Operateurs und Geburtshelfer. I. 1224 a.

Gemäß den Verfügungen des Königl. Ministeriums der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 4ten März und 11ten November v. J. findet zwischen den promovirten Aerzten, Operateurs und Geburtshelfern, und den Nichtpromovirten Aerzten, Operateurs und Geburtshelfern der Unterschied Statt, daß die Nichtpromovirten keine gerichtlichen Sektionen, statt eines Physikers, vornehmen, auch nicht zur Untersuchung von Gemüthskranken bei Blödsinnigkeitserklärungen zugezogen werden können; ferner, daß die Nichtpromovirten bei ihren chirurgischen Verrichtungen und Accouchements nur nach den Taxsätzen für Wundärzte und Geburtshelfer Remuneration verlangen können.

Im Kreise Essen stehen die Nichtpromovirten unter dem Gerichte ihres Wohnortes, so lange sie nicht auch als gerichtliche Aerzte geprüft und anerkannt sind.

Diese Bestimmungen werden zur Nachachtung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 29. Januar. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 18. Verbot einiger schädlichen und gefährlichen Geheim-Mittel. I. 883.

Nachdem die Medizinal-Behörde die Schädlichkeit oder Gefährlichkeit

der Altonaer Wunderessenz, der Langenschen Pillen und Möllerschen Fiebertropfen

anerkannt hat, ist von den Königl. Ministerien der ꝛc. Medizinal-Angelegenheiten und der Finanzen unter dem 22sten v. M. der Eingang dieser Geheim-Mittel in die Preuß. Staaten, für jetzt und für die fünf folgenden Jahre gänzlich verboten worden.

Dieses Verbot wird zur Nachachtung der Behörden und zur Belehrung des Publikums bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 25. Januar. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 19.

Nach
der Preise der Lebens-Mittel, wäh-

Nro. dieses.	Namen der Hauptorte.	Waitzen			Roggen			Gerste			Buchwaitzen.			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen		
		pro Berliner Schef																							
		R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.
1	Düsseldorf . .	1	18	6	1	8	8	1	2	2	1	8	8	—	13	—	3	—	—	3	6	—	2	3	10
2	Elberfeld . .	2	1	6	1	9	7	1	9	11	1	14	9	—	14	6	—	—	—	4	6	5	1	19	9
3	Essen . . .	2	1	9	1	11	7	1	7	8	1	19	11	—	13	4	1	12	6	1	19	—	2	1	—
4	Solingen . .	2	6	4	1	12	10	1	8	6	1	9	4	—	10	—	1	3	6	1	1	—	2	3	2
5	Crefeld . . .	1	17	6	1	9	2	1	3	8	1	6	5	—	12	7	4	4	—	4	14	—	1	14	9
6	Neuß . . .	1	23	—	1	7	10	1	2	10	1	7	10	—	10	1	2	22	—	3	—	—	2	3	8
	Durchschnittspreise.	1	23	5⅙	1	9	11⅔	1	5	9³⁄₆	1	11	1⅚	—	12	3	2	12	9⅗	2	23	8⅚	2	—	8⅔

Nr. 20.

Erhebung der Feuer-Versicherungs-Beiträge pro 1819.
B. A. 180.

Die Erhebung der pro 1819. ausgeschriebenen Feuer-Versicherungs-Beiträge scheint an mehreren Orten nicht mit derjenigen Pünktlichkeit betrieben zu werden, wie es das Interesse der Feuer-Versicherungs-Anstalt erheischt, und wie es durch die bestehenden Vorschriften festgesetzt ist.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 3ten Juni 1819. (Amtsblatt Nro. 39.) und die des Königl. Ober-Präsidii zu Cöln, vom 16ten September 1820., finden wir uns daher veranlaßt, den Herren Landräthen eine thätige Mitwirkung bei der Erhebung dieser Beiträge zu empfehlen, und fordern sie hierdurch auf, die Kassen-Extrakte über die bis zum 31sten dieses Monats erhobenen und abgelieferten Beträge bis zum 15ten des künftigen Monats hierher einzureichen.

Düsseldorf, den 25. Januar. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

weise
rend des Monats Dezember 1820.

Hafer fel.			Heu pr. Berl. Centner à 110 Pfund			Stroh pro Schock oder 1200 Pfund.			Brantwein pr. berl. Quart.			Bier pr. berl. Quart.			Rind- Fleisch, pro Berl. Pfd.			Kalb- Fleisch, pro Berl. Pfd.			Hammel- Fleisch, pro Berl. Pfd.			Schweine- Fleisch, pro Berl. Pfd.			Butter pr. berl. Pfund.		
R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.
—	14	9	—	18	9	6	8	3	—	5	6	—	1	10	—	2	9	—	2	2	—	1	10	—	2	9	—	4	7
—	18	—	—	19	3	8	14	4	—	6	4	—	1	4	—	2	7	—	2	1	—	2	3	—	4	2	—	4	9
—	17	8	—	13	10	6	8	—	—	7	2	—	1	4	—	2	2	—	1	8	—	2	2	—	2	3	—	4	11
—	18	10	—	19	9	6	21	9	—	6	2	—	1	9	—	2	2	—	1	10	—	1	11	—	3	1	—	4	5
—	16	7	—	18	6	6	8	11	—	5	—	—	1	5	—	2	6	—	1	10	—	1	10	—	2	10	—	4	2
—	16	—	—	20	4	7	9	3	—	5	8	—	1	10	—	2	4	—	1	6	—	1	6	—	2	4	—	3	7
—	16	11 4/6	—	18	4 5/6	7	3		—	5	11 4/6	—	1	7	—	2	5	—	1	10 1/6	—	1	11	—	2	10 5/6	—	4	4 5/6

Um die Nachweisung der Brand-Entschädigungen für 1820. abschließen zu können, müssen wir wissen, ob bis Ende Dezember v. J. noch Brand-Entschädigungen zu liquidiren sind; weshalb wir sämmtliche Landräthe der assekurirten Landestheile hierdurch auffordern, die etwa noch rückständigen Verhandlungen, oder im entgegengesetzten Falle eine Negativ-Anzeige bis zum 15ten künftigen Monats einzureichen. **Nr. 21.** Abschluß der Nachweisung der Brand-Entschädigungen pro 1820. B. A. 180.

Düsseldorf, den 25. Januar. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Es ist zur Sprache gekommen, daß bei Arrestschlägen auf die Gehälter der Civil-Beamten noch in mehreren Fällen von den Gerichten die französischen Gesetze vom 21sten Ventose, Jahrs 9., zur Anwendung gebracht werden. Arreste auf die Gehälter der Beamten betr.

Da dieß der auf einen Beschluß des Königlichen Staats-Ministeriums sich

gründenden Bekanntmachung vom 15ten März 1819. ganz entgegen ist, und es sich hier von einem administrativen Grundsatze handelt, welcher dem Interesse des Königlichen Dienstes zu einer nothwendigen Aegide dient, und bei welchem einleuchtendermaßen die in dieser Beziehung derogirte französische Verfassung gar nicht mehr beachtet werden kann; so werden sämmtliche Gerichte in den Rheinprovinzen hiermit angewiesen, sich bei unausbleiblicher Verantwortung, in den künftig eintretenden Fällen die gedachte Bekanntmachung zur Richtschnur dienen zu lassen.

Berlin, den 6. Januar. 1821.

Der Justiz-Minister,
(gez.) Kircheisen.

Obige Verfügung wird hierdurch, aus Auftrag Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 23. Januar. 1821.

Der Geheime Oberrevisions-Rath und Erste General-Advokat,
Bölling.

Den ertrunkenen Heinrich Huisgen betr.

Heute Morgen ist der unten näher beschriebene Heinrich Huisgen bei der Stadt Mülheim von den Fluthen des Rheines fortgerissen worden und verschwunden, ob in Folge eignen Vorsatzes oder nicht, hat bisher nicht ausgemittelt werden können. Zum Verdachte einer ihm wiederfahrenen Gewalt ist indeß kein Grund vorhanden. Ich ersuche die Behörden des Kreises, in welchem der Körper aufgefunden werden sollte, um Mittheilung des Befund-Protokolles.

Mülheim am Rhein, den 21. Januar. 1821.

Der Königl. Prokurator beim Untersuchungs-Amte daselbst,
Duden.

Person-Beschreibung.

Name Heinrich Huisgen, aus Mülheim; Alter 38 Jahre; Gewerbe Kupferschläger; Statur groß; Haare blond; Nase etwas gebogen; Mund gewöhnlich; Bart braun; Kinn spitz.

Bekleidung: Eine graue wollene Jacke; graue wollene lange Beinkleider; graue wollene Strümpfe und Pantoffeln.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 6.

Düsseldorf, Donnerstag den 15ten Februar 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 22. Ordnung der Erhebung des Chausseegeldes auf den Westrheinischen Staatsstraßen. II.

Folgende Ordnungs-Vorschriften, in Beziehung auf die Erhebung des Weggeldes auf den Westrheinischen Staatsstraßen, werden hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

§. 1. Jeder ist gehalten, das tarifmäßige Weggeld, gegen einen gedruckten Zettel, zu entrichten.

§. 2. Auf dem Zettel ist die Nummer und der Name des Empfängers, so wie das gezahlte Weggeld angegeben, und enthält er außerdem den Tag und Monat der Ausfertigung. Derselbe wird von dem Einnehmer vor den Augen des Zahlenden, rechts am oberen Ende bis auf die Mitte eingerissen, und sodann übergeben.

§. 3. Der Zettel muß an der nächsten Empfangstelle abgegeben, zum Zeichen seiner fernern Ungültigkeit von dem Einnehmer links am untern Ende nochmals eingerissen, und auf Verlangen, den Wegebau-Bedienten vorgezeigt werden.

§ 4. Wer mit einem solchen Zettel nicht versehen ist, muß das Weggeld von der zurückgelegten Distanz nachbezahlen.

§. 5. Wenn der Zettel den bezahlten Ertrag nicht genau enthält: so ist er ungültig.

§ 6. Das Weggeld kann nicht geborgt, auch nicht für die Rückkehr vorausbezahlt werden, sondern die Zahlung muß jedesmal geschehen, wenn das Fuhrwerk oder die Thiere durch den Schlag ziehen.

§. 7. Wer die Empfangstätte umfährt, oder sich auf irgend eine Art der Bezahlung des Chausseegeldes entzieht, bezahlt den zehnfachen Betrag als Strafe.

§. 8. Fuhrleute entrichten das Weggeld am Fenster der Empfangstube oder

in derselben; Reisenden zu Wagen oder zu Pferde muß aber der Einnehmer den Zettel gleich vor die Thüre oder auf die Straße bringen, und daselbst das Chausseegeld erheben.

§. 9. Reisende zu Wagen oder zu Pferde müßen vor dem Empfangshause so nahe als möglich an den Rand der Straße kommen; sie brauchen diese aber niemals zu verlassen, um das Weggeld zu entrichten, noch darf der Kutscher von seinem Sitz steigen, um den Zettel in Empfang zu nehmen.

§. 10. Die Einnehmer sind gehalten, die Ausfertigung des Zettels und den Empfang des Geldes mit der größten Schnelligkeit sowohl bei Tage wie bei der Nacht, zu leisten, und unter keinem Vorwande die Reisenden aufzuhalten.

Wonach ein Jeder sich zu achten hat.

Düsseldorf, den 30. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 23. Die für das Jahr 1820 zurückgestellten Militär-Dienstpflichtigen betr. I. 633.

Die Verzeichnisse der bei der Ersatzaushebung für das vergangene Jahr 1820. von den Ersatz-Commissionen aus Berücksichtigungsgründen zurückgestellten Dienstpflichtigen, sind von uns den Herren Landräthen unseres Regierungs-Bezirks zugefertiget worden, und werden auf deren Verfügung in ihren Geschäfts-Localen, und nach Umständen auch ganz oder theilweise in den einzelnen Bürgermeistereien, zur Kenntnißnahme des Publikums angeheftet werden.

Düsseldorf, den 23. Januar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 24. Die Heranziehung der Söhne der Forstbedienten zum Kriegsdienste betr. I. 10577.

Es war bisher zweifelhaft, ob auch diejenigen Söhne der Forstbedienten in Folge des §. 4. der Instruction über die Ersatzaushebung vom 30 Juni 1817. zur Ergänzung der Jäger-Bataillone vorbehalten bleiben sollten, welche sich dem Forstwesen und der Jägerey nicht widmen. Das hohe Ministerium hat diesen Zweifel dahin entschieden, daß die bezeichneten Dienstpflichtigen zur Ergänzung der Jäger-Bataillone nicht herangezogen werden, sondern bei der ordentlichen Aushebung concurriren sollen.

Indem wir die Herren Landräthe hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir Ihnen, daß dennoch in das, zufolge unserer Circular-Verfügung vom 11. August 1818. Nr. 7151. aufzustellende dritte Verzeichniß künftig nur diejenigen Söhne der Königlichen, Städtischen und Privat-Forstbedienten aufzunehmen sind, welche, wenn sie gleich noch nicht in der Lehre stehen, dennoch sich schon für das Forstwesen und die Jägerey bestimmt haben.

Auch diese Individuen werden indessen in das Verzeichniß nur so lange aufgenommen, als sie in das dienstpflichtige Alter noch nicht eingetreten sind. Ist dieses letzte der Fall, so kann auf ihre blosse Erklärung, sich dem Forstwesen und der Jägerey widmen zu wollen, nicht weiter Rücksicht genommen werden, vielmehr werden sie alsdann zu der ordentlichen Aushebung sofort herangezogen.

Wir erinnern bei dieser Gelegenheit zugleich die Herren Landräthe daran, die vorgeschriebenen drei Verzeichnisse uns auch in diesem Jahre spätistens bis zum 15. April einzureichen.

Düsseldorf, den 2. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 25. Fromme Stiftung zum Vortheil der kath. Pfarrkirche zu Bürrig. I. 623.

Ein vormaliger Bergischer Dragoner Wilhelm Meyworth, hat in seinem Testamente der katholischen Pfarrkirche zu Bürrig ein Kapital von 360 Rthlr Bergisch vermacht, und der Kirchenrath ist zur Annahme dieser Schenkung von dem Königl. Ministerium ermächtiget worden; welches hiermit bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 17. Januar. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Extrahirung der zur Cognition aller Obergerichte bestimmten Verfügungen durch die Untergerichte aus den Jahrbüchern der Gesetzgebung.

Zufolge der Bestimmung des Herrn Justiz Ministers vom 12. d. M. sollen zur Verminderung der Schreiberei, diejenigen Verfügungen, welche zur Cognition aller Obergerichte bestimmt sind, künftig den Gerichten lediglich durch die Jahrbücher der Gesetzgebung bekannt gemacht werden, in sofern deren schnelle Befolgung nicht eine andere Mittheilung erheischt.

Sämmtliche Untergerichte des hiesigen Departements werden daher angewiesen, sobald ein Heft der Jahrbücher für die preußische Gesetzgebung und Rechtsverwaltung im Druck erschienen ist, dasselbe bei sich zum Vortrag zu befördern, und die darin enthaltenen Verordnungen oder Verfügungen, welche nach ihrem Inhalte eine allgemeine Bestimmung enthalten, auch nach der Verfassung der Provinz, daselbst Anwendung leiden, extrahiren zu lassen, und bei sich zur Anwendung zu bringen.

Zugleich werden die resp. Gerichte darauf aufmerksam gemacht, daß hierdurch die hin und wieder geäußerten Bedenken, ob die, in gedachten Jahrbüchern enthaltene, an einzelne Ober-Landesgerichte erlassene Ministerial-Rescripte eine

Norm des Verfahrens für sämmtliche Justiz-Behörden der Monarchie abgeben, hierdurch von selbst erledigt werden, indem dies, unter der obigen Modifikation, keinem Bedenken unterliegt.

Hamm, den 30. Januar 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Duisburg.

In der Nacht vom 11. auf den 12. dieses Monats, sind dem Makler Vogt Bamberger zu Duisburg zwei Ballen Kaffe, mit einem doppelten lateinischen A. gezeichnet, jeder Ballen 100 Pfund holländisch Gewicht haltend, mittelst Einbruchs entwendet worden. Die Kaffebohnen waren von der kleinen blauen Surinamschen Gattung.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir Jedermann auf, was ihm von dem Diebstahle oder den Thätern bekannt seyn, oder werden möchte, unverzüglich seiner Orts-Obrigkeit oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 30. Januar 1821.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Die erledigte katholische Pfarrstelle in Wermelskirchen ist dem Vicar Dahl zu Thier conferirt worden.

Die dem landesherrlichen Patronatrechte untergebene Vicarie ad St. Mariam Magdalenam zu Baldeney, ist dem Friedrich von dem Bottlenberg genannt Schirp, conferirt worden.

(Hierbei eine Beilage.)

Beylage

zum

Amts-Blatte Nr. 6. der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Gesetz, die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, oder zu den französisch-hanseatischen Departements gehörenden Landestheilen betreffend. Vom 25. September 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Da die in denjenigen Theilen Unserer Monarchie, welche vormals zum Königreich Westphalen, dem Großherzogthum Berg, oder den französisch-hanseatischen Departements gehört haben, über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse unter der fremden Herrschaft erlassenen Gesetze theils zu Beschwerden gegen ihren Inhalt, theils zu Zweifeln über ihren wahren Sinn häufige Veranlassung gegeben haben, und nach Einführung Unserer allgemeinen Gesetzgebung das neue Bedenken entstanden ist, ob auch Unsere Gesetze über diesen besondern Gegenstand mit eingeführt seyen; so verordnen Wir in der Absicht, sowohl alle diese Zweifel zu entfernen, als auch jenen Beschwerden in soweit abzuhelfen, als sie gegründet befunden worden, und es, ohne bereits vollständig erworbene Rechte zu verletzen, möglich gewesen, nach vernommenem Gutachten Unsers Staatsraths, wie folgt:

Tit. I. Bestimmung und Anwendung dieses Gesetzes.

§. 1. In Bezug auf diejenigen Theile der oben bezeichneten Provinzen, worin Unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, erklären Wir hierdurch, daß es keinesweges Unsere Absicht war, auch in Ansehung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse die vorgefundenen fremden Gesetze abzuschaffen, und Unsere Gesetze einzuführen, daß Wir uns vielmehr eine genauere Prüfung dieses Gegenstandes noch zur Zeit vorbehalten hatten. Wir erklären aber daselbst von jetzt an die fremden Gesetze, soweit sie sich auf jene Verhältnisse und auf die Zehenten beziehen, für gänzlich abgeschafft, und wollen, daß diese Verhältnisse daselbst hinfort lediglich nach dem gegenwärtigen Gesetz beurtheilt werden. Jedoch soll dabei in Ansehung der noch fortdauernden Dienste aus Unserm Allgemeinen Landrecht Theil II. Tit. 7. der sechste Abschnitt als subsidiarisches Recht neben dem gegenwärtigen Gesetz zur Anwendung kommen.

§. 2. In denjenigen Theilen der genannten Provinzen dagegen, worin die fremde Gesetzgebung im Ganzen noch zur Zeit beibehalten ist, bleiben auch die das gutsherrliche und bäuerliche Verhältniß und die Zehenten betreffenden Gesetze, in soweit sie nicht durch das gegenwärtige Gesetz näher bestimmt oder abgeändert werden, noch ferner in Kraft.

Tit. II. Von den ohne Entschädigung aufgehobenen Rechten der Gutsherren.

§. 3. Die Leibeigenschaft und Erbunterthänigkeit ist und bleibt mit ihren Folgen aufgehoben.

§. 4. Zu diesen Folgen werden gerechnet und sind daher aufgehoben:

1) die bloß persönlichen Dienste oder Personal-Frohnden;
2) die Verbindlichkeit, in dem Hause des Gutsherrn als Gesinde zu dienen (das sogenannte Gesinde-Zwangsrecht);
3) die Verbindlichkeit, zur Eingehung einer Heirath die Einwilligung des Gutsherrn einzuholen, und an diesen für die Einwilligung eine Abgabe (z. B. Bedemund, Brautlauf ꝛc.) zu entrichten;
4) alle ungemessene Dienste, wenn sie auch in Rücksicht des Besitzes eines Grundstücks obliegen, ohne Unterschied zwischen den ehemals Bergischen und den übrigen Landestheilen, jedoch mit der im § 68. angeordneten Ausnahme.

§. 5. Als gemessene, und folglich nicht aufgehobene Dienste sollen nur diejenigen betrachtet werden, bei welchen auf rechtsgültige Weise, wohin auch das Herkommen gehört, entweder die Anzahl der Tage, oder der Umfang der zu leistenden Arbeit bestimmt ist. Aus diesem letzten Grund ist es zu den gemessenen Diensten zu rechnen, wenn der Verpflichtete bestimmte Acker- oder Wiesenstücke allein zu bearbeiten hat; imgleichen wenn ihm die Bearbeitung einer größern Feldflur von bestimmtem Umfang, in Gemeinschaft mit dem Gutsherrn oder mit anderen Dienstpflichtigen obliegt, vorausgesetzt, daß der Beitrag eines Jeden zu dieser gemeinschaftlichen Arbeit bestimmt sey.

Nach diesen Grundsätzen sollen nicht allein die für den Ackerbau zu leistenden Dienste, sondern auch alle übrigen, und namentlich die Baudienste (Baufrohnen, Burgfeste) beurtheilt werden.

§. 6. Dem Gutsherrn steht kein Recht in Ansehung der Erziehung und Bestimmung der Kinder der Bauern zu. Auch kann er ihnen weder die Verbindlichkeit auflegen, bei dem Bauernstande und dem Gewerbe ihrer Aeltern zu bleiben, noch sie verhindern, sich außerhalb des Bauerguts niederzulassen, und ihm steht eben so wenig das Recht zu, unter mehreren Miterben den Annehmer einer bäuerlichen Stelle zu bestimmen.

§. 7. Er kann von den Bauern den Eid der Treue und Unterthänigkeit nicht fordern.

§. 8. Er kann sie zur Erfüllung ihrer beibehaltenen Verbindlichkeiten gegen ihn weder durch körperliche, noch durch Geldstrafen nöthigen, sondern sich nur an die Gerichte wenden, da der Dienstzwang und jedes andere Recht dieser Art aufgehoben ist. Wenn jedoch die Pflichtigen die den Gutsherrn schuldigen Dienste durch ihr Gesinde verrichten lassen, so finden gegen letzteres die Vorschriften der Gesinde-Ordnung vom 8ten November 1810. Art. 76 — 81. Anwendung.

§. 9. Aufgehoben ist ferner das unter dem Namen: Sterbefall, Besthaupt, Kurmede, Mortuarium ꝛc. bekannte Recht, einen Antheil aus dem Nachlaß eines Bauern, seiner Frau oder Kinder zu fordern; jedoch sind hievon die vormals bergischen Landestheile ausgenommen, worin dieses Recht, in sofern es auf einem Bauergute haftet, für aufgehoben nicht zu achten ist.

§. 10. Die Personal-Abgabe, welche von den nicht angesessenen Einwohnern für den Schutz unter dem Namen: Schutzgeld, Beirauchsgeld, Heuerlingsgeld, Einliegerrecht, Beiwohnerrecht und unter andern gleichartigen Benennungen zu entrichten war, ist aufgehoben; auch finden die Dienste, welche des verliehenen Schutzes wegen geleistet werden mußten, nicht mehr Statt. Dagegen haben aber auch die bisherigen Schutzunterthanen auf die Vortheile, welche ihnen an einigen Orten dafür zustanden, nicht ferner Anspruch.

§. 11. Ferner dürfen nicht mehr gefordert werden:

1) Dienste, welche wegen der Lehnsverbindung oder wegen der Gerichtsbarkeit geleistet werden mußten, und
2) die Jagdfrohnen aller Art, es sey denn, daß von der des öffentlichen Wohles wegen vorzunehmenden Ausrottung schädlicher Thiere die Rede wäre.

§. 12. Gemeinen, als solche, sind zur Leistung von Frohndiensten nicht anders verbunden, als wenn ihnen Grundstücke oder dingliche Rechte überlassen sind, oder wenn sie Geldsummen verschulden, für welche die gedachten Dienste übernommen worden.

§. 13. Auf Gemeindedienste hingegen, desgleichen auf die unter dem Namen von Burgfesten, Landfrohnen u. s. w. zu öffentlichen Staatsbedürfnissen zu leistenden Dienste, so wie auf diejenigen, welche im §. 33. Buchst. c. näher bezeichnet sind, bezieht sich die Aufhebung nicht.

§. 14. In den vormaligen französisch hanseatischen Departements behält

es bei der besondern Vorschrift, daß, wer Rechte, die ohne Entschädigung abgeschafft sind, von Privatpersonen gekauft hat, weder Zurückerstattung des Kaufpreises, noch Schadenersatz fordern, wer aber solche Rechte von den Staatsdomainen erkauft hat, nur auf Zurückzahlung des von ihm bezahlten Kaufpreises oder auf Zurückgabe der dafür von ihm an den Staat überlassenen Gegenstände Anspruch machen kann, sein Bewenden.

Tit. III. Von den beibehaltenen Rechten und Pflichten der Gutsherren und Bauern.

§. 15. Jeder bäuerliche Besitzer, welchem zur Zeit der erlassenen fremden Gesetze ein vererbliches Besitzrecht an einem Grundstück zustand, hat daran entweder das nutzbare, oder das volle Eigenthum erworben.

§. 16. Haften nehmlich auf dem Grundstück andere Lasten als bloße Geldabgaben, so hat er daran lediglich das nutzbare Eigenthum. In dieser Lage darf er das Grundstück ohne Einwilligung des Berechtigten nicht veräußern, vertauschen, zerstückeln, mit einer Servitut oder Hypothek beschweren, wenn nicht ein anderes ausdrücklich verabredet ist. Er hat aber das Recht zu der im Vten Titel bestimmten Ablösung. Auch hat er schon in dieser Lage keine Befugniß mehr auf Remissionen und Bauhülfen, es wäre denn, daß er aus einem besondern Rechtstitel, unabhängig von dem bäuerlichen Verhältniß, Anspruch darauf hätte.

§. 17. Ist dagegen ein Grundstück von allen Lasten befreit, oder doch mit keinen anderen als Geldabgaben, es sey ursprünglich oder durch Verwandlung anderer Lasten, behaftet, so hat darauf der Besitzer volles Eigenthum. Die im §. 16. enthaltene Beschränkung findet alsdann nicht Statt, und in Ansehung der Geldabgaben hat der Berechtigte nur die Befugnisse eines Realgläubigers. Auch findet nun der gutsherrliche Vorkauf oder Retrakt, wenn derselbe auch früherhin vorhanden war, nicht mehr Statt.

§. 18. Die Rechtsverhältnisse bloßer Zeitpächter sind durch die fremde Gesetzgebung nicht verändert. Den bloßen Zeitpächtern aber sind auch diejenigen gleich zu achten, deren erbliches Recht bei der Verleihung auf höchstens drei Vererbungsfälle, oder auf eine Zeit von weniger als 100 Jahren beschränkt worden ist.

§. 19. Ob in einzelnen Fällen die Bedingungen des §. 15. oder des §. 18. vorhanden sind, bleibt in der Regel der richterlichen Entscheidung lediglich überlassen. Jedoch sollen in den Gegenden, worin Leib- und Zeitgewinnsgüter vorkommen, folgende Regeln dabei beobachtet werden. Den Besitzern derselben sollen nehmlich die in §. 15—17. angegebenen Rechte zukommen, wenn sie beweisen können:

1) daß die Gebäude ihnen zugehören;

2) daß die Güter in den drei letzten Uebertragungsfällen an einen Verwandten oder Ehegatten des vorhergehenden Besitzers gekommen sind;

3) daß das Pachtgeld während dieser Zeit gleichförmig gewesen ist, oder daß die Veränderung desselben weder in dem veränderten Preise der Lebensmittel, noch in der Willkühr des Verpächters, sondern in dem veränderten Umfang oder Ertrag des Guts ihren Grund gehabt hat;

4) daß sie allein alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Auflagen bezahlt haben.

Jedoch müssen die Besitzer mit dem Beweis dieser vier Thatsachen auch noch den Beweis einer von folgenden vier Thatsachen verbinden:

a) daß ihnen die Güter mit der Bestimmung übergeben worden, solche nicht ohne Einwilligung des Verpächters zu veräußern, zu verpfänden, oder mit Hypotheken zu beschweren;

b) daß sich der Verpächter die Befugniß vorbehalten hat, zur Bestimmung des Brautschatzes oder der Versorgung der Kinder mitzuwirken;

c) daß im Fall der Heirath des Pächters dessen Frau ein Gewinngeld zu zahlen verpflichtet war;

d) daß die Eltern oder der Ueberlebende von ihnen, nach Uebertragung dieser Güter an eines ihrer Kinder, fortgefahren haben, einen Theil der in der Pachtung begriffenen Güter als Leibzucht zu benutzen.

Allein auch wenn diese Beweise geführt werden, ist dennoch dem Verpächter der Gegenbeweis unbenommen; imgleichen steht es dem Besitzer frei, sein erbliches Recht auch auf jedem anderen Wege als durch die oben angegebenen Beweise rechtlich zu begründen.

§. 20. Wenn in der oben (§. 15.) bestimmten Zeit das bäuerliche Grundstück von einem mahljährigen Besitzer oder Interimswirth besessen wurde, so gebühren die in §. 15 bis 17. angegebenen Rechte nicht diesem damaligen Besitzer, sondern vielmehr demjenigen, welchem es dieser Besitzer wieder herauszugeben verpflichtet war.

§. 21. Die Gutsherren behalten in den Fällen der §§. 15 bis 17. von ihren Gerechtsamen auf die Höfe nur das Obereigenthum (im Fall des §. 16) und diejenigen Rechte, welche nicht vorstehend ohne Entschädigung aufgehoben, sondern als Preis der Ueberlassung von Grundstücken zu betrachten sind, namentlich die bei Besitzveränderungen zu zahlenden Antrittsgelder (Laudemien, Weinkauf ꝛc.), die Zinsen, Renten, Zehnten, Geld- und Naturalabgaben, im-

gleichen die Dienste nach den in §§. 4. und 5. enthaltenen näheren Bestimmungen.

§. 22. Der Gutsherr braucht bei einem, über die Verpflichtung zu den im §. 21. genannten Leistungen entstehenden Streite den Beweis der geschehenen Ueberlassung eines Grundstücks oder dinglichen Rechts nicht zu führen; vielmehr soll dieselbe aus dem Besitz der Leistung vermuthet werden, in welchem sich der Gutsherr entweder jetzt befindet, oder welchen derselbe unmittelbar vor dem Erscheinen Unserer Kabinetsorder vom 5ten Mai 1815. durch Rechtsmittel zu erhalten oder wieder zu erlangen befugt war. Wenn insbesondere einer von beiden Theilen über das Daseyn oder den Umfang eines solchen Rechts einen Urkundenbeweis unternimmt, so soll derselbe nach den Vorschriften des allgemeinen Rechts, ohne Rücksicht auf die bisherigen besonderen Bestimmungen der fremden Gesetze, beurtheilt werden.

§. 23. Ist die Art der während der bestimmten Anzahl Diensttage zu leistenden Arbeit weder durch Urkunden, noch durch Anerkenntniß, noch durch Herkommen festgesetzt, so müssen die Pflichtigen an den Diensttagen die Arbeit, welche der Dienstherr von ihnen verlangt, übernehmen.

§. 24. Da der eigentliche Zweck der Dienste auf die Bewirthschaftung der Grundstücke des Dienstherrn gerichtet ist, so ist es unstatthaft, unter dem Vorwande der den Grundstücken des Dienstherrn schuldigen Dienste, Arbeiten ganz anderer Art von den Pflichtigen zu fordern, z. B. solche, die sich auf eine auf dem Lande ungewöhnliche Fabrikation oder einen daselbst nicht üblichen Handel beziehen, es sey denn, daß die Pflichtigen an einzelnen Orten zu solchen Diensten aus einem besondern Rechtsgrunde verbunden wären.

§. 25. Wenn Dienste nur wegen des Bedürfnisses der Grundstücke des Dienstherrn gefordert werden können, so darf dieser die Dienste ohne dasjenige Gut, zu dessen Nutzen sie geleistet werden müssen, weder verpachten noch verkaufen. Ist es hingegen dem Dienstherrn erlaubt, sich der Dienste auch zu einem anderen Zwecke, als zur Bewirthschaftung seiner Grundstücke zu bedienen, so soll sowohl der Verkauf, als auch die Verpachtung derselben ferner gestattet seyn, vorausgesetzt, daß dadurch die Lage der Pflichtigen nicht härter werde.

§. 26. Muß der Bauer nach der Anweisung der gesetzlichen Behörde an einem Tage, wo er für den Gutsherrn hätte arbeiten müssen, einen öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Dienst verrichten, so ist er gegen den Gutsherrn weder seine Stelle vertreten zu lassen, noch an einem andern Tage zu arbeiten verbunden. Hängt es aber von seiner Willkühr ab, an welchem Tage er den

öffentlichen Dienst leisten will, so kann er dadurch von dem, dem Gutsherrn schuldigen Dienste nicht befreit werden.

§. 27. Alle nach §. 21. beibehaltenen Abgaben und Dienste müssen bis zu ihrer Verwandlung in Geldrenten oder gänzlichen Ablösung nach wie vor unweigerlich geleistet werden, bei entstehendem Streit tritt da, wo Unsere allgemeine Gesetzgebung bereits eingeführt ist, das in der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil 1. Titel 41. §. 58. u. ff. vorgeschriebene Verfahren ein.

§. 28. Durch freien Vertrag können zwar auch neue Dienste, jedoch keine andere als gemessene, und nur mit der in §. 43. des gegenwärtigen Gesetzes enthaltenen Beschränkung, auf ein bäuerliches Grundstück gelegt werden.

Tit. IV. Von dem Abzuge wegen der Grundsteuern.

§. 29. Ueberall, wo die unter der französischen, königlich-westphälischen oder bergischen Herrschaft eingeführte Grundsteuer-Verfassung bei den bäuerlichen Besitzungen noch besteht, sind die Bauern befugt, von allen aus dem bäuerlichen Verhältniß in Naturalien oder in Gelde zu entrichtenden Leistungen, dem Berechtigten den fünften Theil in Abzug zu bringen. Jedoch darf dieser Abzug niemals mehr, als die von dem Bauer bezahlte Grundsteuer selbst, betragen; auch steht es dem Gutsherrn frei, den wirklichen reinen Ertrag des Bauerguts nachzuweisen, und, wenn sich daraus ergiebt, daß die Grundsteuer weniger als ein Fünftel dieses reinen Ertrags beträgt, auch den Abzug in demselben Verhältniß zu vermindern.

§. 30. Der im §. 29. bestimmte Abzug soll eben so bei allen Zehenten Statt finden, ohne Unterschied, ob dieselben auf einem gutsherrlichen Verhältniß oder auf einem andern Grunde beruhen.

§. 31. Der Ersatz, welchen der Berechtigte nach §. 29. und 30. dem Pflichtigen für die bezahlte Grundsteuer leisten muß, beschränkt sich auf die Haupt-Grundsteuer, und erstreckt sich weder auf die Beischläge (Zusatz-Centimen) noch auf eine andere Abgabe oder Last, die nach dem Fuße der Grundsteuer geleistet wird.

§. 32. Es findet jedoch überhaupt gar kein Abzug oder Ersatz wegen der Grundsteuer Statt:

1) wenn in den Verträgen die ausdrückliche Bedingung, daß keine Abzüge wegen der Entrichtung öffentlicher Abgaben Statt haben sollen, oder irgend eine andere Klausel enthalten ist, woraus die Uebereinkunft der Partheien hervorgeht, daß dem Zinspflichtigen außer dem Zinse oder der Leistung auch noch die öffentlichen Abgaben zur Last bleiben sollen;

2) bei den sogenannten Meyergütern, Erbleihe- und Zinsgütern und andern

Gütern dieser Art, deren Besitzer nach den alten Gesetzen und Gewohnheiten verpflichtet sind, außer den auf denselben haftenden Renten noch besonders die öffentlichen Abgaben zu entrichten, es sey denn, daß hierüber zwischen dem Gutsherrn und dem Meyer oder Inhaber eine andere Uebereinkunft getroffen wäre;

3) in Bezug auf diejenigen jährlichen Renten, welche erst in Gemäßheit der neueren Gesetzgebung durch Verwandlung der zufälligen Rechte in stehende Renten entstanden sind;

4) in Bezug auf beibehaltene Dienste, oder auf eine an die Stelle solcher Dienste gesetzte Rente.

Tit. V. Von der Ablösung der beibehaltenen Leistungen.

§. 33. a) Alle auf bäuerlichen Grundstücken haftende Leistungen sollen auf Verlangen der Partheien, nach den in diesem Titel enthaltenen Grundsätzen, verwandelt oder abgelöset werden können.

b) Dieselben Rechte sollen auch in Ansehung aller Zehenten gelten, selbst wenn sie nicht auf einem gutsherrlichen Verhältnisse beruhen.

c) Auf solche Leistungen aber, welche nicht unter diese beiden Fälle gehören, z. B. auf Abgaben und Dienste, welche einem Pfarrer oder Schullehrer zu entrichten sind finden diese Vorschriften, so wie alle andere Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes, keine Anwendung.

§. 34. Jeder von beiden Theilen kann verlangen, daß die Leistungen, welche er zu fordern oder zu entrichten hat, wenn sie nicht schon in Geldabgaben bestehen, in veränderliche Geldrenten verwandelt werden. Diese Verwandlung kann nicht nur für alle zwischen beiden Theilen geltende Leistungen zugleich, sondern auch für eine einzelne Gattung derselben verlangt werden.

§. 35. Die Bestimmung dieser veränderlichen Geldrente soll auf folgende Art geschehen. Zuerst wird der Werth der Leistung (nach §. 40. u. ff.) in Geld ausgemittelt, und sodann, wenn die Leistung nicht schon ohnehin in einer jährlichen festen Abgabe an Roggen besteht, auf eine solche Abgabe berechnet. Bei dieser Berechnung werden die letzten 14 Jahre dergestalt zum Grunde gelegt, daß die zwei theuersten und die zwei wohlfeilsten derselben weggelassen werden, und aus den übrig bleibenden zehen Jahren der Durchschnitt der Martini-Marktpreise gezogen wird. Ist nun auf diese Weise der gegenwärtige Betrag der Leistung, sowohl in Geld als in Roggen, ausgemittelt, so ist in dem nächsten Zahlungstermine (§. 63.) dieser Geldbetrag unmittelbar zu entrichten. Für das darauf folgende Jahr aber soll der Geldbetrag der Leistung bestehen aus $\frac{9}{10}$tel des vorhergehenden Geldbetrages und $\frac{1}{10}$tel desjenigen Werthes, welchen die

ausgemittelte Quantität Roggen nach den Martini-Marktpreisen dieses folgenden Jahres haben wird. Auf gleiche Weise soll der Betrag der Geldrente für jedes der nachfolgenden Jahre fortschreitend berechnet werden.

§. 36. Unter den Martini-Marktpreisen (§. 35.) sollen diejenigen verstanden werden, welche im Durchschnitt der zwei dem Martinitage zunächst liegenden Wochen Statt gefunden haben; und zwar sind diese Marktpreise nach den Märkten derjenigen Orte zu bestimmen, welche hierzu, nebst dem ihnen zugehörigen Bezirk, von den Regierungen durch die Amtsblätter namentlich angegeben werden sollen.

§. 37. Außerdem soll der Verpflichtete allein das Recht haben, die ihm obliegenden Leistungen in Kapital abzulösen, wobei, im Fall einer nach §. 35. aufgelegten veränderlichen Geldrente, der Betrag desjenigen Jahres zum Grunde zu legen ist, in welchem die Ablösung verlangt wird. Die Ablösung geschieht durch Bezahlung des 25fachen Betrags einer jährlichen Leistung. Sollte indessen der Kapitalwerth der Geldabgabe in der ursprünglichen Urkunde bestimmt seyn, so hat es bei dieser Bestimmung sein Bewenden.

§. 38. Der Verpflichtete kann auch einen Theil der ihm obliegenden Leistungen durch Kapital ablösen, jedoch darf in diesem Fall das Kapital der Ablösung nicht weniger als Einhundert Thaler in Preußischem Kourant betragen.

§. 39. Wenn für den Gutsherrn durch die Ablösung oder Verwandlung der Leistungen, nach dem Urtheil der Generalkommission, ein Kapitalbedarf entsteht, so kann er verlangen, daß ihm auf die Höhe desselben von den Verpflichteten, nach dem Maaßstab des §. 37., unkündbare Obligationen ausgestellt, und auf das verpflichtete Grundstück eingetragen werden. Diese Obligationen kann er, abgesondert von dem Gute, dem die Leistungen gebühren, veräußern und verpfänden, und die Agnaten und Realgläubiger können dagegen in keinem Fall einen Widerspruch erheben. Jedoch ist zuvor die Höhe dieses Bedarfs von den Generalkommissionen festzusetzen, welche auch die Aufsicht über die wirkliche Verwendung zu dem angegebenen Zweck zu führen, und alle dazu nach ihrem Urtheil nöthige Maaßregeln einzuschlagen haben.

§. 40. Da in den Fällen des §. 35. und des §. 37. vor allem der Geldwerth der Leistungen durch Berechnung auf eine jährliche Rente auszumitteln ist, so soll zu diesem Zweck nach folgenden Grundsätzen verfahren werden.

Alle Fruchtzinsen und Fruchtprästationen werden nach dem Durchschnittspreise der letzten vierzehn Jahre, mit Abrechnung der zwei theuersten und der zwei wohlfeilsten, zu Gelde angeschlagen, und es sind dabei diejenigen näheren Bestimmungen anzuwenden, welche der §. 38 für die Berechnung des Geldes auf Roggen vorschreibt.

§. 41. Der Werth der Abgaben an Federvieh, Kälbern, Lämmern, Schweinen, Butter, Käse, Eiern, Wachs und andern Naturalien, soll durch Sachverständige bestimmt, und dabei der gemeine Preis zur Zeit der Ablösung als Maaßstab gebraucht werden, nach welchem man die Bezahlung solcher Gegenstände, wenn sie nicht in Natur geleistet, sondern in Geld vergütet werden, zu bestimmen pflegt. Die Preisbestimmung hingegen, welche über die gedachten Gegenstände in der Urkunde enthalten, oder durch Herkommen oder Verordnungen festgesetzt sind, können nur in dem Falle als Maaßstab angenommen werden, wenn dem Pflichtigen die Wahl zusteht, ob er in Natur oder in Gelde bezahlen will.

§ 42. Die nicht aufgehobenen Dienste sollen durch Sachverständige abgeschätzt werden. Die Sachverständigen müssen bei Bestimmung des Werths derjenigen Dienste, welche ausschließend zum Behuf der Kultur und Benutzung der Grundstücke geleistet werden, die gerechte und verhältnißmäßige Schadloshaltung zum Grunde legen, welche dem Dienstherrn gebührt, um denselben für die Kosten, welche er in Zukunft für die durch die Dienste bisher verrichteten Arbeiten aufzuwenden genöthigt seyn wird, zu entschädigen.

Was aber solche Dienste betrifft, welche zu einem andern Behufe, als dem der Kultur und Benutzung der Grundstücke geleistet werden müssen, oder doch zu einem andern Zwecke gefordert werden können, so haben die Sachverständigen deren Werth nach dem gemeinen Preise zu bestimmen, nach welchem an dem Orte, oder in dem Kreise ein Dienstag, je nachdem er mit der Hand, mit Pferden, oder anderm Zugvieh geleistet wird, geschätzt zu werden pflegt.

Bei Bestimmung des Werths der Dienste müssen die Sachverständigen jedesmal die Vergütung, welche der Dienstherr den Dienstpflichtigen in Natur oder in Gelde, dem Herkommen nach, zu geben verbunden war, in Abzug bringen; sollte hierbei der Werth des Dienstes niedriger als der Betrag dieser Vergütung ausgemittelt werden, so können die Pflichtigen dennoch für letztere keine größere Entschädigung, als den Erlaß des Dienstes, bei welchem sie diese Vergütung erhielten, fordern.

§. 43. Durch Vertrag des Gutsherrn mit den Dienstpflichtigen können

die Dienste, jedoch höchstens auf zwölf Jahre, für unablöslich erklärt werden. Desgleichen sind die nach §. 28. neu aufgelegten Dienste von selbst unablöslich, können jedoch gleichfalls höchstens auf zwölf Jahre verbindlich übernommen werden.

§. 44. Die Ablösung des Zehnten geschieht zufolge eines von Sachverständigen darüber abgegebenen Gutachtens:

auf welche Quantität von Körnern und Stroh, auf wie viel Stücke Vieh, oder auf welche Quantität anderer Naturalien der Zehntherr, ein Jahr in das andere gerechnet, sich Hoffnung machen konnte?

Der Werth des so ausgemittelten jährlichen Ertrages wird beim Fruchtzehnten nach demjenigen Durchschnittspreise, welcher im §. 40, und beim Blutzehnten durch Sachverständige, wie es §. 41. vorgeschrieben ist, ausgemittelt.

§. 45. Wenn der Zehentberechtigte seinerseits fortwährende, oder zufällige Lasten zu tragen hat, so kann er, im Fall von allen oder einigen Zehentpflichtigen die Ablösung in Kapital vorgenommen wird, gleichfalls eine Ablösung jener Lasten verlangen. Ein gleiches Recht haben in diesem Fall auch diejenigen, gegen welche er zu diesen Lasten verpflichtet ist. Findet dabei keine gütliche Uebereinkunft Statt, so darf die Ablösung nur auf die Lasten im Ganzen gerichtet seyn, und bei zufälligen Lasten nur in Kapital geschehen. Die Ablösungssumme wird nach denselben allgemeinen Grundsätzen, wie bei den bäuerlichen Leistungen und bei den Zehenten selbst, bestimmt.

Einen ähnlichen Anspruch auf gegenseitige Ablösung sollen auch die Gutsherren haben, wenn etwa denselben auch von ihrer Seite gewisse Leistungen an die ihnen verpflichteten bäuerlichen Besitzer, außer den schon in den §§ 16. und 43. genannten und bestimmten Fällen, obliegen sollten.

Außerdem hat der Zehentberechtigte, oder der Gutsherr das Recht, sich von seinen Lasten ohne andere Ablösung dadurch zu befreien, daß er die ihm zukommenden Leistungen freiwillig und ohne Entschädigung aufgiebt.

§. 46. Wenn Veränderungs- und Laudemialgebühren bei jedem Antritt eines neuen Kolonus gezahlt werden müssen, so sind drei Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert zu rechnen; sind die Deszendenten des verstorbenen Besitzers von der Entrichtung befreit, so ist nur Ein Fall auf ein Jahrhundert anzunehmen. Finden dergleichen auch im Fall des Absterbens des Gutsherrn Statt, so werden gleichfalls drei solcher Veränderungsfälle auf ein Jahrhundert gerechnet. Wenn aber das Obereigenthum, bei dessen Wechsel die Zahlung der Laudemien geschehen muß, an ein Amt, an eine Dignität, oder an ein Seniorat

gebunden ist, so sollen sechs Veränderungsfälle des Obereigenthums auf ein Jahrhundert gerechnet werden.

Sind die Laudemialgebühren nicht bloß bei Vererbungen, sondern auch bei Veräußerungen in der dienenden Hand zu bezahlen, so wird angenommen, daß zwei Veräußerungsfälle in einem Jahrhundert vorkommen; und eben dasselbe ist der Fall, wenn sie auch bei Veräußerungen des Obereigenthums erlegt werden müssen.

§. 47. Ueberall wird sodann derjenige Betrag der Laudemialgebühren zum Grunde gelegt, welcher durch Kontrakte oder Register, oder vormalige Landesgesetze oder Herkommen bestimmt worden ist. Sind aber nicht hinlängliche Nachrichten dieser Art vorhanden, so geschieht die Berechnung nach demjenigen Betrage derselben, welcher in den letzten sechs Veränderungsfällen wirklich bezahlt ist; und kann auch dieser nicht ausgemittelt werden, so muß die Durchschnittssumme derjenigen Fälle, welche bekannt sind, als Einheit zum Grunde gelegt werden.

§. 48. Hiernach (§§ 46. und 47.) werden dann die Beträge aller auf ein Jahrhundert treffenden Veränderungsfälle zusammengerechnet, und die Summe durch Hundert getheilt. Der Quotient konstituirt die jährliche Rente.

§. 49. Müssen aber die Laudemialgefälle immer nach Ablauf einer bestimmten Anzahl von Jahren entrichtet werden, so wird ihr feststehender, oder nach § 47. durchschnittlich zu berechnender, Betrag bloß durch die Zahl dieser Jahre getheilt, und es konstituirt alsdann dieser Quotient die jährliche Rente.

§ 50. Außerdem muß der Verpflichtete bei jeder Ablösung von Laudemien, sie mag in Kapital oder in Renten geschehen, auch noch die ausgemittelte Jahresrente für so viele Jahre baar bezahlen, als von dem letzten Entrichtungsfall bis zur Zeit der Ablösung verflossen seyn werden.

§. 51. In den ehemals Bergischen Landestheilen wird das Besthaupt (§. 9.), in sofern es nicht schon auf Geld bestimmt ist, von Sachverständigen abgeschätzt, welche dabei ein Stück der Art, als der Gutsherr zu wählen berechtigt ist, nach Beschaffenheit des Gutes, und unter vorausgesetzten mittlern Wohlstand des Besitzers, zum Grunde zu legen haben. Für die Entrichtung sind drei Fälle im Jahrhundert anzunehmen, und im Uebrigen ist dasjenige zu beobachten, was für die Laudemien §§. 48. und 50. vorgeschrieben ist.

§. 52. Das Heimfallsrecht wird ohne Unterschied, ob es neben dem Laudemium, oder ohne dasselbe besteht, durch eine jährliche Rente abgelöset, welche zwei Prozent vom reinen Ertrag des Guts beträgt. Bei der Berechnung dieses

reinen Ertrages sollen jedoch nicht nur die öffentlichen Abgaben, sondern auch die gutsherrlichen Leistungen und alle übrige Reallasten, insbesondere auch die Zinsen der darauf hypothekarisch versicherten Schulden, in Abzug gebracht werden, in soweit diese von dem Gutsherrn anerkannt werden müssen (konsentirt sind).

§. 53. Da indessen das französisch-hanseatische Gesetz sofort mit dem Tage seiner Bekanntmachung das Heimfallsrecht gänzlich aufgehoben, und eine Entschädigung an dessen Stelle angeordnet hat, die es auf den fünften Theil des Taxwerths des verpflichteten Grundstücks nach Abzug aller darauf haftenden Lasten feststellt, und dabei verordnet, daß diese Kapitalentschädigung bis zur Abzahlung mit vier Prozent verzinset werden soll; so hat es in den vormaligen französisch-hanseatischen Departements dabei sein Bewenden. Unter den Lasten, welche von dem Taxwerthe des Grundstücks abgezogen werden sollen, sind aber nicht bloß die öffentlichen, sondern auch alle gutsherrlichen und übrigen auf dem Grundstück haftenden Privatlasten, insbesondere die von dem Gutsherrn anzuerkennenden Hypotheken, zu verstehen. Die Verzinsung fängt übrigens mit dem Tage an, an welchem das Dekret vom 9ten Dezember 1811. bekannt gemacht worden ist.

§. 54. In Ansehung der zu den bäuerlichen Besitzungen gehörigen Holzungen, sollen folgende Grundsätze gelten:

1) Der bäuerliche Besitzer ist verpflichtet, den Gutsherrn für die demselben an den Holzungen des Bauergutes zustehenden Nutzungsrechte, als Holzschlag, Mast, Hütung u. s. w. zu entschädigen.
2) Die Abfindung des Gutsherrn durch Naturaltheilung kann von dem Besitzer wider den Willen des Gutsherrn niemals, von dem letztern aber ohne Zustimmung des erstern nur dann verlangt werden, wenn der zu theilende Forstgrund nicht ganz von den Grundstücken des Bauerguts eingeschlossen ist.
3) Wenn die Naturaltheilung hiernach nicht zuläßig ist, und die Interessenten sich über die Entschädigung nicht sonst vereinigen, so erfolgt dieselbe durch eine Geldrente, welche mit den übrigen gutsherrlichen Abgaben gleiche Rechte genießt, und nach gleichen Grundsätzen ablöslich ist.
4) Es wird daher bei entstehendem Streit der Umfang der Gerechtsame des Gutsherrn und des Besitzers ausgemittelt, alsdann nach den allgemeingesetzlichen Vorschriften über die Theilung gemeinschaftlichen Eigenthums der Antheil des Gutsherrn festgestellt, und dessen Werth durch Abschätzung von Sachverständigen auf eine Geldrente zurückgeführt.

5) Nach geschehener Naturaltheilung, oder Feststellung der dem Gutsherrn gebührenden Geldrente, geht das volle Eigenthum aller hiernach dem Bauergut zufallenden Holzungen an den Besitzer über.

6) Die auf dem Bauergut zerstreut stehenden Bäume sind ohne besondere Entschädigung des Gutsherrn ein Eigenthum des Besitzers. Wo aber das besondere Rechtsverhältniß bestanden, daß der Besitzer aus dem gesammten Gehölze seinen Holzbedarf zu Unterhaltung seiner Gebäude, Befriedigungen und Ackergeräthschaften vorzugsweise entnehmen, und das Nutzungsrecht des Gutsherrn erst nach Befriedigung dieses Bedarfs zur Ausübung kommen durfte; da kann der Besitzer bei der Auseinandersetzung mit dem Gutsherrn über die übrige Holzung jenen Bedarf nur in soweit zur Anrechnung bringen, als derselbe nicht schon durch die Nutzung der zerstreut stehenden Bäume gedeckt ist.

7) Für diejenigen Holzungen, wovon dem Gutsherrn nur eine Oberaufsicht, und gar keine eigne Theilnahme an der Benutzung zustand, hat derselbe keine Entschädigung zu fordern.

§. 55. Wenn nach obigen Bestimmungen eine Abschätzung durch Sachverständige erfolgen muß, so sollen jedesmal drei Sachverständige zugezogen werden, von denen jeder Theil einen, und die Behörde, welche das Ablösungsgeschäft leitet, den dritten bestimmt.

Wenn die Marktpreise des Haupt-Marktorts nicht auszumitteln sind, oder den Werth einiger abzulösenden Gegenstände nicht bestimmen; so haben die Sachverständigen solche nach dem gemeinen Werthe abzuschätzen.

Die Kosten der Schätzung durch Sachverständige fallen dem Provokanten zur Last. Hat dieser jedoch, um eine solche Schätzung zu vermeiden, dem Gegner Anerbieten gethan, und hat sich dieser sie anzunehmen geweigert; so soll der Provokat sämmtliche Kosten allein tragen, wenn nicht das Urtheil der Sachverständigen für ihn günstiger ausfällt, als das Anerbieten des Provokanten war, in welchem Fall wiederum der Provokant allein die Kosten zu tragen hat.

§. 56. Der Antrag auf Verwandlung in Geldrente, oder auf gänzliche Ablösung kann übrigens zu jeder Zeit erfolgen. Soll eine Geldrente durch Kapital abgelöset werden, so findet eine sechsmonatliche Kündigungsfrist Statt, und sollen andere Lasten in Geldrente verwandelt, oder gänzlich abgelöset werden, so tritt die Ausführung des Geschäfts erst mit dem Ablauf desjenigen Kalenderjahres ein, in welchem dasselbe völlig regulirt ist.

Auch kann jeder von beiden Theilen fordern, daß die Ausführung noch

ein Jahr länger ausgesetzt bleibe, um die nöthigen Veränderungen in der Wirthschaft vorbereiten zu können; und außerdem soll die Generalkommission befugt seyn, auf den Antrag des Berechtigten die Ausführung noch auf ein zweites Jahr auszusetzen, wenn nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung das wirthschaftliche Bedürfniß des Berechtigten dies nothwendig macht.

§ 57. Ein jeder Pflichtige, welcher Leistungen oder Abgaben, sie seyen von welcher Art sie wollen, ablösen will, ist verbunden, bei der Ablösung alle Rückstände, mit Einschluß der nach Verhältniß der Zeit schuldigen Gefälle des laufenden Jahres, zu bezahlen.

§ 58. Die für die abgelöseten Abgaben, Zehnten und Dienste festgesetzten Renten oder Kapitalien genießen dasselbe Vorzugsrecht vor allen hypothekarischen Forderungen, welches den Abgaben und Leistungen selbst zustand; zur Erhaltung desselben müssen jedoch die Berechtigten bei Vermeidung der in den Gesetzen bestimmten Nachtheile die Eintragung in das Hypothekenbuch der verpflichteten Grundstücke nachsuchen, und sollen für diese Eintragungen keine Gebühren und Stempel bezahlt werden.

§. 59. Die hypothekarischen Gläubiger können der Ablösung nicht widersprechen; auch bedarf es ihrer Zuziehung bei dem Ablösungsgeschäft nicht; vielmehr finden die in dem Allgem. Landrechte Theil I. Tit. 20. §. 460 bis 465. bei Gemeinheitstheilungen gegebenen Vorschriften auch hier Anwendung, und kann sich bei entstehenden Hindernissen der Verpflichtete seiner Seits in jedem Fall durch gerichtliche Deposition des Ablösungskapitals von aller Verhaftung befreien.

§. 60. In wie weit der Lehnsherr, die Lehnsfolger, Nutznießer oder Wiederkaufsberechtigten bei der Ablösung zugezogen werden müssen, ist mit der Modifikation, daß, wo der nächste Lehnsfolger unbekannt ist, die Zuziehung eines zu bestellenden Lehnskurators und dessen Erklärung hinreicht, nach den Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil I. Titel 17. §. 324 — 336. zu beurtheilen, und bei Fideikommissen kommt die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts Theil II. Titel 4. §. 117 — 119. zur Anwendung.

§ 61. Sind die Dienste oder Zehnten zugleich mit den Gütern, zu welchen sie gehören, verpachtet; so sollen die Pächter, wenn die Pflichtigen, oder einer derselben die Verwandlung in Rente, oder die gänzliche Ablösung zuerst verlangt haben, von dem Pachtgelde nur den Betrag der Renten, oder die Zinsen des Kapitals, welches dem Verpächter für den Abkauf bezahlt worden ist, und zwar diese zu fünf vom Hundert abzuziehen, oder, insofern der jährliche Ertrag der in Renten verwandelten, oder abgelöseten Leistungen wenigstens ein Zehntheil des

Pachtgeldes beträgt, die Pacht am Ende des Pachtjahres ganz aufzugeben befugt seyn. Wenn aber der erste Antrag auf Verwandlung in Rente von dem Verpächter und Besitzer des berechtigten Guts geschehen ist, so ist der Pächter vollständige Entschädigung zu fordern berechtigt, es sey denn, daß er vorzöge, die Pacht am Ende des Pachtjahres ganz aufzugeben.

Sollte das verpflichtete Gut verpachtet seyn, so kann der ablösende Verpächter verlangen, daß der Pächter die Ablösungs-Rente, oder die Zinsen des bezahlten Ablösungs-Kapitals zu fünf Prozent übernehme; der Pächter kann jedoch diesem Verlangen dadurch ausweichen, daß er das Gut mit dem Ende des Pachtjahrs verläßt. Ist in diesem letzten Fall die Provokation vom Verpflichteten ausgegangen, so kann der Pächter vollständige Entschädigung für die übrige Pachtzeit fordern.

Sobald daher eine Ablösung regulirt ist, muß dem Pächter sofort davon Nachricht gegeben werden, welcher sich binnen vier Wochen zu erklären hat, ob er von dem Recht, die Pacht am Ende des Pachtjahres aufzugeben, Gebrauch machen will, oder nicht; erklärt er sich nicht, so wird das letztere angenommen. Ist von dem Tage, wo der Verpächter seine Erklärung erhalten hat, bis zu Ende des Pachtjahres nicht wenigstens ein Zeitraum von drei Monaten vorhanden, so kann die Aufhebung des Pachtverhältnisses nicht mit dem Ende des laufenden, sondern erst des nächstfolgenden Pachtjahres gefordert werden.

§. 62. Wenn der Pflichtige eine Abgabe, von der er wegen der Grundsteuer einen Abzug zu machen befugt ist, durch Bezahlung des Ablösungskapitals abkauft, so wird letzteres nur nach dem Betrage der Rente berechnet, welche dem Berechtigten nach Abzug des Beitrages, den er in dem Ablösungsjahre zur Grundsteuer entrichten muß, rein übrig bleibt. Jedoch bleibt dem Gutsherrn auch zu diesem Zweck unbenommen, die im §. 29. vorbehaltene Ausmittelung des wahren Ertrags und Berichtigung des Abzugs zu bewirken.

§. 63. Die für vormalige Naturalleistungen konstituirten Renten, müssen von den Pflichtigen, wenn nicht etwas anders verabredet wird, zu Weihnachten jeden Jahres bezahlt werden.

Tit. VI. Allgemeine Grundsätze.

§. 64. Die in Unserer Kabinetsorder vom 5ten Mai 1815. angeordnete Suspension aller Prozesse über gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse hört mit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes gänzlich auf. Die Gerichte haben jedoch dergleichen Prozesse nicht von Amtswegen wieder aufzunehmen, sondern es bleibt dieses, und die weitere Regulirung der Rechtsverhältnisse nach der gegenwärtigen Verordnung, den Interessenten überlassen, und es können dabei weder

aus der geschehenen Suspension, noch aus dem inzwischen etwa festgesetzten Besitzstande, rechtliche Einwendungen entnommen werden.

§. 65. Was die Rückstände an Abgaben und Leistungen anbetrifft, welche bis zur Verkündung dieses Gesetzes aufgelaufen seyn mögten: so sollen

a) rückständige Dienste nicht in natura, sondern nur eine Geldentschädigung dafür, die nach den Grundsätzen des gegenwärtigen Gesetzes zu bestimmen ist, nachgefordert werden können; jedoch fällt in den ehemals bergischen Landen auch diese Entschädigung gänzlich weg;

b) rückständige Naturalabgaben soll der Verpflichtete nach seiner Wahl in natura, oder nach den letzten Martini-Marktpreisen vor dem Zahlungstage, in Gelde abtragen;

c) an Rückständen sowohl dieser beiden Arten, als an sonstigen Rückständen in Gelde, soll der Verpflichtete in jedem Jahr neben den laufenden Abgaben und Leistungen nur den Betrag der Rückstände Eines Jahres abzutragen verpflichtet seyn, es sey denn, daß der Berechtigte nachzuweisen vermögte, daß der Verpflichtete ohne erhebliche Beeinträchtigung seines Nahrungsstandes alles auf einmal, oder doch mehr als einen Jahresbetrag, zu leisten im Stande sey;

d) sollten zufällige Rechte fällig geworden und in Rückstand verblieben seyn, so sind solche ohne Anstand vollständig nachzuzahlen;

e) auch in Ansehung der Rückstände kommt der in den §§. 29 – 32. näher bestimmte Abzug zur Anwendung.

§. 66. Auch sollen in Konkursfällen alle Rückstände, welche seit der Suspension der Prozesse über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse aufgelaufen sind, neben den etwanigen älteren bis zweijährigen Rückständen, dasselbe Vorzugsrecht mit diesen genießen.

§. 67. Soweit diese Gegenstände durch Vergleich, rechtskräftige Aburteilung oder sonst rechtsgültig bereits festgesetzt sind, behält es dabei in sofern sein Bewenden, als dadurch nicht solche Gerechtsame, die auch nach dem gegenwärtigen Gesetz ohne Entschädigung abgeschafft sind, unverwandelt aufrecht erhalten worden.

§. 68. Auch in den von Hannover an Uns abgetretenen Distrikten gilt die gegenwärtige Verordnung, vom Tage ihrer Bekanntmachung an gerechnet, mit der einzigen Ausnahme zu Gunsten derjenigen darin belegenen Güter, welche Privatpersonen gehören, daß auch ungemessene Dienste, welche zur Kultur ihrer

3)

Aecker und Wiesen geleistet werden müssen, nicht ohne Entschädigung abgeschafft, sondern nach dem Maaße, wie sie in dem zuletzt hergebrachten Wirthschaftsbetriebe wirklich abgeleistet worden, in gemessene zu verwandeln, und sodann wie die letzteren, der gegenwärtigen Verordnung gemäß, weiter zu behandeln sind.

§ 69. Zur Feststellung der in diesem Gesetz berührten Verhältnisse sollen ohne Anstand Generalkommissionen niedergesetzt werden, deren Wirkungskreis durch ein besonderes Gesetz vom heutigen Tage näher bestimmt ist.

Urkundlich haben Wir dieses Gesetz Höchsteigenhändig vollzogen, und mit Unserm Königlichen Insiegel versehen lassen.

So geschehen und gegeben Berlin, den 25sten September 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt: Friese.

Gesetz wegen der in Magdeburg und Münster zu errichtenden Generalkommissionen. Vom 25sten September 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Damit die Auseinandersetzung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in denjenigen Theilen Unserer Monarchie zwischen der Elbe und dem Rhein, welche vormals zum Königreich Westphalen, zum Großherzogthum Berg, und zum französischen Reiche gehört haben, desgleichen im Herzogthum Westphalen, nach den heute von Uns vollzogenen Gesetzen, gleichförmig und ohne Aufenthalt betrieben werde; so haben Wir beschlossen, dazu besondere Behörden unter dem Namen der „Generalkommissionen" niederzusetzen, und verordnen, nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, wie folgt:

§ 1. Es sollen solcher Generalkommissionen zwei, und zwar die eine zu Magdeburg, und die andere zu Münster, errichtet werden, von denen jene für diejenigen der obgedachten Landestheile, die jetzt zur Provinz Sachsen, und diese für diejenigen bestimmt ist, die jetzt zur Provinz Westphalen und zu den Rheinischen Provinzen gehören.

§. 2. Eine jede dieser Behörden soll aus einem Generalkommissarius, als Direktor, und wenigstens zwei Beisitzern in kollegialischem Verhältniß bestehen. Eines der Mitglieder muß ein zum Richteramt geeigneter und zur Justiz verpflichteter Beamter, bei dessen Anstellung daher auch Unser Justiz-Minister konkurriren soll, und die andern Mitglieder müssen der Oekonomie kundig seyn.

§. 3. Die Generalkommissionen sind übrigens Unserm Ministerio des Innern, in Rekursfällen (§. 28) aber diesem und Unserm Justizministerio gemeinschaftlich, untergeordnet, und den ordentlichen Provinzial Behörden koordinirt.

§. 4 Ihre Bestimmung ist, so weit das gegenwärtige Gesetz darunter nicht nähere Beschränkungen enthält, die ausschließliche Einleitung und Bearbeitung aller Geschäfte, welche in Ausführung Unserer heutigen Gesetze über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den obgedachten Landestheilen zur Auseinandersetzung der Interessenten gehören.

§. 5. Es bleibt jedoch den Interessenten unbenommen, sich wegen aller Rechtsverhältnisse, die in den gedachten Gesetzen berührt werden, auf jede beliebige Weise durch Vertrag zu einigen, nur daß solches in derjenigen Form geschehe, welche die Gesetze zur Rechtsgültigkeit und beziehungsweise zur hypothekarischen Eintragung solcher Verträge erfordern.

§. 6. Außer diesem Falle aber tritt die Vermittelung der Generalkommission ein, und sobald der eine oder der andere Theil dieselbe in Anspruch nimmt, hat die Generalkommission dazu einen besondern Kommissarius abzuordnen, und durch diesen, oder durch unmittelbare Verfügungen die Berichtigung des ganzen Geschäfts mit allen zu demselben gehörigen, oder von den Partheien damit in Verbindung gesetzten Nebenpunkten, sowohl unter den Hauptpartheien, als mit den entfernteren Interessenten zur Sache, als Hypothekgläubigern, Lehn- und Fideikommißberechtigten und wessen Rechtsverhältnisse sonst dadurch berührt werden, namentlich auch die Auseinandersetzung zwischen den Pächtern und Verpächtern der zur Regulirung kommenden Güter zu vermitteln, die Angelegenheit bis zum Abschluß der Verhandlungen zu leiten und zu betreiben, und endlich selbst auf die Berichtigung der hypothekarischen Verhältnisse zu achten. (§. 15.)

§. 7. Ihre Kompetenz tritt auch in dem Fall eines zwischen den Interessenten bereits getroffenen Privat-Abkommens alsdann ein, wenn wegen dabei übergangener Punkte, oder von nicht zugezogenen Interessenten neue Ansprüche erhoben werden; gleichergestalt ist dieselbe verpflichtet, wenn wegen der bei Ausführung eines Privat-Abkommens eintretenden Schwierigkeiten ihre Vermittelung in Anspruch genommen wird, sich darauf einzulassen, wiewohl übrigens Rechtsstreitigkeiten über die Rechtsbeständigkeit oder Auslegung solcher Privatverträge zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte gehören.

§. 8. Wenn bei der Auseinandersetzung Korporationen, Anstalten und Stiftungen, die unter der allgemeinen Oberaufsicht Unserer Regierungen stehen,

3*)

Theilnehmer sind, so müssen diese bei der Verhandlung selbst zwar, wie es sonst die Gesetze vorschreiben, gehörig vertreten werden. Wo es aber auf die Ertheilung von Genehmigungen und Ermächtigungen ankommt, welche sonst Unsern Regierungen, vermöge des Oberaufsichtsrechts, zustehen würden, da sollen die Generalkommissionen in die Stelle der letztern treten, und dergleichen Genehmigungen und Ermächtigungen nach gehörig geprüfter Sache, und mit Beobachtung alles dessen, was im gleichen Fall jenen obliegen würde, ihrerseits ertheilen können.

§. 9. Gleichergestalt haben die Generalkommissionen, wo allgemeine und landespolizeiliche Rücksichten eintreten, diese von Amtswegen in Stelle Unserer Regierungen gehörig zu beachten, und sind auch in dieser Beziehung von der Nothwendigkeit einer nähern Rücksprache mit letzteren entbunden, wiewohl, wie sich von selbst versteht, denselben jederzeit auf gebührendes Nachsuchen die nöthige Auskunft zu ertheilen gehalten.

§. 10. Auf Unsern Domainen soll die Regulirung aller derjenigen Rechtsverhältnisse, worauf sich die im §. 4 bezeichneten Gesetze beziehen, zunächst durch Kommissarien der Regierung versucht, und nur, wenn dieselbe auf diesem Wege nicht zu Stande gebracht werden kann, an die Generalkommission gebracht werden. Doch kann letztere in Bezug auf das Domanialinteresse bei Ertheilung der nöthigen Genehmigungen und Ermächtigungen die Stelle Unserer Regierungen nicht vertreten.

§. 11. Zum Wirkungskreise der Generalkommissionen gehört ferner die Entscheidung aller Streitigkeiten, welche sich bei Gelegenheit der Auseinandersetzung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, über die Ablösung der Zehnten, über die Abschätzung oder sonstige Werthausmittelung der verschiedenen Rechte und Verpflichtungen, oder auch über die Ausgleichung selbst, es sey zwischen den Hauptinteressenten, oder denen, deren Rechtsverhältnisse dadurch nur mit berührt werden, ereignen mögten.

§. 12. Alle übrigen Rechtsstreitigkeiten verbleiben zwar nach wie vor den ordentlichen Gerichten. Jedoch sollen die Generalkommissionen auch in diesen überall, wo es bei der Entscheidung auf ökonomische Gutachten ankommt, zu deren Prüfung und Mittheilung ihres Urtheils verpflichtet seyn, wenn sie von den geeigneten Behörden, es sey auf Antrag der Partheien, oder von Amtswegen, darum ersucht worden.

§. 13. Sobald die bei den Generalkommissionen anhängig gemachten Angelegenheiten, sey es im Wege der Uebereinkunft der Partheien, oder der rechtskräftigen Entscheidung, ausgeglichen und die neuen Rechtsverhältnisse, sowohl in Beziehung auf die Hauptpartheien, als auf die Interessenten der Inzidentpunkte festgestellt sind, muß darüber ein von den Interessenten gehörig zu vollziehender Rezeß aufgenommen, und dieser von der Generalkommission sowohl auf die Legitimation der Kontrahenten, als auf dessen Vollständigkeit, Deutlichkeit und formelle Berichtigung geprüft, und, wenn sie dabei nichts zu erinnern findet, bestätigt werden.

§. 14. In einzelnen Fällen bleibt jedoch ihrem Ermessen überlassen, ungeachtet eines oder des andern noch unberichtigten Punkts dennoch mit dem Abschlusse in der Hauptsache zu verfahren, und den unerledigten Gegenstand einer besondern Verhandlung vorzubehalten.

§. 15. Damit auch nach der Regulirung jeder Interessent in den wirklichen Besitz der ihm nach derselben zuständigen Rechte gesetzt werde, so liegt der Generalkommission ob, von Amtswegen dafür zu sorgen:

a) daß, wo etwan Grundstücke vertauscht, oder sonst abgetreten, neu eingetheilt, oder in ihren Grenzen berichtigt seyn mögten, dieselben den darauf angewiesenen Interessenten übergeben;
b) daß die zur Sicherstellung derselben ad depositum zu leistenden Zahlungen gehörigen Orts geleistet, und
c) daß die zur Eintragung geeigneten Urkunden der betreffenden Hypothekenbehörde zu diesem Behuf zugefertigt werden.

§. 16. Wegen der übrigen zur Ausführung des Geschäfts erforderlichen Maaßregeln sind zwar die Anträge der Partheien zu gewärtigen. Es können jedoch Exekutionsgesuche aus den von der Generalkommission bestätigten Rezessen nur binnen Jahresfrist nach erfolgter Bestätigung, und allein bei ihr angebracht werden. Wegen Vollstreckung solcher Exekutionen hat sie überall Unsere Regierungen und Landräthe zu ersuchen.

§. 17. Das letztere gilt auch von allen sonstigen Exekutionen, welche die Generalkommission, es sey gegen die Interessenten, oder gegen nachläßige Kommissarien, oder sonst zu verfügen haben kann. So weit sie nehmlich verfügen darf, ist sie auch befugt, ihren Verfügungen durch Veranlassung der Exekution Folge zu geben.

§. 18. Sollte es sich ereignen, daß nach gerichtlich beendigtem Geschäfte

der Generalkommission noch neue Ansprüche nicht zugezogener Interessenten zu ihrer Kenntniß und Vermittelung gebracht würden; so tritt ihre Einwirkung dabei in eben dem Maaße ein, als ob dieselben gleich bei Einleitung der Auseinandersetzung zur Sprache gekommen wären.

§. 19. In so weit die Verhandlungen mit den Partheien von den Mitgliedern der Generalkommission selbst nicht übernommen werden können, bedient sich dieselbe in der Regel der Oekonomiekommissarien, welche sie fortan selbst nach gehöriger Prüfung, als solche, anzustellen, befugt seyn soll. Die gerichtlich zu vollziehenden Geschäfte können von ihr den Unterrichtern, Friedensrichtern oder andern richterlichen Personen aufgetragen werden. Alle Unseren Provinzial-Justizkollegien und Regierungen untergeordnete Beamten und Behörden sind schuldig, ihre Aufträge anzunehmen, und gleich den übrigen Geschäften ihres Berufs, mit Treue und Pünktlichkeit auszurichten, dabei auch ihren etwanigen besondern Anweisungen Folge zu leisten.

§. 20. Die Vollziehung der Rezesse muß allemal in derjenigen Form geschehen, die nach den Gesetzen zur hypothekarischen Eintragung erforderlich ist. Sie haben dann die Wirkung gerichtlicher Urkunden, und bedürfen keiner nochmaligen Verlautbarung vor dem Richter der Sache.

§. 21. Auch alle Verhandlungen, welche bei der Generalkommission, oder in ihrem Auftrage aufgenommen worden, sind, wenn solches von einer richterlichen Person geschehen, als gerichtliche Verhandlungen anzusehen.

§. 22. Die Verhandlungen anderer Kommissarien oder Deputirten der Generalkommission, welche nicht Richter sind, haben zwar in der Regel nur die Kraft öffentlicher Urkunden; sie sollen jedoch von Personen, die des Lesens und Schreibens unkundig sind, aus dem Grunde, weil die Gesetze sonst bei ihnen allemal gerichtliche Vollziehung verlangen, vorausgesetzt nur, daß die Vollziehung Seitens derselben übrigens in der gehörigen Form geschehen ist, als ungültig nicht angefochten werden können. Auch können jedenfalls die von solchen Kommissarien oder Deputirten zum Behuf der Instruktion derjenigen Streitpunkte, deren Entscheidung zum Wirkungskreise der Generalkommission gehört, aufgenommenen Protokolle bei der Entscheidung mit voller rechtlicher Wirkung zum Grunde gelegt werden.

§. 23. Die Spezialkommissarien sind zu Erfüllung ihres Auftrages ohne Rückfrage bei der Generalkommission, alles dasjenige zu verfügen und zu fordern befugt, was die ordentlichen Justizbehörden selbst Behufs der Instruktion

von den Partheien, oder von einem Dritten fordern und ohne Urtelsform verfügen können.

§. 24. Wenn sich ihr Auftrag nicht ausdrücklich auf einen einzelnen Theil des Geschäfts beschränkt, so verbleibt der Betrieb der ganzen Sache bis zum Schluß in ihren Händen. Sie sind ihre Verhandlungen daher auf alle die Gegenstände auszudehnen ermächtigt, welche die Generalkommission in Beziehung auf die bei ihr anhängig gemachten Angelegenheiten vor sich zu ziehen befugt ist, und welche die Partheien mit der Hauptsache in Verbindung bringen. Namentlich also liegt ihnen, auch ohne besondern desfallsigen Auftrag, die Instruktion aller derjenigen Streitpunkte ob, die zur Entscheidung der Generalkommission gehören.

§. 25. Sie können auch in Fällen, wo bei Abschätzungen und Begutachtungen durch Sachverständige nach dem Gesetz die Generalkommission den dritten Sachverständigen zu bestellen hat, nicht allein selbst dazu bestellt werden, sondern es wird auch, wo die Generalkommission nicht ein anderes angeordnet hat, daß solches geschehen, stillschweigend vorausgesetzt.

§. 26. Deduktionen, oder besondere schriftliche Rechtsausführungen sind bei den Instruktionen, welche von den Kommissarien der Generalkommission über Streitpunkte, die zur Entscheidung der letztern gehören, geführt werden müssen, nur insofern zuläßig, als sie im Schlußtermine selbst zu den Akten übergeben werden.

§. 27. Die Entscheidungen der Generalkommission über Streitpunkte sind in der Form von Resolutionen abzufassen.

§. 28. Es steht dagegen den Interessenten nur der Rekurs an Unsere Ministerien des Innern und der Justiz zu, als welche beide in allen solchen Rekursfällen gemeinschaftlich und in letzter Instanz zu entscheiden haben.

§. 29. Auch ein solcher Rekurs muß jedoch binnen vier Wochen, vom Tage der Bekanntmachung derjenigen Resolution an gerechnet, gegen welche er gerichtet werden soll, entweder bei der Generalkommission selbst angebracht, oder doch derselben, wenn solcher unmittelbar an die Ministerien gerichtet worden, in dieser Frist davon Behufs Einsendung der Akten Anzeige gemacht werden; entgegengesetzten Falls beschreitet die Resolution der Generalkommission unwiderrufliche Rechtskraft. Es versteht sich indessen von selbst, daß, wo etwan bei Gegenständen des allgemeinen Verwaltungsressorts durch eine Entscheidung der

Generalkommission das Gemeinwesen beeinträchtigt oder gefährdet würde, die Abhülfe dagegen zu jeder Zeit noch zuläßig bleibt.

§. 30. Schließlich wollen Wir zur Beförderung der Auseinandersetzungen alle desfallsige Verhandlungen, welche bei den Generalkommissionen vor dem 1sten Januar 1823. anhängig gemacht werden, von der Stempel- und Sportelpflichtigkeit befreien, dergestalt, daß von Seiten der Generalkommission den Partheien nur die Diäten und Remunerationen der Kommissarien und Sachverständigen, und andere zu den baaren Auslagen gehörige Kosten in Rechnung gestellt werden können. Es erstreckt sich jedoch diese Vergünstigung auf die Rekurse und auf die durch dieselben veranlaßten Verhandlungen alsdann nicht, wenn solche als grundlos verworfen worden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels.

Gegeben Berlin, den 25. September. 1820.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:
Friese.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 7.

Düsseldorf, Dienstag den 20sten Februar 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 26. Die Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen betr. II. 1993.

Nachfolgende, die durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. August 1820 verordnete Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler in Staats-Schuldscheinen betreffende Bekanntmachungen bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kunde.

Düsseldorf, am 8. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachung
wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staatsschuldscheinen.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17. Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszahlungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820. Nr. 2. Seite 11. §. V. der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1820. für immer Ein Prozent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7. d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre genehmigt habe, so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben.

Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kayser und
Rechnungsrath Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann. Berlin, den 7. August 1820.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Wirkl. Geh. Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.
2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Kassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17. Januar d. J. (Gesetzsammlung Nr. 2. S. 17.) angegebenen Summe der consolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit, auf Verlangen, attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 7. August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17. Januar dieses Jahres, Gesetz-Sammlung von 1820. Seite 17. spezifizirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. e. des erwähnten Etats aufgeführt stehen. Berlin, den 12. August 1820.

(L. S.)

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von. 1 bis 300,000 werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

O Prämien-Schein Nro. . . . .
zu dem dazu gehörigen Staats-Schuld-Schein über
100 Rthlr. Preuß. Courant.
Nro. . . . . Lit. . . . .

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer . . . . in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig R.hlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Courant, die kölnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem § 11. der obigen Bekanntmachung verlustig.

Berlin, den 2. Januar. 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuldschein von Einhundert Thalern Preuß. Courant, mit den Zins-Coupons laufend vom 1sten Januar 1821. ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein erhält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser:
Gebrüder Benecke in Berlin,

M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt am Mayn, und
Gebrüder Schickler in Berlin,
eingetreten.

Diesen und mehrern andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staatsschuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1sten Januar 1821. zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2ten Januar 1821. ausgefertiget und vom 1sten Februar 1821. ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungskasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden, und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Prozent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Commission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Commissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungs-Casse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preuß. Courant, die Köllnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Casse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Commission in Amsterdam, Frankfurth a. M., Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Course (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den §. 10. bestimmten, Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahr, vom Anfang der betreffenden Ziehung bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fond gänzlich präcludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuld-Schein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser

ist der Hr. Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämien-Fonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Casse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuld-Scheine zu 5 Prozent Zinsen pro anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinärer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24. August. 1820.

Rother,
Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Präsident der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und Chef der Seehandlung.

Prämien-

Prämien=Vertheilungs=Plan.

Anfang der 1sten Ziehung am 1. July 1821.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	140	396,200 " "
17,000	20	340,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.

Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	140	396,200 " "
22,000	20	440,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.

Anfang der 3ten Ziehung am 1 July 1822

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	135	382,050 " "
27,000	18	486,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rthlr baar.

Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 " "
1	20,000	20,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	135	382,050 " "
32,000	18	576,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.

Anfang der 5ten Ziehung am 1. July 1823.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 " "
1	15,000	15,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	130	367,900 " "
37,000	18	666,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rthlr. baar.

Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 " "
1	15,000	15,000 " "
2	5,000	10,000 " "
5	2,000	10,000 " "
10	1,000	10,000 " "
50	500	25,000 " "
100	200	20,000 " "
2,830	130	367,900 " "
37,000	18	666,000 " " und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rthlr. baar.

Anfang der 7ten Ziehung am 1. July 1824.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	135	382,050 „ „
32,000	18	576,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.

Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	135	382,050 „ „
27,000	18	486,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine von 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rthlr. baar.

Anfang der 9ten Ziehung am 1. July 1825.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	140	396,200 „ „
22,000	20	440,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.

Anfang der 10ten Ziehung am 2. Januar 1826.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	140	396,200 „ „
17,000	20	340,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20,000	Nummern	mit	991,200	Rthlr.	Prämien	baar
2te	„	25,000	„	„	1,081,200	„	„	„
3te	„	30,000	„	„	1,093,050	„	„	„
4te	„	35,000	„	„	1,183,050	„	„	„
5te	„	40,000	„	„	1,233,900	„	„	„
6te	„	40,000	„	„	1,233,900	„	„	„
7te	„	35,000	„	„	1,183,050	„	„	„
8te	„	30,000	„	„	1,093,050	„	„	„
9te	„	25,000	„	„	1,081,200	„	„	„
10te	„	20,000	„	„	991,200	„	„	„

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthlr. Prämien baar,
außer den 27,000,000 „ Staats-Schuldscheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

In

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 8.

Düsseldorf, Dienstag, den 27sten Februar 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 29. Anwendung des Gesetzes vom 30. Mai 1820. wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer auf die hiesige Neustadt. II.

In Gemäßheit höherer Verfügung soll das Gesetz vom 30sten Mai v. J., wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, (Amtsblatt 1820. Nro. 57.) auf die hiesige Neustadt anwendbar gemacht werden.

Es wird diesemnach Folgendes festgesetzt:

§. 1. Mit dem 1sten des kommenden Monats März hört, für die Bewohner der Neustadt, die Entrichtung der Klassensteuer auf, und an deren Stelle tritt jene der Mahl- und Schlachtsteuer, nach den Bestimmungen des erwähnten Gesetzes, ein.

§. 2. Mit dem nämlichen Tage wird das Deklarations-Amt am Bergerthor in die Neustadt Nro. 1146. verlegt; welches Amt zugleich ermächtigt ist, die dort eingehenden steuerbaren Gegenstände, mit Ausnahme des Schlachtviehs, schließlich abzufertigen; so wie auch Mahlzettel für die Getreidearten, Körner- und Hülsenfrüchte zu ertheilen, welche die Bewohner der Neustadt auf den dasigen beiden Mühlen (Krautmühle und Windmühle) und auf jener zu Bilk vermahlen lassen.

§. 3. In Hinsicht des Schlachtviehs, welches bei dem Amte in der Neustadt eingeführt wird, behält es bei der bisherigen Einrichtung sein Bewenden; dergestalt, daß solches ebendaselbst angemeldet und der Betrag der Steuergefälle hinterlegt wird, die schließliche Abfertigung aber bei dem Steueramte in der Stadt erwirkt werden muß.

§. 4. Gleichermaßen muß dasjenige Getreide, welches aus der Stadt auf die Mühle in der Neustadt, oder zu Bilk; so wie jenes, welches aus der Neustadt auf die städtischen Mühlen gebracht wird, bei dem Steueramte in der Stadt nach wie vor angemeldet und versteuert werden.

§. 5. Ueber alle Gegenstände in steuerbarer Menge, welche aus der Neustadt in die Stadt eingehen, müssen bei dem Steueramte in der Neustadt

Passirscheine gelößt werden. Diese Passirscheine dienen, um die Herkunft aus dem städtischen Steuerbezirke darzuthun, und werden nur denjenigen Personen ertheilt, welche in der Neustadt wohnhaft sind, und sich über die vorherige Versteuerung ausweisen können.

§. 6. Ein ähnliches Verfahren ist zu beobachten, wenn das aus der Stadt auf die Mühlen in der Neustadt und zu Bilck gebrachte Getreide vermahlen wieder eingeführt wird, und in diesem Falle müssen die Mahlzettel, welche das Steueramt in der Stadt ausgestellt hat, gegen Passirscheine umgewechselt werden.

§ 7. Derjenige, welcher die in beiden vorhergehenden §§. vorgeschriebene Förmlichkeit unterläßt, und zwischen der Neustadt und der Stadt mit steuerbaren Gegenständen betroffen wird, hat die Strafe der Defraudation verwirkt.

§. 8. In die nämliche Strafe verfällt auch derjenige, welcher steuerpflichtige Gegenstände auf einem andern Wege, als auf der Hauptstraße, die nach dem Steueramte in der Neustadt führt, einbringt; und es sind in dieser Beziehung, die Nebenwege aus dem Dorfe Hamm längs der Schneide-Mühle und dem sogenannten Fischerhäuschen; sodann jene von dem Dorfe Bilck her, feldeinwärts nach der Stadt zu, verboten.

§. 9. Was die Branntweinbrenner, Bier- und Essigbrauer, die Bäcker und Schlächter, die Mehl- und Fleischhändler in der Neustadt; so wie die Müller der §. 2. benannten Mühlen betrifft: so sind auf dieselben künftig alle Anordnungen und Strafbestimmungen in vorkommenden Fällen anwendbar, welche in unseren Bekanntmachungen vom 29sten August und vom 22sten September v. J. wegen Entrichtung der Mahl- und Schlachtsteuer, enthalten sind.

Düsseldorf, den 24. Februar. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 30. Die Zahlung des Servises betr. I. 48.

Zufolge des §. 32., Abschnitt IV. des Servis-Regulativs vom 17ten März 1810., war es bisher den Gemeinden überlassen, dem bei ihnen garnisonirenden, oder auf kürzere Zeit einquartierten Militär, während der sechs Sommermonate April, Mai, Juni, Juli, August und September ein Viertheil des regulativmäßigen Servises abzuziehen, und dagegen während der sechs Wintermonate dem (sich selbst ausmiethenden) Militär, oder den Quartierträgern fünf Viertheile zur Mitbestreitung der Feuerung auszubezahlen.

Diese von den Gemeinden bisher selten beobachtete Verfahrungsart soll in Zukunft — vom 1sten Januar dieses Jahrs an — nach einer Verfügung des hohen Kriegs-Ministeriums in der Art allgemein eintreten, daß überhaupt

bei uns in den sechs Sommermonaten nur drei Viertheile, und dagegen während der sechs Wintermonate fünf Viertheile des regulativmäßigen Servises zur Liquidation kommen und angewiesen werden sollen.

Die Herren Landräthe und Bürgermeister und die Servis- und Einquartierungs-Deputationen werden in allen künftig bei uns einzureichenden Servis-Liquidationen hiernach in der Art verfahren, daß von dem Hauptbetrage der nach den regulativmäßigen Sätzen aufgestellten Liquidation während der obengenannten sechs Sommermonate stets Ein Viertheil abgezogen, und dagegen während der sechs Wintermonate demselben Hauptbetrag Ein Viertheil summarisch zugesetzt wird. Die Empfänger erhalten alsdann auch im Sommer nur drei Viertheile, und dagegen im Winter fünf Viertheile ausbezahlt.

Düsseldorf, den 27. Januar. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Forderungen aus der im J. 1813 und 1814. zwischen der Oder und Weichsel ausgeschriebenen Zwangs-Anleihe.

Mit Allerhöchster Genehmigung ward im Jahr 1813. und 1814. zur Bestreitung dringender Kriegeskosten im damaligen Militair-Gouvernement des Landes zwischen der Oder und Weichsel ein Zwangs-Anlehn ausgeschrieben, welches in 2 Abschnitten eingezahlt ist.

Das Königl. Finanz-Ministerium hat nach hergestelltem Frieden zwar wegen Zurückzahlung dieses Anlehns unterm 5. Februar 1816. das nöthige verfügt, und in den Amtsblättern der betreffenden Regierungen die Aufforderung zur Empfangnahme erlassen. Dieselbe hat aber nicht überall zum Zwecke geführt, und es ist, um auch diesen Theil der Staatsschuld zum Abschlusse zu bringen, die in der Gesetzsammlung № 632. enthaltene Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. November 1820. ergangen.

Nach Anleitung derselben, werden alle diejenigen welche aus dem oben erwähnten Zwangs-Anlehne noch Forderungen an den Staat haben, hiermit aufgefordert, sich wegen ihrer Befriedigung ungesäumt bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung schriftlich mit Beifügung der über ihre Ansprüche vorhandenen Dokumente zu melden, wenn diese verloren, zerstöhrt oder verlegt seyn sollten, es derselben anzuzeigen, und in beiden Fällen ihre Forderung an Capital und Zinsen zu liquidiren:

Wer dieses bis spätestens

ultimo Junius 1821

zu thun unterläßt, verliert dadurch seine Rechte an die Staatskassen, so daß mit dem 1. Julius 1821. alle Anforderungen an den Staat aus der vom Militair-Gouvernement zwischen der Oder und Weichsel 1813. und 1814. ausgeschriebenen Zwangs-Anleihe, in sofern sie auf die bezeichnete Art nicht geltend gemacht sind, erlöschen.

Berlin, den 20. Januar 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Eyckamp

In der Nacht vom 9ten auf den 10ten laufenden Monats sind aus dem Hause des zu Eykamp bei Bechem im Kanton Wipperfürth wohnenden Wirthes Johann Sahler, außer 350 Pfund Schweinefleisch, einigen Töpfen Schmalz und andern Viktualien, die unten verzeichneten Gegenstände, mittelst Einbruchs, entwendet worden. — Wer etwas anzugeben weiß, das zur Entdeckung des Entwendeten, oder zur Ausmittlung der Thäter führen könnte, wird ersucht, seine Kunde mir, oder der Polizei-Behörde seines Aufenthaltortes bald möglichst mitzutheilen.

Mülheim, den 16. Februar. 1821.

Der Königliche Prokurator beim Untersuchungs-Amte daselbst,

Duden.

Verzeichniß der gestohlnen Sachen:

1) Ein messingener Kessel, 60 Maaß fassend. 2) Ein Kessel von weißem Messing, 30 Maaß fassend. 3) Ein sogenannter Ecker-Handkessel, 15 Maaß groß. 4) Ein kupferner Milcheimer, ohne Henkel. 5) Ein neuer Kaffekessel von rothem Messing, $1\frac{1}{4}$ Maaß haltend. 6) Eine kupferne Seige. 7) Ein kupferner Löffel mit einem eisernen Stiele, welcher mit den eingelegten kupfernen Buchstaben A. H. I. S. und der Jahrzahl 1788. bezeichnet war. 8) Ein kupfernes Milchnäpfchen, ohne Deckel. 9) 6 zinnerne Branntweingefäße, worunter eins ein halbes Maaß faßte, ein anderes ein Viertel-Maaß, und die übrigen jedes ein Achtel-Maaß. 10) Ein zinnerner Teller. 11) 4 zinnerne (altmodische) Näpfe, worunter einer etwa 4 Maaß, ein anderer 3 Maaß, der dritte 2 Maaß und der vierte 1 Maaß faßte, zusammen gegen 19 Pfund schwer. 12) Ein (modischer) Napf von Zinn mit zwei Griffen, 4 Maaß haltend, und gegen 5 Pfund schwer.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 9.

Düsseldorf, Donnerstag, den 1sten März 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 31. Verordnung die Einrichtung der Kirchen-Lagerbücher, Verwaltung des Kirchen-Vermögens und die Kirchenrechnungen betr. I. 1777.

Bei der Prüfung und Feststellung der Kirchen-Rechnungen und bei mehreren andern Veranlassungen haben wir uns überzeugt, daß in vielen Gemeinen für die Sicherheit des Kirchenvermögens schlecht gesorgt ist und die Verwaltung desselben sehr unregelmäßig geführt wird.

Da die Verschiedenheit der in unserem Regierungsbezirke zu beachtenden Gesetze keine umfassende, in allem gleichförmige Anordnung zuläßt; so beschränken wir uns darauf, vorerst durch solche Vorschriften, welche mit den verschiedenen Gesetzen vereinbar sind, die Verwaltung des Kirchen-Vermögens bestimmter und regelmäßiger zu ordnen, und hierdurch die Kirchen, so viel möglich, vor Nachtheil und Verlust zu sichern.

Lagerbücher.

Die Lagerbücher nehmen vor allem unsre Sorge in Anspruch. — Gemäß der frühern Verordnungen geistlicher und weltlicher Behörden, soll jede Kirche mit einem eigenen Lagerbuche versehen seyn. — Nach den gemachten Erfahrungen glauben wir jedoch, daß nur wenige Gemeinen ein vollständiges aufzuweisen haben.

Die Ereignisse der letzten 30 Jahre haben fast überall auf das Kirchen-Vermögen wesentlichen Einfluß gehabt. Der Vermögenstand der kath. Kirchen auf der linken Rheinseite ist erst durch die Einziehung alles Kirchengutes; dann aber durch die Decrete vom 7. Therm. J. 11., vom 28. Frim. J. 12., und 28. Messidor J. 13. fast ganz verändert worden.

Die Kirchen auf der rechten Rheinseite haben zwar keinen solchen gewaltsamen Wechsel erlitten; doch ist auch ihr Vermögen während des Krieges und in Folge desselben vielen Veränderungen ausgesetzt gewesen. Die Verzeichnisse über

das Kirchen-Vermögen sind in dieser Periode durchgängig vernachläßiget worden; daher ist eine Berichtigung der vorfindlichen alten, oder die Anlegung neuer Lagerbücher dringend nöthig, und wir setzen deßhalb Nachstehendes fest.

1) Die Kirchenvorstände in allen Gemeinen werden unverzüglich die Ergänzung und Berichtigung der alten, oder wo dieses nicht füglich geschehen kann, die Fertigung neuer Lagerbücher über das Kirchen-Vermögen vornehmen.

2) Die Lagerbücher werden doppelt angefertiget: das eine Buch bleibt bei der Kirche, und wird mit den übrigen Papieren von Werth aufbewahrt; über die Aufbewahrung des andern werden wir das Nähere nach Benehmung mit den geistlichen Behörden beschließen.

3) Das Lagerbuch muß enthalten das Verzeichniß des ganzen Kirchen-Vermögens, eine kurze, doch deutliche Beschreibung der einzelnen Theile, eine Nachweise der übrigen Hülfsquellen, und das Verzeichniß der auf dem Kirchen-Vermögen haftenden Lasten und Schulden.

Die Gegenstände werden in nachstehender Ordnung aufgeführt.

4) Grundstücke (abgetheilt Ackerland, Gärten, Wiesen, Weiden, Wald und öde Grundstücke) a) Die Größe. b) Gegend, wo jedes Stück gelegen. c) Anschießende Grundbesitzer, wenigstens von zwei Seiten. d) Beschaffenheit des Bodens. e) Jetziger Pachter. f) Pachtzeit. g) Pachtertrag. h) Betrag der Grundsteuer im Durchschnitt von drei Jahren. i) Wer diese trägt k) Ob das Grundstück Vermessen. l) Ob es mit Gränzsteinen, und mit wie vielen besetzt. m) Ob sich eine Charte vorfindet, und wo diese zu finden, n) Ob und welche Grundlasten auf den Stücken haften, und wer sie nach den Pachtbedingungen tragen muß. o) Wenn das Grundstück nicht verpachtet ist; die Benutzungsart und der jährliche Ertrag nach 3 jährigem Durchschnitt. p) Ob sich Urkunden über das Stück finden, und wo diese anzutreffen.

5) Gebäude. Die Bezeichnung der Punkte wie oben angegeben unter a) b) c) e) f) g) h) i) n) o) p. — q) Beschaffenheit des Gebäudes, ob es in Ziegeln, Bergsteinen, oder in Reihwänden aufgeführt ist. r) Ob und für welchen Betrag es in die Brand-Versicherungs-Anstalt eingetragen ist.

6) Zehenten. a) b) c) d) e) f) g) k) l) m) n) o) p) wie bei §. 4. angegeben, werden erläutert. Ist das Zehentfeld nicht vermessen; so müssen bei c) die Gränzen deutlich angegeben werden.

7) Gerechtsame. Erläuterung über die Punkte e) f) g) o) p. — a) ob und welche Lasten und Verpflichtungen mit denselben verbunden sind.

8) Renten und Erbpächte. a) Bezeichnung der Güter oder Grundstücke, auf welchen sie haften. b) Ob sie bisher richtig abgeführt worden. c) In welchem Münzfuße sie entrichtet werden müssen. d) Ob Laudemien und Erbfallsrechte Statt finden. e) Ob und wann die gesetzliche Eintragung oder Erneuerung derselben geschehen. f) Erhebungsart. — p) wie §. 4.

9) Capitalien. a) Betrag. b) Jahr der Anlage. c) Geldsorte. d) Zinsfuß. e) Schuldner. f) Wohnort. g) Zur Hypothek gestellte Stücke. h) Wo diese gelegen, und wie hoch sie geschätzt worden sind. i) Ob der Kirche die erste Hypothek gestellt sey; oder welche Forderung vorgehe. k) Ob die Eintragung und im geeigneten Falle die Erneuerung gehörig geschehen, und wann. l) Welche Kündigungsfrist bedungen worden. — p) wie § 4.

10) Zuschuß aus der Staats- oder Gemeinekasse. a) Woher die Verpflichtung zu diesem Zuschusse. b) In welchem Münzfuße und in welchen Fristen derselbe abgetragen wird. — p. wie §. 4.

11) Veränderliche und zufällige Einkünfte. a) Opfer. b) Einnahme vom Geläuten. c) Von Grabstätten. d) Kirchensitzen. e) Klingelbeutel oder Sammlungen. f) Opferstock. g) Leichenbegängnisse u. a. g. Von jedem der Ertrag im Durchschnitt von 3 Jahren.

12) Wenn baares Geld vorräthig ist, oder Activ-Forderungen rückstehen, die nicht zu den laufenden Ausgaben bestimmt sind; so muß auch dieses eingetragen werden.

13) Am Schlusse der Vermögens-Aufzeichnung wird das Verzeichniß der Kirchengeräthe von Gold oder Silber mit Bemerkung des Gewichtes, und wenn sich Edelsteine vorfinden, mit Angabe des geschätzten Werthes eingeschrieben.

14) Wenn auf dem Kirchen-Vermögen verzinsbare Schulden haften, so müssen diese unter der nähmlichen Bezeichnung wie §. 9. von den Activ-Capitalien bemerkt ist, mit Weglassung von i) und k) und unter e) Statt Schuldner, Gläubiger, aufgeführt werden.

15) Auch unverzinsliche Schulden, die nicht aus den laufenden Einkünften getilget werden können, sind zu bemerken.

16) Wenn auf einzelnen Vermögens-Theilen besondere Verpflichtungen, seyen es kirchliche, oder andere haften, so muß dieses angemerkt werden mit Angabe der Verwendung, welche dieselben jährlich erfordern.

17) Was über die Herkunft eines jeden Theils des Vermögens bekannt ist, muß bei dem einzelnen Posten angeführt werden.

18) Eben so, wenn irgend ein Vermögenstheil der Kirche streitig gemacht wird, und ein Rechtsstreit deßhalb betrieben wird.

19) Jeder einzelne Satz, welcher einen bleibenden Empfangsposten bildet, wird mit einer fortlaufenden Nummer versehen, und für die erste Beschreibung wird wenigstens Eine ganze Seite bestimmt.

20) Wenn in der Folge durch Ersparniß, Geschenke oder Vermächtnisse das Vermögen sich vermehrt; so muß jeder hinzukommende Posten unter einer neuen fortlaufenden Nummer eingetragen werden.

21) Nur die linke Seite in den Lagerbüchern wird bei der ersten Beschreibung benutzt. Die gegenüber stehende rechte Seite bleibt frei, um die Veränderungen zu bemerken, welche sich in der Folge mit den Gegenständen ergeben.

22) Das Lagerbuch wird in Leder eingebunden, mit gutem stempelfreiem Papier versehen und darauf angelegt, daß wenigstens der 4te Theil, für die in der Folge nachzutragenden Zusätze frei bleibt. Die Seiten werden nummerirt.

23) Wenn das vorfindliche Lagerbuch die verlangten Aufschlüsse enthält, so ist bloß eine beglaubigte Abschrift desselben zu fertigen. Eben so ist das alte Lagerbuch beizubehalten, wenn es füglich ergänzt werden kann. Wenn aber auch die Anlegung eines Neuen nöthig erachtet wird; so ist doch das alte aufzubewahren, bei Fertigung des neuen zu benutzen, und wo dieses geschieht, auch zu beziehen.

Ist kein altes Lagerbuch vorfindlich, so muß bemerkt werden, wann und auf welche Weise es entkommen ist.

24) In der Regel wird die Fertigung und Berichtigung des Lagerbuches dem Empfänger aufgetragen. Kann dieser aber das Geschäft nicht übernehmen und auch keiner der Kirchenvorsteher; so trägt der Kirchenvorstand es einem andern auf, dem er jedoch mit der nöthigen Anweisung und Erläuterung an Hand geht. — Eine mäßige Vergütung der Arbeit kann aus Kirchenmitteln bewilligt werden.

25) Der mit der Fertigung des Lagerbuches Beauftragte, wenn er Mitglied des Kirchenvorstandes ist, wo dieses aber nicht der Fall ist, der Kirchenvorsteher, unter dessen Aufsicht die Arbeit vorgenommen wird, muß die Beschreibung jedes einzelnen Postens unterzeichnen. — Am Schlusse des

Ganzen unterschreiben aber alle Mitglieder des Kirchenvorstandes unter Bemerkung, wie viele Posten vorkommen und wie viele Blätter beschrieben sind.

26) Im Laufe des Monats Mai d. J. müssen von sämmtlichen Kirchenvorstehern die Duplikate der Lagerbücher den Landräthen eingereicht werden, von welchen wir sie vor dem 1sten Juli erwarten.

Obgleich in der vorstehenden Anweisung über die Fertigung der Lagerbücher schon viele verständliche Winke in Beziehung auf die Verwaltung des Kirchenvermögens liegen; so halten wir es doch für angemessen, noch nachstehende allgemeine Vorschriften zu ertheilen, ohne jedoch die Kirchenvorsteher von der Beachtung der in einzelnen Theilen unsres Verwaltungsbezirkes gültigen besonderen Gesetze zu entbinden. Verwaltung des Kirchenvermögens.

1) Der Kirchenvorstand wird sich angelegen seyn lassen, die Grundstücke der Kirche, sofern es noch nicht geschehen ist, bald möglichst mit Gränzsteinen zu besetzen; die Vermessung anzuordnen und die Fertigung der Charten zu fördern. — Im Laufe dieses Jahres muß das Geschäft überall vollführt werden.

2) In längstens drei Monaten muß der Kirchenvorstand bewirken, daß die Kirche selbst, alle zum Kirchenvermögen gehörige Gebäude, so wie Pfarr- und Küsterhaus der Brandversicherungs-Anstalt, wenn es noch nicht geschehen, eingetragen werden.

3) Der Kirchenvorstand ist für die gehörige Versicherung und Eintragung der Schuldverschreibungen und Forderungen der Kirche in das Hypothekenbuch und für die Erneuerung der Eintragungen verantwortlich; sollte er bisher etwas versäumt haben, was das Interesse der Kirche erheischt hätte; so erfordert es sein eigenes Wohl, dieses unverzüglich nachzuhohlen.

4) Ein Gleiches gilt auch von der Eintragung und Sicherung der Renten.

5) Der Kirchenvorstand hat sorgfältige Prüfung anzustellen, ob die der Kirche für ihre Forderungen gestellten Hypotheken noch alle den geschätzten Werth haben und hinlängliche Sicherheit gewähren. Wo er das Vermögen der Kirche gefährdet glaubt, muß er unverzüglich die zweckdienlichen Vorkehrungen treffen.

6) Wo der Kirche Häuser zur Hypothek gestellt sind, muß nachgesehen werden, ob diese bei der Brandversicherungs-Anstalt eingetragen worden, und wenn sie nicht versichert sind, oder die eingetragenen Summen zur Sicher-

heit nicht hinreichen, muß darauf gehalten werden, daß dieses alsbald geschehe, oder das Kapital abgelegt werde.

7) In der Rechnung des laufenden Jahres muß am Schlusse ausdrücklich bemerkt werden, ob, und wie den Anforderungen der vorstehenden sechs Paragraphen Genüge geleistet worden ist.

8) Bei allen Kapitalien ist zu erwägen, ob nicht das Agio einen bedeutenden Zuwachs gewähre, und wenn dieses der Fall ist, so muß auf Ablage des Kapitals bestanden werden; sofern der Schuldner sich nicht anschicken will den Mehrbetrag zu verzinsen.

9) Der Kirchenvorstand muß darauf bedacht seyn, alle neu auszuleihende Kapitalien zu fünf Procent Zinsen anzulegen. Was die wirklich zu geringern Zinsen angelegten betrifft; so sind sie gleich aufzukündigen, wenn der Schuldner sich nicht erbietet, sie wenigstens zu 4 Procent zu verzinsen. — So bald aber eine Gelegenheit aufgefunden wird, sie zu höhern Zinsen sicher anzubringen; so ist solches sorgfältig zu benutzen.

10) Die Erfahrung hat es erwiesen, daß die Schätzungen der Grundstücke oft mit großer Unkunde und sträflichem Leichtsinn geschehen. — Aus diesem Grunde, und um die Kirchen vor möglichen Verlusten bei einem Sinken des Werthes der Grundstücke mehr zu sichern; setzen wir fest, daß in der Folge kein Kirchenkapital anders, als gegen erste Hypothek von doppeltem Werthe hergeschossen werden darf.

11) Alle Gelder, welche nicht zu laufenden Ausgaben bestimmt sind, müssen, so bald der Betrag auf 50 Rthlr. angewachsen ist, so lange in die Bank zu Köln gelegt werden, bis sie zu höhern Procenten sicher untergebracht, oder ihrer anderwärtigen Bestimmung gemäß verwendet werden.

12) Alle auf das Kirchenvermögen sich beziehende Papiere müssen gut aufbewahrt; die wichtigern in einer Kiste, oder in einem Schranke mit wenigstens zwei Schlüsseln verschlossen gehalten werden, von welchen der Pfarrer den Einen Schlüssel und ein anderes Mitglied des Kirchenvorstandes den andern in Verwahr hält. — Wo es an einer geeigneten Kiste, oder einem Schranke fehlt, muß der Kirchenvorstand unverzüglich für die Anschaffung sorgen.

13) Ueber alle Papiere von Werth wird in den ersten sechs Monaten dieses Jahrs, sofern es noch nicht geschehen ist, ein Verzeichniß von zweien Gliedern des Kirchenvorstandes gefertiget, welches alle Mitglieder unterschreiben.

Die Papiere, welche einen und den nämlichen Gegenstand betreffen, werden zusammengebunden und mit einem Umschlage versehen, welcher in der Aufschrift den Gegenstand und die Zahl der Stücke angibt.

14) Daß die in den beiden vorstehenden §. §. enthaltenen Vorschriften pünctlich befolgt worden, ist am Schlusse der Rechnung des laufenden Jahres ausdrücklich anzuzeigen.

15) Wird von den aufbewahrten Papieren ein Stück zum nöthigen Gebrauch aus dem Verwahr genommen; so muß die Bescheinigung desjenigen, der es in Empfang nimmt, an die Stelle gelegt werden.

16) Das Verzeichniß aller Kirchengeräthe, unterschrieben von denjenigen, welchen sie in Verwahr gegeben worden sind, muß gleichfalls in den ersten 6 Monaten gefertiget und mit den übrigen Papieren von Werth verschlossen aufbewahrt werden. — Alle Jahr im Monate Mai muß dieses Verzeichniß durchgesehen und berichtiget werden.

17) Der Kirchenvorstand ist verpflichtet darauf zu sehen, daß den Küstern und Kirchendienern die Kirchengeräthe von Werth nicht anvertrauet werden, wenn sie nicht mit ihrem Vermögen Sicherheit geleistet haben; oder nicht ihre Persönlichkeit, in Hinsicht der Treue, Wachsamkeit und Klugheit zureichende Bürgschaft gewährt.

18) So wie es die Pflicht des Kirchenvorstandes ist, darauf zu wachen, daß die Grundstücke der Kirche auf keine Weise durch die Bewirthschaftung der Pächter verschlechtert werden; so wird er auch seine Sorge darauf richten, daß die Kirche selbst und alle zum Kirchenvermögen gehörige Gebäude, mit Einschluß des Pfarr- und Küstereihauses, durch diejnigen, denen es obliegt, in gutem baulichen Stande erhalten werden.

19) Bei dem Absterben derjenigen, welche als Nutznießer Kirchengebäude unterhalten mußten, wird er, ehe der Nachlaß auf die Erben übergeht, ausmitteln lassen, was denselben noch in dieser Beziehung zur Last liegt, und sie zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeit anhalten.

20) Imgleichen wird er darauf wachen, daß bei dem Absterben derjenigen, welche Papiere, die Kirche oder Pfarrgemeine betreffend, in Verwahr gehabt haben, nichts verbracht werde.

21) Daß der Kirchenvorstand ohne höhere Bewilligung das Kirchen-Vermögen nicht beschweren, oder den Stamm desselben vermindern, auch keine fremdartige Verwendung der Kircheneinkünfte sich erlauben, selbst auch keine Aenderung mit dem Bestande des Stammvermögens vornehmen darf,

spricht von selbst; er wird aber auch keinen Antrag auf eine wesentliche Änderung vorbringen, wenn er nicht zugleich den überwiegenden Vortheil der Kirche einleuchtend nachweisen kann.

22) Prozesse müssen bei Verwaltung des Kirchen-Vermögens möglichst vermieden, und dürfen ohne höhere Authorisation nicht angefangen werden. Wird gleichwohl die Kirche in einen Rechtshandel verwickelt; so muß am Schlusse jeder Jahresrechnung bemerkt werden, wie weit derselbe gediehen ist.

23) Alle Verpachtungen müssen öffentlich dem Meistbiethenden geschehen, und es darf keinem zugeschlagen werden, der nicht zureichend angesessen ist, oder einen guten Bürgen stellt.

24) Werden Pachtungen auf mehrere Jahre geschlossen; so muß die Aufkündigung von drei zu drei Jahren bedungen werden. — Verpachtungen auf feste längere Zeit, können nur, wo die Umstände dafür sprechen, mit unsrer Genehmigung Statt finden.

25) Aller Nachlaß muß bei den neuen Pachtungen ausdrücklich ausgeschlossen, und die Pachtabgabe, wenn nicht besondere Gründe entgegen stehen, in Geld bedungen werden.

26) Die Naturalien, sofern sie nicht stiftungsmäßig für die Kirche oder Kirchendiener verwendet werden, sind öffentlich zu verkaufen. Ist der Werth nicht bedeutend, so genügt eine Ankündigung des Verkaufes in der eigenen und nächsten Nachbarkirche; ist aber der Betrag bedeutend, so muß auch eine Ankündigung durch öffentliche Blätter vorgehen — Bei einer solchen öffentlichen Aussetzung sind aber Kosten, so viel möglich, zu vermeiden.

27) Was unter dem Nahmen Vorheuer und Schlaggeld bedungen wird, muß gehörig berechnet werden; doch sind dergleichen Vorauszahlungen in der Regel nicht zu bedingen.

28) Der Kirchenvorstand wird dafür sorgen, daß die Erträge der Nebenhülfsquellen, Sammlungen, Opfer u. a. für die Kirche gehörig in Empfang genommen und regelmäßig berechnet werden.

29) Außer dringendem Nothfalle, wo Gefahr auf den Verzug haftet, darf keine Anlage, welche nicht aus der laufenden Einnahme bestritten werden kann und etatsmäßig ist, ohne unsre Genehmigung geschehen.

30) Wenn Unfälle das Einkommen der Kirche vermindern, oder außerordentliche Anlagen, die aus dem gewöhnlichen Einkommen nicht bestritten werden können, nöthig sind; so wird der Kirchenvorstand mit Zustimmung

des Pfarrers durch außergewöhnliche Sammlungen in der Kirche den Abgang zu decken suchen.

31) Er wird aber auch seine Sorge darauf richten, daß in allem nur ein mäßiger Verbrauch Statt finde, jede unnöthige Anschaffung vermieden, und dagegen für unvorgesehene und Nothfälle, wenn das Einkommen der Kirche es zuläßt, jährlich etwas erspart werde.

32) Zum Empfänger, oder Rendanten wird der Kirchenvorstand nur ein solches Glied aus seiner Mitte, oder ein anderes Gemeineglied wählen, welches angesessen ist, und dessen Vermögens-Verhältnisse ganz rein sind. Rechnungswesen.

33) Der Kirchenvorstand weiset dem Empfänger jede unständige Einnahme zum Empfange, und jede nicht feststehende Ausgabe zur Auszahlung an. Es darf jedoch keine Rechnung zur Zahlung angewiesen werden, welche nicht gehörig specificirt und von dem Empfänger bescheiniget ist. Ergiebt sich in dem etatsmäßigen Empfange, oder der Ausgabe eine Aenderung; so muß diese in der Rechnung erläutert und nachgewiesen, und im Falle sie von einer neuen Verpachtung herrührt, mit den Verpachtungs-Protokollen und deren Anlagen belegt werden.

34) Der Empfänger muß über Einnahme und Ausgabe ein eigenes Tagebuch führen, in welches jeder Posten unter fortlaufender Nummer, Empfang an der einen, Ausgabe an der andern Seite alsbald eingetragen wird.

35) Er muß die Rückstände mit Eifer beitreiben, seine Rechnung zur gehörigen Zeit vorlegen und den Kirchenvorstand auf alles aufmerksam machen, was er in Beziehung auf die Verwaltung des Kirchenvermögens für zweckdienlich hält.

36) Die Rechnungen können einstweilen noch, wenn die Kirchenvorsteher es für gut finden, im dem üblichen Geldcurse des gemeinen Verkehrs geführt werden; damit aber die Umänderung in Preußisch Courant, die doch nach einiger Zeit erfolgen muß, schon vorbereitet werde; so sind alle neue Verträge auf Preuß. Courant zu stellen. Das Nämliche gilt auch von Kapital-Anlage.

37) Die Rechnung muß die Einnahme und Ausgabe auf das ganze Jahr, vom ersten Jänner bis zum letzten Dezember umfassen. Was in jedem Jahre verbraucht ist, muß auch im nämlichen Jahre berechnet werden. Es dürfen nicht mehrere Gegenstände, weder bei der Einnahme, noch bei der Ausgabe vermischt werden.

38) Zu der von dem Empfänger jährlich abzulegenden Rechnuug, welche doppelt gefertigt und mit gehefteten und nummerirten Belägen versehen seyn muß, kann stempelfreies Papier gebraucht werden. In dergleichen Fällen aber wo von dem Stempelpapier Gebrauch gemacht werden muß, hat der Empfänger nach den bestehenden Stempelgesetzen sich zu achten.

39) Bei jeder Rechnung muß die Zahl der Pfarrgenossen, und in den katholischen Gemeinen auch die Zahl der zu der Kirche sich haltenden Geistlichen bemerkt werden.

40) Der Kirchenrath wacht darüber, daß der Rendant sein Amt mit Treue und Eifer wahrnimmt; besonders wird er darauf sehen, daß er den Bestimmungen der §. §. 33 34. 35. und 37. pünctlich Genüge leiste.

41) Was die Vergütung für den Rendanten betrifft, so bleibt es vorerst bei dem, was in jeder Gemeine hierüber hergebracht ist; wir behalten uns aber vor, das Nähere entweder im Allgemeinen, oder in einzelnen Fällen zur Zeit zu bestimmen.

42) Der Rendant mag aber auf Prozente, oder auf einen festen Betrag gesetzt seyn; so kann er für den Empfang und die Wiederanlage der Kapitalien keine Prozente beziehen.

43) In Betreff der Ablage und Feststellung der Kirchenrechnungen der katholischen Gemeinen in den Landräthlichen Kreisen der linken Rheinseite bleibt es noch bei den Bestimmungen des Gesetzes vom 30sten Dezember 1809. Wir werden uns aber auch diese Rechnungen vorlegen lassen, um zu sehen, ob die gesetzlichen Bestimmungen und diese Vorschriften gehörig beachtet werden. Das Muster, welches den Kirchenvorständen mitgetheilt werden wird, muß bei Aufstellung der Rechnung, so weit es die in dem bezogenen Decrete vorgeschriebene Form gestattet, beachtet werden.

44) Alle übrige Kirchenrechnungen werden, nachdem sie von den Kirchenvorständen und denjenigen, welchen hierbei verfassungsmäßig eine Einwirkung zusteht, geprüft und begutachtet worden sind, entweder unmittelbar von uns, oder im commissarischen Wege von denjenigen, welche wir hiermit beauftragen werden, festgestellt.

45) Diese von uns festzustellenden Rechnungen müssen nach dem im §. 43. bezogenen Muster aufgestellt werden.

46) Für das Jahr 1820. können sie noch in der bisher üblichen Form abgefaßt werden; sie; so wie alle frühere noch nicht festgestellte Rechnungen sind aber vor dem 30sten März d. J. vom Kirchenvorstande begutachtet den Landräthen einzusenden.

47) Vom laufenden Jahre an wird der Rendant seine Rechnung mit den Belägen vor Ablauf des Monates Januar dem Kirchenvorstande übergeben; dieser und die zur Prüfung Berechtigten werden sie in den ersten 10 Tagen des Februars in einem eigenen Protokolle begutachten, mit Bezug auf dieses sie unterschreiben und unter Beifügung desselben, und der Beläge dem Landrathe einsenden, von welchem wir sie vor Ablauf des nämlichen Monates erwarten.

48) Um den Kirchenvorständen ihr Geschäft, so viel möglich, zu erleichtern, wollen wir die Etats auf sechs Jahre vollziehen. Die Etats-Entwürfe sind hiernach aufzustellen: Empfang und Ausgabe, sofern sie nicht näher ausgemittelt werden können, nach sechsjährigem Durchschnitte zu berechnen und über die Anlegung des Ueberschusses, oder Deckung des Abganges die Vorschläge beizufügen. Zugleich mit den Lagerbüchern sind diese Entwürfe und Vorschläge in dupplo einzusenden.

Die Landräthe, Landdechanten, Superintendenten und Kantonspfarrer beauftragen wir hiermit, auf die pünctliche Befolgung dieser Verordnung zu halten.

Den Kirchenvorstehern vertrauen wir aber, sie wollen erkennen, wie diese Vorschriften einzig das Wohl der Kirchen bezielen, und deshalb sie nicht als einen neuen lästigen Zwang ansehen; sondern ihnen freudig Folge leisten und in guter Verwaltung des Kirchenvermögens wetteifern. Auf diese Weise werden sie dem jetzt in unserm Regierungs-Bezirke durch Geschenke und Vermächtnisse an Kirchen so freigebig sich zeigenden frommen Sinne am willkommensten begegnen.

Düsseldorf, den 13. Februar. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 32. Oeffentlicher Verkauf von Ziegelsteinen. I. 2052.

Mittwoch, den 7ten März d. J., Vormittags 10 Uhr, wird in dem Sitzungssaale der hiesigen Königl. Regierung eine Quantität von 500,000 Ziegelsteinen, (welche auf dem Exercierplatze hinter den Kasernen aufgestellt ist) den Meistbietenden verkauft werden.

Die Verkaufsbedingungen liegen einige Tage vor dem Termine in der Regierungs-Kanzlei zur Einsicht offen.

Düsseldorf, den 26. Februar. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 33.

Die Verhinderung des Vagabondirens durch strengere Befolgung der Vorschriften in der General-Paß-Instruction betr.
I. 1838.

Nach mehreren Anzeigen und gemäß einigen zu unserer Kenntniß gekommenen Fällen werden die Vorschriften der General-Paß-Instruction vom 12ten Juli 1817. §§ 6. 7 10. 23. und 32. von den Polizeibehörden nicht hinreichend befolgt, und es werden insonderheit solchen Personen, die sich über den Zweck ihrer Reise und die Mittel, deren Kosten zu bestreiten, überall nicht ausgewiesen haben, Pässe ertheilt und visirt; auch wird darauf, daß sie von der ihnen vorgeschriebenen Reise-Route nicht abgehen, nicht mit der gehörigen Strenge gehalten.

Da hierdurch aber nicht allein die Bettelei, sondern auch die öffentliche Unsicherheit bedeutend befördert wird; so erhalten die Landräthlichen- und Polizei-Behörden unseres Regierungs-Bezirks hierdurch auf den Grund einer Verfügung des hohen Ministeriums des Innern und der Polizei vom 29sten des v. M., die Weisung sich die genauere Beachtung jener Vorschriften angelegen seyn zu lassen.

Düsseldorf, den 22. Februar. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 34.

Einstellung von unsichern Refractairs betr.
I. 1333.

Da Zweifel darüber entstanden sind, durch welche Behörde die Einstellung von Militairpflichtigen geschehen kann, welche sich durch ihr Nichterscheinen vor der Ersatz-Commission der Militairpflicht zu entziehen gesucht haben: so bringen wir hierdurch zur Kenntniß der landräthlichen Behörden, daß der § 58. der Instruction für die Ersatz-Aushebung vom 30 Juny 1817. schon früherhin höhern Orts dahin deklarirt ist, daß zu dieser Einstellung nur die Departements-Ersatz-Commission befugt seyn soll.

Düsseldorf, den 22. Februar 1821.

Königl Preuß Regierung.

Nr. 35.

Steckbrief gegen den Deserteur Franz Peters
I. 1984.

Am 11ten d. M. ist der Tambour des 29sten Infanterie-Regiments (3ten Rheinischen), Franz Peters zu Saarlouis meineidig entwichen. Derselbe ist aus Kaiserswerth, Regierungs-Bezirk Düsseldorf gebürtig, katholisch und 19 Jahre 11 Monate alt; hat hellblonde Haare und Augenbraunen, graue Augen, dicke Nase, großen Mund, rundes Kinn, volles pockennarbiges Gesicht und über dem rechten Auge eine ungefähr 2 Zoll lange Narbe. Er trug bei seiner Entweichung eine blaue Mütze, eine blaue Montirung und eine graue tuchene Hose.

Alle Militär- und Civil-Behörden werden ersucht, auf denselben wachen, ihn im Betretungsfall verhaften und nach Saarlouis an den Kommandeur des gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 24 Februar. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 10.

Düsseldorf, Sonnabend, den 3ten März 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Auf den Grund der Bestimmung des §. 17. des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814., nach welcher den diesseitigen Unterthanen die unbeschränkte Freiheit zur Auswanderung auf den mit dem 30. Mai des v. J. abgelaufenen Zeitraum von 6 Jahren zugestanden worden ist, sind mehrere Individuen ausgewandert, deren Zweck nur war, sich der Militärpflicht zu entziehen, demnächst, nachdem sie sich im Auslande in die Gemeinde-Register haben eintragen und sich darüber eine Bescheinigung der ausländischen Ortsbehörde haben geben lassen, als Ausländer in ihre alte Heimath zurückzukehren, und ihr früheres Gewerbe fortzusetzen. Nr. 36. Die Auswanderungen betr. I. 125.

Wenn gleich den früher in Folge jener Vergünstigung Ausgewanderten, welche in die Preußischen Staaten zurückkehren, und sich als Fremde durch Atteste der Ortsobrigkeiten ihrer ausländischen Wohnorte legitimiren, der Aufenthalt im Lande, so lange sie sich des landesherrlichen Schutzes nicht durch ihr Betragen verlustig machen, nicht verweigert, auch durch den bloßen Aufenthalt solcher Leute in den Preußischen Staaten die Heranziehung derselben, zu dem hiesigen Militärdienste nicht begründet werden kann; so verhält es sich doch ganz anders mit dergleichen Individuen, wenn sie wieder einen bleibenden Wohnsitz in den diesseitigen Landen nehmen.

Nach einer hohen Ministerial-Bestimmung vom 21. Dezember des v. J., können sie alsdann, wenn sie auch ihr Domicil im Auslande daneben noch beibehalten möchten, unbedenklich zum hiesigen Militärdienst, so wie zu allen Staats- und Communal-Lasten herangezogen werden, und zwar ohne Rücksicht, ob sie im Auslande ihrer Militär-Verbindlichkeit, z. B. im Belgischen durch Zahlung einer Geldsumme für die Stellvertretung, ein Genüge geleistet haben, oder nicht, indem nur die hiesigen Gesetze über die Erfüllung der Militär-Verpflichtung zu den verschiedenen Heeres-Abtheilungen zu berücksichtigen sind.

Die Absicht, einen solchen bleibenden Wohnsitz zu errichten, ist anzunehmen, sobald Jemand z. B. in dem Preußischen Staate einen Handels- oder Gewerbs-Betrieb anfängt, und sich alles, was zu einer eingerichteten Wirthschaft gehört, anschafft ꝛc.

Die Herren Landräthe haben dafür zu sorgen, daß in vorkommenden Fällen hiernach verfahren wird; sie haben insbesondere ferner sorgfältig darauf zu wachen, daß die früher Ausgewanderten, welche sich jetzt etwa wieder in ihren Kreisen aufhalten, oder künftig dahin zurückkehren möchten, zur Begründung ihrer Angabe, daß sie im Auslande domiciliirt sind, glaubhafte Atteste der ausländischen Ortsobrigkeiten beibringen, und daß solche auf den Grund dieser Atteste sich als Fremde gerirende Individuen nicht durch Scheinverträge oder andere simulirte Geschäfte zum Nachtheil der Einländer die Rechte der letztern factisch genießen, ohne deren Lasten zu tragen.

Wir bemerken übrigens, daß die vorstehenden Bestimmungen nicht auf diejenigen angewendet werden können, welche vor ihrer erreichten Großjährigkeit ausgewandert sind, ohne vorher emancipirt gewesen zu seyn, oder unsere besondere Erlaubniß zur Auswanderung erhalten zu haben: denn nicht emancipirte Minderjährige können nach dem §. 108. des Civil-Gesetzbuches kein eigenes Domicil haben, sondern sie folgen dem Domicil desjenigen, welcher die väterliche Gewalt über sie ausübt.

Die nicht emancipirten minderjährigen Ausgewanderten konnten also kein Domicil im Auslande erwerben, sondern sie blieben vor wie nach vor dem hiesigen Gesetze noch hier domiciliirt.

Ihre Auswanderung war demnach, der Bestimmungen des Pariser Friedens vom 30. Mai 1814. ungeachtet, nicht gesetzlich, und sie können nur als Ausgetretene betrachtet werden, welche bei der nächsten Ersatzaushebung herangezogen werden müssen, und gegen welche, wenn sie alsdann nicht erscheinen, nach Maßgabe der Verordnung wegen Aufhebung des Edikts vom 12. Julius 1812. und wegen der Auswanderungen überhaupt vom 15. September 1818. verfahren werden muß.

Den Herren Landräthen wird daher zur Pflicht gemacht, diejenigen Individuen, welche in das Ausland vor ihrer erreichten Großjährigkeit ausgewandert seyn möchten, ohne vorher in gehöriger Form emancipirt gewesen zu seyn, oder die Erlaubniß dazu erhalten zu haben, in die Stammrollen wieder aufzunehmen, sie zu der nächsten Ersatzaushebung heranzuziehen, und für den Fall, daß sie nicht erscheinen, sogleich die Anzeige darüber zu machen, damit nach den be-

stehenden Gesetzen gegen dieselben das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden könne.

Düsseldorf, den 14. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Zur Einreichung der Subscriptionen auf den im Amtsblatte vom 2. December v. J. Nr. 74. empfohlenen Schulatlas, wird der Termin bis zum 20. März d. J. ausgedehnt, indem das circulirende Probeblatt, eine Karte von Asien, noch nicht an die hiesige Stelle zurückgelangt ist. Nr. 37. Schulatlas vom Professor J. M. F. Schmidt in Berlin I 2048

Düsseldorf, den 26. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Als Folge der mit dem 1. k. M. in Würksamkeit tretenden neuen Organisation der Gensd'armerie, ist an die Stelle des Herrn Hauptmanns v. Forell, der Herr Major v. Zastrow zum Commandeur der für die Regierungs-Bezirke Düsseldorf und Cleve bestimmten Abtheilung bestellt. Der Wohnsitz dieses Letzteren ist künftig in Düsseldorf. Nr. 38. Organisation der Gensd'armerie betr. I. 2098.

Düsseldorf, den 27. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Da seit einiger Zeit von den in dem Regierungsbezirk Coblenz verfertigten Spielkarten viele in dem westrheinischen Theile des hiesigen Regierungsbezirks zum Verkaufe herumgetragen werden, welche mit dem Stempel Coblenz versehen sind, dieser Stempel aber keinen fiscalischen Zweck hat, und nicht als eine Abgabe, sondern nur als eine Ursprungs-Bescheinigung anzusehen ist; so dürfen die damit bedruckten Spielkarten in dem westrheinischen Theile unseres Verwaltungsbezirks nur dann zum Verkauf angeboten werden, wenn sie mit dem Achner Stempelzeichen versehen worden sind. Nr. 39. Den Debit der mit dem Coblenzer Stempelzeichen versehenen Spielkarten betr. II 2466

Wir bringen dieses hierdurch mit der Warnung zur öffentlichen Kenntniß, daß die hiergegen Fehlenden als Stempel Defraudanten werden bestraft werden.

Düsseldorf, den 21. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Gemäß einer Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten, sollen hinsichtlich der Ferien der Mittel- und Elementarschulen folgende Bestimmungen zur Anwendung kommen: Nr. 40. Ferien bei den Mittel- und Elementarschulen. I. 1754.

Die Hauptferien fallen in den Herbst, vor dem Anfang eines neuen Schuljahrs, und es werden den Stadt- und Mittelschulen drei, den Elementarschulen zwei Wochen dazu gestattet.

Der Schluß des Schuljahres fällt für alle Schulen an demselben Orte auf denselben Tag, welchen die Schulpfleger bestimmen werden.

In diese Hauptferienzeit sind alle Ausbesserungen an dem Schulgebäude, wie alle Arbeiten in demselben, welche den Unterricht stören würden, zu verlegen, um dadurch andere Unterbrechungen der Schule zu verhüten.

Außerdem haben die bezeichneten Schulen zu Ostern, vom grünen Donnerstage bis zum Mittwoch nach Ostern einschließlich, und an allen Feiertagen, auch an den drei Fastnachtstagen, Ferien.

Als kirchliche Festtage werden außer den Sonntagen diejenigen gefeiert, welche nach den bestehenden Kirchengesetzen an dem Tage selbst gefeiert werden müssen; dagegen darf an denjenigen ehemaligen Festtagen, deren Feier durch eben diese Gesetze auf den nächsten Sonntag verlegt ist, der Unterricht in den Schulen nicht unterbrochen werden.

An den gesetzlichen Festtagen einer jeden Konfession sind die Kinder derselben, wenn sie eine Schule der andern Konfession besuchen, von der Theilnahme an dem Unterrichte in derselben ganz frei zu sprechen.

An den vaterländischen Festtagen sind die Nachmittage frei; an den Vormittagen des 3. Augusts und 18. Oktobers finden in den höhern Stadtschulen Rede-Uebungen, in den übrigen Deklamations- und Rede-Uebungen Statt, deren Gegenstand hauptsächlich auf Erweckung und Belebung der Vaterlandsliebe gerichtet ist.

Düsseldorf, den 22. Februar 1821.

Kirchen- und Schul-Commission.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl im Dämmer Wald.

Bei dem Ackersmann Heinrich Meissen im Dämmer Wald, Land- und Stadtgerichtsbezirk Wesel, ist in der Nacht vom 2. auf den 3. Februar dieses Jahrs, ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und

1) zehn Stücke leinen Garn, und
2) vier und einen Boden, oder ungefähr 25 Pfund Flachs

entwendet worden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir zugleich einen Jeden auf, dem von dem Thäter dieses Diebstahls, oder von dem Gestohlenen etwas bekannt werden möchte, es unverzüglich der nächsten Orts-Behörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 23. Februar 1821.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 13.

Düsseldorf, Sonnabend, den 24sten März 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Allgemeine Gesetz-Sammlung. Nr. 47.

Von der Gesetz-Sammlung sind das 2te und 3te Stück erschienen, und enthält das 2te Stück unter

Gesetz-Sammlung 2tes und 3tes Stück.

Nr. 637. Allerhöchste Kabinetsorder vom 19. November 1820., die Bestrafung des unbefugten Tragens von Orden und Ehrenzeichen betreffend.

Nr. 638. Polizei-Ordnung für den Hafen und die Binnenwässer von Danzig. Vom 30sten Januar 1821.

Das 3te Stück unter

Nr. 639. Bekanntmachung vom 15ten Februar 1821., daß die Piaster in den Staatskassen fernerhin nicht mehr angenommen werden sollen.

Nr. 640. Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten März 1821., betreffend die Strafgesetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen, bei Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, und bei Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten.

Nr. 641. Allerhöchste Kabinetsorder vom 9ten März 1821., betreffend den festzusetzenden Schlußtermin zur Realisirung der noch nicht ausgelooseten Staatsschulden-Zinsscheine.

Nr. 48.

Die hierselbst verstorbene Catharina Sedelmeyer hat dem hiesigen Max-Josephs Krankenhause 200 Rthl., desgleichen der Armen-Anstalt 200 Rthl. vermacht; die Hauptverwaltung ist zur Annahme dieser wohlthätigen Stiftungen ermächtiget worden.

Vermächtnisse der Cath. Sedelmeier für das Krankenhaus und die Armen-Anstalt in Düsseldorf.

Düsseldorf, den 13. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 49.

Nach

der Preise der Lebens-Mittel, wäh-

Nro. dieser.	Namen der Hauptorte.	Waitzen			Roggen			Gerste			Buchwaizen.			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen		
		pro Berliner Schef																							
		R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf
1	Düsseldorf	1	21	6	1	8	8	—	23	9	1	8	8	—	10	—	3	—	—	3	6	—	2	1	—
2	Elberfeld	2	4	5	1	10	3	1	7	1	1	11	10	—	15	2	—	—	—	4	6	5	1	20	[illegible]
3	Essen	2	18	9	1	12	—	1	6	4	1	14	4	—	12	8	—	—	—	—	-	—	2	2	6
4	Solingen	2	6	6	1	13	2	1	9	10	1	9	1	—	10	2	1	8	6	1	1	—	2	5	—
5	Crefeld	1	21	5	1	9	2	1	3	8	1	6	5	—	15	—	4	4	—	4	14	—	1	14	8
6	Neuß	2	—	2	1	9	7	1	1	3	1	7	4	—	11	2	2	22	—	3	—	—	1	23	—
	Durchschnittspreise.	2	12	3 3/6	1	10	5 4/6	1	4	7 5/6	1	9	7 2/6	—	12	4 2/6	2	19	4 2/4	3	5	5 4/5	1	23	[illegible]

Nr. 50
Verlorne Päſſe.
I. 1589.

Der Handelsmann Wolf Samuel Beß aus Holzfeld, Regierungs Bezirk Coblenz, hat am 28. Januar c seinen von dem Bürgermeister zu Bünde bei Bielefeld ausgestellten, und zuletzt von dem Beigeordneten Höttgen zu Revigts visitirten Paß an letzterm Ort verloren; desgleichen ist dem Tuchmacher F. W. Winkler aus Nordlingen in Baiern, sein von der Ortsbehörde zu Bünde unterm 20 September v. J. ausgestellter, auf 6 Monate gültiger Paß am 21. Februar zu Neuß; und dem Uhrmacher Johann Heinrich Kuhn, sein von dem Landrath des Kreises Bunde Regierungs-Bezirk Minden ausgefertigter Paß, am 28. Februar zwischen Opladen und Gefrath abhanden gekommen. Auf den Grund anderweitiger Legitimationspapiere, sind diesen Personen von den competenten Behörden neue Päſſe ausgefertigt. Jene älteren Päſſe aber werden den gesetzlichen Vorschriften gemäß, hierdurch für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 22. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

weise

rend des Monats Januar 1821.

Hafer fel.			Heu pr. Berl. Centner a 110 Pfund			Stroh pro Schock oder 1200 Pfund.			Brantwein pr. berl. Quart.			Bier pr. berl. Quart.			Rind- Fleisch, pro Berl. Pfd.			Kalb- Fleisch, pro Berl. Pfd.			Hammel- Fleisch, pro Berl. Pfd.			Schweine- Fleisch, pro Berl. Pfd.			Butter pr. berl. Pfund.		
R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	p
—	14	9	—	18	9	6	8	3	—	5	6	—	1	10	—	2	6	—	2	2	—	1	10	—	2	9	—	4	4
—	16	9	—	19	2	8	11	4	—	5	10	—	1	4	—	2	4	—	1	9	—	2	2	—	3	9	—	4	6
—	18	2	—	14	6	7	—	—	—	7	—	—	1	3	—	2	2	—	1	7	—	2	1	—	2	5	—	4	8
—	18	10	—	16	6	6	22	9	—	6	3	—	1	7	—	2	2	—	1	8	—	2	2	—	5	1	—	4	—
—	16	7	—	18	2	6	9	11	—	5	—	—	1	5	—	2	6	—	1	10	—	1	10	—	2	2	—	3	9
—	15	1	—	20	4	7	9	3		5	8	—	1	10	—	2	2	—	1	7	—	1	10	—	4	4	—	3	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
—	16	8 2/6	—	17	10 5/6	7	2	3	—	5	10 3/6	—	1	6 3/6	—	2	3 4/6	—	1	9 1/6	—	1	11 5/6	—	3	1	—	4	4/6

Nr 51. Vermessungs-Karten und Register des ehemaligen Amtes Mettmann I. 2237.

Die von dem Ingenieur Scholl in den Jahren 1804 und 1805 angefertigten Vermessungskarten und Register des ehemaligen Amtes Mettmann, bestehend in 8 Planen, 12 Brouillon-Karten rc. sind im Jahre 1818 aus hiesiger Registratur abhanden gekommen.

Der Beamte, dem solche vielleicht zugestellt seyn mögen, oder wer sonst weiß, wo diese Karten rc. hingelangt sind, wolle davon dem Registrator Otto Nachricht geben.

Düsseldorf, den 15. März 1821.

Königl Preuß Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden

Vorladung des H. Adams, und J. Huppers.

1) Der von dem Königl 29. Infanterie-Regiment (3 Rheinischen) unterm 1. Januar 1819 zur Kriegs-Reserve beurlaubte Tambour Heinrich Adams, 24 Jahr alt, 3 Jahr gedient, aus Düsseldorf gebürtig, ein Schneider von Gewerbe;

2) Der von der Königl. 4. Artillerie-Brigade (Magdeburgischen) unterm 25. November 1819. zur Kriegs-Reserve beurlaubte Kanonier Johann Hupperz, 35 Jahr alt, 10 Jahr 6 Monat gedient, aus Düsseldorf gebürtig, sind von hier verzogen, ohne dem Bezirks-Feldwebel die gesetzliche Meldung ihrer Wohnorts-Veränderung zu machen.

Den Gesetzen gemäß, werden dieselben hierdurch aufgefordert, dem unterzeichneten Bataillon ihren gegenwärtigen Wohnsitz ungesäumt anzuzeigen, widrigenfalls als Deserteur gegen sie verfahren werden wird.

Alle resp. Behörden, zu deren Kenntniß der Aufenthalt genannter Individuen gelangen sollte, werden zugleich dienstergebenst ersucht, dem Bataillon davon gefällige Anzeige zu machen.

Düsseldorf, den 3. Januar 1821.

Königl. Landwehr-Bataillon des 40sten Infanterie-Regiments
(8tes Reserve-Regiment)
Der Major und Bataillons-Commandeur
de Finance.

Vorladung des Johann Werner.

Der unterm 20. Oktober v. J. von der reitenden Kompagnie Nr. 3. Königlicher Achter Artillerie-Brigade (rheinische) nach Ratingen im Kreise Düsseldorf zur Krieges-Reserve beurlaubte Kanonier Johann Werner ist daselbst nicht angekommen, sein jetziger anderweiter Aufenthalt auch nicht auszumitteln gewesen.

Den Gesetzen gemäß, wird der Kanonier Johann Werner, welcher im Jahre 1797. in der Bürgermeisterei Hubelrath, Düsseldorfer Kreises, geboren, evangelisch, ein Zinngießer von Gewerbe, unterm 10. November 1817. bei dem obgedachten Truppentheil eingestellt worden, und elternlos ist, hierdurch aufgefordert, sich ungesäumt bei dem untengenannten Bataillon zu melden, oder zu gewärtigen, daß er als Deserteur behandelt werden wird.

Alle resp. Behörden, zu deren Kenntniß der Aufenthalt des Werner gelangen sollte, werden dienstergebenst ersucht, dem Bataillon davon gefällige Nachricht zu geben.

Düsseldorf, am 27. Februar 1821.

Viertes kombinirtes Reserve-Landwehr-Regiment
(2tes Düsseldorfer)
Landwehr-Bataillon des 40sten Infanterie-Regiments
(8tes Reserve-Regiment)
Der Major und Bataillons-Commandeur
de Finance.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 14.

Düsseldorf, Dienstag, den 27sten März 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 52. Hagelschaden-Assecuranz-Societät zu Halberstadt. I 2842.

Durch den Verein von Gutsbesitzern, Domainenpächtern, anderen Oekonomen und sonstigen Grundbesitzern, denen es um Beförderung gemeinnütziger Anstalten zu thun ist, hat sich zu Halberstadt eine allgemeine Hagelschaden-Assekuranz-Societät gebildet, welche von dem Königl. Ministerio des Innern bestätigt worden, und bereits so großes Vertrauen gewonnen hat, daß sie, nach einem ganz kurzen Bestehen, bereits über 400 Interessenten zählt, und der Assekuranzbetrag schon nahe an 800,000 Rthlr. Berl. Cour. beträgt.

Der Zweck der Gesellschaft ist, den durch Hagelschlag den Feldfrüchten zugefügten Schaden, in Verhältniß des assekurirten Werths derselben, und nach einer unter öffentlicher Autorität aufgenommenen Schätzung zu vergüten.

Unter Feldfrüchten werden jedoch nur die eigentlichen Halmfrüchte verstanden, bei welchen die Gewinnung der Körner und des Saamens der Gegenstand des Anbaues ist. Die Versicherung erstreckt sich daher außer den gewöhnlichen Getraidesorten auch auf Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, Buchweitzen, Mohn, Hirse und andere Saamentragende Halmfrüchte. Gleichergestalt ist der Taback und Flachs ein Gegenstand der Versicherung. Dagegen sind von der Assekuranz ausgeschlossen, alle Arten von Erdfrüchten, alle Kohlsorten, so wie Futterkräuter.

Jedem Ackerbautreibenden, und sollte er nur einen einzigen Morgen Landes bebauen, steht es frei, sich bei der Societät zur Vergütung des Hagelschadens zu assekuriren, sey es auf eine bestimmte Zahl von Jahren, oder auf unbestimmte Zeit, in welchem letzteren Falle die Kündigung in jedem Jahre bis zum 1. April erfolgen kann. Als Minimum der Beitritts-Summe sind 300 Rthlr. Berl. Cour. festgesetzt, weshalb diejenigen, welche einen geringeren Be-

trag assekuriren wollen, sich mit andern Besitzern vereinigen und einen gemeinschaftlichen Repräsentanten ernennen müssen.

Die Aufnahme der Mitglieder des Instituts findet Statt vom 1. Oktober jeden Jahrs bis zum 1. Mai des nächsten Jahrs. Die Anmeldung zur Aufnahme muß bei der Direktion in Halberstadt, oder deren Deputirten schriftlich und in frankirten Briefen geschehen. Zum Letztern hat die Direktion vorläufig für diese Gegenden den Landrath Avenarius zu Dhaun, im Regierungsbezirk Trier ernannt, an welchen sich die zum Beitritt geneigten, und zwar für dieses Jahr spätestens bis zum 1. Mai zu wenden haben. Ueber die zugleich einzusendenden Papiere, so wie über die sonstige spezielle Einrichtung der Gesellschaft sprechen sich die Statuten der Societät hinlänglich aus, deren eine hinlängliche Anzahl auf dem Büreau der Landräthlichen Behörde eines jeden Kreises zur Durchsicht niedergelegt ist.

Die Repartition der Beiträge zu den, den verunglückten Interessenten schuldigen Entschädigungsgeldern erfolgt nach der gänzlichen Beendigung der Erndte.

Bei dem Eintritt eines Mitgliedes zu der Gesellschaft, hat dasselbe an Receptions-Gebühren, welche zur Bistreitung der Druck- und Büreaukosten verwendet werden, zu bezahlen:

1) Wenn die Assekuranzsumme 300 Rthlr. beträgt, 6 Gr.
2) Von 300 bis 1000, 8 Gr.
3) Von 1001 bis 6000, 16 Gr.
4) Von über 6000, 1 Rthlr.

Für dieses Jahr ist mit dem 1. Mai die Reception geschlossen, und müssen bis dahin alle etwaigen Anmeldungen mit den erforderlichen Papieren in den Händen der Direktion der Gesellschaft seyn. Sollte jedoch einer oder der andere Beitrittsgeneigte bis dahin die Nachweisung seiner Feldbestellung noch nicht einreichen können; so muß wenigstens vorher der ausgestellte Revers und eine Erklärung, wie hoch die zu versichernde Aussaat nach Magdeburger Scheffeln berechnet, sich beläuft, eingesandt werden.

Düsseldorf, den 21. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 53.

Das von Kirchendienern und Pfründnern benutzte und verwaltete Pfarr- und Kirchenvermögen betr.
I. 1874.

Die Verordnung vom 13. v. M. über die Fertigung der Lagerbücher und Verwaltung des Kirchen-Vermögens hat die Anfragen veranlaßt:

1) ob auch den Kirchen-Lagerbüchern das den Kirchendienern und Pfründnern zur unmittelbaren Benutzung und Verwaltung anvertraute Vermögen einzutragen sey; und

2) wie weit überhaupt die Kirchen-Vorstände ihre Sorge auch auf diese Vermögenszweige zu richten haben.

Was die Lagerbücher betrifft; so müssen diese eben so getrennt werden, wie die Verwaltung selbst getrennt ist; die in der bezogenen Verordnung vorgeschriebenen Lagerbücher haben daher nur jenes Vermögen nachzuweisen, welches der Kirchen-Vorstand selbst verwaltet; überall das zur Unterhaltung der Kirche bestimmte Vermögen.

Wir haben es nicht übersehen, daß auch das übrige Pfarr-Vermögen eine ähnliche Vorsorge erheischt; wir wollen jedoch erst die Kirchen-Lagerbücher erwarten um zu ermessen, ob diese den Kirchendienern und Pfründnern als Muster empfohlen werden können, oder ob noch nähere Vorschriften deßhalb nöthig sind.

In Beziehung auf die zweite Frage leidet es keinen Zweifel, daß die Kirchen-Vorstände nicht nur befugt; sondern auch verpflichtet sind, über die Erhaltung des gesammten Kirchen- und Pfarr-Vermögens zu wachen, keine den Bestand desselben schmählernde Verwaltungsweise zu dulden, sich der guten Aufbewahrung der Urkunden und Besitztitel zu versichern und bei dem Absterben der Nutznießer auch die Verwaltung, so weit die Erben kein Recht auf dieselbe haben, zu übernehmen.

Indem wir dieses den Kirchen-Vorständen zur Nachachtung vorläufig bemerken, behalten wir uns vor, das Nähere ihnen dann zu eröffnen, wenn wir die Fertigung der Lagerbücher über das den Nutznießern zur Verwaltung anvertraute Kirchen- und Pfarr-Vermögen verordnen werden.

Düsseldorf, den 22. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

In voriger Nacht ist das, unter dem angeblichen Nahmen Heinrich Eduard Meyer, als Vagabund und Falsarius, hier in Haft und Untersuchung gewesene, unten näher bezeichnete Individuum, mittelst gewaltsamer Losbrechung der eisernen Fensterstäbe, aus dem hiesigen Gefängniße entsprungen. Steckbrief gegen H. E. Meyer.

Alle resp. Behörden werden dienstlichst ersucht, auf dasselbe sorgfältig vigiliren und es, im Betretungsfalle arretiren, und unter sicherer Bedeckung anhero zurückliefern zu lassen.

Wesel, den 19. März 1821.

Königl. Preuß. Polizei-Direktor
Zöpffel.

Person-Beschreibung.

Name, angeblich Heinrich Eduard Meyer (hat früher auch Heinrich Lutz sich genannt) Stand, Schornsteinfeger; Geburtsort, Bregenz am Bodensee (hat früher auch schon Cassel als solchen, angegeben.) Wohnort, angeblich Hattingen; Religion evangelisch-lutherisch; Alter 23 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare braun; Stirn breit bedeckt; Augenbraunen braun; Augen grau; Nase stumpf; Mund klein; Zähne weiß; Bart braun schwach; Kinn rund; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe bleich; Statur mittel. Ohne besondere Kennzeichen.

Kleidung: Schwarzer runder Filzhut; ein schwarzseidenes Halstuch; eine Jacke von blauem Zwillich; woran der Hintertheil und die Untetermel mit schwarzem Leder besetzt sind, und vorn zwei Reihen kleiner, runder, erhabener, gelber Metallknöpfe sich befinden; eine schwarztuchene Weste, deren Hintertheil und Ermel von grauem, blau gestreiftem Zwillich sind. Unter dieser, unmittelbar über dem Hemde, ein blau leinener Kittel; lange über die Stiefel gehende Beinkleider von grauem, blaugestreiftem Zwillich; grauwollene Strümpfe; kurze Stiefel. Trägt im rechten Ohr einen kleinen, kupfernen Ring.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik. An die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Beigeordneten Spendeck ist der Gemeinderath Wilhelm Heinrich Aretz zum Beigeordneten des Bürgermeisters von Jüchen ernannt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 15.

Düsseldorf, Freitag, den 30sten März 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Allerhöchste Kabinetsorder vom 6ten März 1821., betreffend die Strafgesetze und das Verfahren in den Rheinprovinzen bei Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt und bei Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten.

Nr. 54. Bestrafung der Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat rc. betr.

Die in Ihrem Berichte vom 28sten vorigen Monats entwickelten Grundsätze, daß in Beziehung auf die Strafgesetze, welche die Majestät des Souverains und die innere Ruhe des Staats gegen frevelhafte Angriffe und Umtriebe sichern, in meiner Monarchie nur Ein inneres Staatsrecht gelten könne, und daß zu demselben die Strafgesetze für diese Gattung von Verbrechen wesentlich gehören, daß mithin die darauf sich beziehenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts und der Kriminalordnung in allen Meinen Staaten gelten müssen, sind so sehr in der Natur der Sache, als in Meiner durch das Besitzergreifungs-Patent für Meine Rheinischen Provinzen ausgesprochenen Absicht gegründet, daß Ich sie durchaus genehmige und bestätige, und demgemäß bestimme:

1) daß auch in den Rheinischen Provinzen die Untersuchung der Verbrechen und Vergehungen gegen den Staat und dessen Oberhaupt, so wie der Dienstvergehen der Verwaltungsbeamten nach den Vorschriften der Allgemeinen Kriminalordnung vom 11ten Dezember 1805. und den nach ihrer Publikation ergangenen Erläuterungen und näheren Bestimmungen geführt werden sollen;

2) daß alle Einwohner der Rheinprovinzen und die darin sich aufhaltenden Individuen, welche wegen Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat oder dessen Oberhaupt zur Untersuchung gezogen werden, in den Fällen, in

welchen Ich zu deren Untersuchung oder Entscheidung eine eigene Behörde niedergesetzt habe, lediglich vor dieselbe gestellt, und zur Untersuchung oder Bestrafung gezogen werden sollen;

3) daß von nun an wegen dieser, unter 2. gedachten Verbrechen und Vergehen lediglich die, im Allgemeinen Landrechte Thl. II Tit. XX §. 91. bis §. 213. und den darauf sich beziehenden Erläuterungen festgesetzten Strafen angewendet, jedoch frühere Fälle nach dem Gesetze, welches die mildere Strafe bestimmt, bestraft werden sollen; und

4) daß in Ansehung aller Verwaltungsbeamten in den Rheinprovinzen die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Thl. II. Tit. XX. §. 323. bis §. 508. incl., in so weit sie in den alten Provinzen Meines Reichs noch gültig sind, mit den sie ergänzenden Vorschriften, jedoch ebenfalls unter der am Schlusse des Numeri 3, wegen früherer Fälle bemerkten Bestimmung, angewendet werden sollen.

Ich beauftrage Sie, den Justizminister, diese Meine Willensmeinung den Gerichtsbehörden zur Nachachtung vorzuschreiben, und Sie, den Staatsminister von Schuckmann, wegen der Bestimmung unter 4. das etwa Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, am 6. März 1821.

An Friedrich Wilhelm.

die Ministerial-Kommission.

Nr. 55. Die Ertheilung von Hausir-Gewerbescheinen und das dabei zu beachtende Verfahren betr. II. 3499

Die hohen Ministerien des Handels, des Innern, der Polizei und der Finanzen haben über die Ertheilung der Hausir-Gewerbescheine, mit Vorbehalt der Bestimmungen des künftigen Hausir-Gesetzes, unter dem 26. Januar folgende nähere Bestimmungen erlassen.

1) Die polizeiliche Qualifikation der Gewerbetreibenden muß vor der Ertheilung des Hausir-Gewerbescheins allemal geprüft werden und feststehen, darf also durchaus nicht in eine leere Formalität ausarten; sondern muß auf einer genauen Kenntniß der persönlichen und bürgerlichen Verhältnisse des Subjects und seines bisherigen Lebenswandels beruhen, womit es um so strenger zu nehmen ist, je mehr das gewählte Gewerbe die öffentliche Sicherheit, den rechtlichen Gewerbsbetrieb und das Finanz-Interesse gefährden kann. Auch muß der inländische Hausirer einen bestimmten Wohnsitz im Lande haben.

Ausländer, — insofern überhaupt ihre Zulassung zum Hausir-Gewerbe im Inlande gestattet ist — welche nicht schon als rechtliche Männer bekannt sind, müssen sich über ihre Unbescholtenheit durch unzweideutige Zeugnisse ihrer Ortsobrigkeit ausweisen, und nöthigenfalls eine Kaution stellen.

2) Die Hausir-Gewerbscheine werden von jetzt an, Seitens derjenigen Königl. Regierung, bei der sie nachgesucht, nur auf den Regierungs-Bezirk sprechend ertheilt werden.

3) Will jemand dagegen auch in einem oder dem andern benachbarten Regierungs-Bezirke oder in der ganzen Monarchie hausiren, so muß dazu eine Genehmigung, und zwar im ersteren Falle von der betreffenden Königl. Regierung des Bezirks, im zweiten aber beim Auf- und Verkauf von dem Königl. Ministerio des Handels, bei andern Gewerben aber von dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei vorhanden seyn.

4) Ist eine solche Genehmigung zur Zeit der Ausfertigung des Gewerbscheins schon vorhanden, so wird mit Bezug darauf, der erweiterte Bezirk worin hausirt werden kann, im Gewerbscheine genau bemerkt werden.

5) Erhält der Hausirer aber die Genehmigung erst später, so wird von derjenigen Königl. Regierung, wo er sich meldet, oder in deren Bezirke er sich gerade aufhält, die Zulassung des erweiterten Gewerbe-Betriebs auf dem Gewerbschein, mittelst einer unterschriebenen und besiegelten Signatur, vermerkt werden.

6) Bei Ertheilung des Gewerbscheins muß diesem das volle Signalement des Hausirers angesiegelt und auf solches im Gewerbscheine Bezug genommen werden. Auch kann statt dessen, wenn der Extrahent einen für die Zeit des Hausirens gültigen Reisepaß besitzt, der das Signalement enthält, dieser angesiegelt werden.

7) In der Zahlung der Gewerbsteuer macht es endlich keinen Unterschied, ob jemand nur in einem oder mehreren Regierungs-Bezirken zu hausiren befugt wird; sondern es darf jeder nur einmal für das ganze Jahr die Steuer entrichten.

Nach diesen näheren Bestimmungen haben sich daher die Herren Landräthe, sämmtliche Polizeybehörden und die betreffenden Gewerbetreibenden genau zu achten.

Düsseldorf, am 26. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 56.

Die Einführung des Chaussee-Geld-Tarifs vom 31. Jan. 1819. auf den ostrheinischen Kunststraßen betr. I. 748.

Zufolge Verfügung des hohen Ministeriums des Handels vom 4. Januar d. J. wird der Allerhöchstvollzogene und hierbei mit abgedruckte Chaussee-Geld-Tarif vom 31. Januar 1819. auch auf den öffentlichen Straßen des Ostrheinischen Theils unseres Regierungs-Bezirks mit dem 1. des kommenden Monats April in Wirksamkeit treten.

Die Hebungsverhältnisse, welche hiernach und mit Berücksichtigung der auf den einzelnen Straßen haftenden besondern Lasten in weiterer Folge der oben bezogenen hohen Ministerialvorschrift bei den einzelnen Empfangsstellen künftig in Anwendung kommen, sind in dem für eine jede denselben besonders von uns vollzogenen, und vor dem Empfangshause zu Jedermanns Einsicht ausgehängten Specialtarif festgesetzt; wornach sich daher die Empfänger und die Zahlungspflichtigen gleichmäßig zu achten haben.

Die Fuhrwerke mit 6 Zoll breiten Radefelgen bleiben bis zum Schluß dieses Jahres in Folge der früheren deshalb ergangenen Verfügung, von dem Weggelde frei.

Die vermöge älterer Verwilligungen bestehenden Pflaster- und Brücken-Geld-Hebungen für Rechnung einzelner Gemeinden werden übrigens durch die gegenwärtige Verfügung nicht abgeändert.

Düsseldorf, den 25. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Chaussee-Geld-Tarif.

für eine Meile von 2000 Preußischen Ruthen.

	gGr.	pf.
1) Frachtwagen oder zweirädrige Frachtkarren, so wie zweirädrige Bauerkarren:		
a) beladen, für jedes Pferd oder andere Zugthier	1	6
b) ledig, dito . . . dito	—	8
Wenn die Räder obiger Frachtwagen und der Karren 6 Zoll und darüber breit sind, so zahlt das Pferd oder Zugthier:		
a) beladen	—	8
b) ledig	—	4
2) Extraposten, Kutschen, zweirädrige Kabriolets, und jedes andere Fuhrwerk zum Fortschaffen von Personen, beladen oder ledig, für jedes Pferd	1	—

	gGr	Pf.
3) Fuhrwerke, welche unter obigen nicht begriffen sind, namentlich vierrädrige Land- und Bauerwagen, wenn sie die eigenen ländlichen Erzeugnisse verfahren, auch von Schlitten, für jedes Pferd oder andere Zugthier:		
a) beladen	—	8
b) ledig	—	4
4) Von einem Pferde oder Maulthier, beladen mit einem Reiter oder ledig.	—	4
5) Von einem Ochsen, einer Kuh, einem Esel.	—	2
6) Fohlen, Kälber, Schweine, Schaafe, Ziegen, die einzeln geführt werden, sind frei; von fünf Stück	—	2
7) Schweine, Schaafe, Ziegen in Heerden, von 10 Stück. . . .	—	4

Alle Fuhrwerke, welche mit Kopfnägeln oder Stiften beschlagen sind, welche ½ Zoll und darüber vorstehen, zahlen den doppelten Tarifsatz.

Ausnahmen.

Chaussee-Geld wird nicht erhoben:

a) von Königlichen und der Prinzen des Königlichen Hauses Pferden oder Wagen, die mit eigenen Pferden oder Maulthieren bespannt sind;

b) von Fuhrwerken und Reitpferden, welche Regimenter und Kommandos beim Marsche mit sich führen, so wie von Lieferungswagen für die Armee und Festungen im Kriege;

c) von Königlichen Kouriers und den der fremden Mächte, von reitenden Posten und von leer zurückgehenden Post-Fuhrwerken und Postpferden;

d) von Feuerlöschungs- und Hülfs-Kreis-Fuhren;

e) von Wirthschaftsfuhren, Pferden und Vieh der Ackerbesitzer innerhalb der Grenze ihrer Gemeinde oder Feldmark;

f) von den Fuhrwerken, welche Chaussee-Baumaterialien anfahren;

g) von den Fuhrwerken oder Pferden, der beim Chaussee-Wesen angestellten Bau-Beamten, innerhalb ihres Geschäfts-Bezirks.

Gegeben Berlin, den 31. Januar 1819.

Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg.

Nr 57.

Die Bestrafung der Contraventionen bei der Bezahlung der Wegegelder für den Gebrauch der Kunststraßen betr.
II. 3867.

Um bis zu dem Erscheinen der noch vorbehaltenen allgemeinen Straf-Bestimmungen und Instructionen, hinsichtlich der Chaussee Geld-Erhebung, die Gleichförmigkeit des Verfahrens in den zusammen gränzenden Verwaltungs-Bezirken sicher zu stellen, sind höheren Orts folgende einstweilige Bestimmungen, als allgemein gültig für die Provinzen Cleve, Jülich, Berg und Niederrhein, getroffen worden, welche wir daher zur Berichtigung und Ergänzung der früheren Vorschriften über diesen Gegenstand, und namentlich unserer Verfügung vom 30. Januar d. J. hiermit zur allgemeinen Kunde bringen.

§. 1. Wer ohne anzuhalten bei der Barriere vorbeifährt, auch auf den Zuruf des Chaussee-Einnehmers nicht achtet, zahlt 1 Rthlr. Strafe.

§. 2. Wer die verschlossene Barriere eigenmächtig und ohne Erlaubniß öffnet, zahlt 3 Rthlr.

§. 3. Jede andere Defraudation des Chausseegeldes, es sey, daß Jemand eine Barriere umfährt, Pferde ausspannt, und sie ledig bis jenseits der Barriere gehen läßt, oder an der Seite herunterschickt, oder sonst der Königlichen Kasse das Wegegeld entzieht, wird mit dem vierfachen Betrage des defraudirten Chausseegeldes, welches außerdem zu entrichten ist, bestraft, sofern dadurch das Maximum der Polizeistrafe von 15 Francs nicht überschritten wird.

§. 4. Wer den Zettel der vorigen Barriere verloren zu haben behauptet, muß solches erweisen, sonst er als Defraudant angesehen und behandelt wird.

§. 5. Die verwirkte Strafe muß gegen Quittung dem Chaussee-Einnehmer eingehändigt, oder demselben dafür Sicherheit geleistet werden. Wer sich dadurch verletzt fühlt, kann sich an den nächsten Friedensrichter, das nächste Zollamt, die Kreiskasse, den Kreis-Landrath oder an die Königliche Regierung wenden, von welcher die Beschwerde schleunigst untersucht und entschieden werden wird.

Der §. 7. der oben bezogenen Verfügung vom 30. Januar d. J., so wie die Straf-Vorschriften wegen Weggeld-Defraudationen in der Bergischen Wege-Ordnung, und der Verordnung vom 1. April 1814 treten demnach mit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung außer Kraft.

Die Rechnungs-Vorschriften bleiben dagegen auch in Beziehung auf die Strafgefälle, unverändert.

Die Straßenbau-Beamten und Weggeld-Empfänger, so wie alle zur Mitwirkung bei der Ausführung dieser Verfügung bedingungsweise berufene Beamte

haben daher nach den obigen Bestimmungen künftig zu verfahren, und die Zahlungspflichtigen sich darnach zu achten.

Düsseldorf, den 24. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Zahlungen der General-Wittwen-Kasse.

Die General-Direction der Königlich Preußischen Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt macht hierdurch bekannt, daß die General-Wittwen-Kasse im bevorstehenden Zahlungs-Termine folgende Zahlungen leisten wird:

1) Die sämmtlichen Antritts-Gelder an alle bis zum 1. April d. J. ausgeschiedene, nicht excludirte, Interessenten gegen Zurückgabe der von den vollständig legitimirten Empfängern gerichtlich quittirten Original-Receptions-Scheine;
2) die den 1. April 1821. pränumerando fällig werdenden halbjährigen Pensionen gegen die vorschriftsmäßigen nicht früher, als den 1. April d. J. auszustellenden, mit der Wittwen-Nummer zu bezeichnenden, gerichtlich zu beglaubigenden und mit dem gesetzlichen Werthstempel zu versehenden Quittungen.

Die Zahlung der Pensionen nimmt mit dem 5ten, die der Antritts-Gelder mit dem 19. April d. J. auf der General-Wittwen-Kasse, Molkenmarkt Nr. 3., ihren Anfang; jedoch wird hierbei ganz ausdrücklich bemerkt, daß mit der Zahlung durchaus nicht länger, als bis Ende April a. c. und zwar täglich (Sonnabends ausgenommen) Vormittags von 9 bis 1 Uhr, fortgefahren werden kann, und werden alle, welche sich später melden, ab- und auf den nächsten Termin verwiesen werden.

Die Absendung der Pensionen mit der Post kann in Gemäßheit unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1819 nicht ferner statt finden und bleibt es den Wittwen außerhalb Berlin, welche ihre Pension nicht durch die Haupt-Instituten und Communal-Kassen beziehen, überlassen, solche entweder durch den ihnen zunächst wohnenden Commissarius oder einen in Berlin selbst gewählten Mandatarius, oder auch durch einen der beiden hiesigen Agenten der Anstalt, Hofrath Behrendt, in der Ober-Wallstraße Nr. 3., und General Landschafts-Agenten Reichert, Französische Straße Nr. 50. wohnhaft, erheben zu lassen.

Eben so werden die Interessenten, welche nicht berechtigt sind, ihre Beiträge an die rc. Instituten-Kassen zu zahlen, wohl thun selbige auf einem dieser Wege an die General-Wittwen-Kasse abzuführen.

Uebrigens müssen sämmtliche Beiträge unausbleiblich im Laufe dieses Monats eingezahlt werden, und ist die General-Wittwen-Kasse angewiesen, nach dem 1. April keine Beiträge ohne die geordnete Strafe des Dupli, welche unter keinem Vorwande erlassen werden kann, weiter anzunehmen.

Berlin, den 12. März 1821.

General-Direction der Königl. Preuß. Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.

von Winterfeld. Büsching.

Frankirung der Berichte in vermögenden Partei-Sachen betr.

Da noch häufig der Fall eintritt, daß Berichte in vermögenden Partei-Sachen von den Untergerichten unfrankirt eingesandt werden, so finden wir uns veranlaßt, sämmtliche Königliche Land- und Stadtgerichte unseres Departements zur genauen Befolgung der diesfälligen durch die Amtsblätter bekannt gemachten Verordnung vom 16. Mai 1817. wiederholentlich anzuweisen.

Hamm, den 16. März 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Wiederergreifung des Joh. Vogel.

Der im Amtsblatte Nr. 63. des vorigen Jahrganges verfolgte Johann Vogel ist in der Bürgermeisterei Leichlingen wieder aufgegriffen und zum hiesigen Arresthause gefördert worden.

Mülheim, den 20. März 1821.

Der Königliche Procurator,
Duden.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der Pfarrer Friedrich Elbers ist als erster Prediger der Evang. Lutherischen Gemeine zu Lüttringhausen, und der Pfarrer Friedrich Bunge als zweiter Prediger gedachter Gemeine erwählt und bestätigt worden.

Der zeitherige Pfarrer Bender zu Burscheid bei Achen ist als Prediger der Evang. Reformirten Gemeine zu Wermelskirchen erwählt und bestätigt worden.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 16.

Düsseldorf, Freitag, den 6. April 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Wiewohl das Gewerbesteuer-Gesetz vom 30. May v. J. längst allgemein bekannt gemacht ist; so finden wir doch für nöthig, zur näheren Belehrung der Gewerbetreibenden Classe über die ihr obliegenden Verpflichtungen, von deren Erfüllung die Berechtigung zum Betriebe eines örtlichen oder umherziehenden Gewerbes abhängt, auf den Grund des gedachten Gewerbesteuer-Gesetzes, und einer vom hohen Finanz-Ministerio erhaltenen nähern Instruction folgende Vorschriften in Erinnerung zu bringen.

Nr. 58. Die Anmeldungen zum Gewerbebetrieb, und Hausirgewerbe betr. II. 4477.

1) Jeder Einwohner des Regierungs-Bezirks, welcher

a) ein Gewerbe zuerst anfangen, oder

b) sein steuerfreies Gewerbe in der Art ausdehnen will, daß es steuerpflichtig wird, oder

c) sein bisheriges Gewerbe im Orte aufgiebt, oder

d) ein Gewerbe umherziehend (hausirend) betreiben will, und dazu eines Gewerbescheins bedarf, und endlich

e) zur Fortsetzung seines Gewerbes im folgenden Jahre aus polizeilichen Gründen Zeugnisse beibringen muß, (Gesetz vom 7. Septbr. 1811. §. 131 pag. 276 der Gesetzsammlung) hat in den drei ersten Fällen allemal sogleich, in den beiden letzten Fällen aber mit dem 1. October dem Orts-Bürgermeister davon Anzeige zu machen.

Dieser hat dann nach Anleitung unserer Instruction vom 28. November v. J. §. 3. zu verfahren.

2) Wer die vorbezeichnete Anmeldung unterläßt, macht sich der, durch das Gesetz §. 39. ausgesprochenen Strafe schuldig.

3) Bei Ausländern, welche ins Land kommen um ein zuläßiges Gewerbe umherziehend zu betreiben, ist nach der von uns durch das Amtsblatt bekannt gemachten hohen Ministerial-Verordnung, vom 26. Januar d. J. ad 1. zu verfahren.

4) Zu den in der Beilage B. des Gesetzes Lit. L. nahmhaft gemachten umherziehenden, oder Hausirgewerben, gehören auch noch diejenigen, welche in der Beilage D. des Gesetzes §§ 136. bis 139. als solche bezeichnet sind.

5) Nach Beilage B. des Gesetzes Lit. L sind diejenigen umherziehenden Gewerbtreibenden, welche mehrere Gehülfen in ihrem Dienste halten, verbunden, für jeden Gehülfen einen eigenen Hausirgewerbeschein zu dem vollen Steuersatz zu lösen. Es muß daher in die Anmeldungen auch die Anzahl, die Namen und die Signalements der Gehülfen mit aufgenommen werden.

6) Kinder unter 14 Jahren erhalten keinen eigenen Gewerbeschein, und können nur, wenn es die Umstände nöthig machen, als blose Begleiter zugelassen werden.

7) Eine Ermäßigung der von jeder Person zu entrichtenden Steuer findet nur bei solchen Gewerben statt, welche in größern Gesellschaften als, von Equilibristen, Seiltänzern und Kunstreutern betrieben werden.
Die Ertheilung der Gewerbescheine für derartige Gesellschaften behalten wir uns jedoch selbst vor.

8) Da Zeugnisse über geschehene Anmeldungen zum Hausirgewerbe leicht zum Gewerbsbetrieb gemißbraucht werden können; so wird deren Ertheilung hiermit gänzlich untersagt.

9) Jeder Hausirer muß außer seinem Gewerbescheine, auch mit einem ordentlichen Paße stets versehen seyn.

10) Allen Polizeibeamten unsers Bezirks machen wir es hiermit ausdrücklich zur Pflicht: darauf zu wachen, daß die Hausirgewerbe unter pünktlicher Befolgung der für sie geltenden polizeilichen und finanziellen Gesetze betrieben werden; daß jeder durch Vorzeigung eines gültigen Gewerbescheins sich rechtfertige, und Niemand mit Gegenständen hausire, womit der Hausirhandel nach §. 38. des Gesetzes verboten ist.

11) Bei Entdeckungen von etwaigen Contraventionen, ist sofort ein Protokoll abzufassen, (worin der Name und Wohnort des Contravenienten, so wie, worin die Contravention besteht, aufzunehmen ist) und an die zunächst vorgesetzte Behörde einzureichen. Diese haben solches dann, mit ihrem Gutachten begleitet, an uns einzusenden, um auf den Grund der Verhandlung das Erforderliche verfügen zu können.

Düsseldorf, den 28. März 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 59. Die den Mahl- und Schlacht-Steuer-Declarations-Aemtern hiesiger Stadt ertheilten Erhebungs-Befugnisse betr. II. 4738.

Von dem heutigen Tage an ist den Mahl- und Schlachtsteuer-Declarations-Aemtern hiesiger Stadt einstweilen die Befugniß ertheilt worden, von solchen Gegenständen, welche zum Verkaufe auf dem hiesigen Markte eingebracht werden, die Steuergefälle zu erheben, wenn diese den Betrag von 12 Sgr. in einem Posten nicht übersteigen.

Alle Gegenstände, welche von Einheimischen oder für hiesige Einwohner, vorzüglich für Bäcker oder Metzger, Mehl- und Mehlwaaren-, Fleisch-, oder Fleischwaaren-Händler, Brauer oder Branntweinbrenner eingebracht werden, sind hiervon ausgenommen; indem diese Gegenstände, nach geschehener Pfandlegung bei den Declarations-Aemtern, nach wie vor auf dem Abfertigungs-Amte versteuert werden müssen.

Wir bringen diese Anordnung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 1. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 60. Bädeckers Unterricht in der Obstbaumzucht. I. 3068.

In Folge einer Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird das vom Pastor Bädeker zu Dahl herausgegebene Werkchen: Unterricht in der einfachen Obstbaumzucht für die Landjugend (3te Aufl. Essen 1820.) als vorzüglich brauchbar empfohlen.

Der Ladenpreis desselben beträgt bei Bädeker in Essen 12 Sgr., für Schulen bei direkter Bestellung, nur 9 Sgr.

Düsseldorf, den 31. März 1821.

Königl. Preuß Regierung.

Nr. 61.

Nach[weisung]
der Preise der Lebens-Mittel, wäh[rend]

No. dieses.	Namen der Hauptorte.	Waitzen R.	Waitzen gr.	Waitzen pf.	Roggen R.	Roggen gr.	Roggen pf.	Gerste R.	Gerste gr.	Gerste pf.	Buchwaitzen R.	Buchwaitzen gr.	Buchwaitzen pf.	Kartoffeln R.	Kartoffeln gr.	Kartoffeln pf.	Grütze R.	Grütze gr.	Grütze pf.	Graupen R.	Graupen gr.	Graupen pf.	Erbsen R.	Erbsen gr.	Erbsen pf.
		pro Berliner Schef																							
1	Düsseldorf . . .	1	19	1	1	8	8	—	23	9	1	8	8	—	13	—	3	—	—	3	6	—	1	23	4
2	Elberfeld . . .	2	4	10	1	11	—	1	6	6	1	13	9	—	15	2	—	—	—	4	5	5	1	19	8
3	Essen	2	2	5	1	12	11	1	5	1	1	10	9	—	12	8	—	—	—	—		—	2	5	8
4	Solingen . . .	2	4	9	1	11	11	1	4	3	1	8	10	—	10	1	1	2	8	1	1	—	2	4	—
5	Crefeld . . .	1	23	8	1	8	6	1	1	2	1	8	10	—	15	—	3	22	2	4	12	2	1	14	4
6	Neuß	1	23	—	1	7	4	1	1	3	1	7	4	—	8	4	2	22	—	5	—	—	2	6	8
	Durchschnittspreise.	2	—	11 1/6	1	10	4/5	1	5	—	1	9	8 2/6	—	12	4 3/6	2	17	8 3/4	3	4	5 4/5	1	23	9 2/6

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Einlösung der unausgelooseten oder zur Zahlung nicht präsentirt gewesenen ausgeloosten Zinsscheine betr.

Durch die unter dem 8. v. M. von der Königlichen General-Lotterie-Direction erlassene Bekanntmachung, ist das Publikum von dem Resultate der 23. Verloosung, der auf den Grund des Edikts über die Finanzen des Staats vom 27. October 1810 (Gesetzsammlung vom Jahr 1810. pagn. 29 Nro. 3) für 1814. ausgefertigt gewesenen Zinsscheine, so wie der später für fällige Zinsen von Rußischen Bons, ausgegebenen Zinsscheine für 1816. und demnächst von der vom 1. bis 24. d. M bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse erfolgenden Einlösung dieser Scheine in Kenntniß gesetzt worden. Da nun nach dieser 23 Verloosung nur noch 132 Nummern im Glücksrade zurückgeblieben sind, so ist dieselbe die letzte gewesen, und es sollen auch diese unausgelooset gebliebenen Zinsscheine sofort durch die Staats-Schulden-Tilgungs-Casse eingelöset werden. Jeder Innhaber von Zinsscheinen, es mögen nun dieselben in den

weise

rend des Monats Februar 1821.

Hafer			Heu pr. Berl. Centner à 110 Pfund			Stroh pro Schock oder 1200 Pfund.			Brantwein (pr. berl. Quart.)			Bier (pr. berl. Quart.)			Rind. (Fleisch, pro Berl. Pfd.)			Kalb. (Fleisch, pro Berl. Pfd.)			Hammel. (Fleisch, pro Berl. Pfd.)			Schweine. (Fleisch, pro Berl. Pfd.)			Butter pr. berl. Pfund.		
fel.																													
	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.
—	17	6	—	18	9	6	8	5	—	5	6	—	1	10	—	2	2	—	2	2	—	2	2	—	2	9	—	4	11
—	17	1	—	20	10	8	12	6	—	5	9	—	1	5	—	2	4	—	1	5	—	2	2	—	3	8	—	4	6
—	9	11	—	15	—	7	—	—	—	7	2	—	1	4	—	2	2	—	1	3	—	2	1	—	2	5	—	5	4
—	18	6	—	19	6	6	15	9	—	6	2	—	1	7	—	2	1	—	1	7	—	1	6	—	3	—	—	4	—
—	16	7	—	18	2	6	12	2	—	5	—	—	1	5	—	2	6	—	1	10	—	1	10	—	2	2	—	3	11
—	15	1	—	20	4	7	9	3		5	8	—	1	7	—	2	2	—	1	3	—	1	10	—	2	4	—	4	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	15	9 2/6	—	18	9 1/6	7	8	8 5/6	—	5	10 2/6	—	1	6 2/6	—	2	2 5/6	—	1	7	—	1	11 1/6	—	2	8 4/6	—	4	6

früher statt gehabten Verloosungen noch nicht ausgelooset, oder zwar ausgelooset, jedoch zur Einlösung bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Casse nicht präsentirt gewesen seyn, wird daher, sofern der Zinsschein mit dem vorschriftsmäßigen Vermögens-Steuer-Stempel versehen ist; hierdurch aufgefordert, die baare Zahlung für denselben vom 25. d. M. ab, und im Laufe des Aprils d. J. bei der vorgedachten Casse in Empfang zu nehmen. Diese Einlösung wird nicht außer Acht zu lassen seyn, da wir uns eine fernerweite den sämmtlichen uneingelöset gebliebenen Zinsscheinen eine Präclusions-Frist festsetzende Bekanntmachung binnen kurzem zu erlassen vorbehalten.

Berlin, den 1. März 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. D. Schickler.

Destitution des Gerichtsvollziehers Hürter. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Se. Excellenz der Herr Justiz-Minister durch Verfügung vom 5. d. zu bestimmen geruhet haben:

„daß der als Gerichts-Vollzieher bei dem Landgerichte zu Coblenz und dem Friedensgerichte zu Kaysersesch fungirende Johann Hürter seines Amtes entsetzt seyn solle."

Cöln, den 20. März 1821.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und
Erste General-Advokat.
Bölling.

Vorbereitende Abwesenheits-Erklärung des Gottfried Adolph Rath. Auf den Grund des Art. 118 des bürgerlichen Gesetzbuchs und in Gefolg der von einem hohen Justiz-Ministerio dem General-Staats-Prokurator ertheilten Ermächtigung, wird hierdurch bekannt gemacht, daß unterm 31. Januar das hiesige Landgericht auf Antrag der Geschwister Rath zu Bonn einen Vorbeschrid erlaßen, wodurch ein förmliches Zeugen-Verhör wegen des seit 1795. in österreichischen Diensten abwesenden Gottfried Adolph Rath, verordnet, und zur Abhaltung desselben der Appellations- und Landgerichtsrath Pelzer committirt worden.

Es werden demnach alle diejenigen, welche über Aufenthalt, Leben oder Tod des besagten Gottfried Adolph Rath Auskunft geben können, hierdurch aufgefordert, dieselbe an den Königlichen Ober-Prokurator des hiesigen Landgerichts baldigst gelangen lassen zu wollen.

Cöln den 20. März 1821.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und
Erste General-Advokat.
Bölling.

Gebühren der Justiz-Commissarien für die schriftlichen Klage-Beantwortungen. Zufolge Ministerial Rescripts vom 28. v. M. ist der von einem hiesigen Justiz Commissar höhern Orts gemachte Antrag:

daß den Justiz-Commissarien für die Einreichung vollständiger und vorschriftsmäßiger schriftlicher Klage-Beantwortungen der Satz Nr. 2. ihrer Gebühren-Taxe zugebilligt werde, —

unter der Maaßgabe für zuläßig erklärt, daß in dem Falle, wenn ein besonderer Termin zur Aufnahme der Beantwortung der Klage angestanden, dieselbe schriftlich so zeitig erfolgt, daß der Termin erspart wird, in den Fällen hingegen in welchen der erste Termin zugleich zur Beantwortung der Klage und zur Instruction der Sache zwar angestanden, die Sache jedoch übrigens nach den Vor

schriften des ordentlichen Prozesses instruirt wird, die schriftliche Beantwortung der Klage so zeitig einkommt, daß in dem ersten Termin, welcher wirklich abgehalten wird, sogleich, mit Rücksicht auf die Klage-Beantwortung, die Instruction weiter vollständig erfolgen kann, und dadurch theils Kosten erspart werden, theils wenigstens das Verfahren gehörig abgekürzt wird.

Von dem Inhalte dieser Ministerial-Bestimmung werden daher sämmtliche Gerichte unseres Departements, desgleichen die bei denselben angestellten Justiz-Commissarien hierdurch in Kenntniß gesetzt.

Hamm, den 16. März 1821.

Königl. Preuß. Oberlandes Gericht.

Von dem Königl. Kammergerichte werden alle unbekannte Gläubiger, welche an die Kasse des Königl. Preuß. zweiten Brandenburgischen Dragoner-Regiments wegen Lieferung an Materialien und geleisteten Arbeiten aus dem Zeitraum vom 1. Januar 1819. bis ultimo Dezember 1820 Forderungen zu haben meinen, hiemit aufgefordert, binnen 4 Monaten, spätestens in dem auf den 30 Juli d. J. Vormittags um 11 Uhr, vor dem Kammergerichts-Referendarius Grafen von Rittberg im Kammergerichte angesetzten Termine, entweder persönlich oder durch zulässige Bevollmächtigte, wozu die Justizkommissarien Kunowsky und Bennewitz vorgeschlagen werden, zu erscheinen, und ihre Ansprüche nachzuweisen, widrigenfalls die ausbleibenden mit ihren Forderungen an die gedachte Kasse ab- und an denjenigen verwiesen werden sollen, mit dem sie kontrahirt haben, oder der die ihnen zu leistende Zahlung in Empfang genommen hat.

Aufforderung der Gläubiger des 2ten Brandenburgischen Dragoner-Regiments.

Berlin, den 8. März 1821.

Königlich Preußisches Kammer-Gericht.

Obwohl zu nachstehender Verordnung keine aus den evangelischen Gemeinen unserer Provinz erfolgte Klage Veranlassung gegeben hat, wir vielmehr es mit Wohlgefallen vernommen haben, daß für den Unterricht der Jugend in der Religion und für ihre Vorbereitung auf die Konfirmation von den evangelischen Geistlichen in der Regel die Zeit und der Fleiß verwandt werden, welche erforderlich sind, um die Jugend mit den Wahrheiten der christlichen Religion bekannt zu machen, und diese ihrem Gemüthe einzuprägen, so wird doch auf höhere Veranlassung, bis in dieser Angelegenheit nach vollendeten Berathungen der Synoden definitive Bestimmungen erfolgen, folgendes hiemit festgestellt.

Unterricht der Jugend in der evangel. Religion und zur Vorbereitung auf die Konfirmation betr.

1) Kein Kind darf confirmirt werden, welches nicht zwei Semester hindurch den gewöhnlichen Unterricht des Geistlichen unausgesetzt, und in dem letz-

tern auch den, den Confirmanden besonders zu ertheilenden Vorbereitungs-unterricht genossen hat.

2) Der gewöhnliche Unterricht des Geistlichen ist das ganze Jahr hindurch, insofern nicht örtliche Umstände eine Unterbrechung nothwendig machen, wöchentlich in zweien Stunden, der zur Confirmation vorbereitende aber sechs Wochen hindurch in wöchentlich 3 bis 4 Stunden zu ertheilen, während welcher Zeit da, wo die Pfarrer mit Geschäften sehr überladen sind, der gewöhnliche Unterricht ausfallen kann, wobei jedoch der Beurtheilung der Geistlichen überlassen bleibt, ob eine Absonderung der Geschlechter unter den obwaltenden Umständen erforderlich seyn möchte, in welchem Falle die Stunden des gewöhnlichen Unterrichts zu verdoppeln sind.

Wir haben das Zutrauen zu den evangelischen Geistlichen unsrer Provinz, daß sie diese Vorschrift nicht als eine Beschränkung ihres Ernstes und Eifers ansehen werden, so viele Zeit als möglich, diesem wichtigen Geschäfte zu widmen, erwarten aber auch, daß die hier gegebene Vorschrift überall pflichtmäßig befolgt werde, und beauftragen daher die Herren Superintendenten der Kreissynoden auf die Befolgung derselben genau zu wachen, ihre Visitations-Reisen dazu zu benutzen, und uns jährlich darüber Bericht zu erstatten.

Cöln, den 5. März 1821.

Das Königl. Konsistorium.

Frühlings-Wollmarkt in Breslau.

Es ist zwar bereits durch unsere Verfügung vom 1. August v. J. im Amtsblatt vom vorigen Jahre Stück XXXII. unter Nro. 168. die Bestimmung bekannt gemacht, daß künftig der hiesige Frühlingswollmarkt immer am Dienstag nach dem 1. Juni jeden Jahrs abgehalten werden soll.

Da jedoch in den diesjährigen Kalendern der Termin, wie solcher früher angeordnet war, nemlich auf den 8. Juni angezeigt ist, so wird hiermit nochmals zur allgemeinen Kenntniß gebracht: daß der Termin am Dienstag nach dem 1 Juni jeden Jahrs, der feststehende zur Abhaltung des hiesigen Wollmarkts ist und verbleibt, mithin selbiger für das laufende Jahr den 5. Juni d. J. eintritt.

Breslau, den 27. Februar 1821.

Königl. Preuß. Regierung

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Die bisherigen Bürgermeister Rother zu Neersen und Lorenz Hauser zu Schiefbahn sind in Rücksicht ihrer langjährigen Verwaltung ihrer Aemter entbunden, und dem Wilhelm Hauser zu Schiefbahn ist die provisorische Verwaltung beider Bürgermeistereien Neersen und Schiefbahn übertragen worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 17.

Düsseldorf, Freitag, den 13ten April 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 62. Erneuerung des Verbots wegen der Beschädigungen an den Rheinufer-Planzungen etc. II. 4470.

Die fortdauernden Klagen über vorsätzliche und muthwillige Beschädigungen der Rheinufer-Pflanzungen und des Leinpfades geben uns Veranlassung, die in dieser Hinsicht schon bestehenden frühern polizeilichen Verbote alles Ernstes in Erinnerung zu bringen und insbesondere näher zu verordnen:

1) Jeder, der sich unbefugter Weise in den Rheinufer-Pflanzungen betreffen läßt, soll schon blos deshalb, und wenn auch kein Schaden verübt worden, mit einer Geldbuße von 2 Rthlr. Berliner Courant belegt werden.

2) Ist eine Beschädigung verübt worden, so tritt außer der Verpflichtung zum Schadensersatz, und wenn der Contravenient nicht als Holzdieb oder Holzfrevler nach den bestehenden Gesetzen, eine härtere Strafe verwirkt hat, eine Strafe von 4 Rthlr. ein.

3) Diejenigen, die sich eine Beschädigung des Leinpfades zu Schulden kommen lassen, verfallen in eine Geldbuße von 4 Rthlr., insofern sie nach dem Ermessen des Gerichts, nicht die Strafen des A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 211. verschuldet haben.

4) Pferdetreiber, die den vorgeschriebenen Leinpfad willkührlich mit ihren Pferden verlassen, sollen angehalten und außer dem Ersatz des verursachten Schadens, in eine Strafe von 4 Rthlr. genommen werden. Ist mit diesem Exceß zugleich eine Verwüstung und Beschädigung der Rheinufer-Pflanzung oder der Feldfrüchte verknüpft; so tritt außerdem die sub Nro. 2. festgesetzte Strafe ein, und wird den Umständen nach, die im Art. 444. des Strafgesetzbuchs verordnete Strafe gegen die Excedenten zur Anwendung kommen.

5) Fährpächter und Schiffer, die die Schiffspferde und Treiber an den, im

Hinsicht des Leinpfades verbotenen Stellen überfahren, oder überhaupt an den mit Weiden bepflanzten Uferstrecken landen, verfallen in eine Geldstrafe von 4 Rthlr. und bleiben für den verursachten Schaden verhaftet.

6) In allen diesen genannten Fällen trifft im Wiederholungsfall den Excedenten, statt der polizeilichen Geld-, eine zwei bis viertägige Gefängniß-Strafe.

Die Herren Landräthe und die Polizeibehörden werden angewiesen, auf die Befolgung dieser Verordnung sorgfältig zu wachen und dahin zu wirken, daß die vorfallenden Contraventionen gehörig constatirt und zur unverzüglichen Anzeige und Bestrafung gebracht werden.

Düsseldorf, den 2. April. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 63. Den Waaren-Verkehr über Hörter betr. II. 4774.

Nach einer uns mitgetheilten Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Minden vom 9. v. M. ist, da Seitens der Churhessischen Regierung der bisherige Durchgangs-Zoll von Preußischem Transito-Gut im Churhessischen aufgehoben worden, das Neben-Zoll-Amt erster Klasse zu Hörter, welchem zur Erleichterung des Verkehrs zwischen den östlichen und westlichen Provinzen, für die Dauer der Churhessischen Zoll-Einrichtung vom 17. Sept. 1819. in Bezug auf die Waarenversendungen innerhalb Landes durch das Ausland, alle Ausfertigungs-Befugnisse eines Haupt-Zoll-Amtes beigelegt waren, auf seine früheren Befugnisse als Neben-Zoll-Amt erster Klasse, mit Ausnahme der Abfertigung des Nordhauser Branntweins, zurückgewiesen.

Dies wird daher sowohl dem Handelsstande und den Fabrikanten als den Zoll- und Steuer-Aemtern unseres Regierungs-Bezirks bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 2. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 64. Veränderungen in den Feuer-Versicherungs-Beiträgen pro 1819.

Da bei Anfertigung der Hebelisten der Feuer-Versicherungs-Beiträge pro 1819. einige Veränderungen gegen den von dem Königl. Ober-Präsidio am 16ten September 1820. festgestellten und durch unser Amtsblatt Nro. 63. bekanntgemachten Repartitions-Etat eingetreten sind; so bringen wir diese den Mitgliedern der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft nachstehend zur Kenntniß:

Nachweisung

der bei Anfertigung der Hebelisten der Feuer-Versicherungs-Beiträge pro 1819. gegen den Repartitions-Etat eingetretenen Veränderungen:

Nro	Namen der Bürgermeistereien.	Betrag der Beitrags-Quoten. nach dem Repartitions-Etat.			nach den vollzogenen Hebelisten.			Macht gegen den Etat. mehr.			weniger.		
		Rthl.	Gr	pf.	Rthl.	Gr	pf	Rthl.	Gr	pf.	Rthl.	Gr	pf.
1	Opladen	122	14	1	122	13	6	.	.	.	.	.	7
2	Lennep	521	3	.	518	15	.	.	.	.	2	12	.
3	Glehn	27	10	2	27	13	2	.	3	.	.	.	.
4	Köln	4856	18	6	4870	10	3	13	15	9	.	.	.
5	Brühl	76	17	6	77	3	6	.	10	.	.	.	.
6	Liedlar	68	10	6	78	13	.	10	2	6	.	.	.
	Summa .	5151	22	9	5176	5	6	24	7	3	2	12	7
	ab . .							2	12	7			
	bleiben . .							21	18	8			
	Hiervon betragen die Hebegebühren zu 2 o/o . .							.	10	6			
	bleibt also Mehreinnahme . .							21	8	2			
	Hierzu der im Etat angegebene Bestand . .							36,256	.	5			
	macht der wirkliche Bestand . .							36,277	8	7			

Düsseldorf, den 2. April. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 65. Aufforderung wegen des mit unbestimmtem Urlaub entlassenen Unteroffiziers Thelen. I. 3308.

Im Mai des v. J. ist von dem 18ten Infanterie-Regiment (3tes Westpreußisches) der Unteroffizier Thelen nach Pfiffenich mit unbestimmtem Urlaub entlassen worden.

Da dieser Ort im Regierungsbezirke und Kreise Aachen liegen sollte; so wurde im November des v. J der Kriegs-Reservepaß des Thelen dem betreffenden Landwehr-Brigade-Kommandeur zugesandt; allein derselbe hat eben so wenig den Ort Pfiffenich, als den beurlaubten Thelen, der seiner Angabe nach 26 Jahre alt ist, 5 Jahre 9 Monate gedient hat, und aus jenem Orte gebürtig seyn soll, ausmitteln können.

Wir fordern daher den genannten Thelen, oder jeden, der von ihm Kenntniß haben sollte, auf, seinen Aufenthaltsort, falls er sich im hiesigen Regie-

rungsbezirke befinden sollte, anzugeben, damit wegen seines Reservepasses das Nöthige eingeleitet werden kann.

Düsseldorf, den 3. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Erkenntnisse der Civil-Gerichte gegen beurlaubte Landwehrmänner betr.

Des Königs Majestät haben bei der Bestätigung mehrerer kriegesrechtlichen Erkenntnisse gegen beurlaubte Landwehrmänner, wider welche vorher von den Civilgerichten erkannt worden, zu bemerken, Gelegenheit gehabt, daß von letztgedachten Gerichten in ihren Aussprüchen oft mehrere Bestimmungen übergangen werden, welche die militairischen Strafgesetze nothwendig machen. Wenn es bisher zweifelhaft gewesen ist, ob die Allerhöchste Instruktion für die Inspekteurs und Commandeurs der Landwehr vom 10. Dezember 1816. und die darauf gegründete Circular-Verfügung vom 6. Mai 1817. die Civilgerichte berechtige und verpflichte, auf Strafen, die in den Kriegs-Artikeln vorgeschrieben sind, zu erkennen; so wird dieser Zweifel durch die deshalb an den Justizminister erlassene Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26. August d. J. erledigt, und erhält das rc. folgende Anweisungen:

1) Auf die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes muß nicht allein alsdann erkannt werden, wenn der Angeschuldigte eine körperliche Züchtigung verwirkt hat, sondern auch nach den Kriegsartikeln 31. 33. 43. 47. und 54. in den darin bezeichneten Fällen.
2) Auf den Verlust des National-Militair-Abzeichens, welches mit der Nationalkokarde nicht gleich bedeutend ist, imgleichen des Landwehrkreuzes, ist zu erkennen, beim Diebstahl und der Diebeshehlerei.
3) Der Verlust der Kriegsdenkmünze muß zufolge der Kabinets-Ordre vom 30. Oktober 1814 in allen Fällen im Erkenntniß festgesetzt werden, in welchen das Verbrechen Cassation oder Ausstoßung des Thäters aus dem Soldatenstande zu Folge hat. Bei geringeren Vergehungen tritt der Verlust der Kriegs-Denkmünze nur alsdann ein, wenn das National-Militair-Abzeichen, oder das Landwehrkreuz verwirkt worden.
4) Da schon Fälle vorgekommen sind, wo die mit dem Vergehen verbundene Ehrenstrafe als Degradation u. s. w nicht hat statt finden können, weil die erkannte Gefängnißstrafe ohne Rücksicht auf die hinzutretende, nach dem 55. Krieges-Artikel, aber das Strafmaaß verkürzende Degradation, von der Zivilbehörde vor deren Festsetzung vollzogen worden; so muß je-

derzeit, wenn Degradation eintritt, und darüber, so wie über die daraus folgende Verkürzung der Freiheitsstrafe von dem Militairgerichte zu entscheiden ist, diese Entscheidung abgewartet und bis dahin die Vollstreckung der Gefängnißstrafe ausgesetzt werden.

Nach diesen Bestimmungen hat das ꝛc. sich nicht allein selbst zu richten; sondern auch solche den Gerichten seines Bezirks zur genauesten Befolgung durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Berlin, den 1. November 1819.

Der Justiz-Minister
von Kircheisen.

Cirkulare an sämmtliche Justizbehörden.

Es ist zur Sprache gekommen, daß die Gerichte in den Rheinprovinzen gegen beurlaubte Landwehrmänner, wegen verübter Diebstähle und andern entehrenden Verbrechen auf Gefängnißstrafen erkennen, ohne zugleich die Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, den Verlust des Landwehrkreuzes, der Denkmünze u. s. w. in dem Urtel mit auszusprechen. Da die Königl. Kabinetsordre vom 26 August 1819. und die hierauf an sämmtliche Gerichte ergangene Cirkularverfügung des Justiz-Ministers vom 1. November 1819. solches ganz bestimmt feststellt, Se. Königliche Majestät auch in der unter dem 14. September a. pr erlassenen anderweitigen Kabinetsordre (Gesetzsammlung S. 168) den allerhöchsten Willen dahin zu erkennen gegeben haben, daß die Militairpersonen in sämmtlichen Provinzen des Königreichs nach gleichen Strafgesetzen behandelt werden sollen; so werden die Gerichtsbehörden in den Rheinprovinzen hiermit angewiesen, sich nach der oben gedachten Allerhöchsten Kabinetsordre vom 26 August 1819. und der Ministerial-Verfügung vom 1. November 1819. welche sich dieser Cirkular-Verordnung nochmals beigedruckt findet, auf das genaueste zu achten.

Berlin, den 10. Januar 1821.

Der Justiz-Minister
(821) von Kircheisen.

Cirkulare an sämmtliche Gerichts-Behörden in den Rheinprovinzen

Vorstehende hohe Ministerial-Verfügungen werden hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 14 März 1821.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und
Erste General-Advokat.
Bölling

Präclusiv-Termin für die Realisation der Zins-Scheine.

In Gemäßheit der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 9ten d. M. (Gesetz-Sammlung 1821. S. 32. Nro. 641.) und im Verfolge unserer Bekanntmachung vom 1sten d. M. werden die Inhaber der, für rückständig gebliebene Zinsen ausgegebenen in den Jahren 1814. und 1816. zahlbar gewesenen Zins-Scheine, und zwar sowohl der in den bereits Statt gehabten 23 Verloosungen ausgeloosten, jedoch bisher zur Zahlung nicht präsentirten, als auch der unverlooset gebliebenen Papiere dieser Gattung hiermit aufgefordert:

die in denselben bezeichneten Summen, bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse hier in Berlin im Seehandlungs-Gebäude ungesäumt, und

spätestens bis ultimo Juni dieses Jahres,

gegen Aushändigung der Zins-Scheine zu erheben.

Sind diese Zins-Scheine verloren, vernichtet oder verlegt; so muß der daraus sich ergebende Anspruch mit Anführung der Nummern und der Valuta bei der unterzeichneten Haupt-Verwaltung, unter Vorbehalt der einzuleitenden gerichtlichen Mortification, bis zu dem eben erwähnten Präclusiv-Termin schriftlich angemeldet werden, indem alle Ansprüche aus diesen Papieren an den Preußischen Staat, ohne Ausnahme mit dem 1sten Juli 1821. erlöschen.

Berlin, den 17. März 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beeliz. D. Schickler.

Bestellung von Verlegern Seitens der im Auslande oder sonst entfernt wohnenden Grubengewerken betr.

Da die bergordnungsmäßige Vorschrift, daß im Auslande oder sonst entfernt wohnende Grubengewerken zur Ansagung der Zubussen oder Annahme der darauf Bezug habenden Insinuationen, Verleger in der Nähe ihrer Gruben bestellen sollen, in den auf dem rechten Rheinufer belegenen Theilen des Rheinischen Bergwerks-Distrikts seit einiger Zeit außer Acht gelassen worden ist, und hierdurch die Communicationen der Behörden und Schichtmeister mit den einzelnen Gruben-Gewerken hinsichtlich der, diesen zur Kenntniß zu bringenden Verlag-Antheile und bergamtlich geschehenden Zubusse-Ausschreibungen erschwert und unzuverläßig gemacht werden; so werden hierdurch alle ausländisch wohnenden Gewerken ohne Ausnahme, so wie auch die inländischen, welche nicht innerhalb des Geschwornen- oder Obersteiger-Bezirks des betreffenden Bergwerks, sondern außerhalb demselben von dem betreffenden Werke über fünf Stunden weit entfernt wohnen, von dem unterzeichneten Oberbergamte aufgefordert, binnen acht Wochen a dato in gedachten Bezirken Verleger zur Zahlung ihrer Zubuße, und zu Annahme der, die Zubußbeiträge und deren Ausschreibung betreffenden Insinuationen, gültig zu bestellen,

und solche sowohl dem betreffenden Schichtmeister als auch dem Königl. Bergamte in Siegen schriftlich bekannt zu machen, als widrigenfalls auf die von dem gewerkschaftlichen Schichtmeister dem gedachten Bergamte zugehenden schriftlichen Bescheinigungen, daß und unter welchem dato er jedem der Gewerken den Betrag seines Verlag- oder Zubuß-Antheils zur unverzüglichen Bezahlung desselben angezeigt, ferner: daß und wann er jedem Gewerken in Folge bergamtlicher formellen Zubußausschreibung eine Abschrift dieser Zubußausschreibung und des desfallsigen bergamtlichen Dekrets mitgetheilet hat; alsdann gegen die Bergtheile welche ihre Zubuß-Quote in der bergordnungsmäßigen Frist baar einzubezahlen unterlassen haben, zu Caducirung solcher Bergtheile vermittelst Stellung und endlicher Einverstehung in das Retardat, mit gesetzlicher Strenge verfahren werden wird.

Bonn, den 21. März 1821.

Königl. Preuß. Oberberg-Amt für die Niederrheinischen Provinzen

---

In der Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums über die Vereinigung der evangelischen Kirche vom 2. März 1821. ist unter den unirten Gemeinen, „Diersfordt“ statt „Bislich“ zu lesen. Berichtigung.

Cöln, den 16. März 1821.

Das Königl. Konsistorium.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 2. auf den 3. dieses Monats sind dem Schullehrer Heinrich Drießen zu Lackum im Gerichtsbezirk Wesel, aus einer nicht verschloßenen Kiste, folgende Sachen entwendet worden: Diebstahl zu Lackum.

1) 180 Rthlr. clevisch Court. bestehend in einem Conventionsthaler, sodann in ganzen, halben und viertel Brabänder Kronen; 2) Ein plattes goldenes Halzkreuz mit den gravirten Buchstaben H. D. nebst einer goldenen Rosette an einem schwarzen Sammetbändchen; 3) ein goldenes Halskreuz, etwas größer, auf beiden Seiten geblümt, auf der einen Seite das Lamm Gottes mit der Fahne, auf der andern aber eine Monstranz abgebildet, nebst goldnem Schnällchen, an einem schwarz sammeten Bande; 4) ein Paar kleine altmodische silberne Mannsschuhschnallen, wovon die eine auf der inneren Seite mit den Buchstaben P. L. bezeichnet ist.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir zugleich einen Jeden auf, der von den Thätern desselben, oder den gestohlenen Sachen etwa Wissenschaft haben, oder noch erhalten sollte, unverzüglich davon

entweder bei dem nächsten Ortsgerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate Anzeige zu machen.

Werden, den 27. März 1821.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl zu Lyrich.

Bey dem Kötter und Leinenweber Hermann Wollenweber zu Lyrich, im Gerichts-Bezirke Essen, ist in der Nacht vom 8. auf den 9. dieses Monates, ein gewaltsamer Diebstahl verübt und folgendes entwendet worden:

1) 50 Ellen feines flächsen Leinen; 2) 16 Pf. werken Garn; 3) ein blauer Kittel mit einem gekräuselten Kragen; 4) zwei gestreifte Frauenröcke von Wolle mit Baumwolle melirt; 5) eine blau leinene Schürze; 6) ein Paar violet farbige Mannsstrümpfe; 7) zwei rothe Frauen-Halstücher; 8) ein Topf mit Butter, circa 21 Pf. schwer; 9) 200 Pf. Schweinefleisch; 10) ein zinnerner Theetopf; 11) ein halb Malter Sack; und 12) eine baumwollene Mannskappe mit weißen Blumen, worin die Worte „vivat Frintrop" gewebt.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir zugleich einen Jeden auf, dem davon, oder von den Thätern desselben etwas bekannt seyn, oder werden möchte, es unverzüglich der nächsten Ortsbehörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 28. März 1821.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl zu Rüttenscheid.

Bei dem Ackersmann Schulte im Hofe zu Rüttenscheid, Land- und Stadtgerichtsbezirks Essen, ist in der Nacht vom 9. auf den 10. dieses Monats, ein gewaltsamer Diebstahl verübt und von der Knechtekammer folgendes entwendet worden:

1) Eine lange Hose von blauer Leinewand; 2) eine schwarz weiß und gelb gestreifte baumwollene Weste; 3) ein Paar Mansschuhe; und 4) ein blauer leinener Kittel.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warnen zugleich vor den Ankaufe der gestohlenen Gegenstände, und fordern Jeden auf, die ihm etwa bekannt werdenden Umstände, die dazu dienen könnten, den Thäter auszumitteln, oder die gestohlenen Sachen wieder herbei zu schaffen, gleich, entweder dem Ortsgerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 29. März 1821.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 18.

Düsseldorf, Montag, den 16. April 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 66. Die diesjährige Landwehr-Uebung betr. I. 344a.

Folgende höhere Bestimmungen über die diesjährige Jahresübung der Landwehr, insoweit dieselben den hiesigen Regierungsbezirk betreffen, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, mit der Bemerkung jedoch, daß die einzuberordernden Wehrmänner die desfallsigen Befehle lediglich von ihren militärischen Vorgesetzten zu erwarten, und denselben nach den bekannten Allerhöchsten Vorschriften. (S. unsere Bekanntmachungen vom 25sten Februar und 25sten März v. J., Amtsblatt Nro. 12 und 20), bei Vermeidung militärischer Bestrafung, nach der Strenge der Kriegsgesetze, nachzukommen haben.

Das Hamm-Koblenzer Garde-Landwehr-Bataillon hat seine Uebung vom 23sten Mai bis zum 23sten Juni hier in Düsseldorf.

Die Artillerie, einschließlich der Garde-Landwehr-Artilleristen, hat die ihrige in Köln, und zwar diejenige aus dem Bezirk des 2ten kombinirten Landwehr-Reserve-Regiments, (die Kreise Essen, Elberfeld, Lennep und Solingen) vom 13ten bis zum 26sten Juni, und diejenige aus dem Bezirk des 4ten kombinirten Landwehr-Reserve-Regiments, (die Kreise Düsseldorf, Neuß, Grevenbroich, Gladbach und Crefeld) vom 15ten bis zum 30sten Juni.

Das 2te kombinirte Landwehr-Reserve-Regiment zieht:

a) die noch nicht exercirten Leute der Infanterie (75 Mann per Bataillon) vom 31sten Mai bis zum 27sten Juni;

b) die ganze Etats-Stärke der Infanterie (einschließlich der vorgedachten 75 Mann) und der Kavallerie vom 14ten bis zum 27sten Juni,

ein; und zwar das Bataillon und die Schwadron Nro. 35. in Kaiserswerth und Ratingen, und das Bataillon und die Schwadron Nro. 36. in Essen und Concurrenz. Während der Uebung rücken das Bataillon und die Schwadron Nro. 35. nach Steele und Concurrenz.

Das 4te kombinirte Landwehr-Reserve-Regiment vereiniget:

a) die noch nicht exercirten Leute der Infanterie, (75 Mann per Bataillon) vom 27sten Mai bis zum 26sten Juni;

b) die ganze Etats-Stärke der Infanterie, (einschließlich der vorgedachten 75 Mann) vom 12ten bis zum 26sten Juni.

Das Bataillon und die Schwadron Nro. 39. beginnen ihre Uebung in Zons und Concurrenz; das Bataillon und die Schwadron Nro. 40 die ihrige in Düsseldorf und Concurrenz Am 18ten und 19ten Juni brechen beide Bataillone und Schwadronen nach Jülich auf, von wo sie am 24sten nach ihren vorbenannten Standquartieren, Zons und Düsseldorf, zurückkehren.

Die Kavallerie erscheint, nach den von den Herren Landräthen hierüber zu gebenden näheren Bestimmungen, in der ganzen Etats-Stärke beritten bei der Uebung.

Zugleich mit den nicht exercirten Leuten der Landwehr wird auch eine gewisse Anzahl von Kriegs-Reserve-Rekruten, vorzüglich der Reserve-Infanterie-Regimenter Nro. 39 und 40, eingezogen und vier Wochen lang exerciret. Die Herren Landräthe erhalten hierüber von uns nähere Mittheilung.

Die Herren Landräthe von Düsseldorf, Neuß und Essen sorgen für die Unterkunft aller der vorbenannten Truppentheile und benehmen sich mit den Herren Landwehr-Bataillons-Kommandeurs über die speciellen Dislocationen. Offiziere und Mannschaften werden ohne Verpflegung einquartiert. Die Liquidation des Servises für die zur Uebung eingezogenen Offiziere und Mannschaften erfolgt nach den bekannten Bestimmungen bei den Bataillons-Kommando, die des Servises für die Offiziere und Mannschaften der Stämme bei uns. Nur das Garde-Landwehr-Bataillon wird in der ersten Hälfte seiner Uebungszeit hier in Düsseldorf kasernirt.

Wir bemerken bei dieser Gelegenheit, daß unsere Bekanntmachung vom 10ten Februar d. J. (Amtsblatt Nro. 7.) in der Bestimmung unter Nro. 5, wo es heißt:

„da die Monatsübungen zufolge der vorangeführten Allerhöchsten Kabinets-„ordre vom 30sten Juni v. J. an die Stelle der Jahresübungen treten, „so, u. s. w."

vernehmentlich hier und da dahin gedeutet worden ist, als fände in Zukunft gar keine Jahresübung des ersten Aufgebotes der Landwehr mehr Statt. Daß dieses ein Mißverständniß ist, ergiebt sich bei genauer Ansicht jener Bestimmung aus der Vergleichung der darin und im Eingange der Bekanntmachung ausdrücklich bezogenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre (Amtsblatt Nro. 42. vom vorigen Jahre), wonach die Monatsübungen allerdings an die Stelle der Jahresübung treten, jedoch in der Art, daß die letztere für das erste Aufgebot der Landwehr auf vierzehn Tage beschränkt ist, und nun für das zweite Aufgebot ganz wegfällt, statt der in den §§ 54. und 55 der Landwehr-Ordnung enthaltenen Bestimmungen, wonach das erste Aufgebot vier Wochen und das zweite Aufgebot acht Tage jährlich zur Uebung vereiniget werden sollte.

Düsseldorf, den 10. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die Kantonnisten Joh Wilh. Aldenhoff, gebürtig aus Steele, von Profession ein Bergmann, so wie der Hermann Schmitz, aus Mülheim an der Ruhr, haben, um sich ihrer Militär-Dienstpflicht zu entziehen, die Preußischen Staaten verlassen; sind daher auch bei der ohnlängst Statt gehabten Aushebung der Rekruten für das Jahr 1820., vor der Ersatz-Commission nicht erschienen, und deshalb von der kompetenten Behörde für Refractärs erklärt worden. Edictal-Citation.

Auf Antrag des Fiskus werden demnach dieselben hierdurch aufgefordert, ungesäumt in die Königl Lande zurückzukehren, und sich in dem, vor dem Herrn Oberlandes-Gerichts-Rath Regenherz auf

den 14ten Juli 11 Uhr,

angesetzten Termin einzufinden, um sich wegen ihres Austritts zu verantworten.

Möchten dieselben alsdann nicht erscheinen; so haben sie zu erwarten, daß mit der Confiscation ihres gesammten Vermögens, imgleichen aller etwaigen künftigen Anfälle, verfahren werden wird.

Hamm, den 27. März 1821.

Königl. Preuß Ober-Landes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Wiederverhaftung des Johann Consur und Laurenz Düpper.

Die mittelst Steckbriefs vom 5. Januar d. J. verfolgten Verbrecher, Johann Consur und Laurenz Düpper, sind wieder zur Haft gebracht; welches ich hiermit bekannt mache.

Düsseldorf, den 4. April 1821.

Der Königliche Ober-Prokurator.
Rittershausen.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der katholische Pfarrverweser Richards in Kronenberg ist in gleicher Eigenschaft nach Leichlingen versetzt worden.

Durch anderweite Beförderung des Pfarrverwesers Richards ist die katholische Pfarrstelle in Kronenberg erledigt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 19.

Düsseldorf, Sonnabend, den 21sten April 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr 67. Gesetz-Sammlung, 4tes Stück.

Das erschienene 4te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 642. Kartel-Konvention zwischen der Königlich Preußischen Regierung einer und der Königlich Dänischen Regierung anderer Seits. Vom 25sten Dezember 1820.

Nro. 643. Uebereinkunft zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung, in Rücksicht der Großjährigkeits-Erklärungen solcher Minorennen, welche im Königreiche und im Herzogthum Sachsen Vermögen besitzen. Vom 15ten März 1821.

Nr. 68. Die gänzliche Liquidation der vom 1sten August 1807. bis ult. Februar 1809 noch rückständigen halben Militär-Gehälter betr.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15ten November 1820. haben Seine Majestät der König allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß Behufs des baldigen gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungs-Wesens der aus dem Zeitraume vom 1sten August 1807. bis ultimo Februar 1809. noch rückständigen halben Militär-Gehälter, die etwa zeither unbekannt gebliebenen Interessenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, binnen einer präclusivischen Frist von 6 Monaten aufgefordert werden sollen.

Indem die unterzeichneten Ministerien diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern dieselben zugleich alle, die durch die Ereignisse der Krieges-Jahre 1806/7. inactiv gewordenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte, oder deren zur Erhebung berechtigten Erben, die sich mit ihren Forderungen auf vorgedachten Rückstand, ungeachtet, der schon seit mehreren Jahren eingeleiteten Zahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen binnen Sechs Monaten, und spätestens bis zum

1sten October dieses Jahres

präclusivischer Frist, beim Fünften Departement des Krieges-Ministeriums zur Prüfung und Feststellung einzureichen.

Auch diejenigen, welche schon früher dergleichen Gesuche angebracht haben, aber noch nicht definitive darüber beschieden worden, sind verpflichtet, ihre Liquidation und Legitimation spätestens bis zu dem bestimmten präclusivischen Termin bei dem vorgedachten Departement zur Feststellung zu übergeben.

Auf diese Nachzahlung haben indessen nur diejenigen inactiv gewesenen Offiziere und Unter-Staabs-Beamte Anspruch, welche sich entweder stets innerhalb Landes aufgehalten, oder wo dies nicht der Fall gewesen, doch vor dem 1sten Juni 1809 in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind; wogegen aber allen denjenigen, welche vor dem 29sten Juli 1811. ohne Invaliden-Wohlthaten verabschiedet worden, nach Allerhöchster Bestimmung, auf halbes Gehalt kein Recht zusteht.

Wer die angesetzte Frist bis zum 1sten October dieses Jahres ohne Anmeldung vorübergehen läßt, hat die Ausschließung von dieser Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen.

Ueber den Eingang der Anmeldung soll den Anmeldenden eine besondere Bescheinigung zu ihrer etwanigen Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 31. März. 1821.

Ministerium des Schatzes, v. Lottum.

Ministerium des Krieges, v. Hacke.

Nr. 69. Bestimmung der Frist zur Eingabe der Reclamationen gegen die diesjährigen Grund- und Klassensteuern. II. 5243.

Die Grundsteuer-Heberollen für das laufende Jahr sind bereits seit dem Januar und die der Klassensteuer im vorigen Monat den Steuer-Einnehmern zur Vollstreckung zugegangen.

Die Steuerpflichtigen werden daher an die gehörige Berichtigung der verfallenen Zwölftel erinnert, indem die Steuer-Einnehmer angewiesen worden, den gesetzlichen Vorschriften gemäß, die erfallenen Zwölftel monatlich prompt und vollständig bei Vermeidung der sofort gegen sie eintretenden Zwangsmittel an die ihnen vorgesetzten Kreis-Kassen abzuliefern.

Diejenigen Steuerflichtigen, welche in der Grundsteuer irrig und verhältnißwidrig angeschlagen zu seyn glauben, haben dagegen ihre Beschwerden mit den gesetzlich vorgeschriebenen, und in unserer Bekanntmachung vom 6ten März v. J. (Amtsblatt 15. Nro. 61.) näher angegebenen Belägen, den Landräthlichen Behörden einzureichen, welche für die gesetzliche Untersuchung und Beurtheilung derselben gehörig Sorge tragen werden.

Was indessen die Beschwerden gegen die Klassen-Steuer betrift; so sind solche den betreffenden Orts-Bürgermeistern mit den durch unsere Verfügung vom 18ten October v. J. (Amtsblatt 65. Nro. 267.) vorgeschriebenen Belägen zuzustellen.

Wir setzen die peremptorische Frist sowohl für die Grund- als Klassen-Steuer-Beschwerden auf den 31sten Mai l. J. fest; und werden alle später eingehenden, so wie die an die vorgeschriebenen Behörden nicht eingereichten Beschwerden unberücksichtigt und unbeantwortet bleiben.

Von den eingegangenen Reclamationen über die Klassen-Steuer stellen die Bügermeister, nach dem ihnen durch die Landräthe mitgetheilt werdenden Formular, Nachweisen auf und geben sodann über jeden einzelnen Reclamanten, mit Zuziehung der Steuerumleger und Steuer-Einnehmer, ihr Gutachten ab.

Bei diesem Gutachten muß darauf gesehen werden, ob die Beschwerdeführer nach den unterm 16ten September v. J. vollzogenen Klassifications-Merkmalen gehörig veranschlagt sind, und müssen deshalb die Verhältnisse derselben gehörig angegeben werden.

Wir bemerken hierbei ausdrücklich, daß, da es sich bei Reclamationen in der Regel nur um eine relative, und selten nur um eine absolute Ueberbürdung handeln kann, die Beschwerde über relative Ueberbürdung nur da zugelassen wird, wo der Reclamant nachweiset, daß Leute von gleichem oder höherem ostensiblen Vermögen in eine geringere Klasse gesetzlich veranschlagt sind.

Diejenigen Reclamationen, welchen die nach §. 6. der Instruction vom 18ten October v. J. vorgeschriebenen Beläge fehlen, werden nicht begutachtet und sind solche gleich zurückzugeben.

Die ausgefüllten und gehörig begutachteten Verzeichnisse nebst den eingegangenen Reclamationen sind sodann den Landräthen bis zum 15ten Juni l. J. zuzustellen, welche uns dieselben mit ihren Anträgen längstens bis zum 10ten Juli l. J. zur Entscheidung einzureichen haben.

Der Termin zur Einsendung der amtlichen Grund-Steuer-Reclamationen an die Herren Landräthe wird hiermit auf den 15ten November und deren Einsendung an uns auf den 1sten Dezember l. J. festgesetzt, wobei wir wegen Trennung der niederzuschlagenden und wiederumzulegenden Beträge auf unsere Bekanntmachung vom 12ten März 1819. (Amtsblatt 16. Nro. 65.) verweisen.

Ferner haben nun nach §. 12. der Klassen-Steuer-Instruction vom 24sten

September v. J. die Steuer-Einnehmer am Schlusse eines jeden halben Jahrs Verzeichnisse unbeibringlicher Steuerreste aufzustellen.

Da aber im vorigen Jahr die Gründe der Unbeibringlichkeit theils nicht gehörig angegeben, theils in diesen Verzeichnissen Individuen aufgenommen waren, welche in die Ab- und Zugangs-Listen gehörten, wodurch viele unnöthige Rückfragen veranlaßt worden; so weisen wir die Steuer-Einnehmer und Bürgermeister hiermit an, in diese Verzeichnisse nur die gehörig nachgewiesenen unbeibringlichen Reste aufzunehmen.

Um die Revision dieser Verzeichnisse zu erleichtern und um das Ganze besser übersehen zu können, müssen dieselben den Herren Landräthen gleichzeitig mit den Ab- und Zugangs-Listen also bis den 12ten Juni resp. 12ten Dezember zur Revision vorgelegt werden.

Von den letztern sind sodann die Angaben der Lokal-Beamten gehörig zu prüfen und uns dieselben mit den etwa nöthigen Bemerkungen vor dem 20sten Juni resp. 20sten Dezember zur Feststellung einzureichen.

Düsseldorf, den 9. April. 1821.

Köniql. Preuß. Regierung.

Nr. 70. Verbot der hölzernen Schieber in Kaminen. I. 3565.

Bei der Untersuchung über die Entstehungs-Ursache eines kürzlich in Kaiserswerth entstandenen Hausbrandes hat es sich ergeben, daß solcher durch einen im Kamin angebrachten hölzernen Schieber veranlaßt worden ist.

Wir finden uns dadurch bewogen, dergleichen hölzerne Schieber auch da, wo sie mit Lehm belegt sind, allgemein zu verbieten, und anzuordnen, daß anstatt derselben nur dergleichen von Eisen verfertigte Schieber künftig gestattet seyn sollen. Zu Wegschaffung der feuergefährlichen Anlage wird den Hausbesitzern eine zweimonatliche Frist gegeben. Nach Ablauf derselben aber haben die Bürgermeister in ihren Verwaltungs-Bezirken genaue Visitationen zu veranlassen, die sich alsdann noch vorfindenden hölzernen Schieber wegnehmen zu lassen, und die Contravenienten zur Bestrafung vor das Polizei-Gericht zu ziehen.

Der Betrag der Polizei-Strafe, womit die Contravention belegt werden soll, wird hierdurch auf 1 Thaler Preuß. Courant festgesetzt.

Düsseldorf, den 16. April. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 20.

Düsseldorf, Sonnabend, den 28. April 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Die Kreiskasse Elberfeld wird mit dem letzten dieses Monats aufgelöset werden, daher wir die derselben zugewiesen gewesenen Spezial-Kassen hierdurch anweisen, alle eingehenden Gelder vom 1. künftigen Monats an direkte an die hiesige Hauptkasse abzuliefern, und die Aufträge der letztern promt zu erfüllen. **Nr. 71.** Auflösung der Kreiskasse Elberfeld. II. 5742.

Düsseldorf, den 22. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach einer uns zugegangenen Ministerial-Verordnung ist künftig die Feststellung der Rechnungen der Medizinal-Personen, die aus öffentlichen Kassen bezahlt werden, lediglich den betreffenden Königl. Regierungen übertragen worden, an welche die Landräthlichen und andere Behörden diese Rechnungen zur Prüfung von nun an einzusenden haben. **Nr 72.** Einsendung der Medizinal-Rechnungen, welche der amtlichen Feststellung bedürfen. I. 3477.

Düsseldorf, den 10. April. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nachstehende Liste der aufgerufenen und bis zum 31sten Dezember v. J., als mortifizirt nachgewiesenen Staatspapiere wird hierdurch nach §. 22. des Gesetzes vom 16ten Juni 1819. (Gesetz-Sammlung 1819. Nro. 849.) zur allgemeinen Kunde gebracht. **Nr. 73.** Aufgerufene und mortifizirte Staatspap. etc. II. 5120.

Düsseldorf, am 13. April. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Liste

Li

der aufgerufenen, und der Königlichen Controlle der Staats-

Staats-Schuld-Scheine.

des Documents.						Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
Nr.	Litt.	Geldsorte.	Betrag.			
			Rthlr.	Gr.	Pf	
2544	B.	Courant.	300	"	"	vom 14ten Juli 1814. und
2544	C.	"	300	"	"	vom 23sten März 1820.

Berlin, den 31. Dezember. 1820.

Nr 74. Steckbrief gegen den Deserteur Hermann Knechtgen. I. 3910

Alle Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den hier signalisirten Mousquetier des 29. Infanterie-Regiments (3. Rheinisches) Herrmann Knechtgen, welcher aus der Garnison zu Saarlouis am 8. d. M. entwichen ist, zu wachen, und im Betretungsfalle denselben anzuhalten, und nach Saarlouis an den Commandeur des gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Derselbe ist gebürtig aus Essen, katholischer Religion, 28 Jahr alt, und 5 Fuß 4 Zoll groß; hat blonde Haare, braune Augen, runde Stirn, platte Nase, mittelmäßigen Mund, spitzes Kinn, bleiche Gesichtsfarbe, ohne andere besondere Kennzeichen.

Er war bei der Entweichung bekleidet mit einem Säbel und Koppel mit Ehrentroddel, einem Czakot nebst allem Zubehör, einer Montirungs-Jacke, einer neuen grauen Tuchhose und einem Paar Halbstiefel.

Düsseldorf, den 18. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

ste

Papiere als mortificirt nachgewiesenen Staats-Papiere.

Zins-Scheine. des Documents. Nr.	Litt.	Geldsorte.	Betrag. Rthlr.	Gr.	Pf.	Datum des rechtskräftigen Erkenntnisses.
2226	A 17„ —					
von Seehandl. Obl.	B. 17„ —	Courant.	34	„	„	vom 16ten October 1820.
2227	A. 8„ 12					
desgl.	B 8„ 12	„	17	„	„	
2847	A. 23„ 20					
desgl.	B 23„ 20	„	47	16	„	
11114	A. 7„ 22					
desgl.	B. 7„ 22	„	15	20	„	
11115	A. 11„ 22					vom 2ten September 1819.
desgl.	B. 11„ 22	„	23	20	„	
11116	A. 17„ 21					
desgl.	B. 17„ 21	„	35	18	„	
18455	A. 39„ 1					
desgl.	B. 39„ 1	„	78	2	„	vom 16ten October 1820.

Königl. Controlle der Staats-Papiere.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Einrichtung einer Personenpost zwischen Düsseldorf und Elberfeld.

Nach der vom hohen Königl. General-Post-Amte erfolgten Genehmigung habe ich zwischen Düsseldorf und Elberfeld eine Personen-Post eingerichtet, welche vom 1sten Mai d. J. ab, täglich:

von Elberfeld im Sommer um 6 / im Winter um 7 } Uhr Morgens abgehen, und

von Düsseldorf im Sommer um 5 / im Winter um 4 } Uhr Abends,

nach Elberfeld zurückkehren wird.

Zu dieser Post ist ein besonders guter, bequemer und verdeckter Wagen, der 8 Personen faßt, erbaut, welcher in $3\frac{1}{2}$ Stunde, der Aufenthalt in Mettmann zur Wechselung der Pferde mitgerechnet, sowohl von Elberfeld nach Düsseldorf, als von letzterem nach ersterem Orte überkommen wird.

Der Preis des Platzes für eine Person ist zu 1 Rthlr. 4 Gr. (91 Stbr.) bestimmt, wobei jeder Reisende 30 Pfund Bagage mitnehmen kann, und haben die Postillons dabei keinen Anspruch auf Trinkgeld zu machen.

Auch können mit dieser Post kleine Handpakete und auch kleine Geldpakete gegen die gewöhnliche Taxe befördert werden.

Das Publikum wird hiervon benachrichtigt.

Cöln, den 21. April. 1821.

Der Post-Inspektor für die Königl. Rhein-Provinzen,

Chasté.

Ernennung und Versetzung von Notaren.

Durch eine Verfügung der Königl. Immediat-Organisations-Commission vom 20sten März c., sind Wilhelm Gerpott aus Crefeld, zum Notar des Kantons gleichen Namens, ernannt, und die bisherigen Notare Peter Joseph Roffers zu Crefeld, Peter Joseph Hermens zu Wevelinghoven, und Wolter Joseph Nepomuc Bürgers zu Worringen nach Cöln versetzt worden.

Es wird dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Cöln, den 7. April. 1821.

Der Geheime Staats-Rath und Erste Präsident des rheinischen Appellations-Gerichts-Hofes,

Daniels.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und Erste General-Advokat,

Bölling.

Oeffentlicher Verkauf von Militär-Gegenständen im Traindepot zu Benrath.

In Gemäßheit einer Verfügung des Hohen Krieges-Ministerii Fünften Departements vom 23. Februar c. sollen am 10. Mai c. Morgens um 8 Uhr, und folgende Tage, im Locale des Königl. Traindepots zu Benrath mehrere, zum Felddienst sich nicht mehr eignende Gegenstände, als Geschirre, Sättel, Halftern und andere Stallsachen, ferner eine bedeutende Anzahl von Blech- und Eisengeräthen, verschiedene Handwerkszeuge, wollene Decken und dergleichen Leibbinden, so wie auch verschiedene andere Oeconomie-Utensilien, öffentlich gegen gleich baare Bezahlung in Preuß. Courant an den Meistbietenden versteigert werden, wozu Kauflustige hierdurch eingeladen werden.

Ehrenbreitstein, den 16. April 1821.

v. Dornis.

Königl. Major und Train-Direktor des 8ten Armee-Korps.

Oeffentlicher Anzeiger.

Nr. 20.

Düsseldorf, Dienstag, am 12ten Juni 1821.

Vorladung.

Oeffentliche Vorladung.

Ueber den Nachlaß des hierselbst wohnhaft gewesenen und auf den Antrag seiner Geschwister, durch ein rechtskräftiges Erkenntniß unterm 15ten Februar d. J., für todt erklärten Apothekers Balthasar Severin Ritribitt, ist unterm heutigen Datum der erbschaftliche Liquidazions-Prozeß eröffnet worden.

Es werden daher alle diejenigen, welche an den 101 Rthlr. 53½ stbr. betragenden Nachlaß Ansprüche zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, diese Ansprüche innerhalb 6 Wochen, und spätestens

in termino, den siebenzehnten Juli,

Morgens 9 Uhr, vor dem Deputirten, Referendario Doktor Stomps, an hiesiger Gerichtsstelle anzumelden und zu justifiziren, mit der Warnung, daß die sich nicht meldenden Gläubiger aller ihrer etwaigen Vorrechte für verlustig erklärt und an dasjenige verwiesen werden sollen, was nach Befriedigung der sich gemeldet habenden Gläubiger von der Masse übrig bleiben mögte.

Auswärtigen und persönlich zu erscheinen verhinderten Kreditoren werden die Herren Justiz-Kommissarien Van Spankern hierselbst, Lutmann, Lacke und Ferdinand Berghaus zu Essen, als legale Stellvertreter in Vorschlag gebracht.

Werden, den 16. Mai. 1821.

Königl. Preuß. Land- und Stadtgericht:
Clombeck.
Glaser.

Bekanntmachung.

Oeffentlicher Verding von Straßenbau-Arbeiten.

Der Neubau der Straßenstrecke, der Duisburger Wald genannt, 670 Ruthen lang, von der Wegegeld-Empfangsstelle Grünewald bis auf die Gränze des Departements der Königl. Hochlöblichen Regierung zu Düsseldorf, soll

Mittwoch, den 20sten Juni l. J.,

Morgens 10 Uhr, bei der Empfangsstelle Grünewald öffentlich dem Wenigstfordernden verdungen werden, wozu Unternehmungslustige mit der Bemerkung hiermit eingeladen sind, daß der Plan und Kosten-Anschlag täglich, die Bedingungen aber erst 8 Tage vor dem Termin bei dem Unterzeichneten eingesehen werden können.

Ferner steht es jedem frei, versiegelte Submissionen über diese Arbeit, so sich auf 5175 Thaler 8 Sgr. Berliner Kurant beläuft, bei mir einzugeben, welche demnächst im Termin geöffnet und auf den Grund der geringsten Forderung die Arbeit ausgesetzt werden soll.

Ruhrort, den 2. Juli. 1821.

Der Königliche Bau-Kondukteur:
Spitz.

Bekanntmachung.

Verding von einem neuen Schulhause zu Richrath.

Der Neubau eines in massivem Mauerwerk projektirten einstöckigen Schulhauses für den Schulbezirk Richrath, was einschließlich der Beifuhr zu 3323 Thaler 11 Sgr. 9 Pfen veranschlagt ist, wird durch den Unterzeichneten

am künftigen Mondtag, den 18ten dieses, Nachmittags 2 Uhr,

auf dem hiesigen Gemeindehause an den Wenigstfordernden in Verding gegeben wer-

den. Was hiermit zur Kunde der Unternehmungslustigen mit dem Bemerken gebracht wird, daß der Plan und Kosten-Anschlag, so wie Vorwarden, bei mir einzusehen sind.

Langenfeld, am 5. Juni. 1821.

Der Bürgermeister von Monheim und Richrath:
Lungstras.

Bekanntmachung.

Oeffentlicher Verding.

Den Neubau der hiesigen katholischen Pfarrkirche, veranschlagt zu 4541 Thaler, wird der Unterzeichnete

am Mondtag, den 18ten Juni l. J,

Vormittags 9 Uhr, in seiner Amtsstube hier mindestbietend verdingen.

Plan, Kosten Anschlag und Bedingnisse sind täglich bei mir einzusehen.

Benrath, den 7. Juni. 1821.

Der Bürgermeister:
Leven.

Bekanntmachung.

Oeffentlicher Verding.

Am Dienstag, den 3ten k. M. Juli,

Morgens 9 Uhr, wird zu Ramrath bei dem Wirthen Peter Wolff, auf den Grund des von hoher Regierung zu 56 Thaler 12 Groschen revidirten Kosten-Anschlags, die Reparazion der Evinghover Feuerspritze öffentlich an den Wenigstfordernden verganter werden.

Bedingungen und Kosten-Anschlag können täglich auf meinem Bureau eingesehen werden.

Ramrath, den 10. Juni. 1821.

Der Bürgermeister von Evinghoven:
Weigold.

Kapitalien zu verleihen.

50,000 Rthlr. liegen zum Ausleihen in die Kreise Lennep, Wipperfürth, Mülheim und Opladen bereit; nähere Auskunft ertheilt unterzeichneter Notar.

Wermelskirchen, den 6. Juni. 1821.

P. Hamm.

Anzeige.

Bücher-Anzeige.

Perronet's Werke, aus dem Französischen übersetzt und mit einem Anhang über das Verfahren bei Bestimmung der Abmessungen neu zu erbauender Brücken versehen von J. F. W. Dietlein, Königl. Preußischer Bau-Inspektor; nebst Vorrede des Herrn Ober-Landes-Bau-Direktors Eytelwein. Mit 54 Kupfern. gr. 4.

Dieses klassische, jedem Bauverständigen höchst interessante, und daher von dem Königl. Ministerium des Handels empfohlene Werk, ist nun im Druck völlig beendigt. Zur Erleichterung des Ankaufs soll der bisherige Pränumerazionspreis von 10 Thaler Preuß. Kurant, noch bis Johannis d. J. fortdauern, und man kann seine Bestellung bei jeder Buchhandlung, (in Düsseldorf bei Schreiner), oder wenn man sich weigern sollte, diese anzunehmen, unmittelbar bei uns den Verlegern, mit postfreier Einsendung des Betrags machen. Nach Verlauf dieses Termins tritt der Verkaufspreis von 15 Thaler ein.

Halle, im April. 1821.

Hemmerde und Schwetschke.

In der J. C. Dänzer'schen Buchhandlung in Düsseldorf ist zu haben:

Schönheits-Mittel. Ein Toiletten Geschenk für Damen und Herren; oder 24 untrügliche Mittel, die jugendliche Schönheit zu erhöhen, zu erhalten und herzustellen. Preis . . . . 8 Sgr.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 21.

Düsseldorf, Dienstag, den 1sten Mai 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 75. Auflösung der Stelle des Brigadiers der Pionier-Abtheilungen. I. 3799.

Bei der im vorigen Jahre erfolgten Erledigung der Stelle des Brigadiers der sämmtlichen Pionier-Abtheilungen, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchsten Cabinets-Befehls vom 30. Junius des v. J. beschlossen:

1) diesen Posten fernerhin unbesetzt, und ganz eingehen zu lassen;
2) dagegen aber für eine jede der drei Ingenieur-Inspectionen einen eigenen Inspecteur der Pioniere zu bestellen, und
3) die Pionier-Compagnien abtheilungsweise, zu zwei und zwei Compagnien in den Hauptfestungen des Staates zusammenzuziehen, von diesen aus die übrigen festen Plätze nur mit detachirten Commando's zu besetzen, und solchergestalt die inneren Verhältnisse einer Pionier-Abtheilung denen eines detachirten Infanterie-Bataillons analog einzurichten.

Nachdem die nach N. 3. erforderlich gewordene Dislocations-Veränderung der Pionier-Compagnien im vorigen Herbste zur Ausführung gekommen ist, haben des Königs Majestät mittelst des ferneren Allerhöchsten Cabinets-Befehls vom 10. Januar d. J. die drei neuen Pionier-Inspecteure zu ernennen, und die bisher vacant gewesenen Abtheilungs-Commandeurstellen zu besetzen geruhet, welche demnach mit dem 1. des v. M. in Function getreten sind.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kunde bringen, fügen wir zugleich die Uebersicht der Dislocation und Besetzung der Befehlshaberstellen des Königlichen Pionier Corps hier bei.

Düsseldorf, den 17. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Ueber-

Uebersicht

der Dislokation, und Besetzung der Befehlshaberstellen des Königlichen Pionier-Corps.

Nummer der Inspection.	Namen und Standort. des Ingenieur Inspecteurs	Namen und Standort. des Pionier-Inspecteurs	Benennung der zu ihrem Ressert gehörigen Pionier-Abtheilungen	Standort der zu ihrem Ressert gehörigen Pionier-Abtheilungen	Nummer des Armeekorps zu welchem jede Abtheilung gehört, und aus deren Bezirk sie ergänzt wird	Nummer der Landwehr-Brigaden zu welchem jede Abtheilung gehört, und aus deren Bezirk sie ergänzt wird	Bemerkung.
I.	Gen. Maj. v. Hoyer in Berlin	Maj. v. Bieberstein in Berlin	Garde Pionier-Abtheilung	Berlin	Garde- und Grenadier-Corps	„	Die Garde-Abtheilung wird wie alle übrigen Königl. Garden ergänzt, und ist auf keinen besondern Bezirk angewiesen.
			1te dto. (Ostpreuß)	Danzig	Ites	1te, 2te	
			2te dto. (Pommers.)	Stettin	IItes	3te, 4te	
II.	Gen. Maj. Pullett, in Breslau	Major Mobrach, in Breslau.	3te dto. (Brandb.)	Magdeburg	IIItes	5te, 6te	
			5te dto. (Westpr.)	Glogau	Vtes	9te, 10te	
			6te dto. (Schlesi.)	Neisse	VItes	11te, 12te	
III.	Gen. Maj. Aster, in Coblenz	Maj. v. Richthofen, in Coblenz	4te dto. (Magdeb.)	Cöln	IVtes	7te, 8te	
			7te dto. (Westph.)	Coblenz	VIItes	13te, 14te	
			8te dto. (Rhein.)	Saarlouis	VIIItes	15te, 16te	

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 5. July 1817. (Amtsblatt Nr. 40. Jgg. 1817.) wird hierdurch zur Kenntniß der Kreis- und Orts-Obrigkeiten gebracht, daß nach der uns von dem Directorio des Potsdam'schen großen Militair-Waisenhauses zu Berlin mitgetheilten Nachricht, das von demselben für Militair-Waisen auf die Haupt-Waisenhaus-Kasse angewiesene Pflegegeld, welches bisher in Gemäßheit des §. 6. des Allerhöchst vollzogenen Kinder-Verpflegungs-Reglements vom 20. März 1792. in der Regel nur bis zum zurückgelegten 13. Jahre der Kinder gezahlt, und blos in dringenden Fällen ausnahmweise um ein Jahr verlängert worden ist, nunmehr, da die Fonds des Militair-Waisenhauses es gestatten, jedoch ohne Rückwirkung auf die Vergangenheit, auf alle diejenigen Militair-Waisen, welche im Monat Januar c. noch aus der Haupt-Waisenhaus-Kasse ein Pflegegeld erhalten haben, und für welche nicht etwa aus besondern Ursachen ein anderer Terminus ad quem festgesetzt worden ist, durchgehends bis zum zurückgelegten 14. Jahre der Kinder aus der benannten Kasse in der bisherigen Art durch die Kreis- und resp. Orts-Obrigkeiten gezahlt werden wird.

Nr. 76.
Pflegegeld für Militair-Waisen
I. 4138.

Düsseldorf, den 22. April 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Umschreibung oder Realisirung von Staats-Schuldverschreibungen rc. betr.

Da durch Nichtbeachtung der Bekanntmachungen der verwaltenden Behörden,

wegen Umschreibung oder Realisirung von Staats-Schuld-Verschreibungen oder anderweitig verbrieften Ansprüchen an den Staat, besonders wenn auf den Grund von Allerhöchsten Cabinetsordres denselben Präklusiv-Fristen gesetzt sind,

die Gerichtsbehörden, in Beziehung auf ihre Depositorien, oder die unter ihrer Verwaltung stehenden Massen, die Betheiligten in Schaden bringen, oder sich selbst sehr nachtheiligen Regressen aussetzen; so findet der Chef der Justiz sich veranlaßt, zur Vermeidung von Unannehmlichkeiten der obgedachten Art, das Königliche Ober-Landes-Gericht und Pupillen-Collegium auf die bei solcher Achtlosigkeit unvermeidlichen Nachtheile und Gefahr aufmerksam zu machen, insbesondere aber anzuweisen: die von der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden in den hiesigen öffentlichen und Provinzial-Amts-Blättern erlassene Bekanntmachung vom 17. März d. J.

wegen des mit dem ersten July c. erlöschenden Anspruchs aus den sogenannten Zinsscheinen,

genau in Ansehung der unter seiner Administration stehenden, oder im General- und Special-Depositorio befindlichen Depositorien, zu beachten, auch die Untergerichte im Departement des Collegii gehörig auf dieselbe zu verweisen.

Berlin, den 4. April 1821.

Der Justiz-Minister:
Kircheisen.

An das Königliche Ober-Landes-Gericht und Pupillen-Collegium zu Hamm.

Vorstehendes hohes Ministerial-Rescript wird den Gerichten unseres Departements zur Nachricht und Achtung hierdurch bekannt gemacht.

Hamm, den 17. April 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Wahlfähigkeit der Kandidaten Vowinkel und Busbom, und Erlaubniß zum Predigen für die Kandidaten Esch und Seliger.

Den evangelischen Kandidaten der Theologie, Vowinkel von Odenkirchen und Busbom von Essen, ist nach bestandenem Examen pro ministerio das Zeugniß der Wahlfähigkeit ertheilt worden. Desgleichen haben die Kandidaten Esch von Bluyn, und Seliger von Landsberg in der Neumark nach bestandener ersten Prüfung die Erlaubniß zum Predigen erhalten.

Cöln, den 10. April 1821.

Das Königl. Konsistorium.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Kettwig.

Bei dem Branntweinbrenner Peter Heinemann in Kettwig, ist in der Nacht vom 5. auf den 6. dieses Monats ein gewaltsamer Diebstahl verübt und Folgendes entwendet worden:

1) Eine große kupferne Milchbüchse; 2) zwei kupferne Casserolen, eine größere und eine kleinere; 3) eine zinnerne Kaffekanne; 4) eine dito kleinere; 5) ein zinnerner Kaffpott; 6) ein Paar wollene Mannsstrümpfe; 7) eine neue blaue leinene Frauenschürze, und 8) sieben Kannen weiße Vitsbohnen.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir zugleich einen Jeden auf, dem davon, oder von den Thätern desselben etwas bekannt seyn, oder noch werden möchte, es unverzüglich der nächsten Ortsbehörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 8. April 1821.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Berichtigung: In Nr. 18. des Amtsblatts vom 16. April l. J. Seite 135. Zeile 8. von oben, lese man nur, statt nun.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 23.

Düsseldorf, Sonnabend, den 12ten Mai 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 84. Preisvertheilung für die im Lande gezogenen besten Stuten. I. 4772.

Der diesjährige Frühlings-Pferdemarkt der hiesigen Stadt wird ebenso, wie im vorigen Jahre, am Nachmittag des Himmelfahrtstages, den 31sten Mai, und am Freitage den 1sten Juni gehalten werden, und am letztern Tage, Vormittags, auch die Vertheilung der Prämien für die besten im Inlande gezogenen Stuten von der dazu unter dem Vorsitz des Landraths von Lasberg niedergesetzten Schau-Commission Statt haben. Es haben zu dem Ende die Pferdezüchter ihre erweislich im hiesigen Departement gezogenen und mit Prämien noch nicht belohnten Stuten der Schau-Commission vorzuführen, welche für die beste und schönste Stute einen Preis von 75 Thaler Berl. Courant, und für die, welche als die zweite, beste befunden wird, einen Preis von 50 Thaler austheilen wird.

Düsseldorf, den 11. Mai. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 85. Kirchen- und Haus-Collekte für die evangelische Gemeinde zu Neuß. I. 4407.

Der evangelischen Gemeinde zu Neuß ist von des Königs Majestät eine Kirchen- und Haus-Collekte zur Bestreitung ihrer kirchlichen Bedürfnisse bewilligt worden, von denen die Kirchen-Collekte am 4ten Sonntage nach Ostern in allen evangelischen Kirchen unsers Verwaltungs-Bezirks, die Haus-Collekte aber bei Bekanntmachung dieses, nach näherer Vorschrift der Generalverfügung vom 28sten April 1818, abgehalten werden soll.

Die eingegangenen Gelder sind von den damit beauftragten Behörden promt an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden und ist zugleich der vorgeschriebene Bericht über den Erfolg der Collekte an uns zu stellen.

Düsseldorf, den 10. Mai. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 86. **Nach**

der Preise der Lebens-Mittel, wäh-

Nro. dieses	Namen der Hauptorte.	Waizen			Roggen			Gerste			Buchwaizen.			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen		
		pro Berliner Schef																							
		R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.
1	Düsseldorf . .	1	17	6	1	8	1	1	2	2	1	8	1	—	—	—	3	—	—	3	6	—	1	21	7
2	Elberfeld . .	2	4	10	1	9	5	1	7	10	1	14	11	—	14	5	—	—	—	4	5	5	1	21	2
3	Essen . .	1	13	3	1	7	11	1	3	3	1	12	7	—	12	—	1	10	7	1	17	—	1	20	9
4	Solingen . .	2	4	1	1	11	6	1	3	5	1	7	4	—	10	5	1	1	6	—	21	3	2	1	1
5	Crefeld . . .	1	21	5	1	7	10	1	—	11	1	9	2	—	13	5	5	5	8	4	9	1	1	16	10
6	Neuß . . .	1	23	—	1	5	5	1	2	10	1	6	2	—	8	4	2	22	—	3	—	—	2	5	8
	Durchschnittspreise.	1	22	10 1/6	1	8	4 2/6	1	3	4 1/6	1	9	8 3/6	—	11	8 1/5	2	7	11 2/5	2	21	5 1/6	1	22	6 1/6

Nr. 87. Steckbrief gegen die Deserteurs Heinr. Ferd. Groß und Peter Johann Bahns. I. 4223.

Alle Militär- und Civil-Behörden werden ersucht, auf die nachstehend bezeichneten Mousquetiere des 35sten Infanterie-Regiments (3tes Reserve), welche am 12ten d. M. aus der Garnison zu Mainz desertirt sind, wachen, sie im Betretungsfall ergreifen und nach Mainz an den Kommandeur des gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 29. April. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Person-Beschreibung.

1) Name, Peter Johann Bahns; Alter 20 Jahre 10 Monat; Geburtsort Burscheid, Kreis Solingen, Regierungsbezirk Düsseldorf; Größe 5 Fuß 2 Zoll 1 Strich; Haare blond; Bart schwach; Stirn rund; Augen blau; Augenbraunen blond; Nase klein; Mund ordinär; Kinn rund; Gesicht rund. Besondere Kennzeichen: Blatternarbig.

weise

rend des Monats März 1821.

Hafer fel.			Heu pr. Berl. Centner a 110 Pfund.			Stroh pro Schock oder 1200 Pfund.			Brantwein pr. berl. Quart.			Bier pr. berl. Quart.			Rind- Fleisch, pro Berl. Pfd.			Kalb- Fleisch, pro Berl. Pfd.			Hammel- Fleisch, pro Berl. Pfd.			Schweine- Fleisch, pro Berl. Pfd.			Butter pr. berl. Pfund.		
R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.
—	16	4	—	21	5	6	8	3	—	5	7	—	1	10	—	2	2	—	2	2	—	2	6	—	2	9	—	5	7
—	16	8	—	21	4	8	13	6	—	5	11	—	1	5	—	2	4	—	1	3	—	2	3	—	3	7	—	4	7
—	18	6	—	15	4	7	3	4	—	6	10	—	1	4	—	3	1	—	1	1	—	2	2	—	2	3	—	4	9
—	18	9	—	19	9	6	8	11	—	6	2	—	1	7	—	2	—	—	1	6	—	1	6	—	2	11	—	4	1
—	16	7	—	18	2	6	22	2	—	5	—	—	1	5	—	2	6	—	1	7	—	1	10	—	2	4	—	4	6
—	15	1	—	20	4	7	9	3	—	5	8	—	1	7	—	2	2	—	1	3	—	1	10	—	2	4	—	4	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	16	11 5/6	—	19	4 4/6	7	2	10 5/6	—	5	10 2/6	—	1	6 2/6	—	2	4 3/6	—	1	6	—	2	1/6	—	2	8 2/6	—	4	7 4/6

Bekleidung: Eine graue Feldmütze mit rothem Besatz; eine alte Montirung; hellgraue Tuchhosen und Schuhe.

2) Name, Heinrich Ferdinand **Groß**; Alter 21 Jahre 1 Monat; Geburtsort **Witzhelden, Kreis Solingen**, Regierungsbezirk **Düsseldorf**; Größe 5 Fuß 7 Zoll 1 Strich; Haare blond; Bart schwach; Stirn hoch; Augen grau; Augenbraunen schwarz; Nase mittelmäßig; Mund ordinär; Kinn spitz; Gesicht oval. **Besondere Kennzeichen:** Das obere Glied am linken Auge bedeckt dasselbe mehr, wie das rechte.

Bekleidung: Eine alte blaue Feldmütze mit rothem Besatz; ein alter Montirungsrock; eine alte graue Tuchhose; graue zwillichene Marschstiefeletten; eine tuchene Halsbinde und Schuhe.

Nr. 88.

Steckbrief gegen die Deserteurs Johann Philipp Schmidt und Theod Gerschermann. J. 4405.

Die hierunten bezeichneten Mousquetiere des 38sten Infanterie-Regiments (4tes Reserve) sind unter dem 20sten des v. M. aus der Garnison zu Mainz meineidig entwichen. An alle Militär- und Civil-Behörden ergeht demnach das Ersuchen, auf die Entwichenen vigiliren, sie im Betretungsfall verhaften und nach Mainz an den Kommandeur des gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 29. April. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Person-Beschreibung.

1) Name, Johann Philipp Schmidt; Geburtsort Altenessen, Kreis Essen, Provinz Niederrhein; Alter 20½ Jahre; Größe 5 Fuß 7 Zoll 1 Strich; Religion katholisch; Haare blond; Augen blau; Gesicht länglich; Stirn breit; Bart schwach; Kinn spitz; Gesichtsfarbe frisch; Körperbau stark. Besondere Kennzeichen: Ein schiefer Mund.

Bekleidung: Eine blaue Mütze; eine Montirung und eine blaue leinene Hose.

2) Name, Theodor Gerschermann; Geburtsort Vorbeck, Kreis Essen, Provinz Niederrhein; Alter 21 Jahre; Größe 5 Fuß 6 Zoll 1 Strich; Religion katholisch; Haare schwarz; Augen schwarz; Stirn breit; Nase ordinär; Mund gewöhnlich; Kinn lang; Bart schwarz; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Keine.

Bekleidung: Eine blaue Feldmütze; eine alte Montirung und eine alte blaue leinene Hose.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Köln.

Am 29sten c. hat in hiesiger Stadt ein Diebstahl mittelst innern Einbruchs Statt gefunden, wobei, außer einigen hundert Thalern Geld, ein Paar silberne Schuhschnallen gestohlen worden, welche von viereckigter Form, mit feinen Röpychen ausgeprägt und am Rande mit dem Buchstabe R. bezeichnet sind.

Ich ersuche das Publikum, im Entdeckungsfall den Besitzer der nächsten Orts-Obrigkeit anzuzeigen, damit hiernach wegen Ausmittelung des Thäters das Erforderliche veranlaßt werden kann.

Cöln, den 30. April. 1821.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Berghaus.

109) 8 Morgen 5¾ Ruthen kölnischen, oder 8 Morgen 159 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, ebendaher, und

110) 1 Morgen 116 Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 86 Ruthen preußischen Maaßes, Wiesewachs, ebendaher, beides zusammen auf 12 Jahre, mit jedem dritten kündbar, bis nach der Erndte 1832. an Karl Heubes, für 40 Thlr. einschließlich 12 Thlr. 12 Gr. in Gold verpachtet.

111) 8 Morgen 155 Ruthen kölnischen, oder 11 Morgen 10 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, ebendaher, und

112) 6 Morgen 17 Ruthen kölnischen, oder 7 Morgen 113 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher;
zusammen bis Martini 1826. an Laurenz Schärzchens, für 101 Thlr. 1 Gr. 6 Pf. verpachtet.

113) 3 Morgen 125 Ruthen kölnischen, oder 4 Morgen 137 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Johann Saß, für 18 Thlr. 15 Gr. 4 Pf. verpachtet.

114) 16 Morgen 14½ Ruthen kölnischen, oder 19 Morgen 179 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Wilhelm Erberich, für 89 Thlr. 6 Gr. verpachtet.

115) 2 Morgen 3¼ Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 92 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, auf 12 Jahre, mit jedem 3ten kündbar, bis nach der Erndte 1832. an Karl Heubes, für 17 Thlr. 6 Gr., einschließlich 5 Thlr. in Gold verpachtet.

116) 6 Morgen kölnischen, oder 7 Morgen 82 Ruthen preußischen Maaßes, Wiesen, von der Abtei Düsselthal herkommend, bis nach der Erndte 1821. an Philipp Börchens, für 65 Thlr, 8 Gr. 8 Pf verpachtet.

117) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Everh. Pullen, für 15 Thlr. 18 Gr. verpachtet.

118) 4 Morgen kölnischen, oder 4 Morgen 174 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Peter Lindgens, für 38 Thlr. 8 Gr. 1 Pf. verpachtet.

119) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Joseph Hilden, für 12 Thlr. 14 Gr. 5 Pf. verpachtet.

120) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Mich. Rothpennig, für 16 Thlr. 4 Pf. verpachtet.

3)

121) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Christian Bodenheim, für 14 Thlr. 10 Gr. 6 Pf. verpachtet.

122) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Steffan Janes, für 12 Thlr. 20 Gr. 8 Pf. verpachtet.

123) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Georg Tiegelskamp, für 15 Thlr. 8 Gr. verpachtet.

124) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Jakob Schmalscheid, für 12 Thlr. 8 Gr. 1 Pf. verpachtet.

125) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Joseph Dicken, für 8 Thlr. 9 Gr. 7 Pf. verpachtet.

126) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Gerh. Hansen, für 8 Thlr. 15 Gr. 11 Pf. verpachtet.

127) 2 Morgen 9 Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 101 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Wilhelm Püz, für 7 Thlr. 8 Gr. 5 Pf. verpachtet.

128) 5 Morgen 58½ Ruthen kölnischen, oder 6 Morgen 125 Ruthen preußischen Maaßes, Gartenland, bei Pempelfort, der gräuliche Bungart genannt, bis Martini 1825. an den Regierungs-Direktor Herrn Linden, und dessen Schwester Wilhelmina Linden, für 56 Thlr. 21 Gr. verpachtet.

129) 2 Morgen 101 Ruthen kölnischen, oder 5 Morgen 58 Ruthen Wiese, in der Gemeinde Derendorf, nahe am Hofgarten, ist pachtlos, und wird von Andreas Knuth für 25 Thlr. 15 Gr. benutzt.

Die nähern Verkaufs-Bedingungen können auf den Königl. Renthei-Büreau's zu Düsseldorf und Benrath, und auf der hiesigen Ober-Bürgermeisterei eingesehen werden.

Vorläufig wird aber im Allgemeinen bemerkt:

1) es findet nur Ein Verkaufs-Termin statt, in welchem, wenn nicht die höhere Genehmigung vorbehalten, der definitive Zuschlag ertheilt wird;

2) es werden keine Nachgebote angenommen; —

3) die Kaufpreise werden erlegt:

a) bei allen Beträgen unter und bis 200 Thaler in drei Fristen, nemlich:

Ein Drittheil vor der Uebergabe des Guts, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichem Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; — das zweite Drittheil, mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufpreises, ein halbes Jahr später, — und das letzte Drittheil mit gleichen Zinsen, mit Ablauf des folgenden halben Jahres;

b) bei allen Beträgen über 200 Thaler aber in vier Fristen, nemlich:

Ein Viertheil vor der Uebergabe des Guts, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichen Zuschlag, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; — das Zweite Viertheil mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufgeldes, Ein Jahr; — das Dritte Viertheil, mit gleichen Zinsen, Zwei Jahre; — und das Letzte Viertheil, mit gleichen Zinsen, Drei Jahre später; —

4) der Letztbietende bleibt vier Monate an sein Gebot gebunden, und ist

5) verpflichtet, auf Erfordern vor dem Zuschlage einen zalungsfähigen Bürgen zu stellen;

6) der Käufer muß dem Pächter die vertragsmäßigen Jahre aushalten.

Düsseldorf, am 30. April 1821.

Die Königl. Domänen-Veräußerungs-Kommission:

(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Daß ich das Kommando, der meinem Befehle von Seiner Majestät dem Könige Allergnädigst anvertrauten 15ten Landwehr-Brigade übernommen habe, bringe ich hierdurch zur Kenntniß. Bekanntmachung.

Cöln, den 20. April. 1821.

v. Rummel.
General-Major.

Entlassung des Gerichts-Vollziehers Luccas von seinem Amte.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Sr. Exzellenz der Herr Justiz-Minister durch Verfügung vom 16ten dieses beschlossen haben:

daß der bei dem Königlichen Landgerichte zu Cleve fungirende Gerichtsvollzieher Luccas seines Amtes gänzlich entlassen werde.

Cöln, den 27. April 1821.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und
Erste General-Advokat,
(gez.) Bölling.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Werden.

In der Nacht vom 4. auf den 5. dieses Monats, sind von der Bleiche des Herrn Pastors van Gülpen hierselbst, folgende Sachen entwendet worden:

1) Zwei Stück weißen Parchent, zu resp. 20¼ und 19 Ellen köllnisch lang, und beinahe ½ brab. Ellen breit; 2) ein Tischtuch von Leinen; 3) zwei Handtücher, und 4) zwei Paar grau wollene Mannsstrümpfe.

Indem wir diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir zugleich einen Jeden auf, der von den Thätern desselben, oder den gestohlenen Sachen etwa Wissenschaft haben, oder noch erhalten sollte, unverzüglich davon entweder bei dem nächsten Ortsgerichte, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate Anzeige zu machen.

Werden, den 15. April 1821.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl zu Oespel.

In der Nacht vom 16ten auf den 17ten vorigen Monats, ist bei dem Leineweber Johann Heinrich Heckmann zu Oespel, im Gerichts-Bezirk Bochum, ein gewaltsamer Diebstahl verübt und folgendes entwendet worden:

1) 143 Stränge ungebleichtes flächsen Garn. 2) Ein ziemlich abgenutzter blauer leinener Kittel. 3) Eine neue blaue baumwollene Mütze, und 4) drei wollene, schon ziemlich gebrauchte, Mannsstrümpfe.

Wir bringen diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde, und fordern zugleich einen Jeden auf, dem davon, oder von den Thätern desselben etwas bekannt sein, oder noch werden mögte, es unverzüglich der nächsten Ortsbehörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 25. April 1821.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Amtsblatt
des
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 24.

Düsseldorf, Mondtag, den 14. Mai 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 89. Uebereinkunft zwischen Preussen und Hannover wegen bestimmter Orte zur wechselseitigen Auslieferung der Deserteurs. I. 4417.

In dem §. 6. der in Nr. 8. der Gesetzsammlung des J. 1818 enthaltenen Cartel-Convention zwischen Preußen und Hannover vom 3. Mai 1818. ist bestimmt, daß beide hohen contrahirenden Theile wegen bestimmter, an ihren Gränzen gelegenen, gegenseitigen Auslieferungsorte näher übereinkommen würden.

Nach einer von dem hohen Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten uns gewordenen Benachrichtigung, ist jene Uebereinkunft dahin erfolgt, daß Hannöverscher Seits die Orte Osnabrück, Hameln, Hildesheim, Osterrode, und Lüchow, und Preußischer Seits die Festung Minden, Halberstadt, und Lenzen zu gegenseitigen Auslieferungs-Orten vor der Hand gewählt, und eingerichtet worden sind.

Indem wir dieses hiermit zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir gleichzeitig die betreffenden Behörden auf, die etwa aufgegriffen werdenden Hannöverschen Deserteure nach dem nächsten der vorgesagten Hannöverischer Seits gewählten Auslieferungsorte abführen zu lassen.

Düsseldorf, den 2. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 90. Todtenschein des Soldatenkindes Heinr. Schmall. I. 4402.

Von dem hohen Kriegs-Ministerium ist uns der Todtenschein des im J. 1814. in dem Spital zu Verdün verstorbenen, damals 15 Jahre alten Soldaten-Kindes Heinrich Schmall, angeblich von Mülheim gebürtig, zur Einhändigung an dessen Verwandte übermacht worden.

Da die letztern weder zu Mülheim an der Ruhr, noch zu Mülheim am Rhein, noch in der Honnschaft Mülheim in der Bürgermeisterey Königswinter,

ausʒumitteln gewesen sind; so fordern wir sie hiermit auf, sich zur Empfangnahme des Todtenscheins bei uns zu melden.

Düsseldorf, den 2. Mai 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Regierungs-Bezirk Düsseldorf.

Verkauf von Domainen-Gütern.

Verkauf von Domainen-Gütern.

Es sollen folgende Domainen Güter der Renthei Düsseldorf, zu

Düsseldorf

auf dem Stadt-Hause,

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und zwar:

I. am Mondtag, dem vierten Juni 1821., Vormittags Acht Uhr.

1) Die Schaidlings Mühle, in der Gemeinde Bilk, an der Landstraße von Köln, ½ Stunden von Düsseldorf belegen, welche bis ult. Dezember 1822. für 645 Thlr. 18 Gr. an Adolf Berger verpachtet ist.

2) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, aus dem Aderhofe, im Hamm, am Wege von den Höfen nach der Flehe belegen, bis nach der Erndte 1821. an Rüdiger Korfmacher, für 13 Thlr. 3 Gr. verpachtet.

3) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes dergleichen, ebendaher, neben dem vorigen belegen, ebenso an Wilhelm Linsdorf, für 10 Thlr. 12 Gr. verpachtet.

4) 1 Morgen 64 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 139 Ruthen preußischen Maaßes dergleichen, ebendaher, neben dem vorigen belegen, ebenso an Gottfried Baasen, für 14 Thlr. 5 Gr. 6 Pfen. verpachtet.

5) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, im Aderacker, daselbst, zwischen dem Damm und dem Weg nach der Böck belegen, ebenso an Adam Stefen, für 10 Thlr. 18 Gr. 4 Pfen. verpachtet.

6) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Peter Küpper, für 10 Thlr. 12 Gr. verpachtet.

7) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Herrmann Hecker, für 11 Thlr. 7 Pfen. verpachtet.

8) 1 Morgen kölnischen, odtr 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Johann Hilden, für 11 Thlr. 7 Pfen. verpachtet.

9) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Nikolaus Hüfgen, für 11 Thlr. 7 Pfen. verpachtet.

10) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, am Böcker Wege, ebenso an Wittwe Haas, für 14 Thlr. 4 Gr. 2 Pfen. verpachtet.

11) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Jakob Porten, für 14 Thlr. 4 Gr. 2 Pfen. verpachtet.

12) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Johann Hansen, für 14 Thlr. 4 Gr. 2 Pfen. verpachtet.

13) 1 Morgen 34½ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 95 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, im Aderacker, am Kirchweg, ebenso an Wilh. Keuten, für 11 Thlr. 14 Gr. 11 Pfen verpachtet.

14) 1 Morgen 34½ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 95 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Josef Burcharz, für 11 Thlr. 14 Gr. 11 Pfen verpachtet.

15) 1 Morgen 34½ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 95 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Rüdiger Heckhausen, für 11 Thlr. 14 Gr. 11 Pfen. verpachtet.

16) 1 Morgen 34½ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 95 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Heinrich Eickeler, für 11 Thlr. 14 Gr. 11 Pfen. verpachtet.

17) 1 Morgen 34½ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 95 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Wilhelm Breuker, für 11 Thlr. 14 Gr. 11 Pfen. verpachtet.

18) 142 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 32 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Gerhard Erkelenz, und Heinrich Hüschen, für 8 Thlr. 10 Ggr. 9 Pfen. verpachtet.

19) 142 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 32 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Jakob Keuten, für 8 Thlr. 10 Gr. 9 Pfen verpachtet.

20) 142 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 32 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Lambert Burcharz den jüngeren, für 8 Thlr. 10 Gr 9 Pfen verpachtet.

21) 142 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 32 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Lambert Burcharz den ältern, für 8 Thlr. 10 Gr. 9 Pfen. verpachtet.

22) 142 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 32 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Peter Dahmen und Christian Schneider, für 8 Thlr. 10 Gr. 9 Pfen. verpachtet.

23) 142 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 32 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an den Polizeidiener Erkelenz, für 7 Thlr. 4 Gr. 11 Pfen. verpachtet.

24) 142 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 32 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Heinrich Schmitz, für 7 Thlr. 4 Gr. 11 Pfen. verpachtet.

25) 145 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 36 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Wilhelm Burcharz, für 8 Thlr. 15 Gr. 1 Pfen. verpachtet.

26) 117¾ Ruthen kölnischen, oder 175 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Franz May, für 5 Thlr. 23 Gr. 4 Pfen. verpachtet.

27) 142 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 32 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, an Gerhard Conenberg, für 8 Thlr. 10 Gr. 9 Pfen. verpachtet.

28) 142 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 32 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an P. Wilhelm Korfmacher, für 8 Thlr. 10 Gr. 9 Pfen. verpachtet.

29) 142 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 32 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Josef Becker, für 8 Thlr. 10 Gr. 9 Pfen. verpachtet.

30) 142 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 32 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an J. W. Eickeler, für 8 Thlr. 10 Gr. 9 Pfen. verpachtet.

31) 142 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 32 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Theodor Keuten, für 8 Thlr. 10 Gr. 9 Pfen. verpachtet.

32) 142 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 32 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Wilh. Deckhausen, für 8 Thlr. 10 Gr. 9 Pfen. verpachtet.

33) 142 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 32 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Josef Kornwebel, für 7 Thlr. 22 Gr. 10 Pfen. verpachtet.

34) 142 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 32 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Peter Leuchtenberg, für 7 Thlr. 22 Gr. 10 Pfen. verpachtet.

35) 142 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 32 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, am Kirchwege und Weg nach der Böck gelegen, ebenso an Theodor Bröcker, für 7 Thlr. 4 Gr. 11 Pfen. verpachtet.

36) 142 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 32 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Wilh. Franken, für 8 Thlr. 10 Gr. 9 Pfen. verpachtet.

37) 121½ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 2 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Wittwe Francken, für 7 Thlr. 5 Gr. 2 Pfen. verpachtet.

38) 1 Morgen 96½ Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 6 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, aus dem Aderhofe, aufm Berge, an dem Wege von den Höfen nach der Stadt, ebenso an Johann Francken, für 23 Thlr. 2 Gr. 5 Pfen. verpachtet.

39) 99¼ Ruthen kölnischen, oder 148 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, am Ader Kirchwege, ebenso an Johann Betten jetzt Peter Hausen, für 14 Thlr. 4 Gr. 2 Pfen. verpachtet.

40) 1 Morgen 53 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 123 Ruthen preußischen Maaßes, Gartenland, aus dem Aderhofe, in der untersten Boelach, ebenso an Wilh. Korfmacher, für 21 Thlr. verpachtet.

41) 2 Morgen 28 Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 129 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaselbst, ebenso an Jakob Kreuels, für 39 Thlr. 2 Gr. 8 Pfen. verpachtet.

42) 3 Morgen 97 Ruthen kölnischen, oder 4 Morgen 95 Ruthen preußischen Maaßes, Wiese, die Ader-Schaafsweide, auf 12 Jahre mit dem 6ten kündbar, bis ult. Dezember 1827., an Rüdiger Pauly, jetzt Johann Lommt, für 14 Thlr. 10 Gr. 6 Pfen. verpachtet.

43) Der Aderhof, in der Gemeinde Hamm;

Er enthält mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden;

a) Hof und Baumgarten . . . . 2 Morgen $1\frac{3}{4}$ Ruthen.

b) Garten . . . . 1 „ $76\frac{1}{4}$ „

c) Ackerland und zwar:

1) am Hofe nächst der Böck 2 Mrg. 29 Ruth.

2) das Aderkämpchen . 2 „ $107\frac{1}{2}$ „

3) daselbst . . . . . . 5 „ — „

4) vom Aderacker, am Weg von den Höfen nach der Stadt . . . . . . 15 „ $96\frac{1}{2}$ „

5) der Ader-Rauschert . 30 „ 53 „

6) der kleine Borrigs-Rauschert . . . . 9 „ $1\frac{3}{4}$ „

84 „ $137\frac{3}{4}$ „

d) die Ader Kuhweide. . . . . 21 „ $43\frac{1}{2}$ „

in allem 109 Mrg. $109\frac{1}{4}$ Ruthen kölnischen, oder 136 Morgen 56 Ruthen preußischen Maaßes.

Davon ist:

1) Lit. a. b. c. 1. 2. 5. und Lit. d. bis nach der Erndte 1821. an Wienand Heckhausen, für . . . . 249 Thlr. 9 Gr. „ Pf.

2) Lit. c. 3. aber ebenso und zwar

1 Morg. — Ruth. an Theodor Röckroth, für . . . . 9 Thlr. 10 Gr. 10 Pf.

1 „ — „ an J. Korfmacher, für 9 „ 10 „ 10 „

1 „ — „ an Peter Norbisrath, für 9 „ 10 „ 10 „

1 „ — „ an Wilhelm Porten, für 10 „ 12 „ — „

1 „ — „ an Peter Heckhausen, für 10 „ 12 „ — „

49 „ 8 „ 6 „

298 Thlr. 17 Gr. 6 Pf.

3) Lit c 4. ebenso und zwar | 298 Thlr. 17 Gr. 6 Pf.

1 Mrg.	— Ruth	an Jacob Leuchtenberg, für	10 „	12 „	— „	
1 „	— „	an Andreas Busch, für .	11 „	13 „	2 „	
1 „	— „	an Adam Steffen, für .	8 „	9 „	7 „	
1 „	— „	an Wilhelm Schier . .	8 „	9 „	7 „	
1 „	— „	Franz Clasen für . . .	8 „	9 „	7 „	
1 „	— „	Wilh. Domjan, für .	7 „	21 „	— „	
1 „	— „	Paul Küppers, für	7 „	21 „	— „	
1 „	— „	Joseph Esser, für . .	7 „	21 „	—	
1 „	— „	Johann Piehl für . . .	5 „	18 „	7 „	
1 „	— „	Jakob Haas, für . . .	5 „	18 „	7 „	
1 „	— „	Heinrich Görtz und Andreas Adam, für .	5 „	18 „	7 „	
1 „	— „	an Theodor Runge, u. Joh. Böhmer, für	5 „	18 „	7 „	
1 „	— „	an Heinrich Sträten, für	6 „	19 „	10 „	
1 „	— „	an Gottfried Conen, für	5 „	6 „	— „	
1 „	96½ „	an Christian Diedrich, für	8 „	15 „	1 „	
15 Mrg.	96½ Ruth.					
						114 „ 16 „ 2 „
						413 Thlr. 9 Gr. 8 Pf.

413 Thlr. 9 Gr. 8 Pf.

4) Lit. c. Nro. 6. aber auf zwölf Jahre, mit jedem dritten kündbar, bis nach der Erndte 1821. an Tobias Diedrichs, für . . . 24 „ — „ — „

der ganze Verkaufsbestand also für . . . 437 Thlr. 9 Gr. 8 Pf. verpachtet.

44) Die domaniale Hofmühle zu Düsseldorf, bestehend aus der Müller-Wohnung und drei Mahlgängen, bis ersten April 1822. an Karl Heubes, für 610 Rthlr. einschließlich 203 Thlr. 8 Sgr. in Gold verpachtet.
Das zur Mühle gehörige Inventarium wird mit verkauft.

45) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, vom Kloster Düsselthal, in der Gemeinde Flingern, auf 12 Jahre, mit jedem 3ten kündbar, bis nach der Erndte 1832. an Kornelius Weiß, für 7 Thlr. 6 Gr. verpachtet.

46) 5 Morgen 94 Ruthen kölnischen, oder 6 Morgen 178 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, auf 12 Jahre, mit dem 6ten kündbar, bis ult. Dezember 1828. an Philipp Bürgens, für 43 Thlr. 13 Gr. 10 Pf. verpachtet.

47) 139 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 27 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, eben daher, in der Gemeinde Derendorf, ebenso an Johann Ferrier, für 6 Thlr. 7 Gr. 2 Pf. verpachtet.

48) 2 Morgen 63 Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 1 Ruthe preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, daselbst, auf 12 Jahre, mit jedem 3ten kündbar, bis nach der Erndte 1832. an Karl Heubes, für 26 Thlr., einschließlich 7 Thlr. 12 Gr. in Gold verpachtet.

49) 3 Morgen 44 Ruthen kölnischen, oder 4 Morgen 16 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, daselbst, wie vor an ebendenselben, für 15 Thlr., einschließlich 5 Thlr. in Gold verpachtet.

50) 3 Morgen 75 Ruthen kölnischen, oder 4 Morgen 63 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, daselbst, ebenso an ebendenselben, für 21 Thlr. einschließlich 7 Thlr. 12 Gr. in Gold verpachtet.

II. Am Dienstag, dem fünften Juni 1821., Vormittags Acht Uhr.

51) Der Dickerts Hof, in der Gemeinde Flingern, so bis nach der Erndte 1821, an Andreas Wenders, für 481 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. verpachtet ist.
Er enthält mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden;

a) Haus- und Hofraum, Baumhof und Garten . .	4 Mrg.	2 Ruth.	
b) an Ackerland, in 31 Parzellen	108 „	48 „	
c) an Wiesen	15 „	4½ „	
in allem	127 Mrg.	54½ Ruth.	

kölnischen, oder 158 Morgen 38 Ruthen preußischen Maaßes.

92 Morgen 31½ Ruthe kölnischen Maaßes Ackerland, sind im Flinger-Zehnten pflichtig; werden aber mit nach der Erndte d. J. zehntfrei verkauft.

Der Hof wird folgendermaßen verkauft:

a) in einzelnen Parzelen:

1) 2 Morgen 59¼ Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 176 Ruthen preußischen Maaßes, am Schröders Garten gelegen.

2) — „ 129½ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 13 Ruthen preußischen Maaßes, in der Hunderthütte.

3) 3 „ 34½ „ kölnischen, oder 4 Morgen 5 Ruthen preußischen Maaßes, am Derendorfer Weg, und der Viehstraße.

4) 1 „ 54½ „ kölnischen, oder 1 Morgen 124 Ruthen preußischen Maaßes, an die Pempelforter Viehstraße und die Wasserkaul angrenzend.

5) 1 „ 130 „ kölnischen, oder 2 Morgen 58 Ruthen preußischen Maaßes, an die Viehstraße und den Düsselthaler Weg gränzend.

6) — „ 73½ „ kölnischen, oder 109 Ruthen preußischen Maaßes, in der Hunderthütte.

7) 2 „ 5½ „ kölnischen, oder 2 Morgen 96 Ruthen preußischen Maaßes, an der Düsselthaler Mauer.

8) 6 „ 43 „ kölnischen, oder 7 Morgen 140 Ruthen preußischen Maaßes, daselbst.

9) 2 „ 135 „ kölnischen, oder 3 Morgen 108 Ruthen preußischen Maaßes, am Kloster Düsselthal, und an dem Düsselthaler Weg nach Zoppenbrück gelegen.

a)

10) 1 „ 80 „ kölnischen, oder 1 Morgen 183 Ruthen preußischen Maaßes, daselbst.

11) 4 „ 4½ „ kölnischen, oder 5 Morgen preußischen Maaßes, daselbst.

12) — „ 111 „ kölnischen, oder 165 Ruthen preußischen Maaßes, daselbst.

b) der Hof selbst mit den Gebäuden; enthaltend:

1) Haus und Hofraum, Baumhof und Garten	4 Morg.	2 Ruth.
2) Ackerland	80 „	68¼ „
3) Wiesen	15 „	4½ „
in allem:	99 Morg.	74¾ „

kölnischen, oder 123 Morgen 108 Ruthen preußischen Maaßes.

52) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, aus dem Borrigs Hofe, in der Gemeinde Hamm, in der Aue, oder auf dem Draap an der Flieh belegen, bis nach der Erndte 1821. an Jakob Tellet für 17 Thlr. 7 Gr. 10 Pf. verpachtet.

53) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Joseph Großmann, für 16 Thlr. 12 Gr. 11 Pf. verpachtet.

54) 1 Morgen 36 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 97 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Heinrich Bender, für 20 Thlr. 5 Gr. 1 Pf. verpachtet.

55) 1 Morgen 40¼ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 104 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, daselbst, am Kohlwege belegen, ebenso an Heinrich Esser, für 14 Thlr. 1 Pf. verpachtet.

56) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 41 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Joh. Hecker, für 11 Thlr. 7 Pf. verpachtet.

57) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Johann Tiepel, für 11 Thlr. 7 Pf. verpachtet.

58) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, daselbst, neben dem vorigen, an Wilh. Korfmacher, für 11 Thlr. 19 Gr. 6 Pf. verpachtet.

59) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Wilh. Eickler, für 11 Thlr. 19 Gr. 6 Pf. verpachtet.

60) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Franz Bröcker, für 11 Thlr. 19 Gr. 6 Pf. verpachtet.

61) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Reiner Burcharz, für 11 Gr. 13 Pf. verpachtet.

62) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Leonhard Tellet, für 11 Thlr. 13 Gr. 2 Pfen. verpachtet.

63) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Wilh. Heinr. Burcharz, für 11 Thlr. 19 Ggr. 6 Pfen. verpachtet.

64) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Wilh. Pelzer, für 11 Thlr. 19 Gr. 6 Pfen. verpachtet.

65) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Wilh. Küster, für 11 Thlr. 19 Gr. 6 Pfen. verpachtet.

66) 1 Morgen 10½ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 59 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, daselbst an Sybenius gränzend, ebenso an Peter Jäger, für 14 Thlr. 1 Gr. 1 Pfen. verpachtet.

67) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Heinr. Küpper, für 11 Thlr. 19 Gr. 6 Pfen. verpachtet.

68) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Heinr. Hosten, für 10 Thlr. 12 Gr. verpachtet.

69) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, daselbst, neben dem vorigen, ebenso an Wilh. Francken, für 10 Thlr. 12 Gr. verpachtet.

70) 2 Morgen 99¾ Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 56 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, daselbst, am Ader Kirchwege und der Straße nach den Steinen, auf 12 Jahre, mit jedem 3ten kündbar, bis nach der Erndte 1831. an Josef Bender, für 30 Thlr. 12 Gr. verpachtet.

71) 1 Morgen 87 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 173 Ruthen preußischen

Maaßes, dergleichen, ebendaher, daselbst, an den Wegen von den Höfen nach der Flieh und der Stadt belegen, bis nach der Erndte 1821., an Wilh. Mattheissen, für 10 Thlr. 18 Gr. 10 Pfen verpachtet.

72) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen, ebenso an Joh. Hansen, für 6 Thlr. 19 Gr. 10 Pfen. verpachtet.

73) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen, ebenso an Gerhard Maas, für 6 Thlr. 19 Gr. 10 Pfen. verpachtet.

74) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen, ebenso an Wittwe Sauer, für 6 Thlr. 19 Gr. 10 Pfen. verpachtet.

75) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen, ebenso an Johann Lemler, für 4 Thlr. 17 Gr. 5 Pfen. verpachtet.

76) 145 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 36 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, daselbst, am Wege von den Höfen nach der Stadt, ebenso an Lambert Hassel, für 9 Thlr. 21 Gr. 6 Pfen. verpachtet.

77) 145 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 36 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, neben dem vorigen, ebenso an Johann Hassel, für 9 Thlr. 21 Gr. 6 Pfen. verpachtet.

78) 2 Morgen $1\frac{3}{4}$ Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 91 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, die 7 Viertel genannt, ebenso an Gerhard Korfmacher, für 18 Thlr. 9 Gr. verpachtet.

79) 1 Morgen $89\frac{1}{2}$ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 179 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, in der Laag, an der Landstraße nach den Steinen, auf 12 Jahre, mit dem 6ten kündbar, bis ult. Dezember 1827. an Joh. Hecker, für 24 Thlr. 9 Gr. 11 Pfen. verpachtet.

80) 2 Morgen $124\frac{1}{2}$ Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 93 Ruthen preußischen Maaßes, Gartenland, in der untersten Boelack, ebendaher, bis nach der Erndte 1821., an Anton Küster, für 28 Thlr. 21 Gr. verpachtet.

81) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, auf dem Draap, ebendaher, ebenso an Wilh. Heckhausen, für 15 Thlr. 8 Gr. 6 Pfen. verpachtet.

82) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, ebendaher, neben dem vorigen, ebenso an denselben, für 15 Thlr. 8 Gr. 4 Pfen. verpachtet.

83) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, ebendaher, neben dem vorigen, ebenso an denselben, für 16 Thlr. 4 Gr. 1 Pfen. verpachtet.

84) 1 Morgen 54½ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 125 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, ebendaher, neben dem vorigen, ebenso an denselben für 26 Thlr: 1 Gr. 4 Pfen. verpachtet.

85) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, daselbst, ebendaher, neben dem vorigen, ebenso an Joh. Krieger, für 16 Thlr. 6 Gr. 7 Pfen. verpachtet.

86) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, daselbst, ebendaher, neben dem vorigen, ebenso an Gottfried Tappetshofen, für 17 Thlr. 7 Gr. 10 Pfen. verpachtet.

87) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, daselbst, ebendaher, neben dem vorigen, ebenso an Heinrich Goertz, für 16 Thlr. 6 Gr. 7 Pfen. verpachtet.

88) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, daselbst, ebendaher, neben dem vorigen, ebenso an Christian Schneider, für 23 Thlr. 12 Gr. 3 Pfen. verpachtet.

III. Am Mittwoch, dem sechsten Juni 1821., Vormittags Acht Uhr.

89) 1 Morgen 55½ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 126 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, aus dem Borrigs Hofe, auf dem Draap belegen, bis nach der Erndte 1821. an Peter Andre, für 10 Thlr. 13 Gr. 11 Pf. verpachtet.

90) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, daselbst, ebendaher, neben dem vorigen, an denselben, für 10 Thlr. 13 Gr. 10 Pf. verpachtet.

91) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, daselbst, ebendaher, neben dem vorigen, an Wilhelm Donjan, für 10 Thlr. 3 Gr. 2 Pf. verpachtet.

92) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, daselbst, ebendaher, neben dem vorigen, an denselben für 10 Thlr. 3 Gr. 2 Pf. verpachtet.

93) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, daselbst, ebendaher, neben dem vorigen, ebenso an Joh. Königshausen, für 12 Thlr. 1 Gr. 1 Pf. verpachtet.

94) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, daselbst, ebendaher, neben dem vorigen, an denselben für 12 Thlr. 1 Gr. 1 Pf. verpachtet.

95) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, daselbst, ebendaher, neben dem vorigen, ebenso an Gottfried Baasen, für 12 Thlr. 11 Gr. 10 Pf. verpachtet.

96) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, daselbst, ebendaher, neben dem vorigen, an denselben, für 12 Thlr. 11 Gr. 10 Pf. verpachtet.

97) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, daselbst, ebendaher, neben dem vorigen, ebenso an Joseph Becker, für 9 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. verpachtet.

98) 1 Morgen 2 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 47 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, daselbst, ebendaher, neben dem vorigen, an denselben, für 9 Thlr. 7 Gr. 6 Pf. verpachtet.

99) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, daselbst, ebendaher, neben dem vorigen, ebenso an Peter Norbisrath, für 10 Thlr. verpachtet.

100) 6 Morgen 27 Ruthen kölnischen, oder 7 Morgen 122 Ruthen preußischen Maaßes, Wiese, auf der Woodt, ebendaher, ebenso an Wilh. Heinr. Burcharz, für 23 Thlr. 15 Gr. verpachtet.

101) Das Borrigs Höfgen, in der Gemeinde Hamm.

Es enthält mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden:

1) Hofraum und Garten	1 Mrg.	$5\frac{1}{2}$	Ruthen
2) noch Garten	— ,,	$90\frac{1}{4}$	,,
3) Baumhof	4 ,,	$43\frac{1}{4}$	,,
4) an Ackerland und zwar:			
a) die sogenannten 5 Morgen am Hofe . . . . . . 5 Mrg. $48\frac{1}{2}$ Ruthe.			
b) über der Flieh, an der Aderkuhweide . . . . 6 ,, $20\frac{1}{4}$,,			
c) auf den sogenannten 8 Morgen am Damm . . . . 5 ,, — ,,			
d) der Borrigs Rauschacker . . . . 25 ,, 101 ,,			
e) längst der Flieh . . . . 1 ,, — ,,			
	43 ,,	$20\frac{1}{4}$	,,

5) an Wiesen,

a) die Kuhweide . . . . . 4 „ 71 „

b) am Damm an den sogenannten 8 Morgen . . . 3 „ 42 „ 7 „ 113 „

in allem 56 Mrg. 123½ Ruthen kölnischen, oder 70 Morgen 106 Ruthen preußischen Maaßes.

Davon ist:

1) Nro. 1. 2. 3. 4. a b. und 5 a. bis nach der Erndte 1821. an Peter Heckhausen, für . 145. Thlr. 22 Gr. 10 Pf.

2) Nro. 4. c. aber ebenso und zwar

1 Morg. an Theodor Heckhausen, für . . . . . 4 Thlr. 11 Gr. 1 Pf.
1 „ an denselben . . . . 4 „ 23 „ 8 „
1 „ an denselben . . . . 4 „ 11 „ 1 „
1 „ an Joh. Hecker . 6 „ 7 „ 2 „
1 „ an Jak. Becker . 5 „ 18 „ 7 „

25 „ 23 „ 7 „

3) Nro. 4 d. und e. an Peter Heckhausen, auf 12 Jahre, mit jedem 3ten kündbar, bis nach der Erndte 1831. für, einschließlich 11 Thlr. 16 Gr. in Gold. . . . . 45 „ — „ — „

4) Nro. 5 b. aber bis nach der Erndte 1821 und zwar

1 Mrg. — Ruth. an Herrm Wierz, für 7 Thlr. 8 Gr. 5 Pf.
1 „ — „ an Heinrich Stefen für . . . . . 7 „ 8 „ 5 „
1 „ 42 „ an Kaspar Propper, für . . . 8 „ 16 „ 10 „

23 „ 9 „ 8 „

der ganze Verkaufsbestand also für . . . 240 Thlr. 8 Gr. 1 Pf. verpachtet.

102) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, noch aus dem Aderhofe, bis nach der Erndte 1821. an Peter Küpper, für 36 Thlr. 5 Gr. 5 Pf. verpachtet.

103) 1 Morgen 13 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 63 Ruthen preußischen Maaßes; dergleichen, aus dem Borigs Hofe, ebenso an Johann Lomet, für 7 Thlr. 8 Gr. 5 Pf. verpachtet.

104) 2 Morgen 110 Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 51 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, in der Laag an der Kreuzkapelle bele-

gen, ebenso an Gertrud Leuchtenberg, für 23 Thlr. 18 Gr. verpachtet.

105) 3 Morgen 10 Ruthen kölnischen, oder 5 Morgen 126 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Gerhard Conen, für 47 Thlr. 6 Gr. verpachtet.

106) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, noch aus dem Aderhofe, ebenso an Adam Scheurenberg, für 1 Thlr. 18 Gr. 10 Pf. verpachtet.

107) Der Laacher Hof, in der Gemeinde Monheim, Renthei Benrath, bis ult. Dezember 1821, an Peter Muhr, für 578 Thlr. 18 Gr. 9 Pf. verpachtet.

Er enthält mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden

an Haus, Hofraum, und Baumhof . . .	5 Mrg.	$37\frac{1}{2}$	Ruthe.
an Garten	3 „	20	„
an Ackerland	246 „	$129\frac{1}{2}$	„
in allem	255 Mrg.	37	Ruthen.
Zum Forste werden jedoch aus dem Hofes-Acker abgenommen	2 „	145	„
bleibt an Hofesbestand	248 Mrg.	42	Ruthen.

An Holzungen werden beim Verkaufe zugelegt:

a) von den vormaligen Hofes-büschen:						
aus der Kalkhecke . . .	2 Mrg.	$58\frac{1}{2}$ Ruth.				
am Laacherbroich . . .	6 „	$37\frac{1}{2}$ „				
das Laacherbroich . . .	54 „	$56\frac{1}{2}$ „				
b) aus der Bleergemark:						
im Dernen Grund . . .	8 „	$100\frac{1}{2}$ „				
der große Schnellert . .	16 „	9 „				
in der Hirschtränk . .	17 „	18 „				
			84	„	125	„
Der Hof enthält mithin zum Verkaufe in allem			333	Mrg.	17	Ruthen

kölnischen, oder 413 Morgen 144 Ruthen preußischen Maaßes.

Er wird vom Domanialzehnten frei verkauft.

108) 6 Morgen $119\frac{1}{2}$ Ruthen kölnischen, oder 8 Morgen 80 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, vom Kloster Düsselthal, in der Gemeinde Derendorf, bis Martini 1826, an Michael Esser, für 52 Thlr. 12 Gr. verpachtet.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 29.

Düsseldorf, Sonnabend, den 9ten Juni 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 105. Frist-Bestimmung zu den Reklamationen gegen die diesjährige Gewerbe-Steuer. II. 668a.

Die diesjährigen Gewerbe-Steuer-Rollen sind festgesetzt und befinden sich in den Händen der Steuer-Einnehmer, welche den Steuerpflichtigen die Steuersätze gehörig bekannt gemacht haben werden.

Diejenigen Contribuenten, welche gegen die ihnen aufgelegte Steuer prägravirt zu seyn glauben, haben ihre Beschwerden in der peremptorischen Frist bis zum 1sten Juli l. J. mit den unten näher angegebenen Belägen den Landräthlichen Behörden einzureichen.

Die Beschwerden können nämlich veranlaßt seyn:

a) Durch einen doppelten Anschlag, wenn ein Steuerpflichtiger in derselben Liste, oder in verschiedenen Rollen mit ein und demselben Gewerbe, ohne mehrere Läden oder Comptoire zu halten, zweimal zur Steuer herangezogen worden;

oder:

b) durch einen irrigen Anschlag, wenn ein Kontribuent nicht nach seinem eigentlichen Gewerbs-Verhältniß veranschlagt ist.

Hierbei wird jedoch nachrichtlich bemerkt, daß diejenigen, welche absichtlich mehrere Geschäfte und Gewerbe mit einander in Verbindung gesetzt haben, alsdann, wenn diese Geschäfte in einer nothwendigen Verbindung stehen, wie z. B. Seidenweberei und Färberei, nach dem gemeinschaftlichen Umfange derselben; wenn solche aber nicht in einer nothwendigen Verbindung stehen, nach dem Umfange jedes derselben, zur Steuer herangezogen worden, dergestalt, daß dieselbe für alle Gewerbe in einen Posten gebracht ist und zusammen erhoben wird.

c) Durch einen verhältnißmäßig zu hohen Anschlag, wenn ein Steuerpflichtiger glaubt, nach dem Umfange seines Geschäftes und in Vergleich mit den zur selbigen Gesellschaft gehörenden Individuen unrichtig angeschlagen zu seyn, und

d) durch zu hohen Anschlag, welche nur bei der Steuer für den Brauer, Brenner, Müller, Schiffahrts- Frachtfuhr- Lohnfuhr- Unternehmer, Pferdeverleiher und für die Hausirer Statt finden kann, indem diese Gewerbe nach ihrem Umfange, ohne Beziehung auf die übrigen Ansätze derselben Gesellschaft, veranschlagt worden.

Um nun die Beurtheilung der Beschwerden zu erleichtern, und allen Nachfragen vorzubeugen, müssen

1) die Beschwerden über doppelten Anschlag durch Auszüge aus den vollzogenen Hebelisten, woraus hervorgeht, daß dieselbe Person mit eben demselben Gewerbe mehrmal zur Steuer, ohne mehrere Läden oder Comptoire zu besitzen, herangezogen worden, belegt seyn.

2) Bei den Klagen über irrigen Anschlag müssen die Beweise, daß Reklamant das Gewerbe oder den Handel, nach welchem derselbe veranschlagt worden, nicht betreibt, gehörig geliefert werden.

3) Den Klagen über verhältnißmäßig zu hohen Ansatz muß
   a) ein Auszug aus der Heberolle,
   b) ein dergleichen über die in Vergleich gezogenen Steuerpflichtigen, und
   c) eine ausführliche Erklärung über die Verhältnisse seines Geschäfts zu den Geschäften derjenigen, mit welchen er sich vergleicht, beigefügt werden.

4) Bei zu hohem Anschlag muß vom Reklamanten der Beweis geliefert werden, daß die bei der Veranschlagung zu Grunde gelegten Daten entweder unrichtig sind, oder nicht der richtige Steuersatz zur Anwendung gekommen ist.

5) Alle Beschwerden, welchen diese Beläge fehlen, oder wo die Quittung über die verfallene Gewerbsteuer nicht beigebracht ist, müssen gleich zurückgegeben werden, und werden die nach der festgesetzten Frist eingereichten Beschwerden, so wie die an die Landräthlichen Behörden nicht zuerst eingereichten Klageschriften unberücksichtigt bleiben.

6) Nach geschlossener Reklamations-Frist haben die Herren Landräthe die Beschwerde
   1) der Handelsleute mit kaufmännischen Rechten,

2) der Gast-, Speise- und Schenkwirthe,
3) der Bäcker, und
4) der Schlächter

zuvörderst den Abgeordneten der Gesellschaft für die betreffenden Gewerbs-Gattungen mit einer Fristbestimmung von 14 Tagen zur Erklärung über jede einzelne Klageschrift sich vorlegen zu lassen.

7) Finden dieselben die ihnen vorgelegten Gesuche gegründet; so wird die wegen doppelten, oder verhältnißmäßig zu hohen Anschlags zugestandene Ermäßigung auf die Ab- und Zugangs-Liste gebracht; dagegen aber in folgendem Jahre der von der Gesellschaft aufzubringenden Steuer-Summe zugeschlagen.

8) Werden aber von den Abgeordneten der Gesellschaften

a) die Beschwerden als ungegründet, oder
b) die unrichtige Anziehung zu einer Gewerbs-Gattung anerkannt;

so haben die Herren Landräthe uns dieselben, nachdem sie die Beschwerden ad b. den Abgeordneten derjenigen Gesellschaft, zu welcher Reklamant eigentlich gehört, zur Erklärung darüber: zu welchem Steuersatze derselbe hätte herangezogen werden müssen, vorgelegt haben, mit ihrem Gutachten zur Entscheidung einzureichen.

9) Was dagegen die Beschwerden der übrigen Gewerbs-Gattungen betrifft; so haben über selbige die mit der Anfertigung der Listen beauftragt gewesenen Beamten und Gewerbtreibenden ihr Gutachten abzugeben; weßhalb die Herren Landräthe die Beschwerden der drei ersten Gewerbs-Abtheilungen den betreffenden Bürgermeistern mit einer Frist-Bestimmung von 14 Tagen zur Untersuchung zuzustellen haben; dagegen haben dieselben aber die Prüfung der Klageschriften aus der 4ten Gewerbs-Abtheilung selbst einzuleiten.

10) Die hiernach gehörig instruirten Reklamationen sind uns von den Herren Landräthen mit ihren motivirten Anträgen längstens bis zum 30sten August einzureichen.

11) Uebrigens bemerken wir noch nachrichtlich, daß eine Erhöhung des Gewerbesteuersatzes im Laufe des Jahres, wegen Vergrößerung des Umfanges des Gewerbes nicht zuläßig ist; eben so wenig kann aber auch der Verfall, oder die Beschränkung eines Gewerbes, wodurch es sich zu einem niedrigen Steuersatze eignete, oder steuerfrei würde, eine Heruntersetzung begründen, und können diese Veränderungen erst für's künftige Jahr berücksichtigt werden.

12) Der Termin zur Einsendung der amtlichen Gewerbe-Steuer-Reklamationen an die betreffenden Landräthlichen Behörden wird schließlich, mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 9ten April l. J., wegen der Grund- und Klassen-Steuer-Reklamationen (Amtsblatt 19. Nro. 69.) auf den 12ten Juni resp. 12ten Dezember gesetzt. Von den Herren Landräthen sind uns dieselben mit den Ab- und Zugangs-Listen bis zum 20sten Juni und 20sten Dezember zur Feststellung einzureichen.

Düsseldorf, den 29. Mai. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 106. Die Wohnungs-Veränderung der Klassensteuerpflichtigen betr. II. 6679.

Von mehreren Klassensteuerpflichtigen werden die Wohnungen verändert, ohne die Bürgermeister des alten oder neuen Wohnsitzes hiervon zu benachrichtigen, wodurch die Erhebung der Klassensteuer nicht gehörig kontrollirt werden kann.

Um diesem Nachtheil für den Dienst zu begegnen, und um die Steuer-Erhebung gehörig zu sichern, bestimmen wir daher folgendes:

1) Jeder Steuerpflichtige, der seinen Wohnsitz zu verändern gedenkt, muß solches dem Bürgermeister, mit Angabe seines neuen Wohnortes, melden, und demselben die Quittung über die verfallene Klassensteuer vorzeigen.

2) Die Bürgermeister haben denjenigen, welche die Klassensteuer-Quittung für den laufenden Monat nicht vorzeigen können, die Erlaubniß zum Verziehen, durch Zurückhaltung der Wanderbücher ꝛc. ꝛc. zu verweigern.

3) Da durch §. 7. c des Klassensteuergesetzes vom 20sten Mai 1820. jedes Familien-Haupt für die richtige Angabe seiner Angehörigen, seines Hausstandes und seiner andern steuerpflichtigen Hausgenossen verantwortlich gemacht worden; so ist derselbe selbst redend verpflichtet, die im Laufe des Jahrs vorgekommenen Veränderungen anzuzeigen.

Damit aber die verfallenen Beiträge der Weiterwandernden gehörig beigetrieben werden können, so fordern wir die Familien-Häupter hiermit auf, von dem Verziehen eines Steuerpflichtigen den Steuer-Einnehmer bei Zeiten in Kenntniß zu setzen, damit derselbe wegen der Beitreibung die gesetzlichen Maßregeln ergreifen kann.

Die Familien-Häupter bleiben im Falle der Nichtanzeige für den Steuerbetrag des Weitergewanderten verantwortlich.

4) Jeder Eingewanderte muß sich bei dem Bürgermeister gleich melden und ihm die Quittung über die bis jetzt gezahlte Klassensteuer vorzeigen,

um hiernach in die Abgangs- und Zugangs-Listen eingetragen werden zu können.

Wer diese Quittung nicht beibringen kann, muß nach den gesetzlichen Bestimmungen für's Jahr zur Steuer herangezogen werden, indem anzunehmen ist, daß derselbe bis jetzt noch nichts bezahlt hat.

5) Diejenigen aber, welche nachweisen, daß sie in einem der Mahl- und Schlachtsteuer unterworfenen District, oder im Auslande angesessen gewesen, also die Klassensteuer-Quittung nicht beibringen können, sind nur von dem Monate an, in dem sie angekommen, zu veranschlagen.

6) Nach der ad 3. bezogenen gesetzlichen Bestimmung, muß jedes Familien-Haupt, bevor es einen neu Eingewanderten aufnimmt, dem Steuer-Einnehmer hiervon Anzeige machen, indem es sonst in die §. 7. c. des oben bezogenen Gesetzes vorgeschriebene Strafe, ebenso, wie der Eingewanderte, im Unterlassungsfalle der ad 4. vorgeschriebenen Anzeige, verfällt.

7) Die Herren Landräthe haben auf die Befolgung obiger Bestimmungen strenge zu wachen und die Bürgermeister nöthigenfalls dabei zu unterstützen.

Düsseldorf, den 29. Mai. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr 107. Nachtragung und Berichtigung der Stammrollen des Jahrs 1820. I. 5539.

Wir fordern sämmtliche Herren Bürgermeister unseres Regierungs-Bezirks hierdurch auf, sich mit der Nachtragung und Berichtigung der im vorigen Jahre von ihnen angefertigten Stammrollen, nach Maßgabe der Instruction über die Ersatzaushebung vom 30sten Juni 1817. ungesäumt zu beschäftigen, und dieselben unfehlbar vor dem 1sten August d. J. an die betreffenden Herren Landräthe einzusenden.

Nachzutragen sind alle seit der vorjährigen Aufstellung gebornen Kinder männlichen Geschlechtes, und alle Mannspersonen, welche seitdem ihren wirklichen oder ihren gesetzlichen Wohnsitz in der Bürgermeisterei genommen oder erhalten haben.

Zur Berichtigung sind zu löschen, die seit der vorjährigen Aufstellung Gestorbenen, diejenigen, welche seitdem ihren wirklichen und ihren gesetzlichen Wohnsitz auswärts verlegt haben, und dabei nicht in der Bürgermeisterei geboren sind, und diejenigen, welche ohne Hausväter zu seyn, das 39ste Jahr seitdem zurückgelegt haben; ferner umzuschreiben diejenigen, welche seit der vorjährigen Aufstellung ihre Wohnung verändert haben, und diejenigen, welche

damals als Haussöhne; Pflegesöhne, Mündel oder Dienstboten, bei ihren Eltern, Pflegeeltern, Vormündern oder Dienstherren aufgeführt worden sind, seitdem aber sich selbstständig etablirt haben.

Die etwa nöthige nähere Anleitung ertheilen die Herren Landräthe. An sie haben sich auch die Herren Bürgermeister schleunigst zu wenden, wenn sie Formulare zur Ausdehnung der Stamm-Rollen bedürfen.

Düsseldorf, den 31. Mai. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 108. Durchschnittspreise zu Domanial-Rent-Ablösungen für die Renteien Neuß, Wevelinghoven und Crefeld. II. 7109.

Mittelst Hohen Ministerial-Rescripts vom 25sten April dieses Jahrs sind zum Behuf der Domanial-Rent-Ablösungen auf der linken Rheinseite, folgende nach den Bestimmungen des Französischen Gesetzes vom 27sten Dezember 1790., Tit. III. Art. VII. übereinstimmend mit dem neuern Gesetze über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse vom 25sten September 1820. §. 35. und 40. (Gesetz-Sammlung Nro. 16. Seite 169.) aus den Marktpreisen der Periode 18$\frac{07}{20}$. berechneten Durchschnittspreise, genehmigt, und zwar:

A. Für die Rentei-Districte Neuß und Wevelinghoven:

Ein Scheffel Berliner Maaß:

Weitzen	2 Thlr.	8 Sgr.	8 Pfen.
Roggen	1 „	16 „	10 „
Gerste . . . ,	1 „	10 „	6 „
Hafer	„ „	21 „	8 „

B. Für den Rentei-District Crefeld:

Ein Scheffel Berliner Maaß:

Weitzen	2 Thlr.	11 Sgr.	4 Pfen.
Roggen	1 „	19 „	10 „
Gerste	1 „	11 „	9 „
Hafer	„ „	23 „	6 „

Indem wir diese, solchergestalt gesetzlich regulirten Ablösungspreise hierdurch zur allgemeinen Kunde bringen, benachrichtigen wir zugleich das Publikum, daß bis dahin, daß die in dem vorgedachten Gesetze vom 25sten September v. J. enthaltenen Ablösungs-Grundsätze auch für die linke Rheinseite ausdrücklich anwendbar werden erklärt seyn, es bei der, in der Französischen Gesetzgebung begründeten Berechnungs-Art des Lösekapitals, verbleiben soll.

Düsseldorf, den 26. Mai. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Lieferung des für die Garnison zu **Wickrath** für den Zeitraum vom 1sten October 1821. bis dahin 1822. erforderlichen Bedarfs an Brenn- und Beleuchtungs-Materialien, soll im Wege schriftlicher Submissionen dem Wenigstfordernden überlassen werden. Nr. 109. Verding der Brenn- und Beleuchtungs-Materialien für die Garnison zu Wickrath I. 4780.

Die Quantitäten bestehen ungefähr aus:

a) 217,000 Pfund Kohlen,

b) 3,600 Berliner Scheffeln Geriß,

c) 1500 Körben Lehm,

d) 7000 Stück Schanzen,

e) 5,400 Pfund Stroh,

f) 1 Centner 25 Pfund Talglichter,

g) 21 Centner Oel,

h) 12 Pfund Dochtgarn.

Die zur Uebernahme dieser Lieferung Lust Tragenden werden eingeladen, ihre Erbietungen bis zum

29sten Juni dieses Jahrs

und versiegelt, mit der Aufschrift:

„Submission auf die Lieferung der Heitzungs- und Beleuchtungs-Materialien für die Garnison Wickrath,"

einzureichen.

Die Recognoscirung und Eröffnung der Erbietungen wird

am 29sten Juni dieses Jahrs,

Vormittags 10 Uhr, in unserm Sitzungs-Saale, in Gegenwart der Submittenten, welche alsdann zu erscheinen hiermit eingeladen werden, Statt haben.

Die Bedingungen sind täglich bei dem hiesigen Kasernen-Verwaltungs-Inspector **von Heyne** sowohl, als bei dem Special-Kaserne-Inspector **Deppe** zu **Wickrath** einzusehen.

Nachgebote werden nicht angenommen.

Düsseldorf, den 3. Juni. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die erste Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine, welche nach der im 8ten Paragraph der Bekanntmachung vom 24sten August v. J. enthaltenen Bestimmung, Erste Ziehung der Prämien auf Staatsschuldscheine.

am 2ten Juli dieses Jahrs

ihren Anfang nimmt, wird im Börsenhause durch die von der hiesigen Königl.

Regierung dazu ernannten Kommissarien, den Herrn Regierungs-Rath Patzig und den Herrn Polizei-Intendanten Rück bewirkt werden. Als Commissarien der unterzeichneten Commission werden der Herr General-Lotterie-Director Bornemann und der Herr Justiz-Rath Krause, so wie als Deputirte aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft abwechselnd die Banquiers Herren C. W. J. Schultze, J. G. Pietsch und M. H. Mendheim dabei zugegen seyn.

Berlin, den 26. Mai. 1821.

Königl. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staatsschuld-Scheine,

(561) Rother. Schmucker. Kayser. Wollny.

Abwesenheits-Erklärung des Johann Pies.

In Gemäßheit des Art. 118. des bürgerlichen Gesetzbuchs und zu Folge der dem General-Prokurator von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ertheilten Befugniß wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht:

daß durch Urtheil des Landgerichts zu Coblenz vom 18ten April 1821, auf Anstehen der Präsumtiv-Erben des Johann Pies, aus Sabershausen, nach vorherigem abgehaltenen Zeugen-Verhör, gegen den gedachten Johann Pies, welcher sich von seinem Geburtsorte vor ungefähr 16 Jahren, als französischer Soldat, entfernte, die Abwesenheits-Erklärung erkannt worden ist.

Cöln, den 24. Mai. 1821.

Der Geheime Oberrevisions-Rath und Erste General-Advokat.

Bölling.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik

Durch den Tod des Pastors Chateau zu Kaiserswerth, und durch die anderweite Beförderung des Pastors Esser zu Hubelrath, sind die beiden dem Landesherrlichen Patronatrechte untergebenen katholischen Pfarrstellen zu Kaiserswerth und Hubelrath erledigt worden.

Der Kandidat Arnold Wilhelm Busbom ist zum Prediger der lutherischen Gemeine zu Heiligenhaus erwählt und bestätigt worden.

Der bisherige Kreiswundarzt des Düsseldorfer Landkreises, Krings, ist zum Kreiswundarzt des jetzigen Kreises Düsseldorf ernannt worden

An die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Bürgermeisters Lungstraß ist der bisherige Verwaltungs-Sekretär Rosellen zum provisorischen Bürgermeister von Monheim und Richrath ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 30.

Düsseldorf, Dienstag, den 12. Juni 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 110. Verdingung der Utensilien für die Kavallerie-Kaserne zu Düsseldorf. I. 4964.

Für die hiesige Kavallerie-Kaserne sind folgende Utensilien, theils nach den vorhandenen Mustern, theils nach den bestehenden Normal-Vorschriften zu liefern:

A. Offiziers-Utensilien.	Stücke
1) Commoden	4
2) Rohrstühle	32
3) Schreibsecretäre	4
4) Wandspiegel	4
5) Fensterrouleaux nebst eisernen Stangen, Hacken und Schnüren	54
6) Tische mit Klappen und Spinden	21
7) Tische ohne Spinden mit verschlossenen Schubkasten	21
8) Runde Tafeltische	4
9) Stühle mit Juchten überzogen und gepolstert	42
10) Schemel ohne Lehnen	50
11) Hölzerne Spuckkasten	25
12) Bettstellen	29
13) Große Haarmatratzen	29
14) Kopfmatratzen mit Haar	29
15) Matratzen-Ueberzüge von weißer Leinwand	58
16) Bettlaken	58
17) Wollene Decken	58
18) Deckenüberzüge von Leinwand	58
19) Waschtische mit Schubkasten	25
20) Wasserflaschen	25
21) Handtücher	87
22) Nachttöpfe von Gesundheitsmasse	58

	Stücke
23) Freistehende Kleiderriegel . . .	50
24) Repositorien	1
25) Zähltische mit Repositorium und Schubkasten .	1

B. Für Regimentsschreiber, Chirurgen und Staabstrompeter.

1) Tische mit Spinden . . .	6
2) Dito ohne Spinden . . .	6
3) Schemel mit Lehnen . . .	12
4) Dito ohne Lehnen	12
5) Bettstellen	6
6) Große Heumatratzen . . .	6
7) Kopfmatratzen . . .	6
8) Matratzen-Ueberzüge . . .	12
9) Bettlaken	12
10) Wollene Decken	12
11) Deckenüberzüge	12
12) Waschtische	6
13) Handtücher	12
14) Kleiderriegel	4
15) Waffen- und Kleidergerüste . . .	2
16) Irdne Nachttöpfe	4

C. Für Unteroffiziere und Soldaten.

1) Tische ohne Spinden . . .	62
2) Schemel ohne Lehnen . . .	592
3) Bettstellen	592
4) Heu-Leibmatratzen . . .	592
5) Kopfmatratzen	592
6) Matratzen-Ueberzüge . . .	1184
7) Bettlaken	1184
8) Wollene Decken	1184
9) Deckenüberzüge	1184
10) Waschtische	62
11) Handtücher	1184
12) Waffengerüste	1184
13) Blecherne Lampen mit Reverberen . .	62

D. Küchen-Utensilien.

1) Tische ohne Spinden . . .	2

	Stücke
2) Schemel mit Lehnen . . .	6
3) Eiserne Kessel zu 264 Berliner Quart . .	2
4) Dito Dito zu 120 „ „ . .	2
5) Dito Dito zu 87 „ „ . .	2
6) Eiserne Pfannen	2
7) Dito Mörser	2
8) Dito Fleischgabeln	2
9) Hackbretter	2
10) Hackmesser	2
11) Eiserne Schaumkellen . . .	2
12) Große Vorlegemesser . . .	2
13) Kleine dito	2
14) Schöpfkellen von Blech mit Stiel zu 5 Quart .	4
15) Blecherne Durchschläge . . .	2
16) Dito Portionskellen mit Stiel zu 1 Quart .	4
17) Offene hölzerne Fleischkasten . . .	2
18) Messer zum Durchschneiden des rohen Fleisches .	2
19) Hölzerne Rührkellen . . .	4
20) Zinnerne Löffel	2
21) Wageschaalen von weißem Eisenbleche mit eisernen Armen	2
22) Blecherne Maaße zu 1 Quart . . .	2
23) Eiserne Gewichte zu 3 Pfund . . .	2
24) Dito dito zu 2 Pfund . .	2
25) Dito dito zu 1 Pfund . .	2
26) Steinkohlen-Küppen . . .	4
27) Ascheimer von 13 Zoll im Durchmesser von Eisen .	2
28) Messingene Einsatz-Gewichte zu 1 Pfund .	2
29) Handkörbe	2
30) Küchenspinden, die zugleich als Anrichttische dienen	2
31) Wassertonnen zu 200 Quart mit 3 eisernen Bänden .	2
32) Hölzerne Wassertragen mit eisernen Haken und Gurten	2
33) Eimer mit eisernen Bänden und Henkeln .	8
34) Schauerfässer	2
35) Zuber mit eisernen Bänden zu 50 Quart .	10
36) Geschirrbänke	2
37) Küchenbeile	2

	Stücke
38) Feuerzangen	2
39) Handlaternen	2
40) Küchentücher	12
41) Schwarze hölzerne Tafeln von $2\frac{1}{2}$ Fuß Breite und 2 Fuß Höhe nebst Schwämmen	2
42) Bänke zu 5 Fuß lang	4
43) Mulden	2
44) Vorstwische	2
45) Maßstäbe zu 4 Fuß lang	2
46) Zinnerne Eßnäpfe	40
47) Vorlegelöffel mit starkem im Stiele eingegossenen Drathe	40
48) Irdne Portionsnäpfe zu 1 Quart	640
49) Salznäpfe	24
50) Portionstöpfe mit Deckel und Henkel	24
51) Irdne große Spülnäpfe	4
52) Drathsieben	4
53) Dintenfässer von Glas	2
54) Regale	4
E. Utensilien zum Vorraths-Behältnisse.	
1) Große Löffel von Zinn	1
2) Große Wagen mit hölzernen Schaalen	1
3) Eiserne Gewichte zu 3 Pfund	1
4) Dito dito zu 2 Pfund	1
5) Zuber zu 20 Quart	2
6) Mulden	2
7) Vorstwische	1
8) Regale in Form der Ladentische mit Klappen versehen	3
9) Eiserne Gewichte von 1 Zentner	1
10) Dito von $\frac{1}{2}$ dito	1
11) Dito von $\frac{1}{4}$ dito	1
12) Dito von $\frac{1}{8}$ dito	1
13) Dito von 10 Pfund	1
14) Dito von 6 dito	1
15) Dito von 5 dito	1
16) Dito von 4 dito	1
17) Einsatzgewichte von Messing zu 1 Pfund	1

	Stücke
18) Scheffelsäcke	3
19) Fässer mit Deckeln	12
20) Stufentritte	1
21) Mäusefallen	4
22) Fleischklötze	1
23) Müllschippen von Blech	1
24) Riegel von 16 Fuß Länge mit eisernen Hacken	1
25) Fleischtische	1

F. Utensilien zu den Trockenböden.

1) 3200 laufende Fuß trockene Stangen nebst deren Befestigung.

G. Utensilien zur Regiments-Montirungskammer.

1) Tische 9 Fuß lang und 4 Fuß breit	2
2) Gerüste	1
3) Stufentritt von 4 Stufen	1

H. Utensilien zu Eskadrons-Montirungskammern.

1) Gerüste von 16 Fuß lang mit 3 Tischplatten	4
2) Stiefelgerüste	4
3) Gerüste für die Wäsche	4
4) Stufentritte	4
5) Waffengerüste zu 16 laufenden Fuß	4

I. Untensilien zum Waffenputzen.

1) Tische mit 3 unverschlossenen Schubkasten	4
2) Schemel ohne Lehnen	16
3) Anstrichbänke	8

K. Zu den Schumacher-, Schneider- und Sattlerstuben.

1) Schneidertische	4
2) Zuschneidetische mit einem Schubkasten	4
3) Schumachertische mit den Lichtgestellen	4
4) Schumacher Schemel	16
5) Zuschneidetische	4
6) Sattlertische 6 Fuß lang, 3 Fuß breit, $1\frac{1}{2}$ Fuß hoch	1
7) dito 4 Fuß lang, 3 Fuß breit, und $1\frac{1}{2}$ Fuß hoch mit 2 Schubkasten	1
8) Nähekolben	1

Stücke.

L. Wacht-Utensilien.

1) Pritschen von 8 laufenden Fuß . .	1
2) Tische für die Gemeinen . . .	1
3) dito für die Unteroffiziere . . .	1
4) Schemel mit Lehnen . . .	1
5) 12 laufende Fuß Bänke mit den nöthigen Bankeisen zu befestigen.	
6) Lampen mit Reverberen . . .	1
7) Blecherne Handlaternen . . .	1
8) Schreibzeuge	1
9) Brandtragen	1
10) Trinkgeschirre	1
11) Oelgefäße	1

M. Utensilien für die Offizier Speiseanstalt.

1) Küchenspinde mit Repositorium . .	1
2) Bretter auf Kragen 12 Fuß lang . .	1
3) Bänke von 12 Fuß Länge . .	1
4) dito von 3 Fuß Länge, 1 Fuß Breite .	1
5) Eiserne Kessel von 80 Quart . .	1
6) 30 laufende Fuß Tische $3\frac{1}{2}$ Fuß breit mit Bankeisen	
7) 60 laufende Fuß-Bänke . . .	
8) Spinden	1
9) 30 Fuß Riegel.	
10) Brandkörbe	1

N. Für die Speisesääle der Gemeinen.

1) 260 laufende Fuß Tische mit Bankeisen.
2) 520 . dito Bänke mit Bankeisen.

O Waschhaus, Stall, und sonstige Utensilien.

1) Kupferne Kessel zu 150 Quart . .	4
2) Waschfässer	4
3) Waschbänke	4
4) Zuber zu 100 Quart . . .	4
5) Wassertragen mit eisernen Hacken und Gurten .	1
6) Wassereimer mit hölzernen Bänden, und eisernem Henkel	8
7) Waschkörbe	4
8) Feuerzangen	1
9) Zeugrollen	1

	Stücke
10) Rolltische	1
11) Ascheimer ohne Eisenblech	1
12) Krummkarren mit Beschlag	44
13) Schaufeln mit Beschlag	3
14) Schippen desgl.	3
15) Mulden	12
16) Geflochtene Küpen	18
17) Müllkörbe	100
18) Laternen mit Leinen, Rollen, Hacken und Schrauben	20
19) Pfahllaternen nebst Pfählen	16
20) Eimer mit eisernen Bänden und Henkeln	64
21) Futterschwingen	64
22) Hölzerne Schippen mit eisernem Beschlage	62
23) Reisbesen	124
24) Handlaternen	8
25) Futterkasten mit Vorhänge Schlössern	17
26) Halfterketten	616
27) Heugabeln mit Stiel	8
28) Mistgabeln mit Stiel	37
29) Stallleitern zu 8 Fuß lang	4
30) Hexelladen mit Messer	8
31) Trittleitern von 4 Stufen	16
32) Oelgefäße von Blech mit Deckel, u. Tülle zu 3 Quart	8
33) Schleifsteine von 1½ Fuß im Durchmesser mit Trog u. Kübel	4
34) Pritsche von 8 Fuß Länge, u. 8 Fuß Breite	4
35) dito für 2 Mann 5 Fuß breit, u. mit Kreuzholzgerüst.	1
36) Eichene Wassereimer mit eisernen Bänden 4 Fuß im Durchmesser und 3½ Fuß hoch	8
37) Scheff:lmaßen mit Streichholz	5
38) Viertel Scheffel	1
39) Metzen ganze	17
40) dito halbe	9
41) dito Viertel	9
42) Hölzerne Wasserfäßchen 1 Fuß hoch nnd breit	25
43) Wurfschüppen zum Futtermengen	8
44) Bänke 7 Fuß lang	8

	Stücke.
45) Bänke 6 Fuß lang	1
46) Tinnen	1
47) Handsägen	19
48) Beile mit Stielen	19
49) Brennmaterialien-Kasten	103
50) Brandhämmer	99
51) Gerißbäcken	96
52) Feuerschippen	102
53) Stocheisen	101
54) Ascheimer von Eisen	94
55) Eiserne Tellerleuchter	31
56) dito Lichtscheeren	31
57) Kleine Trinkgläser	62
58) Irdne Waschnäpfe	93
59) dito Wasserkrüge	108
60) Feuerzeuge	4
61) Hauklötze	6
62) Stiefelknechte	54

Die Muster für einen Theil der vorgedachten Gegenstände, so wie die Normal-Vorschriften rücksichtlich der übrigen, sind bei dem Kasernen-Verwaltungs-Inspektor Hauptmann von Heyne dahier einzusehen, bei welchem auch die nähern Bedingungen zur Lieferung zu erfahren sind.

Die Forderungen, der zu dieser Lieferung Lust Tragenden dürfen nicht im Ganzen, sondern auf das einzelne Stück jedes Gegenstandes gestellt, und müssen bis zum 29. des laufenden Monats Junius in verschlossenen Submissionen bei uns eingereicht werden.

Am 29. Nachmittags drei Uhr, werden die Submissionen in Gegenwart der Interessenten, welche dazu hierdurch eingeladen werden, in dem Regierungsgebäude eröffnet.

Die Submissionen können übrigens auch blos einen Zweig der verschiedenen Gegenstände, z. B. das Leinzeug, die Schreinerarbeit, die Schlösserarbeit, Blechschlägerarbeit, u. s. w. umfassen.

Düsseldorf, den 4. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 31.

Düsseldorf, Sonnabend, den 16. Juni 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 111. Gründung einer eigenen vereinigten evangelischen Gemeine zu Unterbarmen.

Auf die unterthänigste Bitte der Deputirten der evangelischen Einsaßen von Unterbarmen, eine eigene vereinigte evangelische Gemeine zu constituiren, haben des Königs Majestät huldreichst geruht, die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre von dem 25sten Februar d. J. zu erlassen, die wir hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringen, und in deren Gemäßheit das Nöthige von uns verfügt worden ist.

Düsseldorf, den 4. Juni. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Durch die beiliegende Erklärung der evangelischen Einwohner in Unterbärmen, nach welcher sie die Kosten zum Bau der Kirche und der Pfarr- und Schulhäuser, ohne Beihülfe des Staats aufbringen wollen, sind die Schwierigkeiten gehoben, welche der Errichtung eines neuen Kirchen-Systems daselbst entgegen standen.

Ich will daher nunmehr solche definitiv hiermit genehmigen, und setze nach Ihrem Antrage vom 12ten November v. J. fest, daß zu der Begründung der neuen Parochie, des bisherigen Widerspruchs der Gemeine zu Elberfeld ohngeachtet, vorgeschritten, allen dadurch in ihren Rechten vermeintlich verletzten Interessenten jedoch freigelassen werden soll, ihre Entschädigung im Rechtswege nachzusuchen, falls es den Behörden nicht gelingen sollte, die diesfälligen Differenzen auszugleichen, welches Mir zum besondern Wohlgefallen gereichen wird. Ich beauftrage Sie, hiernach das Weitere zu verfügen, und die Supplicanten unverzüglich zu bescheiden.

Berlin, den 25. Februar. 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Minister Freiherrn von Altenstein.

Nr. 112. Verpflichtung der Aerzte zur Kur armer Kranken. I. 5416.

Ueber die von der Königl. Regierung darüber erbetene Bestimmung: in welchen Fällen die Aerzte die Kur armer Kranken unentgeldlich verrichten und in welchen andern Fällen die Gemeinen ihnen dafür Vergütung leisten müssen, haben die unterzeichneten Ministerien sich dahin geeinigt:

1) an solchen Orten, wo besoldete Armen-Aerzte von der Commune angestellt worden, ist jeder andere Arzt die zur unentgeldlichen Behandlung bei ihm sich meldenden Kranken dieser Commune in der Regel an den besoldeten Armenarzt zu verweisen befugt, mithin auch, wenn er sich freiwillig den Anforderungen der Menschlichkeit gemäß, der Kur eines Armen unterzogen hat, zu einem Anspruche an die Commune nicht berechtigt;
2) hiervon ist jedoch der Fall dringender Gefahr und der Nothwendigkeit schleuniger Hülfe ausgenommen. In diesem Falle, so wie
3) überall, wo ein besoldeter Armenarzt nicht existirt, liegt es in dem Berufe, so wie in dem Doctoreide des Arztes, dem Kranken, der seine Hülfe anruft, dieselbe ohne Anstand zu gewähren, wenn er aber demnächst wegen seiner Remuneration Anspruch an die Commune machen will, so muß er
4) dieser sofort von dem Falle Anzeige machen, und ihr überlassen, ob und welche andere Vorkehrungen sie zur Heilung des ihrer Sorge anheimfallenden Armen treffen will, und nur in dem Falle, wenn die Gemeine von dem Arzte die Fortsetzung der Kur verlangt, oder, in gefährlichen Fällen, keine anderweitige Anstalten dazu trifft und den Arzt also in die Nothwendigkeit setzt, mit seinen Hülfsleistungen zur Rettung des Lebens und der Gesundheit des armen Kranken fortzufahren, ist derselbe von der betreffenden Gemeine die Bezahlung seines taxmäßigen Honorars zu fordern befugt;
5) die Verpflichtungen der besoldeten Armen-Aerzte gegen die Communen, so wie überall, so insbesondere auch Rücksichts der Frage, in wie fern sie zur Behandlung solcher kranken Armen verpflichtet sind, die einer andern als derjenigen Ortsgemeine angehören, von welcher sie als Armen-Aerzte angenommen worden sind, zunächst und hauptsächlich nach dem Seitens der Communen mit ihnen abgeschlossenen Vertrage, oder der dessen Stelle vertretenden Instruction zu beurtheilen;
6) wo aber diese nicht entscheiden, ist der besoldete Armen-Arzt verbunden, die ärztliche Behandlung auch derjenigen Kranken unentgeldlich zu übernehmen, welcher sich anzunehmen die besoldende Gemeine gesetzlich ver-

pflichtet ist, obgleich sie zu ihr nicht gehören und deshalb die besoldende Gemeine Ersatz ihrer Auslagen von einer andern Behörde zu fordern berechtigt ist.

Berlin, den 10. April. 1821.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten,
(gez.) von Altenstein.

Ministerium des Innern und der Polizei,
(gez.) von Schuckmann.

Vorstehende Ministerial-Verfügung wird hierdurch zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 4. Juni. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 113.

Die Empfangnahme und Berechnung des Ertrages der Sammlungen in den Kirchen betr.

I. 616.

Die Empfangnahme und Berechnung des Ertrages der Sammlungen in den Kirchen sind bisher nicht überall gleichmäßig und ordentlich geschehen. — Damit ein regelmäßiges Verfahren in der Folge Statt finde, verordnen wir hiermit, und zwar in Beziehung der katholischen Kirchen mit ausdrücklicher Zustimmung der bischöflichen Behörden, Nachstehendes:

1) In jeder Kirche müssen zwei Opferstöcke, einer für die Kirche selbst, der andere für die Armen, beide mit deutlicher Inschrift versehen, den Augen der in der Kirche Versammelten so viel möglich bloß gestellt, aufgerichtet werden.

2) Was mit dem Klingelbeutel, mit der Schüssel, oder auf andere Weise in dem Gotteshause selbst, oder an den Thüren für Kirche oder Armen gesammelt wird, muß sobald die Sammlung beendiget ist, in den Opferstock geschüttet werden.

3) Jeder Opferstock muß mit zwei verschiedenen Schlössern versehen seyn. Von beiden erhält der Pfarrer einen Schlüssel; der andere des Kirchenopferstockes wird einem vom Kirchenvorstande ausersehenen Mitgliede, und der zweite Schlüssel des Armenstockes einem Mitgliede der Armenverwaltung übergeben.

4) Alle Monate, oder wo der Kirchen- und Armen-Vorstand es gut finden, auch öfterer werden die Opferstöcke geleert, der Ertrag eines jeden wird mittelst Unterschrift des Pfarrers und des den Schlüssel aufbewahrenden Vorstehers bescheiniget und dem angestellten Empfänger übergeben.

5) Die Empfänger müssen die Einnahme mit den vorbemerkten Bescheini-

gungen, welche als Beläge ihrer Rechnungen beigefügt werden, nachweisen.

6) Mit dem Ersten September d. J. muß diese Verordnung überall in Vollzug treten. — Wo die Opferstöcke nicht so gestellt sind, wie der §. 1. es vorschreibt, muß die Versetzung vorgenommen, und wo es an passenden Opferstöcken fehlt, müssen diese ohne Zeitverlust angeschafft werden.

Düsseldorf, den 8. Juni. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 114.

Prämien für ausgelehrte Taubstummen.
I 4940.

Die vermöge Königlicher Kabinets-Ordre vom 16ten Juni 1817. jedem Künstler und Handwerker, welcher einen Taubstummen als Lehrling annehmen und auslehren wird, bewilligte Prämie von 50 Thlr. ist in dem hiesigen Regierungsbezirke bereits zweimal zuerkannt worden, nämlich:

1) Dem Tuchwebermeister Wilhelm Bühren zu Hilden, für das Auslehren des Taubstummen Johann Vollmer, in Folge Ministerial-Rescripts vom 3ten April 1818.

2) Der Wittwe des Schraubnagelschmiedes Abraham Everts zu Kronenberg, für das Auslehren des Taubstummen Johann Freund, gemäß einem Ministerial-Rescript vom 12ten April d. J.

Mit Empfehlung zur Nachahmung wird dieses hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Düsseldorf, den 4. Juni: 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 115.

Gebühren der Aerzte und Wundärzte in gerichtlichen Untersuchungssachen.
I. 5391.

Das Königl. Justiz-Ministerium hat durch ein Rescript vom 30sten April d. J. verfügt, daß bei Feststellung und Anweisung der den Aerzten und Wundärzten in Untersuchungssachen zukommenden Gebühren fortan die durch das franz. Dekret vom 18. Juni 1811. (auch im Bergischen eingeführt durch das Justiz-Organisations-Dekret vom 17ten Dezember 1811. Art. 8. Nro. 15. Gesetz-Büll. Nro. 18.) vorgeschriebenen Formen genau beobachtet werden sollen, wonach die erste Revision bei diesen Liquidationen von Seiten der Gerichtsbehörden geschehen muß.

Den Physikern und übrigen Medizinal-Personen wird dieses zur Nachachtung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 7. Juni. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Der Militär-Sträfling Friedrich Eidam, welcher früher bei dem 15ten Infanterie-Regiment gestanden und wegen Desertion zu einjähriger Festungsstrafe verurtheilt worden, ist in der Nacht vom 3ten auf den 4ten d. M. zu Cöln entsprungen. Nr. 116. Steckbrief gegen den Militär-Sträfling Friedrich Eidam I. 5739.

Derselbe ist aus Merkien im Regierungsbezirk Königsberg gebürtig; 25 Jahre alt; 5 Fuß 2 Zoll groß; evangelischer Religion und von kleiner untersetzter Statur; hat eine platte Stirn, braune Augenbraunen, graue Augen, große Nase, großen Mund, rundes Kinn, schwarzblonde Haare, blonden Bart, etwas gelbe Gesichtsfarbe, und, als besonderes Kennzeichen, an der linken Hand, den kleinen Finger etwas kurz; er war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer blauen Mütze mit rothem Rande, einer blauen Montirung mit rothen Kragen, dergleichen Aufschlägen und hellblauen Schulterklappen, einer grauen Tuchhose mit rother Kante.

Alle Militär- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den Entwichenen wachen, ihn im Betretungsfall verhaften und an die Königl. Kommandantur in Cöln abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 7. Juni. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Nachdem des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz, mittelst Rescripts vom 18ten Mai c., die Auflösung des bisher noch in Mülheim zurückgebliebenen Untersuchungsamts zu beschließen, und den bisherigen Amtsbezirk dieses Untersuchungsamts theils dem hiesigen, theils aber dem Untersuchungsamt zu Bonn beizulegen, auch den Unterzeichneten zur weitern Ausführung dieses Beschlusses Auftrag zu ertheilen geruhet haben; — so wird hierdurch verfügt und bekannt gemacht, wie folgt: Auflösung des Untersuchungsamts zu Mülheim.

§. 1. Das bisher in Mülheim bestandene Untersuchungsamt wird mit dem 9ten des laufenden Monats Juni aufgehoben.

§. 2. Die bisher zu gedachtem Untersuchungsamt kommittirt gewesenen Beamten werden mit diesem Tage ihre Funktionen bei demselben einstellen, und auf ihren Posten beim Landgericht Köln zurückkehren.

§ 3. Von dem bisherigen Amtsbezirk des nunmehr aufgelöseten Untersuchungsamts Mülheim werden

a) die Kantone: Mülheim, Bensberg, Lindlar, Gummersbach, und Wipperfürth zum Untersuchungsamt Köln, — dagegen

b) die Kantone: Königswinter, Eitorf, Siegburg, Hennef, Homburg und Waldbroel zum Untersuchungsamt Bonn gelegt, und dergestalt verwiesen, daß die aus genannten Kantonen bereits anhängig gewordenen, oder künftig daselbst vorkommenden Untersuchungen vom 10ten des laufenden Monats Juni an zur Kompetenz der Untersuchungsämter Köln oder Bonn, nach Maßgabe der vorstehenden Vertheilung gehören sollen.

§. 4. Nach dieser Ressortbestimmung (§. 3.) wird die gesammte, sowohl kurrente als reponirte Registratur des bisherigen Untersuchungsamts Mülheim an das Landgericht Köln und nach Unterschied an das Untersuchungsamt zu Bonn abgeliefert.

Diese Ablieferung geschieht in nämlicher Art, wie im §. 4. der Bekanntmachung vom 14ten September 1819., wegen Auflösung des vormaligen Kreisgerichts Mülheim, vorgeschrieben war — auf den Grund doppelter Verzeichnisse, und zwar durch die dermaligen Beamten des aufgelösten Untersuchungsamts.

§. 5. Auch die Duplikate der Personenstands-Register werden auf gleiche Weise zwischen dem hiesigen Landgericht und dem Untersuchungsamt zu Bonn vertheilt, und behält in Ansehung derjenigen Kantone, welche (§. 3) dem Untersuchungsamt Bonn beigelegt worden sind, der §. 5. der gedachten Bekanntmachung vom 14ten September seine fortwährende Anwendung.

Dagegen werden die im §. 4. der gedachten Verordnung Nro. 2. erwähnten, bei dem aufgelösten Untersuchungsamt Mülheim zurückgelassenen, an Private gehörigen Akten und Papiere, nunmehr ohne Unterschied, auf den Grund doppelter Verzeichnisse an das Königl. Landgericht Köln abgeliefert.

§. 6. Die Herren Präsident und Ober-Prokurator des hiesigen Königl. Landgerichts, sodann die Königl. Instruktionsrichter und Prokuratoren, sowohl bei dem aufgelösten Untersuchungsamt Mülheim, als auch bei den an die Stelle tretenden Untersuchungsämtern Köln und Bonn, werden von diesen Bestimmungen Kenntniß nehmen und zugleich mit weiterer Ausführung derselben, so weit es jeden betrifft, beauftragt, insbesondere zu den nöthigen Verfügungen wegen schleuniger Fortsetzung der bereits anhängigen Untersuchungen angewiesen.

§. 7. Die gegenwärtigen Verfügungen sollen zugleich durch Einrückung in die Regierungs-Amtsblätter zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.

Köln, den 4. Juni. 1821.

Der Erste Präsident Geheimer Staats-Rath,
Daniels.

Der Erste General-Advokat Geheimer Ober-Revisions-Rath,
Bölling.

Befugniß der Bürgermeister zur Bestrafung in Kontraventionsfällen, das Landfuhrwesen betr.

Bei Gelegenheit entstandener Zweifel darüber:

ob und in wie fern die den Bürgermeistern durch das Gesetz vom 23sten Juni 1806. Art. 38. beigelegte Befugniß, in Contraventionsfällen, das Landfuhrwesen betreffend, die in gedachtem Gesetze enthaltenen Strafen zu verhängen, durch das Ressortreglement vom 20sten Juli 1818. eine Abänderung erlitten?

haben des Herrn Justiz-Ministers Exzellenz sich durch das Rescript vom 7ten l. M. mit der Hochdenselben vorgetragenen Ansicht dahin einverstanden erklärt:

daß die Bürgermeister in solchen Fällen nach wie vor befugt sind, Strafresolute abzufassen, indem durch das Ressortreglement vom 20sten Juli 1818. zwar die Gerichte erster Instanz den vormaligen Präfektur-Räthen für die Entscheidung der Rekurse gegen jene Strafresolute subrogirt worden, hierdurch aber in der Befugniß der Bürgermeister keine Aenderung getroffen ist.

Indem ich zur Vermeidung von Differenzien über die Kompetenz für Untersuchungssachen der fraglichen Art die vorgedachte Hohe Ministerial-Bestimmung hierdurch zur allgemeinen Kenntniß bringe, ersuche ich die Herren Ober-Prokuratoren darüber zu wachen, daß überall darnach verfahren werde.

Cöln, den 28. Mai. 1821.

Der Königl. Geheime Oberrevisions-Rath und Erste General-Advokat.

Bölling.

Ernennung des Joh. Nicolas von Gal zum Notar im Kanton Elsen.

Durch eine Verfügung der Königl. Immediat-Organisations-Commission vom 15ten c. ist Johann Nicolas von Gal zum Notar im Kanton Elsen provisorisch ernannt worden.

Cöln, den 29. Mai. 1821.

Der Erste Präsident Geheimer Staats-Rath,

Daniels.

Der Erste General-Advokat Geheimer Ober-Revisions-Rath,

Bölling.

Aufforderung der Gläubiger des zweiten Reserve Landwehr-Regiments.

Auf Requisition des Königlichen Majors und Regiments-Kommandeurs Herrn von Monsterberg zu Essen, werden die unbekannten Gläubiger, welche an die Kasse der beiden Bataillone des zweiten kombinirten Reserve-Landwehr-Regiments (Erstes Düsseldorfer) Nro. $\frac{1}{2}\frac{7}{8}$., Fürst zu Reiferscheidt-Krautheim, für das Jahr 1820., Forderungen zu haben vermeinen, hierdurch vorgeladen, sich mit ihren Ansprüchen binnen einer Frist von sechs Wochen

und spätestens an dem des Endes vor dem Deputirten Herrn Ober-Landes-Gerichts-Auskultator von Beughem, auf

den 16ten Juli curr.

hierselbst angesetzten Termin zu melden, unter dem Präjudiz, daß diejenigen Gläubiger, welche sich in diesem Termin nicht einfinden, mit ihren Forderungen an die genannte Kasse präkludirt und sie deshalb blos an die Person desjenigen, mit welchen sie kontrahirt haben, verwiesen werden sollen.

Hamm, den 25. April. 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bestellungen auf die Allgem. Preuß. Staats-Zeitung betr.

Ungeachtet die Auflage der Staats-Zeitung, bei dem Anfange dieses Vierteljahres, bedeutend verstärkt worden war: so sind doch im Laufe desselben, so viel verspätete Nachbestellungen eingegangen, daß die ersten Nummern des Quartals nicht zureichten, und daher von neuem haben aufgelegt werden müssen. Um diesem, den Interessenten, so wie der Expedition der Staats-Zeitung, unangenehmen Uebelstande zu begegnen, wird hierdurch die ergebenste Bitte wiederholt, die Bestellungen auf das, mit dem 1sten Juli d. J. beginnende dritte Quartal, bei den Königl. löbl. Postämtern des Reiches, möglichst zeitig zu machen, damit der Bedarf der erforderlichen Exemplare, gleich vom Anfange des Quartals an, bestimmt übersehen werden kann. Der Preis des Vierteljahrganges ist Ein Thaler Sechs Groschen Courant. Einzelne Nummern kosten Zwei Groschen.

Berlin, den 1. Juni. 1821.

Redaktion der Allgem. Preuß. Staats-Zeitung.

Heun.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der Steuer-Einnehmer Root zu Essen wird seinem Antrage gemäß, nachdem er 45 Jahre treu gedient, mit dem 1sten Juli d. J. mit Pension in den Ruhestand versetzt; die von ihm verwaltete Steuer-Kasse von Essen und Borbeck dem Steuer-Einnehmer Hainkjens zu Essen, und die von diesem bisher verwaltete Steuer-Kasse von Steele und Alten-Essen dem bisherigen Kontroll-Assistenten Clemens übertragen werden.

Berichtigung.

Berichtigung.

In Nro. 25. des diesjährigen Amtsblattes lese man Seite 184. in der 6ten Zeile von unten, anstatt: „Niederrhein" „Cleve und Berg."

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 32.

Düsseldorf, Sonnabend, den 23sten Juni 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 15ten November 1820 haben Seine Majestät der König Allergnädigst zu bestimmen geruhet, daß Behufs des baldigen gänzlichen Abschlusses des Liquidations- und Zahlungs-Wesens der aus dem Zeitraume vom 1sten August 1807. bis ult. Februar 1809. noch rückständigen halben Militär-Gehälter, die etwa zeither unbekannt gebliebenen Interessenten zur Anmeldung ihrer Ansprüche, binnen einer präklusivischen Frist von sechs Monaten aufgefordert werden sollen. Nr. 117. Die gänzliche Liquidation der vom 1sten August 1807. bis ult. Februar 1809. noch rückständigen halben Militär-Gehälter betr.

Indem die unterzeichneten Ministerien diesen Allerhöchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, fordern dieselben zugleich alle durch die Ereignisse der Krieges-Jahre 180⅞. inactiv gewordenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte, oder deren zur Erhebung berechtigten Erben, die sich mit ihren Forderungen auf vorgedachten Rückstand, ungeachtet der schon seit mehreren Jahren eingeleiteten Zahlungen, bisher nicht gemeldet haben, hierdurch auf, ihre Liquidationen und Legitimationen binnen Sechs Monaten und spätestens bis zum

1sten Oktober dieses Jahres

präklusivischer Frist, beim Fünften Departement des Krieges-Ministeriums zur Prüfung und Feststellung einzureichen.

Auch diejenigen, welche schon früher dergleichen Gesuche angebracht haben, aber noch nicht definitiv darüber beschieden worden, sind verpflichtet, ihre Liquidation und Legitimation spätestens bis zu dem bestimmten präklusivischen Termin bei dem vorgedachten Departement zur Feststellung zu übergeben.

Auf diese Nachzahlung haben indessen nur diejenigen inactiv gewesenen Offiziere und Unterstaabs-Beamte Anspruch, welche sich entweder stets innerhalb

Landes aufgehalten, oder wo dies nicht der Fall gewesen, doch vor dem 1sten Juni 1809. in die diesseitigen Staaten zurückgekehrt sind; wogegen aber allen denjenigen, welche vor dem 29sten Juli 1811. ohne Invaliden-Wohlthaten verabschiedet worden, nach Allerhöchster Bestimmung, auf halbes Gehalt kein Recht zusteht."

Wer die angesetzte Frist bis zum 1sten Oktober dieses Jahres ohne Anmeldung vorübergehen läßt, hat die Ausschließung von dieser Nachzahlung sich sodann selbst beizumessen.

Ueber den Eingang der Anmeldung soll den Anmeldenden eine besondere Bescheinigung zu ihrer etwanigen Legitimation ertheilt werden.

Berlin, den 31. März 1821.

Ministerium des Schatzes, v. Lottum. | Ministerium des Krieges, v. Hake.

Nr. 118. Die Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betr. II. 7927.

Die Nachsicht, welche in Beziehung auf die vollständige Beibringung der erforderlichen Atteste, der baaren Eintrittsgelder oder der dafür zu hinterlegenden Wechsel bei der Aufnahme in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt den Recipienden häufig angediehen ist, ist dahin gemißbraucht worden, daß solche Interessenten sich demnächst in der Beschaffung der nothwendigen Erfordernisse sehr säumig bewiesen und sich auch wohl dem Glauben überlassen haben, daß ihre vorläufig verfügte Aufnahme vollständig vollzogen sey, sobald sie nur ihre Zinsen und Beiträge in den festgesetzten Terminen berichtigten.

Zur Verhütung alles ferneren derartigen Mißbrauchs hat die General-Direction der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt daher die Verfügung getroffen:

daß in Zukunft vor Beibringung der sämmtlichen erforderlichen vorschriftsmäßigen Documente und vor Berichtigung der nöthigen baaren Gelder, durchaus keine Aufnahme mehr verfügt, und daß ein jeder, welcher sich zur Aufnahme gemeldet, die sämmtlichen Erfordernisse aber Anfangs des Monats Mai und resp. November nicht vollständig erledigt hat, bis auf den nächsten Termin verwiesen werden soll.

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß der Interessenten gebracht.

Düsseldorf, den 10. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 119.

Die Auszahlung der Zins-Coupons Nr. 5 der Serie III. betr. II. 815r.

Einer Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 25. Mai d. J. zufolge (mitgetheilt in den Berliner Zeitungen und Intelligenz-Blättern vom 31. Mai d. J.) findet vom 2. Juli d. J. an, die baare Auszahlung der am 1. k. M. fällig werdenden Staats-Schuldschein-Zins-Coupons Nr. 5. der Serie III. so wie der unerhoben gebliebenen Zinsen auf früher schon fällig gewesenen Coupons Statt.

Indem wir auf diese Bekanntmachung aufmerksam machen, bemerken wir für die Inhaber solcher Coupons:

1) daß dieselben zu jeder Zeit auf Landesherrliche Abgaben, Pächte und Gefälle jeder Art, imgleichen auf Domainen-Veräußerungs-Capitalien und Zinsen, statt baaren Geldes in Zahlung gegeben, außerdem aber auch
2) während der beiden Monate Juli und August d. J. bei jeder Königlichen Haupt- und Spezial-Kasse gegen baares Geld ausgewechselt werden können.
3) Daß dagegen die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu **Berlin** sich weder auf Annahme der ihr etwa unmittelbar mit der Post zugehenden dergleichen Coupons, noch auf Absendung desfallsiger Gelder einlassen darf.
4) Daß die baare Zinsenzahlung mit dem 27. August d. J. gänzlich geschlossen wird, daher jeder, der den festgesetzten Zeitraum versäumt hat (die Fälle 1. ausgenommen) bis zum nächsten Zahlungs-Termin warten muß, und endlich
5) daß zugleich während der beiden Monate Juli und August d. J. auch die Ausreichung der bisher noch unabgeholt gebliebenen Coupons der Serie II. und III. bei der Controlle der Staatspapiere gegen Vorzeigung der Original-Staatsschuldscheine bewirkt wird.

Düsseldorf, den 16. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 120.

Die Prüfung zum einjährigen Kriegsdienst betr. I.

Die regelmäßig am ersten Dienstage eines jeden Monates Statt habende Sitzung der gemischten Commission zur Prüfung der zu dem **einjährigen Kriegsdienste** sich meldenden **Freiwilligen** bleibt für den nächsten Monat **Juli** ausgesetzt.

Düsseldorf, den 22. Juni 1821.

Königl Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Den Jahrmarkt zu Emmerich betr.

Um allen Irrungen vorzubeugen, bringen wir hierdurch zur allgemeinen Kunde, daß der Jahrmarkt in der Stadt Emmerich, Kreis Rees, nicht den ersten Sonntag im Monat Juli, sondern den ersten Sonntag nach Mariä Heimsuchung, nämlich:

den 8ten Juli dieses Jahrs

seinen Anfang nimmt.

Cleve, den 6. Juni. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Sicherheits-Polizei.

Wiederergreifung des Nicolaus Günther.

Der in dem vorigjährigen Amtsblatt Nro 52. verfolgte, der betrügerischen Entwendung eines Pferdes beschuldigte Nicolaus Günther, ist ergriffen worden, weßhalb der gegen ihn erlassene Steckbrief hiermit aufgehoben wird.

Crefeld, den 9. Juni 1821.

Der Staats-Prokurator beim Untersuchungsamt,
Joesten.

Diebstahl zu Duisern.

Dem Lohgärber Mathias Becker zu Duisern bei Duisburg, sind in der Nacht vom 25sten auf den 26sten vorigen Monats, folgende Gegenstände, mittelst Einbruchs, entwendet worden:

1) Fünf fertige braune Kalbfelle. 2) Ein noch nicht ganz verfertigtes ebenfalls braunes Kalbfell. 3) Drei schwarze Kalbfelle. 4) Sechs gegärbte, aber noch nicht verfertigte und gehörig bearbeitete Kalbfelle. 5) Zwei ausgesetzte völlig verarbeitete und geglättete Kalbfelle. 6) Eine halbe bereits angeschnittene verfertigte Rindshaut. 7) Wenigstens 30 Stück ganz verfertigte Schaaffelle. 8) Eine gegärbte braune Ziegenhaut, bezeichnet mit H. M., und, wie der Beraubte glaubt, auch noch mit F. 9) Ein ledernes Schurzfell, woran keine besondere Kennzeichen vorhanden.

Wir bringen diesen Diebstahl hiermit zur Kunde, ersuchen die Königliche Gensd'armerie und Polizei-Behörden zur Entdeckung der Thäter möglichst mitzuwirken, und fordern sonst Jedermann auf, alles was ihm von den Thätern, oder dem gestohlenen Gut bekannt seyn, oder noch werden möchte, sofort seiner Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 9. Juni. 1821.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 33.

Düsseldorf, Donnerstag, den 28. Juni 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 121. Gesetz-Sammlung, 5tes und 6tes Stück.

Von der Gesetz-Sammlung sind das 5te und 6te Stück erschienen und enthält das 5te Stück unter

Nro. 644. Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlichen Regierung jüngerer Linie Reuß von Plauen verabredeten Uebereinkunft in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 5ten April 1821.

Nro. 645. Gesetz wegen Aufhebung der Verlautbarung und Bestätigung der Verträge über unbewegliche Güter. Vom 23sten April. 1821.

Das 6te Stück unter

Nro. 646. Allerhöchste Kabinetsordre vom 23sten April 1821., betreffend die Stempelung der von inländischen Glashütten verfertigten Flaschen.

Nro. 647. Allerhöchste Kabinetsordre vom 3ten Mai 1821., betreffend die Annahme von Staatsschuldscheinen als Pupillen- und depositalmäßige Sicherheit.

Nro. 648. Allerhöchste Kabinetsordre vom 7ten Juni 1821., womit der allgemeine Einnahme- und Ausgabe-Etat für den gewöhnlichen Staatsbedarf im Jahr 1821. publizirt wird.

Nro. 649. Allerhöchste Kabinetsordre vom 9ten Juni 1821., das Ressort-Verhältniß der Regierungen zur Hauptverwaltung der Staatsschulden betreffend.

Nr. 122. Steckbrief gegen den Joh Ludolph Neuschulte. I. 6270.

Der Mousquetier des 26sten Infanterie-Regiments (4tes Reserve) Johann Ludolph Neuschulte, aus Hardenberg, Kreis Elberfeld, ist am 11ten d. M. aus der Garnison zu Mainz meineidig entwichen.

Derselbe ist 21 Jahre 9 Monate alt; 5 Fuß 3 Zoll 2 Strich groß; hat schwarze Haare und Augenbraunen; hohe Stirn; schwarze Augen; große Nase; großen Mund; großes Kinn; frisches Gesicht und Gesichtsfarbe.

Er war bei seiner Entweichung bekleidet mit einer blauen Montirung, einer grauen Tuchhose und einer blauen Feldmütze.

Alle Militär- und Civil-Behörden werden auf den Entwichenen mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, ihn im Betretungsfall verhaften und nach Mainz an den Kommandeur des gedachten Regiments abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 22. Juni. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 123. Steckbrief gegen die Militärsträflinge Philipp Gerber und Carl Hiehe. I. 6271

Die nachstehend bezeichneten Militärsträflinge, Philipp Gerber, welcher früher bei dem 2ten Rheinischen Schützen-Bataillon gestanden, und Carl Hiehe, welcher bei dem 25sten Infanterie-Regiment gedient hat, ersterer wegen dritter Desertion zu 9jähriger, und letzterer wegen zweiter Desertion und Diebstahl zu 4jähriger Festungsstrafe verurtheilt, sind am 18ten d. M. zu Köln von der Festungsarbeit entsprungen.

Alle Militär- und Civilbehörden werden ersucht, auf dieselben wachen, sie im Betretungsfall ergreifen und nach Köln an die dortige Kommandantur abführen zu lassen.

Düsseldorf, den 22. Juni. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Person-Beschreibung.

1) Philipp Gerber, aus Hallebach, Regierungsbezirk Trier, gebürtig; Alter 22 Jahre; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Statur untersetzt; Stirn bedeckt; Augenbraunen braun; Augen schwarz; Nase dick; Mund mittelmäßig; Kinn rund; Haare braun; Bart braun; Gesichtsfarbe gesund.

2) Carl Hiehe, aus Lübben, Regierungsbezirk Liegnitz in Schlesien gebürtig; Alter 23 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Statur untersetzt; Stirn hoch; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase mittelmäßig; Mund klein; Haare blond; Bart blond; Kinn rund; Gesichtsfarbe blaß. Besondere Kennzeichen: Unter dem linken Auge eine Narbe.

Beide waren bei ihrer Entweichung bekleidet, mit einer blauen Jacke mit gelbem Kragen, einer grünen Mütze mit rothem Rande und einer weißen tuchenen Hose.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die gewöhnlichen Assisen in dem Regierungsbezirke Düsseldorf für das dritte Quartal des Jahres 1821., sollen am Montag, den 16ten des nächstkünftigen Monates Juli zu Düsseldorf eröffnet werden. Gewöhnliche Assisen zu Düsseldorf für das 3te Quartal 1821.

Zum Präsidenten derselben wird der Herr Appellations-Gerichtsrath Schmitz hiermit ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Köln, den 4. Juni. 1821.

Der erste Präsident, Geheimer Staatsrath,
(gez.) Daniels.
Für gleichlautende Abschrift;
Der Ober-Sekretär,
(gez.) J. Themer.

Die evangelischen Kandidaten der Theologie Carl Kamphausen von Kettwig und Wilhelm Aretz von Juichen, haben nach bestandener erster Prüfung die Erlaubniß zum Predigen erhalten, und den Kandidaten Carl Daubenspeck von Homberg und Adam Gottfried Esch von Bluyn ist nach bestandener zweiter Prüfung das Zeugniß der Wahlfähigkeit ertheilt worden. Erlaubniß zum Predigen für die Candidaten Kamphausen und Aretz und Wahlfähigkeit der Kandidaten Daubenspeck und Esch.

Cöln, den 4. Juni. 1821.

Das Königl. Konsistorium.

Sicherheits-Polizei.

In der Nacht vom 5ten zum 6ten d. M., sind dem Wirth Friedrich Wilhelm Bölling zu Lintorf, mittelst Einbruchs und Einsteigens, die unten verzeichneten Sachen gestohlen worden. Diebstahl zu Lintorf.

Ich warne vor den Ankauf derselben, und ersuche die respectiven Behörden; wie jeden, dem sich Spuren der Sachen und ihrer Besitzer ergeben möchten, mir oder beziehungsweise seiner nächsten Obrigkeit, unverweilte Nachricht davon zu ertheilen.

Düsseldorf, den 19. Juni. 1821.

Der Königliche Ober-Prokurator:
Rittershausen.

Verzeichniß der gestohlenen Sachen:

1) Ein schwarz seidenes Frauenkleid, unten vier oder fünf mal ganz schmal aufgenähet und ganz unten rundum mit einer dicken schwarz seidenen Kordel besetzt. 2) Ein kattunenes Frauenkleid, weiß mit blauen Streifen und kleinen Blümchen. 3) Ein kattunenes Frauenkleid, von grüner Farbe mit schattirten Blumen und an den Ermeln mit Sammetband eingefaßt. 4) Ein altes siamoisen Frauenkleid, roth und weiß gestreift. 5) Ein kattunener Frauen-Ueberrock mit Kragen von rother Farbe mit weißen Blumen, um den Kragen ist ein Streifchen garnirt. 6) Ein siamoiser Frauen-Ueberrock, blau und weiß gestreift. 7) Ein abgetragenes blau stoffenes Frauenkleid. 8) Ein kaffebraunes stoffenes Frauenkleid, wovon der Kragen zurückgelassen. 9) Ein weiß kattunenes Frauenkleid mit hellrothen Streifen und braunen Ranken. 10) Ein kattunenes geschnittenes noch ungefertigtes Frauenkleid, hellolivet Farbe mit braun schattirten Blumen. 11) Ein gestrickter weiß wollener Frauen-Unterrock, unten mit einem roth und schwarzen Borde besetzt. 12) Ein siamoiser, roth und weiß gestreifter, Frauen-Unterrock. 13) Ein weißer Frauen-Unterrock, von geripptem Barchent. 14) Eine rothe siamoise Schürze. 15) Zwei bunte kattunene Bettdecken, wovon eine mit weißem Boy und die andere mit Leinen gefüttert ist. 16) Ein auseinander geschnittener grauer Mannsrock. 17) Grauer Nankin und Futtertuch zu einer Hose. 18) Ein ganz neues Kinderkleidchen von hellgelbem Nankinett, mit Sammet besetzt, wovon der Kragen zurückgelassen ist. 19) Ein großes braun kattunenes Umschlagtuch. 20) Eine grüne sammete Kappe mit goldenem Borde und schwarz blechernem Schirme. 21) Ein abgenutztes Kinderkamisol und Hose von braunem Tuche. 22) Drei seidene Tücher, zwei ganz schwarz und eins schwarz mit rothen Streifen. 23) Ein Paar ganz neue Mädchenschuhe. 24) Ein grau tuchenes Kinderkleidchen. 25) Ein neues Kinderhemdchen, und 26) verschiedene nicht genau zu bestimmenden Gegenstände, als Hemden, Röcke, Tücher und dergleichen Kleidungsstücke für Kinder, sodann 27) zwei stählene Pettschaften, ovalförmig, mit schräg linirten Rändern und ganz fein gestochen, das eine mit den Buchstaben F. W. B. und das andere W. & B., beide sind mit hölzernen Krücken versehen.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 34.

Düsseldorf, Sonnabend, den 30sten Juni 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Zufolge einer uns gewordenen Mittheilung Sr. Excellenz des Herrn Ministers der auswärtigen Angelegenheiten, Grafen von Bernstorff, sind die hohen Mächte, welche bei der Vertheilung der Fonds der unter der Benennung Monte di Milano oder Monte Napoleone bekannten Mailänder Bank interessiren, übereingekommen, daß

Nr. 124. die Rückstände von Dotationen, Schenkungen und Assignationen, welche auf den monte di Milano oder monte Napoleone angewiesen waren, betr. II. 8250.

1) in Gefolge der Auflösung des Königreiches Italien, und der zwischen der Krone Frankreich und den hohen verbündeten Mächten abgeschlossenen Verträge, alle Dotationen, Schenkungen und Assignationen, welche auf den monte angewiesen waren, für die Zukunft für erloschen zu trachten; daß dieses Erlöschen auch auf alle, auf irgend eine Weise bei gedachten Dotationen betheiligte einzelne Donatarien, Dotatarien, Assignatarien und Besitzer sich erstrecke; daß gleichfalls alle Dotationen der eisernen Krone und sonstige Anweisungen, welche aus der Organisation des vormaligen Königreichs Italien hervorgegangen auf dem monte hafteten, aufhören sollen;

2) die Privat-Donatarien und Dotatarien aber befugt sind, ihre Rückstände, und zwar die französischen, bis zum 3ten Mai 1814., die der eisernen Krone aber bis zum 20. April 1814., in Anspruch zu nehmen;

3) daß diese Rückstände, nachdem sie liquidirt und verificirt worden, zu Gunsten eines jeden Individuums festgestellt, und nach den nämlichen Bestimmungen, welche rücksichtlich der vor der Auflösung des Königreichs Italien, fällig gewordenen konsolidirten Schuld, Anwendung finden, behandelt werden sollen.

Zu dieser Liquidation und weiterer Behandlung solcher Rückstände ist eine

vereinigte Kommission zu Mailand niedergesetzt, an welche sich die Betheiligten unter Vorlegung ihrer Beweisstücke für ihre Ansprüche auf solche Rückstände zu wenden haben.

Se. Excellenz der Herr Minister der auswärtigen Angelegenheiten haben sich jedoch bereit erklärt, wenn an solchen Rückständen Betheiligte es vorziehen, oder es ihnen an den nöthigen Mitteln gebricht, sich mit den zur Erweisung ihrer Forderung nöthigen Eingaben unmittelbar an die Kommission in Mailand zu wenden, diese Eingaben und Beweisstücke durch die Königliche Gesandschaft in Wien an den Ort ihrer Bestimmung befördern zu lassen.

Indem wir nun hierdurch, die an solchen, auf dem Monte Napoleone haftenden Dotationen ꝛc. Betheiligten von vorstehenden Beschlüssen zur Wahrnehmung ihres Interesse in Kenntniß setzen, fordern wir zugleich alle diejenigen, welche zur Anmeldung solcher Forderungen den von Sr. Excellenz anerbotenen Weg einschlagen wollen, auf, uns ihre desfallsigen vollständigen Eingaben zur Weiterbeförderung spätestens bis zum 20sten August d. J. einzureichen.

Düsseldorf, am 23. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die Beobachtung des Haar-Rauches betr.

Mit dem 14ten d. M. hat sich der widerwärtige Haar-Rauch und in ungewöhnlicher Mächtigkeit wiederum hierselbst eingefunden; noch ruhen dessen Entstehung und Wirkungen in einer dunkeln Ungewißheit, deren möglichste Aufhellung wohl des Versuches verdient und um so wünschenwerther seyn würde, je unleugbarer die Unannehmlichkeiten davon überall empfunden werden: denn wenn erst die Quelle gefunden, würden auch Mittel zur Anwendung sich wohl darbieten.

Es dürfte eine sorgfältige Beobachtung des Rauches, des Windes, der Witterung ꝛc. auf vielen Punkten zugleich, wohl am sichersten geeignet seyn, dem Uebel auf die Spur zu kommen, welchem unser Westphalen so vorzüglich blos gestellt ist.

Daher darf ich hoffen, an geeignete gemeinsinnige Beobachter keine vergebliche Bitte zu thun, wenn ich sie auffordere:

die Tage, an welchen der Rauch eintritt, die Stunde in welcher, den Wind und die Witterung, bei welcher derselbe sich eingefunden und wiederum aufgehöret hat, den Stand des Thermometers und Barometers, Mittags 12 und Abends 8 Uhr, sorgfältig zu beobachten und zu notiren, nicht weniger

auf auffallenden Einwirkungen auf Vegetation und Gesundheitszustand rc. rc. ihre Aufmerksamkeit zu widmen.

Diese Bemerkungen (unter Anzeige: ob ein Kugel- oder Hebe-Barometer angewendet, ingleichen des Standes der Temperatur) ersuche ich, wenn der diesjährige Haar-Rauch sein Ende genommen, an mich gelangen zu lassen: ich werde die vergleichende Resultate zur öffentlichen Kunde bringen und darf hoffen, daß eine solche Sammlung von Thatsachen, in Verbindung mit auf mehreren Mooren veranlaßten Annotationen über die Tage und die Zeit des Brennens, wenigstens die Hypothese, welche den Rauch aus dem Moorbrennen zum Buchweitzenbau herleitet, aufhellen werde.

Münster, den 16. Juni 1821.

Der Ober-Präsident,
Vincke.

Zur Annotation:

Anfang.		Wind.		Witterung.		Barometer-Stand.		Thermometer-Stand.		Bemerkungen: Gewitter, Zeit und Zug desselben, erster und letzter Donnerschlag, Hagelschauer rc. rc.
Tag	Stunde	vor	bei	vor	während	Mittags 12	Abends 8	Mittags 12	Abends 8	

Verfahren bei Abtrennung der selbstständigen Rustikalbesitzungen von den adlichen Gütern und Eintragung der Erstern in die Hypothekenbücher der Untergerichte.

Zur Bewirkung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Abtrennung der selbstständigen Rustikalbesitzungen von den adlichen Gütern, und Eintragung der Erstern in die Hypothekenbücher der Untergerichte, wird hiermit folgendes bestimmt:

I. 1) Es steht dem Besitzer eines adlichen Guts nicht frei, Pertinenzien desselben, welche als solche einmal in das Hypothekenbuch des Obergerichts eingetragen sind, ohne Veräußerung oder Vererbpachtung, zum Behuf anderer Zwecke, z. B. der separaten Verpfändung, in das Hypothekenbuch eines Untergerichts eintragen zu lassen.

2) Eben so wenig ist der Besitzer eines adlichen Guts befugt: ein, in das Hypothekenbuch des Untergerichts eingetragenes, nicht adliches Grundstück, dem adlichen Gute als Pertinenz zuzuschlagen und in das Hypothekenbuch des Obergerichts eintragen zu lassen.

(Da dem Privatbesitzer keine Abänderung der gesetzlichen Grenzlinie zwischen den Real-Jurisdictionen zusteht und von der Vorschrift der Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. II. §. 103. nur das Rescript vom 25. November 1802. (N. A. B. III. S. 184.) Ausnahme macht.)

3) Bestandtheile eines adlichen Guts, welche der Eigenthümer verkauft, vererbpachtet, oder in Erbzins austhut, werden dagegen im Hypothekenbuche des Ober-Landes-Gerichts dem Hauptgute abgeschrieben und zum Hypothekenbuche des Untergerichts, in dessen Bezirk sie gelegen sind, verwiesen.

4) Es ist dem Eigenthümer eines adlichen Guts zu verstatten, im Hypothekenbuche des Obergerichts einzelne Bestandtheile des Erstern besonders zu verpfänden. Da jedoch die ältern, auf dem ganzen Gute bestellten Hypotheken, bei dem Mangel einer entgegenstehenden Vereinbarung aller Interessenten auch in dem einzelnen Bestandtheile der später auf das letztere allein bestellten Hypothek (wenigstens nach dem Verhältnisse ihres Werths zu dem Werthe des ganzen Guts vorgehen; Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. I. §. 490—520.) so wird diese Special-Hypothek auf dem Folio des ganzen Guts Rbr. III. unter den, auf dem ganzen Gute haftenden Hypotheken — wiewohl mit ausdrücklicher Bemerkung ihrer Beschränkung auf das allein verpfändete Bestandtheil — an der ihr nach ihrem Alter, in Verhältniß zu den übrigen Hypotheken gebührenden Stelle, und unter der, ihr nach dieser Rangordnung gebührenden Nummer, eingetragen. In dem, dem Gläubiger auszufertigenden Hypothekenscheine werden daher auch die ältere General-Hypotheken angezeigt.

Allg. Hypoth. Ordn. Tit. II. §. 301.

II. 1) Der Inhalt des Ministerial-Rescripts vom 8ten Dezember v. J. „nach welchem Rustikalbesitzungen, die selbstständig besessen und bewirthschaftet werden, fernerhin nicht als Zubehörungen adlicher Güter in die Hypothekenbücher eingetragen werden dürfen, und, wo Letzteres bereits geschehen ist, die Trennung und besondere hypothekarische Eintragung dieser Rustikalbesitzungen ex officio veranlaßt werden soll;"

ist nunmehr nach seinem ganzen Umfange unverzüglich zur Anwendung und Ausübung zu bringen, so wie derselbe auch bereits durch das Circular vom 19ten desselben Monats, mittelst der Amtsblätter der Königl. Regierungen zu Kleve, Arnsberg und Düsseldorf, zur Kenntniß

des Publikums und der Untergerichte gebracht ist, und Letztere gleichzeitig angewiesen worden sind:

dem Hypothekenwesen derjenigen Colonate, bei welchem solches, rücksichtlich ihrer von Gutsbesitzern beabsichtigten Beilegung als Zubehörungen zu adlichen Gütern bisher ausgesetzt worden, den nöthigen Fortgang zu verschaffen.

2) Als adliche, und daher der obergerichtlichen Real-Jurisdiction unterworfene, folglich zum obergerichtlichen Hypothekenbuche gehörige Grundstücke, sind, bis zum Beweise des Gegentheils, nur diejenigen anzusehen, welche vor Einführung der allgemeinen Grundsteuer steuerfrei waren, deren Grundsteuer daher den adlichen Gutsbesitzern unmittelbar zur Last gefallen ist, und welche zu dem Ende auf ihren Namen (als Debenten der Grundsteuer) in der Grundsteuer-Mutterrolle eingetragen sind.

3) Damit kein Grundstück vergessen, oder doppelt eingetragen werde, wird jedem Untergerichte bekannt gemacht, welche Nummern der Grundsteuer-Rolle der betreffenden Gemeinde, als Zubehörungen eines adlichen Guts, in das obergerichtliche Hypothekenbuch einzutragen.

4) Bei den Grundakten des hiesigen Ober-Landes-Gerichts werden diese, auf den Namen des adlichen Gutsbesitzers sprechenden Auszüge der Grundsteuer-Mutterrollen, für sich allein besonders summirt, und die in den, seither angelegten Berechnungen, etwa hinzugerechneten, in den Grundsteuer-Mutterrollen auf den Namen der Bauern stehenden Grundstücke wieder abgezogen.

Ist bereits ein Eintrag in dem Hypothekenbuche erfolgt, so werden die abzutrennenden Grundstücke in selbigem, Kraft eines, auf den Grund der Ministerial-Bestimmung vom 8ten Dezember v. J. zu erlassenden, besondern Mandats an den Ingrossator (kostenfrei) wieder abgeschrieben auf dem Titelblatt und unter Rubr. I.)

Die diesfälligen Mandate sind dahin zu fassen, daß praem. praem. die auf dem Titelblatt sub. Nro. 1. bis 10. ꝛc. aufgeführten Colonate, welche zusammen eine Morgenzahl von

1) An Hofplatz, Haus ꝛc.
2) Ackerland.
3) ꝛc. ꝛc.

enthalten, von dem Hauptgut abzuschreiben.

5) Alle, die zu trennenden Colonien und Kotten betreffende Auszüge aus den Grundsteuer-Mutterrollen, so wie alle sonstige, blos diese vom

Hauptgute zu trennenden, selbstständigen Besitzungen angehende Verhandlungen, gehören nicht weiter zu den Grundakten des Ober-Landes-Gerichts und sind sofort im Original, sonst in Abschrift, den betreffenden Untergerichten zuzufertigen, (da die Interessenten ein Recht darauf erlangt haben, daß die, bereits erfolgten Verhandlungen und Erklärungen bei dem wirklichen Hypotheken-Eintrage berücksichtigt werden, und es ihnen nicht zugemuthet werden kann, das bereits hier vorgenommene, bei den Untergerichten noch einmal zu verhandeln). Aus dem nemlichen Grunde ist dem Untergerichte eine beglaubte Abschrift von dem Folio des Hauptguts im hiesigen Hypothekenbuche mitzutheilen.

6) Sind in einer, von dem adlichen Gutsbesitzer ausgestellten Schuldverschreibung, außer dem adlichen Hauptgute, auch Colonien oder Kotten (oder andere Güter) ausdrücklich mit verpfändet; so werden diese Neben-hypotheken beim hiesigen Hypothekenbuche nach Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. I. §. 521. und Allg. Hyp. Ord. Tit. II. § 159. im Eintrags-Formular über die auf dem Hauptgut einzutragende Hypothek als solche (wo möglich mit den Worten des Schuld-Instruments) mitgenannt. Bei der Zufertigung des Hypothekenscheins, wird übrigens der Gläubiger zum wirklichen Eintrag auf die Bauernhöfe und Kotten an die Untergerichte ausdrücklich verwiesen.

7) Was hingegen diejenigen Fälle betrift, in welchen ein Gut nebst Zubehörungen verpfändet worden, so ist zur möglichsten Beschränkung der, mit dem erneuerten Eintrag solcher Schulden auf die, nicht selten beträchtliche Anzahl der, bisher für Pertinenzien desselben angenommenen Colonien und Kotten, nachstehendes Verfahren zu beobachten:

a) Sämmtliche Besitzer solcher Güter, werden von hieraus aufgefordert, innerhalb eines geräumigen, wenigstens zwei Monate hinauszusetzenden Termins, die gerichtliche oder notarielle Erklärung der einzelnen Gläubiger, daß sie entweder auf den Eintrag ihrer Forderung auf sämmtliche, oder auf welche einzelne Colonate verzichten, beizubringen, indem widrigenfalls diejenigen Gläubiger, von welchen diese Verzichtleistung nicht beigebracht werde, mit ihren Forderungen auf die Colonate eingetragen werden würden.

Diese Aufforderung erfolgt mit dem Hinzufügen, Seitens der verzichtleistenden Gläubiger, die, diesen etwa bereits ertheilte Hypothekenscheine in Termino Behufs der Abschreibung der Colonien zu übergeben.

b) Die Untergerichte werden angewiesen, die Regulirung des Hypothekenwesens solcher Colonate nicht eher vorzunehmen, bis der Eintrag des Guts quaest. in das hiesige Hypothekenbuch erfolgt sey, wovon sie praem. praem. benachrichtigt werden würden.

c) Mit dieser Benachrichtigung wird in allen Fällen bis nach Abhaltung der ad a. erwähnten Termine Anstand genommen, sodann, wie ad 5. bemerkt, eine beglaubte Abschrift des Folii des Hauptguts in dem hiesigen Hypothekenbuch beigefügt und zugleich bemerkt, welche von den, in letzterm aufgeführten Gläubigern auf den Eintrag ihrer Forderungen auf die betreffenden Colonien verzichtet haben. Zugleich wird den Untergerichten eröfnet, ob die Colonien bereits wirklich als Pertinenzien der quaest Güter im hiesigen Hypothekenbuch eingetragen gewesen und auf den Grund des Ministerial-Rescripts vom 8ten Dezember v. J. wiederum gelöscht worden, oder worauf sich deren bisherige Behandlung als derartige Pertinenzien gründet, namentlich ob sie als solche von dem Besitzer bei seiner Vernehmung über das Hypothekenwesen des Hauptguts anerkannt, oder ihnen diese Eigenschaft in den alten Hypothekenbüchern beigelegt worden. Uebrigens erfolgt ex officio keine Mittheilung der das Hauptgut betreffenden Eintragungsgesuche oder sonstigen Verhandlungen, vielmehr werden die speciellen diesfälligen Anträge der Gerichte erwartet.

8) Nach erfolgter Berichtigung des Besitztitels der Colonien, dürfen die Untergerichte in den ad 7. bemerkten Fällen, den Gläubigern die Hypothekenscheine nicht anders, als gegen Rückgabe der hiesigen, auf die fraglichen Güter nebst Pertinenzien sprechenden Hypothekenscheine, ausantworten.
Letztere sind alsdann, Behufs der Löschung der Colonien hierhin einzusenden und demnächst, wenn sie zuvor mit den gedachten Hypothekenscheinen der Untergerichte den Erwerbungs-Dokumenten annectirt seyn werden, den Interessenten zuzufertigen. — Hamm, den 6. März. 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Vorstehende, hinsichtlich des Verfahrens bei Abtrennung der selbstständigen Rustikal-Besitzungen von den adlichen Gütern, und Eintragung der Erstern in das untergerichtliche Hypothekenbuch, unterm 6ten März d. J., an die Untergerichte des Ober-Landes-Gerichts-Departements erlassene Verordnung, wird hiermit zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums gebracht, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten. — Hamm, den 8. Juni. 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Schwelm.

In der Nacht vom 5. auf den 6. dieses Monats, ist bei dem Wirth und Winkelier Caspar Lewering in Schwelm, ein gewaltsamer Diebstahl verübt, und Folgendes entwendet worden:

1) ein Stück Barchent blau und weiß gestreift; 2) 20 Ellen ⅞ Siamosen, roth und weiß gestreift; 3) 38 Ellen ⅞ dito grün und roth gedoppelt; 4) 20 Ellen ⅞ dito, roth und gelb gestreift; 5) 18 Ellen ⅞ dito, braun, gelb und weiß gedoppelt; 6) 51 Ellen ⅞ dito blau und weiß gedoppelt; 7) ein Paar blaue wollene Mannsstrümpfe; 8) ein Paar dito gerippte; 9) ein Paar weiße baumwollene Frauenstrümpfe; 10) ein ⅞ großes Frauenvortuch, roth mit gelben Blümchen; 11) ein ⅞ dito grün, roth, weiß und blau gedoppelt; 12) eine Kneipzange; 13) ein Brod- und ein Taschenmesser.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir zugleich einen Jeden auf, dem davon, oder von den Thätern desselben etwas bekannt seyn, oder noch werden möchte, es unverzüglich der nächsten Orts-Behörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate anzuzeigen.

Werden, den 20 Juni 1821.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief gegen Carl Jonas und Gertrud Grauwinkel

Nachstehend signalisirte Carl Jonas und Gertrud Grauwinkel haben Gelegenheit gefunden, in der Nacht vom 19ten auf den 20sten d. M. aus dem Depothause in Dormagen, mittelst Durchbruchs, zu entweichen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden daher auf diese Individuen mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, dieselben im Betretungsfalle ergreifen und anhero abführen zu lassen.

Person-Beschreibung.

1) Carl Jonas, aus Ordenburg, 30 Jahre alt, Drechsler; groß etwa 1 Meter 55 Centimeter; blonden Haars und schmaler schlanker Statur.

2) Gertrud Grauwinkel, gebürtig zu Nevelen, und wohnhaft zuletzt auf der Vierbaumerheide, Gemeinde Niederbudberg; Tagelöhnerin; 31 Jahre alt; groß 1 Meter 63 Centimeter; hat hellbraunes Haar; breite Stirn; blonde Augenbraunen; blaue Augen; große Nase; ordinairen Mund; rundes Kinn; langes Gesicht und eine gesunde Gesichtsfarbe.

Crefeld, den 22. Juni. 1821.

Der Staats-Procurator beim Königl. Untersuchungsamt,

Joesten.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 35.

Düsseldorf, Sonnabend, den 30. Juni 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Allgemeine Gesetz-Sammlung. Nr. 125. Allgemeine Gesetzsammlung 7tes Stück.

Das erschienene 7te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nr. 650. Gemeinheitstheilungs-Ordnung. Vom 7ten Juni 1821.

Nr. 651. Ordnung wegen Ablösung der Dienste, Natural- und Geldleistungen von Grundstücken, welche eigenthümlich, zu Erbzins- oder Erbpachtsrecht besessen werden. Vom 7ten Juni 1821.

Nr. 652. Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablösungsordnungen. Vom 7ten Juni 1821.

Nr. 126. Veränderung im Stempelwesen betr. II. 8689.

Einer hohen Ministerial-Verfügung vom 9. d. M. zu Folge, haben des Königs Majestät, mittelst Kabinets-Ordre vom 7. d. M. zu bestimmen geruhet, daß von dem 1. künftigen Monats an, und bis zur Einführung des zu erwartenden allgemeinen Stempelgesetzes für die ganze Monarchie

1) der Stempel von Bittschriften und Gesuchen an Staats- und Communal-Behörden, welche ein Privat-Interesse zum Gegenstand haben, ohne Rücksicht, ob dasselbe groß oder gering ist, zwei gGr. sechs Pfennige;

2) der Stempel von Kauf- oder Tausch-Contracten über unbewegliche Güter, dingliche Rechte und Gerechtigkeiten, Erbzins- und Erbpacht-Contracten und Adjudications-Bescheiden, Eins vom Hundert des käuflichen Werths des Gegenstandes.

3) Der Stempel von Pacht- und Miethes-Contracten, und von Kauf- und Lieferungs-Contracten über bewegliche Sachen, Ein Drittheil Prozent der jährlichen Pacht und Miethe, oder des Kaufwerths betragen soll.

Dabei ist ferner verordnet: a)

ad 1 daß für die Bewohner desjenigen Theils unseres Regierungs-Bezirks, in welchem die Preuß. Stempel-Gesetze eingeführt sind, die bisherige Stempel-Befreiung der Bittschriften unter 50 Rthlr. an Werth wegfallen; dagegen es dabei, daß die Eingaben in Prozessen, wo der Werthstempel eintritt, dem gewöhnlichen Stempel von 2 gGr. 6 Pfen. nicht unterworfen sind, verbleiben soll.

ad 2 und 3 daß bei der Berechnung dieses Werthstempels als Regel gilt, daß das, was in der Summe des stempelpflichtigen Werths unter 100 Rthlr. ist, für ein volles Hundert angenommen, und dann der Stempelbetrag nach dem vorgeschriebenen Prozentsatz erhoben wird. Es beträgt also:

Von einem stempelpflichtigen Werth von unter 50 Rthlr. der Stempel Nr. 2 nichts, Nr. 3 nichts.

Von einem stempelpflichtigen Werth von 50 bis 100 Rthlr. der Stempel Nr. 2, 1 Rthlr., Nr. 3, 8 gGr.

Von einem stempelpflichtigen Werth über 100 bis 200 Rthlr. der Stempel Nr. 2, 2 Rthlr., Nr. 3, 16 gGr. u. s. w.

Uebrigens soll es bis zu der Erscheinung des bevorstehenden neuen Stempel-Gesetzes lediglich bei den Bestimmungen des bisherigen Stempel-Edicts vom 20. November 1810., und den dazu gehörigen Instructionen und erläuternden Verordnungen sein Bewenden behalten.

b) Auf dem linken Rheinufer, wo die Französische Enregistrements-Einrichtung bis zur Einführung des neuen Stempelgesetzes noch fortbestehet, finden obige Bestimmungen keine Anwendung, und auch in Ansehung der Bittschriften, welche daselbst bisher schon ohne Ausnahme stempelpflichtig waren, soll es bei dem dortigen Dimensions-Stempelpapier einstweilen noch sein Bewenden behalten.

c) In demjenigen Theile unseres Verwaltungsbezirks auf dem rechten Rheinufer aber, wo die Bergische Stempel-Verordnung vom 28. Februar 1814. gilt, soll es zwar bei Bittschriften an Staats- und Communal-Behörden, die ebenfalls ohne Ausnahme, sobald sie ein Privat-Interesse betreffen, sämmtlich stempelpflichtig sind, gleichfalls noch bei dem Dimensionsstempel, nach seinen bisherigen Sätzen verbleiben, jedoch mit der abändernden Bestimmung, daß solcher auch bei Bittschriften, deren Gegenstand unter 30 Rthlr. ist, zur Anwendung kommen muß. Auch soll

d) In eben diesem Theile unseres Bezirks vom 1. July d. J. an für die

sub 2 und 3 der obigen Bestimmungen erwähnten Contracte und Urkunden, statt der bisherigen verhältnißmäßigen Stempelgebühr von resp. ⅛ und ½ Procent, der Werthstempel von resp. ½ und 1 Procent nach der daselbst angegebenen Berechnungs-Art, mit der Abänderung eintreten, daß Gegenstände unter 50 Rthlr., und nicht wie bisher unter 30 Rthlr. davon frei sind, ohne daß im Uebrigen die Bestimmungen der gedachten Bergischen Stempel-Verordnung in Hinsicht auf den Stempel von Kauf- oder Nutznießungs-Contrakten über unbewegliche oder bewegliche Gegenstände derogirt werden.

Indem wir diese Allerhöchsten Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir die Eingesessenen unseres Bezirks sowohl, als die betreffenden Behörden und Beamten auf, sich auf das genaueste nach denselben zu achten. Jede Uebertretung wird mit der in den verschiedenen Stempelgesetzen festgesetzten Strafe geahndet werden.

Düsseldorf, den 22. Juni. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 127. Die Einführung der Preußischen Spielkarten im ganzen Staate betr. II 8689.

Des Königs Majestät haben, mittelst Cabinets-Ordre wegen der veränderten Stempel-Gesetze zu bestimmen geruhet, daß der Debit von Spielkarten im ganzen Staate von denselben Behörden besorgt werden soll, welche das Stempel-Papier debitiren, und in allen Landestheilen, wo das Stempelgesetz vom Jahr 1810. noch nicht gilt, dennoch nur diejenigen Spielkarten debitirt und gebraucht werden sollen, welche in den übrigen Provinzen eingeführt worden sind. Hierdurch ist in Gemäßheit der in Bezug auf diese Bestimmung von dem hohen Finanz-Ministerium uns zugegangenen Verfügung, nicht nur auf dem linken Rheinufer unseres Regierungs-Bezirks die bisherige Einrichtung wegen des freien Debits und der Stempelung der Spielkarten, sondern auch auf dem rechten Rheinufer der siebente Abschnitt der Bergischen Stempel-Verordnung vom 28. Februar 1814. von dem 1. k. M. an, ganz aufgehoben.

Von diesem Zeitpunkte an wird demnach in unserem Verwaltungs-Bezirk überall der Gebrauch anderer als der Preußischen gestempelten Spielkarten, so wie der Debit der Spielkarten durch andere als die damit besonders von uns beauftragten Stempel- und Steuer-Beamten hiermit unbedingt untersagt. Diejenigen, die dieser Allerhöchsten Bestimmung zuwider handeln, sollen mit der, im Art. 11. des Stempelgesetzes vom 20 November 1810 festgesetzten Strafen für Zuwiderhandlungen bei dem Spielkartenstempel belegt werden.

Dieser Artikel lautet wie folgt:

„Ungestempelte Spielkarten werden confiszirt; wer sie einbringt, vertheilt „oder besitzt, zahlt 10 Thlr. Strafe für jedes Spiel.

„Gastwirthe, Kaffeeschenker u. s. w., die in ihren Häusern das Spielen mit „dergleichen Karten gestatten, zahlen eben diese Strafe.

„Dem Denunzianten gebührt die Hälfte der gesetzlichen Strafen.

„Wer Karten beschneidet, zahlt den Werth derselben und den vierfachen „ als Strafe.

Den in unserem Regierungs-Bezirke vorhandenen Spielkarten-Fabriken wird die Fabrikation derselben nicht mehr gestattet, und die bei ihnen und bei denjenigen Gewerbetreibenden, welche sich bisher mit dem Verkauf von Spielkarten befaßt haben, vorhandenenen Bestände von denselben, sind bis zu dem 29. dieses Monats an die Lokal-Behörden abzuliefern.

Wir bringen dieses zur genauen Nachachtung und Befolgung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 22. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Vorladung des Kaufmanns Friedrich Hagemann.

Der vormalige Kaufmann Friedrich Hagemann aus Essen, wird hierdurch öffentlich vorgeladen:

am 20. November d. J. Vormittags 9 Uhr,

auf dem Geschäftslocal des hiesigen Inquisitoriats sich in Person einzufinden, und wegen der Fortsetzung der wider ihn begonnenen Untersuchung, welche den Verdacht eines strafbaren Bankeruts zum Gegenstande hat, das Weitere zu gewärtigen, unter der Warnung: daß, im Ausbleibungsfalle, mit der Untersuchung und Beweisaufnahme wider ihn in Contumaciam verfahren, er seiner etwanigen Einwendungen gegen Zeugen und Documente, wie auch aller sich nicht etwa von selbst ergebenden Vertheidigungs-Gründe verlustig gehen, demnächst nach Ausmittelung des Angeschuldigten Verbrechens, auf die gesetzliche Strafe erkannt, und das Urtheil in sein, etwa zurückgelassenes Vermögen, und sonst, so viel es geschehen kann, sofort, an seiner Person aber, so bald man seiner habhaft werden wird, vollstreckt werden soll.

Werden, den 10. Juni 1821.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 36.

Düsseldorf, Donnerstag, den 12ten Juli 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nr. 128. Allgemeine Gesetzsammlung.

Das erschienene 8te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter:

Nro. 653 Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls. Vom 7. Juni 1821.

Nro. 654. Gesetz wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorner oder vernichteter sächsischer Kammer-Kredit-Kassen-Scheine, und Steuer-Kredit-Kassen-Obligationen; imgleichen wegen Verjährung der Zinsen von diesen Staatspapieren. Vom 7. Juni 1821.

Nro. 655. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. Juni 1821., über die öffentliche Ausstellung inländischer Fabrikate.

Nro. 656. Allerhöchste Kabinetsorder vom 7. Juni 1821., betreffend die Ernennung des vormaligen Ober-Bürgermeisters Deetz, als Mitglied der Hauptverwaltung der Staatsschulden an die Stelle des ausgeschiedenen Banquier David Schickler.

Nro. 657. Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. Juni 1821., betreffend die Vergütungen für die von den wiedervereinigten Theilen des vormaligen Großherzogthums Warschau in den Jahren 1805. 1806. und 1812. geleisteten Lieferungen.

Nro. 658. Allerhöchste Kabinetsorder vom 9. Juni 1821., betreffend die Fälle, bei welchen es der Bestätigung der Kriminal-Erkenntniße durch das Justiz-Ministerium nicht bedarf.

Nach

der Preise der Lebens=Mittel, wäh=

Nro. dieser.	Namen der Hauptorte.	Waitzen			Roggen			Gerste			Buchwaitzen.			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen		
		pro Berliner Schef																							
		R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.
1	Düsseldorf . .	1	15	1	1	2	2	1	—	8	1	2	2		9	3	3	—	—	3	6	—	1	5	1
2	Elberfeld . .	2	6	7	1	8	9	1	7	9	1	18	1	—	14	1	—	—	—	4	5	5	1	21	2
3	Essen . . .	2	14	—	1	10	—	1	8	7	1	13	3	—	10	4	—	—	—	—	—	—	1	22	4
4	Solingen . .	2	1	10	1	6	10	1	9	—	1	10	5	—	9	8	1	7	9	1	9	5	2	5	—
5	Crefeld . . .	1	21	8	1	5	11	1	1	2	1	4	3	—	10	6	3	5	6	4	4	—	1	15	4
6	Neuß . . .	1	21	10	1	4	—	1	1	5	1	7	4	—	6	9	2	22	—	3	—	—	1	16	4
	Durchschnittspreise.	2	1	6	1	5	11 2/6	1	4	8 5/6	1	8	5	—	10	1 1/6	2	14	9 1/3	3	4	6	1	19	10 3/6

Nr. 129

Den Verkauf des Sal. ammoniac. angl. betreffend.

I. 6416.

Da sich das von Droguerie-Handlungen unter dem Namen Sal ammoniacum volatile anglicum verkaufte Ammonium carbonicum bei näherer Untersuchung mit Blei verunreinigt gefunden hat, so warnen wir auf Veranlaßung eines hohen Reskripts aus dem Ministerium der Geistl. Unterr. u. Med. Ang. alle Apotheker unseres Regierungs-Bezirks wegen einer so gefährlichen Verunreinigung vor dem Ankauf und Debit dieses Mittels, und weisen die Physiker und die Commißarien bey der Apothekervisitation an, auf diesen Gegenstand besonders aufmerksam zu seyn, und uns die Apotheker die dieses Mittel noch etwa ferner zum Debit vorräthig haben, zur Bestrafung anzuzeigen.

Düsseldorf, den 2. July 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

weise

rend des Monats Mai 1821.

Hafer			Heu pr. Berl. Centner a 110 Pfund.			Stroh pro Schock oder 1200 Pfund.			Brantwein (pr. berl. Quart)			Bier (pr. berl. Quart)			Rind- (Fleisch, pro Berl. Pfd.)			Kalb- (Fleisch, pro Berl. Pfd.)			Hammel- (Fleisch, pro Berl. Pfd.)			Schweine- (Fleisch, pro Berl. Pfd.)			Butter pr. berl. Pfund.		
fel.																													
R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R	gr.	pf.
—	18	1	—	15	1	6	11	—	—	4	11	—	1	10	—	2	2	—	1	10	—	1	10	—	2	9	—	4	7
—	16	11	—	21	5	8	13	1	—	6	11	—	1	5	—	2	8	—	1	4	—	2	2	—	8	9	—	4	4
—	19	6	—	15	4	6	10	8	—	6	10	—	1	8	—	2	5	—	1	2	—	2	8	—	2	4	—	4	5
—	17	7	—	18	1	6	8	—	—	5	11	—	1	7	—	2	1	—	1	8	—	1	11	—	8	1	—	3	8
—	18	—	—	18	2	6	—	—	—	4	11	—	1	5	—	2	2	—	1	7	—	1	10	—	2	6	—	8	4
—	15	5	—	14	2	6	12	11		5	8	—	1	7	—	2	2	—	1	5	—	2	2	—	2	10	—	3	4
—	15	11	—	17	1/6	6	15	8	—	5	8 5/6	—	1	6 1/6	—	2	2 1/6	—	1	4 5/6	—	2	2/6	—	2	10 3/6	—	3	11 2/6

Da abermals eine bedeutende Menge Frankfurter Heller oder ¼ Kreuzerstücke eingebracht, und in Circulation gesetzt worden, so wird das Publikum, mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 19. Juny v. J. (Amtsblatt Nro. 38. vom 1. July v. J. Nro. 171) hierdurch wiederhohlt gegen die Annahme dieser Münze zu einem ihrem Gehalt übersteigenden Werth gewarnt. Nr. 130. Wiederhohlte Warnung, gegen die im Umlauf befindlichen Frankfurter Heller II. 7730.

Düsseldorf, den 26. Juny 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Wir machen hierdurch das Publikum neuerdings auf unsere Bekanntmachung vom 20. Sept. v. J. (Amtsblatt Nro. 88.) die veränderte Einrichtung der Allgemeinen Preuß. Staatszeitung betr. aufmerksam. Nr. 131. Allgemeine Preuß. Staatszeitung. I. 6189.

Düsseldorf, den 5. July 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Vorbereitende Abwesenheits-Erklärung des Johann Theodor Lahaye und Franz Jos. Keller.

In Gemäßheit des Art. 118. des bürgerlichen Gesetz-Buchs, und zufolge der von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem Königlichen General-Prokurator ertheilten Authorisation wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht:

daß das Königliche Landgericht zu Aachen, durch Urtheil vom 18. April 1821,

1) auf Ansteben des Nikolaus Keller, in Aachen, gegen dessen Sohn Franz Joseph Keller, welcher seinen letzten Wohnsitz Aachen als französischer Soldat, im 12. Husaren-Regiment im Jahr 1808 verließ, und seit dem 22. Februar 1812., wo er zuletzt auf dem Marsch nach Rußland an seine Eltern schrieb, nichts mehr von sich hat hören laßen.

2) Auf Ansteben des Tuchscheerers Mathias Franz Lahaye, in Aachen, gegen dessen Sohn Johann Theodor Lahaye, welcher im Jahr 1808. mit dem 7ten franz. Jäger-Regimente zu Pferde nach Spanien marschirte, und seit dieser Zeit keine Nachrichten von sich gegeben hat,

den förmlichen Zeugenbeweis über deren Abwesenheit zugelassen hat.

Jeder, der über der gedachten Individuen dermaligen Aufenthalte, Leben oder Tod, Auskunft zu geben weiß, wird hiermit ersucht, die betreffenden Notizen an die unterzeichnete Behörde gelangen zu laßen.

Köln, den 18. Juny 1821.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath, und Erste General-Advokat.

Bölling.

Aufforderung an die Grund-Eigenthümer, Pächter und Verwalter in der Bürgermeisterei Nettesheim, Kanton Dormagen.

Zur Berichtigung des Besitzstandes in der Bürgermeisterei Nettesheim, Kantons Dormagen nach der Katastral Aufnahme, sind nunmehr dem dasigen Bürgermeister-Amte, die Flur-Karten, Flurbücher und Auszüge, aus demselben, — erstere zur Offenlegung, während eines Monats; letztere zur Mittheilung an die Besitzer, — zugegangen.

Sämmtliche Eigenthümer, Pächter oder Verwalter, in gedachter Bürgermeisterei werden hiervon in Kenntniß gesetzt, und in Absicht desjenigen, was sie bei dieser Veranlaßung zu beobachten haben, auf die Bekanntmachung vom 31. Dezember v. J. (Amtsblatt Nro. 1. pro 1821) in Betreff desselben Gegenstandes in den übrigen Bürgermeistereien des Kantons Dormagen, hinverwiesen, mit dem Beisatze, daß die Frist zur Eingabe der Reklamationen unerstrecklich auf den 14. August d. J. bestimmt ist.

Düsseldorf, am 6. July 1821.

Königl. Plankammer.

Der prov. Direktor:

Quest.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 37.

Düsseldorf, Sonnabend, den 14. Juli 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls. Vom 7ten Juni 1821.

Nr. 132. Gesetz wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Die bisherigen Gesetze wider die Holzdiebstähle haben theils wegen ihrer Verschiedenheit und Unbestimmtheit, theils auch wegen des in Anwendung gebrachten gewöhnlichen gerichtlichen Verfahrens, welches weder mit der Natur noch mit der großen Menge der zur Untersuchung kommenden Vergehen dieser Art in angemessener Beziehung steht, die beabsichtigte Wirkung nicht erreicht. Um von dieser Seite die neuerlich zur Beförderung eines regelmäßigen Forsthaushalts, und zur Sicherung eines nachhaltigen Ertrages der Forsten getroffenen Anordnungen zu ergänzen, verordnen Wir daher, nach erfordertem Gutachten Unsers Staatsraths, für den gesammten Umfang Unserer Monarchie, auch diejenigen Provinzen und Landestheile nicht ausgenommen, in welchen das Allgemeine Landrecht noch keine gesetzliche Kraft hat, mit Aufhebung aller früheren, über diesen Gegenstand ergangenen Bestimmungen, sowohl überhaupt, als auch der in den Forstordnungen deshalb enthaltenen Vorschriften insonderheit, wie folgt:

§. 1. Die Strafe des einfachen, mit keinen erschwerenden Umständen begleiteten Holzdiebstahls besteht, neben dem Ersatz des taxmäßigen Werths des entwendeten Holzes und neben den Pfandgeldern, wo solche observanzmäßig hergebracht sind, in der Erlegung des vierfachen Betrages jenes Werths, welcher dem Waldeigenthümer anheim fällt.

§. 2. Wenn der Diebstahl zur Nachtzeit verübt worden ist, tritt die Strafe des sechsfachen Werths ein.

§. 3. Auch bei der Wiederholung des Vergehens zum zweiten und drittenmal, nach erfolgter Bestrafung des früheren Diebstahls, soll die im vorstehenden §. 2. bestimmte Strafe eintreten, und wenn die wiederholte Entwendung zur Nachtzeit geschehen ist, dieselbe um den achtfachen Werth bestraft werden.

§. 4. Wenn der Holzdieb nicht vermögend ist, die Geldstrafe ganz oder zum Theil zu erlegen, tritt Gefängnißstrafe ein, wobei Fünf Thaler Geldstrafe achttägigem Gefängniß der Regel nach gleich geachtet werden.

§. 5. Diese Gefängnißstrafe kann nach der Wahl des Waldeigenthümers, nach dessen jedesmaligem Bedürfniß, in Forstarbeit von gleicher Dauer, verwandelt werden. Wegen der Art der Forstarbeit, wegen des etwa zu ihrer Verrichtung anzuwendenden Zwanges, und der dabei eintretenden Aufsicht, werden, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der einzelnen Provinzen, besondere Bestimmungen von den Regierungen und Landes-Justizkollegien erlassen werden.

Der Waldeigenthümer ist, wenn er die Strafarbeit wählt, verpflichtet, den hierzu Verurtheilten, während der Dauer derselben, nothdürftig zu verpflegen, und ist wegen des Maaßes und der Art der Beköstigung gleichfalls das Nöthige in der vorgedachten Art besonders zu bestimmen. Bei der Gefängnißstrafe hingegen liegt die Verpflegung des Verurtheilten dem Waldeigenthümer, als solchem, nicht ob, sondern selbige ist, wenn der Verurtheilte sich nicht selbst zu verpflegen vermag, als eine Last der Gerichtsbarkeit zu betrachten, und aus denselben Fonds zu leisten, aus welchen andere Strafgefangene leichterer Art verpflegt werden müssen.

§. 6. Die Untersuchung und Bestrafung der Holzdiebstähle steht dem gewöhnlichen Gericht, in dessen Bezirk der beschädigte Forst gelegen ist, zu, wenn es auch sonst zur Ausübung der peinlichen Gerichtsbarkeit nicht befugt ist. In denjenigen Theilen der westlichen Provinzen, wo die Polizeigerichte der Friedensrichter vorhanden sind, wird diesen Gerichten die Untersuchung und Bestrafung übertragen.

§. 7. Auf die Gefängnißstrafe und Forstarbeit wird sogleich für den etwanigen Unvermögensfall mit erkannt.

§. 8. Bei der Instruction und Entscheidung soll folgendes abgekürzte Verfahren eintreten.

§. 9. Es soll dazu bei jedem Gericht ein fester, zu bestimmten Zeiten wiederkehrender Gerichtstag ein für allemal bestimmt, und solcher öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 10. Bei den in kollegialischer Form bestehenden Gerichten soll zur Abhaltung dieser Gerichtstage und zur Aburtelung der auf denselben vorkommenden Holzdiebstähle, ein Abgeordneter des Gerichts als Forstrichter bestellt, und diesem ein Gerichtsschreiber beigegeben werden.

§. 11. An diesen Gerichtstagen übergeben die auf Unsern Forsten angestellten verwaltenden Forstbedienten dem Gericht ein zwiefaches Verzeichniß sämmtlicher, in ihren Revieren vorgefallenen Holzdiebstähle, welches in tabellarischer Form und fortlaufenden Nummern, die Anzeige:

1) des Namens, Gewerbes und des Wohn- und Aufenthaltsorts des Entwenders;
2) des Gegenstandes und dessen taxmäßigen Werths;
3) der nähern Umstände, als der Zeit und des Orts der Entwendung und Ertappung; ob die Entwendung zum erstenmale oder wiederholt und bei Nachtzeit verübt; ob sie mit Gewalt und Widersetzlichkeit bei der Betreffung verbunden sey ꝛc.
4) der Zeugen und sonstigen etwanigen Beweismittel, falls der Forstbeamte die Entwendung nicht selbst ausgemittelt hat, und der etwa abgepfändeten Sachen, und
5) eine besondere Kolonne zu dem weiterhin (§§. 13. 26. und 33.) bemerkten Zwecke

enthalten muß. Dies Verzeichniß kann entweder von dem Oberförster oder dem Unterförster aufgestellt, muß aber im ersten Falle von dem Unterförster, welcher den Holzdiebstahl entdeckt hat, mit unterschrieben werden.

§. 12. Ein Exemplar dieses Verzeichnisses bleibt bei dem Gerichtsprotokoll, und das andere Exemplar wird den Forstbeamten, sobald der Richter in selbgem die fünfte Kolonne ausgefüllt hat (§. 26.), zurückgegeben.

§. 13. Auf den Grund dieses Verzeichnisses muß das Gericht, und bei den Polizeigerichten in den westlichen Provinzen das öffentliche Ministerium, die Angeschuldigten zu dem nächsten Gerichtstage durch den Gerichtsdiener oder Gerichtsvollzieher, mittelst eines den Vorzuladenden einzuhändigenden abschriftlichen Auszuges, aus dem tabellarischen Verzeichniß vorfordern lassen. Der Gerichtsdiener oder der Gerichtsvollzieher bescheinigt in der fünften Kolonne des bei dem Ge-

richt zurückbleibenden Verzeichnisses die gehörig geschehene Vorladung, mit Angabe der Person, welcher der Auszug des Verzeichnisses zugestellt worden, und des Tages, an welchem es geschehen ist. Die Behändigung der Ladung darf nicht in den letzten acht Tagen vor dem Gerichtstage geschehen, widrigenfalls darauf kein Kontumazial-Erkenntniß ergehen kann, oder dem erscheinenden Angeschuldigten, auf dessen Begehren, die Vertagung bis zum folgenden Gerichtstage nicht verweigert werden darf.

§. 14. Der Forstbeamte, welcher die Holzdiebstähle entdeckt und ausgemittelt hat, muß unaufgefordert an dem Gerichtstage zugegen seyn, und die etwa abgepfändeten Sachen dem Gericht übergeben.

§. 15. An jedem Gerichtstage wird ein fortlaufendes Protokoll über die vorgekommenen Holzdiebstähle, mit Bezug auf die Nummer des Verzeichnisses, geführt.

§ 16. Zuvörderst werden die erschienenen Angeschuldigten einzeln vorgenommen, und bei einem jeden wird sofort das Erkenntniß mündlich ausgesprochen und zum Protokoll niedergeschrieben, worauf zur Vernehmung und Aburtelung der Folgenden auf gleiche Weise übergegangen wird.

§ 17. Alsdann werden gegen die Nichterschienenen die Entschädigung und Strafe in contumaciam festgesetzt und protokollirt. Jedem derselben wird der ihn betreffende Auszug des Protokolls abschriftlich, mit der Unterschrift des Gerichtsschreibers beglaubiget, behändigt, und solches durch den Gerichtsdiener oder Gerichtsvollzieher auf gleiche Weise, wie §. 13. gemeldet, am Rande des Protokolls vermerkt.

§. 18. Das von jedem Gerichtstage besonders zu führende Protokoll wird am Schlusse vom Richter und Gerichtsschreiber und den anwesenden Forstbeamten unterzeichnet. In den westlichen Provinzen geschieht solches ebenfalls von den, das öffentliche Ministerium bei den Polizeigerichten versehenden Beamten.

§. 19. Wenn der am Gerichtstage anwesende Angeschuldigte die That in Abrede stellt, so genügt die Angabe des gehörig beeidigten Forstbedienten, welcher ihn aus eigener Wahrnehmung der That bezüchtiget, zu seiner Verurtheilung, falls er nicht seine Unschuld durch einen gesetzlich zuläßigen Gegenbeweis auszuführen vermag. Dies muß aber am anstehenden Gerichtstage geschehen, und er des Endes entweder seine Vertheidigungszeugen freiwillig gestellen, oder binnen den ihm (§ 13) freigelassenen acht Tagen, deren Vorladung bei dem Richter auswirken.

§. 20. Jeder Forstbeamte, welchem die Ausmittelung der Holzdiebstähle

und deren Anzeige obliegt, soll darauf vor dem Gericht, bei welchem er in dieser Eigenschaft zu erscheinen hat, oder, falls sein Revier in mehrere Gerichtsbezirke fällt, bei dem Gerichte seines Wohnorts dahin eidlich verpflichtet werden:

> daß er die Holzdiebstähle, welche in dem Forstrevier, wobei er angestellt ist, vorfallen, und zu seiner Kenntniß kommen, mit aller Treue Wahrheit und Gewissenhaftigkeit anzeigen, und was er über die That-Umstände des Vergehens, und über dessen Urheber und Theilnehmer aus eigener Ansicht wahrgenommen, oder durch fremde Mittheilung erfahren habe, mit genauer Unterscheidung angeben wolle.

Dies Verpflichtungsprotokoll wird in der Gerichtsregistratur aufbewahrt, und es werden davon, falls der Forstbeamte bei mehreren Forstgerichten aufzutreten hat, demselben so viel Ausfertigungen ertheilt, als außerdem noch Forstgerichte vorhanden sind, bei welchen diese Ausfertigungen niedergelegt werden. Nur der Angabe eines solchergestalt vereideten Forstbeamten wird die gerichtliche Beweiskraft (§. 19.) beigelegt, wenn er aus eigner Wahrnehmung den Angeschuldigten der That bezüchtiget.

§. 21. Um diese Beweiskraft nicht zu schwächen, sollen die Forstbeamten da, wo es bisher Statt fand, nicht weiter einen Denunziantenantheil an den Geldstrafen genießen und die observanzmäßigen Pfandgelder zur Kasse, wohin die Forstgefälle fließen, eingezogen werden.

§. 22. Gegen die ausgesprochenen Urtheile findet ohne Unterschied, ob es Kontumazial-Erkenntniße, oder ob selbige nach Vernehmung des Angeschuldigten ergangen sind, kein Rechtsmittel Statt, wenn die Geldstrafe unter Fünf Thaler beträgt. Bey Gegenständen von Fünf Thalern und drüber soll ohne weitere Rücksicht auf die Höhe der Verurtheilung, nur ein Niederschlagungs- oder Milderungsgesuch zuläßig seyn.

§ 23. Dies Gesuch muß von den bei der Verurtheilung anwesenden Angeschuldigten sofort am Gerichtstage, bei Verlust des Rechtsmittels angemeldet werden; den in contumaciam Verurtheilten ist dazu eine zehntägige Frist, vom Tage der Behändigung des Erkenntnisses an gerechnet, gestattet.

§. 24. Zur Entscheidung über das Gesuch werden das Gerichtsprotokoll und das Verzeichniß an den Oberrichter eingesendet, welcher den Bescheid darauf am nächsten Gerichtstage ertheilen muß.

In den §§ 6 13. und 18. gedachten westlichen Provinzen soll der Anklage-Senat des Appellationshofes über diese Gesuche entscheiden.

§. 25. Eine neue Untersuchung findet nicht statt, sondern das Gesuch kann blos darauf gegründet werden, daß entweder das Erkenntniß nichtig, oder eine unrichtige Strafe auf die vom vorigen Richter vorausgesetzte That angewendet worden.

§. 26. Zum Behuf der Vollstreckung des Erkenntnisses dient das dem Forstbeamten (§. 12) zurückgegebene Verzeichniß. In dessen fünfter Kolonne wird nämlich vom Gerichtsschreiber das ausgesprochene Erkenntniß eingetragen, wenn kein Niederschlagungs- oder Milderungsgesuch eingelegt, oder dieses vom Oberrichter verworfen worden; sonst wird der Inhalt des auf das Gesuch ergangenen abändernden Bescheides eingetragen. Die in dieser fünften Kolonne eingetragenen Vermerke werden durch die Unterschrift des Richters und Gerichtsschreibers, und das beyzudrückende Gerichtssiegel beglaubigt. In den westlichen Provinzen geschiehet solches ebenfalls von dem, das öffentliche Ministerium bei den Polizeygerichten verstehenden Beamten.

§. 27. Auf den Grund dieses, von den Forstbeamten der betreffenden Kasse zuzustellenden Verzeichnisses zieht letztere die zuerkannten Entschädigungen und Geldstrafen in gleicher Art, wie ihre übrigen Gefälle, ein. Ist die Beitreibung wegen Unvermögenheit des Verurtheilten fruchtlos gewesen; so ertheilt die Kasse darüber ein Zeugniß, was dem Oberförster zugestellt wird, damit dieser von der für diesen Fall erkannten Forstarbeit Gebrauch machen kann. Wird darauf verzichtet, so bescheinigt dies der Oberförster unter dem Zeugniß der Kasse, und sendet dasselbe an das Gericht, welches erkannt hat, oder in den §. 6. erwähnten Theilen der westlichen Provinzen, an das öffentliche Ministerium des Polizeygerichts, was alsdann die Gefängnißstrafe nach dem Erkenntniß vollstreckt.

§. 28. Das in dieser Verordnung vorgeschriebene Verfahren soll auch auf Holzdiebstähle in Gemeine- und Privatforsten angewendet, und den Förstern der Gemeinen und der Privat-Forsteigenthümer ein gleicher gerichtlicher Glauben, wie Unsern Forstbeamten (§. 19.) in dem daselbst gedachten Falle gewährt werden, wenn die Förster auf Lebenszeit bestellt, und sie eben so, wie § 20. vorgeschrieben, vor Gericht vereidet worden, welchen Falls sie jedoch ebenfalls an Pfand- und Strafgeldern keinen Antheil haben dürfen. Mangelt eines dieser Erfordernisse, so haben die Aussagen der gedachten Förster nur diejenige Beweiskraft, welche ihnen nach den bereits geltenden Gesetzen beizulegen ist.

§. 29. Die Gemeinen treiben die ihnen zuerkannten Entschädigungen und Geldstrafen, wenn der Verurtheilte zur Gemeine gehört, durch ihre Gemeinekassen auf die nämliche Weise, wie ihre Gemeinegefälle, ein, und lassen, im Fall die Beitreibung fruchtlos ist, darüber ähnliche Zeugnisse, wie §. 27. vorgeschrieben ist, dem Gericht, oder dem öffentlichen Ministerium zugehen. Wenn die Verurtheilten aber nicht zur Gemeine gehören, so werden die Entschädigungen und Geldstrafen auf dem sonst gewöhnlichen Wege beigetrieben, der überall eintritt, wenn die Entschädigungen und Geldstrafen einem Privat-Forstbesitzer zuerkannt sind.

§. 30. Nach dreimal erfolgter Bestrafung eines einfachen Holzdiebstahls, soll die vierte und fernere Entwendung dieser Art mit einer Einsperrung von vier Wochen bis zu zwei Jahren in einem Arbeits- oder Besserungshause geahndet werden.

§. 31. Sind bei einem Holzdiebstahl Gewaltthätigkeiten von dem Gepfändeten ausgeübt, oder ist dieselbe sonst mit einem Vergehen oder Verbrechen begleitet, so treten die gemeinen Strafgesetze ein.

§. 32. In Ansehung der Entwendungen des bereits gefällten, im Walde oder an den Ablagen stehenden Nutz- oder andern Holzes, so wie des Schwemm- oder Flößholzes, behält es bei den Strafbestimmungen der §§. 1140. bis 1144. des 20sten Titels, Theil II. des Allgemeinen Landrechts, mit Weglassung der körperlichen Züchtigung, und in denjenigen Provinzen, worin das Allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist, bei den dort geltenden Strafgesetzen sein Bewenden.

§. 33. In obigen drei Fällen (§§. 30. 31. und 32.) tritt das gewöhnliche peinliche oder in den §. 24. gedachten westlichen Provinzen auch, nach Unterschied, das korrektionelle Verfahren ein. Finden sich daher in dem Verzeichniß (§. 11.) Entwendungen, welche diesen Charakter an sich tragen, so muß der Richter solche an die kompetente Behörde zur Untersuchung verweisen, und dazu sofort die nöthigen Einleitungen treffen, oder die Untersuchung selbst veranlassen, wenn er dazu kompetent ist. Daß dies geschehen sey, wird in der fünften Kolonne des Verzeichnisses bemerkt.

§. 34. Bei der Untersuchung und Aburtelung der einfachen Holzdiebstähle sollen keine Sporteln und Einregistrirungsgebühren statt finden.

Urkundlich ist diese Verordnung von Uns eigenhändig vollzogen, und mit Unserem Königlichen Insiegel bedruckt worden.

Gegeben Berlin, den 7. Juni 1821.

Friedrich Wilhelm.

(L. S.) C. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt
Friese.

Nr. 133.
Die Erhebung des Weggeldes von Baufuhren und Personen-Fuhren der Landwirthe betr.
I. 8691.

Das hohe Ministerium des Handels hat auf die anderweitig geschehene Anfrage:

ob die zur baulichen Unterhaltung der Gebäude nöthigen Fuhren; imgleichen die Personen-Fuhren der Landwirthe rücksichtlich der Weggeldzahlung, zu den Wirthschaftsfuhren der Landleute gerechnet werden sollen?

mittelst Verfügung vom 31. Mai d. J. bestimmt, daß Baufuhren nicht in die Kathegorie der wirthschaftlichen Fuhren gehören, und daher wohl Brennholz zum eigenen Bedarf, aber nicht Bauholz innerhalb der Feldmark der Gemeinde, Weggeldfrey transportirt werden darf, wenn damit die Chaussee berührt wird; daß ferner den Oekonomen, die in ihren Kutschen oder ähnlichen Fuhrwerken ihre Felder besuchen, so wenig, als wenn sie des Behufes reiten, bey Passirung der Empfangsstätte, die Weggeld-Freyheit angedeihen kann.

Diese Bestimmung bringen wir demnach zur öffentlichen Kenntniß und werden die sämmtlichen Wegebaubeamten und Weggeldempfänger angewiesen, sich darnach in vorkommenden Fällen zu achten.

Düsseldorf, den 5 July 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 134.
Verkauf von Backwaaren außerhalb des Wohnorts des Verkäufers betr
I. 6273

Wann bey der angeordneten Aufhebung der Brodtaxen in den größeren Städten die Bäcker es versuchen sollten, durch Uebereinkunft unter sich die Brodpreise zu einem den laufenden Fruchtpreisen nicht angemeßenen Höhe zu steigern und zu erhalten, so kann die daraus entstehende Beeinträchtigung des Publikums am sichersten durch die Einführung der Backwaaren von auswärts vorgebeugt werden.

Wir finden uns veranlaßt, darauf aufmerksam zu machen, daß es jedem Bäcker freysteht, seine Waaren auch außerhalb seines Wohnorts auf den offenen Märkten einer benachbarten Gemeinde feilzubieten, oder auf Bestellung an ein-

zelne Einwohner in ihren Häusern zu verkaufen, wenn er sich nur den polizeylichen Vorschriften des Orts unterwirft, und beim Einbringen in einen mahlsteuerpflichtigen Ort die Mahlsteuer von seiner Waare entrichtet. Unter gleichen Bedingungen können auch Landleute, die aus dem Verkauf des Brods nur ein Nebengeschäft machen, in den Städten auf offenem Markt, neben ihren übrigen Produkten, Roggenbrod feil haben, ohne dadurch gewerbsteuerpflichtig zu werden. Dagegen bedarf es allerdings der Lösung eines Hausirscheins, wenn der Verkauf wirklich im Hausiren, das heißt, durch Herumtragen und Anbieten der Waaren von Haus zu Haus geschieht.

Die Orts-Polizey-Behörden werden es sich angelegen seyn lassen, ein solches Einbringen der Backwaaren von auswärts besonders zu erleichtern und zu befördern, wenn sie bemerken, daß die einheimischen Bäcker durch ihre Preise, oder die schlechte Beschaffenheit ihrer Waaren, das Publikum zu bevortheilen suchen.

Düsseldorf, den 9. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 135. Geflüchtete Archive von Stiftern und Klöstern. I. 6367.

Zur Zeit der niederländischen und französischen Staatsunruhen, in den Jahren 1787. bis 1794., und auch später bei Aufhebung der geistlichen Stifter westseits und ostseits des Rheins, sind manche Archive oder Archivstücke geistlicher, sowohl ausländischer als inländischer Stiftungen, meistens in gutgemeinter Absicht, von den Interessenten bei Privaten geflüchtet worden; welche in der Folge häufig zersplittert auf Auktionen zum Vorschein gekommen, zum Theil auch noch auf Privatspeichern dem Moder und der Vergessenheit überlaßen sind.

Jeder, der sich für vaterländische Geschichte und Denkmäler interessirt, wird ersucht, von solchen im Privatgewahrsam befindlichen Archiven dem Archivar Hofrath Kerris hierselbst, Nachricht zu geben, welcher, nach vorläufigem Ersatz der Kosten, dieselben in Empfang nehmen, und den hiesigen Landesarchiven einverleiben, oder den betreffenden ausländischen Behörden verabfolgen lassen wird.

Auf Nachforschungen, wann und wie solche Archive in den dermaligen Besitz gelangt sind, wird man sich dabei nicht einlassen, indem es bei dieser Sammlung nur um die Sache selbst zu thun ist.

Düsseldorf, den 5. July 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 136. Die, den Gefangenen mitzugebenen Verzeichnisse betr. I. 4990.

Die Ordnung bringt es mit sich, daß dem Führer, eines jeden Arrestaten, der aus einem Gefangenhause in das andere transportirt wird, ein genaues Verzeichniß der Kleidungsstücke, die dem Transportirten mitgegeben sind, zugestellt wird, nach welchem von dem Gefangenwärter des Bestimmungsortes eine etwanige Vertauschung oder Verschleuderung der Sachen kontrollirt werden kann. Wir machen es daher sämmtlichen Gefangenwärtern zur Pflicht, den deßhalb schon früher erlaßenen allgemeinen Vorschriften genau nachzukommen.

Düsseldorf, den 4. July 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die in dem 16. Bordereau enthaltenen Forderungen aus der ehemaligen franz. Verwaltungs-Periode betr.

Das hier eingegangene von den Königl. hohen Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten und des Schatzes genehmigte 16. Bordereau der auf den Aversional-Fonds angewiesenen Forderungen aus der ehemaligen französischen Verwaltungs-Periode enthält für nachbemerkte Reklamations-Gegenstände aus den Königl. Rhein-Provinzen die beigesetzte Nominal-Vergütung:

	Franken.
1) Lieferungen der Gemeinden des ehemaligen Roer-Departements zur Verproviantirung der Festung Wesel	271,667
2) Lieferung der Gemeinden des ehemaligen Mosel-Departements an Truppen, während der Jahre 1813, 1814, 1815	149,240
3) Zinsenrückstände bis Ende 1813., von Kapital Schulden der ehemaligen Landstände des Erzstifts Cöln (Nachtrag) . .	194,025
4) Zinsenrückstände bis Ende 1813., von den theilbaren Schulden der Stände des Erzstifts Trier	9,210
5) Kosten für Bauten am Nordkanal	108,660
6) Forderungen für von verschiedenen Gemeinden des Rhein-Mosel- und Saar-Departements im Jahre 1812., an die Marine geliefertes Holz	27,301
7) Vorspannsleistungen aller Art	55,097
8) Rückständige Jouissancen von öffentlichen Anstalten zugehörigen, bei der Caisse d'amortissement deponirt gewesenen Rent-Inscriptionen	22,928

9) Gratificationen verschiedener Forst-Offizianten in den Rhein-Provinzen, aus den Jahren 1812., und 1813. . . .	40,893
10) Cautionen von Domainen- und Einregistrements-Beamten	16,861
11) Arbeiten an öffentlichen Gebäuden	4,840
12) Militär-Lieferungen verschiedener Art	1,220
13) Ruhestands-Sold und Massen-Gelder	769
14) Allerhand Forderungen verschiedener Art.	1,274
Ueberhaupt	903985

Wegen der Zahlungsweise dieser und aller seit dem 15. Bordereau festgestellten Forderungen, beziehen wir uns auf unsere Bekanntmachung vom 4. Mai d. J. Die Anweisungen werden, wie bisher üblich, unverzüglich ausgefertigt, und den Interessenten durch Vermittelung der Königl. Kreis- und Orts-Behörden zugesandt werden.

Achen, den 30. Juny 1821.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen.

Die diesjährigen Aerndteferien betr.

Auf den Grund der von den Untergerichten des Oberlandesgerichts-Departements über den vermuthlichen Anfang der diesjährigen Erndte eingegangenen Berichte, ist festgesetzt worden:

daß in den Bezirken sämmtlicher, in dem ostseits Rheins belegenen Theile des Herzogthums Cleve befindlichen Land- und Stadtgerichte, desgleichen in den Bezirken der Land- und Stadtgerichte zu Essen und Werden, und des fürstlichen Hessischen Gerichts zu Broich, die diesjährigen Erndteferien für die Dauer des Monats August dergestalt zu bestimmen, daß sie mit dem 1. desselben ihren Anfang nehmen, und mit dem 31. endigen.

Diese Bestimmung wird zur Direction für die betreffenden Gerichte, so wie zur Nachricht des Publikums, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Zugleich werden sämmtliche Untergerichte des Oberlandesgerichts-Departements angewiesen, künftig alle Jahr zu Anfang des Monats Juny, über den

vermuthlichen Eintritt der Erndte des betreffenden Jahrs und deren Dauer zu berichten, dergestalt, daß diese Berichte spätestens bis zum 10. Juni hier eintreffen.

Hamm, den 3. July 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Sicherheits-Polizei.

Wiederergreifung der Gertrud Grauwinkel.

Da die aus dem Depothause zu Dormagen entwichene Gertrud Grauwinkel, in ihrem Wohnorte Budberg wieder ergriffen worden ist: so wird der unterm 22. dieses gegen sie ergangenen Steckbrief hiermit zurückgenommen.

Crefeld, den 28. Juny 1821.

Der Staats-Prokurator beim Untersuchungs-Amte.

Josten.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der Geistliche Wenzel Breucker ist zum Kaplan bei der katholischen Pfarre zu Saarn ernannt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 39.

Düsseldorf, Sonnabend, den 21. Juli 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 141. Die gerichtlichen Vorladungen der Verwaltungsbeamten zu Aussagen über Dienst- oder Amtsverhältnisse. I. 5844.

Die hohen Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen, haben gemeinschaftlich verordnet, daß künftig kein Verwaltungs-Beamter ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Behörde, zur Ablegung eines gerichtlichen Zeugnisses über Gegenstände seines Amtes, so wie über die dasselbe betreffende Verwaltung, angehalten werden soll, und daß ein solcher, selbst in eintretenden speziellen Fällen, in der Regel nur schuldig seyn soll, eine schriftliche Aeußerung nach Pflicht und Gewissen, und mit Bezugnahme auf seinen geleisteten Dienstleid abzugeben.

Die sämmtlichen, von uns unmittelbar und mittelbar ressortirenden Beamten, haben hiernach von nun an, keiner Vorladung zur Ablegung eines Zeugnisses, oben bezeichneter Art, vor Gericht anders Folge zu leisten, als wenn die Vorladung von uns ihnen mitgetheilt, und zugleich vorgeschrieben ist, ob sie persönlich zu erscheinen, oder nur eine schriftliche Aeußerung abzugeben haben. Da, wo der von uns zu ertheilende Auftrag auf das persönliche Erscheinen vor einer, außerhalb des Wohnorts oder Wirkungskreises des betreffenden Beamten residirenden Gerichtsstelle lautet, werden dem letzten die für sein Amt reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten jedesmal von uns angewiesen werden.

Verwaltungsbeamte, welche zufolge des Artikels 9. der Criminal-Prozeß-Ordnung, zugleich Hülfsbeamte der gerichtlichen Polizei sind, und in dieser Eigenschaft von der gerichtlichen Behörde zu dem Erscheinen vor irgend einer Gerichtsstelle angewiesen werden, haben einer solchen Verfügung selbstredend Folge zu leisten, werden aber alsdann bei Reisen außerhalb ihres Wohnortes oder Wir-

kungskreises ebenfalls die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten, von Seiten der verfügenden Behörde vergütet erhalten.

Düsseldorf, den 14. July 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 142. Servis-Vergütung betr. I. 5956.

Höherer Bestimmung zufolge bringen wir hierdurch zur Kunde, daß für die bei Märschen vorkommenden 1. 2. oder 3 Tage betragenden Einquartierungen, keine Servis Vergütung statt findet, daß dagegen in Fällen, wo das Quartier auf kürzere oder längere Zeit als 8 Tage gewährt wird, der Servis nach den Sätzen des Regulativs vom 17. März 1810., (Anlage A Seite 4. Nr. 5.) in der Art zu berechnen ist, daß wenn die Bequartirung an einem Orte ununterbrochen eintritt

4	und 5	Tage	gleich	$\frac{1}{8}$	Monat
6	bis 7	"	"	$\frac{2}{12}$	"
8	" 9	"	"	$\frac{1}{4}$	"
10	" 11	"	"	$\frac{1}{3}$	"
12	" 14	"	"	$\frac{3}{8}$	"
15	" 16	"	"	$\frac{1}{2}$	"
17	" 19	"	"	$\frac{7}{12}$	"
20	" 22	"	"	$\frac{5}{8}$	"
23	" 24	"	"	$\frac{3}{4}$	"
25	" 28	"	"	$\frac{7}{8}$	"
29	" 30	"	"	1	"

angesehen werden können.

Düsseldorf, den 28. Juni 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 143. Bezeichnung der Ortschaften nach Kreisen und Landwehr-Regimentern. I. 6847.

Die Anordnung, daß die Namen der Dörfer und Flecken, auf Anschlagstafeln, mit Bezeichnung des Kreises und Landwehr-Regiments, ins Auge fallen, ist an den Hauptstraßen des hiesigen Regierungsbezirkes auf eine gefällige Weise zur Ausführung gebracht.

Auf andern Straßen, die zwar nicht Landstraßen sind, aber doch in unserer volkreichen Gegend eben so häufig durchwandert werden, wird diese Einrichtung hier und dort noch vermißt.

Wir fordern daher die Landräthe und Bürgermeister hierdurch auf, jene An-

ordnung auf alle Ortschaften auszudehnen, und den Erfolg in den Zeitungsberichten anzuzeigen.

Düsseldorf, den 14. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Donnerstag den 2. August d. J. wird der für den Zeitraum vom 1. Oktober d. J. bis Ende September des künftigen Jahres erforderliche Bedarf an Brenn- und Beleuchtungs-Materialien, so wie auch der Bedarf an Lehm für die Invaliden-Caserne, und das Landwehrzeughaus zu Kayserswerth, durch den dortigen Notar Herschbach, dem Wenigstfordernden öffentlich verdungen, und die desfallsige nähere Bekanntmachung durch die Zeitungen erlassen werden. Nr. 144. Verding der Brenn- und Beleuchtungs-Materialien für die Invaliden-Kaserne und das Landwehr-Zeughaus zu Kaiserswerth. I. 7067.

Die zu dieser Lieferung Lusttragenden können sich wegen der Mittheilung der Bedarfsnachweise und der Bedingungen an den Notar Herschbach wenden.

Düsseldorf, den 16. July 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Der vormals beim 8. Westphälischen Landwehrregiment gestandene Tambour Adolph Klostermann wird hierdurch aufgefordert, sich binnen einer Frist von zwei Monaten auf das Bürgermeister-Amt in Elberfeld zu erscheinen, um gegen Quittung und gegen Legitimation 2 Thlr. 16 gGr. ihm zuerkannten Gratifikations-Gelder in Empfang zu nehmen. Nr. 145. Aufforderung den Tambour Adolph Klostermann betr. I. 1293.

Düsseldorf, den 6. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Verzeichniß der im zweiten Quartal a. c. über die Grenze verwiesenen Vagabunden. Nr. 146. Verzeichniß der über die Grenze verwiesenen Vagabunden. I. 6762.

1) Daniel Dehn, aus Frankenau im Hessischen gebürtig; Alter 21 Jahre; Größe 4 Fuß 8 Zoll; Haare blond; Stirne rund; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase klein, eingebogen; Mund klein; Kinn rund; Gesichtsfarbe gesund; Gesicht rund; Statur klein gesetzt.

War schon in früheren Zeit eines Schuh- und Kleider-Diebstahls beschuldigt, und deshalb mittelst Steckbriefs vom 18ten April 1820. von der Polizei-Direction in Marburg verfolgt worden. Er wurde wegen einer ihm zur Last gelegten Paßverfälschung neuerdings in Arrest gezogen; jedoch wegen mangelnder vollständigen Ausmittelung, dieses Vergehens vorläufig freigesprochen; dagegen als fremder Landstreicher zur Landesverweisung verurtheilt.

2) Friedrich Wilhelm Böhmer, aus Breithun in Sachsen gebürtig; Alter 20 bis 21 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun: Augenbraunen braun; Stirne rund; Nase gebogen; Mund klein; Kinn spitz; Bart schwärzlich; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Kopfausschlag.

3) Eleonora Weiß, Ehefrau des Böhmer, aus Breithun in Sachsen gebürtig; Alter 18 Jahre; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare schwarz; Augenbraunen schwarz; Stirn rund; Nase spitz; Mund klein; Kinn spitz; Gesicht spitz; Gesichtsfarbe gesund. Ohne besondere Kennzeichen.

4) Ritschmann Weiß, aus Breithun in Sachsen gebürtig; Alter 25 bis 26 Jahre; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare schwarz; Augenbraunen braun; Stirn rund; Nase klein; Mund gewöhnlich: Kinn rund; Bart schwarz; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund. Ohne besondere Kennzeichen.

5) Katharina Richter, Ehefrau des vorigen aus Breithun in Sachsen gebürtig; Alter 20 Jahre; Haare und Augenbraunen schwarz; Stirn platt; Nase dick; Mund gewöhnlich; Kinn spitz; Gesicht rund; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Ist schwanger.

Diese vier Individuen hatten sich geständig des Vagabundierens schuldig gemacht, keinen festen Wohnsitz, konnten die Ernährungs-Art nicht nachweisen, und sind deswegen zur Landesverweisung verurtheilt worden.

Düsseldorf, den 11. Juli. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Durch Allerhöchsten Kabinets-Befehl vom 9 d. M. sind zu Mitgliedern der nach dem Gesetze vom 25. September v. J. hieselbst angeordneten General-Commission zur Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ernannt worden:

1) zum General-Commissair, der General-Director Brockmann, zuletzt in Ratibor,
2) zum juristischen Beisitzer, mit dem Charakter als Justiz-Rath, der Landgerichts-Assessor Hiltrop in Dortmund,
3) zum ökonomischen Beisitzer, mit dem Charakter als Ober-Commissair, der Kanton-Beamte Brenken zu Rösebeck im Paderbornischen,

und wird die wirkliche Konstituirung dieser Kommission nächstens bekannt gemacht werden.

Münster, den 19. Juni 1821.

Königl. Ober-Präsident von Westphalen.
v. Vincke.

Handelsgerichte in den Rhein-Provinzen.

In Gefolg höhern Auftrages bringen Unterzeichnete hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß des Herrn Fürsten Staatskanzlers Durchlaucht zur Erledigung bisheriger Zweifel, mittelst Rescripts vom 25. Mai c., in Betreff der Handelsgerichte und deren Wirksamkeit, folgende Bestimmungen zu erlassen geruhet haben.

§. 1. Die Gerichtsbarkeit der Handels-Gerichte zu Köln, Aachen, Koblenz und Trier wird sich künftig, zufolge des Art. 616. des Handels-Gesetzbuchs, über die ganzen Landgerichts-Bezirke erstrecken, in welchen dieselben ihren Sitz haben.

§. 2. Eine Ausnahme von dieser Regel — §. 1. — macht das Landgericht Düsseldorf, in dessen Bezirk sich mehrere Handelsgerichte befinden, deren Ressort künftig, wie folgt, bestimmt seyn soll:

a) Die Gerichtsbarkeit des Handelsgerichts zu Elberfeld bleibt in ihrem bisherigen Umfange vor der Hand fortbestehen.

b) Das Handelsgericht zu Crefeld dehnt die Grenzen seiner Gerichtsbarkeit über den ganzen, auf dem linken Rheinufer belegenen Theil des Landgerichts-Bezirks von Düsseldorf aus.

c) Das Landgericht zu Düsseldorf soll fortfahren, in demjenigen, auf der rechten Rheinseite gelegenen Theile seines Bezirks die Gerichtsbarkeit in Handelssachen auszuüben, in welchem es auch bisher dazu befugt gewesen ist.

§. 3. Das Landgericht Cleve, in dessen Bezirk kein besonderes Handelsgericht vorhanden ist, wird seine Gerichtsbarkeit in Handelssachen künftig auch über diejenigen Theile seines Gerichts-Bezirks erstrecken, welche bisher in Handelssachen der Jurisdiktion des Handelsgerichts Crefeld unterworfen gewesen sind.

§. 4. Vorstehende Bestimmungen — §. 1. — 3. — treten gleich nach verordneter Bekanntmachung durch die Amtsblätter in Anwendung; die bei den einzelnen Handelsgerichten bereits schwebenden Sachen werden jedoch bei dem Gerichte, wo sie anhängig sind, bis zur Entscheidung einschließlich fortgesetzt.

§. 5. Sämmtliche königliche Landgerichte in den Rheinprovinzen, desgleichen die darin befindlichen Handelsgerichte, werden eingeladen, sich nach den Grundsätzen, wie sie hier festgestellt sind, bei Ausübung ihrer respektiven Gerichtsbarkeiten überall auf das genaueste zu richten.

Köln, den 7 Juli 1821.

Der erste Präsident, geheimer Staatsrath,
Daniels

Der erste General-Advokat, geheimer Oberrevisions-Rath,
Bölling.

Adliche Güter im Kreise Essen.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nachstehend verzeichneten, in dem landräthlichen Kreise Essen belegenen adlichen Gütern der Besitztitel berichtigt, und der Eintrag in die hiesigen Hypotheken-Bücher bewirkt worden, nämlich:

Styrum, Borbeck, Dieck, Schellenburg, Schuit, Heck, Ribsthorst.

Hamm, den 6. Juli 1821.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Ausgabe der Ordensliste auf das Jahr 1822.

Auf Befehl Seiner Majestät des Königs, wird von der General-Ordens-Kommission eine neue Ausgabe der Ordensliste auf das Jahr 1822. veranstaltet werden. Vor dem Druck derselben bedarf das in der gedruckten Liste vom Jahre 1817. enthaltene Verzeichniß von den Inhabern des Militair-Ehrenzeichens erster und zweiter Klasse, alter und neuer Art einer durchgängigen Berichtigung, welche nur dadurch wird bewirkt werden können, daß sämmtliche Truppentheile der Königlichen Armee, von den noch im Dienst stehenden Inhabern dieser Ehrenzeichen und sämmtliche Königliche Civilbehörden, von den in ihren Bezirken versorgten, und von den sich darin aufhaltenden verabschiedeten und inactiven Besitzern derselben, vollständige Verzeichnisse nach dem auf umstehender Seite befindlichen Schema, bis zum 1. November d. J., aufnehmen, und den ihnen vorgesetzten obersten Militair- und Civilbehörden zur Beförderung an die General-Ordens-Kommission einreichen.

Es würde derselben sehr wünschenswerth seyn, diese Nachweisung so genau und vollständig als möglich zu erhalten, weil in die, auf den Grund derselben zusammenzustellende neue Liste, nur die in jenen Nachweisungen verzeichneten Individuen aufgenommen werden sollen.

Berlin, den 14. Juni 1821.

Königlich-Preußische General-Ordens-Kommission.

Vorstehende, durch des Herrn Justiz-Ministers Excellenz zur Befolgung und Einreichung der beigefügten Liste, dem unterzeichneten Collegio mittelst Reskripts vom 29. v. M. zugefertigte Verordnung der Königlichen General-Ordens-Kommission, wird zu gleichem Zweck den sämmtlichen Untergerichten des Oberlandes-Gerichts-Departements mit der Weisung bekannt gemacht, nach dem angefügten Schema anzufertigende ausgefüllte Listen binnen 3 Wochen hier einzureichen, oder im Fall sich unter den Mitgliedern und Subaltern-Beamten der Gerichte keine Inhaber des Militair-Ehrenzeichens befinden, die desfallsige Anzeige binnen gleicher Frist zu machen.

Hamm, den 10. Juli 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verzeichniß

der Inhaber des Militair-Ehrenzeichens Classe, Art, in dem

Nr.	Vor- und Zunamen.	Character.	Alter.	Vaterland.	Erwerb des Ehrenzeichens im		Jetziges Verhältniß.	Hat ein Besitz-Zeugniß von	
			Jahre		Jahr	Regiment		dem Ober-Kriegs-Collegio oder dem Kriegs-Departement.	der General-Ordens-Commission.

Bemerkung. Nach diesem Schema werden von jeder Art der Ehrenzeichen besondere Listen anzufertigen seyn. Es sind hiebei folgende Arten von Ehrenzeichen zu unterscheiden.

1) Das Militair-Ehrenzeichen 1ster Classe alter Art, oder die goldene Verdienstmedaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm II. und der Jahreszahl 1793. Sie wird an einem ganz schwarzen Bande getragen.

2) Das Militair-Ehrenzeichen 2ter Classe alter Art, oder die silberne Verdienstmedaille. Sie hat mit der vorhergehenden ein gleiches Gepräge und Band.

3) Das Militair-Ehrenzeichen 1ster Classe neuer Art, ist eine goldene Medaille mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm III., welche an einem schwarzen, weiß geränderten Bande getragen wird. Seit dem Jahre 1814. wird statt dieser Medaille

4) ein silbernes Kreuz am gleichen Bande wie Nr. 3. verliehen.

5) Das Militair-Ehrenzeichen 2ter Classe neuer Art, besteht in einer silbernen Medaille, mit dem Namenszuge des Königs Friedrich Wilhelm III., und wird am Bande des vorhergehenden Ehrenzeichens getragen.

Abwesenheits-Erklärung des Johann Klotten und Georg Klotten betr.

In Gemäßheit des Art. 118., des bürgerlichen Gesetzbuchs, und zufolge der dem General-Prokurator von des Herrn Justitz-Ministers Excellenz ertheilten Ermächtigung, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das Königl. Landgericht zu Trier, durch Urtheile vom 6. Juni c.

1) auf Antrag der Verwandten, den im Jahr 1811. mit den französischen Truppen nach Rußland marschirten Johann Klotten, von dem seitdem nichts mehr gehört worden, sodann

2) ebenfalls auf Antrag der Verwandten, den im Jahr 1789. in österreichische Militairdienste getretenen, und seitdem nicht mehr in seine verlassene Heimath zurückgekehrten Georg Klotten von Trier, von dem, seit dem 1. März 1807., nichts mehr gehört worden, für abwesend erklärt hat.

Cöln, den 11. July 1821.

Der Königl. Geheime Oberrevisions-Rath und Erste General-Advokat.

Bölling.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief den Heinrich Hanter betr.

Der unten signalisirte Heinrich Hanter, ist des, in der Nacht vom 29. auf den 30. v. M. bei dem hiesigen Bäckermeister Joseph Hambloch, mittelst Einbruchs verübten Diebstahls, dringend verdächtig, und befindet sich dermalen auf flüchtigem Fuße.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden demnach auf dieses Subjekt, mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, dasselbe im Betretungsfalle ergreifen, und hierhin abführen zu lassen.

Crefeld, den 13. Juli 1821.

Der Staats-Prokurator beim Untersuchungs-Amte.

Josten.

Person-Beschreibung.

Heinrich Hanter, 17 Jahr alt, ohne Gewerb, gebürtig und wohnhaft zu Crefeld; Größe 1 Met. 38 Cent.; Haare, Augenbraunen und Augen blond; Stirn rund, bedeckt; Nase spitz; Mund klein; Gesicht oval; Kinn breit; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen keine.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 40.

Düsseldorf, Mittwoch, den 25ten Juli 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 147. Kirchen und Haus-Collecte zur Wiederherstellung der Kirche zu Massow im Pommerschen. I. 2927.

Des Königs Majestät haben gemäß einer Verfügung des Königl. Oberpräsidiums in Köln, vom 9ten März d. J., zur Wiederherstellung der durch einen Blitzstrahl zerstörten Kirche zu Massow in Pommern, eine allgemeine Kirchen- und Haus-Collecte zu bewilligen geruht.

Die Haltung der Kirchen-Collecte wird hierdurch auf

Sonntag, den 5ten August d. J.,

festgesetzt. Die Haus-Collecte aber kann in der Zwischenzeit abgehalten werden.

Die eingegangenen Gelder sind von den damit beauftragten Behörden prompt an die Regierungs-Hauptkasse einzusenden, und zugleich wird der vorgeschriebene Bericht über den Erfolg der Collecte an uns erstattet.

Düsseldorf, den 17. Juli. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Verkauf von Domänen-Gütern.

Es sollen zu Essen, auf dem Rathhause, folgende, zur Renthei Essen gehörige Domänengüter, öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden, und zwar:

Am Montag, dem zwanzigsten August 1821., Vormittags 8 Uhr.

1) Die Viehofs Mühle zu Essen, mit den Gebäuden und an Zubehör:

Ackerland, die Bredde genannt	11 Morgen	„	Ruthen.
Wiese, die Viehofs Weide	3 „	150	„
in allem .	14 Morgen	150	Ruthen

essenschen, oder 24 Morgen 77 Ruthen preußischen Maaßes, so bis Martini 1823 an Hermann Ostermann, für

20 Malter essenschen oder 64 Scheffel preußischen Maaßes Roggen,
22¼ „ „ oder 71 Scheff., 3½ Metze preußischen Maaßes Gerste, und
15 Thlr. 8 gGr. 4 Pf. in Geld
verpachtet ist.

Die Mühle wird alternativ zur Erbpacht und zum Kauf ausgestellt.

2) 38¼ Ruthen essenschen, oder 57¾ Ruthen preußischen Maaßes, ein Garten im Viehhof gegen Mittag, zu Essen, bis Gertrudis (17. März) 1822. an Johann Arends, für 4 Thlr. 13 gGr. 7 Pfen. verpachtet.

3) 33½ Ruthen essenschen, oder 50 Ruthen preußischen Maaßes, ein dergleichen daselbst, an der Viehhofs Weide gelegen, ebenso an die Wittwe Hensing für 3 Thlr. 16 Ggr. 6 Pfenn. verpachtet.

4) 33¾ Ruthen essenschen, oder 50½ Ruthen preußischen Maaßes, ein dergleichen, daselbst, neben dem vorigen belegen, ebenso an vom Born, für 4 Thlr. 3 Ggr. 8 Pfenn. verpachtet.

5) 17¾ Ruthen essenschen, oder 26½ Ruthen preußischen Maaßes, ein dergleichen, daselbst, neben dem vorigen belegen, ebenso an Christian Kuhlhoff, für 2 Thlr. 1 Ggr. 10 Pfenn. verpachtet.

6) 33½ Ruthen essenschen, oder 49½ Ruthen preußischen Maaßes, ein dergleichen daselbst, neben dem vorigen belegen, ebenso an Friedrich Reick, für 4 Thlr. 10 Ggr. 8 Pfenn. verpachtet.

7) 30¼ Ruthen essenschen, oder 45¼ Ruthen preußischen Maaßes, ein dergleichen, daselbst, neben dem vorigen belegen, ebenso an Franz Ahrens, für 3 Thlr. 9 Ggr. 2 Pfenn verpachtet.

8) 44 Ruthen essenschen, oder 65 Ruthen 59 Fuß preußischen Maaßes, ein Garten im Viehhof gegen Abend daselbst, bis 17. März (Gertrudis) 1822., an die Konventualinnen im Thurm, für 2 Thlr. 20 Ggr. 8 Pfenn. verpachtet.

9) 59¾ Ruthen essenschen, oder 89 Ruthen preußischen Maaßes, ein dergleichen, daselbst, ebenso an Wilhelm Hohlmann, für 3 Thlr. 2 Ggr. 5 Pfenn. verpachtet.

10) 68⅞ Ruthen essenschen, oder 102 Ruthen preußischen Maaßes, ein dergleichen daselbst, ebenso an Adolfine Wölting, für 3 Thlr. 23 Ggr. 4 Pfenn. verpachtet.

11) 30⅞ Ruthen essenschen, oder 46 Ruthen preußischen Maaßes, ein dergleichen, daselbst, ebenso an die Wittwe Radhof, für 3 Thlr. 4 Sgr. 2 Pfenn. verpachtet.

12) 67$\frac{1}{10}$ Ruthen essenschen, oder 101 Ruthen preußischen Maaßes, ein Garten vor dem Steeler Thore bei Essen, bis Gertrudis (17. März) 1822. an die Gräfin v. Auersberg, für 1 Thlr. 20 Sgr. 1 Pfenn. verpachtet.

13) 10 Ruthen essenschen, oder 15 Ruthen preußischen Maaßes, ein dergleichen, am Viehhoferthore, ebenso an Heinrich Papenhoff, jetzt A. Serbruch, für 1 Thlr. 20 Sgr. 1 Pfenn. verpachtet.

14) 61⅓ Ruthen essenschen, oder 91½ Ruthen preußischen Maaßes, ein dergleichen, vorm Steelerthor, ebenso an Adolph Fischer, für 8 Thlr. 9 Sgr. 7 Pf. verpachtet.

15) 18¾ Ruthen essenschen, oder 28 Ruthen preußischen Maaßes, ein dergleichen, vor dem Kettwicher Thor im Bonnekamp gelegen, ebenso an die Konventualinnen im Thurme, für 1 Thlr. 6 Sgr. 3 Pfenn. verpachtet.

16) 34⅓ Ruthen essenschen, oder 50¾ Ruthen preußischen Maaßes, ein dergleichen, daselbst, ebenso an den Kanonikus Biesten, für 2 Thlr. 20 Sgr. verpachtet.

17) 16⅛ Ruthen essenschen, oder 24 Ruthen preußischen Maaßes, ein dergleichen vor dem Steeler Thore an der Schützenbahn, ebenso an den Abbé Loisel, für 3 Thlr. 22 Sgr. 6 Pfenn. verpachtet.

18) 17¾ Ruthen essenschen, oder 26¾ Ruthen preußischen Maaßes, ein dergleichen, ebendaselbst, ebenso an Gottfried Bleuker, für 2 Thlr. 10 Sgr. 3 Pfenn. verpachtet.

19) 24⅛ Ruthen essenschen, oder 36 Ruthen preußischen Maaßes, ein dergleichen, vor dem Kettwicher Thore, ebenso an Wilhelm Dillenburger, für 4 Thlr. 11 Sgr. 1 Pfenn. verpachtet.

20) Der Bensbergs Garten, 72¼ Ruthen essenschen, oder 107½ Ruthe preußischen Maaßes groß, daselbst, ebenso an Philipp Zimmermann, für 9 Thlr. 9 Sgr. 3 Pfenn. verpachtet.

21) 50¾ Ruthen essenschen, oder 75¾ Ruthen preußischen Maaßes, ein Garten am Dornenbergs Kothen, in der Gemeinde Borbeck belegen, ebenso an Johann Bonhoff, für 1 Thlr. 14 Sgr. 8 Pfenn. verpachtet.

22) $21\frac{3}{10}$ Morgen essenschen, oder $31\frac{1}{2}$ Ruthen preußischen Maaßes, ein dergleichen, vor dem Kettwicher Thor zu Essen belegen, ebenso an Johann Christian Güldenberg, für 3 Thlr. 6 Ggr. 9 Pfenn. verpachtet.

23) Das sogenannte Brinkmannsche Haus zu Rellinghausen, und der daran gelegene Garten, von 27 Ruthen 32 Fuß essenschen, oder 40 Ruthen $48\frac{1}{3}$ Fuß, welche beide an Theodor Böcklinghaus, und zwar das Haus bis Martini 1828 für 12 Thlr 12 Ggr., der Garten aber für 1 Thlr. 23 Ggr. 3 Pfenn. bis Gertrudis 1822., verpachtet sind.

24) Ein Gartenstück im Kapitelsbaumhof zu Rellinghausen von 38 Ruthen 89 Fuß essenschen, oder 58 Ruthen $21\frac{1}{2}$ Fuß preußischen Maaßes, bis Gertrudis 1822., an Meister Alteruhr, für 2 Thlr. 8 Ggr. 8 Pfenn. verpachtet.

25) Ein dergleichen, von 38 Ruthen 15 Fuß essenschen, oder 56 Ruthen 89 Fuß preußischen Maaßes, daselbst, ebenso an Christian von Essen, für 4 Thlr. 17 Ggr. 5 Pfenn. verpachtet.

26) Ein dergleichen daselbst von 85 Ruthen 58 Fuß essenschen, oder 127 Ruthen 96 Fuß preußischen Maaßes, ebenso an den Pfarrer Schwane, für 4 Thlr. 11 Ggr. 1 Pfenn. verpachtet.

27) Ein dergleichen, daselbst, von 38 Ruthen 27 Fuß essenschen, oder 57 Ruthen 8 Fuß preußischen Maaßes, ebenso an Fräulein Hedwig von Syberg, für 2 Thlr. 15 Ggr. verpachtet.

28) Der von Rumpsche Garten Nro. 1., zu Stoppenberg, $39\frac{1}{4}$ Ruthen essenschen, oder $58\frac{1}{4}$ Ruthen preußischen Maaßes groß, ebenso an Franz Lindemann für 3 Thlr. 6 Ggr. 9 Pfenn. verpachtet.

29) Der von Rumpsche Garten Nro. 2. daselbst, $36\frac{1}{4}$ Ruthen essenschen, oder $54\frac{1}{4}$ Ruthen preußischen Maaßes groß, ebenso an den Sekretär Hammann, für 3 Thlr. 13 Ggr. 1 Pfenn. verpachtet.

30) Der Hasencampsche Garten daselbst, $49\frac{1}{4}$ Ruthen essenschen, oder $73\frac{1}{2}$ Ruthen preußischen Maaßes groß, ebenso an den Pfarrer Stade, für 1 Thlr. 23 Ggr. 3 Pfenn. verpachtet.

31) Das Schluters Haus zu Stoppenberg, mit dem anschießenden Garten, $40\frac{1}{2}$ Ruthen essenschen, oder $60\frac{3}{4}$ Ruthen preußischen Maaßes groß, wovon das Haus auf unbestimmte Zeit für 6 Thlr. 19 Ggr. 10 Pfenn., und der Garten bis Gertrudis, 1822. für 2 Thlr. 15 Ggr. an Simon Struth, verpachtet sind.

32) Der Westrems Garten daselbst, 44 Ruthen essenschen, oder 54½ Ruthen preußischen Maaßes groß, bis 21. März 1822. an den Schullehrer Heinemann, für 4 Thlr. 4 Sgr. 10 Pfenn. verpachtet.

33) Der Kapitels Baumhof zu Stoppenberg, ebenso an den Sekretär Hammann, für 26 Thlr. 12. Sgr. 4 Pfenn. verpachtet.

Er wird in zwei Theilen veräußert:

a) am Wasserbrunnen und Peters Garten, 95½ Ruthen essenschen, oder 142½ Ruthe preußischen Maaßes groß;

b) der größere Theil vor dem Pastorat, zugleich mit dem Raum der abgebrochenen Zehntscheune, 1 Morgen 68½ Ruthen essenschen, oder 2 Morgen 40½ Ruthen preußischen Maaßes groß.

34) Der v. Asbecksche Garten daselbst, 80½ Ruthen essenschen, oder 120½ Ruthen preußischen Maaßes groß, bis Gertrudis 1822., an den Oberförster Stahl für 5 Thlr. 6 Sgr. verpachtet.

35) Der Ochsenkamp an der Borbecker Mark, an der Emser, — eine Wiese von 13 Morgen 33 Ruthen 37 Fuß essenschen, oder 21 Morgen 145 Ruthen preußischen Maaßes, welche bis Martini 1821., für 150 Thlr. 22 Sgr. 6 Pfenn. an Friedrich Halfmann verpachtet ist.

Das Grundstück wird alternativ zur Erbpacht und zum Verkauf ausgestellt.

36) Zwei Theilungen in der Borbecker Theilungswiese, von 1 Morgen 100 Ruthen essenschen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, ebenso für 5 Thlr. 6 Sgr., an Franz Overbeck verpachtet.

37) Die dritte Theilung in der Borbecker Theilungswiese von 150 Ruthen essenschen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, ebenso für 1 Thlr. 20 Sgr. 1 Pfenn. an Wittwe Deinghaus verpachtet.

38) Die Hornweide zu Ueberruhr, in der Gemeinde Rellinghausen, 27 Morgen 156 Ruthen essenschen, oder 46 Morgen preußischen Maaßes groß, welche bis Ende 1821. an mehrere, für 151 Thlr. 8 Sgr. verpachtet ist.

Sie wird in 4 Abtheilungen zur Vererbpachtung ausgestellt.

Die näheren Verkaufs-Bedingungen können bei dem Unterzeichneten, und auf der Königl. Renthei zu Essen eingesehen werden.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß:

1) nur Ein Verkaufs-Termin, statt findet, in welchem, wenn nicht die höhere Genehmigung vorbehalten, der schließliche Zuschlag ertheilt wird.

2) nach dem Termine durchaus keine Nachgebote angenommen werden;

3) die Kaufpreise in folgender Art erlegt werden müßen:

a) bei allen Summen unter und bis Zweihundert Thaler in drei Fristen, nämlich:

Ein Drittheil vor der Uebergabe des Guts, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichem Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; — das zweite Drittheil, mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufpreises, ein halbes Jahr später, — und das letzte Drittheil mit gleichen Zinsen, mit Ablauf des folgenden halben Jahres;

b) bei allen Summen über Zweihundert Thaler aber in vier Fristen nämlich:

Ein Viertheil vor der Uebergabe des Guts, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichen Zuschlage. oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; das Zweite Vierttheil mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufgeldes, Ein Jahr; — das Dritte Viertheil, mit gleichen Zinsen, zwei Jahre, — und das Letzte Viertheil, mit gleichen Zinsen, drei Jahre später; —

4) der Letztbietende vier Monate an sein Gebot gebunden, und

5) verpflichtet ist, auf Verlangen vor dem Zuschlage einen zalungsfähigen Bürgen zu stellen, und

6) der Käufer dem Pächter die laufenden Pachtjahre kontraktgemäß aushalten muß.

Düsseldorf, am 18. July 1821.

Die Königl. Domainen-Veräußerungs-Kommission.

(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Festungsbau zu Köln.

Es können Maurer, Handlanger und Erd-Arbeiter bei den hiesigen Festungs-Bauten, während des ganzen Sommers, Beschäftigung erhalten. Diejenigen, welche in Deutz zu arbeiten wünschen, melden sich bei dem Ingenieur-Kapitain Schulz daselbst, und die in Cöln arbeiten wollen, auf dem Festungs-Büreau in Pantaleon.

Cöln, den 22. März 1821.

Königl. Preuß. Festungs-Bau-Commission.

Sicherheits=Polizei.

Den hierunten signalisirten höchst gefährlichen Verbrechern, ist es in der Nacht vom 13ten auf den 14ten d. M. gelungen, mittelst gewaltsamer Durchbrechung ihres Gefängnisses, aus dem hiesigen Gefangenhause zu entweichen. Steckbrief den Theod. Schmitz, Johann Jos. Scheins, Mathias Plönes, Bernard Görtz, Joh. Heinrich Pullmann, Derich Hendricks betr.

Alle in- und ausländische Polizei-Behörden, so wie die Königl. Gensd'armerie, werden hiermit angewiesen und resp. ersucht, auf diese der öffentlichen Sicherheit sehr gefährliche Individuen ein wachsames Auge zu richten, sie im Betretungsfalle festnehmen und in das hiesige Gefangenhaus zurückführen zu lassen.

Aachen, den 14. Juli. 1821.

Der Königl. Ober-Prokurator beim Landgerichte,
W. J. Biergans.

Person-Beschreibung.

1) Theodor Schmitz; Wohnort M. Gladbach; Alter 42 Jahr; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun; Augenbraunen braun; Stirne niedrig; Augen grau; Nase dick; Mund groß; Kinn gekerbt; Gesicht breit; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Stammelnd und hinkt, in Folge eines Beinbruchs. — War verurtheilt zu lebenswieriger Zwangsarbeit.

Bekleidung: graue wollene Jacke; graue Weste; grau leinene Hose; Holzschuhe; runder schwarzer Hut, graue Mütze, ohne Halstuch.

2) Joh. Jos. Scheins; Wohnort Aachen; Alter 35 Jahr; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun; Augenbraunen roth; Stirne breit; Augen grau; Nase dick; Mund groß; Kinn voll: Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Keine. — War verurtheilt zu fünfjähriger Zwangsarbeit.

Bekleidung: Dunkelblaue tuchene Jacke; eine alte blaue Weste; weiß leinene Hose; lederne Schuhe; ein runder schwarzer Hut und blaues baumwollenes Halstuch.

3) Mathias Plönes; Wohnort Brevel; Alter 25 Jahr; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Haare braun; Augenbraunen braun; Stirne niedrig; Augen grau; Nase lang; Mund klein; Kinn spitz; Gesicht lang; Gesichtsfarbe blaß. Besondere Kennzeichen: Keine. — War verurtheilt zu achtjähriger Gefängnißstrafe.

Bekleidung: Blau leinene Jacke; schwarz tuchene Weste; blau leinene Hose; lederne Schuhe; runder schwarzer Hut und blau baumwollenes Halstuch.

4) Bernard Görtz; Wohnort Obermörrenter; Alter 38 Jahr;

Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare schwarz; Augenbraunen braun; Stirne hoch; Augen braun; Nase dick; Mund klein; Kinn rund; Gesicht lang; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Keine. — Im Anklage-Zustand.

Bekleidung: Grau wollene Jacke; grau wollene Weste; kurze grüne manschesterne Hose; lederne Schuhe; schwarzer runder Hut und ein altes Halstuch.

5) Joh. Heinr. Pullmann; Wohnort Capellen; Alter 45 Jahr; Größe 5 Fuß; Haare braun; Augenbraunen braun; Stirne niedrig; Augen grau; Nase lang und spitz; Mund mittelmäßig; Kinn spitz; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß. Besondere Kennzeichen: Keine. — Im Anklage-Zustand.

Bekleidung: Eine alte blaue tuchene Jacke; alte Weste; kurze wollene Hose; Holzschuhe; schwarzer runder Hut und ein altes Halstuch.

6) Derich Hendricks; Wohnort Marienbaum; Alter 41 Jahr; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare braun; Augenbraunen braun; Stirne rund; Augen grau; Nase kurz; Mund klein; Kinn rund; Gesicht lang; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Keine. — Im Anklage-Zustand.

Bekleidung: Blaue gestreifte leinene Jacke; grau leinene Weste; kurze blau leinene Hose; lederne Schuhe; schwarzer runder Hut und ein altes Halstuch.

Steckbrief gegen den Johann Rohleder.

Der nachstehend signalisirte Ackerknecht, Johann Rohleder, hat sich eines Todschlags schuldig gemacht und darauf die Flucht ergriffen.

Alle betreffenden Behörden werden daher ersucht auf denselben strenge vigiliren, und ihn im Betretungsfalle an uns abliefern zu lassen.

Werden, den 3. März. 1821.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Person-Beschreibung.

Der Johann Rohleder ist aus Hottelsheim im Waldeckschen gebürtig und hat zuletzt bei dem Ackersmann Oberste Berghaus zu Berghausen, im Gerichtsbezirk Hattingen, als Knecht gedient. Er ist ungefähr 25 Jahre alt; 5 Fuß 5 bis 6 Zoll groß; schlanker Statur; hat eine niedrige Stirne; blaue Augen; eine spitze Nase; gewöhnlichen Mund; rundes Kinn und blonde Kopfhaare und Bart. Seine Kleidung bestand in einem blauen Kollet mit gelben Knöpfen; einer kurzen grünen manschesternen Hose; einem blauen Kittel, Schuhen und hellblauen Strümpfen und einem runden Huth.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 42.

Düsseldorf, Donnerstag, den 2ten August 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 154. Versorgung der bei der Reorganisation der rheinischen Gendarmerie ausgeschiedenen Individuen. I. 7021.

Unter den bei der Reorganisation der rheinischen Gendarmerie ausgeschiedenen Individuen befinden sich mehrere, welche vor ihrer Anstellung bei der Gendarmerie, Wartegeld oder Pensionen genossen haben, deren Anspruch sich daher gegenwärtig erneuert.

Sämmtliche Individuen, die dieses betrifft, haben sich binnen acht Tagen nach der Bekanntmachung des Gegenwärtigen, bei dem Bürgermeister ihres Aufenthaltsortes zu melden, und demselben unter gehöriger Angabe ihres Vor- und Zunamens, und ihres gewählten Aufenthaltsortes, den Betrag des vor ihrem Eintritte in die Gendarmerie bezogenen Wartegeldes, oder der genossenen Pension, durch Vorlegung des desfallsigen Attestes, nachzuweisen.

Die Bürgermeister werden diese Angaben nach Ablauf der acht Tage zusammenstellen, und dem Landrathe zur weitern Beförderung zur hiesigen Stelle einsenden.

Die Bürgermeister werden für gehörige Bekanntmachung dieser Aufforderung sorgen, worauf alsdann die Säumigen den aus der vernachläßigten Erklärung entstehenden Nachtheil sich selbst beizumessen haben.

Düsseldorf, den 26. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 155. Kirchen-Kollekte für die Kirchen-Pfarr- und Schulgebäude zu Wingeshausen. I. 4615.

Das Königliche Ministerium der Geistlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten, hat mittelst hohen Rescriptes vom 12. April l. J. der Gemeinde zu Wingeshausen im Kreise Siegen, zur Reparatur der verfallenen evangelischen Kirchen- Pfarr- und Schulgebäude ausnahmsweise eine in den evangelischen Kirchen der Provinz zu sammelnde Kollekte bewilligt.

Diese Kollekte soll in dem hiesigen Regierungs-Bezirke am 12. künftigen Monates August gehalten werden. Die eingehenden Gelder werden in der vorgeschriebenen Art an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse befördert.

Düsseldorf, den 27. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Verkauf von Domänen Güter.

Es sollen zu Essen, auf dem Rathhause, folgende, zur Renthei Essen gehörige Domänengüter, öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden, und zwar:

I. Am Mittwoch dem zwei und zwanzigsten August 1821., Vormittags 8 Uhr.

1) 5 Morgen essenschen, oder 8 Morgen 50 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland und Wiese in der Gemeinde Huttrop, an Vollmer und Huttrop's Wiese gränzend, bis Bartholomäi 1823. an Heinrich Huttrop für 37 Thlr. incl. 12 Thlr. 12. gGr. in Gold verpachtet.

Wird alternativ zum Kauf und zur Erbpacht ausgestellt.

2) 2 Morgen essenschen, oder 3 Morgen 56¼ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland im Suerlande daselbst, an der Chaussee belegen, bis Jakobi 1823. an Wilhelm Neuhaus, für 12 Thlr. 7 gGr. 9 Pfenning verpachtet.

3) 1 Morgen 21½ Ruthen essenschen, oder 1 Morgen 149¾ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, im Hovescheiderfelde, an der Chaussee daselbst belegen, ebenso für 6 Thlr. an Kemna verpachtet.

4) 2 Morgen 124 Ruthen essenschen, oder 4 Morgen 61 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, bei Plantenbergs Busch daselbst, bis Jakobi 1821., an Mariane Roose, für 12 Thaler 8 gGr. 1 Pfenn. verpachtet.

5) 2 Morgen 53¼ Ruthen essenschen, oder 5 Morgen 185¾ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, der Donner-Acker daselbst, ebenso an Wilh. Kaiser, für 8 Thlr. 15 gGr. 11 Pfenn. verpachtet.

6) Der Kamp bei Luigs Hof, 7 Morgen 148 Ruthen essenschen, oder 12 Morgen 162¼ Ruthen preußischen Maaßes, ebenso an Heinrich Luig, für 26 Thlr. 6 gGr. verpachtet.

Wird alternativ zum Kauf und Erbpacht ausgestellt.

7) Der kleine Winterfehl, in der Gemeinde Krey, 12 Morgen essenschen, oder 19 Morgen 167¾ preußischen Maaßes, groß, an Ferdinand Breck-

linghaus, für 36 Thlr. 18 gGr. bis 11. November 1822. verpachtet. Wird wie das vorige veräußert.

8) 3 Morgen essenschen, oder 4 Morgen 174½ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, in der Gemeinde Krey, zwischen der Länderei der Johannis-Pfarre zu Essen belegen, bis nach der Erndte 1822., an Heinr. Korte für 13 Thlr. 15 gGr. 7 Pfenn. verpachtet.

9) 9 Morgen essenschen, oder 14 Morgen 163¾ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, in der Gemeinde Leythe, im Felde genannt, bis Martini 1822. für 64 Thlr. 15 gGr. 10 Pfenn. an Schulte Dülmen verpachtet.

10) 5 Morgen essenschen, oder 8 Morgen 60¾ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, bei Schulte Dülmens Hof belegen, ebenso an J. Heinr. Mesenhohl, für 47 Thlr. 12 Ggr. 4 Pfenn. verpachtet.

11) 8 Morgen essenschen, oder 13 Morgen 45 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebendaselbst belegen, ebenso an denselben für 78 Thlr. 18 Ggr. 4 Pfenn. verpachtet.

12) 7 Morgen 100 Ruthen essenschen, oder 12 Morgen 76 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, am Vossenberge, oder zu Linderingsdorf belegen, bis nach der Erndte 1822. an Rud. Klüver für 40 Thlr. 8 Ggr. 11 Pfen. und mit einem Kanon von 4 Scheffel Roggen, und 5 Scheffel Gerste, essenschen Maaßes verpachtet.

13) 9 Morgen essenschen, oder 14 Morgen 163¾ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, daselbst, an den fünf Höfer, bis nach der Erndte 1825. an Theodor Kohlleppel, für 28 Thlr. 18 Ggr. 5 Pfenn. und mit einem Kanon von

1 Malter 12 Viertel essenschen Maaßes Roggen, und
1 „ 12 „ „ „ Gerste

verpachtet.

Die Grundstücke sub Nro. 9 bis incl. 13 werden alternativ zum Kauf und Erbpacht ausgestellt.

14) 5½ Morgen essenschen, oder 8 Morgen 69 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, ebendaselbst belegen, ebenso an Wilh. Kütter, für 15 Thlr. 21 Ggr. 8 Pfenn. verpachtet.

15) Die Bredde, enthaltend 17 Morgen 142⅘ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, bis Bartholomäi 1830., auf 12 Jahre, mit dem 6. kündbar, für 88 Thlr. incl. 10 Thlr. in Gold an Bernh. Mesenhohl, verpachtet.

16) 2 Morgen essenschen, oder 3 Morgen $56\frac{1}{4}$ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, in den fünf Höfen belegen, bis Jakobi 1823., an Wilh. Köllmann, für 6 Thlr. 8 Ggr. verpachtet.

17) 4 Morgen essenschen, oder 6 Morgen $112\frac{1}{2}$ Ruthen preußischen Maaßes Land aufm Linnekensbruch bei der Steinbrücke, in der Gemeinde Altenessen belegen, bis Martini 1831, auf 18 Jahre, mit 6 und 12 kündbar, an Philipp Kleine Schönefeld, für 21 Thlr. 18 Ggr. 11 Pfenn. verpachtet.

18) 15 Morgen $29\frac{1}{4}$ Ruthen essenschen, oder 21 Morgen $159\frac{1}{2}$ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, aufm großen Bruch daselbst, bis Martini 1822., an

Schramm,	4	Morgen	$67\frac{1}{2}$	Ruthen	für	4 Thlr.	—	Ggr.
Heinr. Gebrande,	1	„	48	„	„	2 „	—	„
Voß, . . .	2	„	$8\frac{1}{8}$	„	„	1 „	—	„
Hr. Pörtgen,	5	„	$43\frac{1}{8}$	„	„	2 „	—	„
Heinr. Gebrande,	2	„	$72\frac{1}{2}$	„	„	1 „	12	„
				in allem	für:	10 Thlr.	12	Ggr.

verpachtet.

19) 1 Morgen 115 Ruthen essenschen, oder 2 Morgen $109\frac{3}{4}$ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, die Lütgendelle daselbst, an den Lehrer Happerkotte bis Martini 1821. für 11 Thlr. 1 Ggr. verpachtet.

20) 5 Morgen 157 Ruthen essenschen, oder 6 Morgen $48\frac{1}{2}$ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland daselbst, in zwei Stücken, am hohlen Wege, bis Jakobi 1821., an Baumann, für 30 Thlr. 4 Ggr. 6 Pfen. verpachtet. Beide Stücke werden einzeln:

a) — Mrg. 150 Ruth. essenschen, oder 1 Mrg. 44 Ruth. preußischen Maaßes
b) 5 „ 7 „ „ „ 5 „ $4\frac{1}{2}$ „ „ „
zum Verkauf gestellt.

21) 2 Morgen essenschen, oder 3 Morgen $56\frac{1}{4}$ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, in der Gemeinde Altendorf, aufm Wesenberg vorm Limbecker Thore gelegen, bis Bartholomäi 1825. an Joh. Hulsewiesche, für 6 Thlr. verpachtet.

22) 1 Morgen essenschen, oder 1 Morgen 118 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, in der Bilsenbeck, bis 24. August 1825, an Heinrich Rullich, für 3 Thlr. 6 Ggr. verpachtet.

23) 100 Ruthen essenschen, oder 149 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, wie vor belegen, ebenso an Körntgen, für 2 Thlr. 8 Sgr. verpachtet.

24) 2 Morgen 98½ Ruthen essenschen Maaßes Ackerland
— „ 29½ „ „ „ Garten

2 Morgen 128 Ruthen essenschen, oder 4 Morgen 6 Ruthen preußischen Maaßes, in der Gemeinde Bergerhausen, an der Engelbeck, bis Martini 1821 an Kersebaum für 12 Thlr. 2 Sgr. verpachtet.

25) 3 Morgen essenschen, oder 4 Morgen 174½ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland daselbst, am Staderhof zu Rellinghausen belegen, ebenso an Joh. Müller, für 24 Thlr. 4 Sgr. verpachtet.

26) 150 Ruthen essenschen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes dergleichen, im kleinen Kirchfeld, bis Jakobi 1821., an Franz Kirchfeld, für 11 Thlr. verpachtet.

27) 150 Ruthen essenschen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, im kleinen Kirchfeld, ebenso an Joh. Langenbach, für 8 Thlr. 21 Sgr. 2 Pfen. verpachtet.

28) 1 Morgen essenschen, oder 1 Morgen 118 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen daselbst, im großen Kirchfeld, ebenso an Joh. Linnhöfer, genannt Schulte Theil, für 12 Thlr. 20 Sgr. 8 Pfen. verpachtet.

29) 1 Morgen 100 Ruthen essenschen, oder 2 Morgen 87½ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, im Ahfelde an der Landwehr gelegen, ebenso an Böcklinghaus für 10 Thlr. 21 Sgr. 6 Pfen. verpachtet.

30) 1 Morgen 9 Ruthen essenschen, oder 1 Morgen 131½ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, auf der Sandkaul gelegen, ebenso für 12 Thlr. 20 Sgr. 8 Pfen. an Andreas Encke verpachtet.

31) 1 Morgen 13 Ruthen essenschen, oder 1 Morgen 137½ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebenso an Joh. Hornemann, für 6 Thlr. 19 Sgr. 10 Pfen. verpachtet.

32) 2 Morgen 24 Ruthen essenschen, oder 3 Morgen 92 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, im Ahfelde, ebenso an Joh. Lindemann, für 11 Thlr. 6 Sgr. 11 Pfen. verpachtet.

33) 1 Morgen 66 Ruthen essenschen, oder 2 Morgen 36½ Ruthen preußischen

Maaßes, dergleichen, daselbst, im Ahfelde, bis Bartholomäi 1825. an denselben für 6 Thlr. verpachtet,

34) 1 Morgen 181 Ruthen essenschen, oder 3 Morgen 28 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, in der Gemeinde Essen, vor dem Steeler Thore gelegen, bis 11. November 1821. an Franz Paus, für 22 Thlr. 7 Sgr. 6 Pfen. verpachtet.

35) 1 Morgen 100 Ruthen essenschen, oder 2 Morgen 87¾ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, ebendaselbst gelegen, ebenso an Ferdinand Voßkuhl für 17 Thlr. 14 Sgr. 1 Pfen. verpachtet.

36) 2 Morgen essenschen, oder 3 Morgen 56¾ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, an der Eikenscheider Fuhrt, ebenso an Joh. Ellinghaus, für 17 Thlr. 14 Sgr. 1 Pfen. verpachtet.

37) 1 Morgen 100 Ruthen essenschen, oder 2 Morgen 87¾ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland daselbst, das Gosennest genannt, ebenso an Heinrich Siepmann, für 10. Thlr. 18 Sgr. 4 Pfen. verpachtet.

38) 1 Morgen 9 Ruthen essenschen, oder 1 Morgen 151½ Ruthe preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, vor dem Limbecker Thore bei der Windmühle, ebenso an Franz Paus für 15 Thlr. 5 Sgr. verpachtet.

39) 1 Morgen 68½ Ruthen essenschen, oder 2 Morgen 25½ preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, das Stadtfeld genannt, ebenso für 10 Thlr. 12 Sgr. an Wilhelm von Armeln verpachtet.

40) 1 Mrg. 100¾ Ruth. essensch. oder 2 Mrg. 88½ Ruth. preuß. Maaßes Ackerland,
— „ 52½ „ „ „ — „ 78¼ „ „ „ Wiese.
— „ 8¼ „ „ „ — „ 12¼ „ „ „ Hegge ꝛc.

1 Mrg. 161½ Ruthen essenschen oder 2 Morg 179 Ruthen preußischen Maaßes daselbst; vor dem Kettwiger Thore an der Kaupe belegen, bis Bartholomäi 1825. an Bernh. Castrop, für 9 Thlr. verpachtet.

II. Am Donnerstage, dem drei und zwanzigsten August 1821., Vormittags 8 Uhr.

1) 1 Morgen 48 Ruthen am Saffenberg, und
— „ 116½ „ Lippertsbüschgen,

1 Morgen 164½ Ruthen essenschen, oder 3 Morgen 3½ Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, in der Gemeinde Essen belegen, an Everh. Köster, bis Bartholomäi 1823., für 7 Thlr. 12 Gr. verpachtet.

2) 1 Morgen 123 Ruthen, Ackerland,
— „ 9¼ „ Graserei,

2 Morgen 132¼ Ruthen essenschen, oder 4 Morgen 73⅝ Ruthen preußischen Maaßes am Sassenberge daselbst, ebenso an Joh. Ellinghaus, für 18 Thlr. 12 Gr. verpachtet.

3) 4 Morgen 90 Ruthen essenschen, oder 7 Morgen 66 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, der Balzkamp daselbst, für 18 Thlr. 9 Gr. bis nach der Erndte 1821., an Heinr. Hinselmann verpachtet.

4) 2 Morgen 137 Ruthen essenschen, oder 4 Morgen 80½ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, auf dem Hafterberge daselbst, ebenso für 13 Thlr. 3 Gr., an Christof vom Ende verpachtet.

5) 1 Morgen 93½ Ruthen, Ackerland,
— „ 10¼ „ Graserei,
— „ 5 „ Wege rc.

1 Morgen 108¾ Ruthen essenschen, oder 2 Morgen 100 Ruthen preußischen Maaßes, auf dem Thurnfelde an der Schaugraben Wiese, bis Bartholomäi 1823. an Karl Fickert, für 8 Thlr. 12 Gr. verpachtet.

6) 6 Morgen 11 Ruthen essenschen, oder 10 Morgen 5 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, im Rolande daselbst, ebenso an Josef van Eupen, bis Bartholomäi 1823., für 75 Thlr. incl. 25 Thlr. Gold verpachtet.

7) 1 Morgen 131½ Ruthen essenschen, oder 2 Morgen 133¾ Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, aufm Kamp bei den Rädern daselbst, bis Martini 1821. an J. W. Voskämper, für 9 Thlr. 10 Gr. 10 Pf. verpachtet.

8) 1 Morgen essenschen, oder 1 Morgen 118 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, vor dem Steeler Thore im Suerlande, ebenso an Dietrich Vedder, für 3 Thlr. 22 Gr. 6 Pfen. verpachtet.

9) 1 Morgen 100 Ruthen essenschen, oder 2 Morgen 87¼ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, bei Huttrop gelegen, ebenso an denselben, für 7 Thlr. 3 Gr. verpachtet.

10) 89. Ruthen, Ackerland,
84¼ „ Graserei,

173¼ Ruthen essenschen, oder 1 Morgen 78¼ Ruthen preußischen Maaßes, in der Gemeinde Essen, an der Unzuir belegen, bis Bartholomäi 1823., für 2 Thlr. an W. Wegmann verpachtet.

11) 2 Morgen 46¾ Ruthen essenschen, oder 3 Morgen 126 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, aus dem Howarskothen, bis Martini 1821. an Theodor Funke, für 14 Thlr. 4 Gr. 2 Pfen. verpachtet.

12) 1 Morgen 164½ Ruthen essenschen, oder 3 Morgen 3¼ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Hoffrohne für 9 Thlr. 23 Gr. 5 Pfen. verpachtet.

13) 1 Morgen 146½ Ruthen essenschen, oder 2 Morgen 156½ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Herrm. König, für 9 Thlr. 10 Gr. 10 Pfen. verpachtet.

Wird in 2 Stücken zum Verkauf gestellt, nemlich:

a) 162½ Ruthen essenschen, oder 1 Morgen 62¼ preußischen Maaßes;

b) 184 „ „ „ 1 „ 94½ „ „

14) 1 Morgen 4¾ Ruthen essenschen, oder 1 Morgen 125 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso, an Joh. Niermann, für 4 Thlr. 11 Gr. 1 Pfen. verpachtet.

15) 1 Morgen 84 Ruthen essenschen, oder 2 Morgen 63½ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, am Quiespelsiepen, bis Michaelis 1821., an Heinr. Steinfurth, für 10 Thlr. verpachtet.

16) 2 Morgen essenschen, oder 3 Morgen 56¼ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, im Rolande, ebenso an die Wittwe Kluthe, für 11 Thlr. 12 Gr. verpachtet.

17) 1 Morgen essenschen, oder 1 Morgen 118 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, am Saffenberge, ebenso an Franz Kuhlhoff, für 6 Thlr. 12 Gr. verpachtet.

18) 1 Morgen 100 Ruthen essenschen, oder 2 Morgen 87¼ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso an Kuhlhoff, für 5 Thlr. verpachtet.

19) 2 Morgen essenschen, oder 3 Morgen 56¼ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, am Siechenhause, ebenso an Kersebaum, für 10 Thlr. verpachtet.

20) 2 Morgen essenschen, oder 3 Morgen 56¼ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, das Küchenland auf der Duno, bis nach der Erndte 1821. an Franz Kuhlhof, für

1 Malter essenschen, oder 3 Scheffel 3¼ Metzen preußischen Maaßes, Roggen,
1 „ „ „ 3 „ 3¼ „ „ „ Gerste,
3 Thlr. 21 Gr. 4 Pfen. im Gelde, verpachtet.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 43.

Düsseldorf, Montag, den 6. August 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Es ist der Allerhöchste Wille Seiner Majestät des Königs, daß die Benennungen: Protestanten und Protestantisch, durch die passenderen Namen: Evangelische und Evangelisch, so viel wie möglich ersetzt werden sollen. **Nr. 156.** Die Benennungen: Protestanten und Protestantisch betr. I. 7401.

Dem gemäß sollen also zu Folge einer Verfügung des Königl. Geheimen Staats-Ministeriums, wenn inskünftig der Evangelischen Kirchen und Confessionen des Inlandes bei amtlichen Eingaben, Verfügungen und Verhandlungen Erwähnung geschieht, die Wörter Protestanten und Protestantisch vermieden, und statt deren die Ausdrücke Evangelische und Evangelisch gebraucht werden. Wornach sich demnach jedermann zu achten hat.

Düsseldorf, den 28. July 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Die hohen Ministerien des Innern und der Finanzen haben mittelst Circular-Verordnung vom 6. v. M. festgesetzt, daß die Civil-Pensionairs und Wartegeld-Empfänger, gleich denen des Militairs, in ihren Quittungen selbst pflichtmäßig bemerken sollen: daß sie außer den darin angegebenen Beträgen kein weiteres Einkommen aus Königlichen Kassen genießen. **Nr. 157.** Form der Quittungen über Pensionen und Wartegelder. II. 8368.

Demzemäß sind die betreffenden Kassen angewiesen, die Pensionen und Wartegelder nur gegen solche Quittungen auszuzahlen, in welchen obige Bemerkung ausdrücklich enthalten ist; wornach sich die Betheiligten zu achten haben.

Düsseldorf, den 24. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 158. Den Abschluß der sämmtlichen Kassen für das Jahr 1821 betr. *II. 9583.*

Den sämmtlichen Kassen unsers Verwaltungs-Bezirks machen wir hierdurch vorläufig bekannt, daß nach einer Bestimmung des Königl. Finanz-Ministeriums vom 1. d. M. der Abschluß der Bücher für das laufende Jahr in denselben Terminen erfolgen soll, welche für den Abschluß der Bücher pro 1820. durch unsere Bekanntmachung vom 4. Dezember v. J. (Amtsblatt 1820. 76tes Stück. Nr. 309.) vorgeschrieben worden. Die speziellen Bestimmungen, Behufs des Abschlusses, werden den Kassen zu seiner Zeit bekannt gemacht werden, indessen fordern wir dieselben hierdurch auf, thätigst in der Beitreibung der laufenden Gefälle und Reste fortzufahren, damit beim Jahresschluß, nur solche Reste, deren Beitreibung ganz unmöglich gewesen, in das Rechnungs-Jahr 1822., übergehen. Die Berichtigung der etatsmäßigen und besonders anzuweisenden werdenden Ausgaben muß in gleicher Art promt erfolgen.

Düsseldorf, den 30. July 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 159. Steckbrief gegen den Militär-Sträfling Diedrich Haager. *I. 7641.*

Der hierunten näher bezeichnete Militair-Sträfling Diedrich Haager, aus Herdecke, im Regierungsbezirk Arnsberg gebürtig, dessen Eltern aber von dort verzogen sind, und sich gegenwärtig bei einem Bauer, Namens Schmidt, auf dem Hofe Stosberg, in der Bürgermeisterei Lüttringhausen, Kreis Lennep, befinden, ist am 27. d. M. von der Festungs-Arbeit zu Wesel entwichen.

Alle Militär- und Civil-Behörden werden auf denselben mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, ihn im Betretungsfall ergreifen, und nach Wesel an die dortige Kommandantur abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 31. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Person-Beschreibung.

Diedrich Haager; Alter 26 Jahre; Religion katholisch; Größe 5 Fuß $7\frac{1}{2}$ Zoll; Haare blond; Stirn rund; Augenbraunen hellbraun; Augen blau; Nase spitz; Mund etwas dick; Kinn rund; Bart blond; Gesicht breit; Gesichtsfarbe gesund; Statur groß und schlank. Besondere Kennzeichen: Oberhalb der rechten Hand eine kleine Narbe.

Bekleidung: 1) eine blau tuchene Mütze ohne Schirm; 2) eine schwarz tuchene Halsbinde; 3) eine blaue tuchene Jacke mit einem gelben Kragen, und mit Tuch überzogenen Knöpfen; 4) eine lange weiße Hose; 5) Schuhe mit Riemen.

Bekanntmachungen und Veordnungen anderer Behörden.

Es sollen zu Essen, auf dem Rathhause, folgende, zur Renthei Essen gehörige Domänengüter, öffentlich an den Meistbietenden veräußert werden, und zwar: Verkauf von Domänen-Güter.

Am Freitage, dem vier und zwanzigsten August 1821, Vormittags 8 Uhr.

1) 4 Morgen 29½ Ruthen essenschen, oder 6 Morgen 156½ Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, am Ehrenzeller Hofe, bis Martini 1822. für 44 Thlr. 21 Gr. 4 Pf. an Barkhof verpachtet.

2) 4 Morgen 46¾ Ruthen essenschen, oder 7 Morgen 2 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso an denselben für 42 Thlr. verpachtet.

3) 3 Morgen 34 Ruthen essenschen, oder 5 Morgen 45 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso an Heinrich Kalthof, für 39 Thlr. 9 Gr. verpachtet.

4) 2 Morgen 178 Ruthen essenschen, oder 4 Morgen 141½ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, von der Freistadts-Länderei, bis Martini 1821. an Korte, für 23 Thlr. 15 Gr. verpachtet.

5) 2 Morgen 183 Ruthen essenschen, oder 4 Morgen 126½ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Gottl. Hulsmann, für 12 Thlr. verpachtet.

6) 3 Morgen 71 Ruthen essenschen, oder 5 Morgen 100½ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Peter Ahrens, für 12 Thlr. verpachtet.

7) 1 Morgen 148 Ruthen essenschen, oder 2 Morgen 158½ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Fr. Ahrens, für 17 Thlr. 14 Gr. 1 Pf. verpachtet.

8) 194 Ruthen essenschen, oder 1 Morgen 109 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Heinr. Rothof, für 9 Thlr. 10 Gr. 10 Pfen. verpachtet.

9) 1 Morgen 92 Ruthen essenschen, oder 2 Morgen 75½ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Wilh. Gerschermann, für 12 Thlr. 8 Gr. 1 Pf. verpachtet.

10) 2 Morgen 83½ Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 31¼ Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, aufm Grafwege in der Gemeinde Steele, bis Jakobi 1821. an Joh. Schoper, für 14 Thlr. 10 Gr. 6 Pf. verpachtet.

11) 1 Morgen 63½ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 138¼ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, an der Eickenscheider Mühle daselbst, bis 24. August 1823. an Heinr. Molle, für 5 Thlr. 8 Gr. verpachtet.

12) 1 Morgen 179½ Ruthen essenschen, oder 3 Morgen 26 Ruthen preußischen Maaßes, Ackerland, an der Windmühle, bis Martini 1822. an die Erben Friedr. Ruben, für 26 Thlr. 6 Gr. verpachtet.

13) 1 Morgen essenschen, oder 1 Morgen 118 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, bei der Raupe, ebenso an Heinr. Hamacher, für 12 Thlr. 1 Gr. 10 Pf. verpachtet.

14) 7 Morgen essenschen, oder 11 Morgen 107 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, auf der Duno, bis 1822. an B. Reick, für 61 Thlr. 16 Gr. 6 Pf. verpachtet.

15) 2 Morgen essenschen, oder 3 Morgen 56¼ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, bei Clostermanns Hof, ebenso an Fr. Radhof, für 23 Thlr. 21 Gr. 4 Pf. verpachtet.

16) 4 Morgen essenschen, oder 6 Morgen 112½ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso an Joh. Schulte, für 47 Thlr. 12 Gr. 4 Pf. verpachtet.

17) 2 Morgen essenschen, oder 3 Morgen 56¼ Ruthen preußischen Maaßes dergleichen, im Rolande, ebenso an Wilh. Barnhorst, für 33 Thlr. 1 Gr. 10 Pf. verpachtet.

18) 3 Morgen 150 Ruthen essenschen, oder 6 Morgen 38 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, bei der Steinkuhle, an Th. Altenberg, ebenso für 35 Thlr. 23 Gr. 1 Pf. verpachtet.

19) 2 Morgen essenschen, oder 3 Morgen 56¼ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, im Rolande, ebenso an Fr. Plencker, für 29 Thlr. 15 Gr. 11 Pf. verpachtet.

20) 1 Morgen 100 Ruthen essenschen, oder 2 Morgen 87¼ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso an denselben, für 16 Thlr. 4 Pf. verpachtet.

21) 3 Mo:gen 50 Ruther essenschen, oder 5 Morgen 69 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso an Wilh. Stemmerich, für 35 Thlr. 10 Gr. 6 Pf. verpachtet.

22) 3 Morgen 50 Ruthen essenschen, oder 5 Morgen 69 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso an denselben, für 36 Thlr. 18 Gr. verpachtet.

23) 150 Ruthen essenschen, oder 1 Morgen 43¼ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, an der Mordgasse, bis 1822. an Franz Dickmann, für 6 Thlr. 11 Gr. verpachtet.

24) 1 Morgen essenschen, oder 1 Morgen 118 Ruthen preußischen Maaßes, am grünen Wege, ebenso an Rübeck, für 10 Thlr. 18 Gr. 4 Pf. verpachtet.

25) 150 Ruthen essenschen, oder 1 Morgen 43¼ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, bei der Windmühle, bis 1822. an Filipp Phlipsenburg, für 12 Thlr. 8 Gr. 1 Pf. verpachtet.

26) 3 Morgen essenschen, oder 4 Morgen 174½ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso an Brenschede, für 43 Thlr. 20 Gr. 1 Pf. verpachtet.

27) 2 Morgen 14½ Ruthen essenschen, oder 3 Morgen 77½ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso an Erben Rüben, für 31 Thlr. 12 Gr. verpachtet.

28) 2 Morgen essenschen, oder 3 Morgen 56¼ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, bei Sehlenhof, bis 1822. an Hr. Buscher, für 21 Thlr. 12 Gr. incl. 7 Thlr. 12 Gr. in Gold verpachtet.

29) 1 Morgen 100 Ruthen essenschen, oder 2 Morgen 87¼ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, vor dem Steeler Thor, bis 1822., an Wilh. Heinr. Schulte, für 16 Thlr. 4 Gr. verpachtet.

30) 1 Morgen 100 Ruthen essenschen, oder 2 Morgen 87¼ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, aufm Sassenberge, ebenso an Theodor Stemmerich, für 11 Thlr. 19 Gr. 6 Pf. verpachtet.

31) 2 Morgen 100 Ruthen essenschen, oder 4 Morgen 25½ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, in der Eikenscheider Fuhrt, bis 1822., an G. W. Waldhausen, für 15 Thlr. 18 Gr. verpachtet.

32) 1 Morgen essenschen, oder 1 Morgen 118 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, bis 1822. an H. Lockamp, für 9 Thlr. 17 Gr. 1 Pf. verpachtet.

33) 2 Morgen 50 Ruthen essenschen, oder 3 Morgen 130¾ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, bis 1822. an Theod. Wilh. Janssen, für 18 Thlr. 9 Gr. verpachtet.

34) 1 Morgen essenschen, oder 1 Morgen 118 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, auf der Dumo, ebenso an Michael Gottschalk, für 8 Thlr. 3 Gr. 4 Pf. verpachtet.

35) 1 Morgen 150 Ruthen essenschen, oder 2 Morgen 161¾ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, im Rolande, ebenso an Filipp Leggevie, für 27 Thlr. 19 Gr. 10 Pf. verpachtet.

36) 2 Morgen essenschen, oder 3 Morgen 56¼ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, vorm Steeler Thor, bis 1822. an Theod. Huyssen, für 16 Thlr. 6 Gr. 7 Pf. verpachtet.

37) 2 Morgen 100 Ruthen essenschen, oder 4 Morgen 25⅓ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, am vordern Flemming, ebenso für 23 Thlr. 21 Gr. 4 Pf. an Rotthaus verpachtet.

38) 6 Morgen essenschen, oder 9 Morgen 168¾ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, aus der Steingrabenhove, ebenso an Heinr. Gebrande für 51 Thlr. 23 Gr. 5 Pf. verpachtet.

39) 1 Morgen essenschen, oder 1 Morgen 118 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, im Rolande, ebenso an Fil. Funke, für 8 Thlr. 22 Gr. 2 Pf. verpachtet.

Die näheren Verkaufs-Bedingungen können bei den Unterzeichneten, und auf der Königl. Renthei zu Essen eingesehen werden.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß:

1) nur Ein Verkaufs-Termin statt findet, in welchem, wenn nicht die höhere Genehmigung vorbehalten, der schließliche Zuschlag ertheilt wird.

2) nach dem Termine durchaus keine Nachgebote angenommen werden;

3) die Kaufpreise in folgender Art erlegt werden müßen:

a) bei allen Summen unter und bis Zweihundert Thaler in drei Fristen, nämlich:
Ein Drittheil vor der Uebergabe des Guts, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichem Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; — das zweite Drittheil, mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufpreises, ein halbes Jahr später, — und das letzte Drittheil mit gleichen Zinsen, mit Ablauf des folgenden halben Jahres;

b) bei allen Summen über Zweihundert Thaler aber in vier Fristen nämlich:
Ein Viertheil vor der Uebergabe des Guts, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichen Zuschlage, oder der

erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; das Zweite Viertheil mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufgeldes, Ein Jahr; — das Dritte Viertheil, mit gleichen Zinsen, zwei Jahre, — und das Letzte Viertheil, mit gleichen Zinsen, drei Jahre später; —

4) der Letztbietende vier Monate an sein Gebot gebunden, und
5) verpflichtet ist, auf Verlangen vor dem Zuschlage einen zalungsfähigen Bürgen zu stellen, und
6) der Käufer dem Pächter die laufenden Pachtjahre kontraktgemäß aushalten muß.

Düsseldorf, am 19. July 1821.

Die Königl. Domainen-Veräusserungs-Kommission.
(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

In Gemäßheit des Art. 118. des bürgerlichen Gesetzbuches und auf den Grund der dem General-Prokurator von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz ertheilten Ermächtigung wird hiermit bekannt gemacht: Abwesenheits-Erklärung gegen den Johann Pet. Wirths

daß durch Urtheil des Königl. Landgerichts zu Trier, vom 27. Juni a. gegen den als Schreinergesell im Jahr 1770. aus seinem Geburts- und Wohnorte Kinheim ausgewanderten Johann Peter Wirths, auf Anstehen der Verwandten desselben, die Abwesenheits-Erklärung erkannt worden ist.

Cöln, den 22. Juli 1821.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und Erster General-Advokat.
Sölling.

Die Untergerichte des Departements werden angewiesen, bei den nach der Ministerial-Instruktion vom 16. Februar 1820. halbjährig abzuhaltenden Depositals-Sitzungen, die Pupillen-Massen von den Judizial-Depositen-Massen abzusondern, und über die Ersteren einen besondern Bericht an das Königl. Pupillen-Collegium hieselbst zu erstatten. Die Sonderung der Pupillen-Massen von den Depositals-Massen betr.

Zugleich werden die Gerichte angewiesen, den Berichten über die Depositals-Sitzungen jedesmal eine Abschrift des Verzeichnisses der Depositals-Massen beizufügen.

Hamm, den 17. Juli 1821.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Beschleunigung des Hypotheken-Wesens.

Da fortwährend von den Vormündern Beschwerden über verzögerte Regulirung des Hypothekenwesens derjenigen Grundstücke, bei welchen ihre Pflegebefohlene als Besitzer oder Creditoren interessirt sind, geführt werden; so werden die Untergerichte unseres Departements wiederholentlich aufgefordert, sich die vorzügliche Beschleunigung des Hypothenwesens der fraglichen Sachen möglichst angelegen seyn zu lassen.

Hamm, den 20. Juli 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Vorladung des Kaufmanns Friederich Hagemann.

Der vormalige Kaufmann Friederich Hagemann aus Essen, wird hierdurch öffentlich vorgeladen

Am 20. November d. J. Vormittags 9 Uhr,

auf dem Geschäftslokal des hiesigen Inquisitoriats sich in Person einzufinden, um wegen der Fortsetzung der wider ihn begonnenen Untersuchung, welche den Verdacht eines strafbaren Bankeruts zum Gegenstande hat, das Weitere zu gewärtigen, unter der Warnnng, daß, im Ausbleibungs-Falle, mit der Untersuchung und Beweisaufnahme wider ihn in Contumaciam verfahren, er seine etwaigen Einwendnngen gegen Zeugen und Documente, wie auch aller sich nicht etwa von selbst ergebenden Vertheidigungs-Gründe verlustig gehen, demnächst nach Ausmittelung des angeschuldigten Verbrechens, auf die gesetzliche Strafe erkannt, und das Urtheil in sein, etwa zurückgelassenes Vermögen, und sonst, so viel es geschehen kann, sofort, an seine Person aber, sobald man seiner habhaft werden wird, vollstreckt werden soll.

Werden, den 10. Juni 1821.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

An die Stellen der mittelst Allerhöchster Königlichen Kabinets-Ordre vom 9. Juni c. in den Ruhestand versetzten Herren Geheimen Regierungs-Räthe Vetter und von Motz hierselbst, sind die Herren Regierungs-Räthe Cuny und Fettig, von der Königlichen Regierung zu Cleve, bei der hiesigen Königlichen Regierung wieder eingetreten.

An die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Beigeordneten Theissen, ist Heinrich Amrath, zum Beigeordneten des Bürgermeisters von Kaarst ernannt worden.

// Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 44.

Düsseldorf, Montag, den 13ten August 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Das 10te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen und enthält unter

Nr. 160. Allgemeine Gesetz-Sammlung, 10tes Stück.

Nro. 660. Erklärung vom 3ten Juni 1821., wegen Bestrafung der von den gegenseitigen Unterthanen in den Königlich-Preußischen und Churfürstlich-Hessischen Gebieten begangen werdenden Forstfrevel.

Nro. 661. Gesetz, die Verleihung des Bergeigenthums auf Flötzen betreffend. Vom 1sten Juli 1821.

Nro. 662. Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7ten Juli 1821., die Bestrafung der Studierenden, welche unerlaubte Verbindungen unterhalten, betreffend.

Nro. 663. Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Fürstlichen Regierung älterer Linie Reuß von Plauen abgeschlossenen Uebereinkunft, in Betreff der gegenseitigen Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen. Vom 9ten Juli 1821.

Nr. 161. Eingabe von Vorstellungen und Reclamationen bei den Verwaltungsbehörden. I. 8064.

Zur Vorbeugung der mancherlei Mißbräuche und Mißleitungen bei Abfassung von Vorstellungen und Beschwerden im administrativen Geschäftswesen, durch sogenannte Winkel-Consulenten und andere unbefugte Geschäftsführer, wird Folgendes verordnet:

1) Künftig muß jede Eingabe bei hiesiger Stelle, oder bei einer derselben untergeordneten Behörde; entweder von dem Bittsteller selbst unterzeichnet, oder von einem berechtigten Consulenten (Advokaten, Anwalte, Justiz-Commissar ꝛc.) unterschrieben werden; widrigenfalls dieselbe nicht angenommen wird.

2) Jede von einem andern als dem Bittsteller selbst abgefaßte Eingabe muß,

neben der Unterschrift, die für die Abfassung bezahlte Gebühr, nachweisen, widrigenfalls dieselbe zurückgegeben wird.

3) Zur Vermeidung von Kosten können dergleichen Vorstellungen bei dem Bürgermeisteramte, oder wenn sie gegen dasselbe gerichtet sind, bei dem Landrathe, oder wenn sie gegen diesen gerichtet sind, bei dem Sekretariate der Regierung, zum Protokoll abgegeben werden.

4) Vorstellungen, welche nicht in der gehörigen Form abgefaßt sind (Amtsbl. 1816. Nro. 8.), oder wobei der vorgeschriebene Stempel (Amtsbl. l. J. Nro. 35.) mangelt, werden zurückgewiesen werden.

5) Es darf kein sogenanntes Erkundigungs- oder Addreß-Comtoir, Expeditions- oder Calculatur-Büreau, ohne besondere Erlaubniß der hiesigen Stelle, angelegt werden. Jeder, der eine solche Erlaubniß nachsucht, muß sich einer Prüfung durch die Landräthliche Behörde, und der Erlegung einer Caution unterziehen. Nicht concessionirte Büreaus dieser Art sind gleich nach Bekanntmachung des gegenwärtigen zu schließen.

6) Die Landräthe und Bürgermeister werden die Einwohner vor den ihnen bekannten Winkel-Consulenten noch besonders warnen.

Obige Bestimmungen treten mit dem 1sten September d. J. in allen Puncten in Vollzug.

Düsseldorf, den 7. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 162. Das Prolongiren und Visiren abgelaufener Pässe betr. I. 7547.

Da nach den höheren Orts gemachten Anzeigen mehrere Polizei-Behörden fortfahren, bereits abgelaufene Pässe entweder zu prolongiren, oder zum fernern Gebrauch mit ihrem Visa zu versehen: so wird den betreffenden Behörden hiermit dies Verfahren, bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe untersagt, und fordern wir dieselben zugleich auf, die zu ihrer Kenntniß kommenden Contraventionen der Polizei-Behörden in den Bezirken anderer Regierungen zu unserer Kenntniß gelangen zu lassen.

Düsseldorf, den 30. Juli 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 163. Kirchen-Collecte für die Stadt Kyll. I. 4003.

Zum Wiederaufbau der katholischen Kirche, der im Jahr 1814. durch Brand zerstörten Stadt Kyll (Kreis Prüm) ist der Gemeinde höheren Orts eine Haus- und Kirchen-Collekte bei den katholischen Glaubensgenossen bewilligt worden, welche hiernach, den Vorschriften unserer Circular-Verfügung vom 28sten

April 1818 gemäß, am 26sten August d. J. von den betreffenden Behörden abzuhalten ist.

Düsseldorf, den 6 August. 1821.

Königl. Preuß Regierung.

Den durch eine abermalige Feuerbrunst am 10ten Dezember v. J. verunglückten Einwohnern zu Zaudiz, Regierungs-Bezirk Oppeln, ist höhern Orts eine allgemeine katholische Kirchen- und Haus-Collekte bewilligt worden, welche hiernach den Vorschriften unserer Circular-Verfügung vom 28sten April gemäß, am 19ten August d. J. von den betreffenden Behörden abzuhalten seyn wird.

Nr. 164. Collecte für die Einwohner zu Zaudiz. I. 3666.

Düsseldorf, den 27. Juli. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Verkauf von Domänen-Gütern.

Es sollen folgende zur Renthei Werden gehörige Domänengüter, und demnächst die untengenannten, zur Forstinspekzion Kettwig gehörigen, Buschtheile, öffentlich an den Meistbietenden zu

Schuir

im Hause des Gastwirths Herrn Eigen,

am Sonnabend, dem ersten September 1821, Vormittags 8 Uhr.

veräußert werden.

I. Domänen-Güter:

1) Der sogenannte Kahrkamp, in der Gemeinde Heisingen, und zwar in folgenden Einzelnheiten:

a) 200¼ Ruthen werdenschen, oder 1 Morgen 123¾ Ruthen preußischen Maaßes, an Arnold Uhle bis Martini 1821, zugleich mit Litr. d. und einem Kuhgang auf der Platzwiese, welcher vom Verkaufe ausgeschlossen wird, für 31 Thlr. — 8 Pfen. verpachtet.

b) 194¾ Ruthen werdenschen, oder 1 Morgen 115½ Ruthen preußischen Maaßes, an Johann Spieckermann auf 12 Jahre, mit jedem dritten kündbar, von Martini 1820 an für 6 Thlr. 6 Sgr. verpachtet.

c) 185½ Ruthen werdenschen, oder 1 Morgen 141¾ Ruthen preußischen Maaßes, an Johann Krampe ebenso, für 7 Thlr. 12 Sgr. verpachtet.

d) 1 Morgen 215¼ Ruthen werdenschen, oder 3 Morgen 114 Ruthen preußischen Maaßes, mit Litr. a. an Uhle verpachtet.

e) 1 Morgen 200 Ruthen werdenschen, oder 3 Morgen 90½ preußischen Maaßes, mit Litr. h. an Wilhelm Aldenhof auf 12 Jahre, mit jedem dritten kündbar, von Martini 1820. an, für 12 Thlr. 12 Sgr. verpachtet.

f) 204½ Ruthen werdenschen, oder 1 Morgen 130 Ruthen preußischen Maaßes, zugleich mit Litr. k. ebenso an denselben für 13 Thlr. 12 Sgr. verpachtet.

g) 207½ Ruthen werdenschen, oder 1 Morgen 134½ Ruthen preußischen Maaßes, ebenso an Arnold Blockhaus für 2 Thlr. 12 Sgr. — verpachtet.

h) 1 Morgen 182 Ruthen werdenschen, oder 3 Morgen 63½ Ruthen preußischen Maaßes, mit Litr. e. an Aldenhof verpachtet.

i) 1 Morgen 172½ Ruthen werdenschen, oder 3 Morgen 59½ Ruthen preußischen Maaßes, ebenso an die Wittwe Stemmer, für 22 Thlr., einschließlich 7 Thlr. 12 Sgr. in Gold, verpachtet.

k) 204½ Ruthen werdenschen, oder 1 Morgen 130½ Ruthen preußischen Maaßes, mit Litr. f. an Aldenhof verpachtet.

2) 2 Morgen 90 Ruthen werdenschen, oder 4 Morgen 71½ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland daselbst, das Ruhropfer genannt, ebenso an Arnold Blockhaus für 14 Thlr. verpachtet.

3) 2 M. 162 R. werdens., oder 5 Mrg. 1 R. preuß. Maaßes Ackerland, im mittelsten Kamp,
— „ 200 „ „ „ 1 „ 123 „ „ „ dergl., im Broichkamp,
— „ 43½ „ „ „ — „ 65 „ „ „ Wiese im Stranglo,

3 M. 189½ R. werdens., oder 7 M. 9 R. preuß. Maaßes, bis Martini 1823. an J. Mühlmann für 25 Thlr. 11 Sgr. 1 Pfen. verpachtet.

4) 3 Morgen 157½ Ruthen preußischen, oder 2 Morgen 27½ Ruthen werdenschen Maaßes, die Röllenheider Landwehr in der Gemeinde Bredeney, welche bis Martini 1820. an Ludger Oberschemmann für 13 Thlr. 8 Sgr. verpachtet war, und das anschießende Röllenheider Büschgen, so 1 Morgen 154 Ruthen groß ist und in Forstadministrazion steht, werden alternativ

a) die Röllenheider Landwehr für sich,

b) das Röllenheider Büschgen für sich,

c) beide zusammen

ausgestellt.

5) $37\frac{3}{4}$ Ruth. werdenschen, oder $57\frac{1}{2}$ Ruth. preuß. Maaßes, im Kälberhöfchen,

$65\frac{3}{4}$ „ „ „ 100 „ „ „ aufm Berge,

$103\frac{1}{2}$ Ruth. werdenschen, oder $157\frac{1}{2}$ Ruth. preuß. Maaßes Garten, wovon
ersterer für 6 Thlr. 8 Sgr. „ Pfen. an Wilh. Hicking,
letzterer für 5 „ 3 „ 6 „ an P. Malpreé,

11 Thlr. 11 Sgr. 6 Pfen.

bis 1sten Januar 1822. verpachtet.

6) $31\frac{3}{4}$ Ruthen werdenschen oder $48\frac{1}{2}$ Ruthen preußischen Maaßes Garten, im Kälberhöfgen, ebenso für 5 Thlr. 13 Sgr. an Heinr. Oberschuir verpachtet.

7) Das Schmiedehäusgen auf der Voer zu Werden, bis Martini 1821. für 11 Thlr. 13 Sgr. 2 Pfen. an Th. Hicking verpachtet.

II. Königliche Büsche:

1) 24 Morgen $74\frac{3}{4}$ Ruthen preußischen Maaßes Busch, der Kahrerbusch-Kamps-Busch,

— „ $35\frac{3}{4}$ „ „ „ eine kleine angränzende Wiese,

24 Morgen $110\frac{1}{2}$ Ruthen preußischen Maaßes in der Gemeinde Hamm, ehemals zum Kahrerbuschkamps-Kothen gehörig gewesen.

2) $44\frac{2}{7}$ Ruthen Busch am Radhofs Kamp zu Stoppenberg, abgeschätzt zu 30 Thlr.

3) Der Busch im Euberg, in der Gemeinde Saarn, 42 Morgen 22 Ruthen preußischen Maaßes, abgeschätzt zu 4640 Thlr.

4) Der Busch, das Rott, daselbst, 6 Morgen 23 Ruthen preußischen Maaßes, abgeschätzt zu 310 Thlr.

5) Der Busch, das Schlemm, daselbst, 3 Morgen 151 Ruthen preußischen Maaßes, abgeschätzt zu 80 Thlr.

6) Die Mühlenbergs Heide, daselbst, 5 Morgen 141 Ruthen preußischen Maaßes, abgeschätzt zu 102 Thlr.

7) Der Busch, der Spieck genannt, daselbst, 23 Morgen 48 Ruthen preußischen Maaßes, abgeschätzt zu 640 Thlr.

8) Der Busch im Schneisberg, daselbst, 16 Morgen 85 Ruthen preußischen Maaßes, abgeschätzt zu 903 Thlr.

9) Die Sandklippe, daselbst, 12 Morgen 85 Ruthen preußischen Maaßes, abgeschätzt zu 946 Thlr.

10) Der Loscamps Busch, daselbst, 10 Morgen preußischen Maaßes, abgeschätzt zu 681 Thlr.

11) Die Oberheck, daselbst, 5 Morgen 57 Ruthen preußischen Maaßes, abgeschätzt zu 301 Thlr.

12) Das Schängerholz, daselbst, 8 Morgen 60 Ruthen preußischen Maaßes, abgeschätzt zu 324 Thlr.

13) Das Dohstepen, daselbst, 7 Morgen 24 Ruthen preußischen Maaßes, abgeschätzt zu 397 Thlr.

Die näheren Verkaufs-Bedingungen können bei den Unterzeichneten, und auf der Königl. Renthei zu Werden eingesehen werden.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß:

1) nur Ein Verkaufs-Termin statt findet, in welchem, wenn nicht die höhere Genehmigung vorbehalten, der schließliche Zuschlag ertheilt wird.

2) nach dem Termine durchaus keine Nachgebote angenommen werden;

3) die Kaufpreise in folgender Art erlegt werden müßen:

a) bei allen Summen unter und bis Zweihundert Thaler in drei Fristen, nämlich:
Ein Drittheil vor der Uebergabe des Guts, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichem Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; — das zweite Drittheil, mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufpreises, ein halbes Jahr später, — und das letzte Drittheil mit gleichen Zinsen, mit Ablauf des folgenden halben Jahres;

b) bei allen Summen über Zweihundert Thaler aber in vier Fristen nämlich:
Ein Viertheil vor der Uebergabe des Guts, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichem Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; das Zweite Vierttheil mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufgeldes, Ein Jahr; — das Dritte Vierttheil, mit gleichen

Zinsen, zwei Jahre, — und das Letzte Vierttheil, mit gleichen Zinsen, drei Jahre später; —

4) der Letztbietende vier Monate an sein Gebot gebunden, und

5) verpflichtet ist, auf Verlangen vor dem Zuschlage einen zalungsfähigen Bürgen zu stellen, und

6) der Käufer dem Pächter die laufenden Pachtjahre kontraktgemäß aushalten muß.

Düsseldorf, am 4. August. 1821.

Die Königl. Domainen-Veräußerungs-Kommission.
(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Tilgung der Erzstift kölnischen Judenschaftsschulden, pro 1820.

Die nach Maßgabe der direkten Steuern des Jahrs 1819. angefertigten und das zweite Siebentel der Kapital-Summe, so wie die Zinsen pro 1819. enthaltenden Heberollen der judenschaftlichen Schulden-Tilgungs-Beiträge für das Jahr 1820 sind von den Königl. Ober-Präsidien zu Köln und Koblenz exekutorisch erklärt, und heute der Schulden-Tilgungs-Kommission zu Bonn zur Erhebung überwiesen worden.

Mit Bezug auf die bestehenden Vorschriften wird zur Einsendung etwaiger Reklamationen wegen gänzlicher Befreiung von der Beitragspflichtigkeit, sofern solche nicht bereits definitiv zurückgewiesen sind, so wie wegen irrigen, doppelten oder verhältnißmäßig zu hohen Anschlags, hierdurch eine zweimonatliche Frist, vom heutigen Tage ab, mit dem Bemerken festgesetzt, daß die nach dieser Zeit eingehenden Reklamationen nicht weiter beachtet, diejenigen, welche anerkannt werden, aber nur in so weit werden berücksichtigt werden, daß die Beitrags-Quoten pro 1820. zwar ohne Abzug bezahlt werden müssen, jedoch im Erhebungsjahr 1821. zur gänzlichen oder ratirlichen Rückerstattung kommen.

Sämmtliche Orts-, Steuer- und Landräthliche Behörden haben übrigens, wie bisher, zum Fortgang der Erhebung nachdrücklichst mitzuwirken.

Köln, den 21. Juli. 1821.

Königl. Preuß Regierung.

Den vermißten Philipp Carl Brillmeyer betr.

Seit dem 4ten laufenden Monats wird der unten bezeichnete sechsjährige Sohn des zu Bingen domizilirten Schiffers, Heinrich Adam Brillmeyer, vermißt. Er befand sich am angegebenen Tage bei Zündorf, im Kanton Mülheim, auf dem Schiffe seines Vaters. Nach dem angestellten Zeugen-Verhör

ist zu vermuthen, daß er vom Schiffe in den Rhein gestürzt und von den Fluthen weggerissen worden sey.

Wer nähere Auskunft zu ertheilen vermag, wird ersucht, selbige der hiesigen Stelle baldmöglichst angeben zu lassen.

Köln, den 9. August. 1821

Der Königliche Ober-Prokurator,

Berghaus.

Person-Beschreibung.

Namen Philipp Carl Brillmeyer; Alter 6 Jahre; Haare blond; Augen braun.

Bekleidung: Ein Kamisol mit angenähten Beinkleidern von schwarzem Manschester; ein Hemd mit den Buchstaben B. C. B.; kurze Stiefeln.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief, gegen den Gottfried Weiser.

Dem unten signalisirten Gottfried Weiser, von Spich, welcher dringend verdächtig ist, sich an dem in der Nacht vom 6ten auf den 7ten Juni d. Js zu Spich verübten Kirchen-Diebstahl betheiligt zu haben, ist es gelungen am 26sten v. M., nachdem er eben verhaftet worden, seinen Wächtern zu entspringen.

Alle Beamten der gerichtlichen Polizei sind daher geziemend ersucht, auf den gedachten Weiser ein wachsames Auge zu haben, und mir im Betretungsfalle vorführen zu lassen.

Bonn, den 4. August 1821.

Der Königl. Prokurator beim Untersuchungsamte hierselbst,

Eversmann.

Person-Beschreibung.

Gottfried Weiser; 45 Jahre alt; groß 5 Fuß 3 Zoll; schwarze Haare mit weißen durchstochen, schwarze Augenbraunen; niedrige und bedeckte Stirn; graue Augen; braune Gesichtsfarbe; spitze Nase; aufgeworfener, dicker Mund mit gespaltener Oberlippe; gekerbtes Kinn; breites Gesicht, von starker Statur; spricht schnell und etwas unverständlich.

Bekleidung: Derselbe trug bei seiner Entweichung einen dunkelgrauen Ueberrock, runden Hut, lange Hosen, kurze Stiefeln und schwarze seidene Weste.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 46.

Düsseldorf, Sonnabend, den 25. August 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Ein Königl. Brasilisches Paß-Reglement, d. d. Rio-Janeiro den 2ten Dezember 1820., bestimmt, daß Nr. 170 Brasilisches Paß-Reglement l. 8203.

1) Niemanden in Brasilien zu landen erlaubt ist, der nicht mit den erforderlichen Pässen versehen ist; jeder Fremde muß bei sich führen:
   a) einen Ausgangs-Paß von seiner Polizei-Behörde, und
   b) einen Paß von dem in seinem Vaterlande residirenden Königlichen Portugisischen diplomatischen Agenten, oder wenn die Hauptstadt, wo ein solcher sich befindet, zu weit von dem Orte der Abreise entfernt ist, von einem Portugisisch-Brasilischen General-Consul, oder Consul.

2) Alle Kauffartheischiffe sind bei ihrer Ankunft der Visitation unterworfen; der Capitain oder Führer des Schiffs darf keinem Passagier vor dieser Visitirung erlauben, an das Land zu gehen; der Schiffsführer, oder Capitain hat ferner dem mit der Visitation des Schiffs beauftragten Beamten eine von ihm unterzeichnete Liste der Passagiere, mit Angabe des Namens, Standes, Amtes und des Geschäftes jedes Einzelnen, einzuliefern; die Pässe werden von diesem Beamten gezeichnet. Der Schiffsführer, welcher den obigen Anordnungen in irgend einem Puncte zuwider handelt, bezahlt für jeden Reisenden, der in der Liste gar nicht, oder unrichtig aufgeführt ist, eine Geldstrafe von 100,000 Reis (250 Fl. nach dem 20 Fl. Fuß) und wird außerdem verhaftet, um bei erschwerenden Umständen noch schärfer bestraft zu werden.

3) Jeder Reisende ist gehalten, sogleich nach der Landung in Rio-Janeiro bei dem General-Intendanten der Polizei persönlich seinen Paß zu über-

geben; in den übrigen Häfen aber dem Kommandanten des Platzes. Der Contravenient hiergegen wird verhaftet.

Vor der Visitation können nur ausgeschifft werden:

a) Couriere, welche Briefe für den Ort der Landung bringen, und

b) Personen, die einen, von einem Königl Portugisisch-Brasilischen Minister oder Staats-Sekretär unterzeichneten Kabinets-Paß haben, der sie zu unverzüglicher Ausschiffung berechtigt.

Diese Pässe hat der Schiffsführer dem Beamten, der das Schiff visitirt, nachher zu übergeben.

4) Wer mit keinem gültigen Paß versehen ist, darf ohne besondere Erlaubniß eines Königl. Ministers-Staatssekretärs nicht an das Land gelassen werden.

Der Contravenient zahlt 100,000 Reis Geldstrafe und bleibt bis zu seiner Abreise im Verhaft.

5) Zur Abreise nach dem Auslande, oder einer andern Provinz ist in der Hauptstadt ein von einem Königl. Minister und Staatssekretär unterzeichneter Paß nöthig, in der Provinz aber muß dieser Paß von dem dortigen Gouverneur unterzeichnet seyn. Ein solcher Paß wird nur auf ein Zeugniß des General-Intendanten, oder seines Delegirten gegeben.

Der Reisende, welcher gegen diese Verordnung, ohne den gehörigen Paß abzureisen versucht, wird im Betretungsfalle verhaftet, erlegt eine Geldbuße von 80,000 Reis, und wird bei erschwerenden Umständen noch strenger bestraft.

6) Diese Verordnung tritt mit dem 1sten Juni 1821. in Gültigkeit und Kraft.

Vorstehender Inhalt des Brasilischen Paß-Reglements wird in Folge einer Verfügung des Königl. Ministeriums des Innern und der Polizei vom 31sten v. M. hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Düsseldorf, den 16. August. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 171. Wohnortsveränderungen der beurlaubten Soldaten betr. I. 6353.

In unserer Bekanntmachung vom 12ten October 1819. (Amtsblatt Nro. 72.) haben wir dasjenige zur öffentlichen Kunde gebracht, was bei Wohnortsveränderungen der Landwehrmänner und Kriegsreservisten von diesen selbst sowohl, als auch von den Herren Landräthen und Bürgermeistern, zu beobachten ist, und unsere darauf sich beziehende fernere Bekanntmachung vom 20sten Mai

1820. (Amtsblatt Nro. 32.), warnt vor der militärischen Bestrafung, welcher sich diejenigen Wehrmänner insbesondere aussetzen, die jenen Vorschriften nachzukommen versäumen.

Um nun auch die von dem stehenden Heere (nicht zur Kriegsreserve, sondern während ihrer activen Dienstzeit) beurlaubten Soldaten mehr als bisher in Aufsicht zu behalten, sind von Seiten der hohen Ministerien des Innern und des Krieges übereinstimmende Verfügungen getroffen, welche diese Soldaten in ein ähnliches Verhältniß zu den Landwehr-Behörden bringen, wie solches bis jetzt schon rücksichtlich der Kriegsreservisten besteht.

Danach treten denn auch für die Civil-Behörden folgende Bestimmungen ein:

1) Keinem Beurlaubten des stehenden Heeres darf die Niederlassung, oder der bleibende Aufenthalt, an einem anderen als dem in seinem Urlaubspasse bemerkten Orte gestattet werden, wenn er nicht durch die Bescheinigungen der Landwehr-Bezirksfeldwebel, sowohl des verlassenen, als des Bezirkes des neuen Wohnortes, nachweiset, daß er sich bei denselben gehörig ab- und angemeldet hat. Diese Meldung, mit bestimmter Angabe des neuen Wohnortes, kann bei beiden Bezirks-Feldwebeln schriftlich oder mündlich, jedoch nicht durch einen Dritten, geschehen.

2) Die Civil-Behörden haben die Landwehrbehörden bei der Ausmittelung der Beurlaubten möglichst zu unterstützen, und namentlich sind die Bezirks-Feldwebel oder Gefreiten angewiesen, wenn sie an einen Beurlaubten (oder auch an einen Landwehrmann oder Kriegsreservisten) eine Ordre zu überbringen haben, und denselben nicht zu Hause treffen, die Ordre dem zuständigen Bürgermeister zur weiteren Aushändigung zu übergeben.

3) Daß keinem activen Soldaten, und also auch keinem Beurlaubten, ein Reisepaß ohne die von ihm beizubringende Erlaubniß der ihm vorgesetzten Militär-Behörde ertheilt werden darf, ist schon durch den §. 17. der General-Instruction über die Verwaltung der Paß-Polizei vom 12ten Juli 1817. (Amtsblatt, Beilage zu Nro. 59.) bestimmt.

Düsseldorf, den 20. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach-

Nach

der Preise der Lebens-Mittel, wäh

Nro. dieses.	Namen der Hauptorte.	Waitzen R.	gr.	pf.	Roggen R.	gr.	pf.	Gerste R.	gr.	pf.	Buchwaitzen. R.	gr.	pf.	Kartoffeln R.	gr.	pf.	Grütze R.	gr.	pf.	Graupen R.	gr.	pf.	Erbsen R.	gr.	pf.
		pro Berliner Schef																							
1	Düsseldorf . .	1	18	6	1	5	9	1	4	8	1	7	9	—	—	—	5	—	—	5	6	—	1	15	1
2	Elberfeld . .	2	4	4	1	10	10	1	9	4	1	12	6	—	14	8	—	—	—	4	8	3	1	19	2
3	Essen . . .	2	10	9	1	11	11	1	16	6	1	15	1	—	10	—	—	—	—	—	—	—	2	8	7
4	Solingen . .	2	1	9	1	7	1	1	7	5	1	9	10	—	9	1	1	6	—	1	6	5	2	—	5
5	Crefeld . . .	2	2	1	1	5	—	1	1	11	1	4	8	—	14	11	5	5	6	5	17	6	1	14	9
6	Neuß . . .	1	23	—	1	4	—	1	1	5	1	6	2	—	—	—	2	22	—	3	—	—	1	16	4
	Durchschnittspreise.	2	2	5/6	1	7	1 1/6	1	6	9 5/6	1	9	4	—	12	2	2	14	4 3/4	5	1	7	1	19	6 3/8

Nr. 172. Aufforderung an die in den Jahren 1799, 1800 und 1801. gebornen jungen Männer. I.

Alle in dem hiesigen Regierungs-Bezirk gesetzlich domiciliirten jungen Männer, welche in den Jahren 1799., 1800. und 1801. geboren sind, so wie auch diejenigen, welche zwar vor zurückgelegtem 21sten Jahre von ihren in dem Regierungs-Bezirke domiciliirten Eltern oder Vormündern emancipirt worden sind, und hiernächst ihren Wohnsitz auswärts genommen haben, nichts destoweniger aber hier noch gesetzlich zur Militär-Aushebung kommen, werden hierdurch an die Verpflichtung erinnert, sich im Laufe

des künftigen Monats September,

nach den von den Herren Landräthen näher zu erlassenden Bekanntmachungen und Aufforderungen vor der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Kreises und hiernächst, im Laufe der Monate September, October und November, vor der Departements-Ersatz-Kommission des hiesigen Regierungs-Bezirks zur Aushebung zu stellen. Die nicht erscheinenden, von den Ersatz-Kommissionen als dienstpflichtig anerkannten, werden nach der durch die Französischen und Bergi-

weise

rend des Monats Juli 1821.

Hafer			Heu pr. Berl. Centner à 110 Pfund.			Stroh pro Schock oder 1200 Pfund.			Brantwein pr. berl. Quart.			Bier pr. berl. Quart.			Rind- Fleisch, pro Berl. Pfd.			Kalb-			Hammel-			Schweine-			Butter pr. berl. Pfund.		
R	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R	gr.	pf.	R	gr.	pf.
—	14	10	—	14	2	5	23	11	—	5	—	—	1	10	—	2	9	—	2	2	—	2	2	—	2	9	—	4	—
—	17	1	-	19	2	8	10	4	—	5	11	—	1	5	—	2	4	—	1	7	—	2	5	—	5	8	—	5	6
—	18	8	—	10	11	6	14	4	—	6	10	—	1	4	—	2	—	—	1	6	—	2	—	—	2	5	—	5	9
—	17	4	—	16	4	6	4	9	—	5	10	—	1	6	—	2	1	—	1	5	—	2	—	—	5	1	—	5	5
—	14	8	—	17	11	6	—	—	—	5	—	—	1	5	—	2	2	—	1	7	—	1	10	—	2	6	—	2	7
—	15	1	—	14	2	5	12	11		5	8	—	1	7	—	2	—	—	1	3	—	1	8	—	2	2	—	2	6
—	16	$5\frac{2}{6}$	—	15	$5\frac{2}{6}$	6	11	$\frac{3}{6}$	—	5	$8\frac{3}{6}$	—	1	$6\frac{1}{6}$	—	2	$2\frac{4}{6}$	—	1	7	—	1	$11\frac{5}{6}$	—	2	$9\frac{1}{6}$	—	5	$5\frac{1}{6}$

schen Conscriptions-Gesetze vorgeschriebenen Procedur gerichtlich verfolgt, und in Gemäßheit der Allerhöchsten Königl. Verordnung vom 15ten September 1818. nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechtes bestraft werden.

Düsseldorf, den 17. August. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Da von Seiten des Königl. Preußischen Hofes die Ausdehnung der durch die Dresdener Convention vom 14ten November 1810 zwischen den damaligen Preußischen Staaten und dem ehemaligen Herzogthume Warschau festgesetzten Freizügigkeit auf den Umfang des jetzigen Königreiches Polen von dem Kaiserlich Russischen Hofe noch nicht hat erlangt werden können; so ist höhern Orts bestimmt worden, daß künftig in allen Fällen einer Vermögensausfuhr nach dem Königreiche Polen in seinen jetzigen Gränzen ein Abschoß und Abzug von Zehn vom Hundert per modum retorsionis bis auf Weiteres erhoben und definitiv eingezogen werden soll.

Nr 1-3. Abschoß und Abzug gegen Polen betr. I. 12,133.

Die Herren Landräthe und Bürgermeister werden über die Ausführung dieser Verordnung wachen.

Düsseldorf, den 14. August. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 174. Steckbrief gegen den entsprungenen Militär-Sträfling Clemens Friedrich Feldmann. I. 8316.

Der unten signalisirte Militär-Sträfling Clemens Friedrich Feldmann, welcher früher bei der 1sten Compagnie der 7ten Pionnier-Abtheilung gestanden und wegen Insubordination zu 10jähriger Festungsstrafe verurtheilt worden, ist am 14ten d. M. von der Festungsarbeit in Köln entsprungen.

Alle betreffende Behörden werden ersucht, auf den Entsprungenen zu vigiliren, ihn im Betretungsfall festhalten und an die Behörde abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 20. August. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Person-Beschreibung.

Alter 21 Jahre; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Geburtsort Gesicke, Kreis Lippstadt, Regierungs-Bezirk Arnsberg; Confession katholisch; Profession Zuckerbäcker; Statur schlank; Stirn rund; Augenbraunen blond; Augen grau; Nase klein; Mund gewöhnlich; Kinn rund; Haare weiß; Bart ohne; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Keine.

Bekleidung bei seiner Entweichung: Mütze von schwarzem Sammet, blaue Jacke mit gelbem Kragen und weiße Tuchhosen.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Militär-Naturalien Lieferung pro 1822.

Zur Beschaffung der Militär-Verpflegungs-Naturalien in den Königl. Preußischen Provinzen am Rhein und in Westphalen für das Jahr 1822 wird das Lieferungs-Unternehmen gewählt.

Lieferungslustige, welche die Einlieferung in die Magazine an Brodroggen, Hafer, Heu und Stroh, oder die unmittelbare Verpflegung der Truppen mit Brod und Fourage im Ganzen, oder für einzelne Regierungs-Bezirke übernehmen wollen, werden aufgefordert, ihre schriftliche Anerbietungen bis zum

10ten September c.,

versiegelt unter Addresse: an das unterzeichnete Departement einzusenden.

Die Preise sind darin in Preuß. Courant, und zwar bei Einlieferungen in die Magazine für das rohe Natural nach Preuß. Scheffel-Maaß und Centner-Gewicht, und außerdem bei der unmittelbaren Verpflegung für ein sechspfündi-

ges Stück Brod anzugeben. Die Bedarfs-Quanta können bei dem unterzeichneten Departement und bei den Intendanturen des 7ten und 8ten Armee-Corps zu Münster und Coblenz eingesehen werden.

Die vornehmlichen Bedingungen bei diesem Lieferungs-Unternehmen sind:

1) die magazinmäßige Qualität der Naturalien, nämlich: der Roggen rein und mindestens zum Gewicht von 80½ Pfund per Scheffel und der Wispel zu 25 Scheffel, ebenso das Brod aus gutem von reinem Roggen geschrotenem Mehle verbacken, es müssen zu einem solchen Brodte 6 Pfund 24 Loth gut gewürkter Teig eingelegt und dasselbe gut und trocken zu 6 Pfund ausgebacken werden; der Hafer rein und gesund, mindestens zum Gewicht von 45½ Pfund per Scheffel, und bei Einlieferungen in die Magazine der Wispel zu 26 Scheffel, falls jedoch ausgelagerter Hafer zu Lande geliefert wird, nur zu 25 Scheffel per Wispel; das Heu, wie es ein tadelfreies Pferdefutter gewährt, bei Magazin-Lieferungen ungebunden der Centner zu 110 Pfund; das Roggenstroh mit Aehren, nicht dumpfig, das Schock zu 60 Bunden à 20 Pfund, sämmtlich Preußisch Maaß und Gewicht.

2) Die Ablieferung in die Magazine erfolgt mit einem zweimonatlichen Bedarf in den Monaten November d. J., Anfangs Januar, März, Mai und Juli k. J.; bei unmittelbarer Verpflegung wird der Nachweis eines steten zweimonatlichen Vorraths zur Bedingung gemacht.

3) Für die prompte und gute Erfüllung vorstehender Bedingungen muß mit einer angemessenen Caution in baarem Gelde, oder in Preuß. Staats-Papieren, Sicherheit geleistet werden. Die Höhe dieser Caution muß ungefähr ⅛ des Werths der angebotenen Lieferung nach den stipulirten Preisen betragen.

Für die abgelieferten Naturalien wird auf gehörige Liquidation durch die General-Militär-Kasse, oder durch die betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen sofort Zahlung geleistet.

4) Diejenigen Submittenten, welche hier nicht persönlich anwesend sind, müssen einen Bevollmächtigten bestellen, mit welchem die nähern Unterhandlungen Statt finden können. Jeder der sich gemeldeten Lieferungslustigen bleibt, binnen 3 Wochen nach dem 10ten September c., an seine Offerten gebunden.

Berlin, den 3. August. 1821.

Kriegs-Ministerium, viertes Departement,

v. Jasky. Müller.

Obige Bekanntmachung wird im Auftrage des 4ten Departements im Königl. Hohen Kriegs-Ministerio hie mit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 9. August. 1821.

Königl. Intendantur des 7ten Armee-Corps.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit in Gemäßheit der Verfügung vom 4ten d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 13. August. 1821.

Königl. Intendantur des 8ten Armee-Corps.

Installirung der Mitglieder des Handlungs-Gerichts zu Aachen.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 26sten Mai d. J. neu instituirten Mitglieder des Königl. Handlungs-Gerichtes zu Aachen, nämlich:

Leopold Bettendorf, Präsident,
Ludwig Beißel, Wilhelm von der Bruch, Heinrich Fischer, Heinrich Rütten, — Richter.
Jacob Sprinsfeld, Nepomuc Würth, Xavier Küttgens, Georg Wagener, — Ergänzungs-Richter.

am neunten dieses installirt worden sind.

Cöln, den 16. August. 1821.

Der Geheime Oberrevisions-Rath und Erste General-Advokat,
In dessen Abwesenheit,
Der zweite General-Advokat,
Baumeister.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

An die Stelle des Beigeordneten Kayser zu Höhscheid, ist der Sekretär Höfer zum Beigeordneten ernannt, und demselben zugleich die Verwaltung des Bürgermeisteramtes provisorisch übertragen worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 47.

Düsseldorf, Freitag, den 31sten August 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr 175.

Cirkular-Verordnung in Betreff der von den Civilstands-Beamten auszusprechenden Ehescheidungen.
I. 8410.

Um die gesetzwidrige Abschließung anderweiter Ehen zwischen noch nicht rechtskräftig geschiedenen Personen möglichst zu verhüten, ist es nöthig gefunden, die Verhandlungen und Untersuchungen, welche in Ehescheidungssachen nach erfolgtem Scheidungs-Urtheil, der von den Civil-Beamten auszusprechenden und zu vollziehenden definitiven Scheidung, in Gemäßheit der Artikel 264 und 265. des Civilgesetzbuchs vorhergehen müssen, künftig durch den Präsidenten des betreffenden Landgerichts geschehen zu lassen.

Demzufolge wird auf Veranlassung einer unter dem 20sten November v. J. ergangenen Allerhöchsten Kabinets-Ordre und in Einverständniß mit dem Königl. Ministerium der geistlichen Angelegenheiten hierdurch festgestellt:

1) Der die Scheidung verfolgende Theil hat innerhalb der im Art. 264. des Civilgesetzbuchs bestimmten, und nach Artikel 265. l. c. zu berechnenden zweimonatlichen Frist, die Rechtskraft des, die definitive Scheidung authorisirenden Urtheils bei dem Präsidenten des betreffenden Landgerichts nachzuweisen.

2) Innerhalb derselben Frist, und von derselben Präsidial-Behörde hat der requirirende Theil zugleich den Gegentheil zur Vorbringung seiner etwanigen, gegen die schließliche Vollziehung der Scheidung noch habenden Einreden, auf einen von dem Präsidenten vorher zu bestimmenden Tag vorladen zu lassen.

3) Sobald die Rechtskraft des Scheidungs-Urtheils nachgewiesen und von dem gehörig vorgeladenen Gegentheil entweder gar keine, oder durchaus unerhebliche und unzuläßige Einreden gemacht sind, ertheilt der Präsident innerhalb 24 Stunden, nach Ablauf des ad 2) bestimmten Termins, ein

Attest, daß der definitiven Vollziehung der Ehescheidung nichts weiter entgegen stehe, und bestimmt in diesem Attest zugleich die Zeit, innerhalb welcher dasselbe nach Vorschrift der oben allegirten Artikel des Civilgesetzbuchs, welche hierunter keine Abänderung erleiden, bei den Civilstands-Beamten eingereicht werden muß.

4) Auf den Grund dieses Attestes wird sodann von diesem letztern Beamten die schließliche Scheidung ohne weitere Förmlichkeiten und Untersuchung ausgesprochen, und in das dafür bestimmte Register eingetragen, auch beiden Theilen eine Ausfertigung dieser Eintragung ertheilt, um sich dadurch bei etwaniger Eingehung einer zweiten Ehe zu legitimiren.

5) Die Vorschriften der Art. 294. des Civilgesetzbuchs in Betreff der Scheidung auf den Grund wechselseitiger Einwilligung leiden durch gegenwärtige Verordnungen keine Abänderung, sondern behalten ihre fortwährende unveränderte Anwendung und Vollziehung.

Berlin, den 25. Juni. 1821.

Der Justiz-Minister,
(gez.) von Kircheisen.

Vorstehende Verfügung des Königl. Justizministeriums wird in Folge eines Circulars des Königl. Ministeriums der Geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 26sten Juli d. J. den sämmtlichen Pfarrern des hiesigen Regierungsbezirkes mit dem Zusatze bekannt gemacht, daß Einwohner derjenigen Provinzen, wo noch das französische Recht zur Anwendung kommt, und deren Ehe daselbst zufolge richterlichen Ausspruchs getrennt worden, auch außerhalb jener Provinzen für eine zweite Ehe nur dann getraut werden dürfen, wenn sie die unter Nro. 4. erwähnte Ausfertigung vorgelegt haben; und falls die wieder heirathende Person ihr Domizil noch in den gedachten Provinzen haben sollte, nur dann, wenn zugleich die Bescheinigung über die durch den Art. 63. des Civil-Gesetzbuchs vorgeschriebene zweimalige Bekanntmachung der beabsichtigten neuen Verbindung durch den Civilstands-Beamten nachgewiesen wird.

Düsseldorf, den 23. August. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 176. Civil-Mitglieder, welche bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung fungiren werden. *I. 3527.*

Bei der nächst bevorstehenden Ersatz-Aushebung werden als Civil-Mitglieder der Ersatz-Commissionen des hiesigen Regierungs-Bezirkes, außer unserm Militär-Departementsrathe und den Herren Landräthen, fungiren:

A. Bei der Departements-Ersatz-Commission:

Die Herren Friedrich Wellmann, Gutsbesitzer zu Rheidt, und

Peter Weiersberg, Kaufmann zu Solingen.

B. Bei den Kreis-Ersatz-Commissionen:

1) im Kreise Düsseldorf:

Die Herren Burcharz, Gutsbesitzer zu Düsseldorf,
Rappard, Kaufmann zu Düsseldorf,
Beerbte Adolph Thegarten zu Wersten,
Beerbte Anton Imhofen zu Rath, und
Heider, Rentenier zu Düsseldorf, der letzte als stellvertretendes Mitglied.

2) Im Kreise Elberfeld.

Die Herren Abraham Peter von Carnap, Kaufmann und Gutsbesitzer zu Elberfeld,
Johann Schuchard, Fabrikant zu Barmen,
Peter Eigen, Ackersmann zu Böllkune, Bürgermeisterei Wülfrath,
Christian Fudikar, Ackersmann zu Großehöhe, Bürgermeisterei Hardenberg, und
Johann Heyder, Gutsbesitzer im Kirchspiele Elberfeld, der letzte als stellvertretendes Mitglied.

3) Im Kreise Essen.

Die Herren von Coey, Gutsbesitzer zu Essen,
Diendahl, Fabrikant zu Essen,
Johann Benninghofen jun., Gutsbesitzer zu Altstädten, und
Gathmann, Ackersmann zu Heisingen.

4) Im Kreise Lennep.

Die Herren Sebalon Halbach, Kaufmann im Bockel,
Wilhelm Röbder, Landwirth in Wermelskirchen,
Peter Rotthaus, Gastwirth und Kaufmann in Burg,
Fr. Wilhelm Hardenbach, Hammerbesitzer im Grund, und
Johann Peter Laur, Gutsbesitzer auf der Plumbeck, der letzte als stellvertretendes Mitglied.

5) Im Kreise Solingen.

Die Herren Isaac Engelsberg, Gutsbesitzer zu Merscheid,
Daniel Peres, Kaufmann zu Dorp,
Joh. Müller, Fabrikant zu Neukirchen, und
Jacob Schoeltgen, Gutsbesitzer zu Oberbuscher-Hof im Leichlingen.

6) Im Kreise Crefeld.

Die Herren Königs, Stadtrath zu Crefeld,
Kauerz, desgleichen, ebendaselbst,
Cannes, Gutsbesitzer zu Strümp, und
Körfgen, Gutsbesitzer zu Linn.

7) Im Kreise Gladbach.

Die Herren van der Straeten, Gutsbesitzer zu Hardt,
Heinrich Bern, Gutsbesitzer zu Liedberg,
Peter Boelling, Fabrikant zu Gladbach, und
Johann Lüttringhausen, Fabrikant zu Odenkirchen.

8) Im Kreise Grevenbroich.

Die Herren Joseph von Locquengheim, Steuereinnehmer zu Elsen,
Carl von Brachel, Gutsbesitzer zu Wevelinghoven,
Peter Spendeck, Grundeigenthümer zu Bedburdyck, und
Johann Mathias Krapoll, Kaufmann zu Grevenbroich.

9) Im Kreise Neuß.

Die Herren Franz Josten, Kaufmann zu Neuß,
Peter Reinarz, Kaufmann daselbst,
Christian Junggeburth, Gutsbesitzer zu Gohr, und
P. Roberz, Gutsbesitzer zu Lüttenglehn.

Düsseldorf, den 24. August. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 177. Schäferei des Grafen von Mengersen zu Rheder. II. 11,370.

Merinos-Böcke von vorzüglicher Qualität sind bei dem Grafen von Mengersen zu Rheder bei Brackel (Paderborn) zu kaufen und gegen baare Zahlung abzunehmen.

Diese Stöhre, zum Preise von 5 Friedrichsd'or per Stück, zeichnen sich nicht nur durch Feinheit der Wolle, sondern auch durch Bau und Größe aus.

Es dient dabei zur Nachricht, daß der Graf von Mengersen, Besitzer von Rheder, zugleich das Gut Zschepplin unweit Leipzig, und dort eine seit 47 Jahren veredelte, anerkannt zu den besten und feinsten Electoralschäfereien Sachsens gehörende Heerde besitzt. Der Verkaufspreis der dortigen Wolle war

im Jahre 1817. pro Centner 195 Rthlr.
im Jahre 1818. pro Centner 225 „
im Jahre 1819 pro Centner 190 „ und
im Jahre 1820. pro Centner 185 „

Die Schäferei zu Rheder ist von jener Zscheppliner Schäferei nicht durch Veredlung, sondern durch Verpflanzung einer ganzen Stammheerde nach Rheder entstanden.

Etwaige Bestellungen sind entweder an den Grafen von Mengersen selbst, oder an den Oberverwalter Barmann in Rheder zu richten. Die Besichtigung der Stöhre steht jedem frei, der sich nach Rheder bemühen will, und der Willkühr der Käufer ist es überlassen jährlings, oder zweijährige Stöhre zu wählen.

Es wird ferner bemerkt, daß die Schäferei zu Rheder auch mit beträchtlichen Vorräthen feiner und namentlich Electoralwolle versehen ist.

Diese nahe Gelegenheit, sich mit vorzüglichen Stöhren zu versehen, verdient für die Liebhaber und Beförderer des wichtigen Gegenstandes, zumal bei dem niedrigen Stande der Fruchtpreise, eine besondere Beachtung.

Düsseldorf, den 16. August. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 178. Empfehlung einer Schrift, betitelt: die Schulkonferenzen des Kirchspiels Ulmenhayn. I. 8220.

Gemäß einer Verfügung des Hohen Ministeriums der Geistlichen- und Schul-Angelegenheiten machen wir die Herren Pfarrer und Schullehrer auf die unlängst in Neustadt an der Orla erschienene Schrift: „die Schulkonferenzen des Kirchspiels Ulmenhayn“ in der Absicht aufmerksam, damit diese nützliche und anregende Schrift auch im hiesigen Regierungsbezirk möglichst benutzt und verbreitet werde.

Düsseldorf, den 20. August. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Militär-Naturalien Lieferung pro 1822.

Zur Beschaffung der Militär-Verpflegungs-Naturalien in den Königl. Preußischen Provinzen am Rhein und in Westphalen für das Jahr 1822. wird das Lieferungs-Unternehmen gewählt.

Lieferungslustige, welche die Einlieferung in die Magazine an Brodroggen, Hafer, Heu und Stroh, oder die unmittelbare Verpflegung der Truppen mit Brod und Fourage im Ganzen, oder für einzelne Regierungs-Bezirke übernehmen wollen, werden aufgefordert, ihre schriftliche Anerbietungen bis zum

10ten September c.,

versiegelt unter Addresse: an das unterzeichnete Departement einzusenden.

Die Preise sind darin in Preuß. Courant, und zwar bei Einlieferungen in die Magazine für das rohe Natural nach Preuß. Scheffel-Maaß und Centner-Gewicht, und außerdem bei der unmittelbaren Verpflegung für ein sechspfündi-

ges Stück Brod anzugeben. Die Bedarfs-Quanta können bei dem unterzeichneten Departement und bei den Intendanturen des 7ten und 8ten Armee-Corps zu Münster und Coblenz eingesehen werden.

Die vornehmlichen Bedingungen bei diesem Lieferungs-Unternehmen sind:

1) die magazinmäßige Qualität der Naturalien, nämlich: der Roggen rein und mindestens zum Gewicht von 80½ Pfund per Scheffel und der Wispel zu 25 Scheffel, ebenso das Brod aus gutem von reinem Roggen geschrotenem Mehle verbacken, es müssen zu einem solchen Brodte 6 Pfund 24 Loth gut gewürkter Teig eingelegt und dasselbe gut und trocken zu 6 Pfund ausgebacken werden; der Hafer rein und gesund, mindestens zum Gewicht von 45½ Pfund per Scheffel, und bei Einlieferungen in die Magazine der Wispel zu 26 Scheffel, falls jedoch ausgelagerter Hafer zu Lande geliefert wird, nur zu 25 Scheffel per Wispel; das Heu, wie es ein tadelfreies Pferdefutter gewährt, bei Magazin-Lieferungen ungebunden der Centner zu 110 Pfund; das Roggenstroh mit Aehren, nicht dumpfig, das Schock zu 60 Bunden à 20 Pfund, sämmtlich Preußisch Maaß und Gewicht.

2) Die Ablieferung in die Magazine erfolgt mit einem zweimonatlichen Bedarf in den Monaten November d. J., Anfangs Januar, März, Mai und Juli k. J.; bei unmittelbarer Verpflegung wird der Nachweis eines steten zweimonatlichen Vorraths zur Bedingung gemacht.

3) Für die prompte und gute Erfüllung vorstehender Bedingungen muß mit einer angemessenen Caution in baarem Gelde, oder in Preuß. Staats-Papieren, Sicherheit geleistet werden. Die Höhe dieser Caution muß ungefähr ⅛ des Werths der angebotenen Lieferung nach den stipulirten Preisen betragen.

Für die abgelieferten Naturalien wird auf gehörige Liquidation durch die General-Militär-Kasse, oder durch die betreffenden Regierungs-Haupt-Kassen sofort Zahlung geleistet.

4) Diejenigen Submittenten, welche hier nicht persönlich anwesend sind, müssen einen Bevollmächtigten bestellen, mit welchem die nähern Unterhandlungen Statt finden können. Jeder der sich gemeldeten Lieferungslustigen bleibt, binnen 3 Wochen nach dem 10ten September c., an seine Offerten gebunden.

Berlin, den 3. August. 1821.

Kriegs-Ministerium, viertes Departement,

v. Jasky. Müller.

Obige Bekanntmachung wird im Auftrage des 4ten Departements im Königl. Hohen Kriegs-Ministerio hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Münster, den 9. August. 1821.

Königl. Intendantur des 7ten Armee-Corps.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit in Gemäßheit der Verfügung vom 4ten d. M. zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Coblenz, den 13. August. 1821.

Königl. Intendantur des 8ten Armee-Corps.

Auszug aus einer Verordnung des Herrn Ersten Präsidenten des Königl. Rheinischen Appellations-Gerichtshofes vom 2ten August 1821. — Eröffnung des Ferien-Senats des Rheinischen Appellations-Gerichtshofes.

Die Eröffnung des Ferien-Senats dieses Gerichtshofes für das laufende Jahr betreffend.

Die zu den Sitzungen während der Ferien bestimmten Tage, sind im September der 7te, 10te, 11te, 21ste, 22ste, 24ste und 25ste, und im October der 5te, 6te, 8te, 9te, 19te, 20ste, 22ste und 23ste.

Die Eröffnung geschieht, wie gewöhnlich am 1sten September, Morgens um 10 Uhr.

(unterz.) Daniels.

Für getreuen Auszug,

Der Obersekretär, J. Themer.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 7ten Juli dieses Jahres, wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, wird Folgendes verordnet; — Verordnung zur Ausführung des Gesetzes wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls vom 7ten Juli d. J.

1) Da nach §. 18., der Einleitung zum Allgemeinen Land-Rechte, die Minderung der in einer ältern Verordnung festgesetzten Strafe auch demjenigen Uebertreter zu Statten kommt, an welchem diese Strafe zur Zeit der Publikation des neuen Gesetzes noch nicht vollzogen war;

so haben die Gerichte des Departements, die, in dem, von diesem Gesetze vorausgesetzten Falle verhandelten Acten, je nachdem die darnach abgefaßten Straferkenntnisse von ihnen selbst, oder von dem hiesigen Kriminal-Senate, oder überhaupt auf ein eingelegtes Rechtsmittel erlassen sind, vor der Vollstreckung der darin erkannten Strafe, bei sich zur Revision und Abänderung des Erkenntnisses nach den milderen Bestimmungen des neuen Gesetzes, wieder vorzulegen, oder respective zu einem gleichen Zwecke hierher nochmals einzusenden.

2) Der nach §. 9. dieses Gesetzes bei jedem Gerichte ein für allemal zu bestimmten Zeiten wiederkehrende feste Gerichtstag zur Untersuchung der Holzdiebstähle, wird auf den ersten Montag jeden Monats, und wenn

auf diesen ein allgemeiner Feiertag fällt, auf den zunächst darauf folgenden Werkeltag festgesetzt, welches hierdurch zur Kenntniß und Befolgung sämmtlicher Untergerichte unseres Departements bestimmt, so wie zur allgemeinen Kunde des Publikums gebracht wird.

3) Bei den in kollegialischer Form bestehenden Gerichten, ist zur Abhaltung jener Gerichtstage und zur Aburteilung der auf denselben vorkommenden Holzdiebstähle, das jedesmalige jüngste Mitglied des Collegii zum Forstrichter ausersehen, wornach die sämmtlichen Untergerichte des Departements sich zu achten, und jenem hierdurch bestellten Forstrichter, einen der eidlich verpflichteten Kriminal-Protokollführer des Gerichts, als Gerichtsschreiber beizugeben haben.

4) Sämmtliche Gerichte des Departements werden hierdurch angewiesen, die sich bei ihnen zur Vereidung nach §. 20. des Gesetzes meldenden Forstbeamten, welchen die Ausmittelung der Holzdiebstähle und deren Anzeige obliegt, und ihnen als solche schon bekannt sind, oder sich in jener Eigenschaft legitimiren werden, nach der in dem gedachten §. 20. enthaltenen Formel eidlich zu verpflichten, und denselben erforderlichen Falls die darin vorgeschriebenen Ausfertigungen des Verpflichtungs-Protokolls zu ertheilen; auch hierhin namentlich anzuzeigen, welche Forstbeamten in jener Qualität von ihnen vereidet sind.

5) Zur Vermeidung des Schreibwerks und zur Erreichung einer größern Vollständigkeit, werden die Gerichte authorisirt, die Vorladungen der Denunciaten in den, nach diesem Gesetze einzuleitenden Untersuchungen, mit Berücksichtigung der in den §§. 13. und 19. enthaltenen Bestimmungen, drucken zu lassen. Jedoch haben dieselben zuvor einen Entwurf einer solchen Vorladung, zur Beurtheilung der Vollständigkeit und Zweckmäßigkeit, hierhin einzusenden.

Hamm, den 9. August 1821.

Königl Preuß. Ober Landes-Gericht.

Erkenntnisse gegen einheimische Juden wegen Ankauf gestohlener- oder zum Pfande angenommener Sachen betr.

Sämmtliche Untergerichte des Departements des unterzeichneten Oberlandesgerichts, werden, auf Veranlassung eines von der Königl. Regierung zu Arnsberg deßfalls gemachten Antrags, hierdurch angewiesen, jedesmal von dem Ausfalle des über einen einheimischen Juden, welcher wissentlich gestohlene Sachen gekauft, oder zum Pfande angenommen, gefällten Erkenntnisses, der Königlichen Regierung desjenigen Bezirks, zu welchem dieselbe gehören, Anzeige zu machen.

Hamm, den 9. August. 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 48.

Düsseldorf, Sonnabend, den 1. September 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Die diesjährige Eröffnung der kleinen Jagd haben wir auf Sonnabend, den 15ten September, festgesetzt, welches wir hiermit zur öffentlichen Kunde bringen. Nr. 179. Eröffnung der kleinen Jagd. I. 11,695.

Düsseldorf, am 29. August. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Es ist häufig der Fall, daß Landwehrleute aus demjenigen Theile des Regierungsbezirkes Düsseldorf, welcher zum Bereiche der 15ten Landwehr-Brigade gehört, sich mit Gesuchen, Anfragen ꝛc. ꝛc. an mich wenden. Um diesen Wehrleuten vergebliche Reisen und Correspondenzen, mir aber einen unnöthigen Zeitaufwand zu ersparen, bemerke ich, daß nur die Kreise Elberfeld, Essen, Solingen und Lennep (Bezirk der Bataillone Nro. 35. und 36. des 2ten combinirten Reserve-Landwehr-Regiments, 1stes Düsseldorfer) zum Bereich der mir anvertrauten 14ten Landwehr-Brigade, gehören. Gleichzeitig benachrichtige ich, daß künftighin alle Geschäfte der Ersatz-Aushebung für das stehende Heer, auch in den vorgenannten Kreisen zum Ressort der 15ten Landwehr-Brigade getheilt sind. Gesuche und Anfragen der zur 15. Brigade gehörenden Landwehrmänner betr.

Düsseldorf, am 18. August. 1821.

von Briesen,
General-Major und Commandeur der 14ten Landwehr-Brigade.

Abwesenheits-Erklärung, den Jacob Bauer von Jabach betr.

Auf den Grund des Art. 118. des bürgerlichen Gesetz-Buches, und vermöge der von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz dem General-Procurator ertheilten Befugniß, wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht:

wie auf den Antrag des Ackerers Johann Georg Bauer zu Neunkirchen und Consorten durch ein interlocutorisches Erkenntniß des Landgerichts zu Trier vom 4ten v. M. verordnet worden, daß über die Dauer und Ursache der Abwesenheit des angeblich seit etwa 60 Jahren von seinem Geburts-Orte Jabach, im Kanton Lebach, entfernten Jacob Bauer vorläufig ein Zeugen-Verhör contradictorisch mit dem Königl. Procurator bei dem Untersuchungs-Amte zu Saarbrücken, vor dem hierzu delegirten Untersuchungsrichter Roechling daselbst abgehalten werden soll.

Es werden solchemnach alle diejenigen, welche über die Verhältnisse des besagten Jacob Bauer Aufschluß zu geben vermögen, hierdurch eingeladen, davon der unterzeichneten Behörde zur weitern Einleitung Mittheilung zu machen.

Cöln, den 22. August. 1821.

Der Geheime Oberrevisions-Rath und Erste General-Advokat,
In dessen Abwesenheit,
Der zweite General-Advokat,
Baumeister.

Unbefugter Verkauf des Stempelpapiers, Seitens der gerichtlichen Stempel Distributeurs.

Es ist hin und wieder bemerkt worden, daß die gerichtlichen Stempel-Distributeurs neben dem bei dem Gerichte unmittelbar erforderlichen Stempelpapier, auch noch anderes Stempelpapier verkaufen, und dadurch den gewöhnlichen Distributeurs ihre Tentieme verkürzen.

Die sämmtlichen Untergerichte unsers Departements haben daher den bei ihnen angestellten Stempeldistributeurs, bei Vermeidung der sofortigen Realisirung des in der unterm 24sten October 1815 ergangenen Stempel-Verordnung von der Königl. Regierungs-Commission §. 2. gestellten Präjudizes, jenen unbefugten Handel auf das nachdrücklichste zu untersagen und darauf zu sehen, daß solcher unterbleibe.

Hamm, den 9. August. 1821.

Königl. Preuß. Oberlandes-Gericht.

Wahlfähigkeit des Kandidaten F. Cranz.

Dem evangelischen Kandidaten der Theologie, Friedrich Cranz, aus Waldeck, ist nach einer am 17ten und 18ten August d. J. bestandenen Prüfung pro ministerio, das Zeugniß der Wahlfähigkeit ertheilt worden,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß der betheiligten Gemeinen gebracht wird.

Cöln, den 20. August. 1821.

Das Königl. Konsistorium.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Martin Faust.

Untenstehend signalisirter Martin Faust, welcher wegen Diebstahls zu anderthalbjährigem Gefängnisse und fünfjähriger Polizei-Aufsicht verurtheilt ist, hat Gelegenheit gefunden, am 22sten dieses auf dem Transport von Düsseldorf nach Crefeld, unweit Fischeln, zu entspringen.

Sämmtliche Polizeibehörden werden demnach auf den gedachten Faust mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, denselben im Betretungsfalle verhaften und anhero abführen zu lassen.

Crefeld, den 23. August 1821.

Der Staatsprocurator beim Untersuchungs-Amte,
Joesten.

Person-Beschreibung.

Martin Faust; 21 Jahre alt; Leinweber; gebürtig zu Rheinbach; wohnhaft zu Ronsdorf; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Haare schwarzbraun; Augen und Augenhaare braun; Stirn platt; Nase stumpf; Mund ordinär; Bart blond; Kinn breit; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund. Besondere Kennzeichen: Blatternarbig.

Steckbrief gegen einen Unbekannten.

Am 17ten d. M. hat ein bis jetzt unbekanntes Individuum dem Tagelöhner Adolph Sieger zu Steffen, Bürgermeisterei Bedburdyck, bei Ankauf von Leinwand, sieben mit der Jahrzahl 1789. resp. 1791. bezeichnete, auch an Gewicht und Farbe leicht zu erkennende, falsche Brabänder Kronenthaler in Zahlung gegeben.

Da der Aufenthalt dieses Subjects noch nicht zu ermitteln gewesen, so bringe ich untenstehend dessen Signalement zur allgemeinen Kunde, und ersuche sämmtliche Polizeibehörden, dasselbe im Betretungsfalle festnehmen und mir vorführen zu lassen.

Crefeld, den 24. August. 1821.

Der Staatsprocurator beim Untersuchungs-Amte,
Joesten.

Person-Beschreibung.

Der Unbekannte ist 33 bis 34 Jahre alt und giebt sich für ein Metzger aus Derendorf aus; derselbe ist 5 Fuß 4 bis 5 Zoll groß; hat ein spitzes Gesicht, kurze schwarze Haare und Augenbraunen, braune Augen, spitze Nase, mittelmäßigen Mund, spitzes Kinn, an der linken Hand einen steifen Daumen und spricht langsam mit etwas jüdischem Dialect.

Bekleidung: Derselbe trug einen blauen Kittel, den er oft nach Art der Metzger über die Schulter gewickelt hat; ferner einen blauen wollenen Ueberrock, blaue oder grüne manschesterne Hosen, mit langen gewöhnlichen Stiefeln, einen, mit grünem Wachstuch überzogenen runden Hut.

Diebstahl zu Duisburg.

Dem Kaufmann F. A. Schröder zu Duisburg sind, nach dessen Anzeige, in den Tagen vom 28sten bis 30sten vorigen Monats, resp. aus dessen Packhause und Hof, folgende Gegenstände entwendet worden:

1) Ein Ballen brauner Sumatra-Kaffe à 96½ Pfund in pfeffertuchenen Bällchen gepackt, und gezeichnet ⁂ Nro. 139. 2) Ein Ballen gelblicher Cheribon-Kaffe à 109 Pfund, in Matten-Emballage verpackt, und Λ Nro. 6. gezeichnet. 3) Ein alter braunkuchener Kragen. 4) Ein Kinderschürzchen von roth karrirter Siamose. 5) Eine weiße Nacht-Haube, und 6) ein roth gestreiftes Halstuch.

Indem wir diesen Diebstahl hierdurch zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir Jedermann auf, was ihm davon, oder von den Thätern bekannt seyn, oder werden möchte, sofort seiner Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 23. August. 1821.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal Chronik.

An die Stelle des aus der Gemeinde verzogenen Bürgermeisters Fohrn, ist der Beigeordnete Hahn zum provisorischen Bürgermeister von Nettesheim ernannt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Beylage

zum

Amts-Blatte Nr. 48. der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Der Herr Weihbischof Freiherr Droste zu Vischering von Münster, wird zum Behuf der Austheilung der heiligen Weihen, am 5. des künftigen Monats hieselbst, wiederum eintreffen, und die heilige Handlung an den drei folgenden Tagen, den 6. 7. und 8. September c. vornehmen, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird. Die Austheilung der geistlichen Weihen betr.

Cöln, den 22. August 1821.

Der Oberpräsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg,

Fr. Graf zu Solms Laubach.

Die Königl. Preuß. Regierung und Großherzoglich-Hessische Regierung sind übereingekommen, den bisher statt gehabten Weg der gesandtschaftlichen Vermittlung bei Beförderung gerichtlicher Requisitionen um Ladungen und Insinuationen, die aus einem der beiderseitigen Lande in das andere ergehen, aufzuheben, und eine unmittelbare Kommunikation gewisser Gerichtsbehörden herzustellen. Beide Regierungen haben sich daher über folgende Bestimmungen vereinigt. Uebereinkunft zwischen der Königl. Preuß. und der Großherzogl. Hessischen Regierung wegen Ladungen und Insinuationen.

1) Die unmittelbare Kommunikation findet statt zwischen der Preußischen Immediat-Justiz-Kommission zu Köln, und nach deren Auflösung zwischen dem General-Prokurator des Königlichen Appellations-Hofes zu Köln einerseits; und den folgenden Großherzoglichen Gerichten andererseits:

Dem Hofgerichte zu Darmstadt

„ „ „ Giesen und

dem Kreisgerichte zu Mainz

dergestalt, daß alle von Preußischen Gerichten ausgehende Großherzoglich Hessischen Unterthanen einzuhändigende Verhandlungen von der Königl. Immediat-Justiz-Kommission und nach ihrer Auflösung von dem General-Prokurator des Königlichen Appellationshofes zu Köln an die vorgenannten Großherzoglichen Gerichte, alle aus dem Großherzogthum Hessen an P..u-

ßische Unterthanen gerichtete, und diesen einzuhändigende Verhandlungen aber von den genannten Großherzoglich-Hessischen Gerichten an die Immediat-Justiz-Kommission zu Köln, und nach deren Auflösung an den General-Prokurator des Königlichen Appellations-Hofes daselbst zu senden sind.

2) Die Königlich Preußische Immediat-Justiz-Kommission oder Generalprokurator des Appellations-Hofes zu Köln, sowohl als die großherzoglich Hessischen Gerichte sorgen für die weitere Beförderung und für die Einsendung der Empfangs-Bescheinigungen.

3) Die Großherzoglich Hessischen Gerichte sind dergestalt beauftragt, daß sie auch dann, wenn ein Requisitoriale nicht den Bezirk des angesprochenen Gerichts angehen sollte, verbunden sind, für die schleunige Beförderung desselben zu sorgen.

Preußischer Seits wird dagegen, sobald sich in der Folge wegen eines lebhaften gerichtlichen Verkehrs zwischen den Großherzoglich-Hessischen Landen und den Preußischen Provinzen, diesseits der Weser, die Bestellung einer Behörde in diesen Provinzen zur Veranlassung der Insinuationen der mehreren Beschleunigung wegen wünschenswerth zeigen sollte, diese angeordnet werden.

4) Für die Besorgung der Insinuationen, so wie für die ganze jetzt angeordnete Kommunikation sollen gegenseitig keine Kosten und kein Postporto berechnet werden; sondern es soll jedem der beiderseitigen Staaten überlassen bleiben: ob und welche Kosten er von seinen Unterthanen dafür einziehen will.

Zur Ausführung dieses Punktes werden die Großherzoglich Hessischen Gerichte ihre nach Köln bestimmte Briefe mit der besonderen Bemerkung:

„Herrschaftliche gerichtliche Insinuations-Sachen"

versehen, und die von Köln nach dem Großherzogthum Hessen abgehenden Briefe, werden dieselbe Bezeichnung führen, um sie von allem Preußischen Porto frei zu machen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren von dem Königlich Preußischen Ministerium, und von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 24. Juni 1819.

(gez.) Graf von Bernstorff.

Die Königl. Preußische Regierung ist mit der Großherzoglich Badenschen Regierung übereingekommen, den bisher Statt gehabten Weg der gesandtschaftlichen Vermittelung bei Beförderung gerichtlicher Requisitionen um Ladungen und Insinuationen, die aus dem einen der beiderseitigen Lande in das andere ergehen, aufzuheben, und eine unmittelbare Kommunikation gewisser Gerichtsbehörden herzustellen. Beide Regierungen haben sich daher über folgende Bestimmungen vereinigt:

Uebereinkunft zwischen der Preußischen- und der Großherzogl. Badischen Regierung wegen Ladungen und Insinuationen.

1) Die unmittelbare Kommunikation findet Statt zwischen der Preuß. Immediat-Justiz-Kommission zu Köln, und nach deren Auflösung zwischen dem General-Prokurator des Königl. Appellations-Hofes zu Köln einerseits, und den folgenden Großherzoglich Badischen Gerichten andererseits:
   1) Dem Hofgerichte in Meersburg, für den See- und Donau-Kreis;
   2) dem Hofgerichte zu Freiburg, für den Dreisamkreis;
   3) dem Hofgerichte zu Rastadt, für den Murg-, und den Pfinz- und Enz-Kreis;
   4) dem Hofgerichte zu Manheim, für den Neckar und Main und Tauber-Kreis;

   dergestalt, daß alle von Preuß. Gerichten ausgehende Badischen Unterthanen einzuhändigende Verhandlungen von der Königl. Immediat-Justiz-Kommission, und nach ihrer Auflösung von dem General-Prokurator des Königl. Appellations-Hofes zu Köln an die vorgenannten Badischen Gerichte; alle aus Baden an Preuß. Unterthanen gerichtete und diesen einzuhändigende Verhandlungen aber von den genannten Badischen Gerichten an die Immediat-Justiz-Kommission zu Köln, und nach deren Auflösung an den General-Prokurator des Königl. Appellationshofes daselbst zu senden sind.
2) Die Königl. Preuß. Immediat-Justiz-Kommission, oder General-Prokurator des Appellations-Hofes zu Köln sowohl, als die Großherzogl. Badischen Gerichte sorgen für die Weiterbeförderung und für die Einsendung der Empfangsbescheinigungen.
3) Die Großherzogl. Badischen Gerichte sind dergestalt beauftragt, daß sie auch dann, wenn ein Requisitoriale nicht den Bezirk des angesprochenen Gerichts angehen sollte, verbunden sind, für die schleunige Beförderung desselben zu sorgen, und Preußischer Seits wird, sobald sich in der Folge wegen eines lebhaften gerichtlichen Verkehrs zwischen den Großherzogl.

Landen und den Preußischen Provinzen diesseits der Weser die Bestellung einer Behörde in diesen Provinzen zur Veranlassung der Insinuationen, der mehreren Beschleunigung wegen wünschenswerth zeigen sollte, diese angeordnet werden.

4) Für die Besorgung der Insinuation, so wie für die ganze jetzt angeordnete Kommunikation sollen gegenseitig keine Kosten und kein Porto berechnet werden, sond rn es soll jedem der beiderseitigen Staaten überlassen bleiben: ob und welche Kosten er von seinen Unterthanen dafür einziehen will.

Zur Ausführung dieses Punkts werden die Badischen Gerichte ihre nach Köln bestimmten Briefe mit der besondern Bemerkung:

„Herrschaftliche gerichtliche Insinuations-Sachen"

versehen, und die von Köln nach Baden abgehenden Briefe werden dieselbe Bezeichnung führen, und sie von allem Preuß. Porto frei machen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren von der Königl. Preußischen Regierung und von der Großherzoglich Badischen Regierung vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekantmachung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 27. October. 1819.

(gez.) Graf von Bernstorff.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 49.

Düsseldorf, Freitag, den 7. September 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 180.
Zufriedenheits-Bezeugung Sr. Majestät des Königs.
I. 8739.

So lange die hiesige Provinz unter dem glorreichen Zepter Sr. Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preußen steht, ist keine Verfügung in unserm Amtsblatt erschienen, auf welche alle Landeseinwohner mit Recht stolzer seyn dürfen, als die nachstehende, vermöge der darunter befindlichen Oberpräsidial-Verfügung, hiermit zur öffentlichen Kenntniß kommende Allerhöchste Kabinets-Order, wodurch Seine Majestät der König unser Allergnädigster Herr Ihre Zufriedenheit mit dem bei Ihrer Durchreise in dem Oberpräsidial-Bezirke wahrgenommenen guten Sinne des Volkes, in den huldreichsten Ausdrücken zu erkennen zu geben geruhen.

Die nachsichtsvollen Gesinnungen des Monarchen gegen unsre schwachen Bestrebungen, Sr. Majestät unsre Anhänglichkeit an die Allerhöchste Person, so wie an das regierende Königl. Haus an den Tag zu legen, wird uns und allen Einwohnern des Landes fortan ein Sporn seyn, uns durch die strengste Ausübung aller Pflichten getreuer Unterthanen der Allerhöchsten Huld und Gnade stets würdiger zu machen.

Düsseldorf, den 1. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Das, was Ich von den westlichen Provinzen der Monarchie bei Meiner Durchreise kennen gelernt habe, veranlaßt Mich, Ihnen für Ihren Oberpräsidial-Bezirk, als dem Vorsteher der Verwaltung desselben, Meine Zufriedenheit mit dem Zustande, worin Ich solchen im Allgemeinen gefunden, und mit dem, was Ich darin wahrgenommen habe, zu erkennen zu geben. Der gute der Regierung vertrauende Sinn des Volks, welcher sich überall aussprach, ist Mir besonders erfreulich gewesen; Sie und die Behörden werden ihn zu erhalten und befestigen wissen; Ich kann dies mit Zuversicht erwarten, und enthalte Mich deshalb aller

weitern Anmahnung. Sie empfangen übrigens hierdurch den Auftrag, dies den Behörden, und Meinen getreuen Unterthanen bekannt zu machen.

Potsdam, den 20. Juli 1821.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Oberpräsidenten Grafen von Solms-Laubach.

Es gereicht mir zu einer besondern Genugthuung, die vorstehende Allerhöchste Kabinets-Order, dem Befehle Sr. Majestät des Königs gemäß, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Langen-Schwalbach, den 23. August 1821.

Der Ober-Präsident.
Fr. Graf zu Solms Laubach.

Nr. 181.
Ausgabe einer Ordensliste für das Jahr 1822. I. 8588.

Des Königs Majestät haben der General Ordens-Kommission aufzutragen geruhet, eine neue Ausgabe der Ordensliste für das Jahr 1822. zu besorgen, und darin auch die nicht mehr in Militärdiensten sich befindenden Inhaber der Militär-Ehrenzeichen 1ter und 2ter Klasse aufführen zu lassen.

Wir fordern daher alle, in unserm Regierungs-Bezirke sich aufhaltende, und nicht mehr in Militärdiensten stehende Inhaber der Militär-Ehrenzeichen 1ter und 2ter Klasse auf, sich binnen vier Wochen bei ihren landräthlichen Behörden zu melden; widrigenfalls sie es sich selbst beimessen müssen, wenn sie nicht in die Listen aufgenommen, und künftig vorkommenden Falls, zur besondern Nachweise ihrer Berechtigung angehalten werden sollten.

Düsseldorf, den 26. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 182.
Verlohrner Gewerbeschein des J. Kirchhoff. II. 11930.

Der dem Deckenhausanten Johann Kirchhoff an der Burg im Kreise Lennep, von der landräthlichen Behörde unterm 24. May d. J. sub Nr. 37. ausgefertigte Gewerbeschein ist verlohren, und daher die Ausfertigung eines Duplicats von uns verfügt.

In dem verlohrnen Originale ist der Anton Krahe als Träger benannt, und außerdem enthält dasselbe folgende Person-Beschreibung: Wohnort Burg; Religion katholisch; Alter 46 Jahr; Größe 5 Fuß 2 Zoll; Haare blond; Stirn breit; Augenbraunen blond; Augen blau; Nase spitz; Mund mittelmäßig; Zähne gelblich; Bart blond; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittelmäßig. — Besondere Zeichen: An der linken Hand einen steifen Daum.

Indem wir dies bekannt machen, erklären wir den verlohrnen Original-Gewerbeschein zugleich für ungültig.

Düsseldorf, den 31. August 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Uebereinkunft zwischen der Königl. Preußischen- und der Königl. Baier'schen Regierung wegen La- dungen und Insinuationen.

Die Königlich Preußische Regierung, und die Königl. Baier'sche Regierung sind übereingekommen, den bisher statt gehabten Weg der gesandschaftlichen Vermittlung bei Beförderung gerichtlicher Requisitionen um Ladungen und Insinuationen die aus einer der beiderseitigen Rheinprovinzen in die andere ergehen, aufzuheben, und eine unmittelbare Kommunikation gewisser Gerichtsbehörden wieder herzustellen.

Beide Regierungen haben sich daher über folgende Bestimmungen vereinigt:

1) Die unmittelbare Kommunikation findet statt zwischen dem Königl. Preuß. General-Prokurator des Appellations Hofes zu Köln einer Seits, und dem Königl. Baier'schen General-Advokaten zu Zweybrücken, andererseits, dergestalt, daß alle aus der Preußischen Rhein-Provinz nach Rheinbaiern gerichtete Verhandlungen von dem General-Prokurator zu Köln an den General-Advokaten zu Zweybrücken; alle von den Rheinbaier'schen Gerichten ausgehende Rheinpreußischen Unterthanen einzuhändigende Verhandlungen von dem General-Advokaten zu Zweybrücken, an den General-Prokurator zu Köln, zu senden sind.

2) Der General-Prokurator zu Köln sowohl, wie der General-Advokat zu Zweybrücken sorgt für die Weiterbeförderung und für die Einsendung der Empfangs-Bescheinigungen.

3) Für die Besorgung der Insinuationen, so wie für die ganze jetzt angeordnete unmittelbare Kommunikation sollen gegenseitig keine Kosten und kein Porto berechnet werden, sondern es soll jedem der beiderseitigen Staaten überlassen bleiben: ob und welche Kosten er von seinen Unterthanen dafür einziehen will. Zur Ausführung dieses Punktes werden sich der General-Prokurator zu Köln, und der General-Advokat zu Zweybrücken, auf ihren gegenseitigen Briefen die Bezeichnung:

„Herrschaftliche gerichtliche Insinuationssachen" bedienen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren von dem Königl. Preußischen und von dem Königl. Baier'schen Ministerium vollzogen und ausgewechselt worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten. Berlin, den 30. Oktober 1819.

(423) Graf von Bernstorff.

Uebereinkunft zwischen der Königl. Preußischen u. der Herzoglich Holstein-Oldenburgischen Regierung wegen Ladungen und Insinuationen.

Die Königlich Preußische Regierung und die Herzogl. Holstein-Oldenburgische Regierung sind übereingekommen: den bisher statt gehabten Weg der gesandtschaftlichen Vermittlung bei Beförderung gerichtlicher Requisitionen um Ladungen und Insinuationen, die aus den Preußischen Provinzen am Rhein, in die Herzoglich Oldenburgischen Lande, und aus dem Herzoglich Oldenburgischen Fürstenthum Birkenfeld, in die Königl. Preuß. Staaten ergehen, aufzuheben, und eine unmittelbare Kommunikation zwischen gewissen Behörden anzuordnen.

Beide Regierungen haben sich daher über folgende Punkte vereinigt:

1) Die unmittelbare Kommunikation findet statt zwischen dem Königl. Preuß. General-Prokurator des Appellationshofes zu Köln einerseits, und dem Herzogl. Oldenburgischen Regierungs-Direktor zu Birkenfeld, andererseits, dergestalt, daß alle von Königl. Preuß. Gerichten ausgehende, Herzogl. Oldenburgischen Unterthanen des Fürstenthums Birkenfeld einzuhändigende Verhandlungen von dem General-Prokurator zu Köln, an den Regierungs-Direktor zu Birkenfeld, alle aus den Herzoglich Oldenburgischen Landen an Königl. Preuß. Unterthanen in den am Rhein gelegenen Provinzen gerichtete, und diesen einzuhändigende Verhandlungen aber von dem Regierungs-Direktor zu Birkenfeld an den General-Prokurator zu Köln, zu senden sind.

2) Der General-Prokurator zu Köln sowohl, als der Regierungs-Direktor zu Birkenfeld sorgen für die Weiterbeförderung und für die Einsendung der Empfangs-Bescheinigungen.

3) Für die Besorgung der Insinuationen so wie für die ganze jetzt angeordnete Kommunikation sollen gegenseitig keine Kosten und kein Postporto berechnet werden, sondern es soll jedem der beiderseitigen Staaten überlassen bleiben: ob und welche Kosten er von seinen Unterthanen dafür einziehen will.

Zur Ausführung dieses Punktes wird der Regierungs-Direktor zu Birkenfeld, seine nach Köln bestimmten Briefen mit der besondern Bemerkung:

„Herrschaftliche gerichtliche Insinuationssachen"

versehen, und die von Köln an den Regierungs-Direktor zu Birkenfeld abgehenden Briefe werden dieselbe Bezeichnung führen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren von dem Königl. Preuß. Ministerium und von dem Herzogl. Hollstein-Oldenburgischen Ministerium vollzogen worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 29. April 1820.

(L. S.) Carl Fürst von Hardenberg.

// Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 50.

Düsseldorf, Freitag, den 14ten September 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 183. Kataſtral-Abſchätzung des Kantons Odenkirchen. II. 11715.

Die Kataſtral-Abſchätzung des ehemaligen Kantons Odenkirchen, welcher aus den Bürgermeiſtereien: Odenkirchen, Rheydt, Dahlen, Juchen, Neukirchen, Kelzenberg, Wickrath, Schelſen und Wanlo, zuſammengeſetzt iſt, wird unverzüglich durch die Abſchätzungs-Kommiſſarien Körfgen, Erwig und Karten, in Begleitung der dazu beauftragten kommiſſariſchen Kataſter-Kontrolleurs vorgenommen werden.

Wir machen dieſes hiermit bekannt, und fordern die betreffenden Bürgermeiſter auf, die genannten Kommiſſarien und Beamten überall zu unterſtützen.

Düſſeldorf, den 31. Auguſt 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 184. Die Prüfung der Freiwilligen auf einjährige Dienſtzeit betr. I. 8967.

Wegen der bevorſtehenden Erſatzaushebung, bleiben die Sitzungen der hieſigen Departements-Kommiſſion zur Prüfung der Freiwilligen auf einjährige Dienſtzeit, in den nächſtkommenden Monaten Oktober und November ausgeſetzt; ſo daß die erſte Sitzung wieder am erſten Dienſtage des Monates Dezember Statt hat.

Düſſeldorf, den 5. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 185. Die Geldbeutel der K. Kaſſen betr. I. 11988.

Sämmtlichen Königlichen Kaſſen wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Königl. Poſtämter von dem Königl. General-Poſt-Amte angewieſen ſind, die leeren Geldbeutel, welche die Regierungs-Haupt-Kaſſe, und die Spezial-Kaſſen unter ſich verſchicken, portofrei paſſiren zu laſſen.

Düſſeldorf, den 4. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Verkauf von Domainen-Gütern.

Verkauf von Domänen-Gütern.

Es sollen folgende, zur Renthei Düsseldorf, gehörige Domänen-Güter zu

Hamm,

im Hause des Wirthes Herrn Waldbroel,

am Mittwoch, dem dritten Oktober 1821.,

Vormittags 8 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden:

1) 7 Morgen 143½ Ruthen kölnischen, oder 9 Morgen 159 Ruthen preußischen Maaßes, Wiesewachs, der kleine Plutsch aufm Draab, in der Gemeinde Hamm, an Wilhelm Theissen, bis nach der Erndte 1826. für 70 Thlr. 8 Gr. 5 Pfen. verpachtet, wird in 4 Loosen ausgestellt:
   a) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes;
   b) 2 " " " 2 " 87 " " "
   c) 2 " " " 2 " 87 " " "
   d) 1 Mrg. 143½ Ruth. köln., oder 2 Mrg. 78 Ruth. preuß. Maaßes.

2) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, Wiesewachs, im großen Plutsch aufm Draab, daselbst, mit

3) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen,

   bis nach der Erndte 1821., an Wilhelm Büttgen, für 60 Thlr. 12 Gr., einschließlich ⅓ in Gold, verpachtet.

4) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen, mit

5) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen,

   ebenso für 62 Thlr. 12 Gr., einschließlich ⅓ in Gold, an Johann Hansen, verpachtet.

6) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen, mit

7) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen,

   ebenso für 66 Thlr., einschließlich ⅓ in Gold, an Peter Küpper, verpachtet.

8) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen, mit

9) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen,

ebenso für 67 Thlr., einschließlich ⅓ in Gold, an Johann Hecker, verpachtet.

10) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen, mit

11) 2 Morgen 7½ Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 98 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen,

ebenso für 49 Thlr. 12 Gr., einschließlich ⅓ in Gold, an Theodor Rückroth, verpachtet.

12) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, am Rumpschlump, im obern Draab, daselbst, mit

13) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen belegen,

ebenso für 47 Thlr. 6 Gr., einschließlich ⅓ in Gold, an Heinr. Küpper verpachtet.

14) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen belegen, mit

15) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen belegen,

ebenso für 47 Thlr. 12 Gr., einschließlich ⅓ in Gold, an Wilh. Eyckeler verpachtet.

16) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen belegen, mit

17) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen belegen,

ebenso für 55 Thlr., einschließlich ⅓ in Gold, an Gottfr. Conen verpachtet.

18) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen belegen, mit

19) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen belegen,

ebenso für 60 Thlr., einschließlich ⅓ in Gold, an Peter Conen, verpachtet.

20) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen belegen, mit
21) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen belegen,
ebenso für 55 Thlr. 12 Gr., einschließlich ⅓ in Gold, an Josef Großmann verpachtet.
22) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen belegen, mit
23) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen belegen,
ebenso für 59 Thlr., einschließlich ⅓ in Gold, an Adam Stefen verpachtet.
24) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen belegen, mit
25) 2 Morgen 107¼ Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 67 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen belegen,
ebenso für 68 Thlr. 6 Gr., einschließlich ⅓ in Gold, an Wilh. Derendorf, verpachtet.
26) 4 Morgen kölnischen, oder 4 Morgen 174 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, aufm untern Draab, am Rumpschlump belegen, ebenso für 50 Thlr., einschließlich ⅓ in Gold, an Wilh. Reuten verpachtet.
27) 4 Morgen kölnischen, oder 4 Morgen 174 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen belegen, ebenso für 66 Thlr. einschließlich ⅓ in Gold, an Anton Küster verpachtet.
28) 4 Morgen kölnischen, oder 4 Morgen 174 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen belegen, ebenso für 70 Thlr., einschließlich ⅓ in Gold, an Wilh. Steinsträßer verpachtet.
29) 4 Morgen kölnischen, oder 4 Morgen 174 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen belegen, ebenso für 75 Thlr., einschließlich ⅓ in Gold, an Clemens Crämer verpachtet.
30) 4 Morgen kölnischen, oder 4 Morgen 174 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, neben dem vorigen belegen, ebenso für 80 Thlr. 12 Gr., einschließlich ⅓ in Gold, an Wilhelm Küpper verpachtet.
31) 4 Morgen kölnischen, oder 4 Morgen 174 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen belegen, ebenso für 80 Thlr., einschließlich ⅓ in Gold, an Heinr. Waldbroel verpachtet.

32) 4 Morgen kölnischen, oder 4 Morgen 174 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, neben dem vorigen belegen, ebenso für 90 Thlr., einschließlich ⅓ in Gold, an Gottfr. Bensberg verpachtet.

33) 4 Morgen kölnischen, oder 4 Morgen 174 Ruthen preußischen Maaßes, ebendaher, neben dem vorigen belegen, ebenso für 92 Thlr., einschließlich ⅓ in Gold, an Nikolaus Charpentier verpachtet.

34) 4 Morgen kölnischen, oder 4 Morgen 174 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen belegen, ebenso für 92 Thlr., einschließlich ⅓ in Gold, an Peter Leuchtenberg verpachtet.

35) 4 Morgen kölnischen, oder 4 Morgen 174 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, neben dem vorigen belegen, ebenso für 95 Thlr. 18 Gr., einschließlich ⅓ in Gold, an Leopold Krings verpachtet.

36) 4 Morgen kölnischen, oder 4 Morgen 174 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, neben dem vorigen belegen, ebenso für 91 Thlr., einschließlich ⅓ in Gold, an Jak. Hansen verpachtet.

37) 4 Morgen kölnischen, oder 4 Morgen 174 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, neben dem vorigen belegen, ebenso für 81 Thlr., 12 Gr., einschließlich ⅓ in Gold, an Peter Schwierz verpachtet.

38) 4 Morgen kölnischen, oder 4 Morgen 174 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, neben dem vorigen belegen, ebenso für 81 Thlr., einschließlich ⅓ in Gold, an Wilhelm Esser verpachtet.

39) 3 Morgen 14¾ Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 153 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, neben dem vorigen belegen, ebenso für 40 Thlr., einschließlich ⅓ in Gold, an Wilhelm Windhövel verpachtet.

Die nähern Verkaufs-Bedingungen können bei den Unterzeichneten und auf der Renthei zu Düsseldorf eingesehen werden.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß:

1) nur Ein Verkaufs-Termin Statt findet, in welchem, wenn nicht die höhere Genehmigung vorbehalten, der schließliche Zuschlag ertheilt wird;

2) nach dem Termine durchaus keine Nachgebote angenommen werden;

3) Die Kaufpreise in folgender Art erlegt werden müßen:

a) bei allen Summen unter und bis Zweihundert Thaler in drei Fristen, nämlich:

Ein Drittheil vor der Uebergabe des Guts, also spätestens Ei-

nen Monat nach erhaltenem schließlichem Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; — das zweite Drittheil, mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufpreises, ein halbes Jahr später, — und das letzte Drittheil mit gleichen Zinsen, mit Ablauf des folgenden halben Jahres;

b) bei allen Summen über Zweihundert Thaler aber in vier Fristen, nämlich:

Ein Viertheil vor der Uebergabe des Guts, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichem Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; das Zweite Viertheil mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufgeldes, Ein Jahr; das Dritte Viertheil mit gleichen Zinsen, zwei Jahre, — und das Letzte Viertheil, mit gleichen Zinsen, drei Jahre später; —

4) der Letztbietende vier Monate an sein Gebot gebunden, und

5) verpflichtet ist, auf Verlangen vor dem Zuschlage einen zalungsfähigen Bürgen zu stellen, und

6) Der Käufer dem Pächter die laufenden Pachtjahre kontraktgemäß aushalten muß.

Düsseldorf, den 4. September 1821.

Die Königl. Domainen-Veräußerungs-Kommission.

(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Die Berichtigung der gutsherrlichen, bäuerlichen und Gemeinheits-Verhältnisse betr.

Dem betreffenden Publikum wird hierdurch bekannt gemacht, daß die unterzeichnete General-Kommission nunmehr hierselbst constituirt ist, und die für ihren Geschäftsbereich gesetzlich gehörenden Anträge gewärtiget.

Münster, den 16. August 1821.

General-Kommission zur Berichtigung der gutsherrlichen, bäuerlichen und Gemeinheits-Verhältnisse.

Brockmann.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Hössel.

Dem Heinrich von der Bey zu Hössel, in der Bürgermeisterei Eckamp, sind in der Nacht vom 24. — 25. August a. c., mittelst Erbrechung und Einsteigung aus seinem Wohnhause die unten näher verzeichneten Gegenstände gestohlen worden.

Ich warne vor den Ankauf derselben, und ersuche Jeden, dem Spuren der gestohlenen Sachen, oder der Urheber des Diebstahls bekannt werden möchten, solche bei mir, oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde zur Anzeige zu bringen.

Düsseldorf, den 3. September 1821.

Der Königl. Ober-Prokurator.
Rittershausen.

Verzeichniß.

1) Ein roth kupferner Kaffe-Kessel, 3 Maaß enthaltend; 2) eine gelb kupferne Milchsey; 3) ein blau und weiß gedoppeltes kattunenes Tischtuch; 4) eine zinnerne Zuckerschüssel; 5) ein dito achtel Maaß ohne Deckel; 6) fünfzehn Ellen ungebleichtes 4½ Viertel breites leinen Tuch; 7) ein roth und weiß gedoppeltes kattunenes Taschentuch; 8) ein weiß und blau gedoppeltes kattunenes Taschentuch; 9) ein Bettküssen mit blau und weißem schlecht leinenem Ueberzug, und 10) ein roth kupferner Feldkessel, mit gelbem Deckel, vier Maaßen enthaltend, inwendig verzinnt, ohne alle Zeichen.

Dem Messerschmidt Peter Caspar Klinkmann zu Wetter, ist am 1. Juni d. J., auf dem Jahrmarkte zu Witten, im Gedränge resp. aus seiner Westen- und Hosentasche, folgendes entwendet worden: Taschen-Diebstahl zu Witten.

1) 20 Stück ganze Berl. Thaler, 7½ Brab. Kronenthaler, und ein 15 Stüber-Stück in einem blau gestreiften, siamosen Beutelchen, und 2) eine dreigehäusige, englische Taschenuhr, woran der äußere Kasten braun lackirt, und in der Mitte auf der Außenseite die Abbildung eines Hirsches von Silber befindlich ist.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir zugleich einen Jeden auf, dem davon, oder von den Thätern desselben, etwas bekannt seyn, oder noch werden möchte, es unverzüglich der nächsten Orts-Behörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 25. August 1821.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Steckbrief gegen Peter Weidenbach und Bertram Schneider.

Die unten bezeichneten Personen, welche des am 4ten Juli d. J. an dem Tagelöhner Leonard Felder zu Wahn verübten Todtschlags dringend verdächtig sind, haben sich der gerichtlichen Verfolgung durch die Flucht entzogen.

Auf den Grund des am 22sten Juli von dem hiesigen Untersuchungs-Amte erlassenen Vorführungs-Befehls ersuche ich daher alle Beamten der gerichtlichen Polizei, auf die Bezeichneten ein wachsames Auge zu haben, und mir im Betretungsfall vorführen zu lassen.

Bonn, den 4. September. 1821.

Der Königl. Procurator bei dem Untersuchungs-Amte hierselbst,

Eversmann.

Person-Beschreibung.

1) Peter Weidenbach, 39 Jahr alt, Maurer, gebürtig von Scheel bei Lindlar, wohnhaft zu Wahn, Bürgermeisterei Neunkirchen; katholisch; etwa $5\frac{1}{4}$ Fuß groß; Haare schwarz; Stirn breit; Augenbraunen schwarz; Augen blond; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Kinn spitz; Bart schwarz; Gesicht länglich; Gesichtsfarbe blaß; Statur schlank. Besondere Kennzeichen: pockennarbig.

2) Bertram Schneider, 22 Jahr alt, Maurer, gebürtig und wohnhaft zu Krahwinkel, Bürgermeisterei Neunkirchen, Kreis Uckrath; katholisch; etwa 5 Fuß groß; Haare blond; Stirn breit; Augen und Augenbraunen braun; Nase und Mund gewöhnlich; Bart blond; Zähne weiß; Kinn spitz; Gesicht rund und gesund.

Bekleidung: Trug bei seiner Entweichung einen blauen Fuhrkittel mit B. S. bezeichnet, schwarze wollene Kamaschen mit weißen knöchernen Knöpfen, Schuhe mit Riemen und eine abgetragene manschesterne Mütze mit einem Pelzrande besetzt, worüber ein gewebtes Bändchen genäht. — Er arbeitete bei dem vorigen als Gesell.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 51.

Düsseldorf, Sonnabend, den 15. September 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 186. Steckbrief gegen die Militär-Sträflinge Jakob Spangenberg und Gottfried Esch. I. 8906.

Die unten näher bezeichneten Militär-Sträflinge, Jakob Spangenberg, und Gottfried Esch, ersterer wegen Insubordination und Desertion auf 21 Jahre, und letzterer wegen Desertion auf 3 Jahre zur Festungs-Arbeit verurtheilt, sind in der Nacht vom 30. auf den 31. des v. M. aus der Festung Jülich entwichen.

Alle Militär und Civil-Behörden werden auf dieselben mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, sie im Betretungsfalle verhaften, und an die Kommandantur in Jülich abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 5. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Person-Beschreibung.

1) Jakob Spangenberg, Geburtsort Heuten, Kreis Eichsfeld, Herzogthum Sachsen; Größe 5 Fuß 3 Zoll; Religion katholisch; Alter 32 Jahr; Haare braun; Stirn rund; Augen blau; Augenbraunen braun; Nase stumpf; Mund gewöhnlich; Kinn klein; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Bart röthlich; Statur klein, gesetzt. — Besondere Kennzeichen keine.

Bekleidung: Eine blaue Mütze mit grünem Brehm; eine blaue Oberjacke mit gelbem Kragen; ein Paar weiße Tuchhosen; ein Paar Schuhe.

2) Gottfried Esch; Geburts-Ort, Brennig; Kreis Bonn; Provinz Niederrhein; Größe 5 Fuß 4 Zoll; Religion katholisch; Alter 26 Jahr 6 Monat; Haare schwarzbraun; Stirn rund; Augen blau; Augenbraunen schwarzbraun; Nase klein; Mund mittelmäßig; Kinn rund; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Bart schwarzbraun; Statur schlank. Am rechten Arm ein Kruzifix-Bild gestochen.

Bekleidung: Eine blaue Mütze mit rothem Brehm; eine blaue Oberjacke mit gelbem Kragen; ein Paar weiße Tuchhosen; ein Paar Schuhe.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Verkauf von Domänen-Gütern.

Verkauf von Domänen-Gütern.

Es sollen folgende, zur Renthei Düsseldorf gehörige, Domänen-Güter, zu

Hamm,

im Hause des Wirthes, Herrn Waldbroel,

am Donnerstag, dem vierten Oktober 1821, Vormittags 8 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

1) 4 Morgen kölnischen, oder 4 Morgen 174 Ruthen preußischen Maaßes Wiesewachs, auf'm Orth im Draab, in der Gemeinde Hamm, bis nach der Erndte 1821. für 38 Thlr. einschließlich ⅓ in Gold, an Nikolaus Hansen verpachtet.

2) 4 Morgen kölnischen, oder 4 Morgen 174 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen belegen, ebenso für 58 Thlr. einschließlich ⅓ in Gold, an Peter Jäger verpachtet.

3) 4 Morgen kölnischen, oder 4 Morgen 174 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen belegen, ebenso für 74 Thlr. an Johann Wilhelm Eyckeler verpachtet.

4) 4 Morgen kölnischen, oder 4 Morgen 174 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen belegen, bis nach der Erndte 1821. für 69 Thlr. 12 Sgr. einschließlich ⅓ Gold, an Wilhelm Conen verpachtet.

5) 4 Morgen kölnischen, oder 4 Morgen 174 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen belegen, ebenso für 61 Thlr. 12 Sgr. an Peter Küpper verpachtet.

6) 4 Morgen 62¼ Ruthen Wiesewachs am Orth und Anwachs, auf'm Draab,
10 „ 99¼ „ Weidengewächs, dazwischen belegen,

15 Morgen 11¼ Ruthen kölnischen, oder 18 Morgen 132 Ruthen preußischen Maaßes, wovon das Weidengewächs bis Martini 1822. an Josef Burcharz, und vom Wiesewachs 2 Morgen 22¼ Ruthen kölnischen Maaßes, auf'm Orth, bis nach der Erndte 1822. an Wilhelm Steinstraßer, die übrigen 2 Morgen 39¾ Ruthen kölnischen Maaßes

in Anwachs, aber bis nach der Erndte 1821. an Gottfried Baasen verpachtet sind.

7) 2 Morgen 98 Ruthen Wiesewachs, im Anwachs auf'm Draab, und
1 „ 52 „ anschließende ehemalige Batterie,

4 Morgen „ Ruthen kölnischen Maaßes, oder 4 Morgen 174 Ruthen preußischen Maaßes, bis nach der Erndte 1821. für 30 Thlr. 23 Sgr. 5 Pfen. an Josef Großmann verpachtet.

8) 4 Morgen kölnischen, oder 4 Morgen 174 Ruthen preußischen Maaßes Wiesewachs, ebendaselbst, neben dem vorigen belegen, ebenso für 55 Thlr. 12 Sgr. einschließlich ⅓ in Gold, an Johann Hansen verpachtet.

9) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaselbst, neben dem vorigen belegen, ebenso für 37 Thlr. 12 Sgr. einschließlich ⅓ in Gold, an Johann Hecker verpachtet.

10) 3 Morgen 98 Ruthen Wiesewachs, ebendaselbst, neben dem vorigen belegen, und
„ „ 58¾ „ Weidengehölz, daran anschließend,

4 Morgen 6¾ Ruthen kölnischen, oder 5 Morgen 5 Ruthen preußischen Maaßes, wovon der Wiesewachs bis nach der Erndte 1821. an Gottfried Baasen, das Weidengehölz aber bis Martini 1822. an Josef Burcharz verpachtet ist.

11) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland im Düsselthaler Felde, in der Gemeinde Flingern, für 7 Thlr. 6 Sgr.; auf 12 Jahre bis nach der Erndte 1832., mit jedem dritten Jahre kündbar, an Kornelius Weiß verpachtet.

12) 139 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 27 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, daselbst, an der Lierskaule, für 6 Thlr. 7 Sgr. 2 Pfen.; auf 12 Jahre mit dem 6ten kündbar, bis 31sten Dezember 1828. an Johann Ferrier verpachtet.

13) 3 Morgen 12 Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 149 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, daselbst, für 26 Thlr., einschließlich 7 Thlr. 12 Sgr. in Gold, auf 12 Jahre mit jedem 3ten kündbar, bis nach der Erndte 1832. an Karl Heubes verpachtet.

14) 3 Morgen 75 Ruthen kölnischen, oder 4 Morgen 63 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, daselbst, ebenso an denselben für 21 Thlr., einschließlich 7 Thlr. 12 Sgr. in Gold verpachtet.

15) 3 Morgen 5¼ Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 139 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, daselbst, ebenso an denselben für 37 Thlr. 19 Sgr. 7 Pfen. verpachtet.

16) 37 Morgen 7 Ruthen preußischen Maaßes Wiesewachs, die Düsselthaler Wiesen, bis nach der Erndte 1821. für 222 Thlr. 14 Sgr. 5 Pfen. an verschiedene verpachtet.

17) 5 Morgen 59 Ruthen kölnischen, oder 6 Morgen 125 Ruthen preußischen Maaßes Garten, der gräulich Bungart, in der Gemeinde Düsseldorf, bis Martini 1823. an Peter und Wilhelmine Linden verpachtet.

18) 3 Morgen 7¾ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland von der Pempelforter Hofes-Länderei; auf 12 Jahre mit jedem 3ten kündbar, bis nach der Erndte 1832. für 30 Thlr., einschließlich 10 Thlr. in Gold, an Josef Münchs verpachtet.

19) 3 Morgen 161½ Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, daselbst, ebenso für 19 Thlr., einschließlich 7 Thlr. 12 Sgr. in Gold, an Josef Ferrier verpachtet.

20) 6 Morgen 12¼ Ruthen preußischen Maaßes,
1 „ 144 „ „ „
1 „ 169½ „ „ „

---

9 Morgen 145¾ Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, daselbst, ebenso für 49 Thlr., einschließlich 17 Thlr. 12 Sgr. in Gold, an Josef Sturm, und
3 „ 137¾ „ „ „ desgleichen, daselbst, bis 20sten Oktober 1833 an den Kaufmann Röseler für zwei Malter 2¼ Müdchen kölnischen, oder 5 Scheffel 5 Metzen Berliner Maaßes Roggen verpachtet.

---

13 Morgen 103½ Ruthen preußischen Maaßes, werden zusammen verkauft.

21) 7 Morgen 170 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaselbst; auf 12 Jahre mit jedem dritten kündbar, bis nach der Erndte 1832. für 49 Thlr. 16 Sgr., einschließlich 17 Thlr. 12 Sgr. in Gold, an Kaspar Adam Ditges verpachtet.

22) 5 Morgen 86¼ Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaselbst, ebenso

für 45 Thlr. 6 Sgr., einschließlich 15 Thlr. Gold, an Hermann Schlösser verpachtet.

23) Der Aderhof, in der Gemeinde Hamm. Er enthält mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden:

a) an Haus- und Hofraum mit Baumgarten		2	Morgen	1¾	Ruthen
b) an Garten		1	„	76¼	„
c) die Ader-Kuhweide		21	„	43½	„
d) an Ackerland					
1) nächst dem Böck am Hof	2 Mrg. 29 Rth.				
2) zwischen dem Damm und dem Weg nach der Böck	5 „ „ „				
3) vom Acker am Weg nach der Böck . . .	„ „ 142 „				
4) im Acker am Kirchwege	„ „ 142 „				
5) das Aderkämpchen	2 „ 107½ „				
6) daselbst	5 „ „ „				
7) vom Aderacker am Wege von den Höfen nach der Stadt . .	15 „ 96½ „				
8) daselbst auf'm Berg	1 „ 76½ „				
9) am Wege von den Höfen nach der Fleh	3 „ 64 „				
10) am Wege von den Höfen nach der Stadt aus dem Borrigshofe stammend .	2 „ „ „				
11) der Ader Rauschert	30 „ 92½ „				
12) der kleine Borrigs-Rauschert . .	9 „ 1¼ „				
		79	„	1¼	„
	in allem:	103	Morgen	133¼	Ruthen

kölnischen, oder 127 Morgen 75 Ruthen preußischen Maaßes.

Davon ist:

1) Litr. a. b. c. und Litr. d. Nro. 1. 5. und 11.

bis nach der Erndte 1821. an Winand Heckhausen für . . . . 249 Thl. 9 Gr. „ Pf.

2) Litr. d. Nro. 2. aber ebenso und zwar:

1 Mrg. „ Rut. an Adam Stefen für 10 Thl. 18 Gr. 4 Pf.
1 „ „ „ an Pet. Küpper für 10 „ 12 „ „ „
1 „ „ „ an Herm. Hecker für . . . . . 11 „ „ „ 7 „
1 „ „ „ an Joh. Hilden für 11 „ „ „ 7 „
1 „ „ „ an Nikolaus Hütgen für . . . 11 „ „ „ 7 „

5 Mrg. „ Rut. für . . . . 54 „ 7 „ 1 „

3) Litr. d. Nro. 3. ebenso an Theodor Bröcker für 7 „ 4 „ 11 „

4) Litr. d. Nro. 4. ebenso an Heinrich Schmitz für 7 „ 4 „ 11 „

5) Litr. d. Nro. 6. ebenso und zwar:

1 Mrg. „ Rut. an Theodor Röckroth für . . . . 9 Thl. 10 Gr. 10 Pf.
1 „ „ „ an Johann Korfmacher für . . . 9 „ 10 „ 10 „
1 „ „ „ an Peter Norbisrath für . . . 9 „ 10 „ 10 „
1 „ „ „ an Wilhelm Porten für . . . 10 „ 12 „ „ „
1 „ „ „ an Peter Heckhausen für . . . 10 „ 12 „ „ „

5 Mrg. „ Rut. für . . . . 49 „ 8 „ 6 „

6) Litr. d. Nro. 7. ebenso und zwar:

1 Mrg. „ Rut. an Jakob Leuchtenberg für . 10 Thl. 12 Gr. „ Pf.
1 „ „ „ an Andreas Busch für . . . . . 11 „ 13 „ 2 „
1 „ „ „ an Adam Stefen für . . . 8 „ 9 „ 7 „
1 „ „ „ an Wilhelm Schier für . . 8 „ 9 „ 7 „
1 „ „ „ an Franz Klasen für . . . . . . 9 „ 9 „ 7 „

1 Mrg. „ Rut an Wilhelm Domjan für . . . 7 Thl. 21 Gr. „ Pf.
1 „ „ „ an Paul Küppers für . . . 7 „ 21 „ „ „
1 „ „ „ an Josef Esser für . . . . . . 7 „ 21 „ „ „
1 „ „ „ an Johannes Piehl für . . . 5 „ 18 „ 7 „
1 „ „ „ an Jakob Haas für . . . . . . 5 „ 18 „ 7 „
1 „ „ „ an Heinrich Görtz und Andreas Adam für . . . . . . 5 „ 18 „ 7 „
1 „ „ „ an Theodor Runge und Johann Böhmer für . . . . 5 „ 18 „ 7 „
1 „ „ „ an Heinrich Sträten für . . . . 6 „ 19 „ 10 „
1 „ „ „ an Gottfried Conen für . . . . 5 „ 6 „ „ „
1 „ 96½ „ an Christian Dietrich für . . . . 8 „ 15 „ 1 „

15 Mrg 96½ Rut. für . . . . 114 „ 16 „ 2 „
7) Litr. d. Nro. 8. ebenso an Johann Franken für 23 „ 2 „ 5 „
8) Litr. d. Nro. 9. ebenso und zwar:
1 Mrg. „ Rut. an Rütger Korfmacher für . . 13 Thl. 3 Gr. „ Pf.
1 „ „ „ an Wilhelm Lindorf für . . . 10 „ 12 „ „ „
1 „ 64 „ an Gottfried Baasen für . . . 14 „ 5 „ 6 „

3 Mrg 64 Rut. für . . . . 37 „ 20 „ 6 „
9) Litr. d. Nro. 10. ebenso und zwar:
1 Mrg. „ Rut. an Johann Lemmler für . . . 4 Thl. 17 Gr. 5 Pf.

1 Mrg. „ Rut. an Wittwe Sauer
für . . . . . 6 Thl. 19 Gr. 10 Pf.

2 Mrg. „ Rut. für . . . . 11 „ 13 „ 3 „
10) Litr. d. Nro. 12. aber auf 12 Jahre, mit jedem 3ten kündbar bis nach der Erndte 1831. an Tobias Diedrichs für . . . . 24 „ „ „ „ „

der ganze Verkaufsbestand also für . . . . . . 578 Thl 14 Gr. 9 Pf.
verpachtet.

24) 99¾ Ruthen kölnischen, oder 148 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, aus dem Aderhofe am Aderkirchwege, bis nach der Erndte 1821. an Johann Vetten modo Peter Hansen für 14 Thlr. 4 Ggr. 2 Pfen. verpachtet.

25) 1 Morgen 53 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 123 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaher, in der untersten Bolach, ebenso an Wilhelm Korfmacher für 21 Thlr. verpachtet.

26) 2 Morgen 22 Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 120 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaher, ebendaselbst, ebenso an Jakob Kreuels für 39 Thlr. 2 Ggr. 8 Pfen. verpachtet.

27) 3 Morgen 97 Ruthen kölnischen, oder 4 Morgen 95 Ruthen preußischen Maaßes Wiese, die Aderschaafsweide, bis ult Dezember 1827 an Rutger Pauly modo Johann Lommet für 14 Thlr. 10 Ggr. 6 Pfen. verpachtet.

28) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, aus dem Borrigs-Hofe, in der Gemeinde Hamm, in der Au, oder auf dem Draab an der Flieh belegen, bis nach der Erndte 1821. an Jakob Tellet für 17 Thlr. 7 Ggr. 10 Pfen. verpachtet.

29) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaher, neben dem vorigen belegen, ebenso für 16 Thlr. 12 Ggr. 11 Pfen. an Johann Großmann verpachtet.

30) 1 Morgen 36 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 97 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaher, neben dem vorigen belegen, ebenso für 20 Thlr. 5 Ggr. 1 Pfen. an Heinrich Bender verpachtet.

31) 1 Morgen 40½ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 104 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaher, am Kohlwege belegen, ebenso für 14 Thlr. 1 Pfen. an Heinrich Esser verpachtet.

32) 2 Morgen 99¼ Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 56 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaher, am Aderkirchwege und der Straße nach den Steinen belegen, auf 12 Jahre mit jedem 3ten Jahre kündbar, bis nach der Erndte 1832 an Josef Bender für 30 Thlr. 12 Sgr. verpachtet.

33) 2 Morgen 1½ Ruthen kolnischen, oder 2 Morgen 91 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaher, die sieben Viertel genannt, ebenso an Gerhard Korfmacher für 18 Thlr. 9 Sgr. verpachtet.

34) 1 Morgen 89¾ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 179 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaher, in der Laag an der Landstraße nach den Steinen, bis ult. Dezember 1827. an Johann Hecker für 24 Thlr. 9 Sgr. 11 Pfen. verpachtet.

35) 2 Morgen 124½ Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 93 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaher, in der untersten Boelach, bis nach der Erndte 1821. für 28 Thlr. 21 Sgr. an Anton Küster verpachtet.

36) 1 Morgen 54½ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 126 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaher, auf'm Draab, ebenso an Wilhelm Heckhausen für 31 Thlr. 18 Sgr. 4 Pfen. verpachtet.

37) 2 Morgen kölnischen, oder 2 Morgen 87 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaher, neben dem vorigen belegen, ebenso an Johann Krieger und Gottfried Tappetshofen für 33 Thlr. 14 Sgr. 5 Pfen. verpachtet.

38) 3 Morgen 55¾ Ruthen kölnischen, oder 4 Morgen 33 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaher, an dem vorigen belegen, ebenso an Hr. Görtz, Christ. Schneider und Peter André für 56 Thlr. 16 Sgr. 6 Pfen. verpachtet.

39) 3 Morgen kölnischen, oder 3 Morgen 131 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaher, auf'm Draab, ebenso an Peter André und Wilhelm Domjan für 35 Thlr. 23 Sgr. 1 Pfen. verpachtet.

40) 3 Morgen kölnischen, oder 3 Morgen 131 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaher, an dem vorigen belegen, ebenso an Johann Königshofen und Gottfried Baasen für 42 Thlr. 15 Sgr. 10 Pfen. verpachtet.

41) 3 Morgen 2 Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 134 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaher, neben dem vorigen belegen, ebenso an Gottfried Baasen und Josef Becker für 45 Thlr. 19 Sgr. 7 Pfen. verpachtet.

42) 1 Morgen kölnischen, oder 1 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes desgleichen, ebendaher, auf'm Draab, ebenso an Peter Norbisrath für 10 Thlr. verpachtet.

2)

13) 3 Morgen 2½ Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 135 Ruthen preußischen dergleichen, ebendaher, in der Laag, ebenso an Gerhard Conen für 47 Thlr. 6 Sgr. verpachtet.

Die nähern Verkaufs-Bedingungen können bei den Unterzeichneten und auf der Renthei zu Düsseldorf eingesehen werden.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß:

1) nur Ein Verkaufs-Termin Statt findet, in welchem, wenn nicht die höhere Genehmigung vorbehalten, der schließliche Zuschlag ertheilt wird;

2) nach dem Termine durchaus keine Nachgebote angenommen werden;

3) Die Kaufpreise in folgender Art erlegt werden müßen:

a) bei allen Summen unter und bis Zweihundert Thaler in drei Fristen, nämlich:

Ein Drittheil vor der Uebergabe des Guts, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichem Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; — das zweite Drittheil, mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufpreises, ein halbes Jahr später, — und das letzte Drittheil mit gleichen Zinsen, mit Ablauf des folgenden halben Jahres;

b) bei allen Summen über Zweihundert Thaler aber in vier Fristen, nämlich:

Ein Vierttheil vor der Uebergabe des Guts, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichem Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; das Zweite Vierttheil mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufgeldes, Ein Jahr; das Dritte Vierttheil mit gleichen Zinsen, zwei Jahre, — und das Letzte Vierttheil, mit gleichen Zinsen, drei Jahre später; —

4) der Letztbietende vier Monate an sein Gebot gebunden, und

5) verpflichtet ist, auf Verlangen vor dem Zuschlage einen zalungsfähigen Bürgen zu stellen, und

6) Der Käufer dem Pächter die laufenden Pachtjahre kontraktgemäß aushalten muß.

Düsseldorf, den 5. September 1821.

Die Königl. Domainen-Veräußerungs-Kommission.

(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Die nachfolgend genannten Reclamanten gegen Frankreich:

Nro.	der Interessenten Namen	der Interessenten angeblicher Wohnort	Gegenstand der Forderung	Betrag in baar Fr	Ct
1	Kringel, Controleur de ville	Aachen	Gehalt pro Dezember 1813. und Indemnitäten	316	35
2	Bongartz	Bluyn	Bei den franz. Posten hintergelegte, nicht überkommene Gelder	13	25
3	Goeb, Joh. Jos., Feuerwerker der 8. Comp. Artillerie	Dreyborn	Militärsold-Masse rc. rc.	279	83
4	Bruch, Jos., Soldat im 5. Bat. des Equipage-Trains	Trier	Militärsold-Masse	157	66
5	Klein, Chirurgus	Oberbreisach später Köln	Sold	264	62
6	Bastian, J. P., Commis à pied.	Münstereiffel	Taxationen	86	03
7	Trillet, Angestellter bei den droits réunis	Calcar	Taxationen	52	12
8	Alsbach, Joachim, Füsilier im 58 Linien Regt.	Coblenz	Militärsold-Masse rc. rc.	75	47
9	Wancke, Peter, Lehrling in der 15. Comp. Artillerie Handwerker	dito	desgleichen	24	28
10	Gasser, Mar. Joh.	Trier	Geistliche Pension	93	75
11	Clemens, Heinrich	Eschweiler	Kanonier 1. Classe im 3ten reitenden Artillerie Regt.	70	33

welche, nach den Berichten der Orts- und Kreis-Behörden, nicht mehr in den angegebenen Gemeinden wohnhaft sind, werden, nachdem ihr Guthaben mit den verzeichneten Summen anerkannt, liquidirt und hierher vergütet worden ist, hiermit aufgefordert, sich innerhalb der kürzesten Zeitfrist, und spätestens

binnen drei Monaten,

von heute an bei der unterzeichneten General-Liquidations-Commission zu melden, um nach gehöriger Ausweisung der Identität ihrer Person und Quali-

tät, die Zufertigung der Zahlungsanweisungen für die ihnen zustehenden Vergütungssummen zu gewärtigen.

Für den Fall, daß einer oder der andere der genannten Interessenten verstorben seyn sollte, haben die gesetzlichen Erben sich als solche zu legitimiren, und ihre Ansprüche an die in Rede stehenden Summen bei der unterzeichneten General-Liquidations-Commission in der angegebenen Zeitfrist geltend zu machen.

Nach Verlauf dieser schließlichen Frist werden diejenigen Beträge, für welche die Berechtigten sich nicht gemeldet und nachgewiesen haben, zum allgemeinen Aversionalfonds wieder zurückgewiesen werden.

Aachen, den 20. August. 1821.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen.

Abwesenheits-Erklärung gegen den Jacob Gratz.

Auf den Grund des Art. 118. des bürgerlichen Gesetzbuchs, und in Gefolg der von Einem Hohen Justiz-Ministerium dem General-Prokurator ertheilten Ermächtigung, wird hiermit bekannt gemacht, daß unterm 2ten Juli d. J. das Königliche Landgericht zu Trier, auf Antrag der Geschwister Mathias und Catharina Gratz, ohne Gewerbe, wohnhaft in Haustadt, einen Vorbescheid erlassen hat, wodurch ein förmliches Zeugenverhör wegen des seit dem 28sten November 1812. als Stellvertreter für Louis Jean Margueritte Christophe, Conscribirten, wohnhaft zu Metz, in französischen Diensten (30sten Infanterie-Regimnt) abwesenden Bruders Jacob Gratz, verordnet, und zur Abhaltung desselben der Landgerichts-Assessor Delius committirt worden.

Es werden demnach alle diejenigen, welche über Aufenthalt, Leben oder Tod des besagten Jacob Gratz Auskunft geben können, hierdurch aufgefordert, solche an die unterzeichnete Behörde bald gelangen lassen zu wollen.

Köln, den 5. September. 1821.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und Erste General-Advokat,
Für denselben,
Der Zweite General-Advokat,
Baumeister.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 52.

Düsseldorf, Mittwoch, den 19ten September 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensd'armerie Vom 30sten Dezember 1820.

Nr. 187. Anderweitige Organisation der Gendarmerie.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Da die seit Bekanntmachung des Edikts wegen Errichtung der Gensd'armerie vom 30sten Juli 1812. eingetretenen Veränderungen eine anderweitige Einrichtung dieses Korps erfordern; so verordnen Wir, unter Aufhebung des dritten und vierten Abschnitts des gedachten Edikts, hiermit wie folgt:

§. 1. Es soll für alle Provinzen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung, eine gleichförmig organisirte Gendarmerie bestehen und dagegen sowohl die im Herzogthum Sachsen, in den Markgrafthümern Ober- und Niederlausitz und im Saarbrückschen bis jetzt bestandene Gendarmerie als die Gouvernements-Miliz im Großherzogthum Niederrhein aufgelöset werden.

§. 2. Diese Gendarmerie soll in Rücksicht auf Oekonomie, Disziplin und übrige innere Verfassung militärisch organisirt, und unter dem Oberbefehl eines Generals, als Militär-Chefs, Unserm Kriegesministerium, in Ansehung ihrer Wirksamkeit und Dienstleistung aber, unter den betreffenden Civilbehörden, Unserm Ministerium des Innern und der Polizei, untergeordnet seyn.

§. 3. Das Korps der Gendarmerie theilt sich in acht Brigaden, und jede Brigade in zwei Abtheilungen. Jeder Brigade steht ein Brigadier, und jeder Abtheilung ein Kommandeur vor; unter jedem Kommandeur zwei Offiziere. Die Stärke des gesammten Gendarmeriekorps wird mit Ausschluß der Grenz-Gendarmerie (§. 20.) auf 96 Wachtmeister und 1240 Gendarmen festgesetzt; wovon 1080 beritten und 160 unberitten sind.

§. 4. Hiernach wird jede Brigade bestehen aus 1 Brigadier, 2 Abtheilungs-Kommandeurs, 4 Offizieren, 12 Wachtmeister und 155 Gendarmen, worunter 20 unberittene.

§. 5. Die Vertheilung der Gendarmerie im Lande nach Maaßgabe des Bedürfnisses und der örtlichen Verhältnisse und die Bestimmung des Aufenthalts der Brigadiers und Kommandeurs bleibt Unserm Ministerium des Innern und der Polizei, unter Rücksprache mit dem Chef der Gendarmerie, überlassen.

§. 6. Die Anstellung der Offiziere bei der Gendarmerie behalten Wir Uns Höchstselbst vor; der Militär-Chef soll Uns aber dazu die Vorschläge machen. Für die Besetzung erledigter Brigadier-Stellen sind solche künftig vorzugsweise auf die verdientesten und geeignetesten Individuen aus der Klasse der Kommandeurs, und für erledigte Kommandeur-Stellen auf die würdigsten Offiziere der Gendarmerie zu richten.

Die Wachtmeister sind vom Chef der Gendarmerie, aber gleichfalls vorzugsweise aus den dazu geeigneten Gendarmen zu ernennen. Die Gendarmen werden vom Chef angenommen und bestellt. Derselbe muß dabei zuerst auf die Armee-Gendarmerie, dann auf qualifizirte Leute aus den Garnisonkompagnien, demnächst aber auf Kapitulanten, die ihre Dienstzeit vollendet haben, Rücksicht nehmen.

Zu diesem Zweck hat das Kriegsministerium ihm vollständige, von den Generalkommando's einzufordernde und alljährlich zu ergänzende Listen über alle dahin gehörige und zum Gendarmeriedienst qualifizirte Subjekte mitzutheilen. In diese Listen darf nur aufgenommen werden, wer

a) den unverletzten Ruf der Treue, Ehrlichkeit, Nüchternheit und eines untadelhaften Lebens, auch wegen eines gemeinen Vergehens niemals eine körperliche Strafe erlitten hat;

b) ganz fertig lesen, verständlich schreiben und in den vier Spezies rechnen kann; und

c) von starkem, gesunden Körperbau und von guten natürlichen Geistesanlagen ist.

Der Chef der Gendarmerie hat die hierauf zu richtenden Prüfungen zu veranlassen, die Brigadiers oder Kommandeurs deshalb mit Anweisung zu versehen, und demnächst über die Tüchtigkeit und Anstellung des geprüften Subjekts zu entscheiden, der Brigadier aber dafür zu haften, daß die Prüfung gewissenhaft, streng und zweckmäßig erfolgt. Jedes Individuum, welches die Prüfung nicht bestanden hat, wird ohne weiteres in den Listen gelöscht.

§. 7. Die Anstellung eines Gendarmen ist für die ersten, seit dem Tage des Dienstantritts zu rechnenden sechs Monate, nur provisorisch, wenn er schon während dieses Zeitraums der Erwartung nicht entspricht, kann er ohne weiteres vom Chef entlassen werden.

§. 8. Die Entlassung, nach Ablauf der oben gedachten ersten sechs Monate, kann nicht allein durch Kriegesrecht, sondern mit gleicher rechtlicher Wirkung auch durch Standrecht, alsdann jedoch nur unter Bestätigung des Chefs verhängt, und soll insonderheit, wenn ein Gendarme zum drittenmale wegen Verletzung seiner Dienstpflichten bestraft wird, jederzeit neben der ordentlichen Strafe erkannt werden.

§. 9. Das Korps der Gendarmerie hat, wenn es gemeinschaftlich mit den Linientruppen in Dienstthätigkeit ist, den Vorrang. Das Kommando führt in solchen Fällen zwar immer, ohne Rücksicht auf das Korps, zu welchem er gehört, der im Dienst ältere Offizier; ist dieses aber der Anführer der Linientruppen, so ist derselbe den Anträgen des Gendarmerie-Anführers nachzukommen verpflichtet.

Die Gendarmen selbst haben einzeln den Rang der Unteroffiziere in den Linientruppen, und die Gendarmen-Unteroffiziere den Rang und den Titel der Wachtmeister.

§. 10. Die Besoldung der Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen ist durch den Etat auskömmlich bestimmt; außer derselben haben sie hinführo weder in ihrem Standquartiere, noch außerhalb desselben, Anspruch auf Naturalquartier, Servis oder Beköstigung, sondern müssen diese Gegenstände aus eigenen Mitteln besorgen.

Mehrjähriger ausgezeichneter Dienst in der Gendarmerie, soll einen vorzüglichen Anspruch auf Beförderung zu Civilbedienungen gewähren, und dabei von den Behörden auf gehörig qualifizirte Offiziere, Wachtmeister und Gendarmen besonders Rücksicht genommen werden.

§. 11. Die Gendarmerie hat den Gerichtsstand des stehenden Heeres. Das nächste Militärgericht ist verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gendarmen auf Requisition ihrer Vorgesetzten, zu untersuchen und darüber zu erkennen. Auch die dem Gendarmen in seinen Dienstverrichtungen vorgesetzte Civilbehörde, der Landrath oder die Polizeibehörde der Stadt, worin er stationirt, ist befugt, ihn wegen eines Dienst- oder andern Vergehens zur vorläufigen Untersuchung zu ziehen, auch nach Befinden arretiren zu lassen, demnächst aber verbunden, die Akten dem vorgesetzten Gendarmerie-Kommandeur, zum weitern Verfahren, zu übersenden, und hat der Kommandeur den Ausfall der

Untersuchung der vorgedachten Dienstbehörde bekannt zu machen. In Ansehung der Jurisdiktion und Strafgewalt finden die Vorschriften für das stehende Heer auch auf die Gendarmerie Anwendung. Dem Chef der Gendarmerie soll dabei der Wirkungskreis eines Divisions-Kommandeurs, dem Brigadier der eines Regiments-Kommandeurs, und den Abtheilungs-Kommandeuren, der eines detachirten Bataillons-Kommandeurs zustehen. Für den Fall der Konkurrenz von Gendarmen bei Vergehen anderer Militärpersonen, erfolgt die Bestätigung des Erkenntnisses ohne Unterschied durch das Kriegsministerium.

§. 12. Die Gendarmerie ist im Allgemeinen bestimmt, die Polizeibehörden in Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung im Innern des Staats und in Handhabung der deshalb bestehenden Gesetze und Anordnungen zu unterstützen. Ihr liegt daher als ordentliche Dienstleistung, mithin ohne besondere Requisition und Anweisung ob:

I. im Allgemeinen:

auf die Befolgung der vorgedachten Gesetze und Anordnungen zu wachen, die wahrgenommenen Hindernisse dieser Befolgung, so wie die dagegen unternommenen Handlungen und deren Thäter zu ermitteln, und solche den betreffenden Behörden anzuzeigen;

II. insonderheit

1) zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, allen Auflauf, Zusammenrottirung und Tumult zu verhindern und zu unterdrücken, den Verbrechen wider die öffentliche Sicherheit, oder wider die Personen und das Eigenthum der Einzelnen durch zeitige Dazwischenkunft zuvorzukommen, wenn solche aber bereits begangen, sie durch Nachfrage und Sammlung der Anzeigen zu ermitteln, die Verbrecher selbst zu entdecken, und sie, imgleichen der Flucht verdächtige Kontravenienten, zu verfolgen, anzuhalten und der Behörde zu überliefern, auf Vagabunden und andere, es sey durch Steckbriefe verfolgte, oder sonst unsichere und verdächtige Personen und auf deren Beschäftigungen und Verbindungen ein wachsames Auge zu haben, und zu dem Ende sowohl in den angewiesenen Distrikten fortgesetzt fleißig zu patrouilliren und während dieser Patrouillen zugleich auf alle sonst noch für die öffentliche und Privatsicherheit erheblichen Personen und Gegenstände unausgesetzt aufmerksam zu seyn und darüber die genauesten Erkundigungen und Nachforschungen anzustellen, als auch die Gasthöfe und Krüge zu beobachten und zu visitiren,

in den gesetzlich zulässigen Fällen die Pässe der Reisenden zu prüfen, und verdächtige Personen anzuhalten;

2) auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Messen, Jahrmärkten, bei Volkszusammenkünften, Festlichkeiten und Lustbarkeiten, in den Gast- und übrigen öffentlichen Häusern und Oertern, bei Feuers-, Wassers- und überhaupt bei jeder gemeinen Gefahr, so wie bei besorglichen oder entstandenen Schlägereien und Zusammenläufen, Ruhe, Ordnung und Sicherheit als bewaffnete Macht zu erhalten oder wiederherzustellen, Excessen und Unordnungen vorzubeugen, und die Anstifter derselben, so wie andere Frevler und Widerspenstige anzuhalten und an die Behörde abzuliefern;

3) auf die Befolgung der Vorschriften zu wachen, die zur Verhinderung von Unglücksfällen und Beschädigungen, insonderheit zur Verhütung der von ansteckenden Krankheiten, Feuer, Wasser, bösartigen Thieren, unvorsichtigen Handlungen, Nachlässigkeiten, giftigen oder sonst schädlichen Gegenständen oder anderweitig zu besorgenden Gefahr erlassen sind, auch die dabei wahrgenommenen Kontraventionen, Vernachlässigungen und Mängel zur Kenntniß der vorgesetzten Behörde zu bringen;

4) auf die Erhaltung der öffentlichen Straßen und Wege, Alleen, Kanäle, Brücken, Schleusen, Mauern, Zäune, Statüen und überhaupt aller öffentlichen Anlagen zu achten und die dabei befundenen der Sicherheit nachtheiligen Mängel, so wie die muthwilligen Beschädigungen derselben und deren Thäter, der geeigneten Behörde anzuzeigen;

5) Verbrecher und Vagabunden in Gemäßheit der deshalb bestehenden Vorschriften zu transportiren und deren Transport zu decken;

6) die in Verrichtung ihrer Dienstobliegenheiten bemerkten Zoll-, Steuer- und Postdefraudationen, imgleichen Wald- und Jagdfrevel zur Kenntniß der Behörde zu bringen, und nach Umständen die Contravenienten anzuhalten;

7) Deserteurs aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern.

Dagegen sollen die Gendarmen zur bloßen Beförderung von Verfügungen und Currenden der Civilbehörden und zu Boten- oder andern ähnlichen Diensten fernerhin nicht und nur in solchen einzelnen Fällen gebraucht werden können, da solches gelegentlich neben ihren andern Dienstgeschäften ohne Nachtheil für dieselben geschehen kann.

§. 13. Außerdem liegt der Gendarmerie ob, nöthigenfalls:

a) die Posten, den Transport öffentlicher Gelder oder anderer Gegenstände

und die Fortschaffung von Pulvervorräthen und anderen eine besondere Vorsicht erfordernden und bei deren Vernachlässigung gefährlichen Gegenständen zu decken;

b) den verwaltenden und Justizbehörden zur Unterstützung und Sicherung der Exekutionen, in denjenigen Fällen, als bewaffnete Macht zu dienen, in welchen Widersetzlichkeit zu besorgen ist, oder sonst Militair-Exekution eintreten würde, und

c) bei Truppenmärschen die Nachzügler und Excedenten anzuhalten, und an ihre Korps abzuliefern.

§. 14. Jedermann ist schuldig, mit Vorbehalt der nachher zu führenden Beschwerde, den Aufforderungen und Anordnungen der Gendarmen sofort unbedingte Folge zu leisten, und steht die Gendarmerie überhaupt, so wie jeder einzelne zu derselben gehörige Offizier, Wachtmeister und Gendarme, der im Dienste ist, sowohl in dieser Rücksicht als insonderheit auch in Beziehung auf Unverletzbarkeit und auf Bestrafung der ihr widerfahrenen Widersetzlichkeit und Beleidigungen zu Jedermann, und namentlich auch zu allen Militairpersonen jeden Grades, in dem Verhältnisse des kommandirten Militairs und der Schildwachen, und ist um seinen Anordnungen Folge zu verschaffen, nach näherer Anleitung der Dienstinstruktion §. 28. befugt, sich seiner Waffen zu bedienen.

Jede über das Verfahren eines Gendarmen angebrachte Beschwerde, soll dagegen auch auf das genaueste schleunig untersucht, und, wenn sie gegründet befunden, der Schuldige nach gesetzlicher Strenge bestraft werden. Uebrigens hat die Gendarmerie bei Ausrichtung ihres Dienstes überhaupt und namentlich in Bezug auf den öffentlichen Glauben ihrer amtlichen Anzeigen und Berichte die Rechte der übrigen öffentlichen Beamten.

§. 15. Ein jeder, besonders aber jede Militair-, Civil- und Gemeindebehörde ist schuldig, die Gendarmerie und die einzelnen Mitglieder derselben, auf deren Erfordern und Requisition in Ausübung ihrer Pflichten kräftigst zu unterstützen, und ihr die zur Aufrechthaltung ihres Ansehens und Erreichung ihrer Bestimmung nöthige Hülfe unweigerlich und augenblicklich zu leisten. Insonderheit aber sind auch alle öffentlichen und zumal die Polizeibehörden und Dorfschulzen, so wie die Gastwirthe, Schänker und Krüger verbunden, den Gendarmen vollständig und unweigerlich alle Nachweisungen und Mittheilungen zu geben, welche ihnen die Erfüllung ihrer Dienstobliegenheiten erleichtern können. Namentlich müssen ihnen die eingegangenen Steckbriefe allemal schleunigst vorgezeigt und auf Erfordern mitgetheilt werden.

§. 16 Zur Erhaltung der militairischen Disziplin müssen die Militairvorgesetzten der Gendarmerie die ihnen untergeordnete Mannschaft von Zeit zu Zeit mustern, und dabei genau nachsehen, ob Montirung, Pferde, Waffen und die übrigen dahin gehörigen Gegenstände, sich in der vorgeschriebenen Ordnung befinden, über die Führung und die Erfullung der Dienstobliegenheiten der Gendarmen von den denselben vorgesetzten Civilbehörden, besonders in Rücksicht auf Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Umsicht, genaue Auskunft einziehen, die befundenen Mängel abstellen und dabei die Bemerkungen dieser Behörden pflichtmäßig berücksichtigen.

Wenn ein Gendarme zu einer ihn aus seinen Dienstverrichtungen entfernenden Untersuchung oder Strafe gezogen werden soll, so muß der Militairvorgesetzte mit der Dienstbehörde des Gendarmen wegen dessen Ersetzung Rücksprache, und auf ihre Erklärung Rücksicht nehmen. Die Brigadiers und Kommandeurs sind verpflichtet, auf Einladung des Präsidenten der Regierung, oder des Direktors einer Abtheilung derselben, in deren Sitzung zur gemeinschaftlichen Berathung zu erscheinen, aber auch befugt, zum Zweck mündlicher Rucksprache, über dazu geeignete Gegenstände auf Zulassung zur Sitzung anzutragen.

§. 17. Da übrigens die Gendarmerie in ihren Dienstobliegenheiten und in Beziehung auf deren Anordnungen und Ausführung lediglich unter den betreffenden Civilbehörden, und jeder einzelne Gendarme zunächst unter derjenigen steht, welcher er zur Unterstützung zugewiesen ist (§. 2.) also beziehungsweise unter dem Landrath, den Orts Polizeibehörden in den Städten oder auf den Transportstationen, so steht dieser Behörde zu, die Gendarmerie in ihrer Dienstführung unmittelbar mit Anweisung zu versehen und zu leiten, sie, wo sie gefehlt hat, zu belehren und zurecht zu weisen, und darauf zu halten, daß jeder ihr zugewiesene Gendarme, mit seinen Pflichten immer bekannter werde; und letzterer ist schuldig, den Anweisungen dieser Behörde unbedingt Folge zu leisten. Die Militairvorgesetzten haben daher die Amtsverrichtungen der, den Civilbehörden überwiesenen Gendarmen nicht anders, als wenn etwa bei den Dienstleistungen selbst ein Offizier das Kommando führt, zu leiten; im Allgemeinen müssen sie jedoch die Gendarmen auch in Ansehung der Pünktlichkeit, Angemessenheit und Pflichttreue in ihrer Dienstführung sorgfältig kontrolliren und darauf achten, daß sie den Gesetzen und den Anweisungen der Dienstbehörde vollständig Folge leisten.

Die Civil-Dienstbehörde hat zwar auch selbst bei bloßen Disziplinar-Vergehungen kein Strafrecht über die Gendarmen, wohl aber die Befugniß, wenn Zurechtweisungen nicht gefruchtet haben, oder bei Ungehorsam und Verletzung der ihr

schuldigen Achtung und Folgsamkeit, zur Disziplinar-Bestrafung durch den Militairvorgesetzten die nöthige Einleitung zu treffen, oder bei demselben auf Abberufung des Gendarmen anzutragen; und es muß, sobald im ersteren Fall die Schuld erwiesen ist, dem Antrage genügt, im zweiten aber die Abberufung unbedingt veranlaßt werden.

§. 18. Die Civilbehörden und die Militairvorgesetzten der Gendarmerie stehen zu einander überall nicht in subordinirtem Verhältnisse, sondern die Offiziere der Gendarmerie sind, als solche, insofern sie nicht in wichtigen Fällen persönlich zur Anführung eines Kommando oder zu andern Dienstleistungen für das Civil kommandirt und deshalb an die nähern Anordnungen der Civilbehörden verwiesen sind, als welchenfalls sie denselben pünktlich zu folgen haben, blos ihrem Militairvorgesetzten untergeordnet.

Die Dienstbehörde ist allein für die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihr den Gendarmen ertheilten Aufträge und Anweisuugen, die Gendarmen aber sind nur füe deren pünktliche Erfüllung und Ausführung verantwortlich.

Alle andere, als die unmittelbar vorgesetzten Civilbehörden müssen, wenn sie der Unterstützung der Gendarmerie bedürfen, mit Ausnahme der Fälle, wo Gefahr im Verzuge ist, ihre Requisitionen und resp. Befehle an die obgedachte Dienstbehörde richten, welche denselben aber vollständig zu genügen verpflichtet ist.

§. 19. Obgleich die Gendarmerie eine militairische Organisation hat, so steht sie doch nicht unter dem Generalkommando oder einem andern Militairbefehlshaber der Provinz oder des Bezirks, in welchem sie dislocirt ist, mithin auch die in einer Stadt befindliche Gendarmerie nicht unter dem Gouverneur oder Kommandanten dieser Stadt, sondern lediglich unter ihren eigenen Militairvorgesetzten und unter der Civildienstbehörde. Es versteht sich aber von selbst, daß die Gendarmerie gleichwohl auf die Befolgung auch derjenigen Befehle zu achten verbunden ist, welche in einer großen Stadt oder Festung von dem Gouverneur oder Kommandanten ausgehn.

§. 20. Außer dem §. 3. festgesetzten Bestande der Gendarmerie gehört zu derselben noch, als eine besondere Abtheilung derselben, welche zur Aufrechthaltung der Zoll- und Steuergesetze und zur Verhütung der Unterschleife gegen dieselben bestimmt ist, die Grenzgendarmerie. Diese soll in sechs Sektionen eingetheilt werden, deren jede in allen militairischen Beziehungen dem Gendarmerie-Kommandeur, dem sie zugewiesen wird, zunächst subordinirt ist. In Hinsicht der

ihr besonders obliegenden Dienstleistungen steht die Grenzgendarmerie aber unter Unserm Finanzministerium und den demselben untergeordneten Civilbehörden, und jede Sektion oder sonstige Abtheilung derselben erhält ihre Dienstanweisungen zunächst von denjenigen Ober-Zollinspektoren, Grenzinspektoren, oder Oberkontrolleurs, welchen sie von jenen Behörden zugewiesen ist. Zu diesen Behörden, also zu Unserm Finanzministerium, den Regierungen, und den Ober-Zoll- und Grenz-Inspektoren oder Oberkontrolleurs steht die Grenzgendarmerie in demselben Verhältniß, wie die übrige Gendarmerie zu Unserm Ministerium des Innern, den Regierungen, Landräthen und Orts-Polizeibehörden; es finden daher alle Vorschriften dieser Verordnung auch bei der Grenzgendarmerie, in soweit als die Verschiedenheit ihrer Bestimmung nicht entgegen steht, gleichmäßige Anwendung.

Jede Sektion soll aus zwei Offizieren, vier Wachtmeistern und vier und vierzig Gendarmen, von welchen letztere allein die Hälfte unberitten ist, bestehen und der Chef der Gendarmerie ermächtiget seyn, nach Befinden von der Grenzgendarmerie in die andere Gendarmerie und umgekehrt zu versetzen.

Die Dislokation der Grenzgendarmerie soll nach den von Unserm Finanzministerium, unter Rücksprache mit dem Chef der Gendarmerie, zu treffenden besondern Bestimmungen erfolgen.

§. 21. Ueber die Dienstverhältnisse der Gendarmerie haben Wir heute eine besondere Instruktion für dieselbe erlassen.

Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, der gegenwärtigen Verordnung auf das Genaueste nachzukommen, und beauftragen mit deren Ausführung die darin gedachten Ministerien.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 30. Dezember 1820.

(L. S) **Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann. v. Klewiz. v. Hake.

Nr. 188.

Verlegung der Pferdemärkte von Düsseldorf nach Neuß. II. 12377.

Zufolge Verfügung der Königlichen hohen Ministerien des Handels und des Innern, sind die früher der hiesigen Stadt bewilligten zwei Pferdemärkte nach der Stadt Neuß, und zwar auf den 19. März und den 19. Oktober jeden Jahrs verlegt worden; auch ist ferner bestimmt, daß die Preisvertheilungen

für die besten Zuchtstuten und Zuchthengste mit jenen beiden Märkten verbunden bleiben sollen.

Düsseldorf, den 9. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung

Nr. 189. Des Königs Majestät haben zum Neubau der alten verfallenen Kirche in Hamm, bei Düsseldorf, eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte in den Rheinprovinzen zu bewilligen geruht, welche gemäß unserer Vorschrift vom 28. April 1818. am Sonntag, den 30 September d. J. abzuhalten ist.

Kollekte zum Neubau der Kirche im Dorfe Hamm I. 8859.

Düsseldorf, den 6. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Verkauf von Domainen-Gütern.

Verkauf von Domänen-Gütern.

Es sollen folgende, zur Renthei Düsseldorf, gehörige Domänen-Güter zu

Düsseldorf,

aufm Stadthause,

am Freitage, dem fünften Oktober 1821,

Vormittags 8 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden:

1) 1 Morgen 25½ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 79¾ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, aus dem Bilker Hofe, in der Gemeinde Bilk, bis nach der Erndte 1821. an Wilhelm Inhofen, für 12 Thlr. 2 Gr. verpachtet.

2) 2 Morgen 91⅓ Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 43 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Johann Göddertz, modo Peter Ackermann, für 21 Thlr. 9 Sgr. 4 Pfen. verpachtet.

3) 6 Morgen 6⅛ Ruthen kölnischen, oder 7 Morgen 92 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, ebenso an Peter Bensberg, für 61 Thlr. 9 Sgr. 4 Pfen. verpachtet.

4) 2 Morgen 87¼ Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 143 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst bis nach der Erndte 1822. an Peter Bürgit, für 10 Thlr. 7 Sgr. 4 Pfen. verpachtet.

5) 3 Morgen 75 Ruthen kölnischen, oder 4 Morgen 63 Ruthen preußischen

Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, ebenso an denselben für 17 Thlr. 12 Ggr. verpachtet.

6) 130½ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 15 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, im Kirchfelde, bis nach der Erndte 1821., an Johann Göddertz, modo Peter Ackermann, für 2 Thlr. 21 Ggr. 7 Pfen verpachtet.

7) 2 Morgen 48½ Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 159 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, am Schaafsweg, ebenso an denselben, für 5 Thlr. 19 Ggr. 5 Pfen. verpachtet.

8) 3 Morgen 79 Ruthen kölnischen, oder 4 Morgen 69 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, ebenso an denselben, für 11 Thlr. 19 Ggr. 8 Pfen verpachtet.

9) 3 Morgen 23½ Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 166 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, am Gantenberg, ebenso an denselben, für 7 Thlr. 21 Ggr. 5 Pfen. verpachtet.

10) 2 Morgen 28¾ Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 180 Ruthen preußischen Maaßes dergleichen, ebendaher, ebenso an Wilhelm Möcker, für 2 Thlr. 5 Ggr. 4 Pfen. verpachtet.

11) 2 Morgen 18¼ Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 114 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Peter Kux, für 8 Thlr. 8 Ggr. verpachtet.

12) 5 Morgen 18¾ Ruthen kölnischen, oder 6 Morgen 66 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Ludwig Rautenbach, für 12 Thlr. 12 Ggr. verpachtet.

13) 147 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 189 Ruthen preußischen Maaßes, Wiese, ebendaher, ebenso an den Rath Dorsten, für 3 Thlr. 4 Ggr. verpachtet.

14) 3 Morgen 99 Ruthen kölnischen, oder 4 Morgen 98 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, ebendaselbst, bis nach der Erndte 1827. an Eylertz und Köhler für 23 Thlr. 11 Pfen. verpachtet.

15) 5 Morgen 54½ Ruthen kölnischen, oder 6 Morgen 119 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, mit

16) 2 Morgen 78 Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 23 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher,
bis nach der Erndte 1821., an Hofrath Eylertz, für 25 Thlr. 8 Ggr. 4 Pfen. verpachtet.

17) 3 Morgen 6¾ Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 140 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, ebenso an Wilhelm Möcker, für 22 Thlr. 6 Sgr. 4 Pfen. verpachtet.

18) 1 Morgen 80½ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 163 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, auf 12 Jahre mit dem 6ten kündbar, bis ult. Dezember, 1827., an Mathias Engels, für 12 Thlr. 8 Sgr. 1 Pfen. verpachtet.

19) 2 Morgen 63⅞ Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 2 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Joh. Krieger, für 13 Thlr. 3 Sgr. verpachtet.

20) 2 Morgen 13 Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 107 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, bis nach der Erndte 1821. an Theodor Henke, für 3 Thlr. 13 Sgr. 3 Pfen. verpachtet.

21) 4 Morgen 100½ Ruthen kölnischen, oder 5 Morgen 144 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, am Damm, ebenso an Pet. Kux, für 16 Thlr. 22 Sgr. 8 Pfen. verpachtet.

22) 86½ Ruthen kölnischen, oder 129 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, ebenso an Hr. Burgel, für 5 Thlr. 6 Sgr. 8 Pfen. verpachtet.

23) Das Höfchen Wilkesfuhrt, in der Gemeinde Eller belegen, welches mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden

an Ackerland	24 Morgen 112½ Ruth.
an Wiesen	5 „ 75 „
	30 Morgen 37½ Ruth.

kölnischen, oder 37 Morgen 104 Ruthen preußischen Maaßes, enthält, und bis letzten Dezember 1822., für 118 Thlr. 3 Sgr. an die Wittwe Schwaab, modo Johann Aufmwasser, verpachtet ist. Das Gut wird zehntfrei verkauft.

24) 2 Morgen 10⅞ Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 103 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, aus dem Bilkerhofe, in der Gemeinde Bilk, bis nach der Erndte 1821. an Wilh. Hausmann, für 19 Thlr. 10 Sgr. 8. Pfen. verpachtet.

25) 2 Morgen 18½ Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 115 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Wilhelm Möcker, für 10 Thlr. 20 Sgr. verpachtet.

26) 11 Morgen 90⅛ Ruthen kölnischen, oder 14 Morgen 64 Ruthen preußi-

chen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Peter Bender, für 33 Thlr. 11 Sgr. 4 Pfen. verpachtet.

27) 3 Morgen $142\frac{1}{3}$ Ruthen kölnischen, oder 4 Morgen 163 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Josef Göddertz, modo Peter Ackermann, für 32 Thlr. 22 Sgr. verpachtet.

28) $90\frac{3}{4}$ Ruthen kölnischen, oder 133 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Heinrich Worrings, für 6 Thlr. 2 Gr. 8 Pfen. verpachtet.

29) Die Domanial-Mühle zu Urdenbach, welche bis ult. Dezember 1822., an die Wittwe Fischer, modo Wittwe Hoffmann, für 170 Thlr. 15 Sgr. verpachtet ist.

30) 10 Morgen $59\frac{1}{2}$ Ruthen kölnischen, oder 12 Morgen 163 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, aus dem Bilker Hofe, in der Gemeinde Bilk, bis nach der Erndte 1821. an Josef Göddertz, modo Peter Ackermann, für 66 Thlr. 16 Sgr. verpachtet.

31) 2 Morgen $84\frac{1}{2}$ Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 33 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Adam Schmitz, für 14 Thlr. 4 Sgr. verpachtet.

32) 2 Morgen $10\frac{1}{4}$ Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 103 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Peter Bensberg, für 20 Thlr. verpachtet.

33) 1 Morgen 133 Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 65 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Peter Steffens, für 16 Thlr. 6 Sgr. verpachtet.

34) 2 Morgen $9\frac{3}{4}$ Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 102 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Wilhelm Steuten, für 7 Thlr. 2 Sgr. verpachtet.

35) 2 Morgen 34 Ruthen preußischen Maaßes, der sogenannte alte botanische oder Kapuziner Garten, in der Pfannenschoppenstraße beim Flingersteinwege zu Pempelfort, bis Martini 1821. für 36 Thlr. 20 Sgr. verpachtet.

36) Der Eller Hof in der Gemeinde Eller.
Er enthält mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden:

an Hofraum, Garten und Baumhof	3 Morgen 136 Ruthen.
Ackerland	169 " 127 "

Wiesewachs	83	"	72	"
Teiche	2	"	—	"
	231	Morgen	85	Ruthen

kölnischen, oder 287 Morgen 4¼ Ruthen preußischen Maaßes.

Die Eller Kuhweide und Wiesen im Forst werden vom Verkaufe ausgeschlossen, dagegen dem Hofe die Forstorte Willenbruch und Lulschhecke, beim Verkaufe zugelegt.

Der Hof wird zehntfrei verkauft; und ist bis ult. Dezember 1821. an W. Fleigelskamp für 820 Thlr. 6 Gr. verpachtet.

Die nähern Verkaufs-Bedingungen können bei den Unterzeichneten und auf der Rentheì zu Düsseldorf eingesehen werden.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß:

1) nur Ein Verkaufs-Termin Statt findet, in welchem, wenn nicht die höhere Genehmigung vorbehalten, der schließliche Zuschlag ertheilt wird;

2) nach dem Termine durchaus keine Nachgebote angenommen werden;

3) Die Kaufpreise in folgender Art erlegt werden müßen:

a) bei allen Summen unter und bis Zweihundert Thaler in drei Fristen, nämlich:

Ein Drittheil vor der Uebergabe des Guts, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichem Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; — das zweite Drittheil, mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufpreises, ein halbes Jahr später, — und das letzte Drittheil mit gleichen Zinsen, mit Ablauf des folgenden halben Jahres;

b) bei allen Summen über Zweihundert Thaler aber in vier Fristen, nämlich:

Ein Viertheil vor der Uebergabe des Guts, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichem Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; das Zweite Viertheil mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufgeldes, Ein Jahr; das Dritte Viertheil mit gleichen Zinsen, zwei Jahre, — und das Letzte Viertheil, mit gleichen Zinsen, drei Jahre später; —

4) der Letztbietende vier Monate an sein Gebot gebunden, und

5) verpflichtet ist, auf Verlangen vor dem Zuschlage einen zalungsfähigen Bürgen zu stellen, und

6) Der Käufer dem Pächter die laufenden Pachtjahre kontraktgemäß aushalten muß.

Düsseldorf, den 5. September 1821.

Die Königl. Domainen-Veräußerungs-Kommission.

(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Da vermöge Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 27. Juli d. J. festgesetzt worden ist, daß bis zum Erscheinen des neuen allgemeinen Forst-Straf-Gesetzes bei Bestrafung von Forst- und Jagd-Vergehen die Waldordnung vom Jahre 1765 als Provinzial-Gesetz in Anwendung kommen soll; so werden sämmtliche Gerichte unsers Departements von dieser Bestimmung mit dem Bemerken hierdurch in Kenntniß gesetzt, wie es sich von selbst verstehet, daß es rücksichtlich der Holzdiebstähle bei den Vorschriften des Gesetzes vom 7. Juni d. J. sein Bewenden behält. Bestrafung der Forst- und Jagd-Vergehen.

Hamm, den 24. August 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Den Extrapostreisenden im Preußischen Staate dienen folgende Bestimmungen zur Nachricht: Bestimmungen die Extra-Posten betr.

1) daß die Postillons bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen müssen, sich damit unter keinen Umständen durch Mienen und Worte, oder auf irgend eine andere Weise gegen die Reisenden unzufrieden bezeigen dürfen, und daß, wenn sie von einem Reisenden zur Bezeigung seiner Zufriedenheit etwas mehr als das reglementsmäßige Trinkgeld erhalten, sie solches dankbar anzunehmen haben;

2) daß vom 1sten Oktober dieses Jahres an, in den Post-Comtoirs das Extrapostgeld sowohl als alle Nebenkosten, bestehend in Wagenmeister-, Bestellgeld, Schmiergeld, Wagengeld, Zoll- Chaussee- Damm- Brück- und Fährgeld rc. rc. erhoben wird, und darüber unaufgefordert eine gedruckte Quittung ertheilt werden muß;

3) daß die Reisenden außer dem ad 1. und 2. zu zahlenden, Niemanden irgend etwas, unter welchem Namen es auch sey, zu zahlen haben, und kein Wagenmeister, dessen Gehülfe oder sonstige Personen sich unterstehen

dürfen, ein Trinkgeld von dem Reisenden für Leistungen, welche zum Dienst gehören, und wofür bei Berichtigung des Extrapostgeldes die Zahlung schon erhoben ist, zu fordern;

4) daß die Extraposten jederzeit durch nüchterne, der Wege kundige, im Fahren hinlänglich geübte Postillons befördert, unkundige und unerwachsene, oder wegen Alters und Krankheit unfähige Leute dazu aber nicht gebraucht werden sollen;

5) daß der Wagen des Extrapostreisenden, nicht mit Futter belästiget, sondern auf demselben, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden darf, als der Postillon zwischen den Füßen verbergen kann;

6) daß vierspänniges Postfuhrwerk nicht anders, als mit lang gespannten Pferden, und vom Sattel gefahren werden soll;

7) daß die Extraposten nur mit Kreuzleinen gefahren werden dürfen;

8) daß die Postillons, wenn sie bei offenen oder halbverdeckten, mit 2 oder 3 Pferden bespannten Wagen ihren Platz auf dem Bocke haben, sich des Tabacksrauchens enthalten müssen; und endlich

9) daß jeder Extrapostreisende zu verlangen berechtigt ist, daß in seiner Gegenwart von der Post-Expedition die Stunde der Ankunft und der Abfahrt im Extrapost-Begleitzettel verzeichnet werde, er auch die Befugniß hat, seine etwanigen Beschwerden selbst darin niederzuschreiben.

Die Extrapostreisenden werden dringend aufgefordert, die Beschwerden, zu welchen sie auf ihren Reisen in irgend einer Beziehung Veranlassung gefunden haben, dem General-Postamte in unfrankirten Briefen anzuzeigen. Nur hierdurch wird das General-Postamt in den Stand gesetzt, diesen Beschwerden für die Folge vorzubeugen. Die Nachsicht der Reisenden in dieser Rücksicht bringt dem Publikum und den Postanstalten Nachtheil.

Berlin, den 31. August 1821.

General-Postamt.
Nagler.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 53.

Düsseldorf, Sonnabend, den 22sten September 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Das 12te und 13te Stück der Gesetz-Sammlung sind erschienen und enthält, das 12te Stück unter: **Nr. 190.** Gesetz-Sammlung, 12tes und 13tes Stück.

Nro. 666. Allerhöchste Kabinets-Order vom 23sten August 1821., betreffend die Königliche Sanction der päbstlichen Bulle, d. d. Rom den 16ten Juli dieses Jahrs.

Das 13te Stück unter:

Nro. 667. Allerhöchste Kabinets Order vom 27ten October 1820., betreffend die Entscheidung streitiger, aus der Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesens entspringender Gegenstände in letzter Instanz.

Nro. 668. Allerhöchste Kabinets Order vom 5ten September 1821., die vermehrten Abstufungen in den Beiträgen zur Klassensteuer betreffend.

Nro. 669. Allerhöchste Kabinets Order vom 5ten September 1821., betreffend die Anwendung der bei Verbrechen gegen den Staat &c. unterm 6ten März d. J. festgesetzten Straf-Bestimmungen, in allen Provinzen, wo das allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist.

Nr. 191. Verbot des Hamburgischen Versorgungs-Tontinen-Spiels. II, 12,808.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Absetzung von Actien (Loosen) zu der nach einem gedruckten Prospectus von einigen Privat-Personen in Hamburg errichteten sogenannten Versorgungs-Tontine durch ausgesandte besondere Agenten und sonst auf alle Weise auch in dem hiesigen Regierungs-Bezirke zu befördern gesucht wird.

Diese Tontine ist offenbar nichts weiter als ein verstecktes Lotterie-Spiel, wobei die Gewinne in Leibrenten, statt sonst in Kapital, bestehen, und sie gehört folglich in die Kathegorie der in den diesseitigen Staaten verbotenen auswärtigen Lotterien.

Es wird daher das fernere Verbreiten, und die Annahme von Actien oder Loosen zu jener Tontine aufs strengste untersagt, und das Publikum dabei auf die im Uebertretungs-Falle in der Allerhöchsten Verordnung vom 7ten Dezember 1816 gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien, und den Debit fremder Lotterie-Loose festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht.

Düsseldorf, den 17. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 192. Vermächtnisse der Eheleute Bergmann zu Wiehagen in der Gemeine Hückeswagen. I. 8835.

Die verstorbenen Eheleute Hermann Heinrich Bergmann und Maria Gertraud Wiehagen zu Wiehagen, in der Gemeine Hückeswagen, haben in dem am 5ten Januar 1808. errichteten Testament:

1) den Armen der lutherischen Gemeine daselbst 50 Thaler zu 40 Stbr.;
2) den bedürftigen Waisenkindern derselben Confession 75 Thaler;
3) dem lutherischen Prediger 100 Thaler, und
4) 725 Thaler zum Besten der zu erbauenden lutherischen Kirche zu Hückeswagen, vermacht.

Mit Vergnügen bringen wir diese wohlthätige Handlung zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 6. September. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 193. Verfolgung der Holzdiebe in Privat- und Gemeinde-Waldungen. II. 12,243.

Das Allerhöchste, im Amtsblatte Nro. 37. mitgetheilte Gesetz vom 7ten Juni d. J., wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, bestimmt im §. 28., daß das in demselben vorgeschriebene Verfahren auch auf die Holzdiebstähle in Gemeine- und Privatforsten angewendet, und den Gemeine- und Privatförstern ein gleicher gerichtlicher Glauben, wie den Königl. Forstbeamten gewährt werden soll, wenn sie auf Lebenszeit bestallt und so, wie rücksichtlich der Königlichen Forstbeamten im §. 20. vorgeschrieben ist, vor Gericht vereidet sind, und an den Pfand- und Kaufgeldern keinen Antheil haben.

Wir nehmen Veranlassung, die Gemeinen- und Privat-Waldbesitzer auf diese Bestimmung hierdurch besonders aufmerksam zu machen, und aufzufordern, wenn sie von dieser ihr Interesse sichernden Bestimmung Gebrauch machen wollen, ihre Förster mit besondern Bestallungen zu versehen, in welchen ausdrücklich bestimmt ist, daß der Förster keinen Antheil an den Pfand- und Strafgeldern haben soll; diese Bestallungen uns zur Bestätigung vorzulegen, und auf den

Grund derselben demnächst die Förster vorschriftsmäßig bei dem Gerichte ihres Wohnortes vereidigen zu lassen.

Düsseldorf, den 16. September. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Alle Militär- und Civil-Behörden werden auf den unten näher bezeichneten Militär-Sträfling Jacob Speyer, welcher am 13ten d. M. auf der Arbeit von dem Fort Blücher zu Wesel entwichen ist, mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, auf denselben wachen, ihn im Betretungsfall verhaften und an die Kommandantur zu Wesel abführen zu lassen. Nr. 194. Steckbrief gegen den Militär-Sträfling Jacob Speyer. I 933a.

Düsseldorf, den 16. September. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Person-Beschreibung.

Jakob Speyer, gebürtig aus St. Goar, Regierungsbezirk Coblenz; 19 Jahre 6 Monate alt; 5 Fuß 2 Zoll groß; evangelischer Religion; hat braune Haare, flache und bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen; kleine Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht und blasse Gesichtsfarbe; spricht Deutsch und etwas Russisch. Besondere Kennzeichen: An jedem Fuß 6 Zehen.

Bekleidung: Eine blaue tuchene Mütze ohne Schirm; eine blaue tuchene Jacke mit gelbem Kragen; eine tuchene Halsbinde; eine lange weiße tuchene Hose; Schuhe mit Riemen.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Seine Excellenz der Herr Justiz-Minister durch Verfügung vom 14ten August jüngst beschlossen haben: Dienstentsetzung des Gerichtsvollziehers Tenhaeff.

„daß der bei dem Landgericht zu Cleve fungirende Gerichtsvollzieher „Gottfried Tenhaeff, weil er sich mehrere Dienstfehler und Prellereien hat zu Schulden kommen lassen, seines Amts als Gerichtsvollzieher gänzlich zu entsetzen.“

Köln, den 6. September. 1821.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und Erste General-Advokat,
Für denselben,
der General-Advokat,
Baumeister.

Gemeinheits-Theilungen im Kreise Essen.

Wir veranlassen sämmtliche Herren Bürgermeister und Cantonbeamte in den Theilen der Provinz Westphalen und der Rheinischen Provinzen, in welchen das allgemeine Landrecht eingeführt ist, und daher auch die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni d. J. gilt, uns binnen zwei Monaten tabellarische Verzeichnisse aller in ihren Verwaltungs-Bezirken gelegenen, noch ungetheilten Gemeinheiten (im Sinne des §. 2. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung) nach dem untenstehenden Schema, (unter der portofreien Rubrik: **Herrschaftliche Gemeinheits-Theilungs-Sachen**) einzureichen; auch bei denjenigen, deren Theilung nicht bereits in Antrag gebracht ist, die Betheiligten — wenigstens einzelne aus jeder Klasse derselben — darüber, ob sie die Auseinandersetzung wünschen, zu vernehmen, und die desfallsigen Verhandlungen mit einzusenden.

Münster, den 4. September. 1821.

General-Kommission.
Brockmann.

Verzeichniß der ungetheilten Gemeinheiten in der Bürgermeisterei . . . . . .

Kreis . . . . . . Regierungs-Bezirk . . . . .

Namen der Gemeinheit (Mark 2c.)	Ungefährer Flächeninhalt (nach Magdeburger Morgen)	Ungefähre Zahl der Berechtigten.	Namen der Städte, Dörfer oder Bauerschaften, in welchen die Berechtigten wohnen.	In welche mehrere Bürgermeistereien die Gemeinheit sich erstreckt?	Ob die Theilung bereits in Antrag gebracht worden und seit wann die Verhandlungen schweben?	Anmerkungen (z. B. Ob die Theilung von einem oder mehrern Interessenten, laut Anlage — — gewünscht wird; ob und welche Hindernisse derselben im Wege stehen? Ob sie besondere Vortheile verspricht u. s. w.)

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 53.

Düsseldorf, Sonnabend, den 22sten September 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 190. Gesetz-Sammlung, 12tes und 13tes Stück.

Das 12te und 13te Stück der Gesetz-Sammlung sind erschienen und enthält, das 12te Stück unter:

Nro. 666. Allerhöchste Kabinets-Order vom 23sten August 1821., betreffend die Königliche Sanction der päbstlichen Bulle, d. d. Rom den 16ten Juli dieses Jahrs.

Das 13te Stück unter:

Nro. 667. Allerhöchste Kabinets Order vom 27ten October 1820., betreffend die Entscheidung streitiger, aus der Regulirung des Provinzial- und Kommunal-Schuldenwesens entspringender Gegenstände in letzter Instanz.

Nro. 668. Allerhöchste Kabinets Order vom 5ten September 1821., die vermehrten Abstufungen in den Beiträgen zur Klassensteuer betreffend.

Nro. 669. Allerhöchste Kabinets Order vom 5ten September 1821., betreffend die Anwendung der bei Verbrechen gegen den Staat rc. unterm 6ten März d. J. festgesetzten Straf-Bestimmungen, in allen Provinzen, wo das allgemeine Landrecht noch nicht eingeführt ist.

Nr. 191. Verbot des Hamburgischen Versorgungs-Tontinen-Spiels. II. 12, Bd. 5.

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß die Absetzung von Actien (Loosen) zu der nach einem gedruckten Prospectus von einigen Privat-Personen in Hamburg errichteten sogenannten Versorgungs-Tontine durch ausgesandte besondere Agenten und sonst auf alle Weise auch in dem hiesigen Regierungs-Bezirke zu befördern gesucht wird.

Diese Tontine ist offenbar nichts weiter als ein verstecktes Lotterie-Spiel, wobei die Gewinne in Leibrenten, statt sonst in Kapital, bestehen, und sie gehört folglich in die Kathegorie der in den diesseitigen Staaten verbotenen auswärtigen Lotterien.

Es wird daher das fernere Verbreiten, und die Annahme von Actien oder Loosen zu jener Tontine aufs strengste untersagt, und das Publikum dabei auf die im Uebertretungs-Falle in der Allerhöchsten Verordnung vom 7ten Dezember 1816 gegen das Spielen in auswärtigen Lotterien, und den Debit fremder Lotterie-Loose festgesetzten Strafen aufmerksam gemacht.

Düsseldorf, den 17. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 192. Vermächtnisse der Eheleute Bergmann zu Wiehagen in der Gemeine Hückeswagen. I. 8835.

Die verstorbenen Eheleute Hermann Heinrich Bergmann und Maria Gertraud Wiehagen zu Wiehagen, in der Gemeine Hückeswagen, haben in dem am 5ten Januar 1808 errichteten Testament:

1) den Armen der lutherischen Gemeine daselbst 50 Thaler zu 40 Stbr.;
2) den bedürftigen Waisenkindern derselben Confession 75 Thaler;
3) dem lutherischen Prediger 100 Thaler, und
4) 725 Thaler zum Besten der zu erbauenden lutherischen Kirche zu Hückeswagen, vermacht.

Mit Vergnügen bringen wir diese wohlthätige Handlung zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 6. September. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 193. Verfolgung der Holzdiebe in Privat- und Gemeinde-Waldungen. II. 12,243.

Das Allerhöchste, im Amtsblatte Nro. 37. mitgetheilte Gesetz vom 7ten Juni d. J., wegen Untersuchung und Bestrafung des Holzdiebstahls, bestimmt im §. 28, daß das in demselben vorgeschriebene Verfahren auch auf die Holzdiebstähle in Gemeine- und Privatforsten angewendet, und den Gemeine- und Privatförstern ein gleicher gerichtlicher Glauben, wie den Königl. Forstbeamten gewährt werden soll, wenn sie auf Lebenszeit bestallt und so, wie rücksichtlich der Königlichen Forstbeamten im §. 20. vorgeschrieben ist, vor Gericht vereidet sind, und an den Pfand- und Kaufgeldern keinen Antheil haben.

Wir nehmen Veranlassung, die Gemeinen- und Privat-Waldbesitzer auf diese Bestimmung hierdurch besonders aufmerksam zu machen, und aufzufordern, wenn sie von dieser ihr Interesse sichernden Bestimmung Gebrauch machen wollen, ihre Förster mit besondern Bestallungen zu versehen, in welchen ausdrücklich bestimmt ist, daß der Förster keinen Antheil an den Pfand- und Strafgeldern haben soll; diese Bestallungen uns zur Bestätigung vorzulegen, und auf den

Grund derselben demnächst die Förster vorschriftsmäßig bei dem Gerichte ihres Wohnortes vereidigen zu lassen.

Düsseldorf, den 16. September. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Alle Militär- und Civil-Behörden werden auf den unten näher bezeichneten Militär-Sträfling Jacob Speyer, welcher am 13ten d. M. auf der Arbeit von dem Fort Blücher zu Wesel entwichen ist, mit dem Ersuchen aufmerksam gemacht, auf denselben wachen, ihn im Betretungsfall verhaften und an die Kommandantur zu Wesel abführen zu lassen. Nr. 194. Steckbrief gegen den Militär-Sträfling Jacob Speyer. I 9332.

Düsseldorf, den 16. September. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Person-Beschreibung.

Jakob Speyer, gebürtig aus St. Goar, Regierungsbezirk Coblenz; 19 Jahre 6 Monate alt; 5 Fuß 2 Zoll groß; evangelischer Religion; hat braune Haare, flache und bedeckte Stirn, braune Augenbraunen, blaue Augen; kleine Nase, gewöhnlichen Mund, gesunde Zähne, rundes Kinn, ovales Gesicht und blasse Gesichtsfarbe; spricht Deutsch und etwas Russisch. Besondere Kennzeichen: An jedem Fuß 6 Zehen.

Bekleidung: Eine blaue tuchene Mütze ohne Schirm; eine blaue tuchene Jacke mit gelbem Kragen; eine tuchene Halsbinde; eine lange weiße tuchene Hose; Schuhe mit Riemen.

Bekanntmachungen und Verordnnugen anderer Behörden.

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Seine Excellenz der Herr Justiz-Minister durch Verfügung vom 14ten August jüngst beschlossen haben: Dienstentsetzung des Gerichtsvollziehers Tenhaeff.

„daß der bei dem Landgericht zu Cleve fungirende Gerichtsvollzieher „Gottfried Tenhaeff, weil er sich mehrere Dienstfehler und Prellereien hat zu Schulden kommen lassen, seines Amts als Gerichtsvollzieher gänzlich zu entsetzen.“

Köln, den 6. September. 1821.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und Erste General-Advokat,

Für denselben,

der General-Advokat,

Baumeister.

Gemeinheits-Theilungen im Kreise Essen.

Wir veranlassen sämmtliche Herren Bürgermeister und Cantonbeamte in den Theilen der Provinz **Westphalen** und der Rheinischen Provinzen, in welchen das allgemeine Landrecht eingeführt ist, und daher auch die Gemeinheits-Theilungs-Ordnung vom 7ten Juni d. J. gilt, uns binnen zwei Monaten tabellarische Verzeichnisse aller in ihren Verwaltungs-Bezirken gelegenen, noch ungetheilten Gemeinheiten (im Sinne des §. 2. der Gemeinheits-Theilungs-Ordnung) nach dem untenstehenden Schema, (unter der portofreien Rubrik: **Herrschaftliche Gemeinheits-Theilungs-Sachen**) einzureichen; auch bei denjenigen, deren Theilung nicht bereits in Antrag gebracht ist, die Betheiligten — wenigstens einzelne aus jeder Klasse derselben — darüber, ob sie die Auseinandersetzung wünschen, zu vernehmen, und die deßfallsigen Verhandlungen mit einzusenden.

Münster, den 4. September. 1821.

General-Kommission,
Brockmann.

Verzeichniß der ungetheilten Gemeinheiten in der Bürgermeisterei . . . . . .

Kreis . . . . . . Regierungs-Bezirk . . . . .

Namen der Gemeinheit (Marck rc.)	Ungefährer Flächeninhalt (nach Magdeburger Morgen)	Ungefähre Zahl der Berechtigten.	Namen der Städte, Dörfer oder Bauerschaften, in welchen die Berechtigten wohnen.	In welche mehrere Bürgermeistereien die Gemeinheit sich erstreckt?	Ob die Theilung bereits in Antrag gebracht worden und seit wann die Verhandlungen schweben?	Anmerkungen (z.B. Ob die Theilung von einem oder mehrern Interessenten, laut Anlage — — gewünscht wird; ob und welche Hindernisse derselben im Wege stehen? Ob sie besondere Vortheile verspricht u. s. w)

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 55.

Düsseldorf, Montag, den 1. Oktober 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 200.
Preisvertheilungen und Köhrung der Zuchthengste auf dem Pferdemarkte zu Neuß.
I. 9628.

Der diesjährige der Stadt Neuß bewilligte Pferde-Markt wird, weil am 19ten October ein israelitischer Festtag eintritt, hiermit auf

Dienstag, den 23. Oktober d. J. festgesetzt.

An demselben Tage Vormittags, wird zugleich die Köhrung der zur Zucht tauglichen Beschäler, so wie die Prämien-Vertheilung für die besten im Lande gezogenen Hengste, nach Maßgabe der früher bekannt gemachten Bestimmungen, auf dem Pferde-Markte in Neuß unter dem Vorsitze des Landrathes v. Bolschwing Statt finden. Es gelten dabei für die Koncurrenten dieselben Bedingungen wie in den Vorjahren, weshalb wir auf unsere frühere Bekanntmachungen vom 12. Oktober 1818. (Amtsblatt Nro. 52) und 5. Oktober 1819. (Amtsblatt Nro. 70.) verweisen.

Die zu ertheilenden Prämien sind:

1) eine von 100 Thalern für den besten, zum Reitpferd geeigneten Hengst;
2) eine von 75 Thalern für den besten, zum Wagen und Zugpferd geeigneten Hengst;
3) eine von 50 Thalern für den, welcher Nro. 1. am nächsten kommt.

Nach einem von dem Stadtrathe in Neuß am 24. d. Monats gefaßten, und von uns genehmigten Beschlusse sollen zur Aufmunterung des Besuches des neu errichteten Pferde-Marktes, auf städtische Kosten noch folgende Prämien bewilligt werden:

1) ein schöner Reitsattel nebst Reitstange, für denjenigen Pferdehändler, welcher die meisten Pferde zu Markte bringt;
2) ein Paar silberne Sporen für denjenigen, welcher nach jenem die meisten Pferde aufführt.

Die Austheilung dieser Preise wird ebenfalls am vorbemerkten Tage Nach-

mittags unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Momm geschehen, und es steht dabei natürlich die Konkurrenz allen Besuchern des Marktes offen.

Düsseldorf, den 27. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Aufforderung an Reklamanten gegen Frankreich.

Die nachfolgend genannten Reklamanten gegen Frankreich:

Nro.	der Interessenten Namen	angeblicher Wohnort.	Gegenstand der Forderung	Betrag in baar Fr.	Ct.
1	Kringel, Controlleur de ville	Aachen	Gehalt pro Dezember 1813 und Indemnitäten	316	35
2	Bongartz	Bluyn	Bei den franz. Posten hinterlegte, nicht übekommene Gelder	13	25
3	Goeb, Joh. Jos., Feuerwerker der 8. Comp. Artillerie	Dreiborn	Militairsold-Masse rc. rc.	279	83
4	Bruch, Jos., Soldat im 5. Bat. des Equipage-Trains.	Trier.	Militairsold Masse	157	66
5	Klein, Chirurgus	Oberbreisach später Köln	Sold	264	62
6	Bastian, J. P. Commis à pied.	Münstereiffel	Taxationen	86	03
7	Trillet, Angestellter bei den droits reunis	Calcar	Taxationen	52	12
8	Alsbach, Joachim, Füsilier im 58. Linien Regt.,	Coblenz.	Militairsold-Masse rc. rc.	75	47
9	Wancke, Peter, Lehrling in der 15. Comp. Artillerie Handwerker	dito	desgleichen	24	28
10	Gasser, Mar. Joh.	Trier	Geistliche Pension	93	75
11	Clemens, Heinrich	Eschweiler	Kanonier 1. Classe im 3ten reitenden Artillerie Regt.	70	33

welche, nach den Berichten der Orts- und Kreis-Behörden, nicht mehr in den angegebenen Gemeinden wohnhaft sind, werden, nachdem ihr Guthaben mit den

verzeichneten Summen anerkannt, liquidirt und hierher vergütet worden ist, hiermit aufgefordert, sich innerhalb der kürzesten Zeitfrist, und spätestens

binnen drei Monaten,

von heute an bei der unterzeichneten General-Liquidations-Commission zu melden, um nach gehöriger Ausweisung der Identität ihrer Person und Qualität, die Zufertigung der Zahlungsanweisungen für die ihnen zustehenden Vergütungssummen zu gewärtigen.

Für den Fall, daß einer oder der andere der genannten Interessenten verstorben seyn sollte, haben die gesetzlichen Erben sich als solche zu legitimiren, und ihre Ansprüche an die in Rede stehenden Summen bei der unterzeichneten General-Liquidations-Commission in der angegebenen Zeitfrist geltend zu machen.

Nach Verlauf dieser schließlichen Frist werden diejenigen Beträge, für welche die Berechtigten sich nicht gemeldet und nachgewiesen haben, zum allgemeinen Aversionalfonds wieder zurückgewiesen werden.

Aachen, den 20. August 1821.

Die General-Liquidations-Commission der Forderungen gegen Frankreich für die Königl. Rhein-Provinzen.

Den Extrapostreisenden im Preußischen Staate, dienen folgende Bestimmungen zur Nachricht: Bestimmungen, die Extra-Posten betr.

1) daß die Postillons bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen müssen, sich damit unter keinen Umständen durch Mienen und Worte, oder auf irgend eine andere Weise gegen die Reisenden unzufrieden bezeigen dürfen, und daß, wenn sie von einem Reisenden zur Bezeigung seiner Zufriedenheit etwas mehr als das reglementsmäßige Trinkgeld erhalten, sie solches dankbar anzunehmen haben;

2) daß vom 1sten Oktober dieses Jahres an, in den Post-Comtoirs das Extrapostgeld sowohl als alle Nebenkosten, bestehend in Wagenmeister-, Bestellgeld, Schmiergeld, Wagengeld, Zoll- Chaussee- Damm- Brück- und Fährgeld rc. rc. erhoben wird, und darüber unaufgefordert eine gedruckte Quittung ertheilt werden muß;

3) daß die Reisenden außer dem ad 1. und 2. zu zahlenden, Niemandem irgend etwas, unter welchem Namen es auch sey, zu zahlen haben, und

kein Wagenmeister, dessen Gehülfe oder sonstige Personen sich unterstehen dürfen, ein Trinkgeld von dem Reisenden, für Leistungen, welche zum Dienst gehören, und wofür bei Berichtigung des Extrapostgeldes die Zahlung schon erhoben ist, zu fordern;

4) daß die Extraposten jederzeit durch nüchterne, der Wege kundige, im Fahren hinlänglich geübte Postillons befördert, unkundige und unerwachsene, oder wegen Alters und Krankheit unfähige Leute dazu aber nicht gebraucht werden sollen;
5) daß der Wagen des Extrapostreisenden, nicht mit Futter belästiget, sondern auf demselbrn höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden darf, als der Postillon zwischen den Füßen verbergen kann;
6) daß vierspänniges Postfuhrwerk nicht anders, als mit lang gespannten Pferden, und vom Sattel gefahren werden soll;
7) daß die Extraposten nur mit Kreuzleinen gefahren werden dürfen;
8) daß die Postillons, wenn sie bei offenen oder halbverdeckten, mit 2 oder 3 Pferden bespannten Wagen ihren Platz auf dem Bocke haben, sich des Tabackrauchens enthalten müssen; und endlich
9) daß jeder Extrapostreisende zu verlangen berechtigt ist, daß in seiner Gegenwart von der Post-Expedition die Stunde der Ankunft und der Abfahrt im Extrapost-Begleitzettel verzeichnet werde, er auch die Befugniß hat, seine etwanigen Beschwerden selbst darin niederzuschreiben.

Die Extrapostreisenden werden dringend aufgefordert, die Beschwerden, zu welchen sie auf ihren Reisen in irgend einer Beziehung Veranlassung gefunden haben, dem General-Postamte in unfrankirten Briefen anzuzeigen. Nur hierdurch wird das General-Postamt in den Stand gesetzt, diesen Beschwerden für die Folge vorzubeugen. Die Nachsicht der Reisenden in dieser Rücksicht bringt dem Publikum und den Postanstalten Nachtheil.

Berlin, den 31. August 1821.

General-Postamt.

Nagler.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 59.

Düsseldorf, Mittwoch, den 17ten October. 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 207. Die vermehrten Abstufungen in den Beiträgen zur Klassensteuer betr.

Allerhöchste Kabinetsorder vom 5ten September 1821., die vermehrten Abstufungen in den Beiträgen zur Klassensteuer betreffend.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 30. August d. J. bestimme Ich, um bei der, durch das Gesetz vom 30. Mai v. J. eingeführten Klassensteuer eine mehrere Abstufung der Steuerbeiträge nach der Leistungsfähigkeit der Pflichtigen möglich zu machen, daß

1) über das bisherige Steuermaximum hinaus noch zwei Steuersätze von 12 und 8 Thalern monatlich für den Haushalt, und von der Hälfte dieses Satzes für Einzelnsteuernde (§. 4. d. des Gesetzes) hinzugefügt, und
2) zwischen den bisherigen Klassen, noch die Steuersätze von $1\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$, und $\frac{1}{4}$ Thaler monatlich für den Haushalt, wiederum mit der Hälfte des Satzes für die Einzelnsteuernden, eingeschoben werden sollen.

Die Grundsätze, nach denen bei der Einschätzung zu verfahren, modifiziren sich hiernach, mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 3. des Gesetzes, und der durch Meine Verfügung vom 16. September v. J. genehmigten Klassifikations-Instruktion, dahin, daß

a) die bisherige letzte und untere Zwischenklasse mit der neu hinzugefügten Stufe von $\frac{1}{4}$ Thaler monatlich zur Besteuerung der gewöhnlichen Lohnarbeiter, des gemeinen Gesindes und der Tagelöhner, so wie der ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbtreibenden, welche sich hauptsächlich vom Tagelohn nähren;
b) die bisherige 4te Klasse (mit $\frac{1}{2}$ Thaler monatlich) nebst der durch die Order vom 21. Dezember v. J. gestatteten obern Zwischenklasse (mit $\frac{3}{4}$ Thaler

monatlich) und dem jetzt bestimmten Steuersatze von ½ Thaler monatlich zur Besteuerung des geringern Bürger- und Bauernstandes;

c) die bisherige 2te (2 Thaler monatlich) und 3te (1 Thaler monatlich) Klasse nebst der jetzt nachgelassenen Zwischenstufe von 1½ Thaler zur Einschätzung der wohlhabendern Einwohner, endlich

d) die bisherige höchste Klasse (4 Thaler) mit den jetzt hinzugefügten Steuerstufen von 8 und 12 Thalern zur Besteuerung der besonders wohlhabendern und reichern Einwohner in Anwendung kommen soll, und sich der für jeden steuerpflichtigen Haushalt und Einzelnen, innerhalb dieser 4 Hauptabtheilungen anzuwendende Steuersatz, nach Maaßgabe dessen mehrerer oder minderer Leistungsfähigkeit nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Veranlagungs- und Revisionsbehörden zu bestimmen hat.

Hiernach ist bei Veranlagung und Erhebung der Steuer vom Anfange des künftigen Jahres ab, zu verfahren.

Zugleich bestimme Ich, in Erläuterung des §. 1. und 2. des Klassensteuer-Gesetzes vom 30. Mai v. J., daß die darin nachgelassenen Befreiungen von dieser Steuer, in so weit sie sich nicht auf die Einwohner der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte beziehen, nur den Befreieten selbst und den Angehörigen ihrer Familien, denen sie Wohnung und Unterhalt gewähren, niemals aber den, in ihrem Lohn und Brod stehenden Personen, oder den bei ihnen sich aufhaltenden Kostgängern, zu Statten kommen dürfen.

Berlin, den 5. September 1821.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Staats- und Finanz-Minister von Klewiz.

[N]r. 208. [An]meldung zur [Wi]ederaufnahme bei der [Of]fizier-Witt[we]n-Kasse.

Des Königs Majestät haben im Verfolg der in der Nro. 8. und Nro. 15. der vorjährigen Gesetzsammlung und in den Amtsblättern enthaltenen Allerhöchsten Kabinets-Orders vom 20sten Mai und 24sten Juli v. J.,

wegen der bei der Offizier-Wittwen-Kasse wieder aufzunehmenden excludirt gewesenen Interessenten,

mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 12ten d. M. für die Wittwen excludirter Interessenten der Offizier-Wittwen-Kasse, welche nach den gegebenen Bestimmungen zur Wieder-Aufnahme berechtigt, jedoch bis jetzt noch nicht wieder aufgenommen sind, eine endliche Frist zur Anmeldung ihres Anspruchs bis zum

1sten Januar 1822.

nach welcher Zeit darauf nicht mehr Rücksicht genommen werden soll, zu bestim-

men, und zugleich festzusetzen geruht, daß die Zahlung der Pensionen an die noch aufzunehmenden Wittwen, am nächsten Receptions-Termin nach der Anmeldung beginnen solle, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Berlin, den 20. September. 1821.

Königl. Preußisches Kriegs-Ministerium,
Hake.

Nr. 209. Prämie von 150 Thlr. Preuß. Courant auf die Entdeckung der Meuchelmörder des Unterlehrers Weinen zu Wisdorf. I. 9972.

Der Unterlehrer und Küster Weinen zu Wisdorf, Kreises Solingen, ist am 27. v. M. Abends um 10 Uhr, als er in Begleitung zweier Knaben nach Hause gehen wollte, daselbst im Dorfe am alten Kirchhofe, von zwei Menschen meuchelmörderischer Weise überfallen und dermaßen mit Schlägen mißhandelt worden, daß er an den Folgen der Mißhandlung am 4ten Tage gestorben ist.

Da die Thäter bis jetzt unentdeckt geblieben sind; so fordern wir die Polizei-Behörden und alle Einwohner unseres Regierungs-Bezirkes hiermit auf, sich alle Mühe zu geben, die Mörder auszumitteln, und versprechen demjenigen, der solche der Landräthlichen Behörde entdeckt, oder auch nur solche Verdachts-Gründe angiebt, daß eine gerichtliche Verfolgung der Thäter eingeleitet werden kann, welche die wirkliche Entdeckung zur Folge hat, mit Verschweigung seines Namens eine Belohnung von 150 Thlr. Preuß. Courant.

Düsseldorf, den 9. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 210. Die Uebertragung des Spielkarten-Debits an die Steuer-Aemter betr. II. 13.353.

Einer Hohen Ministerial-Verfügung zu Folge, ist den Steuer-Aemtern in dem hiesigen Regierungs-Bezirke der Debit der Spielkarten übertragen worden. Das Publikum wird hiervon mit der gleichzeitigen Benachrichtigung in Kenntniß gesetzt, daß demgemäß der Spielkarten-Debit von den bisherigen Stempel-Vertheilern an die Haupt-Aemter hier, zu Uerdingen und zu Elberfeld, so wie an die Steuer-Aemter zu Ratingen, Gerresheim, Benrath, Opladen, Hittorf, Neuß, Dormagen, Nettesheim, Hemmerden, Crefeld, Willich, Odenkirchen, Mülheim, Essen, Wickrath, Kaiserswerth, Gladbach, Viersen, Ronsdorf, Lennep, Rade vor dem Wald, Wermelskirchen, Burscheid, Solingen, Mettmann, Langenberg, Velbert und Werden übergegangen ist, bei welchen künftig die Spielkarten zu den darauf gedruckten Preisen zu haben sind.

Düsseldorf, den 7. October. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 211.
Ertrag der Collecten in den Jahren 1816—1820.
I. 8790.

Nachweise

der, auf die in den Jahren 1816 bis 1820 ausgeschriebenen Collecten, im Regierungs-Departement Düsseldorf eingesammelten Beiträge.

Nummer.	Benennung der Collecte.	Darauf sind eingesammelt in Gold. Rthlr.	Gr.	Pf.	in Courant. Rthlr.	Gr.	Pf.	Summa. Rthlr.	Gr.	Pf.	Bemerkungen.
1	Für die katholische Kirche zu Magdeburg	112	11	6	475	8	1	587	19	7	
2	„ „ Kirche zu Altenberg .	24	18	6	600	2	2	624	20	8	
3	„ „ katholische Kirche zu Thorn	17	18	„	176	5	9	193	23	9	
4	„ „ Evangelische Kirche zu Erfurt	19	23	„	244	17	2	264	16	2	
5	„ „ Evangelische Kirche zu Bonn	5	12	„	423	18	11	429	6	11	
6	„ „ Evangelische Kirche zu Dobien	5	12	„	361	5	6	366	17	6	
7	„ „ Evangelische Kirche zu Priorau	„	„	„	192	3	8	192	3	8	
8	„ „ Wasserbeschädigten z. Münstereiffel	17	13	„	3099	2	„	3116	15	„	
9	„ „ Evangelische Kirche zu Thorn	11	17	„	382	11	„	394	4	„	
10	„ „ Abgebrannten zu Neuerburg	17	1	6	1837	18	10	1854	20	4	
11	„ „ katholische und evangelische Kirche rc. zu Buderich	19	23	„	1041	16	4	1061	15	4	
12	„ „ katholische Kirche zu Altschottland	„	„	„	158	9	10	158	9	10	
13	„ „ katholische Paulins-Kirche zu Trier	„	„	„	143	16	8	143	16	8	
14	„ „ katholische Kirche zu Stettin	„	„	„	175	17	„	175	17	„	
15	„ „ evangelische Kirche zu Neuwied	59	20	6	333	22	7	393	19	1	
16	„ „ Evangelische Kirche zu Minsk	„	„	„	131	12	4	131	12	4	

Nummer.	Benennung der Collecte.	Davon sind eingesammelt									Bemerkungen.
		in Gold.			in Courant.			Summa.			
		Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.	
17	Für die evangelische Kirche zu Braetz	"	"	"	152	4	10	152	4	10	
18	" " katholische Kirche zu Bromberg	"	"	"	530	10	6	530	10	6	
19	" " katholische Kirche zu Neuwied	"	"	"	113	12	"	113	12	"	
20	" " Marien-Kirche zu Collberg	5	15	6	790	4	5	795	19	11	
21	" " katholische Kirche zu Iserlohn	5	"	"	471	1	"	476	1	"	
22	" " Kirche der Neustadt Magdeburg	"	"	"	568	4	8	568	4	8	
23	" " dürftigen Studierenden zu Bonn	10	"	"	218	4	11	228	4	11	1ste Collecte
24	Dieselben	"	"	"	184	20	8	184	20	8	2te Collecte
25	" " evangelische Kirche zu Gladbach	"	"	"	386	18	3	386	18	3	
26	" " katholische Schule zu Munsterberg	"	"	"	63	18	3	63	18	3	
27	" " evangelische Kirche zu Steckelsdorf	"	"	"	97	9	4	97	9	4	
	Summa . .	332	17	6	13,354	8	8	13,687	2	2	

Vorstehende Nachweise wird zur Nachricht des Publikums hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 24. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 212. Die Jacquardschen Webstühle betr. II. 13639.

Zu den wesentlichsten Verbesserungen der Weberei gemusterter Zeuge, gehört unstreitig die Anwendung der von dem Jacquard in Lyon für die Seiden-Wirkerei erfundenen Vorrichtung und derjenigen Vervollständigung, welche ihr der Seidenwirker-Meister und Maschinenbauer Quewa zu Berlin gegeben hat.

Da diese Vorrichtung indeß noch nicht so allgemein bekannt ist, als es für die Verbesserung der Weberei zu wünschen wäre: so machen wir den Gewerb-

stand darauf aufmerksam, daß durch die wohlwollende Fürsorge eines hohen Ministerii des Handels bei dem Fabrikanten Wiedemann zu Gladbach seine vollständige Jacquard'sche Vorrichtung mit den spätern Verbesserungen aufgestellt ist, und zur Damast-Weberei benutzt wird. Fabrikanten, die diese Einrichtung durch eigene Ansicht näher kennen zu lernen wünschen, wollen sich dieserhalb an uns wenden, indem der Besitzer die Verpflichtung der Vorzeigung jener Maschinerie Behufs weiterer Verbreitung für diejenigen Personen übernommen hat, die ihm zu diesem Zwecke zugewiesen werden.

Zugleich dient zur vorläufigen Nachricht, daß ein Hohes Ministerium des Handels beschlossen hat, baldmöglichst eine ähnliche Vorrichtung auf 400 Stempel eingerichtet, nach Elberfeld zu senden, wo selbige zum allgemeinen Besten aufgestellt werden soll.

Für diejenigen, welche sich die Jacquard'sche Vorrichtung mit allem Zubehör anschaffen wollen, bemerken wir noch, daß sie sich deshalb an den Herrn Duewa in Berlin zu wenden haben. Die Kosten sind 10 und 20fach niedriger, als bei Beziehung ähnlicher Werkzeuge aus Lyon der Fall gewesen ist.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 213.

Steckbrief gegen den Deserteur Hermann Fellen. I. 10,130.

Der wegen zweimaliger Desertion zu dreijähriger Festungsstrafe verurtheilte, bei der 4ten Artillerie-Brigade gestandene Hermann Fellen ist unter dem 6ten d. M. abermals aus Köln entwichen.

Derselbe ist aus Wahrendorf, Regierungs-Bezirk Münster, gebürtig, 22 Jahre alt, 5 Fuß 4 Zoll groß, und von untersetzter Statur; hat eine hohe Stirn, blonde Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase, kleinen aufgeworfenen Mund, rundes gespaltenes Kinn, blonde Haare und gesunde Gesichtsfarbe, ohne Bart. Er trug bei seiner Entweichung: eine blaue tuchene Jacke mit gelbem Kragen, weiße tuchene Hosen und eine blaue Mütze mit hellblauem Rande.

Alle Militär- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den Entwichenen wachen, ihn im Betretungsfall verhaften und an die Kommandantur zu Köln abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 9. October. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Verkauf von Domänen-Gütern.

Verkauf von Domänen-Gütern.

Es sollen folgende, zur Renthei Angermund gehörige, Domänen-Güter, zu

Kaiserswerth,
im Hause des Herrn Schönwasser,
am Dienstag, dem 20sten November 1821.

öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

1) 45 Ruthen kölnischen, oder 67 Ruthen preußischen Maaßes Gartenland, zu Kaiserswerth, bis Martini 1821., für 2 Thlr. 22 Ggr. an Anton Duister verpachtet

2) 47 Ruthen kölnischen, oder 70 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 2 Thlr. 22 Ggr. an P. Waldbroel verpachtet.

3) 37 Ruthen kölnischen, oder 55 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 2 Thlr. 6 Ggr. an W. Schaafhaus verpachtet.

4) 30 Ruthen kölnischen, oder 44¾ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 1 Thlr. 19 Ggr. an Pet. Casel verpachtet.

5) 30 Ruthen kölnischen, oder 44¾ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 2 Thlr. 2 Ggr. an Schafhaus verpachtet.

6) 30 Ruthen kölnischen, oder 44¾ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 1 Thlr. 16 Ggr. an Theodor Strick verpachtet.

7) 30 Ruthen kölnischen, oder 44¾ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 1 Thlr. 22 Ggr. an Joseph Fürst verpachtet.

8) 30 Ruthen kölnischen, oder 44¾ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 2 Thlr. 12 Ggr. an Anton Coenen verpachtet.

9) 30 Ruthen kölnischen, oder 44¾ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 2 Thlr. 18 Ggr an denselben verpachtet.

10) 30 Ruthen kölnischen, oder 44¾ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 2 Thlr. 12 Ggr. an denselben verpachtet.

11) 37 Ruthen kölnischen, oder 55 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 1 Thlr. 23 Ggr. an Ehefrau Silberkaul verpachtet.

12) 76 Ruthen kölnischen, oder 113¼ Ruthen preußischen Maaßes dergleichen, daselbst, bis Gertrudis 1822., für 6 Thlr. 7 Ggr. 2 Pfen. an Peter Schönwasser verpachtet.

Sicherheits-Polizei.

Entwendung einer goldenen Uhr.

Am 7. d. M. Abends gegen 6 bis halb 7 Uhr ist unmittelbar vor, oder auf der Schiffbrücke von Deutz nach Köln, unten bezeichnete zweihäusige goldene Uhr entwendet worden.

Von dem Zifferblatt war bei der Oeffnung zum Aufziehen etwas abgesprungen.

Das untere Blatt stellte ein Gemälde von zwei Kindern und einer Ziege dar. Der Schlüssel hatte einen rothen ovalen Stein. Ein noch ungestochener weißer viereckiger Stein; ferner ein ganz kleines, sehr fein ausgestochenes Pettschaft. Die Kette, und überhaupt alles in einem Ringe hangende Zubehör war von Gold.

Ich ersuche einen Jeden, der zur Ausmittelung des gegenwärtigen Besitzers jener Uhr, oder zur Entdeckung des Diebes Auskunft zu geben vermag, solche der hiesigen Stelle oder der nächsten Polizei-Behörde mitzutheilen.

Köln, den 9. Oktober 1821.

Der Ober-Prokurator
Berghaus.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

An die Stelle des ersten Beigeordneten des Bürgermeisters in Crefeld, Isack de Greiff, ist der zweite Beigeordnete Franz Rigal, und an dessen Stelle Johann Jakob Brühl zum zweiten Beigeordneten ernannt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

5 Viertel kölnischen, oder 13 Metzen preußischen Maaßes Gerste und 24 ℔. Brod.

20) 30 Ruthen kölnischen, oder 44½ Ruthen preußischen Maaßes Garten aus dem Nonnenbusch am Heiligenhaus, bis Gertrudis 1822., für 1 Thlr. 16 Sgr. an Wilhelm Kühe verpachtet.

21) 30 Ruthen kölnischen, oder 44½ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 1 Thlr. 16 Sgr. an denselben verpachtet.

22) 30 Ruthen kölnischen, oder 44½ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 1 Thlr. 16 Sgr. an Arnold Bruns verpachtet.

23) 30 Ruthen kölnischen, oder 44½ Ruthen preußischen Maaßes dergleichen, daselbst, ebenso für 1 Thlr. 16 Sgr. an Benj. Peters verpachtet.

24) 30 Ruthen kölnischen, oder 44½ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 1 Thlr, 16 Sgr. an denselben verpachtet.

25) 82 Ruthen kölnischen, oder 122⅔ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 3 Thlr. 8 Gr. an J. W. Schrick verpachtet.

26) 42½ Ruthen kölnischen, oder 63½ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 1 Thlr. 16 Sgr. an Johann Wilhelm Hulshof verpachtet.

27) 73 Ruthen kölnischen, oder 108½ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 3 Thlr. an Christian Bongartz verpachtet.

28) 22½ Ruthen kölnischen, oder 33½ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 22 Sgr. an Wilhelm Schürmann verpachtet.

29) 47 Ruthen kölnischen, oder 70 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 1 Thlr. 16 Sgr. an denselben verpachtet.

30) 31 Ruthen kölnischen, oder 46¼ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 20 Sgr. an Johann Hülsbeck verpachtet.

31) 11½ Ruthen kölnischen, oder 17 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 10 Sgr. an Peter Kleineick verpachtet.

32) 17 Ruthen kölnischen, oder 25½ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 13 Sgr. 4 Pfen. an Wilhelm Neuhaus verpachtet.

33) 47 Ruthen kölnischen, oder 70 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 2 Thlr. 12 Sgr. an Franz Riegels verpachtet.

34) 47 Ruthen kölnischen, oder 70 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen daselbst, bis 1. März 1822., für 2 Thlr. 15 Sgr. 8 Pfen. an Valentin Jauckers verpachtet.

35) 37 Ruthen kölnischen, oder 55 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 2 Thlr. 15 Sgr. 8 Pfen. an Wilhelm Hefelmann verpachtet.

2)

36) 38 Ruthen kölnischen, oder $56\frac{1}{2}$ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 2 Thlr. 17 Ggr. 2 Pfen. an Dietr. Schumacher verpachtet.

37) $26\frac{1}{2}$ Ruthen kölnischen, oder $39\frac{1}{2}$ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 1 Thlr. 21 Ggr. 10 Pfen. an Adolf Ulmendahl verpachtet.

38) $27\frac{1}{2}$ Ruthen kölnischen, oder 41 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 1 Thlr. 23 Ggr. 11 Pfen. an Peter Oberhöfel verpachtet.

39) $27\frac{3}{4}$ Ruthen kölnischen, oder $41\frac{1}{2}$ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 1 Thlr. 20 Ggr. 1 Pfen. an Peter Kapp verpachtet.

40) $30\frac{1}{4}$ Ruthen kölnischen, oder 45 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 1 Thlr. 21 Ggr. 10 Pfen. an denselben verpachtet.

41) 66 Ruthen kölnischen, oder $98\frac{1}{2}$ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 3 Thlr. 16 Ggr. an Wilhelm Schrick verpachtet.

42) $30\frac{1}{2}$ Ruthen kölnischen, oder $45\frac{1}{2}$ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 1 Thlr. 18 Ggr. 6 Pfen. an Johann Lackmann verpachtet.

43) $29\frac{1}{2}$ Ruthen kölnischen, oder 44 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 1 Thlr. 16 Ggr. 3 Pfen. an Johann Huhn verpachtet.

44) 34 Ruthen kölnischen, oder $50\frac{3}{4}$ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, für 1 Thlr. 22 Ggr. 4 Pfen. an Hr. Klüppelholz verpachtet.

45) 27 Ruthen kölnischen, oder $40\frac{1}{4}$ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 1 Thlr. 8 Ggr. 8 Pfen. an Wilhelm Scheurmann verpachtet.

46) $39\frac{1}{4}$ Ruthen kölnischen, oder $58\frac{1}{2}$ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 1 Thlr. 21 Ggr. 10 Pfen. an Peter Hamm verpachtet,

47) 31 Ruthen kölnischen, oder 46 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 2 Thlr. 5 Ggr. 8 Pfen. an Peter Engelsfeld verpachtet.

Die nähern Verkaufs-Bedingungen können bei den Unterzeichneten und auf der Renthei zu Angermund eingesehen werden.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß:

1) nur Ein Verkaufs-Termin Statt findet, in welchem, wenn nicht die höhere Genehmigung vorbehalten, der schließliche Zuschlag ertheilt wird;

2) nach dem Termine durchaus keine Nachgebote angenommen werden:

3) die Kaufpreise in folgender Art erlegt werden müßen:

a) bei allen Summen unter und bis Zweihundert Thaler in drei Fristen, nämlich:

Ein Drittheil vor der Uebergabe des Guts, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichen Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; — das zweite Drittheil, mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufpreises, ein halbes Jahr später; — und das letzte Drittheil, mit gleichen Zinsen, mit Ablauf des folgenden halben Jahres;

b) bei allen Summen über Zweihundert Thaler aber in vier Fristen, nämlich:

Ein Vierttheil vor der Uebergabe des Guts, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichem Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; — das Zweite Vierttheil, mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufgeldes, Ein Jahr; — das Dritte Vierttheil, mit gleichen Zinsen, zwei Jahre; — und das Letzte Vierttheil, mit gleichen Zinsen, drei Jahre später. —

4) der Letztbietende vier Monate an sein Gebot gebunden, und

5) verpflichtet ist, auf Verlangen, vor dem Zuschlage, einen zalungsfähigen Bürgen zu stellen, und

6) der Käufer dem Pächter die laufenden Pachtjahre kontraktgemäß aushalten muß.

Düsseldorf, den 25. September 1821.

Die Königliche Domainen-Veräußerungs-Kommißion.

(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Uebereinkunft zwischen der Königl. Preuß. und der Herzogl. Nassauischen Regierung, wegen Ladungen und Insinuationen.

Die Königlich Preußische Regierung und die Herzoglich Nassauische Regierung sind übereingekommen: den bisher Statt gehabten Weg der gesandschaftlichen Vermittelung bei Beförderung gerichtlicher Requisitionen um Ladungen und Insinuationen, die aus dem einen der beiderseitigen Landen in das andere ergehen, aufzuheben und eine unmittelbare Communication gewisser namentlich bezeichneter Gerichtsbehörden herzustellen. Beide Regierungen haben sich daher über folgende Puncte vereinigt:

1) Die unmittelbare Communication findet Statt zwischen dem General-Procurator des Königl. Appellations-Hofes zu Köln einerseits, und dem

Herzoglich Nassauischen Hofgerichte zu Dillenburg, andererseits, dergestalt, daß alle von Königlich Preußischen Gerichten ausgehende, Herzoglich Nassauischen Unterthanen einzuhändigende Verhandlungen von dem General-Procurator zu Köln an das vorgenannte Herzoglich Nassauische Hofgericht zu Dillenburg; alle aus dem Herzogthum Nassau an Preußische Unterthanen gerichtete und diesen einzuhändigende Verhandlungen aber von dem genannten Herzoglich Nassauischen Hofgerichte an den General-Procurator des Appellationshofes zu Köln zu senden sind.

2) Der General-Procurator zu Köln sowohl, als das Hofgericht zu Dillenburg sorgen für die Weiterbeförderung und für die Einsendung der Empfangs-Bescheinigungen.

3) Königlich Preußischer Seits wird, sobald sich in der Folge wegen eines lebhaften gerichtlichen Verkehrs zwischen den Herzoglich Nassauischen Landen und den Königlich Preußischen Provinzen diesseits der Weser, die Bestellung einer Behörde in diesen Provinzen zu Veranlassung der Insinuationen, der mehreren Beschleunigung wegen wünschenswerth zeigen sollte, diese angeordnet werden.

4) Für die Besorgung der Insinuationen, so wie für die ganze jetzt angeordnete Communication, sollen gegenseitig keine Kosten und kein Postporto berechnet werden, sondern es soll jedem der beiderseitigen Staaten überlassen bleiben: ob und welche Kosten er von seinen Unterthanen dafür einziehen will.

Zur Ausführung dieses Punctes wird das Herzoglich Nassauische Hofgericht seine nach Köln bestimmten Briefe mit der besondern Bemerkung:

„Herrschaftliche gerichtliche Insinuations-Sachen"

versehen, die von Köln an das Hofgericht zu Dillenburg abgehenden Briefe werden dieselbe Bezeichnung führen.

Gegenwärtige Erklärung soll, nachdem sie in gleichlautenden Exemplaren von dem Königlich Preußischen Ministerium und von dem Herzoglich Nassauischen Ministerium vollzogen worden, durch öffentliche Bekanntmachung in den beiderseitigen Landen Kraft und Wirksamkeit erhalten.

Berlin, den 25. März. 1820.

(gez.) C. F. von Hardenberg.

Pierre Latour, vormals beim französischen Artillerie-Train als Satter und Kummetmacher angestellt, seit mehreren Jahren aber in seinem Geburtsorte Auxey bei Meursault, im Departement de la Cote d'or wohnhaft, ist seit dem Monat Januar 1818. von Auxey verschwunden und außer einem Gerüchte, wonach er zwischen Weimar und Leipzig eine Afterpachtung übernommen haben soll, über seinen jetzigen Aufenthalt nichts bestimmtes auszumitteln gewesen. Ausmittelung des verschollenen Pierre Latour betr.

Sämmtliche Polizei-Behörden werden auf den Antrag der Königl. Französischen Gesandschaft hierdurch aufgefordert, zum Behuf der Auffindung dieses Verschollenen, welcher vielleicht seinen Weg in die diesseitigen Königl. Staaten genommen, und dessen Ausmittelung für die Familie des ꝛc. Latour ein ganz besonderes Interesse hat, sofort sorgfältige Nachforschungen anzustellen und eventualiter dem unterzeichneten Ministerio von dem gegenwärtigen Aufenthalte des Latour, dessen Signalement hierunter abgedruckt ist, Anzeige zu machen.

Berlin, den 18. September. 1821.

Ministerium des Innern und der Polizei,
(gez.) von Schuckmann.

Person-Beschreibung.

Pierre Latour, 40 Jahr alt, 5 Fuß 3 Zoll französischen Maaßes groß, von schwarzen Haaren und Augenbraunen, länglichem braunen Gesichte, schwarzen Augen, mittelmäßiger Nase, länglichem Kinn, hat eine helle Stimme, ein einwärts gebogenes Bein und spricht etwas Deutsch. Er hat 12 Jahr gedient und stand zuletzt im 3ten Hauptbataillon des französischen Artillerie-Trains bei der ersten Division der Armee von Aragonien, als Sattler und Kummetmacher.

Die, nach dem Fuße der direkten Steuern der Jahre 1817., 1818. und 1819 angefertigten nachträglichen Verzeichnisse Judenschaftlicher Schulden-Tilgungs-Beiträge pro 1818 — 1820., sind von den Königl. Oberpräsidien resp. zu Köln und Koblenz exekutorisch erklärt, und der Schulden-Tilgungs-Kommission in Bonn heute Behufs der Erhebung überwiesen worden. Tilgung der Erzstift kölnischen Judenschafts-Schulden.

Indem wir dies hiermit zur Kenntniß des dabei interessirten Publikums bringen, bemerken wir, daß in Ansehung der Präklusivfrist für die Anbringung etwaiger Reklamationen, so wie hinsichtlich der Art der Berücksichtigung der begründeten unter denselben, ein Gleiches gilt, als durch unsere Bekanntmachung vom 24. Juli c. im 31sten Stück unseres diesjährigen Amtsblattes Nr. 219., wegen der Beiträge pro 1820. festgesetzt worden.

Cöln, den 29. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Aufstellung der Verzeichnisse über die fiskalischen Strafgelder.

Die bisher durch die Gerichte unseres Departements eingereichten Verzeichnisse der vierteljährig rechtskräftig feststehenden fiskalischen Strafgelder liefern bei weitem nicht das Resultat, welches bei frühern bekanntgemachten Instructionen beabsichtigt worden ist. Da hierdurch die Anfertigung des General-Verzeichnisses häufig aufgehalten und sehr erschwert wird, so finden wir uns veranlaßt, hierdurch nach dem beigefügten Schema ein gleichförmiges Formular zur genauesten Befolgung vorzuschreiben.

Hierbei wird bemerkt, daß

1) Die Rückstände der vorigen Quartale so lange nachzutragen sind, bis die letzten Colonne ausgefüllt ist;
2) keine anderen als Geldstrafen einzutragen sind, und wo alternative auch auf Gefängniß erkannt, die Rechtskraft abzuwarten, und unter diesen nach §. 106. Tit. 25. Th. I. der Allg. Ger. Ordnung die Geldstrafe vorzuziehen ist;
3) die Stempelstrafen nicht in dies Verzeichniß gehören, sondern besonders verrechnet werden müssen;
4) die in jene Tabelle aufzunehmenden Geldstrafen nur solche betreffen, welche von den Gerichten selbst erkannt, oder auch in der letztern Vertheidigungs-Instanz hierselbst bestätigt, oder gemildert worden sind. Es sind daher diejenigen Strafgelder nicht in die untergerichtlichen Verzeichnisse aufzunehmen, welche von hieraus erkannt und deren Beitreibung und Absendung dem Gerichte aufgetragen worden, über deren Abschickung an die betreffende Hauptkasse übrigens der desfallsige Bericht gewärtigt wird;
5) alle Rückstände in der letzten Colonne des Verzeichnisses offen bleiben und in der folgenden so lange aufgeführt werden, bis dieselben eingegangen und abgesandt sind. Von jedem Quartal müssen übrigens aber alle Strafgelder, gleichviel, ob sie eingegangen sind, oder nicht, eingetragen werden.

Nach diesen Anweisungen haben daher die Gerichte das Quartal-Verzeichniß der erkannten und rechtskräftig feststehenden Geldstrafen anzufertigen, welches spätestens jeden 15ten April — Juli — October und Januar eingesandt seyn muß, widrigenfalls ohne weiteres eine Strafe von 1 Rthlr., auf Rechnung des Dezernenten, durch Postvorschuß erhoben, und auf dessen Kosten ein Excitatorium erlassen werden soll.

Hamm, den 18. September. 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Verzeichniß

der bei dem Königlichen Land- und Stadt-Gericht zu . . . . . während dem Iten Quartal, oder den Monaten Januar, Februar und März erkannten und rechtskräftig feststehenden Geld-Strafen.

Nro.	Vor- und Zunamen, auch Stand der Verurtheilten.	Derselben Wohnort.	Datum des Urtheils.	Betrag der Geldstrafen. Rthlr	Sgr	Datum der Absendung an die Regierungs-Haupt-Kasse.
	I. An Rückständen aus dem IVten Quartal de 1820.					
	II. Aus dem Iten Quartal de 1821.					

Das Geschäfts-Lokal der Königlichen Aichungs-Kommission ist heute in Nro. 597. auf der Bolkerstraße hierselbst verlegt. Verlegung des Geschäftslokals der Aichungs-Commission.

Düsseldorf den 1. October 1821.

Königlich Preußische Aichungs-Kommission,
Der Direktor, Regierungs- und Baurath,
(gez.) von Vagedes.

Sicherheits-Polizei.

Bei dem Bürgermeister und Kaufmann Rappard zu Gladbach hat, in der Nacht vom 1. auf den 2. d. M., ein Diebstahl mit äußerem und innerm Einbruch statt gehabt, und sind die unten verzeichneten Gegenstände entwendet worden. Diebstahl zu Gladbach.

Indem ich zur Warnung vor deren Ankauf das Verzeichniß derselben hiermit zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich, den Sachen, so wie dem Thäter

nachzuspüren, und die sich ergebenden Spuren, und Anzeigen hieher, oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Obrigkeit gleich mitzutheilen.

Düsseldorf, den 5. Oktober 1821.

Der Königl. Ober-Prokurator.
Rittershausen.

Verzeichniß.

1) Circa 520 Rthlr. Clevisch, in verschiedenen Gold- und Silbergeldsorten, wornnter folgende angegeben sind: a) zwei Rollen, jede von 50 Berl. Thaler; b) drei Rollen von 10 Berl. Thaler; c) eine Rolle von 20 Berl. Thaler; d) 45 bis 50 Brabänder Kronenthaler; e) drei Napoleonsd'or; f) sechs Karolins; g) 12 bis 15 Pistolen. 2) Eine goldene Sackuhr, mit Tagezeiger, einem goldenen Schlüssel und Petschaft, worauf die Buchstaben B. R. eingegraben; 3) ein Messer mit perlenmutter Stiel, einer silbernen und einer stählernen Klinge; 4) ein breiter goldener Ring, mit zwei Haarflechten, und Einschrift; (wir ehren und lieben dich) S. et B.; 5) ein ganz altfränk'sches silbernes Etui worin viele und verschiedene Instrumente enthalten sind; 6) noch ein silbernes Etui mit verschiedenen kleinen Sachen, als Scheere, Messer, Zahnstocher, Ohrlöffel, welches vorzüglich daran kennbar, daß es auch als Perspektiv dient; 7) eine Perspektiv mit Porzellan Umgebung, die Schieber und Einfassung von vergoldetem Kupfer; 8) ein Medaillon von goldener Einfassung, ovalrund, enthaltend zwei Silhuetten; 9) ein silberner und ein platinirter Sporn, ersterer mit einem ledernen, der andere ohne Riemen; und 10) ein Säbel mit lackirter Kuppel, messingenem Griff, und eiserner Scheide.

Diebstahl auf dem Haddenbroich.

Dem Peter Winterhoff auf dem Haddenbroich, Gemeinde Remscheid wohnhaft, sind in der Nacht vom 27. auf den 28. September d. J. aus der Schmiede, mittelst Einbruchs, die unten verzeichneten Gegenstände entwendet worden.

Ich ersuche den Sachen, und den unbekannten Thätern nachzuspüren, und was über die Einen und Andern ermittelt werden möchte, zur alsbaldigen Anzeige hier, oder bei der nächsten Orts-Obrigkeit zu bringen.

Düsseldorf, den 8. Oktober 1821.

Der Königl. Ober-Prokurator
Rittershausen.

1) 100 Stück Sterz-Spannsägen von 2¾ Fuß Länge; 2) 225 Stück dito von 2½ Fuß Länge; 3) 200 Stück dito von 2¼ Fuß Länge; 4) 350 Stück dito von 2 Fuß und 5) 175 Stück dito von 1¾ Fuß Länge.

Sämmtlich fertig, jedoch noch ungeschliffen, und mit dem Zeichen T. C. M versehen.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 60.

Düsseldorf, Sonnabend den 20sten Oktober 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 214. Verwiesener Vagabund. I. 10,374.

Verzeichniß der in dem Kreise Essen im dritten Quartal 1821. über die Gränze verwiesenen Vagabunden:

Wilhelm Schwarz, aus Hildesheim gebürtig; Alter 17 Jahre; Größe 5 Fuß; Haare dunkelblond; Stirn breit gewölbt; Mund mittelmäßig; Zähne weiß; Kinn spitz; Gesicht oval; Gesichtsfarbe gesund; Statur mittel.

Ist wegen geständigter Betrügerei, durch Beilegung eines falschen Namens und Standes und des Gebrauchs eines erschlichenen Passes, zu einer dreimonatlichen Zuchthausstrafe und einer körperlichen Züchtigung von 20 Peitschenhieben, rechtskräftig verurtheilt und nach ausgestandener Strafe über die Gränze verwiesen.

Düsseldorf, den 14. October. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Uebereinkunft der Königl. Preußischen und der Herzoglich Sächsischen Regierung wegen Ladungen und Insinuationen.

Die Königlich Preußische Regierung, ist mit der Herzoglich Sächsischen Regierung übereingekommen, den bisher Statt gehabten Weg der gesandtschaftlichen Vermittlung bei Beförderung gerichtlicher Requisitionen um Ladungen und Insinuationen, die aus einem der beiderseitigen, am Rhein gelegenen Landestheilen in den andern ergehen, aufzuheben, und eine unmittelbare Communikation gewisser Gerichtsbehörden herzustellen. Beide Regierungen haben sich daher über folgende Bestimmungen vereinigt:

1) Die unmittelbare Communikation findet Statt zwischen dem Königlich Preußischen General-Prokurator des Appellations-Hofes zu Köln einerseits und dem Herzoglich Sächsischen Staats-Prokurator am Landes-Gericht zu St. Wendel, andererseits, dergestalt, daß alle aus der Preußischen Rheinprovinz nach dem Fürstenthum Lichtenberg, gerichtete Verhandlungen von dem

Nr. 219. Erhebungssätze von der Mahl- und Schlachtsteuer zum Vortheil der Kommunal-Kasse in Düsseldorf. I. 10,908.

Vom 1sten November 1821. an, bis zur anderweiten Verfügung, betragen die Beischläge zu der Mahl- und Schlachtsteuer, zum Vortheil der Kommunal-Kasse von Düsseldorf, 50 Procent, oder die Hälfte der Steuersätze.

Düsseldorf, den 27. October. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 220. Verbreitung der Anweisung zur Behandlung der Scheintodten. I. 10,153.

Da von den den Landräthen unseres Regierungs-Bezirks unter dem 14ten December v. J., zugefertigten 985 Exemplaren der Anweisung zur Behandlung der Scheintodten, nur die den Landräthen von Elberfeld und Lennep übersandten Exemplare sämmtlich in die Hände des Publikums gekommen sind, uns aber daran liegt, daß diese Anweisung so viel wie möglich verbreitet werde; so beauftragen wir diejenigen Landräthe, bei welchen noch Exemplare derselben vorräthig sind, nachdem sie sämmtliche Wundärzte ihres Kreises unentgeldlich damit versehen haben werden, für die Vertheilung der übrigen, gegen Erlegung 1 Sgr. für jedes Exemplar möglichst zu sorgen und uns über diesen Gegenstand spätestens bis zum 1sten Februar 1822. Bericht zu erstatten, den Betrag aber für die nicht unentgeldlich vertheilten Exemplare an die Redaction unseres Amtsblattes einzusenden.

Düsseldorf, den 19. October. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Assisen zu Düsseldorf für das 4te Quartal l. J.

Die gewöhnlichen Assisen in dem Regierungs-Bezirke Düsseldorf für das vierte Quartal des Jahres 1821., sollen am Montag, den 26sten November zu Düsseldorf eröffnet werden.

Zum Präsidenten derselben wird der Herr Appellations-Gerichtsrath Schmitz hierdurch ernannt.

Gegenwärtige Verordnung soll auf Betreiben des Herrn General-Prokurators in der gesetzlichen Form bekannt gemacht werden.

Gegeben am Appellations-Gerichtshofe zu Cöln, den 13. October. 1821.

Der erste Präsident, Geheimer Staatsrath,
(gez.) Daniels.

Für gleichlautende Abschrift:
Der Appellations-Gerichts-Secretär,
(gez.) J. Lesimple.

Se. Excellenz der Herr Justizminister haben bis dahin, daß das Generale wegen Qualifikation der Rheinischen Justiz-Beamten, in Gemäßheit des §. 46. der Allerhöchsten Organisations-Instruction vom 19ten November 1818. ergehen wird, Folgendes über diesen Gegenstand festzusetzen geruht: Bestimmungen wegen des Auskultator- und Referendariats Examen.

1) Für alle Mitglieder bei dem Rheinischen Appellations-Gerichtshofe und bei den Landgerichten, so wie für die Beamten des öffentlichen Ministeriums, wird von jetzt an das Examen rigorosum erfordert werden, welchem zwei Prüfungen, nämlich das Auskultator- und Referendariats-Examen vorhergehen müssen.

2) Der Kandidat ist nach bestandenem ersten Examen, als Auskultator
   a) zu den Rathsversammlungen des Collegii zuzulassen,
   b) als Protokollführer bei den Untersuchungssachen und sonst bei Landgerichtsgeschäften, welche den Mitgliedern des Collegii aufgetragen werden, zu gebrauchen,
   c) wenn er etwas geübter ist, kann ihm auch das Protokoll in den öffentlichen Audienzen übertragen werden. Ferner ist er
   d) unter Anleitung auf dem Parket zu beschäftigen,
   e) unter Anleitung eines Correferenten aus der Zahl der Mitglieder mit Anfertigung der Urtheile zu beauftragen.

3) Wenn die Auskultatoren sich auf diese Weise eine Zeitlang zum Justizdienst doch wenigstens ein halbes Jahr practisch vorbereitet haben; so sind sie zum zweiten Examen, welches stets bei dem Appellations-Gerichtshofe erfolgen muß, zuzulassen. Diese Prüfung ist auf eine specielle Kenntniß der Rheinischen Gesetzbücher und Gerichtsverfassung, so wie auf eine theoretische Kenntniß des Allgemeinen Landrechts, die Gerichtsordnung, Kriminal-, Hypotheken- und Deposital-Ordnung, und der spätern darauf sich beziehenden Gesetze zu richten, indem es Sr. Excellenz Wille ist, daß von jetzt an, auch die Kandidaten und Auskultatoren, in den Rheinprovinzen, bevor sie zu irgend einem Amte gelassen werden, sey dies ein richterliches, oder beim öffentlichen Ministerium, oder als Anwalt und selbst bevor sie zur Ausübung der Advokatur gelassen werden, sich wenigstens eine theoretische Kenntniß der diesseitigen Gesetze verschaffen.

Die Referendarien sind zu beschäftigen:
   a) wie die Auskultatoren,
   b) in Verhinderungsfällen bei Krankheiten, Abwesenheiten der Friedensrich-

ter, können sie diesen substituirt, auch zur Wahrnehmung vakanter Friedensrichterstellen committirt werden,

c) auch können ihnen Untersuchungen selbstständig übertragen,

d) auch andere Kommissions-Termine, zum Beispiel zur Beweisaufnahme, überlassen,

e) ferner Anfangs unter Kontrolle eines Procurators, dann allein, die Wahrnehmung des öffentlichen Ministeriums, in minder wichtigen Sachen in den öffentlichen Audienzen verstattet,

f) endlich können sie armen Partheien als Advokat-Anwälte zugeordnet werden, wenn sie eine solche Zuordnung von Amtswegen nachsuchen.

Indessen soll, bevor der Referendarius zur Vertretung des öffentlichen Ministeriums bei den Audienzen zugelassen werden kann, deshalb jedesmahl erst die Genehmigung des General-Prokurators bei dem Rheinischen Appellationsgerichtshof eingeholt werden.

4) Den Fall ausgenommen, wo ein Referendarius, eine vakante Friedensrichterstelle wahrnimmt, sind die Auskultatoren und Referendarien verpflichtet, alle Dienstleistungen unentgeldlich zu übernehmen, da solche zunächst den Zweck ihrer Ausbildung haben. Und auch in jenem Falle, muß stets uber die Bewilligung der Diäten und ihrer Höhe, die Genehmigung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers nachgesucht werden.

Auf den Grund der Hohen Ministerial-Rescripte vom 14ten August und 4ten Juni c., wird solches hiermit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Köln, am 5. October. 1821.

Der Erste Präsident des Rheinischen Appellationsgerichts-Hofes, Geheimer-Staats-Rath,

Daniels.

Der Ober-Revisionsrath und Erste General-Advokat des Rheinischen Appellations-Gerichts-Hofes,

Für denselben,

Der General-Advokat.

von Breuning.

Gesuche um Anstellung etc. bei Friedensgerichten betr.

Durch eine Verfügung Sr. Excellenz des Herrn Justiz-Ministers vom 5ten des laufenden Monates, sehen sich Unterzeichnete veranlaßt, öffentlich bekannt zu machen, daß in Folge des ihnen ertheilten Auftrages, alle Gesuche um Anstellung, Versetzung und Gehalts-Verbesserung bei Friedensgerichten, so wie alle andere Vorstellungrn, welche sich darauf beziehen, als Notarien oder Gerichtsvollzieher

geprüft oder angestellt zu werden, für jetzt nur bei ihnen unmittelbar, künftig aber, wenn die erste Organisation vollendet seyn wird, bei dem Herrn Präsidenten und Oberprokurator des Königl. Landgerichts, in dessen Bezirke sich der Fall ereignet, anzubringen, und von diesen mit ihrem Gutachten und ihren Vorschlägen an die Unterzeichneten zu befördern seyen, damit darüber bewandten Umständen nach an den Chef der Justiz berichtet und dort die Entscheidung eingehohlt werde.

Unterzeichnete sind hierbei ausdrücklich autorisirt, es zur Kenntniß derjenigen, welche mit dergleichen Gesuchen sich an den Chef der Justiz unmittelbar wenden, zu bringen, daß ihre Eingaben, ohne Verfügung den vorgenannten Behörden würden eingeschickt werden.

Sie erklären hierbei, so viel insbesondere die noch erledigten Friedensrichter und Friedensgerichtsschreiber-Stellen betrifft, daß sie zwar bereit sind, ihre Vorschläge noch auf vierzehn Tage auszusetzen, späterhin aber auf die weiter bei ihnen eingehenden Vorstellungen keine Rücksicht nehmen können.

Cöln, den 17. October. 1821.

Der Geheime Staats-Rath und Erste Präsident,
Daniels.

Der Geheime Oberrevisions-Rath und Erste General-Advokat,
Bölling.

Auf den Grund des Art. 119. des Civil-Gesetzbuchs, und in Gefolg der von des Herrn Justiz-Ministers Excellenz, dem unterzeichneten General-Procurator ertheilten Ermächtigung, wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht: Abwesenheits-Erklärung gegen den Theodor Bucker.

daß auf Anstehen des Jacob Dockendorf, Ackerer in Hüttingen, der in französischen Militär-Diensten gestandene Theodor Bucker, von Hüttingen, vermöge Erkenntnisses des Königl. Landgerichts zu Trier vom 22sten August c. für wirklich abwesend erklärt worden ist.

Cöln, den 13. October. 1821.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und Erste General-Advokat.
Für denselben,
Der General-Advokat,
von Breuning

Entsetzung des Gerichts-Vollziehers Post von seinem Amte.

Es wird hierduch zur öffentlichen Kunde gebracht:

daß der bei dem Königl. Landgericht zu Trier, in der Residenz Bittburg, fungirende Gerichts-Vollzieher Post seines Amtes entsetzt worden ist.

Cöln, den 13. October. 1821.

Der Geheime Ober-Revisions-Rath und Erste General-Advokat,
Für denselben,
Der General-Advokat,
Baumeister.

Sicherheits-Polizei.

Steckbrief gegen den Joh. Heinr. Pullmann.

Der in den Anklagestand versetzte Verbrecher Johann Heinrich Pullmann, ist in der Nacht vom 16ten auf den 17ten d. M., auf dem Transporte von Aachen nach Cleve, mittelst gewaltsamen Ausbruches, aus dem Gefangenhause zu Gladbach, entwichen.

Bei Mittheilung des untenstehenden Signalements, ersuche ich alle respectiven Behörden dienstergebenst, denselben im Betretungsfalle festzunehmen, und nach Maasgabe der Nähe, entweder mir, oder dem Königl. Herrn Oberprokurator zu Cleve zuführen zu lassen.

Düsseldorf, den 18. October. 1821.

Der Königl. Ober-Procurator,
Rittershausen.

Person-Beschreibung.

Johann Heinrich Pullmann, gebürtig zu Capellen, 45 Jahre alt, 5 Fuß groß, hat braune Haare und Augenbraunen, niedrige Stirn, graue Augen, lange und spitze Nase, ordinären Mund, spitzes Kinn, längliche Gesichtsbildung und blasse Gesichtsfarbe. Ohne besondere Kennzeichen.

Diebstahl zu Borbeck.

Bei dem Kaufhändler Friedrich Beyhoff zu Borbeck, im Gerichts-Bezirk Essen, ist in der Nacht vom 25. auf den 26. September d. J. ein bedeutender Waaren-Diebstahl, mittelst Einbruchs, verübt und demselben Folgendes gestohlen worden:

1) Ein Stück dunkelblaues Tuch. 2) Ein Stück olivenfarbiges Tuch. 3) Ein Stück dunkelblaues Tuch. 4) Drei Dutzend seidene Tücher. 5) Ein Packet seidene Tücher von allerhand Sorten. 6) 10 Stück schwarzer Kattun. 7) 10 Stück grau, blau und rother Kattun. 8) $1\frac{1}{2}$ Dutzend Mailänder Tücher. 9)

Taffet und Levantin. 10) Ein Stück baumwollen Zeug, roth und weiß. 11) Ein Stück baumwollen Zeug, blau und weiß. 12) Ein Stück baumwollen Zeug, blau und weiß, zu Bettüberzügen. 13) Ein Stück roth und weißer Kattun. 14) Ein Dutzend neumodische Halstücher. 15) Ein halb Dutzend dergleichen. 16) Ein halb Dutzend Halstücher. 17) Ein halb Dutzend rothe Tücher. 18) Ein halb Dutzend rothe Tücher. 19) Ein Stück holländischer Kattun. 20) Ein Dutzend blau und rothe Tücher. 21) Zwei Stück Kattun, eine Elle breit. 22) Schwarze Spitzen und Besätze für Tücher. 23) Ein Dutzend kleine rothe Tücher. 24) Ein Stück weiß geblümter Nessel. 25) Ein Stück weiß geblümter ditto. 26) Ein Stück broschirte Gase. 27) Sammet- und Seidenband. 28) Verschiedene Sorten Westen. 29) Ein Stück weißer Dimitti. 30) Ein Dutzend ordinäre Tücher, von allerhand Sorten. 31) Ein Stück blau toil de Cotton. 32) Ein Dutzend gelbe Madraß-Tücher. 33) Ein Dutzend gelbe ditto. 34) Ein Dutzend ditto. 35) Zwei Stück grün seiden Stoff. 36) Zwei Stück Nanquin, von blauer und grüner Farbe.

Wir bringen diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde, warnen vor dem Ankauf der vorbeschriebenen gestohlenen Sachen, und fordern Jedermann auf, alles, was ihm von den Thätern dieses Diebstahls, oder den gestohlenen Sachen etwa bekannt seyn, oder künftig noch werden möchte, sofort seiner Orts-Obrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 8. October. 1821.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Diebstahl zu Gelsenkirchen.

Bei dem Blaufärber Jacob Steinhoff zu Gelsenkirchen, ist in der Nacht vom 27sten auf den 28sten September d. J., ein gewaltsamer Diebstahl verübt und Folgendes entwendet worden;

1) Ein Stück gedrucktes Leinentuch, mit hell- und dunkelblauen Doppeln, ungefähr 20 Ellen lang. 2) Ein Stück gedrucktes Leinentuch, mit dreistreifigen Doppeln, von der nämlichen Farbe, ungefähr 10 Ellen lang. 3) Ein Stück gedrucktes Leinewand, oliven Grund mit gelben Blümchen, ungefähr 10 Ellen lang 4) Mehrere gefärbte und gedruckte, so wie auch nicht gedruckte und nicht gefärbte Leinene Lappen, zu Schürzen, Sackkitteln ꝛc. 5) Eine große, weiße wollene Druckdecke. 6) Mehrere schwarz und braun gefärbte, kattune Tücher und Schürzen. 7) Ein Stück blau gefärbtes Werktuch von 15 Ellen. 8) Zwei Stück blau

gefärbtes Werktuch von 12 Ellen. 9) 5 große Musterkarten und eine kleine ditto, und 10) einige Stränge blau gefärbtes Garn und Zwirn.

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir zugleich einen Jeden auf, dem davon, oder von den Thätern desselben etwas bekannt seyn, oder noch werden möchte, es unverzüglich der nächsten Orts-Behörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 20. October, 1821.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik. Der Geistliche Alexander von Sieger ist zu der erledigten Kapellaneistelle an der hiesigen Maximilianspfarre ernannt worden.

An die Stelle des Bürgermeisters Schmachtenberg zu Haan, ist dem Bürgermeister L. Pithan zu Gräfrath die provisorische Verwaltung der Bürgermeisterei Haan übertragen worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

A.

Specielles Numern-Verzeichniß

der

dem Staats-Schuld-Schein-Tilgungs-Fonds pro 1820. gehörigen Staats-Schuld-Scheine

Lit. A. über 1000 Rthlr.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
183	4957	7403	12274	18372	21217	24241	27461	29610	35898	37446	38600	41184	43293	44462
252	58	4	310	73	61	46	601	859	907	47	1	317	95	524
88	5011	79	796	95	365	314	2	921	87	95	46	18	300	77
89	185	509	854	541	418	40	809	23	36064	533	99	594	11	81
337	322	640	58	694	21	89	56	25	144	34	732	96	452	665
723	623	62	59	19044	81	801	98	30324	56	622	49	634	61	87
838	81	8022	931	104	90	901	28272	55	57	99	61	35	602	98
1245	747	393	13070	295	814	25151	82	90	78	700	66	36	7	700
82	67	683	14073	428	25	52	342	780	79	1	845	784	17	2
97	81	9040	74	501	907	54	409	889	97	58	949	85	18	4
1422	819	70	216	3	19	236	81	90	99	816	39067	983	30	5
1595	72	71	787	707	59	424	82	991	271	38020	156	42028	83	10
1725	926	275	915	74	22361	577	83	31087	658	21	268	52	89	14
2074	40	332	68	820	554	82	84	121	84	25	69	57	98	23
443	6052	40	15575	85	781	85	85	35	711	78	74	60	733	24
44	72	93	681	977	801	89	86	260	27	82	341	64	34	25
45	94	431	16011	93	3	95	87	636	33	83	42	106	35	26
46	204	84	167	20028	19	663	88	999	955	86	76	54	36	46
557	5	619	385	99	42	26368	718	32238	59	113	89	55	37	53
689	451	818	450	319	52	471	965	499	62	79	90	56	38	58
3054	79	19	534	437	904	603	67	581	92	241	402	212	44078	59
55	537	20	910	551	29	6	29094	33096	37023	358	429	332	100	73
116	81	26	17133	62	23014	907	115	102	28	59	58	432	3	74
71	6653	963	97	676	59	9	124	200	50	86	95	600	4	80
81	732	11233	230	98	99	54	50	354	98	88	624	66	12	83
335	41	45	37	718	504	55	74	550	99	89	25	757	203	84
477	69	319	551	46	66	56	223	34517	100	429	859	812	10	806
512	74	435	604	76	696	57	326	83	101	43	40372	55	11	9
607	825	36	19	851	757	58	46	706	2	49	95	75	12	10
45	61	628	60	970	810	59	47	859	21	53	656	98	13	11
801	75	47	64	72	12	27041	99	35040	72	94	60	946	14	12
4355	86	726	75	21008	13	53	404	109	88	524	783	43157	15	13
56	87	899	700	20	15	146	34	495	246	45	836	71	46	14
675	910	12055	895	87	24208	77	78	555	320	87	38	99	57	15
724	56	158	921	89	9	91	79	67	71	88	74	221	58	19
855	58	238	18307	179	11	283	80	620	73	89	41097	22	392	20
920	7360	62	44	204	28	328	82	757	41	90	132	55	431	21
37St.	37St.	37St.	37St.	37St.	37St.	37St.	37St.	37St.	37St.	37St.	37St.	37St.	37St.	37St.

Lit. A. über 1000 Rthlr.

Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
44822	47294	48197	48977	532[illegible]	56261	58438	60134	61054	61438	61696	62912	63159	66102	66239
23	95	309	50003	53	62	39	84	71	39	97	13	60	3	40
24	96	10	17	74	69	78	85	91	40	98	20	61	4	42
25	97	13	45	418	304	80	204	93	43	705	21	62	5	43
26	98	14	60	82	10	506	17	94	45	10	22	63	6	45
27	301	15	86	87	80	15	46	95	47	13	23	64	11	51
28	2	450	117	630	448	31	71	118	56	61	24	65	12	52
42	3	60	47	705	49	34	89	24	60	62	27	66	13	55
43	4	61	74	37	50	46	96	25	74	67	28	67	21	74913
47	5	71	202	48	52	632	308	28	81	62802	30	68	22	45
48	6	79	3	40	58	36	14	42	82	3	38	69	27	46
49	7	520	52739	60	717	54	44	50	83	15	63052	65803	29	48
56	21	25	43	80	816	75	65	211	84	21	53	4	30	51
71	29	36	44	87	18	76	76	13	85	22	54	35	31	54
74	41	55	70	802	57021	99	642	15	500	23	56	36	33	55
91	71	57	72	4	62	706	43	30	1	24	56	37	34	56
98	91	67	73	7	64	45	52	31	2	25	57	38	37	75306
904	462	83	74	958	143	72	57	32	4	32	58	39	42	12
94	91	84	842	540[illegible]5	64	88	72	44	6	34	59	40	43	14
96	518	98	46	15	75	91	86	46	9	36	60	99	44	23
97	618	610	49	53	202	801	90	54	13	55	61	927	47	24
98	38	54	56	55	92	24	94	60	14	59	62	31	48	25
45082	64	87	64	59	345	25	668	63	18	60	63	32	49	41
258	80	95	914	90	580	26	88	64	39	61	64	35	52	61
90	739	99	58	238	81	45	97	65	42	62	65	37	54	63
679	64	783	67	70	93	911	717	66	45	63	66	38	55	71
911	68	91	70	88	646	12	18	94	49	64	67	41	59	72
46973	802	92	53021	97	58	34	34	303	53	72	68	48	77	73
47025	5	96	22	310	86	77	35	7	59	75	69	52	79	84
51	11	98	24	19	90	59157	48	9	64	81	70	59	80	85
61	33	802	125	30	713	242	49	18	66	82	71	61	81	88
90	67	3	26	565	14	43	50	21	67	83	72	62	84	89
100	72	11	27	78	15	637	51	23	75	84	73	78	85	93
50	74	942	28	638	70	828	72	24	629	93	76	79	86	94
54	79	56	34	51	77	926	869	25	30	94	78	81	87	96
76	83	57	49	713	939	57	81	43	58	96	79	90	88	98
77	956	58	93	911	58140	60073	931	57	60	97	80	66068	89	405
91	48005	59	94	55081	92	74	27	72	61	98	81	69	92	32
99	110	60	95	146	98	76	51	73	89	99	142	91	202	39
202	12	61	96	47	319	83	75	74	90	900	44	93	9	40
33	37	62	208	213	419	91	90	421	91	3	47	94	10	41
67	40	63	10	14	21	92	95	35	92	4	56	95	13	42
68	86	64	25	481	22	93	61022	36	94	9	57	96	32	49
88	92	65	32	562[illegible]	30	101	23	37	95	11	58	97	38	50
44 St.	44 St.	44 St.	44 St.	44 St.	44 St.	44 St.	44 St.	44 St.	44 St.	44 St.	44 St.	44 St.	44 St.	44 St.

Lit. A. über 1000 Rthlr.											
Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.
75462	75677	75895	111643	111999	112205	112419	112615	112836	113041	114340	114668
63	79	918	44	112008	6	24	16	37	42	41	710
64	80	19	80	9	7	46	25	38	54	55	20
65	81	35	81	10	8	47	26	39	60	56	32
67	86	36	82	16	18	55	30	40	61	58	949
71	88	82	87	28	30	57	32	50	64	59	53
87	96	91	746	30	31	59	33	51	70	60	56
90	97	93	47	42	40	60	38	52	73	62	71
95	98	101957	48	43	44	63	39	63	75	77	73
96	702	58	49	48	47	67	40	95	77	78	74
98	12	59	51	76	49	68	41	902	78	79	115099
99	18	85	817	77	50	69	734	3	83	538	101
511	19	88	19	78	64	70	55	5	85	39	3
12	20	89	38	98	68	71	56	6	114146	66	4
13	21	91	42	110	74	81	95	29	47	68	5
14	31	94	43	22	79	82	96	30	56	73	6
15	36	99	44	24	86	577	801	31	310	603	10
23	855	102288	45	37	90	78	2	32	11	8	11
27	59	111565	911	38	91	79	10	38	12	9	54
35	71	67	12	41	92	80	15	41	13	12	233
93	72	80	34	66	95	85	21	113015	14	13	35
98	73	81	51	72	3[illegible]	94	23	16	15	24	36
601	74	82	56	73	43	600	25	17	16	25	37
61	75	83	63	74	44	1	26	18	17	26	38
62	88	84	64	75	45	2	28	19	18	27	39
64	89	85	95	84	46	4	29	22	22	28	42
65	94	642	96	85	47	9	52	31	23		
27 St.	27 St.	27 St.	27 St.	27 St.	27 St.	27 St.	27 St.	27 St.	27 St.	26 St.	26 St.
										Summa 1537 Stück.	

Über 900 Rtl.		Über 850 Rtl.		Über 800 Rtl.		Über 760 Rtl.		Über 750 Rtl.		Über 720 Rtl.		Üb. 700 R.		Üb. 680 R.	
Nr.	Lit.	Nr.	Lit.	Nr.	Lit.	Nr.	Lit.	Nr.	Lit.	Nr.	Lit.	Nr.	Lit.	Nr.	Lit.
1865	A.	15449	B.	3299	A.	2146	A.	94	B.	7692	A.	1219	D.	3567	A.
11491	B.			674	A.			3311	A.			1768	A.		
13244	A.			4644	A.			8694	A.			2702	A.		
13253	A.			930	A.			12889	A.			8140	B.		
18764	A.			5446	A.			15529	A.			9514	B.		
5 St.				9515	C.			54	A.			11759	B.		
				9555	A.			18904	A.			12944	A		
				11731	A.			7 St.				61	A		
				12076	A.							13435	A		
				433	B.							9 St.			
				16027	A.										
				817	B.										
				12 St.											

Über 600 Rtl.		Über 550 Rtl.		Über 515 Rtl.		Über 500 Rthlr.									
Nr.	Lit.	Nr.	Lit.	Nr.	Lit.	Nr.	Lit.	Nr.	Lit.	Nr.	Lit.	Nr.	Lt	Nr.	Lt
4211	B.	8115	E.	547	A.	556	A.	20690	B.	37075	A.	41522	A.	53676	A.
600	A.	16914	B.			3191	A.	872	A.	316	A.		B.	710	B.
38	A.	2 St.				560	B.	21253	A.	76	A.	648	D.	31	B.
8730	B.					4173	A.	716	A.	85	A.	844	D.	58	F.
9969	B.					581	B.	22132	D.	87	D.	45	A.	869	B.
11283	A.					8623	A.	161	B.	407	A.	42182	D.	907	D.
16209	C.					916	B.	23956	B.	574	C.	985	B.	39	A.
7 St.						9814	C.	24857	D.	89	A.	86	B.	67	B.
						10058	B.	25078	E.	706	B.	43562	B.	69	A.
						107	B.	129	E.	28	A.	44347	D.	73	B.
						8	A.	57	C.	836	A.	57	A	54039	A.
						63	A.	591	A.		B.	67	A.	144	A.
						77	B.	92	B.	38017	B.	766	B.	204	B.
						237	B.	26312	A.	26	A.	45221	A.	44	A.
						38	B.	930	A.		B.	86	A.	62	B.
						40	A.	27570	A.	27	A.	835	A.	95	B.
							B.	969	A.		B.	46438	H.	322	A.
						41	B.	28149	B.	28	A.	605	B	520	A.
						42	B.	489	A.		B.	798	A.	614	C.
						45	B.		B.	370	B.	866	A.	16	A.
						334	B.	676	C.	539	A.	981	A.	22	C.
						673	B.	755	A.	669	B.	47244	A.	805	A.
						731	A.	941	A.	70	A.	323	A.	69	A.
						849	A.	29377	B.	81	A.	408	A.	915	A.
						986	A.	501	A.		B.	65	A.		B
						11053	B.	724	A.	747	D.	761	C.	55113	A.
						238	F.	830	C.	58	A.	861	A.	83	A.
						12064	A.	30233	A.	825	E.	48349	E.		B.
						133	A.	31264	A.	39142	A.	563	C.	85	A.
						517	D.	665	B.	427	A.	814	A.		B.
						865	B.	32884	D.	660	B.	904	A.	88	A.
						67	B.	914	B.	716	A.	7	A.		B.
						13798	A.	34022	A.	58	F.	13	E.	89	A.
						14684	A.	25	B.	801	B.	19	D.	91	B.
						15034	A.	29	B.	969	A.	22	A.	374	D.
						42	A.	277	A.	40519	A.	55	A.	776	C.
						240	A.	35395	F.	670	B.	49020	A.	77	A.
						16514	B.	644	C.	865	A.	50078	A.	936	B.
						17978	D.	996	A.	984	C.	52851	A.	37	A.
						18043	A.	36373	C.	88	A.	82	D.	38	A
						263	C.	534	B.	94	C.	947	A.		B.
						631	B.	70	A.	41051	A.	88	C.	980	A
						908	B.	613	A.	89	H.	53162	C.	56228	A.
						20364	A.	783	B.	257	B.	556	A.	605	D
						410	B.	944	B.	325	D.	662	B.	7	A.
						45 St.		45 St.		45 St.		45 St.		45 St.	

Ueber 500 Rthlr.						Üb.470Rtl		Üb.450Rtl		Üb.440Rt.		Über 400 Rthlr.					
Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.
	B	59963	B	61773	B	11764	B	8715	B	5481	D	1412	C	45894	E	60421	C
56619	A	60003	B	74	A			35	D			569	C	46058	C	46	D
938	A	71	C		B			2 St.				5597	B	86	F	573	A
57058	B	77	D	77	B							8587	D	659	A	600	D
350	A	114	A	89	A							9199	B	47919	A	1	A
578	B	24	D	95	A							11748	B	48193	B	725	A
614	B	53	A	75326	A							854	C	910	G	83	B
85	C	66	C	42	D							952	B	53167	A	46	E
704	D	212	B	69	C							13759	E	747	E	884	B
29	A	321	A	401	A							15573	B	88	B	926	C
60	B	64	A	28	A							628	A	982	A	89	D
58310	B	96	C	597	A							17915	C	54168	B	91	A
402	D	415	A	650	L							18898	B	285	D	61065	A
60	D	502	L	722	A							21324	A	522	B	70	D
81	A	44	A	38	A							524	A	899	B	86	B
553	A	61046	D	42	B							864	A	55008	C	101	D
78	A	50	B	858	D							22312	E	221	B	8	D
666	B	216	B	66	A							23537	C	427	A	22	C
91	C	39	A	111846	A							24852	B	42	C	29	A
713	C	40	A	954	C							28530	H	841	B	43	D
22	C	45	B	112006	B							29324	F		C	68	A
804	C	92	C	41	B							84	B	47	A	201	C
81	B	96	A	75	B							30264	C	76	C	2	A
42	A	311	A	180	A							381	B	56398	B	40	B
85	A	42	C	284	C							955	B	985	G	69	B
99	B	434	B	582	B							33791	E	57196	A		C
900	A	41	B	814	C							898	A	355	B	91	D
2	C	92	B	16	A							34172	B	623	C	335	C
28	A	519	D	936	A							35279	A	52	D		D
45	B	21	A	68	C							1542	B	64	B	434	A
80	A		B	113036	A							37306	B	58552	D	41	C
59636	C	30	C	43	D							695	B	664	B	59	A
61	D	68	B	114212	A							39773	I	976	E	503	B
719	A	94	B	351	F							40464	B	79	B	8	A
85	A	619	A	975	A							42419	G	59473	B	11	A
	B	63	B	115397	B							42	A	817	O	16	A
91	A	67	B	98	A							43494	H	60321	B	19	A
	B	79	D	99	A							510	F	67	C	27	B
93	A	93	C		B							75	B	87	D	62	A
	B	704	A									44357	B		E	69	B
910	A	7	B									67	B	91	A		C
12	B	68	A									556	D	95	C	671	A
61	E		B									45614	A	402	C	93	D
												884	A	15	B	704	B
43 St.		43 St		39 St.								44 St.		41 St.		44 St.	
Summa 350 Stück.																	

3)

Üb. 400 Rtl.		Üb. 370 Rtl.		Üb. 360 Rtl.		Üb. 350 Rt.		Über 300 Rthlr.						Üb. 275 Rtl		Üb. 270 Rtl	
Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.
61749	A	18445	D.	3587	F.	1360	A.	2677	C	45437	C		B	8231	C	13815	D
	B					7736	A.	3180	B	83	E	60961	C				
75333	B					2 St.		96	D	533	F	63	B				
99	A							5321	B	37	C	96	B				
400	C							8098	F	46561	A	61048	B				
8	B							9605	D	63	A	64	G				
11	A							11758	D	46819	B	160	D				
28	C							12541	E	69	G		E				
80	B							13766	A	47286	E	221	B				
663	E							14724	B	977	B	70	C				
66	B							816	B	48456	D	72	E				
860	A							921	C	519	D	313	B				
112177	G							16196	B	54419	K	14	B				
498	C							18534	A	29	B	20	D				
114211	E							21166	B	581	C		E				
969	D							23829	D	990	D	22	A				
Sm. 148 St.								25147	B	79	B	39	E				
								598	A	55014	A	40	E				
								26845	A	478	C	59	A				
								974	A	532	F	429	D				
								29887	G	823	B		E				
								30793	A	946	A	49	B				
								32878	M	47	E	62	A				
								34335	B	56331	C	508	B				
								35968	A	605	E	10	D				
								36578	C	95	A	11	B				
								770	H	57026	D	15	F				
								74	C	69	D	23	B				
								77	A	585	G	709	A				
								806	B	657	A	75397	D				
								23	A	58299	C	916	D				
								37280	G		D	112189	B				
								408	A	59790	C	472	A				
								38712	H	60303	B	934	E				
								39155	C	67	D	113049	A				
								40486	B	532	L	66	A				
								750	E	60	C						
								816	A	600	A						
								987	C	739	B						
								41620	E	872	D						
								42560	B	884	C						
								43148	I	92	A						
								523	B		B						
								44978	D	937	A						
								44 St.		44 St.		36 St.					
								Summa 124 Stück.									

Über 250 Rtl.		Über 230 Rtl.		Über 225 Rtl.		Über 200 Rthlr.											
Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr	Lt.
8722	E	7694	A	14362	E	113	A	37673	D	49825	C		B	60264	A	75858	E
12396	C			20501	B	488	K	88	A	976	A	56670	C		D	912	E
13771	C			2 St.		2180	F	38703	F	91	R	71	A	70	C	94	B
3 St.						470	C	39133	G	50198	L		C	359	A	111881	A
							D	361	A	53272	B	74	B	97	B	112018	F
						3434	A	474	A A	722	B		D	413	D	217	F
						578	B	40342	D	914	D	94	L	29	A	19	A
						628	B	759	E	54081	C	742	H	67	A	300	A
						4252	B	997	D	425	E	87	C	539	E	86	F
						664	B	41040	C	29	C	87	D	793	D	93	A
						5147	D	42415	E	31	E		E	963	A	581	B
						9174	B	43035	D		H	986	C	996	E	936	B
						79	A	69	A	522	D	57255	C	61031	A	113030	D
						11896	C	113	D	23	A	61	B	82	A		
						12548	B	28	I		B	62	A	92	E		
						791	B	34	B		C		B	153	E		
						13316	B	590	B		D		C	268	E		
						968	B	682	B	28	B		D	69	A		
						14396	F	45438	A	831	A		E	308	A		
						16518	A	592	A	55007	D	67	B	12	G		
						23	B	46679	B	18	A	69	A	13	D		
						17800	A	80	C	21	I		B	39	A		
						21393	C	701	F	30	A	329	D	40	A		
						744	B	15	B	148	F	919	B	47	F		
						22471	F	47248	E	76	E		C	48	B		
						25072	E	82	A	77	E	60	E	428	C		
						348	A	987	A	217	C	58103	F	75	D		
							B	48062	C	331	B	284	B		F		
						486	C	91	A	77	E		D	507	D		
						26960	B	360	B	443	B	85	A	8	E		
						29102	B	420	C	46	D		B	63	B		
						23	D	672	D	728	E	307	D	72	A		
						985	A	880	F	836	I	8	D	98	A		
						30373	G	49119	D	99	E	11	C	673	C		
						32809	A	33	A	948	B	12	A	99	B		
						33810	C		B	49	C	553	B	706	B		
						85	L	247	C		D	892	D	89	C		
						973	C		E	56326	H	59080	H	90	B		
						34141	E	308	D	90	C	104	E	96	D		
						35013	C	16	D	400	B	246	E	75334	B		
						637	P	28	D	593	D	60038	A	531	E		
						36388	C	49329	A	668	A	107	A	668	B		
						626	C	32	A		E	8	A	69	A		
						37276	C	640	A	69	A	77	C	857	A		
						44 St.		44 St.		44 St.		44 St.		44 St.		13 St.	

Summa 233 Stück.

Über 150 Rtl		Über 125 Rtl		Über 120 Rtl		Über 100 Rthlr.								Üb. 80 Rtl.		Üb. 70 Rtl.	
Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.
1095	B	2416	B	4355	A	163	F		F	43702	C		B	18220	B	16660	A
16045	A	5503	B	5635	A	1219	A	20763	L	45010	F		C		D		
2 St.		2 St.		2 St.		384	D	87	C	213	I	49828	M	2 St.			
						570	C	868	C	444	M		N				
						3079	C	21160	D	530	B	40	C				
						11865	D	839	E	46436	F		K				
						11866	E	22204	F	38	C	41	C				
						70	D	91	O	599	B	73	B				
						15039	D	479	E	692	C	50068	D				
						61	E	763	K	709	I	53296	E				
						62	B	23236	A	15	E	743	C				
							C	686	F	830	F	46	C				
							D	24066	E	31	G	54688	M				
						63	A	727	D		Q	756	U				
						70	H	25062	K	32	B	833	G				
							I	352	E	33	D	55370	H				
							K	26184	F	34	L	539	F				
						78	B	28402	E	40	K	983	E				
							C	29107	C	40	M	56016	L				
							D	9	A	69	A	19	E				
							E	312	L	89	D	328	I				
						161	D	30765	D	47517	F	934	I				
						234	E	31755	G	48410	G	57126	D				
							F	859	F	775	D	203	B				
							G	32322	I	49152	F	68	D				
						35	I	33056	B	449	F	998	B				
							K	818	B	515	D		E				
						39	G	34328	E		E	58007	C				
						51	N	35524	A		F	97	A				
							O	32	C		H	104	H				
						99	C	635	F		I	29	E				
							D	36835	B	21	G	246	A				
						312	I		C	43	H	59247	L				
							K		D	64	D	385	A				
						53	G	65	M	706	I		B				
						73	G	38480	K	823	E	804	I				
						17280	F	884	A		F	24	O				
						380	G	41523	A		G	60544	C				
						454	K	42197	L		H	609	K				
						55	B	201	C		I	61014	E				
						944	E	33	H	24	A	89	B				
						18044	K		I		B	92	F				
						67	E	43106	X		C	226	B				
						195	D	7	I		D	571	D				
						210	B	12	F	26	A	75485	C				
						63	E	490	G								
						46 St.		46 St.		45 St.		45 St.					
						Summa 182 Stück.											

Üb. 60 Rtl		Ueber 50 Rthlr.								Über 40 Rtl.		Über 33⅓ Rtl.		Über 30 Rtl.	
Nr	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.
17857	B	15294	L	41891	E	55861	D	112395	H	17405	E	18740	A	5177	D
18336	D	377	A	958	B	56389	G	472	B						
2 St.		18149	U	42127	C	614	K	96	B						
		976	C		E	931	N	581	C						
		20008	F	289	F	58064	K	603	E						
		274	H	415	F	93	N	24	E						
		22755	M	16	B	508	G	824	H						
		25553	M	636	M	96	F	113053	H						
		55	C	43429	A	752	B								
		26181	H	44727	C	59354	E								
		238	I	28	E	896	N								
		27734	T	45110	C	97	B								
		945	E	97	D	948	B								
		28948	B	415	E	60026	P								
		29335	D	97	S	36	C								
		31335	I	589	G		H								
		436	E	90	A		K								
		575	B	782	G		L								
		33161	E	833	K		O								
		346	I	46693	H	159	A								
		33823	E	862	A	273	B								
		34342	B	47461	B	357	B								
		35153	C	761	E	656	I								
		54	A	48807	H	61212	C								
		54	B	49525	E	302	D								
		257	G	45	D	8	B								
		527	D		K	39	B								
		34	C	45	M	40	B								
		37277	B		Q	42	B								
		38172	L	51	G	448	B								
		39143	C	77	D	524	L								
		640	H	52818	H	69	A								
		40123	F	53003	F		D								
		59	F	671	D	75613	C								
		304	I	976	C		E								
		5	D	91	G	28	H								
		8	G	54410	K	823	V								
		561	H	503	F	901	C								
			K	853	B	112006	E								
		849	C	55208	D	300	B								
		41052	E	20	H	72	B								
		55	B	427	B	81	G								
		350	P	90	B	83	D								
		525	E	550	C	84	B								
		44 St.		44 St.		44 St.		8 St.							
		Summa 110 Stück.													

4)

Über 25 Rthlr.

Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.	Nr.	Lt.
22165	G	37058	G		Q	45559	D	49810	U	56966	M	60267	C		V
69	C		H	40305	V	70	H		V	57215	D		F		W
209	F	60	D	6	M		J		W	23	F	394	C		X
757	S		H	561	N		M		X	30	L	99	C		Y
	U	281	D		O	46085	P		Y	56	L	419	E		Z
	V	510	V	875	E	223	C		Z	78	V		F	61212	D
923	N	684	D	94	NN	720	H	12	N	323	D	43	C	42	K
23236	B	801	C	41050	P	23	F		O	587	K	88	H	359	B
91	K	38236	C	388	D	802	D		P	643	C	505	R	650	D
315	J	317	R	654	O	4	K		Q	945	D	73	E	798	G
648	G	781	A	42127	E	31	C	23	K	85	K	95	C	75318	E
61	B	39470	E		G	991	N	24	P	58101	E	601	C	31	E
861	M	678	C	455	K	47276	G	31	N		E	87	J	408	E
950	F	80	Q	77	B	77	C		O		G	908	F	531	F
24437	Q	82	Y	807	J	81	U		P		H	36	C	812	F
25326	T	40009	W	43057	E	517	G		Q		J		F		G
99	K	53	X	117	P	21	C	30	R		K	37	D		H
412	W		Y	44515	A	838	E		S		L	61000	F		J
616	J	54	J	611	C	48101	L	50085	H		M	3	D		K
26182	A		K	14	E	378	H	169	E		N	6	C		Y
239	Q	88	H	17	F	936	B	53359	C	22	S	104	C		Z
327	Q	107	H		H	49087	H	504	E		T	5	C	24	M
708	L	47	N	727	D	158	PP	5	M	404	B	16	G	35	P
947	W		Y		E	220	F	54092	F		D	61	F	41	J
27733	G	62	Q	977	M		P	120	B	500	D	64	B		K
28013	F		R	45010	E	460	X	203	E	94	H	67	C		L
768	D	65	J	77	M	512	X	86	B	691	F	69	K		M
31353	G	230	BB	158	F	48	O	548	T	869	S	82	J	92	B
496	K	86	Q	90	S		X	55049	E	917	D		K	111679	G
735	P		R	201	H	55	V	204	J	59053	A		M	89	B
32055	K		T		J		W	5	F		B		R	112002	M
563	F		U		K	61	G		G		F	85	N	139	F
853	P	88	K		L	63	D	426	G	62	L	95	N	68	D
34284	U		L	11	M		Q	29	D	247	B	97	K	217	C
97	J		M		N	69	S	79	G	55	E		L		D
312	O		N		O	76	U	626	D		F		M	37	C
35001	O		O		P	86	X	914	G		G		N	300	C
280	N		P		Q	89	Q	57	E		H		O		F
472	H		AA	23	E	91	C	56392	Q		J	97	P	48	E
524	C		BB	30	A	99	A	419	D		K		Q	822	A
	F		CC		N	605	K		P	889	K		R	24	I
652	E	89	J	415	S	9	X	525	J	981	T		S	920	B
36405	F		K	521	D	94	K	33	X	60071	E		T	26	E
99	C		P	26	K	739	L	691	H	264	B		U	113053	I
44 St.		44 St.		44 St.		44 St.		44 St.		44 St.		44 St.		44 St.	

Summa 352 Stück.

Recapitulation.

1537	Stück	à	1000	Rthlr.	1537000	Rthlr.
5	"	à	900	"	4500	"
1	"	à	850	"	850	"
12	"	à	800	"	9600	"
1	"	à	760	"	760	"
7	"	à	750	"	5250	"
1	"	à	720	"	720	"
9	"	à	700	"	6300	"
1	"	à	680	"	680	"
7	"	à	600	"	4200	"
2	"	à	550	"	1100	"
1	"	à	515	"	515	"
350	"	à	500	"	175000	"
1	"	à	470	"	470	"
2	"	à	450	"	900	"
1	"	à	440	"	440	"
148	"	à	400	"	59200	"
1	"	à	370	"	370	"
1	"	à	360	"	360	"
2	"	à	350	"	700	"
124	"	à	300	"	37200	"
1	"	à	275	"	275	"
1	"	à	270	"	270	"
3	"	à	250	"	750	"
1	"	à	230	"	230	"
2	"	à	225	"	450	"
233	"	à	200	"	46600	"
2	"	à	150	"	300	"
2	"	à	125	"	250	"
2	"	à	120	"	240	"
182	"	à	100	"	18200	"
2	"	à	80	"	160	"
1	"	à	70	"	70	"
2	"	à	60	"	120	"
140	"	à	50	"	7000	"
1	"	à	40	"	40	"
1	"	à	33⅓	"	33	" 8 Gr.
1	"	à	30	"	30	"
352	"	à	25	"	8800	"
3143	Stück				1929933	Rthlr. 8 Gr.

Berlin, den 28. Juny 1821.

Deputirte der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Beeliz. D. Schickler.

Deputirte des Magistrats.

v. Bärensprung. Barthelemy. Hollmann.

Deputirte der Kaufmannschaft.

Carl W. J. Schultze. J. G. Pietsch.

B.

Verzeichniß

der alten Kurmärkisch-Landschaftlichen Obligationen, welche sich im Bestande des Tilgungs-Fonds derselben ultimo Dezember 1820. befinden.

Laufende Nr.	Diese alten Kurmärkisch-Landschaftlichen Obligationen: haften auf die Casse Namens	à prCt.	sind ausgestellt auf den ursprünglichen Inhaber unter dem Dato	mit Königl. Confirmation de dato	sind eingetragen im Landschaftlichen Hauptbuch Vol.	Fol.	sind eingelöset mit Rthlr.	Gr.	Pf.	incl. Gold Rthlr.	Gr.	Pf.
1	Hufen- und Giebel-Schoß	5.	1. May 1744.	20. July 1744.	VIII.	372	2000	„	„	2000	„	„
2	Dieselbe	5.	27. July 1789.	31. Januar 1790.	XVI.	264	2000	„	„	2000	„	„
3	Dieselbe	5.	6. April 1749.	15. Juny 1749.	X.	460	1500	„	„	1500	„	„
4	Dieselbe	5.	29. Juny 1743.	26. August 1743.	VIII.	317	214	6	10	214	6	10
5	Dieselbe	5.	27. April 1764.	25. Novbr. 1764.	XIII.	31	2000	„	„	2000	„	„
6	Dieselbe	5.	eodem	eodem	XIII.	33	2000	„	„	2000	„	„
7	Dieselbe	5.	29. März 1749.	21. July 1749.	X.	432	1000	„	„	1000	„	„
8	Dieselbe	5.	17. August 1764.	25. Novbr. 1764.	XIV.	38	10000	„	„	„	„	„
9	Dieselbe	5.	eodem	eodem	XIV.	39	10000	„	„	„	„	„
10	Dieselbe	5.	12. October 1772.	28. April 1773.	XV.	36	4000	„	„	„	„	„
	Summa 10 Stück Obligationen über . . .						34714	6	10	10714	6	10

Berlin, den 28. Juny 1821.

Deputirte der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Beelitz. **D. Schickler.**

Deputirte des hiesigen Magistrats.

v. Bärensprung. **Barthelemy.** **Hollmann.**

Deputirte der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

Carl W. J. Schultze. **J. G. Pietsch.**

C.

Verzeichniß

der Obligationen, welche im Jahre 1820. zu dem im Artikel V. Litt. b. des Staats-Schulden-Gesetzes vom 17. Januar 1820. Gesetzsammlung Nr. 577. gestifteten Tilgungs-Fonds der auf einzelnen Verschreibungen beruhenden Forderungen an den Staat eingezogen worden.

I. Aus der Anleihe bei Lindenkampf et Olfers in Münster vom 1sten Januar 1806. à 4 Procent.

Der Obligation au porteur. Litt.	Nr.	Stückzahl.	Capital im 20-Fl.-Fuß. Fl.	Xr.	Capital im 24-Fl.-Fuß. Fl.	Xr.		Rthlr.	Gr.	Pf.
A	37		1000	„	1200	„				
A	93		1000	„	1200	„				
A	101		1000	„	1200	„				
A	119		1000	„	1200	„				
B	547		500	„	600	„				
B	569		500	„	600	„				
B	573		500	„	600	„				
B	580		500	„	600	„				
B	586		500	„	600	„	Betragen 7 Fl. im 24-Fl.-Fuß = 4 Rthlr.			
B	590	19	500	„	600	„	in Preußischem Courant	7371	10	3
B	594		500	„	600	„				
B	595		500	„	600	„				
B	599		500	„	600	„				
B	600		500	„	600	„				
B	603		500	„	600	„				
B	604		500	„	600	„				
C	1260		250	„	300	„				
C	1307		250	„	300	„				
C	1313		250	„	300	„				
Summa . .			10750	„	12900	„				
Summa I. Aus der Anleihe in Münster (19 Stück Obligationen) über								7371	10	3

II. An sonstigen einzelnen Schuld-Verschreibungen.

Diese Obligationen oder einzelnen Schuld-Verschreibungen sind: ausgestellt auf den ursprünglichen Inhaber: Namens	unter dem Dato	à pro Cent.	Sind eingelöset: mit Rthlr.	Gr	Pf	incl Gold. Rthlr.	Gr.	Pf
1. Baron von Koppy	24. August 1808.	4	5000	„	„	„	„	„
2. Assessor Flittner	18. May 1808.	5	700	„	„	„	„	„
Summa II.	An sonstigen einzelnen Schuld-Verschreibungen		5700	„	„	„	„	„
Hierzu „ I.	An Obligationen aus der Anleihe in Münster wie vorstehend		7371	10	3	„	„	„
	Total . . .		13071	10	3	„	„	„

NB. Das Dokument über die Forderung des Assessors Flittner, sub Nr. II. 2. ist der hiesigen Königl. Regierung zur Besorgung der Löschung im Hypothekenbuche der hiesigen Thierarzneyschule zugefertiget, und hat noch nicht zurück erlangt werden können.

Berlin, den 28. Juny 1821.

Deputirte der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Beelitz. D. Schickler.

Deputirte des Magistrats.

v. Bärensprung. Barthelemy. Hollmann.

Deputirte der Aeltesten der Kaufmannschaft.

Carl W. J. Schultze. J. G. Pietsch.

D.

Verzeichniß

der Domainen-Pfandbriefe, welche im Jahr 1820. zu dem, im Art. V. Litt. C. des Staats-Schulden-Gesetzes vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Sammlung Nr. 577.) gestifteten Tilgungsfonds derselben, eingezogen worden.

Diese, (gegen holländische Obligationen, im Umlauf gekommene, und daher fünf Procent Zinsen tragende) Domainen-Pfandbriefe sind:

ausgestellt auf den Namen des Guts.	der Provinz.	à pro Cent.	eingetragen im landschaftlichen Pfandbriefs-Register unter Nr.	also Stück	über Capital à Rthlr	mithin überhaupt Rthlr.	Gr.	Pf.
Bütow	Pommern	5	2. 3. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 27. 30. 38. 39. 41. 42. und 44.	27	1000	27000	—	—
Brandenburg	Ost-Preußen	5	31.	1	„	1000	—	—
Fischhausen	dito.	5	17. 76. 78. 79. 132. u. 139.	6	„	6000	—	—
Preuschmark	dito.	5	24. 25. 26. 58. 60. und 75.	6	„	6000	—	—
Rastenburg	dito.	5	55. und 56.	2	„	2000	—	—
Seeburg	dito.	5	24. und 25.	2	„	2000	—	—
Tapiau	dito.	5	71. 72. und 75.	3	„	3000	—	—
Neuhausen	dito.	5	84. 85. und 88.	3	„	3000	—	—
Memel	Lithauen	5	59. und 93.	2	„	2000	—	—
Proekuls	dito.	5	43. 45. 46. 50. 51. und 80.	6	„	6000	—	—
			Summa . . .	58	1000	58000	—	—

Berlin, den 28. Juni 1821.

Deputirte der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Beelitz. D. Schickler.

Deputirte des Magistrats.

v. Bärensprung. Barthelemy. Hollmann.

Deputirte der Aeltesten der Kaufmannschaft.

Carl W. J. Schultze. J. G. Pietsch.

E.

Specielles Numern-Verzeichniß

der zum besondern Tilgungs-Fonds der auswärtigen Anleihen, und namentlich der bei dem Handlungshause N. M. Rothschild in London — vom 31. März 1818. — im Jahre 1820. eingelöseten Partial-Obligationen zum 3ten und 4ten halbjährigen Termin.

Von Serie B. über 500 Pfund Sterling.

Litt.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	
B.	1501	1522	1538	1557	1608	1668	1728	1772	1808	1850	1903	1949	
„	1502	1523	1539	1559	1612	1671	1729	1780	1811	1852	1905	1951	
„	1503	1524	1540	1561	1614	1674	1730	1781	1812	1856	1907	1958	
„	1504	1525	1541	1569	1620	1683	1733	1783	1813	1863	1909	1961	
„	1505	1526	1542	1575	1621	1684	1734	1787	1814	1871	1911	1962	
„	1506	1527	1543	1578	1624	1685	1736	1788	1818	1873	1912	1966	
„	1507	1528	1544	1579	1625	1690	1738	1790	1819	1875	1915	1979	
„	1513	1529	1545	1582	1629	1695	1739	1792	1822	1876	1917	1980	
„	1514	1530	1546	1584	1633	1699	1742	1794	1823	1878	1922	1983	
„	1515	1531	1547	1586	1640	1702	1745	1795	1825	1884	1927	1985	
„	1516	1532	1548	1589	1648	1704	1750	1800	1827	1885	1932	1988	
„	1517	1533	1549	1593	1650	1706	1758	1802	1828	1889	1934	1991	
„	1518	1534	1550	1594	1652	1708	1762	1803	1837	1890	1938	1996	
„	1519	1535	1552	1595	1661	1717	1764	1804	1842	1892	1940	2000	
„	1520	1536	1553	1601	1665	1725	1766	1805	1843	1899	1941		
„	1521	1537	1554	1606	1667	1727	1770	1807	1845	1900	1946		
	16St.	16St.	16St.	16St.	16St.	16St.	16St.	16St.	16St.	16St.	16St.	14St.	
	190 Stück à 500 ℔ Sterl.												95,000 ℔ Sterl.

	Von Serie C. über 250 Pfund Sterling.										Von Serie D über 100 ℔ St.		
Lit.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Nr.	Lit.	Nr.	
C	3201	3218	3235	3252	3269	3286	3303	3320	3337	3353	D	23,741	
„	3202	3219	3236	3253	3270	3287	3304	3321	3338	3354	„	23,742	
„	3203	3220	3237	3254	3271	3288	3305	3322	3339	3355			
„	3204	3221	3238	3255	3272	3289	3306	3323	3340	3356	2 Stück à 100 ℔ St.		200℔ St.
„	3205	3222	3239	3256	3273	3290	3307	3324	3341	3357			
„	3206	3223	3240	3257	3274	3291	3308	3325	3342	3358			
„	3207	3224	3241	3258	3275	3292	3309	3326	3343	3359			
„	3208	3225	3242	3259	3276	3293	3310	3327	3344	3360			
„	3209	3226	3243	3260	3277	3294	3311	3328	3345	3361			
„	3210	3227	3244	3261	3278	3295	3312	3329	3346	3362			
„	3211	3228	3245	3262	3279	3296	3313	3330	3347	3363			
„	3212	3229	3246	3263	3280	3297	3314	3331	3348	3364			
„	3213	3230	3247	3264	3281	3298	3315	3332	3349	3365			
„	3214	3231	3248	3265	3282	3299	3516	3333	3350	3366			
„	3215	3232	3249	3266	3283	3300	3317	3334	3351	3367			
„	3216	3233	3250	3267	3284	3301	3318	3335	3352	3368			
„	3217	3234	3251	3268	3285	3302	3319	3336					
	17St.	17St.	17St.	17St.	17St.	17St.	17St.	17St.	16St.	16St.			
	168 Stück à 250 ℔ Sterl.										„	„ „	42,000℔ St.
	Hierzu die vorstehenden 190 „ à 500 „ „										„	„ „	95,000 „ „
	= 360 Stück Obligationen										„	„ „	137,200℔ St.

Berlin, den 28. Juny 1821.

Deputirte der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Beelitz. D. Schickler.

Deputirte des hiesigen Magistrats.

v. Bärensprung. Barthelemy. Hollmann.

Deputirte der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.

Carl W. J. Schultze. J. G. Pietsch.

6)

F.

Specielles Numern-Verzeichniß

der zum Tilgungsfonds der auswärtigen Anleihen, und zwar besonders der bei dem Handlungs-Hause Wittwe Serrurier & Ueberfeld aus dem Jahre 1809. im Jahre 1820.

a) durch Verloosung und baare Einlösung mit . . . 12,000 Flor.

b) „ Umtausch gegen Domainen-Pfand-Briefe mit . 160,000 „

eingezogenen Partial-Obligationen, über zusammen . . . 172,000 Flor. Holländ.

Nr.	264.	Nr.	266.	Nr.	365.	Nr.	369.	Nr.	397.	Nr.	685.	Nr.	704.
„	752.	„	884.	„	885.	„	1,005.	„	1,006.	„	1,040.	„	1,041.
„	1,012.	„	1,014.	„	1,015.	„	1,206.	„	1,207.	„	1,401.	„	1,677.
„	1,678.	„	1,701.	„	1,710.	„	1,711.	„	2,216.	„	2,913.	„	3,016.
„	3,209.	„	3,797.	„	3,798.	„	4,059.	„	5,045.	„	5,091.	„	5,092.
„	5,439.	„	5,518.	„	5,750.	„	5,814.	„	5,870.	„	5,871.	„	5,872.
„	5,873.	„	5,884.	„	5,885.	„	5,886.	„	5,887	„	5,888.	„	5,933.
„	5,934.	„	6,003.	„	6,004.	„	6,006.	„	6,007.	„	6,103.	„	6,106.
„	6,127.	„	6,140.	„	6,169.	„	6,170.	„	6,287.	„	6,449.	„	6,531.
„	6,623.	„	6,666.	„	6,713.	„	6,867.	„	6,869.	„	6,932.	„	6,933.
„	6,934.	„	6,935.	„	7,030.	„	7,043.	„	7,049.	„	7,050.	„	7,053.
„	7,054.	„	7,055.	„	7,056.	„	7,060.	„	7,061.	„	7,062.	„	7,075.
„	7,076.	„	7,077.	„	7,078.	„	7,079.	„	7,081.	„	7,082.	„	7,083.
„	7,155.	„	7,156.	„	7,161.	„	7,162.	„	7,297.	„	7,404.	„	7,430.
„	7,514.	„	7,515.	„	7,516.	„	7,517.	„	7,518.	„	7,612.	„	7,613.
„	7,622.	„	7,641.	„	7,642.	„	7,643.	„	7,667.	„	7,790.	„	7,795.
„	7,796.	„	7,803.	„	8,028.	„	8,029.	„	8,154.	„	8,271.	„	8,387.
„	8,427.	„	8,472.	„	8,499.	„	8,636.	„	8,637.	„	8,647.	„	8,648.
„	8,712.	„	8,713.	„	8,714.	„	8,715.	„	8,716.	„	8,717.	„	8,718.
„	8,719.	„	8,720.	„	8,742.	„	8,813.	„	8,814.	„	8,860.	„	8,989.
„	8,994.	„	9,118.	„	9,172.	„	9,183.	„	9,185.	„	9,186.	„	9,313.
„	9,319.	„	9,329.	„	9,330.	„	9,507.	„	9,508.	„	9,543.	„	9,683.
„	9,802.	„	9,803.	„	9,900.	„	9,904.	„	9,905.	„	9,984.	„	10,024.
„	10,025.	„	10,026.	„	10,028.	„	10,201.	„	10,202.	„	10,245.	„	10,246.
„	10,247.	„	10,357.	„	10,549.	„	10,689.						

172 Stück Obligationen à 1000 Flor. Holländisch = 172,000 Flor. Holländisch.

Von obenstehenden Obligationen fehlen die beiden Numern 8,647. und 8,648., welche von den unbekannten Inhabern noch nicht realisirt worden sind, und deren Valuta baar bei dem Handlungshause Beck van Bollenhofen in Amsterdam liegt.

Berlin, den 28. Juny 1821.

Deputirte der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
Beelitz. D. Schickler.

Deputirte des hiesigen Magistrats.
v. Bärensprung. Barthelemy. Hollmann.

Deputirte der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin.
Carl W. J. Schultz J. G. Pietsch.

G.

Wir Ober-Bürgermeister, Bürgermeister und Rath hiesiger Königlichen Residenzien bevollmächtigen hierdurch:

den Herrn Bürgermeister, Regierungsrath von Bärensprung,

den Herrn Stadtrath Barthelemy, und

den Herrn Stadtrath Hollmann,

in unserm Namen, am 28sten d. M. in dem Termine auf dem Königlichen Kammer-Gerichte zu erscheinen, in welchem nach dem Schreiben desselben, durch die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden, wieder Kapitals-Dokumente deponirt werden sollen.

Urkundlich unter dem Stadt-Insiegel.

Gegeben Berlin den 27. Juni 1821.

Deding. Dracke. Klein.

(L. S)

Vollmacht
für
den Herrn Bürgermeister, Regierungsrath
von Bärensprung,
für
den Herrn Stadtrath Barthelemy, und
für
den Herrn Stadtrath Hollmann.

„in beweisender Form ausgefertigt worden.

„Urkundlich unter des Königl. Kammergerichts größerem Siegel „und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt worden.

Berlin den 2. Julius 1821.

(L S.) v. Trützschler.

„Ausfertigung
in
„beglaubigter Form." 1645. Löther.

Vorstehendes wird auf den Grund des Artikels XIV der Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens vom 17. Januar 1820. (Gesetz-Sammlung Nr. 577.) und der Allerhöchsten Kabinetsordre vom 26. Mai d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Berlin den 25. Juli 1821.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beelitz. Deetz.

Maaßes, aufm untern Werd, an der Flieth.

7) 3 Morgen 132½ Ruthen kölnisch n, oder 4 Morgen 148¼ Ruthen preußischen Maaßes Wiese daselbst, an der Schwarzbach.

Dagegen werden aber die in derselben Bekanntmachung vom 27sten v. M. sub Nro. 8 — 13. in sechs Pachtparzelen angesetzten 13 Morgen 128 Ruthen preußischen Maaßes Wiesen, die Ratinger Zehntwiesen genannt, nach ihrer örtlichen Lage in zwei Parzelen, nämlich:

a) 10 Morgen 111 Ruthen preußischen Maaßes, der große Banden, südlich vom Wege nach Ratingen, und

b) 3 Morgen 17 Ruthen preußischen Maaßes, der kleine Banden, nördlich vom Wege,

zum Verkauf gebracht.

Düsseldorf, am 11. November. 1821.

Die Königl. Domänen-Veräußerungs-Kommission:
(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Sicherheits - Polizei.

Entwendung einer goldenen Repetir-Uhr.

Dem Kaufmann Daniel Niederste-Schee ist am 6ten October d. J., Abends, mittelst Einsteigens, die unten beschriebene Taschenuhr aus seinem Pulte entwendet worden.

Ich ersuche, derselben, so wie dem unbekannten Thäter nachzuspüren, und die sich ergebende Spuren und Anzeigen, hierher, oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Obrigkeit gleich mitzutheilen.

Düsseldorf, den 1. November. 1821.

Der Königl. Ober-Prokurator,
Rittershausen.

Beschreibung.

Eine goldene Repetir-Uhr, woran eine doppelte goldene Ringkette sich befindet, welche mittelst eines goldenen Schiebers zusammen gehalten werden; ferner unten einen breiten goldenen Ring, in Form eines Fäßchens, mit einem andern kleinen Ringe hat, woran zwei große goldene Pettschaften mit Carniol, ein Uhrschlüssel, ebenfalls mit Carniol; sodann ein Haarring und ein anderer Ring, mit einem Rubin hängen.

Die Uhr ist ganz einfach, glatt, mit deutschen Zahlen, und öffnet sich sowohl vorne, als auf der Rückseite; der Stunden- und Minutenzeiger auf dieser Uhr ist bläulich.

10) 1 Morgen 37½ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 99½ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 33 Thlr., einschließlich 10 Thlr. 15 Sgr. 6 Pfen. in Gold, an Herm. Blind verpachtet.

11) 1 Morgen 37½ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 99½ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 30 Thlr., einschließlich 10 Thlr. in Gold, an Franz Wolf verpachtet.

12) 2 Morgen 75 Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 19 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 49 Thlr., einschließlich 16 Thlr. 1 Sgr. 6 Pfen. in Gold, an Friedrich Bonrath verpachtet.

13) 2 Morgen 37½ Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 143 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, daselbst, ebenso für 71 Thlr., einschließlich 22 Thlr. 18 Sgr. in Gold, an Franz Schlösser verpachtet.

14) 6 Morgen kölnischen, oder 7 Morgen 87¾ Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, der Schevendyk bei Rath, bis Martini 1825., für 11 Thlr. 21 Sgr. an Anton Pollender verpachtet.

15) Zwei an einander liegende Obstgärten, zu Kaiserswerth, an Theodor Borgs, für 64 Thlr., einschließlich 21 Thlr. 7 Sgr. in Gold, bis Gertrudis 1830 auf 12 Jahre, mit jedem dritten Jahre kündbar, verpachtet.

16) Der Brunshaus Kathen zu Hetterscheid, mit den Gebäuden

1) an Hof und Garten	— Morgen	84 Ruthen.	
2) an Ackerland: neben dem Dickenhausfeld 3 M. 64 R.			
die Heide genannt . . . 4 „ „ „			
	7 „	64 „	
3) an Schlagholz, so nicht mit verpachtet ist.	4 „	122 „	
In allem:	12 Morgen	120 Ruthen.	

kölnischen, oder 15 Morgen 162 Ruthen preußischen Maaßes enthaltend, ist bis Petri Stuhlfeier 1822. an Johann Halsband für 14 Thlr. 14 Sgr. verpachtet.

Er entrichtet außerdem jährlich an die Schule in Hetterscheid 40 Stb. ediktmäßig.

17) Der Kathen Quethaas in der Honnschaft Tuschen belegen, mit den Gebäuden, und an

Hof und Garten	— Morgen	75 Ruthen.
Ackerland	1 „	— „
In allem:	1 Morgen	75 Ruthen

2)

kölnischen, oder 1 Morgen 155½ Ruthen preußischen Maaßes, bis Petri Stuhlfeier 1822., an Johann Hanshaus für 6 Thlr. 18 Sgr. 6 Pfen. verpachtet.

Er entrichtet außerdem jährlich:

a) 8 Stüber kurśm. an den Pastor zu Velbert.
b) 12 „ „ an den Küster daselbst;
c) 4 „ „ an den Küster zu Werden.
d) 20 „ „ an den Schullehrer auf der Fuhr.

18) Der Hof Konrads-Haus, in der Gemeinde Hetterscheid; mit den Wirthschaftsgebäuden enthaltend:

1) an Haus, Hofraum und Garten .	1 Morgen	112½ Ruthen.
2) an Ackerland	37 „	— „
3) an Wiesen	2 „	112½ „
4) an Buchenbusch, so nicht mit verpachtet ist, sondern beim Verkaufe zugelegt wird .	11 „	51 „
In allem:	52 Morgen	126 Ruthen

kölnischen, oder 65 Morgen 115 Ruthen preußischen Maaßes, und bis Martini 1822., an Wittwe Peter Kremers-Köther für 52 Thlr. 12 Sgr. verpachtet.

Er entrichtet außerdem jährlich 5 Viertel 1 Müdchen kölnischen, oder 14 Metzen preußischen Maaßes Hafer an das Pastorat auf dem Berge.

19) Der Kothen Conrads Heide, in der Gemeinde Hetterscheid, enthaltend mit den Gebäuden:

an Hofraum und Garten	— Morgen	131 Ruthen.
an Ackerland	5 „	— „
an Heide	6 „	— „
In allem:	11 Morgen	131 Ruthen

kölnischen, oder 14 Morgen 135 Ruthen preußischen Maaßes, und ist bis Martini 1822., an Johann Fuhren-Köther für 13 Thlr. 3 Sgr. verpachtet.

20) Der Holzüeven Kathen in der Gemeinde Hetterscheid, welcher, mit den Gebäuden und 3 Morgen 75 Ruthen kölnischen, oder 4 Morgen 62⅞ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland enthaltend, bis Martini 1822, für 9 Thlr. 10 Sgr. 10 Pfen. an Wilhelm Lohoff verpachtet ist.

Beim Verkaufe werden zugelegt 1 Morgen 20 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 73⅞ Ruthen preußischen Maaßes Buchenbusch, welche ehemals zum Kathen gehörig gewesen.

21) Der Buscher Hof in der Gemeinde Stockum.

Er enthält mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden:

Haus und Hofraum	—	Morgen	120½	Ruthen.
Garten	—	„	132½	„
Baumgarten	2	„	93	„
Ackerland	160	„	4½	„
Geisten und Geisten-Land	73	„	74½	„
Wiesen	10	„	59¼	„
Gehölz	5	„	145	„
Dämme und Leinenpfad	2	„	39¼	„
In allem:	256	Morgen	69	Ruthen

kölnischen, oder 318 Morgen 104½ Ruthen preußischen Maaßes, und ist auf 12 Jahre, mit jedem dritten Jahre kündbar, bis Martini 1828. an Peter von der Beck, für 551 Thlr. 6 Sgr. incl. 183 Thlr. 16 Sgr. in Gold verpachtet.

22) Der Plumpscheuer-Hof in der Gemeinde Morp.

Er enthält mit Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden:

1) an Haus und Hofraum und Baumgarten	1	Morgen	55¾	Ruthen
2) „ Weiher mit Grasgewächs	„	„	108	„
3) „ Gemüsegarten	„	„	102	„
4) „ Ackerland	47	„	49½	„
5) „ Busch, so nicht mit verpachtet ist, sondern beim Verkaufe zugelegt wird	21	„	59	„
In allem:	71	Morgen	64¼	Ruthen

kölnischen, oder 88 Morgen 131⅞ Ruthen preußischen Maaßes, und ist bis letzten Dezember 1822. an Jakob Bruck für

13 Scheffel 11 Metzen preußischen Maaßes Waitzen,
47 „ 9 „ „ „ Roggen,
31 „ 15 „ „ „ Hafer.
62 Thlr. 15 Sgr. 10 Pfen. in Geld,

verpachtet und hat außerdem jährlich 2 Hühner an das Haus Rotthaus abzuliefern.

23) Der Kloster-Rather Hof in der Gemeinde Rath.

Er ist gebildet aus dem ehemaligen Frohn-Hofe, dem Buscher-Hofe, dem Klosterhofe und dem Brockerfeld.

Mit ihm werden die ehemaligen Kloster-Gebäude in ihrer dermaligen ökonomischen Einrichtung, jedoch vollkommen abgesondert von der Kirche und dem Pastorat, und die Gebäude des Buscher Hofes, welche bisher als Biethe gebraucht wurden, verkauft; und er enthält nunmehr:

I. an Haus und Hofraum:

a) am Kloster . .	2 Morgen	½ Ruthen.				
b) am Buscher-Hof	1 „	— „				
			3 Morgen	½	Ruthen.

II. an Garten:

a) Gärten am Kloster	1 Morgen	11½ Ruthen.			
b) Baumgarten das.	1 „	— „			
c) Garten am Buscherhofe	— „	126¾ „			
d) Baumgarten das.	1 „	34 „			
			4 „	22¼	„

III. an Ackerland:

a) als Hofesländerei bisher an Peter Helligrath, jetzt dessen Erben verpachtet: .	147 Morgen	50 Ruthen			
b) hinter dem Hofe, besonders an Pet. Helligrath verpachtet.	12 „	99½ „			
c) das Brockerfeld, an Ferd. Hellenbroich verpachtet	39 „	71¾ „			
			199 „	71¼	„

IV. An Wiesen . . . . 12 „ 40¼ „

V. an Büschen, so bisher in Administration gestanden:

a) das Buscherbroich	16 Morg.	126½ Ruth.			
b) das Oehlet. . .	13 „	131½ „			
c) der Butterweck	3 „	10¼ „			
d) der Brockerfelds-Busch	6 „	9¼ „			
			39 „	128	„

In allem also: 258 Morgen 112½ Ruthen

kölnischeo, oder 321 Morgen 76½ Ruthen preußischen Maaßes, und davon ist verpachtet:

1) I. II. III. a. und IV., bis Martini 1822., an Peter Helligrath, jetzt dessen Erben für . . . . 479 Thlr. 20 Sgr. 5 Pfen.
2) III. b) bis Martini 1824. an denselben für 40 „ 16 „ 6 „
3) III. c. bis Martini 1824. an Ferdinand Hellenbroich für . . . . 145 „ 12 „ — „

In allem: 666 Thaler „ Sgr. 11 Pfen.

nächstdem jährlich 2 Brode à 7 ℔. an die Armen zu Rath zu entrichten sind.
Bisher war von der voraufgeführten Länderei
164 Morgen 28 Ruthen in den Kloster Rather Feldzehnten
9 „ — „ in den alten und neuen Rather Rottzehnten
5 „ 142¼ „ an den Grafen von Schellard und Herrn v. Schell, zehntpflichtig und nur
20 Morgen 51¼ Ruthen waren zehntfrei.

Beim Verkauf aber werden die Ländereien von allem domanialen Zehnten frei, und es bleiben nur jene 5 Morgen 142¼ Ruthen in Privatzehnten pflichtig.

Wir bemerken übrigens daß nunmehr die Parzell III. b. der Ackerländerei nicht wie unsere Bekanntmachung vom 24. September d. J. über den Verkauf am 19. November d. J. sub Nro. 33. enthält, besonders sondern wie vorbemerkt, zum Hofesbestande verkauft wird.

Wir machen hierdurch zugleich noch nachträglich, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 24sten und 25sten v. M., über die am 19ten und 20sten k. M. abzuhaltenden Verkäufe (Amtsblatt Nro. 57. und 59.) bekannt, daß mit folgenden Gütern die früher zu denselben gehörig gewesenen Büsche mit verkauft werden, nämlich:

I. Am 19ten November 1821. mit

1) Nro. 26. der Bekanntmachung, zum Götzenhof:
an Buchenwald . . . . 36 Morgen 41 Ruthen
„ Schlagholz . . . . 8 „ „ „

In allem: 44 Morgen 41 Ruthen

kölnischen Maaßes, so daß also der Hof zum Verkauf enthält:

1) an Haus und Hofraum, Garten und Baumgarten . . . . 5 Morgen 8 Ruthen

2) „ Ackerland	81	„	83½	„
3) „ Wiesen	3	„	10	„
4) „ Unland (Heide.)	3	„	„	„
5) „ Busch	44	„	41	„

In allem: 136 Morgen 142½ Ruthen kölnischen, oder 170 Morgen 22 Ruthen preußischen Maaßes.

2) Nro. 27. der Bekanntmachung, zum Beeckmanns Kothen:
an Buchenbusch . . . . 5 Morgen 24 Ruthen
so daß das Gut mithin enthalten wird:

1) an Haus- und Hofraum	„	„	107	„
2) „ Ackerland	9	„	1	„
3) „ Wiese	„	„	72	„
4) „ Busch	5	„	24	„

In allem: 15 Morgen 54 Ruthen kölnischen, oder 19 Morgen 14½ Ruthen preußischen Maaßes.

3) Nro. 28. der Bekanntmachung, zum Herbecker-Hof:

Buchenbusch	68	Morgen	22	Ruthen
Schlagholz	4	„	20	„

In allem: 72 Morgen 42 Ruthen kölnischen Maaßes, so daß also der Hof zum Verkauf enthalten wird:

1) an Haus und Hofraum und Garten	3	Morgen	26	Ruthen
2) „ Ackerland	65	„	69	„
3) „ Wiesen	6	„	6	„
4) „ Busch	72	„	42	„

In allem: 146 Morgen 143 Ruthen kölnischen, oder 182 Morgen 98⅘ Ruthen preußischen Maaßes.

4) Nro. 30. der Bekanntmachung, zum Kothen Große-Broick:
1 Morgen kölnischen Maaßes Buchenbusch; — so daß also der Kothen enthält:

a) an Haus- und Hofraum	1	Morgen	„	Ruthen
b) „ Ackerland	17	„	„	„
c) „ Wiese	„	„	12	„
d) „ Busch	1	„	„	„

In allem: 19 Morgen 12 Ruthen

kölnischen, oder 23 Morgen 126¾ Ruthen preußischen Maaßes.

5) Nro. 37. der Bekanntmachung, zum Ackerstück, die Ilsburg genannt, an Ant. Roskotten verpachtet:

Der anschießende Busch, die Bördenheide 10 Morgen 49¾ Ruthen

so daß also das Grundstück zum Verkauf besteht, mit berichtigter Größe, aus:

a) Ackerland	24	Morgen 78½	Ruthen
b) Busch	10	„ 49¾	„
In allem:	34	Morgen 128¼	Ruthen

kölnischen, oder 43 Morgen 53½ Ruthen preußischen Maaßes.

Vom Ackerlande waren bisher 20 Morgen 52½ Ruthen in dem Kloster-Rather Feldzehnten pflichtig, von welcher Last sie beim Verkauf befreit werden.

II. Am 20sten November 1821. mit

6) Nro. 19. der Bekanntmachung, zum Cranenheider-Hof:

54 Morgen 38 Ruthen Buchenbusch;

so daß mithin der Hof zum Verkauf enthält:

a) an Haus und Hofraum und Garten	2	Morgen	78½	Ruthen
b) „ Ackerland	51	„	125½	„
c) „ Wiesen	3	„	24	„
d) „ Busch	54	„	38	„
In allem:	111	Morgen	116	Ruthen

kölnischen, oder 138 Morgen 152½ Ruthen preußischen Maaßes.

Die nähern Verkaufs-Bedingungen können bei den Unterzeichneten und auf der Renthei zu Angermund eingesehen werden.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß:

1) nur Ein Verkaufs-Termin Statt findet, in welchem, wenn nicht die höhere Genehmigung vorbehalten, der schließliche Zuschlag ertheilt wird;

2) nach dem Termine durchaus keine Nachgebote angenommen werden;

3) die Kaufpreise in folgender Art erlegt werden müssen:

a) bei allen Summen unter und bis Zweihundert Thaler in drei Fristen, nämlich:

Ein Drittheil vor der Uebergabe des Guts, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichen Zuschlage, oder der erfolgten

Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; — das zweite Drittheil, mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufpreises, ein halbes Jahr später; — und das letzte Drittheil, mit gleichen Zinsen, mit Ablauf des folgenden halben Jahres;

b) bei allen Summen über Zweihundert Thaler aber in vier Fristen, nämlich:

Ein Viertheil vor der Uebergabe des Guts, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichem Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; — das Zweite Viertheil, mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufgeldes, Ein Jahr; — das Dritte Viertheil, mit gleichen Zinsen, zwei Jahre; — und das Letzte Viertheil, mit gleichen Zinsen, drei Jahre später; —

4) der Letztbietende vier Monate an sein Gebot gebunden, und

5) verpflichtet ist, auf Verlangen, vor dem Zuschlage, einen zalungsfähigen Bürgen zu stellen, und

6) der Käufer dem Pächter die laufenden Pachtjahre kontraktgemäß aushalten muß.

Düsseldorf, den 27. Oktober. 1821.

Die Königliche Domänen-Veräußerungs-Kommission.

(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

(Hierbei eine Beilage, die gerichtliche Niederlegung der im Jahr 1820. eingelöseten Staats-Schuld-Verschreibungen betr.)

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 66.

Düsseldorf, Mittwoch den 21ten November. 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Die Fälle des Prägens, Giessens, Ausgebens, und weiter verbreitens falscher Gold- und Silbermünzen unter landesherrlichem und auch fremdem Stempel, sind in den verschiedenen Theilen des Preußischen Staates seit kurzem so häufig vorgekommen, daß eine öffentliche Warnung gegen dieses Verbrechen und die erneuerte Bekanntmachung der darauf gesetzten Strafen als nothwendig erscheint. Nr. 228. Warnung gegen das Verbrechen des Prägens, Giessens rc falscher Münzen.

Dem Publikum werden zu diesem Ende nachfolgende Bestimmungen des Strafgesetzbuches in Erinnerung gebracht:

Art. 132. Wer Gold- oder Silbermünzen, die in dem preußischen Staate gesetzlich gangbar sind, nachmacht oder verfälscht, oder Antheil daran nimmt, daß solche nachgemachte oder verfälschte Münzen in Umlauf gesetzt, oder ausgegeben, oder auf das preußische Gebiet eingeführt werden, soll mit dem Tode bestraft, und sein Vermögen eingezogen werden.

Art. 133. Wer Scheide-Münzen, oder kupferne Münzsorten, die im preußischen Staate gesetzlich cursiren, nachmacht oder verfälscht, oder Antheil daran nimmt, daß solche nachgemachte oder verfälschte Münzen in Umlauf gebracht, oder ausgegeben, oder auf das preußische Gebiet eingeführt werden, soll mit lebenslänglichen Zwangs-Arbeiten bestraft werden.

Art. 135. Die Theilnahme wovon in den vorhergehenden Artikeln die Rede ist, ist auf diejenigen nicht anwendbar, welche nachgemachte oder verfälschte Geldstücke, die sie für gute empfangen hatten, wieder in Umlauf gesetzt haben.

Jedoch soll derjenige, der von gesagten Stücken Gebrauch macht, nachdem er die Mängel derselben mittelst eigener, oder durch andere angestellten Untersuchung richtig befunden hatte, mit einer Geld-Busse bestraft werden, die wenigstens

drei mal und höchstens sechs mal so groß ist, als die Summe, welche die wieder in Umlauf gesetzten Geld-Stücke vorstellen, und in keinem Falle geringer, als sechszehn Franks seyn darf.

Art. 136. Diejenigen; welche von einer Fabrick oder Niederlage nachgemachter oder verfälschter, im Preußischen Staate gesetzlich gangbarer, Gold-Silber-Scheide-oder Kupfer-Münzen Wissenschaft haben, und nicht binnen vier und zwanzig Stunden das, was sie wissen, den Verwaltungs- oder gerichtlichen Polizei-Beamten entdecken, sollen für die bloße Nicht-Entdeckung und selbst dann, wenn sie von aller Theilnahme frei befunden werden sollten, mit einem Gefängniße von einem Monate bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 137. Von der vorhergehenden Verfügung sind gleichwohl die Ascendenten und Descendenten, die Ehegatten, sogar wenn sie geschieden sind, und die Brüder und Schwestern der Schuldigen, oder die, welche mit den Schuldigen in den nämlichen Graden verschwägert sind, ausgenommen.

Art. 138. Personen, welche der in den Artikeln 132. und 133. erwähnten Verbrechen schuldig sind, sollen frei von Strafen seyn, wenn sie, ehe diese Verbrechen vollbracht worden sind, und irgend ein Polizei oder gerichtliches Verfahren deshalb seinen Anfang genommen hat, den constituirten Gewalten Nachricht davon ertheilen, und die Urheber derselben entdecken, oder wenn sie selbst nach angefangenem Verfahren, zur Verhaftnehmung der übrigen Schuldigen verhelfen.

Sie können gleichwohl lebenslänglich oder auf bestimmte Zeit unter die besondere Aufsicht der obern Staats-Polizei gesetzt werden.

Alle Verwaltungs-Beamte und obrigkeitliche Behörden, insbesondere die Kassen-Beamten werden aufgefordert, alle Maaßregeln anzuwenden, um zur Entdeckung der Quellen der Fabrikation und des Verbreitens falscher Münzen zu gelangen, und unter Beifügung der sich verschaften Notizen die falschen Geld-Stücke an die ihnen vorgesetzte Behörde schleunigst abzuliefern.

Köln, den 16. August 1821.

(gez.) Fr. Graf zu Solms Laubach.

Nr. 229. Bekanntmachung, die in Bonn erfindlichen Papiere der vormaligen Churkölnischen Hofrathsdikasterien betr. I. 11438.

Seit der in dem Jahre 1794. Statt gefundenen Verlegung der vormaligen churkölnischen Hofraths-Dikasterien, auf das rechte Rheinufer, sind in dem Schlosse, jetzigen Universitäts-Gebäude zu Bonn, eine Menge von Papieren zurückgeblieben, welche theils die Verwaltung, theils die Rechtspflege betreffen.

Bei der jetzt statt gehabten Ordnung und Inventarisirung dieser Papiere haben sich unter jenen, welche Justiz-Sachen zum Gegenstande haben, viele gefunden,

welche dem Anscheine nach gar keinen Werth mehr haben, und daher vernichtet werden können.

Damit jedoch Jeder, der gegründete Ursache zu haben vermeint zu fordern, daß einige dieser Papiere zu seinem künftigen Gebrauche länger aufbewahrt werden, in den Stand gesetzt werde, seine Gründe vorzulegen, so wird zur Anbringung desfallsiger Reklamationen hiermit eine peremtorische Frist von drei Monaten mit dem Zusatze bestimmt, daß Reklamationen, welche nach diesem Termine etwa noch vorgebracht werden mögten nicht weiter berücksichtigt, die betreffenden Papiere vielmehr nach Ablauf des Termins ohne Weiteres nach den Umständen entweder werden veräußert oder mortifizirt werden.

Sämmtliche Reklamationen müssen übrigens bei dem vormaligen Hofraths-Sekretair Brill in Bonn angebracht werden, welcher mit der vorläufigen Untersuchung derselben beauftragt worden ist.

Cöln, den 23. Oktober 1821.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.
(gez.) Fr. Graf zu Solms Laubach.

Der Geheime Staats-Rath 1ter Präsident des rheinischen Appellations-Gerichtshofes.
(gez.) Daniels.

Indem wir vorstehende Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir zugleich die Verwaltungen der Gemeinden, Kirchen und Institute auf der linken Rheinseite in dem ehemals churkölnischen Gebiete, nachzusehen, ob sich vielleicht noch Prozeßsachen, wobei die Verwaltungen interessirt sind, unter den Papieren der Hofraths-Dikasterien vorfinden möchten, und in diesem Falle die Papiere binnen der bestimmten Frist bei dem vormaligen Hofraths-Sekretair Brill in Bonn zu reklamiren.

Düsseldorf, den 12. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 230. Auszeichnung des Fabrik-Unternehmers Sohmann zu Crefeld. I. 15672I.

Das Königliche Ministerium des Handels hat dem Fabrik-Unternehmer Sohmann zu Crefeld, als ein Anerkenntniß seines Bestrebens die Tuchfabrikation zu verbessern, und um neuere Fabrikations-Methoden in der hiesigen Gegend bekannt zu machen, eine Cylinder Tuchscheermaschine nach dem System von Lewis und Davy in Briscombe zum Geschenk gemacht, welche Auszeichnung wir hierdurch mit Vergnügen zur allgemeinen Kunde bringen.

Düsseldorf, den 9. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nach

der Preise der Lebens-Mittel, wäh-

Nro. dieses.	Namen der Hauptorte.	Waizen			Roggen			Gerste			Buchwaizen.			Kartoffeln			Grütze			Graupen			Erbsen		
		pro Berliner Schef																							
		R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.
1	Düsseldorf . .	1	21	6	1	5	5	—	22	10	1	—	8	—	12	4	5	—	—	5	6	—	1	21	6
2	Elberfeld . .	2	7	1	1	11	5	1	6	4	1	10	10	—	15	11	—	—	—	4	—	—	1	15	5
3	Essen . . .	2	12	5	1	8	1	1	10	7	1	10	3	—	6	7	—	—	—	—	—	—	1	21	4
4	Solingen . .	2	6	3	1	9	6	1	6	5	1	10	5	—	9	1	1	7	4	1	7	5	1	25	8
5	Crefeld . . .	2	7	4	1	5	8	1	—	11	—	22	1	—	10	—	5	5	6	5	16	—	1	14	9
6	Neuß . . .	1	22	2	1	6	10		21	7	1	2	2	—	6	11	2	22	—	5	—	—	1	9	11
	Durchschnittspreise.	2	4	$9\frac{1}{3}$	1	7	$5\frac{1}{6}$	1	5	5	1	5	$4\frac{5}{6}$	—	9	$9\frac{4}{6}$	2	14	$8\frac{3}{4}$	5	1	$\frac{2}{5}$	1	17	$9\frac{1}{6}$

Nr. 231. Die bei der diesjährigen Ersatz-Aushebung zurückgestellten Dienstpflichtigen betr. I. 11,231.

Die Verzeichnisse der bei der dießjährigen Ersatz-Aushebung von den Ersatz-Commissionen aus Berücksichtigungsgründen zurückgestellten Dienstpflichtigen sind von uns den Herren Landräthen unseres Regierungs-Bezirkes zugefertigt worden, und werden auf deren Verfügung in ihren Geschäfts-Lokalen, und nach Umständen auch ganz oder theilweise in den einzelnen Bürgermeistereien zur Kenntnißnahme des Publikums angeheftet werden.

Düsseldorf, den 14. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 232. Die Zahlung der Kaufgelder von Domainen-Gütern betr. I. 15237.

In Folge höherer Bestimmung weisen wir die Domänen-Rentmeister unseres Verwaltungs-Bezirks hierdurch an, von den Käufern von Domänen-Gütern und Forstgrundstücken keine Kaufgelder vor den Fälligkeits-Terminen ohne unsere aus-

weise

rend des Monats October 1821.

Hafer fel.			Heu pr. Berl. Centner à 110 Pfund			Stroh pro Schock oder 1200 Pfund.			Brantwein pr. berl. Quart.			Bier pr. berl. Quart.			Rind. Fleisch, pro Berl. Pfd.			Kalb.			Hammel.			Schweine.			Butter pr. berl. Pfund.		
R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R.	gr.	pf.	R	gr.	pf.	R	gr.	pf.	R	gr.	pf.
—	15	10	—	12	—	4	14	9	—	5	—	—	1	10	—	2	2	—	2	6	—	2	2	—	2	9	—	4	—
—	20	—	—	15	7	8	5	7	—	5	7	—	1	4	—	2	5	—	1	6	—	2	2	—	5	7	—	5	5
—	16	—	—	9	6	5	20	8	—	6	6	—	1	3	—	2	—	—	1	6	—	1	7	—	2	—	—	4	4
1	20	10	—	16	—	6	1	1	—	5	2	—	1	6	—	1	10	—	1	7	—	2	-	—	2	9	—	5	5
—	11	—	—	15	—	5	15	10	—	4	11	—	1	5	—	2	2	—	1	7	—	1	10	—	2	4	—	5	1
—	15	4	—	14	2	5	12	11		4	11	—	1	7	—	1	9	—	1	7	-	1	7	—	2	2	—	5	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	20	2	—	15	$8\frac{1}{6}$	5	23	$5\frac{4}{6}$	—	5	$4\frac{1}{6}$	—	1	$5\frac{5}{6}$	—	2	$\frac{2}{6}$	—	1	$8\frac{1}{6}$	—	1	$10\frac{4}{6}$	—	2	$7\frac{1}{6}$	—	5	$6\frac{2}{6}$

drückliche Authorisation anzunehmen; indem wir zugleich diejenigen Ankäufer, welche die noch nicht fällig gewordenen Kaufpreise, zur Ersparung der Zinsen voraus bezahlen wollen, hierdurch auffordern, dazu jedesmal unsere Genehmigung nachzusuchen.

Zugleich machen wir die Ankäufer auf unsere Bekanntmachung vom 2. Oktober v. J. (Amtsblatt Jgg. 1820., 60stes Stück Nro. 245) wiederholt aufmerksam; wornach die von den Domänen-Rentmeistern über Domänen-Kaufgelder und über Zinsen von denselben, auszustellenden Quittungen den Bürgermeistern, in deren Verwaltungs-Bezirk die Domänen-Rentmeister wohnen, zur Visirung vorgelegt werden müssen, indem die Quittungen dadurch erst volle Gültigkeit erhalten.

Düsseldorf, den 12. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 233. Neu ausgeprägte Silbergroschen und Kupfermünze. I. 15538.

Nachdem das Gesetz über die Münzverfassung in den Preußischen Staaten vom 30. September c. durch das 14te Stück der diesjährigen Gesetzsammlung zur allgemeinen Kenntniß gelangt, und demgemäß die neu ausgeprägten Silbergroschen und Kupfermünze, in gesetzlicher Weise bei allen Haupt- Kreis- und Special-Kassen angenommen und ausgegeben werden müssen, haben wir, um den bisherigen Mangel an Scheidemünze so schnell als möglich abzuhelfen, bei allen vorgedachten Kassen, Depots von Silbergroschen und Kupfermünzen errichtet, aus welchen an einzelne Personen, so viel davon verlangt wird, gegen sofortige Einzahlung einer gleichen Summe in Kurant, verabreicht werden soll. Umwechslungen unter einem Thaler können jedoch nicht statt finden.

Die Kassen-Beamten weisen wir an, sich den Umwechslungen unweigerlich zu unterziehen, auch die neue Scheidemünze in gesetzlicher Weise anzunehmen und auszugeben.

Düsseldorf, den 15. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 234. Wohlthätiges Vermächtniß des verstorbenen Kaufmann Schimmelbusch. I. 11198.

Der verstorbene Kaufmann Wilhelm Schimmelbusch zu Wald, hat dem dortigen reformirten Armenhause in dem am 28. April 1820. errichteten Testament ein Legat von 200 Rthlr. Bergisch, vermacht.

Wir bringen diese wohlthätige Handlung hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 5. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 235. Veränderungen bei der Arznei-Taxe. pro 1821 — 1822. betr. I. 11132

Die von dem Hohen Ministerium der geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten pro. 1821. — 1822. festgesetzten Veränderungen bei der Arznei-Taxe, sind heute den sämmtlichen Physikern und Apothekern des hiesigen Regierungs-Bezirkes in gedruckten Auszügen zugefertigt worden, welches hierdurch bekannt gemacht wird.

Düsseldorf, den 3. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 236. Steckbrief gegen den Deserteur Johann Demmer. I. 11426.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, auf den nachstehend näher bezeichneten am 3. d. M. aus dem Garnison-Lazareth zu Köln entsprungenen Deserteur des 23. Infanterie-Regiments, Johann Demmer wachen, ihn im Betretungsfall verhaften und an die Königl. Kommandantur in Köln abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 9. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Person-Beschreibung.

Vor- und Zunahme Johann Demmer; Geburtsort Neukirchen; Religion katholisch; Alter 27 Jahr; Größe 5 Fuß 7 Zoll; Haare braun; Stirn bedeckt; Augenbraunen schwarz braun; Augen grau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Bart schwarz; Kinn breit; Gesichtsbildung länglich; Gesichtsfarbe gesund; Gestalt gesetzt; Sprache bergisch.

Bekleidung.

1) Ein runder Hut; 2) ein schwarzes Hals-Tuch; 3) eine tuchene Weste; 4) ein dunkelbraunes kurzes Kamisol; 5) eine lange blaue wollene Hose; 6) ein Paar Stiefeln.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die Organisation des Königlichen Justiz-Senats in Koblenz als Abtheilung des dasigen Landgerichtes wird nunmehr mit dem 1. Dezember d. J. in Wirklichkeit treten, und es ist zu dem Ende die Ernennung der Räthe von Seiner Majestät dem Könige erfolgt, und die Besetzung der andern Stellen von dem hohen Justiz-Ministerium in folgender Art verfügt worden: Organisation des K. Justiz-Senats in Coblenz.

1) der bisherige Hofgerichtsrath Herr Christian Heinrich Karl Koch, zu Arnsberg ist als Direktor des Senats für die ostrheinischen Sachen,
2) der Justizrath Herr Christoph Ludwig Hertel als Landgerichts-Rath,
3) der bisherige Rath und Criminal-Kommissarius Herr Johann Georg Müller als Landgerichtsrath,
4) der bisherige Hülfsarbeiter des Justiz-Senats, Land- und Stadtgerichts-Assessor Herr Friedrich Wilhelm Lehmann, als Landgerichtsrath,
5) der bisherige Collegial-Accessist Herr Jakob von Speicher, als erster Sekretär
6) der bisherige Kanzlei-Inspector zu Arnsberg Herr Johann Philipp Hellinger, als zweiter Sekretär,
7) der bisherige Criminal-Aktuar Herr Karl Anton Reifferscheid als Criminal-Actuar,
8) der Gendarmerie-Unteroffizier Johann Friedrich Erxner zu Trarbach, zum Kanzleydiener,
9) der Criminalbothe Johann Adam Erbach, zum Criminalbothen ernannt,

welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Cöln, den 8. November 1821.

Königlicher Appellations-Gerichts-Hof,
Abtheilung für ostrheinische Sachen, des Regierungs-Bezirkes Koblenz.

Sicherheits-Polizei.

Diebstahl zu Asmanns-Kotten.

Dem zu Asmanns-Kotten, in der Bürgermeisterei Dabringhausen, wohnenden Ackersmann Peter Kotten, sind in der Nacht vom 10. auf den 11. Oktober, mittelst Einbruchs, außer 40 Thaler baares Geld in ganzen Thaler-Stücken, nachstehend verzeichnete Gegenstände entwendet worden.

Indem ich vor den Ankauf derselben warne, ersuche ich jeden, dem Spuren der gestohlenen Sachen, oder der Urheber des Diebstahls bekannt werden mögten, solche bei mir, oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Behörde zur Anzeige zu bringen.

Düsseldorf, den 5ten November 1821.

Der Königliche Ober-Prokurator,
Rittershausen.

Verzeichniß.

1) Eine zweihäusige englische Taschenuhr, mit Datumszeiger, und Ziffer-Blatt mit Römischen Zahlen, einer silbernen Uhrkette, woran zwei silberne Pettschaften, und ein silberner Uhrschlüssel hängen. 2) Zwei zinnerne Kaffekannen, eine 4 Maaß, die andere $3\frac{1}{2}$ Maaß haltend. 3) Vier Zinnerne Kümpe wovon jede zwischen 3 bis 4 Maaß hält. 4) Eine zinnerne Pfefferdose. 5) Eine zinnerne Zuckerdose.

Diebstahl zu Werden.

In der Nacht vom 1. auf den 2. November c. sind, 1) aus der Schmiede des Wilhelm Hecking zu Werden:

a) ein eiserner Schraubstock 37 bis 40 ℔. schwer; b) eine eiserne Bohrstange; c) ein kupferner Kaffeekessel, mittelst gewaltsamer Erbrechung des Schmiede-Gebäudes;

2) dem Heinrich Weihrauch, in Werden, zwei Hechte, mittelst Erbrechung des Fischkastens, entwendet worden.

Diese beiden Diebstähle, welche höchst wahrscheinlich von ein und demselben Thäter verübt worden, bringen wir zur öffentlichen Kunde, fordern zugleich einen Jeden auf, dem davon etwas bekannt seyn, oder noch werden möchte, es unverzüglich seiner Orts-Behörde, oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 6. November 1821.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

An die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Beigeordneten von Keller in Solingen, ist Edmund Schnitzler zum Beigeordneten des Bürgermeisters in Solingen ernannt worden.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 67.

Düsseldorf, Freitag den 30ten November. 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 237. Bekanntmachung, die in Bonn erfindlichen Papiere der vormaligen Churkölnischen Hofrathsdikasterien betr. I. 11488.

Seit der in dem Jahre 1794. statt gefundenen Verlegung der vormaligen churkölnischen Hofraths-Dikasterien, auf das rechte Rheinufer, sind in dem Schlosse, jetzigen Universitäts-Gebäude zu Bonn, eine Menge von Papieren zurückgeblieben, welche theils die Verwaltung, theils die Rechtspflege betreffen.

Bei der jetzt statt gehabten Ordnung und Inventarisirung dieser Papiere haben sich unter jenen, welche Justiz-Sachen zum Gegenstande haben, viele gefunden, welche dem Anscheine nach gar keinen Werth mehr haben, und daher vernichtet werden können.

Damit jedoch Jeder, der gegründete Ursache zu haben vermeint zu fordern, daß einige dieser Papiere zu seinem künftigen Gebrauche länger aufbewahrt werden, in den Stand gesetzt werde, seine Gründe vorzulegen, so wird zur Anbringung desfallsiger Reklamationen hiermit eine peremtorische Frist von drei Monaten mit dem Zusatze bestimmt, daß Reklamationen, welche nach diesem Termine etwa noch vorgebracht werden möchten, nicht weiter berücksichtigt, die betreffenden Papiere vielmehr nach Ablauf des Termins ohne Weiteres nach den Umständen entweder werden veräußert oder mortifizirt werden.

Sämmtliche Reklamationen müssen übrigens bei dem vormaligen Hofraths Sekretair Brill in Bonn angebracht werden, welcher mit der vorläufigen Untersuchung derselben beauftragt worden ist.

Köln, den 23. Oktober 1821.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.	Der Geh. Staats-Rath 1ster Präsident des rheinischen Appellations-Gerichtshofes.
(gez.) Fr. Graf zu Solms Laubach.	(gez.) Daniels.

Indem wir vorstehende Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir zugleich die Verwaltungen der Gemeinden, Kirchen und Institute auf der linken Rheinseite in dem ehemals churkölnischen Gebiete, nachzusehen, ob sich vielleicht noch Prozeßsachen, wobei die Verwaltungen interessirt sind, unter den Papieren der Hofraths-Dikasterien vorfinden möchten, und in diesem Falle die Papiere binnen der bestimmten Frist bei dem vormaligen Hofraths-Sekretair **Brill** in Bonn zu reklamiren.

Düsseldorf, den 12. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 238. Die Vernehmung von Verwaltungs-Beamten als Zeugen vor Gericht betr. J. 11112.

Da die buchstäbliche Ausführung der unter dem 14. Juli d. J. (Amtsbl. Nro. 39.) von uns bekannt gemachten Bestimmungen der hohen Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen über **die von den Verwaltungsbeamten vor Gericht abzulegenden Zeugnisse** mit der in den Rheinprovinzen noch bestehenden Gerichtsverfassung, wie sich aus den desfallsigen näheren Verhandlungen ergeben hat, nicht füglich vereiniget werden kann; so haben die genannten hohen Ministerien beschlossen, auf der Anwendung jener Bestimmungen nicht weiter zu bestehen.

Es behält demnach rücksichtlich der von den Verwaltungs-Beamten vor Gericht abzulegenden Zeugnisse, bei demjenigen, was darüber durch die allgemeinen Gesetze angeordnet ist, sein Bewenden.

Kein Verwaltungs-Beamter kann und darf übrigens verpflichtet werden, über eigentliche Amts- oder Dienstgeheimnisse, deren unbedingte Bewahrung er durch seinen Dienesteid angelobt hat, ohne vorherige specielle Genehmigung seiner vorgesetzten Dienstbehörde vor Gericht Auskunft zu geben, und darüber, **was Amtsgeheimniß sey**, gebührt die Entscheidung überall nicht dem Gerichte, sondern der vorgesetzten Amtsbehörde. Er kann nicht angehalten werden, den Gerichten den Inhalt einer ihm etwa von seiner Dienstbehörde ertheilten Instruktion, oder sonstige zur Publizität nicht geeignete amtliche Verhandlungen, Abstimmungen im Collegio, Berichte an die vorgesetzte Behörde u. s. w., ohne vorherige Autorisation von der gedachten Dienst-Behörde bei Gericht vorzulegen, und über das, was er in Gemäßheit einer solchen Instruktion u. s. w. gethan hat, Rede und Antwort zu geben.

In den Fällen, wo ein als Zeuge vor Gericht stehender Verwaltungs-Beamter erklärt, daß der Gegenstand, über den er befragt werde, ein Dienstgeheimniß betreffe, werden die Königlichen Gerichte von einer desfallsigen ferneren Erörte-

rung so lange abstehen, bis die vorgesetzte Dienst-Behörde entschieden haben wird, ob die gewünschte Auskunft ertheilt werden kann, oder nicht.

Wir bringen diese Verfügungen hierdurch zur Kenntniß aller uns untergeordneten Behörden und Beamten, und fordern dieselben auf, sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Düsseldorf, den 18. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 239. Natural-Quartier für Offiziere bei Garnison-Veränderungen. I. 11691.

Mittelst Allerhöchster Kabinets-Order vom 21. August d. J. und einer darauf gegründeten Verfügung der hohen Ministerien des Innern und des Krieges vom 30. v. M. ist, in Beziehung auf den § 18. des Servis-Regulativs vom 17. März 1810., und den §. 10 des Steuergesetzes vom 30. Mai v. J. bestimmt:

1) daß bei Garnison-Veränderungen ganzer Truppentheile den dazu gehörenden Offizieren in den neuen Garnison-Orten bis zum nächsten Mieths-Termin (also hier bis zum Anfange des nächsten Monates,) und bei Versetzungen einzelner Offiziere diesen auf 14 Tage, Natural-Quartier angewiesen, in beiden Fällen jedoch die Vergütung dafür an die Quartiergeber oder Garnison-Communen nach den nämlichen Sätzen aus dem Militair-Fond geleistet werden soll, welche den Offizieren der betreffenden Garnison-Orte zur Selbstbeschaffung ihrer Quartiere gewährt werden, (also hier in Düsseldorf der Servis 1ster Klasse mit 50 Procent Zuschuß);

2) daß die ebengedachte Anordnung wegen der aus dem Militair-Fond zu leistenden Entschädigung für das den Offizieren bei Versetzungen zu gewährende Natural-Quartier aus gleichem Grunde auch auf die Entschädigungssumme für das Natural-Quartier der kommandirten Offiziere und überhaupt in allen den Fällen vom Tage der Allerhöchsten Entscheidung, also vom 21. August d. J. ab, Anwendung findet, wo den Offizieren aus irgend einem andern Grunde ein solches Natural-Quartier, für welches nach den allgemeinen Grundsätzen eine Entschädigung an die Commüne oder die Quartiergeber überhaupt zu leisten ist, angewiesen wird (so daß also hier in Düsseldorf auch in diesem Falle der Servis 1ster Klasse und 50 Procent Zuschuß zur Liquidation kommen.)

Wir bringen diese Bestimmungen zur Kenntniß der betreffenden Behörden.

Düsseldorf, den 17. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 240. Die den umherziehenden Personen mit ermäßigtem Steuersatze ertheilten Gewerbescheine betr. II. 15394.

Da es wider die Absicht ist, daß Leute, die ein Gewerbe im Umherziehen betreiben, welches auf mehr als einen Regierungs-Bezirk sich ausdehnt, eine Ermäßigung in der Gewerbsteuer genießen sollen; so wird in Folge höherer Anordnung, jeder Gewerbschein welcher umherziehenden Personen mit einem ermäßigten Steuersatze ertheilt wird, künftig nur in dem Bezirke derjenigen Königlichen Regierung, unter deren Firma er ausgestellt worden, gültig seyn, der gezahlte Steuersatz jedesmal auf dem Gewerbscheine bemerkt, und die Differenz gegen den gesetzlichen Steuersatz alsdann nacherhoben werden, wenn einem solchen Gewerbetreibenden die Ausübung seines Geschäftes in einem andern Regierungs-Bezirk gestattet wird.

Düsseldorf, den 16. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 241. Die erfolgte Pensionirung der Wittwe des durch Schleichhändler getödteten Gränz-Aufsehers Noa betr. II. 15395.

Aus Veranlassung der durch Schleichhändler erfolgten Tödtung des Gränz-Aufsehers Noa, im Mersenburger Regierungs-Bezirk, haben des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 18. des v. M. zu bestimmen geruht, daß der Wittwe des Verstorbenen, der von diesem genossene Gehalt für sich und zur Erziehung ihrer Kinder auf Lebenszeit als Pension belassen werden soll.

Auf den Grund einer Verfügung des hohen Finanz-Ministeriums bringen wir dieses zur öffentlichen Kenntniß und hegen die Zuversicht, daß die Aufseher unseres Regierungs-Bezirks in diesem wiederholten Beweise der Fürsorge Sr. Majestät die kräftigste Aufforderung finden werden, ihre Amtspflichten um so eifriger und unerschrockener wahrzunehmen.

Düsseldorf, den 12. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr 242. Allgemeine Kirchen-Kollekte für die Freitische Studierender in Bonn. I. 11063

Ueber das Resultat der an dem Sonntage nach dem 18. Oktober l. J., abgehaltenen Kollekte, für die Freitische Studierender in Bonn, sehen wir den Berichten der Behörden binnen 14 Tagen entgegen.

Sollte diese Kollekte in einer oder andern Gemeinde aus Versehen unterblieben seyn, so muß dieselbe gleich am nächsten Sonntage nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen abgehalten werden.

Düsseldorf, den 24. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 243. Empfehlung eines Werks über die Kultur der Tabackspflanzen etc. I. 11767.

In dem Verlage des Buchhändlers Amelang zu Berlin, ist das von dem Geheimen Medizinal-Rath Hermstädt herausgegebene Werk:

Gründliche Anweisung zur Kultur der Tabackspflanzen und Fabrikation des Rauch- und Schnupftabacks

erschienen.

Indem wir Jedermann und vorzüglich die Landwirthe auf die Erscheinung dieses Werks aufmerksam machen, bemerken wir noch, daß besonders der Erste, die Kultur der Pflanzen betreffende Theil einer vorzüglichen Beachtung verdient, und daß der Verfasser sich erboten hat, von allen seinen Tabacksarten Saamen mitzutheilen.

Düsseldorf, den 22. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 244. Vermächtniß des H. Hasenclever an die Armen der Gemeinde zu Bourscheid. I. 11585.

Der aus der Gemeinde zu Bourscheid gebürtige und zu Neusrath verstorbene Johann Heinrich Hasenclever hat den Armen ersterer Gemeinde 25 Rthlr. Cölnisch vermacht.

Düsseldorf, den 14. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 245. Steckbrief gegen den Peter Böling aus Ratingen. I. 55 97.

Der unten, jedoch nur der ungefähren Erinnerung nach, signalisirte Schustergeselle Peter Böling aus Ratingen gebürtig, und in Kettwig erzogen, welcher 3 Jahre als Lanzier gedient, und von der in Dortmund garnisonirenden Eskadron unlängst als ganz Invalide entlassen worden, auch sich ungefähr drei Monate bei dem Schuster Ludwig Gör, in der Stadt Recklinghausen als Geselle aufgehalten, hat sich in der Nacht vom 8. auf den 9. Oktober d. J. heimlich entfernt, und folgende, theils seinem Brodherrn, theils andern zuständig gewesene Effecten mitgenommen:

1) einen ganz neuen grün tuchenen Ueberrock, mit einem schwarz sammeten Kragen, und überzogenen Knöpfen; 2) ein Paar Souverow-Stiefeln; 3) einen Hammer; 4) eine doppelte Zange; 5) mehrere Kleinigkeiten, bestehend in Nadeln, Süggeln und Messern; auch hat derselbe an Gelde zwei Reichsthaler 36 Stüber Clevisch, von Kunden seines Brodherrn, für dessen Rechnung eingezogen.

Sämmtliche Militair- und Civil-Authoritäten werden ersucht, auf den bezeichneten Dieb ein wachsames Auge richten, denselben im Betretungsfalle sofort arretiren, und mit den etwa noch bei sich habenden Effekten entweder direkt an das Wohllöbliche Inquisitoriat zu Münster oder an das Königl. Land- und Stadtgericht zu Recklinghausen ausliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 16. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Ungefähres Signalement.

Der Entwichene ist ungefähr 24 Jahr alt, circa 5 Fuß 6 Zoll groß, hat bräunliches Haar, ein ovales glattes Gesicht, und wenig oder gar kein Barthaar, etwas vorstehende Schultern, und keine grade, vielmehr im Gehen etwas den Obertheil des Körpers vorstehende Haltung.

Diesjähriger Winter-Lehrkursus bei der hiesigen Plankammer.

Zufolge Höherer Verfügung soll der, in den vorigen Jahren statt gehabte Lehrkurs zur Bildung der Kataster-Geometer, auch in diesem Winter wieder gehalten, am 15. December d. J. eröffnet, und mit dem 15. März k. J. geschlossen werden.

Da die letzte Klasse dieser Anstalt, zur Ertheilung des Elementar-Unterrichts in der Feldmeß- und Planzeichenkunst bestimmt ist; so können auch Anfänger daran Theil nehmen, dafern dieselben das 15. Jahr zurückgelegt haben, und die nöthigen Schulkenntnisse mitbringen.

Diejenigen, welche demnach an dem besagten Lehrkurse Theil zu nehmen wünschen, werden eingeladen, sich vor dem 15. künftigen Monats bei der unterzeichneten Stelle persönlich zu melden

Düsseldorf, den 22. November 1821.

Königliche Plankammer.
Der provisorische Direktor
Dueſt.

Sicherheits-Polizei.

Ermordung eines Juden.

Am 28. October 1815, wurde zwischen Kehrum und Marienbaum im Gehölze, ungefähr 10 Schritte von der Landstraße der Leichnam eines Menschen gefunden, welcher den jetzt vorliegenden Anzeigen zufolge, ein fremder Jude war, der von Frankfurt kommend, den Weg über Issum, Rheinberg und Xanten eingeschlagen hatte, und an jener Stelle ermordet, und seiner Papiere und Effekten beraubt worden ist. Unter letztern befand sich ein großer vergoldeter Becher von Silber.

Ich erneuere in der Anlage die bald nach der Auffindung in öffentliche Blätter eingerückte Beschreibung des Leichnams, und ersuche alle diejenigen, welche über den Namen, Wohnort, und die übrigen Verhältnisse des Ermordeten, hauptsächlich über den geraubten Becher einige Auskunft geben können, mich davon baldmöglich zu benachrichtigen.

Cleve, den 9. November 1821.

Der Committirte Instruktions-Richter
Landgerichts-Assessor
Buschmann.

B e s c h r e i b u n g.

Der Ermordete war 50 bis 60 Jahr alt, 5 Fuß 5 Zoll groß, hatte schwarzbraune Haare, und einen grauen Backenbart. Dessen Kleidung bestand in einem langen Oberrocke von blauem Tuche, einer blau gestreiften manchesternen Weste, gestrickten weißen wollenen Unterweste, Beinkleidern von grünem Manchester, Schuhen mit Riemen und rundem Hute. In den Taschen fand sich eine schwarze Schnupftabacks-Dose von papier maché, ein Rosenkranz von gelben Krallen, ein Taschenmesser, ein durchlöchertes Schnupftuch von weißer Leinwand, und ein Säckchen mit gebrannten Kaffe-Bohnen. Nicht weit von dem Leichnam lag ein spanisches Rohr mit einem ledernen Riemen und kupfernem Beschlage, so wie der leinene Sack, in welchem die geraubten Effekten von Werth enthalten waren.

Die Elisabeth Stratmann, Ehefrau des Tagelöhners Schmidthaus wohnhaft in der Laer Heide, Gerichts-Bezirks Bockum, ist wegen abgelegten falschen Zeugnisses als meineidige Betrügerin zur schimpflichen Ausstellung am Pranger, und zu einer einjährigen Zuchthausstrafe verurtheilt, und diese Strafe auch in Vollziehung gesetzt worden. *Bestrafung der Elisabeth Stratmann wegen abgelegten falschen Zeugnisses.*

Werden, den 8. November 1821.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Dem Guts-Besitzer Karl Funcke ist in der Nacht vom 14. auf den 15. Oktober aus einer neben der neuen Brücke zu Herdecke gelegenen Weide, eine schwarze, 9jährige, ungefähr 16 Hand hohe Stute gestohlen worden, welche auf dem Rücken eine Erhöhung von der Größe eines Taubeneies, am rechten Hinterfuße einen Einschnitt, und einen dicken Eiter hatte. *Pferde-Diebstahl.*

Derjenige, welcher über den Thäter oder das gestohlene Pferd Nachricht erhält, wird hierdurch aufgefordert, davon sofort seiner Ortsobrigkeit, oder dem hiesigen Inquisitoriat Anzeige zu machen.

Werden, den 14. November 1821.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

In der Nacht vom 21. auf den 22. Oktober d. J. ist dem Landwirth Stratmann zu Heßler, Gerichts-Bezirk Bockum, ein noch im guten Stande befindlicher runder kupferner Braukessel, zusammengesetzt aus 4½ Bahn, enthaltend an Maaß 1½ Tonne, und versehen mit zwei Ohren und einem eisernen Ringe, auf gewaltsame Art entwendet worden. *Diebstahl zu Heßler.*

Indem wir diesen Diebstahl zur öffentlichen Kunde bringen, fordern wir einen Jeden auf, dem davon etwas bekannt seyn oder noch werden möchte, es unverzüglich seiner Orts-Behörde oder dem unterzeichneten Inquisitoriat anzuzeigen.

Werden, den 18. November 1821.

Königl. Preuß. Inquisitoriat.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

Der Doktor Abraham Schmidt hat sich als praktischer Arzt zu Ronsdorf niedergelassen.

Dem von der Gemeine zu Ratingen, zum Vikar B. M. V. gewählten Adam Ostertag, ist das landesherrliche Placitum ertheilt worden.

Der Kandidat der Chirurgie Franz Gleim, hat als ausübender Wundarzt die Approbation erhalten, und sich als solcher in Düsseldorf niedergelassen.

An die Stelle des zum Pfarrer in Bürrich, beförderten Geistlichen Westhoven, ist der Geistliche Joseph Schwibbert, zum Kappellan in Gerresheim ernannt worden.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt
der
Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 68.

Düsseldorf, Donnerstag den 6ten Dezember 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Gesetz-Sammlung.

Nr. 246. Gesetz-Sammlung 16tes Stück.

Das 16te Stück der Gesetz-Sammlung ist erschienen, und enthält unter

Nro. 679. Allerhöchste Kabinetsorder vom 21. August 1821., betreffend die Vergütung für Verabreichung eines Natural-Quartiers an die nach andern Garnison-Orten versetzt werdenden Offiziere.

Nro. 680. Allerhöchste Kabinetsorder vom 2. September 1821., betreffend die Regulirung des Peräquations- und Central-Steuer-Kassen Schulden-wesens im Herzogthum Sachsen.

Nro. 681. Allerhöchste Deklaration vom 6. Oktober 1821., betreffend die subsidiarische Verhaftung derjenigen Personen, deren Gesinde oder Angehörige wegen Zoll- und Steuer-Defraudationen bestraft werden sollen.

Nro. 682. Allerhöchste Deklaration vom 14. Oktober 1821., betreffend die Anwendung der rheinischen Strafgesetze auf Mitschuldige, welche an Vergehungen rheinischer Beamten Theil genommen.

Nro. 683. Bekanntmachung vom 29. Oktober 1821., betreffend die Allerhöchst genehmigte Herabsetzung des Schleusengeldes bei kleinen Fahrzeugen.

Nr. 247. Bekanntmachung, die in Bonn erfindlichen Papiere der vormaligen Churkölnischen Hofrathsdikasterien betr. I. 11488.

Seit der in dem Jahre 1794. statt gefundenen Verlegung der vormaligen churkölnischen Hofraths-Dikasterien, auf das rechte Rheinufer, sind in dem Schlosse, jetzigen Universitäts-Gebäude zu Bonn, eine Menge von Papieren zurückgeblieben, welche theils die Verwaltung, theils die Rechtspflege betreffen.

Bei der jetzt statt gehabten Ordnung und Inventarisirung dieser Papiere haben sich unter jenen, welche Justiz-Sachen zum Gegenstande haben, viele gefunden, welche dem Anscheine nach gar keinen Werth mehr haben, und daher vernichtet werden können.

Damit jedoch Jeder, der gegründete Ursache zu haben vermeint zu fordern, daß einige dieser Papiere zu seinem künftigen Gebrauche länger aufbewahrt werden, in den Stand gesetzt werde, seine Gründe vorzulegen, so wird zur Anbringung desfallsiger Reklamationen hiermit eine peremtorische Frist von drei Monaten mit dem Zusatze bestimmt, daß Reklamationen, welche nach diesem Termine etwa noch vorgebracht werden möchten, nicht weiter berücksichtigt, die betreffenden Papiere vielmehr nach Ablauf des Termins ohne Weiteres nach den Umständen entweder werden veräußert oder mortifizirt werden.

Sämmtliche Reklamationen müssen übrigens bei dem vormaligen Hofraths Sekretair Brill in Bonn angebracht werden, welcher mit der vorläufigen Untersuchung derselben beauftragt worden ist.

Köln, den 23. Oktober 1821.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Jülich, Cleve und Berg.
(gez.) Fr. Graf zu Solms Laubach.

Der Geh. Staats-Rath 1ster Präsident des rheinischen Appellations-Gerichtshofes.
(gez.) Daniels.

Indem wir vorstehende Aufforderung hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen, veranlassen wir zugleich die Verwaltungen der Gemeinden, Kirchen und Institute auf der linken Rheinseite in dem ehemals churkölnischen Gebiete, nachzusehen, ob sich vielleicht noch Prozeßsachen, wobei die Verwaltungen interessirt sind, unter den Papieren der Hofraths-Dikasterien vorfinden möchten, und in diesem Falle die Papiere binnen der bestimmten Frist bei dem vormaligen Hofraths-Sekretair Brill in Bonn zu reklamiren.

Düsseldorf, den 12. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 248. Wiederholte Empfehlung der Kamptzschen Annalen.

Mit dem hiesigen Amtsblatte Nro. 38., Jahr 1817., haben wir die von dem wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rathe, Herrn von Kamptz herausgegebenen Annalen der Preußischen innern Staats-Verwaltung, den Verwaltungs-Behörden des hiesigen Regierungs-Bezirkes empfohlen.

Die große Gemeinnützigkeit dieser periodischen Schrift hat sich in dieser Zeit auch in unserer Provinz hinlänglich bewährt, so daß man in vielen Verwaltungsfällen mit gedeihlichem Erfolge den Recurs zu derselben nimmt.

Bei der großen Wohlfeilheit dieser Schrift, wovon der ganze Jahrgang, bestehend aus 48 Bogen mit dem Register nur 2 Thlr. 4 Ggr. Preußisch Courant kostet, hat dieselbe bereits so viele Abnehmer gefunden, daß der edle Herr Herausgeber nach

Abzug der Kosten, der ersten Bestimmung dieser Schrift gemäß, eine ergiebige Summe für wohlthätige Zwecke erübriget hat.

Wir finden uns daher veranlaßt, alle Verwaltungsbeamte, und jeden, für den die Preußische Verwaltung ein Interesse hat, nochmals auf diese Annalen aufmerksam zu machen.

Auswärtige Bestellungen geschehen portofrei unter der Aufschrift:

„An die Spedition der Annalen der Preußischen inneren Staatsverwaltung.
„Abzugeben in der Präsidial-Kanzley.

Die Absendung der Hefte und die Zahlung der Gelder geschieht ebenfalls portofrei.

Düsseldorf, den 29. November 1821.

Königliches Regierungs-Präsidium.
Pestel. Linden.

Das Hauptversicherungsquantum der Bergischen Feuer-Assekuranz-Anstalt hat während des Jahrs 1820. einen Zuwachs von 5,618,850 Rthlr. gewonnen, nämlich: Nr. 249. Beitritt zur Bergischen Feuer-Versicherungs-Anstalt. I. 12169.

Nro.	Namen der Regierungs-Bezirke.	Haupt-Versicherungsquantum des Jahrs 1819	Zuwachs im Jahr 1820.	Haupt-Versicherungsquantum des Jahrs 1820.
1	Aachen	7,341,160	1,295,130	8,636,290
2	Cleve	8,394,470	789,340	9,183,810
3	Cöln	19,176,510	2,520,420	21,696,930
4	Düsseldorf	27,950,330	1,013,960	28,964,290
	Summa . .	62,862,470	5,618,850	68,481,320

Merkwürdig ist, daß die Anstalt, da, wo sie am längsten bestanden, nämlich in den Regierungsbezirken Düsseldorf und Köln das größte Vertrauen erhält, indem gerade dort der jährliche Zuwachs am bedeutendsten erscheint.

Zur Anschauung der Theilnehmer haben wir nachstehende Uebersicht der von den Mitgliedern der Feuerversicherungs-Anstalt in den letzten 14 Jahren von 100 Rthlr. Versicherungskapital bezahlten Beiträge aufgestellt; nämlich:

Nro.	Jahr.	Betrag der entrichteten Beiträge.			
		Fr.	St.	Gr.	Pf.
1	1807.	—	19	1	$2\frac{3}{10}$
2	1808.	—	$12\frac{1}{2}$	—	$9\frac{7}{20}$
3	1809.	—	19	1	$2\frac{3}{10}$
4	1810.	—	$12\frac{1}{2}$	—	$9\frac{7}{20}$
5	1811.	—	$18\frac{1}{3}$	1	$1\frac{1}{6}$
6	1812.	—	7	—	$5\frac{2}{10}$
7	1813.	—	30	1	$10\frac{6}{10}$
8	1814.	—	30	1	$10\frac{6}{10}$
9	1815.	—	40	2	$6\frac{2}{10}$
10	1816.	—	—	1	6
11	1817.	—	—	1	6
12	1818.	—	—	3	6
13	1819.	—	—	1	6
14	1820.	—	—	1	—
	Summa : .	. .	. .	13	$6\frac{49}{60}$
	Summa im zehnjährigen Durchschnitt . .			1	$4\frac{172}{600}$

Nimmt man von diesen 14 Jahren die beiden theuersten, nämlich 1815. und 1818., und die beiden wohlfeilsten, nämlich 1808. und 1812. hinweg, so beträgt der zehnjährige Durchschnittssatz des Beitrages von 100 Rthlr. 1 Sgr. $4\frac{572}{600}$ Pfen.

Bei der vergrößerten Ausdehnung der Anstalt wird der Satz für die Folge wohl selten 1 Sgr. auf 100 Rthlr. übersteigen; so daß also die Anstalt die Gebäude gegen $\frac{1}{3}$ vom 1000 assekurirt, welches fast keine andere derartige Anstalt in Europa zu leisten vermag.

Die Einschreibungen für das Jahr 1822. werden mit dem letzten Dezember 1821. auf den Bürgermeister-Aemtern geschlossen; spätere Erklärungen haben erst für das Jahr 1823. Wirkung, welches wir zur Vermeidung aller Mißverständnisse nochmals bekannt machen.

Die Verwaltungen der Gemeinden und Kirchen werden erinnert, die Communal- und Kirchen-Gebäude, namentlich die vielen neuerbauten Schulhäuser über-

all, wo es noch nicht geschehen ist, unverzüglich in die Anstalt einschreiben zu lassen.

Düsseldorf, den 28. November. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Mit vielem Wohlgefallen haben wir aus den Berichten der Schulpfleger ersehen, wie sehr sie es sich angelegen seyn lassen durch Anschaffung passender Handbücher bei jeder Schule dem Lehrer Aushülfe zu gewähren und durch Anlegung einer angemessenen Büchersammlung zum gemeinsamen Gebrauche, die Fortbildung der Lehrer ihres Kreises zu fördern. Nr. 250. Ueber die für jede Schule besonders, und für die Lehrer eines jeden Pflege-Kreises insgesammt angeschaften Bücher wird Bericht gefordert. I. 12164.

Ueberzeugt, daß auf diese Weise, wenn nur Gründliches und Gediegenes gewählt wird, der verderblichen Vielleserei am sichersten Schranken gesetzt werden können, wünschen wir die Anordnungen genau zu kennen, welche jeder Schulpfleger für seinen Kreis in dieser Beziehung getroffen hat.

Sämmtliche Schulpfleger fordern wir daher auf, vor dem Schlusse des Jahres hierüber zu berichten, und dem Berichte beizufügen:

a) die von den Lehrern anzufertigenden Verzeichnisse der bei jeder Schule vorfindlichen, zum Gebrauche des Lehrers bestimmten und der Schule zugehörigen Bücher;

b) das Verzeichniß der zum gemeinsamen Gebrauche der Lehrer ihres Pflegekreises angeschaften Bücher.

Zweckmäßige Vorschläge zur Vervollkommnung der bestehenden Einrichtungen werden wir gern zu verwirklichen suchen.

Damit die Landräthe ihre Theilnahme dieser Angelegenheit widmen können, sind die Berichte ihnen zur Einsendung an uns einzureichen.

Düsseldorf, den 26. November. 1821.

Königl. Preuß. Regierung und Schulkommission.

Zufolge Verfügung der Königlichen hohen Ministerien des Handels und der Gewerbe, des Innern und des Schatzes vom 5ten dieses Monats, soll es bei dem Kleinverkaufe des Salzes künftig von der Wahl des Käufers abhangen, ob er das Salz nach dem Gemäße, oder nach dem Gewichte einkaufen will; die zum Kleinhandel mit Salz Berechtigten sollen dagegen verpflichtet seyn, dem Käufer das Salz, wie er es verlangt, entweder nach dem Gemäße, oder nach dem Gewichte verabfolgen zu lassen. Nr. 251. Den Klein-Verkauf des Salzes betr. II. 16041.

Indem wir diese höhere Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kunde bringen, machen wir das Publikum zugleich darauf aufmerksam, daß die Ankäufer bei dem

Gemäße bedeutender übervortheilt werden können, als bei dem Gewichte, der Ankauf nach dem letzteren daher vorzuziehen ist.

Düsseldorf, den 26. November. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 252.
Preisvertheilung auf dem Pferde-Markte zu Neuß, und gekörte Zuchthengste.
I. 11707.

Bei der diesjährigen am 23. v. M. zu Neuß statt gefundenen Preisvertheilung für die drei besten, im Inlande gezogenen Hengste haben nach dem Ausspruch der angeordneten Schau-Kommission erhalten:

1) den 1sten Preis zu 100 Rthlr. der Landwirth Heinrich Schmitz von Crefeld, für den vorgeführten, als bestes Reitpferd anerkannten Hengst, 5 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll groß, hellfuchs, mit eingestochenen Haaren.
2) Den 2ten Preis von 75 Thlr. der Landwirth Max Hoven von Neukirchen, für den vorgeführten, und als bestes Ackerpferd anerkannten inländischen Zuchthengst, 3½ Jahr alt, 4 Fuß 8¾ Zoll groß, Rothschimmel.
3) Den 3ten Preis von 50 Thlr., der Landwirth Peter Engels aus Wickrath, für den durch eigene Zucht gewonnenen Hengst 4½ Jahr alt, 4 Fuß 11¾ Zoll hoch, schwarz mit Stern.

Als taugliche Zuchthengste wurden von der Kommission außer den obigen anerkannt:

1) ein Rothschimmel, 3½ Jahr alt, 4 Fuß 10¾ Zoll hoch, dem Adam Kürten zu Hemmerden gehörig;
2) ein kastanienbrauner Hengst, 10 Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll hoch; dem Johann Heinrich Quack zu Wickerathberg gehörig;
3) ein Rappe mit Stern, 7½ Jahr alt, 4 Fuß 11 Zoll hoch, dem Jakob Loosen in Neuß gehörig;
4) ein dunkel isabellfarbiger Hengst, 7 Jahr alt, 4 Fuß 9 Zoll hoch, dem Werner Winzen zu Kelzenberg gehörig.

Die von der städtischen Behörde ausgesetzten Preise erwarben sich die Pferdehändler Servas Kaufmann und Alexander Fröhlich aus Brühl, und David Marcus Haiff aus Dülken.

Düsseldorf, den 21. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 253.
Verlorner Paß.
I. 12110.

Der Uhrenhändler Dionis Schwerers aus Gosthal, hat auf dem Wege von Neuß nach dem Stüttgen, seinen am 6. d. M. zu Koblenz ausgefertigten Reisepaß verloren.

Da nun dem rc. Schwerers nach gehöriger Legitimation ein neuer Reisepaß nach Koblenz ausgefertigt worden, woselbst Inhaber die weitere Instradirung nach

dem Badischen erhalten wird, so wird in Gemäßheit des §. 25., der Paß-Instruktion vom 12. Juli 1817., der verlorne Reisepaß annullirt; welches hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 28. November 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Nach den bestehenden gesetzlichen Verordnungen können nur diejenigen Studierenden, bei der Verleihung der auf der hiesigen Universität gestifteten stipendien, Freitische und anderer Benefizien dieser Art, zur Bewerbung zugelassen werden, welche sich über ihre wahre Bedürftigkeit durch ein ordnungsmäßiges Zeugniß, in glaubhafter Form, ausgewiesen haben. Ausstellung der Armuths-Zeugnisse für Studierende in Bonn.

Um die Ueberzeugung zu erlangen, daß bei der Ertheilung dieser Armuths-Zeugnisse mit aller Gewissenhaftigkeit verfahren worden, ist in dem, von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hierüber erlassenen Reglement vorgeschrieben, daß diese Zeugnisse nur alsdann als gültig angenommen werden können, wenn solche von der Orts-Obrigkeit und von dem Ortspfarrer des Aspiranten ausgestellt, und untersiegelt sind, und wenn zugleich in denselben bemerkt ist, welche Stipendien oder sonstige Unterstützungen der letztere etwa nach der Kenntniß der Aussteller bereits genießt.

Damit nun wirklich bedürftige Studierende nicht in den Fall kommen, daß auf ihre Gesuche deshalb keine Rücksicht genommen werden kann, weil die beigebrachten Zeugnisse nach Form oder Inhalt, der Vorschrift nicht entsprechen, so werden die obigen Bestimmungen hiermit zur Kenntniß der betreffenden Behörden gebracht.

Bonn, den 14. November 1821.

Der Königliche außerordentliche Regierungsbevollmächtigte bei der Universität Bonn.

Rehfuß.

Sicherheits-Polizei.

Dem an der Landeskrone, in der Gemeinde Breitscheid, wohnenden Müller Peter Nesselhoff, sind in der Nacht vom 20. auf den 21. d. M. mittelst Einbruchs, nachstehende Gegenstände entwendet worden. Diebstahl an der Landeskrone in der Gemeinde Breitscheid.

Indem ich zur Warnung vor deren Ankauf das Verzeichniß derselben hiermit zur öffentlichen Kunde bringe, ersuche ich den Sachen, so wie dem Thäter nachzuspüren, und die sich ergebenden Spuren und Anzeigen hieher, oder der nächsten Gerichts- oder Polizei-Obrigkeit gleich mitzutheilen.

Düsseldorf, den 22. November 1821.

Der Königl. Ober-Prokurator: Rittershausen.

Verzeichniß.

1) Zwei Paar angestrickte violett farbige wollene Strümpfe, wovon ein Paar mit rothem Stoff unter den Füßen belegt ist. 2) Zwei rothe Doppelsteine kattunene Tücher, wovon einer quer durchgeschnitten. 3) Zwei blaue leinene Schürzen 4) Ein blauer Kittel, worin vorne ein Loch gebrannt ist. 5) Zwei Paar Mädchenschuhe. 6) Eine halbe Elle schwarz sammet Band. 7) Zwei zinnerne Kaffe-Kannen, eine mit kupfernem Kranen und Füßen, die andere mit runden hölzernen Knöpfen. 8) Ein zinnernes Milchkännchen mit hölzernem Griff. 9) Eine große zinnerne Schinkenschüssel. 10) Ein altmodischer zinnerner Suppenkump. 11) Eilf zinnerne Teller, theils flach, theils tief, und sechszehn zinnerne Löffel. 12) Noch ein altmodischer zinnerner Suppenkump, mit einem breiten Rand, und einem Ringe woran derselbe aufgehängt wird. 13) Ein großer zinnerner Präsentir-Teller mit den Buchstaben P. N. H. gezeichnet. 14) Ein zinnernes Sauce Kümpchen, mit einem zinnernen Teller, besonders massiv. 15) Ein kleines zinnernes Suppenkümpchen, woran ein Ohr losgebrochen, mit einem zinnernen Deckel, und auf demselben 3 Knöpfchen. 16) Vier zinnerne Salzfässer, wovon 3 rund, und eins viereckig, ferner ein zinnernes Mostarttöpfchen, und eine dito Pfefferdose. 17) Drei zinnerne Leuchter, eine zinnerne Lampe, drei zinnerne Zuckerschüsselchen, ein plattes zinnernes Schnapskümpchen, ein dito rundes Milchlöffelchen und ein zinnerner Suppenlöffel mit hölzernem Stiel; und 18) Eine zinnerne halbe Maaß mit einem Deckel, eine dito $\frac{1}{4}$, eine dito $\frac{1}{8}$, und ein dito $\frac{1}{16}$ Maaß, sämmtlich mit den Buchstaben P. N. H. gezeichnet.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik. An die Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Baasel ist der bisherige Bürgermeister zu Essen, Klein, zum provisorischen Bürgermeister von Ratingen und Eckamp ernannt, und demselben zugleich die einstweilige Verwaltung der Bürgermeisterei Mintard übertragen worden.

Der bisherige Bürgermeister Lücker in Mintard, ist als dessen Beigeordneter an die Stelle des Beigeordneten Kessel getreten.

An die Stelle des Beigeordneten Herrn Rothkopf ist J. Baasel jun. zum Beigeordneten von Angermund ernannt worden.

In der Bürgermeisterei Kronenberg ist an die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Pet. Marcus, zum Beigeordneten: Gustav Riedel; und in der Bürgermeisterei Altenessen, Phil. Schulte Rünning zu Frillendorf zu der bisher unbesetzten Beigeordneten-Stelle ernannt worden.

Hierbei eine Beilage, die, bei dem vormaligen Reichs-Kammergerichte zu Wetzlar geführten Activ- und Passiv-Prozesse der Krone Preußen betr.

ihr besonders obliegenden Dienstleistungen steht die Grenzgendarmerie aber unter Unserm Finanzministerium und den demselben untergeordneten Civilbehörden, und jede Sektion oder sonstige Abtheilung derselben erhält ihre Dienstanweisungen zunächst von denjenigen Ober-Zollinspektoren, Grenzinspektoren, oder Oberkontrolleurs, welchen sie von jenen Behörden zugewiesen ist. Zu diesen Behörden, also zu Unserm Finanzministerium, den Regierungen, und den Ober-Zoll- und Grenz-Inspektoren oder Oberkontrolleurs steht die Grenzgendarmerie in demselben Verhältniß, wie die übrige Gendarmerie zu Unserm Ministerium des Innern, den Regierungen, Landräthen und Orts-Polizeibehörden; es finden daher alle Vorschriften dieser Verordnung auch bei der Grenzgendarmerie, in soweit als die Verschiedenheit ihrer Bestimmung nicht entgegen steht, gleichmäßige Anwendung.

Jede Sektion soll aus zwei Offizieren, vier Wachtmeistern und vier und vierzig Gendarmen, von welchen letztere allein die Hälfte unberitten ist, bestehen und der Chef der Gendarmerie ermächtiget seyn, nach Befinden von der Grenzgendarmerie in die andere Gendarmerie und umgekehrt zu versetzen.

Die Dislokation der Grenzgendarmerie soll nach den von Unserm Finanzministerium, unter Rücksprache mit dem Chef der Gendarmerie, zu treffenden besondern Bestimmungen erfolgen.

§. 21. Ueber die Dienstverhältnisse der Gendarmerie haben Wir heute eine besondere Instruktion für dieselbe erlassen.

Wir befehlen allen Unsern Behörden und Unterthanen, der gegenwärtigen Verordnung auf das Genaueste nachzukommen, und beauftragen mit deren Ausführung die darin gedachten Ministerien.

Urkundlich haben Wir diese Verordnung Allerhöchsteigenhändig vollzogen und mit Unserm Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

So geschehen Berlin, den 30. Dezember 1820.

(L. S) Friedrich Wilhelm.

C. Fürst v. Hardenberg. v. Schuckmann. v. Klewiz. v. Hake.

Nr. 188. Verlegung der Pferdemärkte von Düsseldorf nach Neuß. II. 12377.

Zufolge Verfügung der Königlichen hohen Ministerien des Handels und des Innern, sind die früher der hiesigen Stadt bewilligten zwei Pferdemärkte nach der Stadt Neuß, und zwar auf den 19. März und den 19. Oktober jeden Jahrs verlegt worden; auch ist ferner bestimmt, daß die Preisvertheilungen

für die besten Zuchtstuten und Zuchthengste mit jenen beiden Märkten verbunden bleiben sollen.

Düsseldorf, den 9. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung

Nr. 189. Kollekte zum Neubau der Kirche im Dorfe Hamm I. 8859

Des Königs Majestät haben zum Neubau der alten verfallenen Kirche in Hamm, bei Düsseldorf, eine allgemeine Haus- und Kirchenkollekte in den Rheinprovinzen zu bewilligen geruht, welche gemäß unserer Vorschrift vom 28. April 1818 am Sonntag, den 30. September d. J. abzuhalten ist.

Düsseldorf, den 6. September 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Verkauf von Domainen-Gütern.

Verkauf von Domänen-Gütern.

Es sollen folgende, zur Renthei Düsseldorf, gehörige Domänen-Güter zu

Düsseldorf,

aufm Stadthause,

am Freitage, dem fünften Oktober 1821,

Vormittags 8 Uhr, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden:

1) 1 Morgen 23¼ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 79¼ Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, aus dem Biller Hofe, in der Gemeinde Bilk, bis nach der Erndte 1821. an Wilhelm Inhofen, für 12 Thlr. 2 Gr. verpachtet.

2) 2 Morgen 91⅛ Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 45 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Johann Göddertz, modo Peter Ackermann, für 21 Thlr. 9 Gzr. 4 Pfen. verpachtet.

3) 6 Morgen 6½ Ruthen kölnischen, oder 7 Morgen 92 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, ebenso an Peter Bensberg, für 51 Thlr. 9 Gzr. 4 Pfen. verpachtet.

4) 2 Morgen 57¼ Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 145 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst bis nach der Erndte 1822. an Peter Bürgit, für 10 Thlr. 7 Ggr. 4 Pfen. verpachtet.

5) 3 Morgen 75 Ruthen kölnischen, oder 4 Morgen 63 Ruthen preußischen

Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, ebenso an denselben für 17 Thlr. 12 Sgr. verpachtet.

6) 150½ Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 15 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, im Kirchfelde, bis nach der Erndte 1821., an Johann Göddertz, modo Peter Ackermann, für 2 Thlr. 21 Sgr. 7 Pfen. verpachtet.

7) 2 Morgen 48½ Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 159 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, am Schaafsweg, ebenso an denselben, für 5 Thlr. 19 Sgr. 5 Pfen. verpachtet.

8) 3 Morgen 79 Ruthen kölnischen, oder 4 Morgen 69 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, ebenso an denselben, für 11 Thlr. 19 Sgr. 8 Pfen. verpachtet.

9) 3 Morgen 25½ Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 166 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, am Gantenberg, ebenso an denselben, für 7 Thlr. 21 Sgr. 5 Pfen. verpachtet.

10) 2 Morgen 28¾ Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 150 Ruthen preußischen Maaßes dergleichen, ebendaher, ebenso an Wilhelm Möcker, für 2 Thlr. 5 Sgr. 4 Pfen. verpachtet.

11) 2 Morgen 18¾ Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 114 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Peter Kux, für 8 Thlr. 8 Sgr. verpachtet.

12) 5 Morgen 18¾ Ruthen kölnischen, oder 6 Morgen 66 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Ludwig Rautenbach, für 12 Thlr. 12 Sgr. verpachtet.

13) 147 Ruthen kölnischen, oder 1 Morgen 159 Ruthen preußischen Maaßes, Wiese, ebendaher, ebenso an den Rath Dorsten, für 5 Thlr. 4 Sgr. verpachtet.

14) 3 Morgen 99 Ruthen kölnischen, oder 4 Morgen 98 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, ebendaselbst, bis nach der Erndte 1827. an Eylertz und Köhler für 23 Thlr. 11 Pfen. verpachtet.

15) 5 Morgen 64½ Ruthen kölnischen, oder 6 Morgen 119 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, mit

16) 2 Morgen 78 Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 23 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher,

bis nach der Erndte 1821., an Hofrath Eylertz, für 25 Thlr. 8 Sgr. 4 Pfen. verpachtet.

17) 5 Morgen 6¾ Ruthen kölnischen, oder 5 Morgen 140 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, ebenso an Wilhelm Möcker, für 22 Thlr. 6 Sgr. 4 Pfen. verpachtet.

18) 1 Morgen 80½ Ruthen kölnischer, oder 1 Morgen 165 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, auf 12 Jahre mit dem 6ten kündbar, bis ult. Dezember, 1827., an Mathias Engels, für 12 Thlr. 8 Sgr. 1 Pfen. verpachtet.

19) 2 Morgen 63¾ Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 2 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Joh. Krieger, für 18 Thlr. 5 Sgr. verpachtet.

20) 2 Morgen 15 Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 107 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, bis nach der Erndte 1821. an Theodor Henke, für 5 Thlr. 15 Sgr. 5 Pfen. verpachtet.

21) 4 Morgen 100½ Ruthen kölnischen, oder 5 Morgen 144 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, am Damm, ebenso an Pet. Kux, für 16 Thlr. 22 Sgr. 8 Pfen. verpachtet.

22) 86½ Ruthen kölnischen, oder 129 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaselbst, ebenso an Hr. Burgel, für 5 Thlr. 6 Sgr. 8 Pfen. verpachtet.

23) Das Höfchen Wilkesfuhrt, in der Gemeinde Eller belegen, welches mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden

an Ackerland	24 Morgen	112½	Ruth.
an Wiesen	5 „	75	„
	30 Morgen	37½	Ruth.

kölnischen, oder 37 Morgen 104 Ruthen preußischen Maaßes, enthält, und bis letzten Dezember 1822., für 118 Thlr. 5 Sgr. an die Wittwe Schwaab, modo Johann Aufmwasser, verpachtet ist. Das Gut wird zehntfrei verkauft.

24) 2 Morgen 10½ Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 105 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, aus dem Bilkerhofe, in der Gemeinde Bilk, bis nach der Erndte 1821. an Wilh. Hausmann, für 19 Thlr. 10 Sgr. 8. Pfen. verpachtet.

25) 2 Morgen 18½ Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 115 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Wilhelm Möcker, für 10 Thlr. 20 Sgr. verpachtet.

26) 11 Morgen 90½ Ruthen kölnischen, oder 14 Morgen 64 Ruthen preußi-

chen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Peter Bender, für 53 Thlr. 11 Sgr. 4 Pfen. verpachtet.

27) 3 Morgen 142½ Ruthen kölnischen, oder 4 Morgen 163 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Josef Gödderz, modo Peter Ackermann, für 32 Thlr. 22 Sgr. verpachtet.

28) 90½ Ruthen kölnischen, oder 135 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Heinrich Worrings, für 6 Thlr. 2 Gr. 8 Pfen. verpachtet.

29) Die Domanial-Mühle zu Urdenbach, welche bis ult. Dezember 1822., an die Wittwe Fischer, modo Wittwe Hoffmann, für 170 Thlr. 15 Sgr. verpachtet ist.

30) 10 Morgen 59½ Ruthen kölnischen, oder 12 Morgen 165 Ruthen preußischen Maaßes Ackerland, aus dem Bilker Hofe, in der Gemeinde Bilk, bis nach der Erndte 1821. an Josef Gödderz, modo Peter Ackermann, für 66 Thlr. 16 Sgr. verpachtet.

31) 2 Morgen 84½ Ruthen kölnischen, oder 3 Morgen 33 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Adam Schmitz, für 14 Thlr. 4 Sgr. verpachtet.

32) 2 Morgen 10½ Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 103 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Peter Bensberg, für 20 Thlr. verpachtet.

33) 1 Morgen 135 Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 65 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Peter Steffens, für 16 Thlr. 6 Sgr. verpachtet.

34) 2 Morgen 9½ Ruthen kölnischen, oder 2 Morgen 102 Ruthen preußischen Maaßes, dergleichen, ebendaher, ebenso an Wilhelm Steuten, für 7 Thlr. 2 Sgr. verpachtet.

35) 2 Morgen 34 Ruthen preußischen Maaßes, der sogenannte alte botanische oder Kapuziner Garten, in der Pfannenschoppenstraße beim Flingersteinwege zu Pempelfort, bis Martini 1821, für 33 Thlr. 20 Sgr. verpachtet.

36) Der Eller Hof in der Gemeinde Eller.

Er enthält mit Wohn- und Wirthschaftsgebäuden:

an Hofraum, Garten und

Baumhof	3 Morgen	136 Ruthen.
Ackerland	169 „	127 „

Wiesewachs	85	„	72	„
Teiche	2	„	—	„
	251 Morgen		85 Ruthen	

kölnischen, oder 287 Morgen 44 Ruthen preußischen Maaßes.

Die Eller Kuhweide und Wiesen im Forst werden vom Verkaufe ausgeschlossen, dagegen dem Hofe die Forstorte Willenbruch und Lulschhecke, beim Verkaufe zugelegt.

Der Hof wird zehntfrei verkauft; und ist bis ult. Dezember 1821. an W. Fleigelskamp für 820 Thlr. 6 Gr. verpachtet.

Die nähern Verkaufs-Bedingungen können bei den Unterzeichneten und auf der Renthei zu Düsseldorf eingesehen werden.

Im Allgemeinen wird bemerkt, daß:

1) nur Ein Verkaufs-Termin Statt findet, in welchem, wenn nicht die höhere Genehmigung vorbehalten, der schließliche Zuschlag ertheilt wird;

2) nach dem Termine durchaus keine Nachgebote angenommen werden;

3) Die Kaufpreise in folgender Art erlegt werden müßen:

a) bei allen Summen unter und bis Zweihundert Thaler in drei Fristen, nämlich:
Ein Drittheil vor der Uebergabe des Guts, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichem Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; — das zweite Drittheil, mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufpreises, ein halbes Jahr später, — und das letzte Drittheil mit gleichen Zinsen, mit Ablauf des folgenden halben Jahres;

b) bei allen Summen über Zweihundert Thaler aber in vier Fristen, nämlich:
Ein Viertheil vor der Uebergabe des Guts, also spätestens Einen Monat nach erhaltenem schließlichem Zuschlage, oder der erfolgten Genehmigung des vorläufigen Zuschlages; das Zweite Viertheil mit Fünf vom Hundert an Zinsen vom ganzen Rückstande des Kaufgeldes, Ein Jahr; das Dritte Viertheil mit gleichen Zinsen, zwei Jahre, — und das Letzte Viertheil, mit gleichen Zinsen, drei Jahre später; —

4) der Letztbietende vier Monate an sein Gebot gebunden, und

5) verpflichtet ist, auf Verlangen vor dem Zuschlage einen zalungsfähigen Bürgen zu stellen, und

6) Der Käufer dem Pächter die laufenden Pachtjahre kontraktgemäß aushalten muß.

Düsseldorf, den 5. September 1821.

Die Königl. Domainen-Veräußerungs-Kommission.

(gez.) Hatzfeld. (gez.) Klinge.

Bestrafung der Forst- und Jagd-Vergehen.

Da vermöge Reskripts des Herrn Justiz-Ministers Excellenz vom 27. Juli d. J. festgesetzt worden ist, daß bis zum Erscheinen des neuen allgemeinen Forst-Straf-Gesetzes bei Bestrafung von Forst- und Jagd-Vergehen die Waldordnung vom Jahre 1765. als Provinzial-Gesetz in Anwendung kommen soll; so werden sämmtliche Gerichte unsers Departements von dieser Bestimmung mit dem Bemerken hierdurch in Kenntniß gesetzt, wie es sich von selbst verstehet, daß es rücksichtlich der Holzdiebstähle bei den Vorschriften des Gesetzes vom 7. Juni d. J. sein Bewenden behält.

Hamm, den 24. August 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Bestimmungen die Extra-Posten betr.

Den Extrapostreisenden im Preußischen Staate dienen folgende Bestimmungen zur Nachricht:

1) daß die Postillons bei Vermeidung harter Strafe auf erfolgte Anzeige, sich mit dem reglementsmäßigen Trinkgelde begnügen müssen, sich damit unter keinen Umständen durch Mienen und Worte, oder auf irgend eine andere Weise gegen die Reisenden unzufrieden bezeigen dürfen, und daß, wenn sie von einem Reisenden zur Bezeigung seiner Zufriedenheit etwas mehr als das reglementsmäßige Trinkgeld erhalten, sie solches dankbar anzunehmen haben;

2) daß vom 1sten Oktober dieses Jahres an, in den Post-Comtoirs das Extrapostgeld sowohl als alle Nebenkosten, bestehend in Wagenmeister-, Bestellgeld, Schmiergeld, Wagengeld, Zoll- Chaussee- Damm- Brück- und Fährgeld 2c. 2c. erhoben wird, und darüber unaufgefordert eine gedruckte Quittung ertheilt werden muß;

3) daß die Reisenden außer dem ad 1. und 2. zu zahlenden, Niemanden irgend etwas, unter welchem Namen es auch sey, zu zahlen haben, und kein Wagenmeister, dessen Gehülfe oder sonstige Personen sich unterstehen

dürfen, ein Trinkgeld von dem Reisenden für Leistungen, welche zum Dienst gehören, und wofür bei Berichtigung des Extrapostgeldes die Zahlung schon erhoben ist, zu fordern;

4) daß die Extraposten jederzeit durch nüchterne, der Wege kundige, im Fahren hinlänglich geübte Postillons befördert, unkundige und unerwachsene, oder wegen Alters und Krankheit unfähige Leute dazu aber nicht gebraucht werden sollen;

5) daß der Wagen des Extrapostreisenden, nicht mit Futter belästiget, sondern auf demselben, höchstens nur so viel Futterkorn mitgenommen werden darf, als der Postillon zwischen den Füßen verbergen kann;

6) daß vierspänniges Postfuhrwerk nicht anders, als mit lang gespannten Pferden, und vom Sattel gefahren werden soll;

7) daß die Extraposten nur mit Kreuzleinen gefahren werden dürfen;

8) daß die Postillons, wenn sie bei offenen oder halbverdeckten, mit 2 oder 3 Pferden bespannten Wagen ihren Platz auf dem Bocke haben, sich des Tabacksrauchens enthalten müssen; und endlich

9) daß jeder Extrapostreisende zu verlangen berechtigt ist, daß in seiner Gegenwart von der Post-Expedition die Stunde der Ankunft und der Abfahrt im Extrapost-Begleitzettel verzeichnet werde, er auch die Befugniß hat, seine etwanigen Beschwerden selbst darin niederzuschreiben.

Die Extrapostreisenden werden dringend aufgefordert, die Beschwerden, zu welchen sie auf ihren Reisen in irgend einer Beziehung Veranlassung gefunden haben, dem General-Postamte in unfrankirten Briefen anzuzeigen. Nur hierdurch wird das General-Postamt in den Stand gesetzt, diesen Beschwerden für die Folge vorzubeugen. Die Nachsicht der Reisenden in dieser Rücksicht bringt dem Publikum und den Postanstalten Nachtheil.

Berlin, den 31. August 1821.

General-Postamt.
Nagler.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Beylage

zum

Amts-Blatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Des Herrn Justiz-Ministers Excellenz haben mittelst Reskripts vom 3. d. M. uns die hierunter abgedruckten Auszüge zweier Verzeichnisse

über die, bei dem vormaligen Reichs-Kammer-Gerichte zu Wetzlar, geführten Activ- und Passiv-Prozesse der Krone Preußen,

zur Einsicht für die Interessenten mitgetheilt.

Indem wir Letztere hiervon in Kenntniß setzen, werden dieselben zugleich aufgefordert, ihre Anträge wegen Fortsetzung der Prozesse und Einforderung der Akten in denjenigen Sachen, wo die verklagte Partei ihren Wohnsitz in dem hiesigen Departement hat, zu formiren.

Hamm, den 11. September 1821.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

A.

Verzeichniß

der

Aktiv-Prozesse,

welche bei dem ehemaligen Reichs-Kammer-Gericht zu Wetzlar geschwebt haben, und zum Bereich des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Hamm gehören.

Dortmund.

1) Dortmund, Stadt contra die Stadt Lübeck, citat. eingeführt im Jahr 1543., Forderung von tausend Goldgülden betreffend.

2) Dieselbe ca. Johann Wilhelm, Herzog zu Jülich, mand. J. 1551., ein Steinbruch betr.

3) Inter easdem, mand. J. 1602., Hoheitsverletzung am Veringhoff.

4) Inter easdem, mand. J. 1604., Einfall ins Dorf Jremick.

5) Inter easdem, mand. J. 1609., Patronatrecht.

6) Dortmund, Stadt ca. Pfalzgrafen bei Rhein, mand. J. 1627., Zollicent zu Hamm.

7) Dieselbe ca. Diedrich von Altenbockum, citat. eingeführt im Jahr 1551., Loosung etlicher Güter und einer Mühle betr..
8) Dieselben ca. Stadt Unna citat. J. 1617. Besuch der Jahrmärkte.
9) Dieselbe ca. fürstlich Clevische Regierung und Consort. mand., J. 1618. Arretirung Dortmunder Bürger.
10) Dieselbe ca. fürstlich Clevische Regierung, mand. J. 1619., Weidstreitigkeiten in der Grafschaft Dortmund.
11) Inter easdem, mand. J. 1627. Zoll zu Soest und Lünen.
12) Inter easdem, mand., J. 1631. Arrest und A.
13) Inter easdem, mand., J. 1643. Jurisdiction über die Höfe Feeland und Elmenhorst.
14) Inter easdem, mand. J. 1648.
15) Inter easdem, mand J. 1648.
16) Inter easdem, mand J. 1656.
{ Arrest auf Zins und Güter wegen Kriegs-Contribution.
17) Dieselbe ca. Mathias von Büren, citat. J. 1623. Lehnsverwirkung.
18) Dieselbe ca. fürstlich Klevische Regierung, mand. J. 1663. Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Dortmund.
19) Inter easdem, mand. J. 1694. jus de non evocando.
20) Dieselbe ca Pfalzgrafen bei Rhein, citat. et mand. J. 1629. Jurisdictions Differenzien.
21) Dortmund, Stadt ca Pfalzgrafen bei Rhein, mand. J. 1632. Criminaljurisdiction über adeliche Unterthanen in der Grafschaft Dortmund.
22) Dortmund, Bürgermeister und Rath der Stadt, mand protest 1648. moratorium wegen Kriegesschulden.
23) Dortmund, Stadt ca. H. Schmidt. citat. J. 1651. Arrest wegen einer Schuld.
24) Dortmund, Stadt ca Markgrafen zu Brandenburg, mand. J. 1553 privilegia caesareä de non evocando nec arrestando.
25) Inter easdem, mand 1655., Zoll nach der Stauschenburg.
26) Dortmund, Stadt ca Rheinhard Schad, Probst zu Cappenberg. J. a, q. Kais. Kommissarien app, 1656., Jagdgerechtigkeit in Wittenberg, Hünninghausen rc.
27) Dieselbe, ca das Stift Essen und Consorten mand. J. 1658., Arrest auf Hospital- und Fruchtgefälle.
28) Dieselbe ca. das Stift Essen mand J. 1669., Arrest auf Früchte und Gefälle zu Hutarcke.

29. Dieselbe ca Essenschen fiscum und Consorten J. a. q. Essensche Kanzley app. eingeführt im Jahr 1712., Jurisdictions-Streitigkeiten betr.

30. Dieselbe ca v. d. Borch mand. J. 1681., jus de non evocando.

31. Dortmund Stadt ca die Wittwe v. d. Borch J. a q. Kleve und Märksches Hofgericht app J. 1693., Schuldforderung von 500 Rthl.

32. Dieselbe ca. von der Borch mand J. 1681.

33. Dieselbe und deren Syndikus ca von der Borch J. a q f. Clevische Commission app. J. 1684 } jus de non evocando.

34. Dortmund, Stadt ca Anna von Syberg citat. J. 1653., Schuldforderung von 3000 Rthl.

35. Dortmund Stadt ca. den kurkölnischen Official mand. J. 1589., Gerichtsbarkeit in Ehesachen protestantischer Dortmunder Unterthanen.

36. Dieselbe ca. Erzbischof zu Köln und Consorten mand. J. 1600. jus de non evocando.

37. Dortmund Stadt ca. Johann Kempis Official zu Lüttich mand. J. 1595., Competenz des Ehegerichts zu Dortmund, in Matrimonial Streitigkeiten.

38. Dieselbe ca, Johann von der Reck. J. a q. f. Clev- und Märkische Regierung app. J. 1697., Forderung von 3100 Rthl.

39. Dieselbe ca. von Droste zu Wischering cit. J. 1774., Koppeljagd.

40. Dortmund, zweiter Bürgermeistr und Rathsglieder zu ca. den präsidirenden Bürgermeister daselbst mand. J. 1757., verschiedene Beschwerden gegen das Präsidien-Amt.

41. Dortmund sechs Mitglieder des 24ger Standes der Krämer und Fleischergilde zu ca. den Magistrat daselbst mand J. 1768. Zunftgerechtsame.

42. Dortmund, Erbsassen und 24ger Stand der Stadt ca. Curatores des Studiosi und Erbsassen Küpfer mand. J. 1791., Schuldforderung.

43. Dortmund adeliche ausländische Beerbte der Graffschaft ca. Bürgermeister und Rath zu Dortmund cit J. 1600., Schatzungsauflage, Zuschläge rc.

44. Inter easdem, mand J. 1713., 3438 Rth. Einquartirungsgelder.

45. Inter easdem, mand J. 1744., Erstattung des Werths für gelieferte Früchte an die französischen Truppen.

46. Dortmund Gewandschneider zu ca. den Stadrath daselbst. J. a. q. gedachter Stadtrath app J. 1583., Accisfreiheit von verkauften Tüchern.

47. Dortmund Krämerzunft zu ca. Engelbert, Hüttemann et Consorten J. a q. Magistrat zu Dortmund app. J. 1658., Aufnahme in die Krämerzunft.

48. Dieselbe ca Valentin Schlund und Consorten J. a, q. Magistrat zu Dort-

mund app. eingeführt im Jahr 1725., Handel mit Elberfeldsche linnen Waaren betr.

49. Dieselben ca den Magistrat daselbst J. a. q. Magistrat zu Dortmund app. J. 1792., Neue Auflagen.

50. Dortmund, Bäckerzunft zu ca. Johann Liep und Johann Haumann J. a q. Magistrat zu Dortmund app. J. 1608., Aufnahme der Appellaten in die Bäckergilde.

51. Dortmund, Weinkompagnie der Stadt ca. Johann Herbert. J. a. q. Magistrat zu Dortmund app. J. 1642., Weinhandel und Güter Anweisung an Zahlungsstatt.

52. Dortmund, Schnitzleramt der Graffschaft ca. das Schnitzler-Amt in der Stadt cit J. 1727., Zunftbeschwerden.

53. Dortmund, Reichsschultheis und Erben des Forstes zu ca. Bürgermeister und Rath daselbst mand. J. 1642., Holzfällen und Messen in dem Forst bei Dortmund.

54. Dortmund, des Richthauses adliche Gesellschaft zu ca. Bürgermeister und Rath daselbst app. J. 1656., Reparirung des Richthauses und Anweisnng des Holzes dazu.

55. Dortmund Predigerorden zu ca. Franz Brecht und Consorten J. a q Magistrat zu Niederwesel app. J. 1568.. } Rückständige Gülten und Renten.

56. Inter easdem J. a. q derselbe app. J. 1568., } Rückständige Gülten und Renten.

57. Dortmund, sämmtliche Scholarchen zu ca Johann Zitophäus J. a. q. Clevische Regierung app. J. 1693., Verschiedene zu dem Schulfond gehörige Güter.

58. Dieselbe ca. Wittwe Bauerhaus I. a, q Magistrat zu Dortmund app. J. 1703. Rückständiges Salar.

59. Dortmund, Stift der G. G. prädicatorum ca. Wittibvon der Reck J. a. q. Magistrat zu Dortmund app. J. 1662., das in Dortmund gelegene Castar von Hardenrothsche Haus und Garten.

60. Dortmund Minoriten-Kloster zu ca. Provisoren der Armen unterm Pförtchen J. a q Magistrat zu Dortmund app. J. 1726., 4 Morgen Landes im Kirschbaum Kampfeld.

61. Dortmund, Kloster ad stam Catharinam zu ca. Heinrich Rausch J. a. q. Magistrat zu Dortmund app. J. 1620., Pachtgeld und andere prästanda.

62. Dasselbe ca. den Mandatar der Mitzischen Erben J. a. q. Magistrat zu Dortmund app. eingef. im Jahr 1762., Präferenzrecht wegen einer Schuldforderung betr.

63. Dortmund, Vorsteher der Kirche zu St. Reinhold ca. den Magistrat daselbst. J. a q besagter Magistrat app. et mand. J. 1721., Wiedereinsetzung des Pastors Dreling in sein Amt.

64. Inter easdem, mand. J. 1721., Kostenbetrag zur Ausführung des Prozesses.

Duisburg.

1) Duisburg, Stadt ca. Clevische Advokaten fisci J. a. q. Clevisch Märkische Regierung app. J. 1672. Privilegia stat. poen. etc..

Emmerich.

1. Emmerich, Stadt ca Elisabeth Clereck J. a. q. Kurkölnische Kommissarien app. J. 1539., Erbschaft.
2. St. Gregor Stift zu und St. Martin Stift zu Niederwesel ca. Gebrüder Buttermann app J. 1534., Verkauf des Hofes Veldwick.

Essen.

1. Essen, Stift ca den Offizial zu Köln mand. J. 1529., Jurisdictionalien.
2. Dasselbe ca. Godert von Asbock J. a. q. Magistrat zu Essen app J. 1533. Jurisdictionalien.
3. Inter easdem J. a. q Hofgericht zu Cleve app. J. 1661., verschiedene Feudalstücke.
4. Dasselbe ca. Wittib von Asbock J. a. q. dasselbe app. 1677., Wassermühlenbau zu Rienhausen.
5. Dasselbe ca. Wittib und Erben von Asbock zu Hofe J. a q. Hofgericht zu Cleve app. J. 1695., Herstellung einer Mühle auf dem Schültenhof zu Steinhausen.
6. Dasselbe ca. Johann von Virmont. cit. J. 1544. Jurisdictionsverletzung.
7. Essen Stift ca. die Stadt Essen mand J. 1544., Religionsexerzitz.
8. Inter easdem, mand J. 1567., Türkensteuer.
9. Inter easdem, cit. J. 1568. Regalien des Stifts und A.
10. Inter easdem, mand J. 1587., Aufrichtung eines neuen Zolls.
11. Inter easdem, mand. J. 1587., Erbauen einer Kornmühle.
12. Inter easdem, mand. J. 1593., Verletzung der Obrigkeit.
13. Essen Stift ca. die Stadt und Bürgerschaft zu Essen mand. J. 1752., Elocation geistlicher Güter.
14. Essen Stift ca die Stadt Essen mand. 1801., Landeshoheit über das Gut Schwanenkamp.
15. Inter easdem mand. J. 1801., Befreiung von Einquartirung.

16. Dasselbe ca Graf v. Falkenstein mand. eingeführt im Jahr 1651. } Territorial-Einfall u. A. betr.
17. Inter easdem cit. J. 1651.
18. Dasselbe ca. Adrian von Berswort J. a. q. Hofgericht zu Cöln app. 1. J. 1563., Jurisdiction in Carmp und andern dahin gehörigen Gütern.
19. Inter easdem J. a q. Jülich und Bergische Commiss. app. 2. J. 1564., Jurisdiction in Carmp. und andern dahin gehörigen Gütern.
20. Essen, Stift ca Herzogen zu Jülich und Consorten. mand J. 1566.. Landeshoheit über Huckarde.
21. Inter easdem. mand J. 1588. } Jurisdiction über das Dorf und Herrschaft Breisich.
22. Inter easdem mand J. 1588.
23. Inter easdem. mand J. 1593.
24. Essen, Stift ca. Herzogen zu Jülich. mand J. 1608. Soldatensteuer und A.
25. Essen, Stift ca die Regierung zu Cleve und Consorten. mand. J. 1665., Jurisdictionalien.
26. Essen, Stift ca. Penninghofer Kinder Vormündee. J. a, q Magistrat zu Essen. app J. 1567., Theilung des Guts Hofe.
27. Essen, Stift und Adolpf Kirchdorf ca Nicolaus Steppelmann. J. a q. Graf von Neuenar. app J. 1570., Hof und Zehnten zu Kirchdorf.
28. Essen, Stift ca. Herrmann Grafen von Manderscheid. mand. J. 1572. Territorialverletzung im Stift Essen.
29. Dasselbe ca Kurfürsten zu Cölln. mand. J. 1571., verschiedene im Cöllnischen gelegene Güter des Stifts.
30. Inter easdem. mand J. 1579., Stiftsgefälle in Recklinghausen und Godesberg.
31. Inter easdem mand. J. 1582., abgeschnittene Proviant-Fuhre.
32. Inter easdem mand. J. 1589., verschiedene Zinsen zu Recklinghausen.
33. Inter easdem mand J. 1594., Schweinmast im Gehölze Karne.
34. Inter easdem. mand J. 1597, Immission ins Gut Pepinck.
35. Inter easdem mand J. 1597., Gefälle zu Königswinter.
36. Inter easdem. mand. J. 1601., Jurisdiction zu Königswinter.
37. Inter easdem. mand. J. 1664., Eingriffe in die stiftische Gerichtsbarkeit zu Recklinghausen.
38. Iuter easdem. mand J. 1703., Haus und Lehn Vettelhofen.
39. Essen, Stift ca. Gemeinde des Ländchens Breisich, mand. J. 1579., Reichssteuer.
40. Essen, Stift ca Eberhard von Schauren. cit J. 1581., Fischerei-Gerechtsame auf der Ruhr.

41. Dasselbe ca. Wittib Steenemann. J. a. q Köllnische Commissarien. app. eingeführt im Jahr 1583., Besteuerung der Güter Ebing und Becklen betr.
42. Dasselbe ca. Essenscher Lehngüter Creditoren. cit. J. 1591., Ungültigkeit der auf Lehngüter contrahirten Schulden.
43. Essen, Stift ca das Stift Recklinghausen, mand. J. 1620.
44. Inter easdem, mand. 1621.
} Jurisdictions-Differenzien wegen Recklinghausen.
45. Essen, Stift, ca. das Stift Recklinghausen J. a. q. Cölnisch. Offizial, app. J. 1754. Schuldenforderung von 5000 Rthlr.
46. Essen, Stift, ca. Michael von der Kette und Consf., mand, J. 1622. Jurisdiction in Steppenberg.
47. Dasselbe ca. Jobst Bühren J. a. q. Official zu Cöln. app J. 1624., In competentia fori.
48. Dasselbe ca. Magistrat zu Dortmund. cit. J. 1656., Jurisdiction auf dem Hofe Huckarde.
49. Dasselbe ca. Markgrafen zu Brandenburg und Consorten mand. J. 1657., Jurisdictions-Eingriffe in Huckarden.
50. Dasselbe ca. Markgrafen zu Brandenburg. mand J. 1658., Hinwegnahme von 2000 Malter Pacht-Frucht zu Unna.
51. Dasselbe ca Markgrafen zu Brandenburg. J. a. q. Herzogl. Clev. Regierung. app J. 1681., Jurisdiction über Essendische Lehn- und Erbgüter.
52. Dasselbe ca. Philipp Wilhelm, Pfalzgrafen bei Rhein. mand. J. 1658., Huldigung in Breisich und dazu gehörigen Dorfschaften.
53. Dasselbe ca. Philipp Wilhelm, Pfalzgrafen bei Rhein, mand. J. 1660., Judengeleit u. A. im Lande Breisich.
54. Dasselbe ca. Philipp Wilhelm, Pfalzgrafen bei Rhein. mand. J. 1666., jus collectandi u. A. in Breisich.
55. Dasselbe ca von Brembt und Consorten. J. a. q. Hofgericht zu Cleve. app. J. 1663., Jurisdiktion im Sundergehölze.
56. Essen, Stift ca. Dietrich Bernhard von Brenen zum Berg u. Consf. J. a. q. Hofgericht zu Cleve. app. J. 1693., Jurisdictions-Differenzien wegen des Schultenhofes zu Uechtung.
57. Dasselbe ca. das Stift Thorn. mand. J. 1694., Renthen und Gefälle der zu Thorn gelegenen stiftischen Güter.
58. Dasselbe ca Cleve und Märkisches Hofgericht, auch Oberhofrichter zu Huckarde. J. a q besagtes Hofgericht. app. J. 1695., Incompetentia fori.

59. Essen, Stift, ca. Kurfürsten zu Trier. mand. eingeführt im Jahr 1597., Weinzinsen und Gefälle zu Ludesdorf betr.

60. Dasselbe ca. Kleefisch. J. a. q Geheimrath zu Düsseldorf. app. J. 1740, eine neue Windmühle zu Niederemt.

61. Dasselbe ca. Schutz zu Honig. J. a q. Märkisches Hofgericht. app. J. 1749., Jurisdiction der Hobs- und Lehngerichte.

62. Dasselbe ca. Philipp Jakob Brockhof. J. a. q. f. Essendische Commissarien. app. 1799., Theilung der Bauernhöfe, Hofmann und Dickmann zu Altendorf.

63. Dasselbe ca. das f. Waisenhaus zu Steel. J. a q Regierung zu Essen app. J. 1800., Mitstimmrecht in der Vorbecker Mark.

64. Essen, Collegiatstift zu ca. die Abtissin daselbst. J. a. q Fürstinn zu Essen. app. J. 1712., neue Auflagen.

65. Essen, Capitularen des Stifts ca. Abtissin und Official. J. a. q Official zu Essen. app. J. 1736., auf Revenüen angelegter Arrest.

66. Essen, Landstände des Stifts ca dasige Regierung. mand. J. 1800., Injurien und Ehrenerklärung.

67. Essen, Creditoren des Stifts ca dasige Abtissin und Otto Coci. mand. J. 1593., das Lehngut auf dem Berge.

68. Essen, Markgenossen des Kirchs., Meier und Cons. ca Pastor Peithmann. app. J. 1727., Zuschlag oder Zaun.

69. Essen, Wollenamt zu ca den Magistrat daselbst und Consorten. J. a. q. besagter Magistrat. app. J. 1737., Vertrag zwischen dem Wollenamt und der Kaufmanns-Gilde.

70. Essen, Hudegenossen zu ca das Executorium des Domdechants von Kettler. J. a q Official zu Osnabück. app. J. 1752., jährliche Prästation eines fetten Schweins in natura.

71. Essen, Schmiedeamt zu ca. das Schreiner-Amt daselbst. J. a q. Magistrat zu Essen. app. J. 1764., ausschließliches Recht des Gewehr-Handels.

72. Essen, Stadt- und Spitalprovisoren zu ca. Johann v. Padberg. J. a q. Schöffenstuhl zu Aachen. app J. 1550., das halbe Gut Barenscheid.

73. Dieselbe und Johann Mohr ca Dechant zu St. Georg in Cölln und Gerhard Detschen. mand. J. 1595., jus protimiseos und incompetentia fori.

74. Essen, Stadt- und Spital-Provisoren ca Nuntium apostolicum. mand. J. 1627., jus conferendi vicariam sancti salvatoris.

75. Dieselbe ca. K. Köllnisch. Official mand. eingeführt im Jahr 1592., Jurisdictions-Differenzien betreffend.
76. Dieselbe ca. K. Köllnisch. Official und die Abtissin zu Essen. mand. J. 1597., Jurisdictionalien.
77. Essen, Stadt ca. Pfalzgrafen bei Rhein und Cons. mand. J. 1653., jus de non evocando.
78. Dieselbe, Stadt ca. Conrad Orhofen. J. a. q. Hofgericht zu Cleve. app. J. 1675., Kapitalschuld von 800 Thalern.
79. Dieselbe ca. die Abtissin daselbst. mand. J. 1587., Mühlenbau auf dem Stadtgraben.
80. Inter easdem, mand. J. 1625., Anlegung eines Zolls.
81. Inter easdem, mand. J. 1626., Jurisdictionalien.
82. Inter easdem, mand. J. 1627., das Camperunsgut.
83. Essen, Stadt ca. das Stift. cit. J. 1734., Burgfreiheit.
84. Dieselbe ca. Abtissin daselbst. cit. J. 1628., Einquartierung.
85. Inter easdem, mand. J. 1648., Zollerhöhung.
86. Inter easdem, mand. J. 1649., praeventio fori.
87. Inter easdem, cit J. 1663., feindlichen Einfall in die Stadt.
88. Inter easdem, mand. J. 1673., Rathswahl und A.
89. Inter easdem, mand. J. 1685., Jurisdictionalien.
90. Essen, Stadt- und Spitalprovisoren ca. die Abtissin zu Essen. mand. J. 1717., Kohlzehnten.
91. Inter easdem, mand. J. 1733., Nachsteuer.
92. Inter easdem, mand. J. 1733., das Nothgericht.
93. Inter easdem, mand. J. 1735., Jurisdictions-Differenzien.
94. Inter easdem, mand J. 1756., Jurisdiction in der Stadt.
95. Essen, Vorsteher der Grotschen Armen zu ca. v. Sevenar. J. a. q Regierung zu Essen. app J. 1668., 300 Thaler.

Hamm.

1. Hamm, Stadt, ca. Fürstlich Electischen Kanzler und Räthe. J. a. q. Electische Regierung. app J. 1612., Eingriffe in die peinliche Gerichtsbarkeit.
2. Hamm, sämmtliche Stiftspersonen zum Hospital der ca. Heinrich Kahl. J. a. q. Regierung zu Münster. app. J. 1656., Forderungen von 500 Rthlr.

Marienthal.

1. Marienthal, Gotteshaus ca. Markgrafen zu Brandenburg. cit. eingeführt im Jahr 1582., Dienstfreiheit der Höfe Hackenstett, Marsleben und Siegersleben. betreffend.
2. Dasselbe ca. Ferdinand Coadjutor des Erzstifts Cöln. mand. J. 1605., Verkauf eines Hofes von Niederfrieds.
3. Dasselbe ca. Heidenreich, Jacob und Isaak Kukgens. J. a. q. Clevisches Hofgericht. app. J. 1617. jährliche Rente von 50 Rthlr. und 12½ Malter Roggen.

Mark.

1. Mark. ab Aremberg (Rupr. Comes de la) ca. Marq. a Runkel Comitissam de Farens app. J. 1529., Debitum 5000 Flor.
2. — ab Aremberg (Rupr. Comes de la) ca. Walther Gülpen. app. J. 1537., Sylvam in territorio de fleron.
3. — ab Aremberg Wilhelm von der und Consorten ca. Math. Wolf und Consorten. J. a. q. Hauptgericht zu Jülich. app. J. 1529., jährliche Rente von 8 Malter Roggen und A.
4. — Heinrich von der ca. Peter Hatge von Mergenich. J. a. q. Gericht zu Lendersdorf. app. J. 1529., Forderung von 500 Rthlr.
5. — von Aremberg Heinrich von der ca. St. Schreons Stift zu Trier. J. a. q. Kurtriersches Gericht. app. J. 1538., jährliche 25 Malter Korn aus dem Dorfe Merklich.
6. — von Aremberg Joh. v. d. ca. Joachim Sulke. J. a. q. Jülisches Hofgericht. app. J. 1536., Erbschaft.
7. — von Aremberg Joh. von der ca. Grafen Friedrich zu Manderscheid und Gemeinde Steinkallenfels. cit. J. 1540., feindlichen Einfall in Sternberg.
8. — von Aremberg Ottilie geb. Gräfin von der ca. Dietrich Grafen zu Manderscheid mand. J. 1554., Landfriedbrüchigen Einfall in Gelstor und Zehenden daselbst.
9. — ab Aremberg Guil. de la ca. Eberhard Filium de Haricourt. J. a. q. cons. leodiense app. J. 1555., Contractum Ratione dom. de Neff.
10. — Guil. de la ca. Nicol. et Joan. de Manotte. app. J. 1566., Retractum dom. de vieroes.
11. — Conr. v. ca. Magdalena de Halzfeld. cit. J. 1568., jurisdictionem in dom. de novi castri,

12. Mark, Philipp Graf zu der ca. sämmtliche Manderscheidsche Befehlshaber, Diener und Unterthanen. mand., eingeführt im Jahr 1593., Landfriedensbrüchigen Einfall zu Neuenstein und Scheuren betreffend.

13. — Philipp Graf zu der ca. Herrmann und Hanns Berich, Grafen zu Manderscheid mand. J. 1595., den Unterthanen zu Scheuren gewaltthätig abgedrungene Huldigung.

14. — Philipp Graf zu der ca. Hanns Gerhard Grafen zu Manderscheid. mand. J. 1603., Gerichtbarkeit im Dorf Gens.

15. — Guil. de la ca. Joan Heuhofen, J. a. q. Cons. ord. Leod. app. J. 1607.

16. — Inter easdem. J. a. q. idem. app J. 1707.

17. — idem ca nuntium appostolicum et Cons. mand. J. 1607.

(15.–17.) Retractum feudi et dom. d'Eugis et alia.

18. — Philipp Graf zu ca. Hanns Gerhard und Carl Grafen zu Manderscheid cit J. 1608., Landfriedensbrüchigen Einfall in das Haus Kerpen.

19. — Wilhelm de la ca. Territ. de corond. J. a. q. cons. ord. Leod. app. J. 1611., Extraditionem Inventarii sup. rebus pupillaribus.

20. — Wilhelm de la ca. Peter Bosquet J. a. q. cons. ord. Leod. app. J. 1611., unvollständig.

21. — Phil. de la ca. Mariam de Groesbeck app. J. 1614., jurisdictionem in Reickhofen.

22. — Erasm. Comes de la ca. Curiam Curingianam et cons. J. a q. dicta curia. app. J. 1618., jurisdictionem in Baronata d' Sumnis.

23. — Guil de la ca. Gert. Masset mand. J. 1627., Editionem rationum et computuum.

24. — Servatius de la ca. Gertrud Masset, J. a q app. J. 1632., sumptus ratione fodinae.

25. — Comes de la ca Joan ab Eldern J. a. q. aula curingiana app. J. 1631., Laudemium ratione molend. olearii in Reckhofen.

26. — Ernst Graf zu ca. von Manderscheid. Bieneburg Erbgenahmen. J. a. q. Curkölnische Regierung app J. 1645., Forderungen von 2000 Goldgulden.

27. — Phil. Comes de la ca. Ioan de Argenteau. J. a. q. cons. ord. Leod. app. J. 1581., Heriditatis petitionem.

28. — Philipp Graf von der ca. Loth. Erzbischofen und Kurfürsten zu Trier mand. J. 1603., Jurisdict. im Dorfe Dreis.

29. — und Schleiden. Ernst Graf z. d. Kinder conf. J. 1654., Vormundschaft.

30. Mark, Gräfliche Vormundschaft ca. Conventualen des annunciaten Coelestiner Ord. in Düsseldorf. J. a. q. Regierung zu Düsseldorf. app. eingeführt im Jahr 1694., Legat von 800 Rthlr betreffend.

31. — Comes de Manderscheid tutorio nomine comitis de la ca. Annam Cath de Ryswick cit. J. 1696., Bona feudalia de Summea.

32. — Mar. Cath. Comitissa de la ca. du Moulin. J. a. q. cons. ord. Leod. app J. 1703., Annuum reditum 523 Flor. 11 st.

33. — Maria Cathar. und Conf. ca. Dr. Schleifer Erb. J. a. q. Hofgericht zu Düsseldorf app J. 1703., Schuldforderung von 1000 Rthlr.

34 — Jul. Aug. Graf zu der und Conf. ca. Grafen zu Solm Reiferscheid und Consorten cit. J. 1715., gemeinschaftliche Huth der Hellendeler Einwohner.

35. — L. Pet. de la ca. Communitatem Vertaine. J. a. q. cons. ord. Leod: app J. 1716., jus pascendi.

36. — Graf von der ca. Inhaber des Runkelschen Hofs zu Hintermeyling. J. a. q. St. H. St. app. J. 1745., Ablösung eines Hofs.

37. — Ludw. Pet. und Jul. Aug. Gebrüder Grafen zu der, und Louise Marg. Fürstin zu Aremberg geborne Gräfin zu der Mark. conf. J. 1749., Pacta dotalia.

38. — de la ca Parochum Engels, Magistratum et cons. Thorense. J. a. q. Dict. cons. Thor. app. mand. J. 1585., Reparat. ecclesiae paroch. grathem ex decimis local.

39. — Landstände, Ritterschaft und Städte der Grafschaft ca. von Wachtendonck app J. 1657., Jurisdiction zu Hammern.

40. — Landstände, Ritterschaft und Städte ca. Friedrich von Heiden. mand. J. 1657., Jurisdiction in den Aemtern Altena und Blankenstein.

41. — Landstände, Ritterschaft und Städte ca. Herrmann Allefeld app J. 1660., 1000 Rthlr. Kapital und 60 Rthlr. Zinsen.

42. — Dieselben ca. von Heiden genannt Riesch von Holzhausen und Conf. J. a q. Regierung zu Cleve app. J. 1698., Injurien.

43. — Louise von der, Frau zu Königstein ca. Heinrich von Dudelsheim app. J. 1499., Schäferei Gerechtigkeit in der Obermörler Markung.

44. — Louise von der ca. v. Prellack und Consorten cit. J. 1720., Retract der Herrschaft Witter.

45. — Heinrich Graf von der und Conf. ca. Lorenz Frank und Conf. J. a q. Hauptgericht zu Jülich app. J. 1527., Erbschaft.

46. Mark, Heinrich Graf v. d. ca Jakob Müller und Johann Roben Namens Czitger von Esch J. a. q. Hauptgericht zu Jülich app. eingeführt im Jahr 1542., Einige Erbgüter betr.
47. — Joh. v. d. ca Jobst Greifenstrom J. a. q. Hofgericht zu Cleve app. J. 1512., Erbschafts-Ansprüche.
48. — Wb. Gräfin v. d. ca. F. zu Thoren mand. J. 1759., Mitjagd in der Markung des Rittersitzes Baren.
49. — Johann Heinrich v. d. ca. Heinrich Meer app. J. 1715., Resc. eines Güterkaufs.
50. — Derselbe ca. denselben J a. q. Regg. zu Düsseldorf app. J. 1717., Erbschaft.
51. — Kloster zu der ca Walter von Haamen und seine Frau J. a q Schöffengericht zu Lüttich app. J. 1499., 18 Morgen Schöffenlands.
52. — Haus ca. Gilg Otto J. a. q. Regg. zu Würzburg app. J. 1535., Forderung von 200 Rthl.
53. — Georg ca, Gebh. Verbrock J. a. q. Bentheimsches Hofgericht app. J. 1599. Erbschaft.
54. — Joh. Blasius ca. Anna Regina Kirchbaur geb. Bleickner J a. q Regg. zu Mergenthin app. J. 1785., Rechnungs-Recesse von 216. und 4328. Fl. auf Bleickner Haus-Verkauf.
55. — Maria Theresia ca. Wittib Meuth maud. J. 1751., jährliche Zins von 100 Rthlr.

Nieder-Wesel.

1. Niederwesel Stadt ca Bernhard Mamme Wittwe und Kinder J. a. q. Clev. Hofgericht app. J. 1584., Versperrung eines Fahrwegs.
2. — Stadt ca Kloster Oberendorf J. a. q Hofgericht zu Cleve app. J. 1596. Incompetentiam fori.
3. — Stadt ca. religiosos ordinis præmonstratensis J. a. q. Jülich und Bergisches Hofgericht app J. 1629., Accise-Freiheit.
4. — Stadt ca. Heinrich Kumpfhof, J. a. q. Regierung zu Emmerich app. J. 1637., Entsetzung des Richters zu Niederwesel.
5. — Stadt ca Regierung zu Emmerich J. a. q. Regierung zu Cleve app. J. 1642., Anstellung eines Lizentempfängers zu Wesel.
6. — Stadt ca. Regierung zu Emmerich J. a. q. dieselbe app. J. 1645., Steuerbeiträge.
7. — Stadt ca. Brandenburg J. a. q. Regierung zu Köln app. J. 1655., Jurisdictionalien.

8. — Stadt ca. Johann Steinberg und Consorten J. a. q. dieselbe app. eingeführt im Jahr 1644., Herzbachsche Stiftung und Mühlenfelderzehnte betr.

9. — Stadt ca. Regierung zu Cleve J. a. q. dieselbe app, J. 1656., Schuldforderung von 600 Goldgülden.

10. — Inter easdem, app. J. 1658., Peinliche Gerichtsbarkeit.

11. — Augustiner Kloster zu ca. von Bernsau J. a. q. Magistrat zu Dortmund app. J. 1548., Wiedereinlösung verkaufter Güter.

Soest.

1. Soest, Stadt ca. Ernst Kurfürsten zu Köln. J. a. q. Schöffengericht zu Arnsberg app. J. 1607., Unbefugten Gerichtszwang.

2. — Stadt und Gerhard Walrawe ca. Heinrich Schnügel J. a. q. Kurkölnische Richter und Schöffen zu Arnsberg app. J. 1611., jus de non evocando.

3. — Stadt und Consorten ca. Schöffengericht zu Werl und Johann Rotberg. J. a. q. K. Kölnisch. Regierung in Westphalen app. J. 1613., Realinjurien und Jurisdiction im Dorfe Astömen.

4. — Stadt und Consorten ca. Wolf, Wilhelm Pfalzgrafen bei Rhein mand. J. 1616., Einfall in die Probstei der Collegial-Kirche St. Patrochli-Münster.

5. — Stadt ca Clevisch. Regierung mand. J. 1618. Forst betr.

6. — Stadt und Conf. ca. Nikolaus Knipping J. a. q. Fürstl. Clevisch. Hofgericht app. J. 1615., } jus de non evocando.

7) — Stadt ca Diedrich Knipping und Consorten J a. q. Regierung zu Emmerich app 1627., Gerichtsbarkeit über das Dorf Dinker.

8. — Stadt Namens Johann Störer und Consorten ca. Theodor v. d. Reck J. a. q. Official zu Soest app. J. 1623., jus de non evocando.

9. — Stadt und Consorten ca. Johann Fischer J. a. q. Kölnischer Statthalter und Landdrost app. J. 1625., incompetentiam fori.

10. — Stadt ca. Heinrich Simon J. a. q. Jülichsche Landräthe zu Cleve app. J. 1628., jus de non evocando und Deserviten.

11. — Stadt ca. Kurbrandenburgischen Hofrichter und Assessoren zu Cleve mand. J. 1662., Appellation an das Kaiserl. Kammergericht.

12. — Probstei zu ca. Stadt Köln citat. J. 1538., jährliche Rente von 45 Malter Bäckerkorn zu Soest.

13. — Franziskus-Orden zu ca. Ernst Bischofen und Kurfürsten zu Köln. mand. J. 1592., etliche zuerkannte Güter.

14. — Catharina, Wittwe ca. Johann Plate und Consorten mand. J. 1625., Recurs an die Nunciatur, wegen eines Civil-Kontrakts.

W e r d e n.

1) Werden Gotteshaus ca. Kurfürsten zu Köln und Consorten cit. eingeführt im Jahr 1592., Zinsen Renten und Pächte vom Hofe Holderinghausen betr.
2. Dasselbe ca. Güng von Bartensleben und Consorten J. a. q. Hofgericht zu Wolfenbüttel app. J. 1602., Erbzins im Dorfe Großensißbeck und A.
3. Dasselbe ca. Nuntium appostolicum mand. J. 1605., Jurisdiktionsstreitigkeiten.
4. Dasselbe ca Stift Gerresheim J. a. q Hobsrichter zu Verle app. J. 1619. jährliche Abgaben von 28 Heller Zins vom Hof zu Stade.
5. Werden, Gotteshaus zu St. Lüdger zu ca. Magistrat der Stadt Werden. cit. 1620., einen Weidgang zu Werden in der Ruren gelegen.
6. Dasselbe und Helmstädt ca Juncker und Isebrand Preuth zu Kaldenhausen J a. q Oranische Kommission zu Köln app. J. 1621., Erbschaft des Dan. Preuth und 2 Hufen Landes in der Grafschaft Mörs.
7. Dieselben ca. Fr. Ulr. Herzogen zu Braunschweig J. a. q Braunschweig. Lüneburg. Regierung app J. 1621., Schatzungsfreiheit.
8. Werden ca. sämmtliche Beamten der Grafschaft Mörs J. a. q. dieselbe app. J. 1627., Execution von Contribution und Türkensteuer.
9. Dieselben ca Kurfürstlich Brandenburgische Räthe zu Kleve mand. J. 1670., Jurisdiction über die Unterthanen zu Werden.
10. Dasselbe, Gotteshaus zu St. Lüdger ca. Goswins Freitag zu Schordingen Kinder-Vormünder cit. J. 1671., Den Abdinghoff zu Waltrop und dessen vermeintlichen Verkauf.
11. Dasselbe, Helmstädt und Consorten ca die Stifter St. Johann und Cordula in Köln J. a. q. Kölnisch. Official app. J. 1674., Schuldforderung von 1000 Rthlr.
12. Dieselben ca. dieselben cit. J. 1688., Waldverwüstung durch Holzhieb.
13. Werden, Gotteshaus zu Lüdger und Helmstädt ca. sämmtl. von Freitag zu Schörlingen cit. J. 1694. Vertrag wegen des Abdingshofs.
14. Dieselben ca Jost Darmann J. a. q h. Oranischer App. Commissar app. J. 1695., Blutzehnten zu Scharfheim in der Grafschaft Mörs.
15. Werden Gotteshaus zu St. Lüdger ca Johann Diet. in den Tillmannshöfen und Consorten J. a. q Hofgericht zu Düsseldorf app. J. 1718., Lehnstreitigkeiten wegen des Guts in den Tillmannshöfen.
16. Dasselbe und Eingesessene zu Hysingen ca. Georg Kuhlmann und Consorten J. a. q. Regierung zu Cleve app. J. 1744., Kreis-Kontribution.

B.

Verzeichniß
der
Passiv-Prozesse;
welche bei dem ehemaligen Reichs-Kammer-Gericht zu Wetzlar geschwebt haben, und zum Bereich des Königlichen Oberlandes-Gerichts zu Hamm gehören.

A.

1) Alteneſſen, Eingeſeſſene zu ca. Abtiſſin zu Eſſen j. a. q Regg. zu Eſſen app. eingeführt im Jahr 1750., Zehntfreiheit und Beſaamung der Felder betr.

B.

1. Brabeck zu Hackenfurth Edmund, Walter von ca. den Lehnsfiskal der Abtei Werden j a. q. Regierung zu Werden app. J. 1731., Caducitäts-Erklärung der von Brabeckſchen Lehngüter.
2. Bellinghauſen, Wittib von ca die Stadt Eſſen j. a. q. Magiſtrat zu Eſſen. app. J. 1682., Schuldforderung von 2400 Rthlr.
3. Bentheim Tecklenburg Moritz Graf zu ca. gräflich Märkiſche Regierung zu Emmerich cit. J. 1641., Zoll- und Wege-Geld in der Grafſchaft Limburg.
4. Berg Heinrich auf dem ca. Abtiſſin zu Eſſen cit. J. 1558 Einfall in die Burg Horl.
5. Berg, Johann von und Conſorten ca. Abtiſſin zu Eſſen cit. J. 1563., Vier Morgen Lands u. A.
6. Breicker, Bernh. und Conſorten ca. Stadt Dortmund mand. J: 1750., Bröckes Hof.
7. Breuer, Eliſabeth ca. Stadt Dortmund cit. J. 1779., Auszahlung verſchiedener Lotterie-Gewinnſte.
8. Borbecker Markgenoſſen ca. Fürſtin zu Eſſen. cit. J. 1755. Mitbeſitz der Forſteiligkeit.
9. Broich auf dem Schade, Johann ca. Bürgermeiſter und Rath zu Eſſen und Conſorten J. a. q. Appellat. Magiſtrat app. J. 1693., Steuerfreiheit einiger zum Haus Schade gehöriger Ländereien.
10. Buckmann Wittwe ca. die Münſterkirche zu Eſſen app. J. 1730., ſogenanntes Buckengut.

11. Büren Dietrich von ca Bürgermeister und Rath der Stadt Dortmund mand. eingeführt im Jahr 1651., das Heisterpflanzen und Aufwerfen eines Grabens btreffend.
12. Büren Melchior Dietrich von ca. den Magistrat zu Dortmund mand. J. 1656., Jagdgerechtigkeit in Groppenbrock.
13. Busch zu Hünfeld von ca. die Meyer zu Essen und Consorten J. a q. Reg. zu Osnabrück app. J. 1733., Jagd-Gerechtigkeit in der Essender Mark.
14. Brüggen Erben v. ca Abten zu Werden J a. q Jülich und Bergisches Hofgericht app. J. 1620., ein Gut in der Herrenbrüggen.

C.

1. Cappenberg, Gotteshaus ca. Stadt Dortmund. mand. J. 1656., Jagd-Gerechtsame auf den Gütern des Gotteshauses.

D.

1. Dachmann, Witting und Consorten ca. die Obergildmeister der Kirche zu Essen. J. a q. Osnabrückersche Land- und Justiz-Kanzlei. app. J. 1748., Versteigerung des jährlichen Zinses verschiedener der Kirche zu Essen zugehörigen Ländereien.
2. Dalwigk, Melchior von ca. Abtissin zu Essen. J. a. q. Essen'sche Kanzlei. app. J. 1582., das Gut zu Hakt und Viehetrift.
3. Dalwigk, von und Consorten, ca das Stift Werden. J. a. q Lehngericht zu Werden app J. 1740., Lehnstreitigkeiten.
4. Delscher, Gerhard ca. die Stadt Bockum. J. a q. Hofgericht zu Cleve. app. J. 1601., Zehntstreitigkeiten.
5. Delwig, Melchior, von ca. Abtissin zu Essen mand. J. 1583., Demolirung der Gebäude zu Herlef.
6. Delwig, Droste von, Kinder Vormünder ca Abtissin zu Essen. J. a. q Kanzlei zu Essen. app. J. 1631., das Gut Stübonhof.
7. Droste, Erbgenahmen Johann Wilhelms von ca. die Abtissin zu Essen cit. J. 1724., Schuldenforderung von 3400 Rthlr,
8. Dunkhaus, Kloster ca. Stadt Essen cit. J. 1744., Gerichtsbarkeit über das Kloster.
9. Wallrad, Dietr. ca. Prediger Kloster zu Dortmund. mand. J. 1629., Pachtzahlung und Abtretung des Gartens Falche.

E.

1. Eseldick, Caspar ca. Magistrat zu Dortmund mand J. 1787., Lotterie-Gewinnst

2. Elberfeld, Conrad von ca. die Stadt Dortmund. J. a. q Pars apellata app. eingeführt im Jahr 1591., 5 Morgen Landes betreffend.
3. Esch, Wittwe von ca. Stift Essen mand. J. 1578., das Gut Berlinghoff.

F.

1. Freitag, Dietr. v. ca. Stadt Dortmund und Gemeinde Brechten und Brambaurschaft cit. J. 1541., Befriedigung der Ländereien des Guts Ostingshausen.
2. Freitag, von ca. Stadt Dortmund mand. J. 1738., Forderung von 1500 Rthlr.
3. Fürstenberg als Herr zu Horst v. ca. Fürstinn zu Essen und Conf. mand. J. 1768., Weide in Horster Mark.
4. Fürstenberger und Conf. Anton und Joh. ca Stadt Soest mand. J. 1541., gewaltsamen Ueberfall auf einem Kamp.

G.

1. Gahlen, Wessel von ca. Stadtrath zu Soest mand. J. 1601., Antheil am Erbsitz Stellinghausen.
2. Gillhausen, Erben ca. Dortmund mand. J. 1711., ein Strich Landes.
3. Gograf, Wittwe Agnes von Fürstenberg ca. das Minoritten-Kloster zu Soest. J. a. q. K. Kölln. Kommissarien app. J. 1589., Erbschaft des Ludwig von Fürstenberg und Platten.
4. Inter easdem, J. a. q. dasselbe. app. J. 1592., Verpfändung des Halinghofs.
5. Goldschmidt, Heinrich ca. die Stadt Dortmund mand. J.. 1540., Injurien.

H.

1. Haan, Christ. ca. die Stadt Dortmund mand. J. 1570., die Wannebescher Heide.
2. Haan, Gotthard und Johann ca. Bürgermeister und Rath der Stadt Unna. J a. q. Fürstl. Hofgericht zu Cleve app. J. 1600., Präsentation zu der Vikarie St. Marian in der Pfarrkirche zu Unna.
3. Haen, ca. die Stadt Dortmund mand. J. 1745., Entscheidnug zweier Rechtshändel gegen von Warsheim und Heidfeld.
4. Haen, Johann Ferdinand von ca. Stadt Dortmund mand. J. 1754., Erbschaft.
5. Haerhof, Georg Math. ca. Bürgermeister und Rath zu Soest mand. J. 1604., Abtretung einer Behausung auf dem Markt zu Soest.

6. Hamnis, Wilhelm ca. Abtissin zu Essen. J. a. q Hofgericht zu Cleve app. eingeführt im Jahr 1593., Hof zu Breck betreffend.
7. Harf, Damian Hiacint von ca. den Grafen von der Mark. J. a. q. Gülich und Bergisches Geheimen Raths Collegium app. J. 1793., Real-Injurien.
8. Heiden, Wilh. von der ca. Abtissin des Stifts Herdecken und Cons. J a. q. Hofgericht zu Cleve. app. J. 1695., Freiheit an der Ruhr gelegener Takkengüter und Injurien.
9. Heinsberg, Erbgenahmen ca Stadt Essen mand. J. 1609., Erbschaft.
10. Hemmer, Wilh. Johann ca. Stadt Dortmund mand. J. 1596., Wegnahme der zum Haus gehörigen Hofzereithe.
11. Hemmer, Herrmann ca. Magist. zu Dortmund und Cons. mand. J. 1620., Injurien und A.
12. Hemmer, Herrm. ca. 24er. zu Dortmund. J. a. q. Magistrat zu Dortmund app. 1mae. J. 1608., Injurien.
13. Hemmer, Herrmann ca. 24ger zu Dortmund. J. a. q. Magistrat zu Dortmund app. 2dae. J. 1610., Injurien.
14. Hertmann, Friedr. Christ. ca. das Gotteshaus Marienthal. J. a. q Offizial zu Cölln app. J. 1722., einen sub hasta erkauften Hof zu Niederdrees.
15. Derselbe und das Kloster Marienthal confirm. J. 1728., Vergleich über den Hof zu Niederdrees.
16. Hildesheim ca. Eberhard Bischof des Stifts Werden cit. J. 1572., Holzgerechtigkeit zu Wedel.
17. Hoene, Johann von ca. die Stadt Niederwesel und Erhard Michael von Haldern mand. J. 1541., Injurien.
18. Holstein Schaumburg, Otto Graf zu, ca. Abtissin zu Elten. J. a q. Kur-Brandenburg-Clevische Lehenkammer app. J. 1640., Herrschaft Gehmen.
19. Holstein Schaumburg, Otto Graf zu, ca. Abtissin zu Elten cit. J. 1638., die Herrschaft Gehmen.
20. Holstein Schaumburg, Otto Graf zu, ca. Abtissin zu Elten cit. J. 1640., Herrschaft Gehmen.
21. Huberti, Peter ca. Stift Essen mand J. 1693., ein falsum.
22. Huchtenbruch, Albert Gisbert von, ca. die Graffschaft Mark. J. a q Kanzlei zu Cleve app. J. 1656.
23. Huchtenbruch, Gisbert v. ca Johann von der Mark. J. a. q. Cleve und märkische Regierung app. J. 1651.

(zu 22. und 23.:) Civil- und Criminal-Jurisdiction zu Herrn.

24. Huckarde, Hofrichter und Zwölfer des Hofes zu, ca. die Abtissin zu Essen. J. a. q. Abtissin zu Essen app. eingeführt im Jahr 1558., ausschließliche Ausfertigung der Verträge, Verschreibungen und A. betreffend.

25. Huckarde und Dorstfeld, Eingesessene zu, ca. Essendischen Receptor Callenberg. J. a. q. Regierung zu Essen app. J. 1738., Rechnungsablage wegen erhobener Contribution.

26. Hugenpott, Eleonora ca. Magistrat zu Dortmund. mand. J. 1632., Extradition deponirter Kisten.

I.

1. Johann, St. Malt. R. Ordensmeister ca. Fürstlich Clevische Regierung zu Emmerich mand; J. 1646., von den Commenthurei Unterthanen zu Niederwesel verlangte Contributionen.

2. Iserlohn, Provisoren, des Hospitalsstift zu, ca. Stadt Dortmund und Zechar Beurhaus mand. J. 1769., Erbschaft des von Strauch.

K.

1. Kaldenkirchen, Joh. ca. Abtissin zu Essen mand. J. 1553., etliche Hofgüter zu Beck.

2. Kegelnthal, Joh. v. ca Joh. Abten zu Werden mand. J. 1522., den Erbhof Kegelnthal.

3. Kersthof, Engelbert ca. Regierung zu Essen mand J. 1738., Vollzug eines Urtheils.

4. Klein, Joh. v. und Consorten ca Provisores der Kirche zu Essen. J. a. q. Hofger. zu Münster app. J. 1617., Pachtrückstand.

5. Klepping, Conr. von und Cons. ca. Stadtrath zu Dortmund und Cons. cit. J. 1702., Holzfällen und Verwüstung eines Waldes.

6. Knipping, Erben von ca Abtissin zu Essen cit. J. 1658., die Lehngüter Altengrünberg und Nettelnbusch.

L.

1. Langenhorst, Wirich Wilh. zu ca. die Gotteshäuser Werden und Helmstadt. J. a q. angeordnetes Lehngericht app. J. 1695, Holzfällungs-Gerechtsame zu Niederlangenhorst.

2. Dieselbe ca. St Patrocli Stift in Soest. J a q Kurkölln. Official app. J. 1626., Zehendgerechtigkeit zu Borckenfurth und Steckensbeck.

3. Lobbecke, Gebrüder und Cons. ca. Stift Essen und Cons. J. a. q. Fürstl. Kanzlei daselbst.

4. Lobrink, Geerbte und Cons. ca. Stadtrath zu Rees und Cons. J a. q Clevische Regierung app. J 1657., Unterhaltung eines Deichs zu Rees.

M.

1. Mandelsloh, Burkh. v. ca. Stadt Essen cit. eingeführt im Jahr 1568., das Gut Schwarzhof und etliche Meierhöfe vor Sesen betreffend.

2. Manderscheid, Elisab. Gr. zu, ca. Phil. Grafen von der Mark mand. J. 1599., Besitz der Zollfreiheit, Landsteuern und A. von den Kammergütern im Erzstift Cölln. ꝛc.

3. — Joh. Gerh. Graf zu ca Phil. Grafen von der Mark mand. J. 1604., Jurisdiction im Ort Baßberg ꝛc.

4. — Joh. Gerh. Graf zu ca Phil. Grafen von der Mark mand. J. 1606., Jurisdiction in Ardorf.

5. Marscherell Erben ca Stadtrath zu Dortmund mand. J. 1696., mehrere Anleihen nebst Zinsen.

6. Mehlmann Heinrich ca Prediger-Kloster zu Dortmund cit. J. 1598., einen Kamp vor dem Brucklar.

7. Meier Craft Otto und Cons. ca Gem. zu Essen. J. a. q. Osnabr. Land und Justiz-Kanzlei. app J. 1725., Rundefuhren.

8. Mers Christ. ca. Gotteshaus Marienthal. J. a. q Schöffenstuhl zu Aachen. app J. 1641., Pachtung einer Wiese von 3 Morgen 4 Ruthen bei Aachen.

9. Meschede, Witt. v. ca Fürstlich. Werdische Hobskammer und Cons. mand. J. 1756., Qualität des Ebbecker Guts als ein Hobs und Zinsgut.

10. Middendorff Dietr. Heinr ca. Rath zu Dortmund, auch Lohf. zu Brechten und Cons. mand. J. 1788., Aufhebung des Sequesters auf dem Baads Gut.

11. — Dietr. Heinr. ca Stadt-Rath zu Dortmund. J. a. q pars appellata app. J. 1795., Brantweinbrennens Gerechtsame.

12. Mittweg Joh. Heinr. Joseph ca das adliche Capitul zu Stoppenberg und Schulte vorm Bruch. J a q. Reg. Kanzlei zu Essen. app. J. 1760., Besitz der Bischopsträter Wiese.

13. Mudefering Mathes Kinder Vorm. ca. Bürgermeister und Rath der Stadt Dortmund mand. J. 1594., Immission in einige zuerkannte Ländereien.

14. — Math. ca. Stadt Dortmund mand. J. 1596., Recurs an den Cölln. Fiscal.

15. Mues-Kinder, Vorm. ca. Bern. Adel Holscher, als Receptor des im Stift Münster gelegenen Kirchspiels Abadten. J a. q. Münster. Hofgericht app. J. 1766., Schatzungeldern-Rückstand von 944 Rthlr.

16. Muhlen Johann und Cons. ca. Kurtrierschen Official und Cons. mand. J. 1622., Erbschaft.

N.

1. Niederwesel, Stadt ca. Fürstl. Clevische Regierung zu Emmerich. J. a q. Regierung zu Cleve app. eingeführt im Jahr 1642., Anstellung eines Lizentempfängers zu Wesel betreffend.

2. — Stadt ca Fürstl. Clevische Regierung zu Emmerich. J. a. q. Idem app. J. 1645., Arretirung der städtischen Deputirten.

3. — Inter easdem. I. a. q Idem. app. J. 1645., Contributions u. Steuer-Beträge.

O.

1. Osthof Stepan ca. Stadt Essen und Consorten mand. J. 1566., Urtels-Vollzug.

P.

1. Pfeifer, Herrm. ca. das Stift Essen und Cons. J. a. q. Commissar zu Bedbur app. J. 1588., einen Hof und Zehenden zu Kirdorf.

R.

1. Rhein Joh. zum Bernsfeld ca. das Stift Werden J. a. q. Regierung zu Münster app. J. 1641., das Gut Forkenbeck.

S.

1. Salm Reiferscheid, Franz Ernst, Graf zu ca. das Stift Essen. J. a. q. Abtissin und Fürstinn zu Essen. app. J. 1693., die Verlassenschaft der Fürstinn Solome geb. Gräfin von Salm.

2. Sandfort, Paul ca Magistrat der Stadt Essen mand. J. 1720., Justiz-Verzögerung.

3. Schad, verehelichte von ca. Fürstinn zu Essen. J a q. Münstersches Hofgericht app J. 1750., Kaufgelder von 5000 Rthlr.

4. Schragmüller Joh. Conr. ca. Magistrat zu Dortmund mand. J. 1658., Forderung von 730 Rthlr.

5. — Peter Johann ca. Bürgermeister und Rath der Stadt Essen. J. a. q. Consistorium zu Essen app. J. 1747., Alimenten.

6. Schwan, Gerh. und Heinrich von ca. Abtissin zu Essen mand. J. 1561., Belehnung des Mühlenguts.

7. Spaar, Friedr. Christ. von ca. Bürgermeister und Rath der Stadt Dortmund mand. J. 1732., Jagdgerechtigkeiten in dem Dortmundischen Territorio.

8. Stammheim, Johann Friedr. von ca. Stadt Dortmund und Cons. mand. J. 1583., Besitz der Lehngüter zu alten Mangede.

9. Schopper Joh. Heinr. ca. Abten zu Werden und Helmstädt mand. J. 1791, Edition der Gefälle und Lasten des Schoppershof.

10. Schleien Urs. Agnes von ca Stadtrath zu Dortmund mand. J. 1676., Schuldforderung von 2000 Rthlr.

11. Steck, Joh. ca. die Kettwicher Bauerschaft zu Essen. J. a. q. Bürgermeister und Rath zu Essen app. eingeführt im Jahr 1602., Weidgerechtigkeit auf den Essendischen und Jochbergs Heiden und Anderes betreffend.

12. — J. A. ca. Stadt-Rath zu Essen mand. J. 1697., väterliche Verlassenschaft.

13. Staate erbberechtigte Weid-Interessenten zu ca. Fürstliche Regierung zu Essen app. J. 1800., Kuhweide im neuen Kamp, die Schlangenweide genannt.

14. Steinacker, Phil. Georg ca. das Stift Essen mand. J. 1659., väterliche Verlassenschaft.

15. Dieselbe ca. das Stift Essen cit. J. 1563. jährliche Rente von 15 Fl.

16. Dieselbe ca. die Obersteinische Vormünder und Abtissinn zu Essen mand. J. 1566., arretirte Güter im Essendischen.

17. Schilling, Joh. Theodor ca. Stadt Dortmund mand J. 1789., Besitz der angekauften von Monschauischen Wohnhäuser und der Wickader Kornmühlen.

18. Schmidt, Just und Joh. und Cons. ca. Stadt Hammer und Cons. J. a. q. Clev. Hofgericht app. J. 1521., eine Strafe von 2000 Goldgülden wegen eingegangener Eheverlöbniß.

19. Schmidt. Heinrich Wittib ca. die Stadt Dortmund cit. J. 1657., Schuldforderung von 700 Rthlr.

20. Schmidz, N. Hofrath ca. die Fürstinn von Essen mand J. 1798., entzogene Dienstbesoldung.

21. Schmitz, K. G. Assessor von ca. Gotteshaus Werden und Helmstädt cit. J. 1802., Lehnsconferirung und Anderes.

22. Schmitz, Conrad ca. Stadt Essen und Cons. mand. J. 1659., Schuldforderung von 1600 Rthlr.

23. Silberg, Dietr. von Wittib ca. Magistrat zu Dortmund mand. J. 1654., eine Schuldforderung.

24. Schönenberg Casp. und dessen Hausfrau ca. Stadt Dortmund cit. J. 1587., Erbschaft.

25. Stoppenberg, Stift ca. Abtissin zu Essen und Cons. mand. 1577., Bekümmerung Klösterl. Feldfrüchte.

26. Stoppenberg, Stift ca. Stift Essen und Cons. J. a. q. Dasselbe app. J. 1736., Exemtionem fori und Anderes.

27. Spuntrüpp, Schulte ca. Abten zu Werden und Helmstädt mand J. 1791., Herausgabe der zu dem Spendungs-Torfgut gehörigen Pertinenzien, Lasten-Dokumenten und A.

28. Strumkede Gottfr. von und zu ca die Landstände der Grafschaft Mark. J a q. Regierung zu Cleve app eingeführt im Jahr 1656., Jurisdiction in der Herrschaft Strumkede betreffend.

29. — J. C. Freiherr von ca. B. W. von Dobt und die Clevische und Märkische Regierung mand. J. 1722., Schuld von 900 Rthlr.

T.

1. Tenhagen, genannt Klümpen, Christian ca. das Stift Werden. J. a q Official zu Münster app. J. 1729., Besitz des Klümpers Erbe.
2. Teutsch Ordens Balley ca Stadt Dortmund mand. J. 1602., Entrichtung der Türkensteuer in der Land Commenthurei Westphalen.
3. Teutsch Ordens Balley ca. Fürstinn zu Essen und Cons. mand. J. 1775., Wasserhemmung bei der Commenthurei-Mühle zu Wallheim.
4. Tiefhausen, Erben ca. Kurfürstl. Brandenb. zum Cleve und Märkischen Hofgerichte verordnete Räthe mand. J. 1693., Urtels-Vollstreckung wegen einer Forderung und Rechnungs-Ablage.
5. — Stift zu ca. Franziska Abtissin der Stifter zu Essen und Thoren mand. J. 1728.

V.

1. Vittinghofen, genannt Scheel zum Schellenberg Theod. ca. Stadtrath zu Essen mand. J. 1714., Freiheit der bei Essen liegenden Aecker von Contribution.

W.

1. Wallrab Dieter. ca. Prediger-Kloster zu Dortmund mand. J. 1629., Pachtzahlung und Abtretung des Gartens Satche.
2. Ward zum Wochstenbrink, Otto von ca. das Stift Essen. J. a q. Official zu Kölln app J. 1610., Besitz einer Hufe Lands am Hause Mohler.
3. Wend, Franz von ca. Abtissin zu Essen. J. a. q Essensche Kanzlei app. J. 1722., Jagdrecht in der Bauert zum Achternberg.
4. Winkelhausen, Johann von und zu ca. Abtissin zu Essen und Consorten mand. J. 1594., Weidrecht auf der Brock beim Bockhof.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 70.

Düsseldorf, Sonnabend den 15ten Dezember. 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Gesetz-Sammlung. Nr. 257. Gesetz-Sammlung 17tes Stück.

Das erschienene 17te Stück der Gesetz-Sammlung enthält unter

Nro. 684. Allerhöchste Kabinetsorder vom 8. November 1821., wegen Verlängerung der zur Einrichtung des Hypothekenwesens im Herzogthum Sachsen und der Stadt und Gebiet Erfurt festgesetzten Fristen.

Nro. 685. Bekanntmachung vom 27. November 1821., wegen und mit der Vergleichungs-Tabelle des Werths mehrerer fremder Geldsorten gegen Preußisches Geld; d. d. den 15. Oktober d. J.

Nr. 258. Den Abschluß der sämmtlichen Kassen für das Jahr 1821. betr. II. 16404.

Mit Bezugnahme auf unsere vorläufige Bekanntmachung vom 30. July d. J. (Amtsblatt 43. Stück Nro. 158.) bestimmen wir über den Abschluß der Kassen für das Jahr 1821., Folgendes:

1) die sämmtlichen Renthei- die Steuer-Kassen und die Stempel-Kasse zu Düsseldorf, schließen ihre Bücher pro 1821., und vorher am Abend des 31. Januar k. J. ab.

Den Domainen-Rentmeistern, so wie dem Rendanten der hiesigen Stempel-Kasse machen wir es zur Pflicht, bis zu jenem Abschlußtage sowohl die currenten Revenüen und Gefälle als die beitreibungsfähigen Reste pro 1820., und vorher zur Vereinnahmung zu bringen, da wir, wenn sich bei den erforderlichen Falls gleich nach dem Jahresschlusse anzuordnenden extraordinairen Kassen Revisionen finden möchte, daß beitreibungsfähige Reste vorhanden sind, hinsichts deren keine vollgültige Ausweisung statt finden kann, solche ohne Weiteres den Rendanten zur Last setzen, und die Kreiskassen resp. die Haupt-Kasse mit deren sofortiger Einziehung beauftragen werden.

Den Steuer-Einnehmern machen wir zur unbedingten Pflicht, alle bis zum 31. Dezember d. J. verfallenen Steuern bis zu jenem Abschlußtage zur Erhebung zu bringen, wovon nur allein die etwa aus Konkurs-Prozessen zu berichtigenden Quoten auf vollständige Ausweisung, eine Ausnahme machen. Gegen die wider verhoffen, im Rückstande bleibenden Steuer-Einnehmer werden die Kreis-Kassen resp. die Haupt-Kasse sofort die vorschriftsmäßigen Zwangsmittel in Anwendung bringen.

Die Renthei-Steuer- und Stempel Kassen-Rendanten haben auch dafür zu sorgen daß die etatsmäßigen Ausgaben pro. 1821., mit deren Zahlung sie beauftragt sind, spätestens bis zum 10. Januar k. J. er[illegible] werden, so wie sie gleichfalls für die Berichtigung der von den Kreis-Kassen resp. der Haupt-Kasse auf sie angewiesen werdenden veränderlichen Ausgaben pro 1821., bis zum Kassen-Abschluß zu sorgen haben.

Die bis zum 15. Januar k. J. eingegangenen Revenüen und Steuern sind an diesem Tage entweder in Belägen über etatsmäßige oder auf besondere Anweisungen gezahlte Ausgaben, oder in baarem Gelde an die Kreis-Kassen resp. Haupt-Kasse abzuliefern, so wie die vom 16. bis den 31. Januar k. J. ferner eingehenden Revenüen und Steuern mittelst Schluß-Bordereaux entweder in bezahlten Ausgabe-Belägen oder in baarem Gelde, am 31. Januar k. J. vollständig und mit gehöriger Bezeichnung der Revenüenzweige und Jahrgänge an die Kreis-Kassen resp. Haupt-Kasse abzuliefern sind. Bestände dürfen von den einzelnen Rendanten bei 5 Rthlr. Ordnungsstrafe nicht zurückgehalten werden.

2) Die mit dem 31. Dezember d. J. aufgelöset werdenden bisherigen Inspektions-Forst Kassen werden hinsichts des Abschlusses, auf die an sie deshalb besonders ergangene Verfügung verwiesen. Die bisherigen Rendanten verpflichten wir aber für die Beitreibung aller exigiblen Reste bis zu jenem Tage zu sorgen, und deshalb alle ihnen zu Gebote stehenden Mittel anzuwenden.

3) Die sämmtlichen Wegegelder-Kassen schließen am 31. Dezember d. J. ab, und liefern den dann noch vorhandenen Bestand, gleich nachdem der Abschluß durch den betreffenden Bau-Konducteur revidirt und festgestellt worden, an die vorgesetzte Kasse ab.

4) die Haupt-Zoll- und Steuer-Amts-Kassen haben dafür zu sorgen, daß die von ihnen nach den Etats zu leistenden und zu verrechnenden Ausgaben unfehlbar im Laufe des Monats Januar k. J. berichtigt werden.

Am 31. Januar k. J. schließen sie ihre Bücher pro 1821., und liefern die Rest-Ueberschüsse an diesem Tage zur Regierungs-Haupt-Kasse vollständig ab.

5) Die Kreis-Kassen schließen ihre Bücher pro 1821., und vorher am Abend des 6. Februar k. J.

Am 20. Januar k. J. haben dieselben der Haupt-Kasse die bis dahin statt gefundenen Einnahmen entweder in baarem Gelde oder in Belägen über etatsmäßige und sonstige Ausgaben, am 31. Januar k. J., die vom 20. bis den 31. Januar ferner eingegangenen Gelder und am 6. Februar k. J., die bis dahin noch nachträglich eingegangenen Steuern und Revenüen mit vorschriftsmäßigen Bordereaux und mit gehöriger Bezeichnung der Revenüen und Jahrgänge abzuliefern.

Bestände dürfen die Kreis-Kassen unter keinem Bedinge zurückhalten, und wenn etwa die bis zum 6. Februar k. J. gezahlten, oder von den Spezial-Kassen angerechneten Ausgaben pro 1822., die desfallsigen Einnahmen übersteigen möchten, so ist der Haupt-Kasse eine Quittung über den fehlenden Betrag als empfangenen, und gleich nach der ersten ausreichenden Einnahme zu ersetzenden Vorschuß, anzurechnen.

6) Die Renthei- Stempel- und Steuer-Kassen so wie die Haupt- Zoll- und Steuer-Amts-Kassen haben die zu fertigenden Schluß-Extrakte so vorzuarbeiten, daß solche am 31. Januar k. J. des Abends vollständig abgeschlossen werden können.

Am 1. Februar k. J. haben uns die Renthei- und Stempel-Kassen-Rendanten die Schluß-Extrakte direct, die Steuer-Einnehmer aber den gewöhnlichen Kassen-Revisoren einzureichen, von welchen Letztern solche noch desselben Tages, nach vorheriger Prüfung auf den Grund der Bücher, Quittungen und Postscheine, den Landräthen einzureichen sind, von denen wir die Einsendung so zeitig erwarten, daß solche spätestens am 5. Februar k. J. hier eingehen.

Von den Haupt- Zoll- und Steuer-Aemtern erwarten wir die Einsendung der Schluß-Administrations-Extrakte unfehlbar am 1. Februar k. J. Die Oberwege-Inspektoren haben uns die Abschlüsse der Wegegelder-Kassen pro 4. Quartal d. J. unfehlbar bis zum 15. Januar k. J. einzureichen.

7) Die Kreis-Kassen haben die zu fertigenden Schluß-Extrakte ebenfalls so vorzuarbeiten, daß solche am 6. Februar k. J. vollständig abgeschlossen werden können.

Am 7. Februar sind die Schluß-Extrakte den bestimmten Kassen-Revisoren

Behufs der Schluß-Revision vorzulegen, nach deren Beendigung wie die Einsendung noch desselben Tages und nöthigenfalls durch Expressen erwarten.

8) Da über die Schluß-Ablieferungen die Quittungen der vorgesetzten Kassen nicht bis zur Schluß-Extrakts-Absendung eingehen können; so authorisiren wir hierdurch die Spezial- und Kreis-Kassen die abgelieferten, noch nicht quittirten Summen, dennoch in Ausgabe zu stellen; da von der abgelieferten Summe auf keinen Fall etwas abgesetzt werden darf; für etwaige Defecte vielmehr die abliefernden Kassen von den Kreis-Kassen oder der Haupt-Kasse zu belasten, und solche demnächst unverzüglich wieder einzuziehen sind — mangelhafte Beläge aber gleich nach dem Abschlusse vervollständigt werden müssen.

Die sämmtlichen betreffenden Beamten haben sich nach dem Inhalte dieser Verfügung auf das Genaueste zu achten; wobei wir schließlich noch die sämmtlichen Spezial-Kassen-Rendanten verpflichten, neben den auf den Abschluß des Jahres 1821. Bezug habenden Arbeiten, die Einziehung der Steuern und Revenüen pro Januar 1822. nicht zu versäumen.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 259.

Erhebungs-Rolle der Abgaben für die Jahre 1822 — 1824 dd. Berlin den 25. Oktober 1821 betr. II. 15251.

Zur Nachricht des Publikums wird hierdurch bekannt gemacht, daß die mit dem kommenden 1. Januar in Wirksamkeit tretende Erhebungs-Rolle der Abgaben, welche von Gegenständen, die entweder aus dem Auslande zum Verbrauch eingeführt, oder die durchgeführt werden; desgleichen von Gegenständen beim Ausgange aus dem Lande für die Jahre 1822 — 1824. entrichtet werden sollen, d. d. Berlin, den 25. Oktober 1821. besonders abgedruckt, und für den Preis von 3 Gr. bei allen Königl. Postämtern käuflich zu haben ist.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 260.

Die von Baierischen Unterthanen außer Landes geschlossenen Ehen betr.

Es besteht im Königreich Baiern eine, die Beförderung der Ehen auf dem Lande betreffende Königliche Verordnung vom 12. Juli 1808., in welcher es unter andern heißt:

§. 16.

Da Wir durch gegenwärtige Verordnung alle zuläßigen Verheirathungen im Lande möglichst begünstigen, so bleibt es den Unterthanen streng verbothen, Ehen außer Landes einzugehen.

§. 17.

Wer sich dieses Verbots ungeachtet außer Landes trauen läßt, soll bei seiner Rückkehr, neben den Wirkungen der Ungültigkeit seiner eingegangenen Ehe, noch mit einer Gefängnißstrafe von Einem Monate belegt werden, wovon er die Kosten zu bezahlen oder abzudienen hat.

Hiernach kann es, in Folge der mit Königlich Baierschen Unterthanen außerhalb des Königreichs Baiern geschlossenen Ehen, sich ereignen, daß auch Königlich Preußische Unterthanen auf eine für sie nachtheilige Art betroffen werden. Es wird daher, um dieses so viel als möglich zu verhüten, der oben stehende Inhalt der Königlich Baierschen Verordnung vom 12. July 1808. hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Alle Militair und Civil-Behörden werden ersucht, den unten signalisirten Deserteur Johann Christoph Trimpop, im Betretungsfalle an die Königl. Preuß. Commandantur in Mainz abzuführen. Nr. 261. Steckbrief gegen den Deserteur Johann Christoph Trimpop. I 11566.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Person-Beschreibung.

Name Johann Christoph Trimpop, Mousketier des 35. Infanterie-Regiments; Geburtsort Barmen, Kreis Elberfeld, Regierungs-Bezirk Düsseldorf; Alter 23 Jahr 9 Monat; groß 5 Fuß 1 Zoll; Religion Evangelisch; Haare blond; Stirn platt; Augen grau; Nase dick; Mund aufgeworfen; Bart braun; Kinn spitz; Gesicht mager; Gesichtsfarbe blaß. — Besondere Zeichen: Keine.

Derselbe war bei seiner Entweichung gekleidet mit Montirung, Czakos, Säbel, grauer Ordonnanz-Hose, Halsbinde, Halbstiefeln und Jacke.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Bekanntmachung

wegen Vertheilung von Prämien auf 30 Millionen Thaler in Staatsschuldscheinen. Prämien Vertheilung auf 30 Millionen Staatsschuldscheine betr.

Zur Beförderung des Umlaufs der Staats-Schuldscheine, deren Betrag durch die Verordnung vom 17ten Januar d. J. wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staats-Schuldenwesens festgesetzt worden ist, und um den Besitzern dieser Staatspapiere neben den bestehenden regelmäßigen halbjährlichen Zinszah-

lungen und gesetzlicher Tilgung (zu welcher letzterer nach der Allerhöchsten Verordnung vom 17ten Januar 1820. Nro. 2. Seite 11. §. V. der Gesetz-Sammlung vom Jahre 1820. für immer Ein Procent jährlich baar von der ganzen Höhe des Schuld-Kapitals bestimmt ist), auch die Aussicht auf ansehnlichen Gewinn zu eröffnen, ist eine Prämien-Vertheilung auf 30 Millionen Thaler Staats-Schuldscheine durch die nachstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 7ten d. M. genehmigt worden:

Nachdem Ich den Mir vorgelegten Plan einer Prämien-Vertheilung auf Staats-Schuldscheine, mittelst Meiner an Sie heute erlassenen Ordre, genehmigt habe; so beauftrage Ich Sie hiermit zur Ausführung desselben. Die weiteren Geschäfte, wohin besonders die Ausfertigung der Prämienscheine und die Verwaltung des Prämienfonds in Gemäßheit des Plans gehören wird, müssen ihres Umfangs wegen von einer besondern Commission bearbeitet werden, welche unter Ihrem Vorsitze aus dem

Geheimen Justizrath Schmucker,
Seehandlungs-Direktor Kayser, und
Rechnungsrath Wollny

bestehen soll, und wozu auch einer von den Unternehmern zugezogen werden kann.

Berlin, den 7. August. 1820.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An den Wirkl. Geheimen Ober-Finanzrath und Präsidenten Rother.

1) Es werden 30,000,000 Thaler, geschrieben Dreißig Millionen Thaler in 300,000 Staats-Schuldscheinen zu Hundert Thaler vertheilt.

2) Diese Staats-Schuldscheine werden theils aus den in den Staats-Kassen befindlichen, und theils durch Ankauf von Besitzern solcher Staats-Papiere beschafft. Daß solche sämmtlich unter der im Etat vom 17ten Januar d. J. (Gesetz-Sammlung Nro. 2, S. 17.) angegebenen Summe der consolidirten Staats-Schuld begriffen sind, wird durch das nachstehende Attest der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden bekundet:

Abseiten der unterzeichneten Hauptverwaltung der Staatsschulden wird hiermit, auf Verlangen, attestiret, daß diejenigen Dreißig Millionen Thaler Courant Staats-Schuldscheine, auf welche nach der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7ten August d. J. Prämien vertheilt werden sollen, zu den im Etat vom 17ten Januar dieses Jahres, Gesetz-Sammlung vom 1820. Seite 17. spezifizirten Staats-Schulden gehören, über deren Betrag

hinaus nach dem Gesetze von eben diesem Tage §. 11. und nach dem von uns geleisteten Eide keine neue Staats-Schuld contrahirt werden darf, namentlich aber einen Theil der 119,500,000 Rthlr. Staats-Schuldscheine bilden, welche unter Tit. I. Litt. e. des erwähnten Etats aufgeführt stehen.

Berlin, den 12. August. 1820.

(L. S.)

Königl. Preuß. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.

(gez.) Rother. v. d. Schulenburg. v. Schütze. Beeliß. D. Schickler.

3) Dreimalhundert Tausend Prämien-Scheine in fortlaufenden Nummern von 1 bis 300,000 werden nach dem nachstehend abgedruckten Inhalt:

O Prämien-Schein Nro. . . . .

zu dem dazu gehörigen Staats-Schuld-Schein über

100 Rthlr. Preuß. Conrant.

Nro. . . . . Lit. . . . .

Inhaber dieses erhält in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 24sten August 1820. und des derselben beigefügten Plans die auf die obige Prämien-Schein-Nummer . . . . in den diesfälligen zehn halbjährigen Ziehungen fallende Prämie, und zwar, wenn diese Ein Hundert Dreißig Rthlr. und darüber beträgt, gegen Zurückgabe dieses Prämien- und des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, so wie des laufenden und der darauf folgenden Zins-Coupons, wenn solche aber niedriger ist, gegen bloße Rückgabe des Prämien-Scheins und gleichzeitige Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, zwei Monat nach dem Schluß der betreffenden Ziehung, bei der Prämien-Vertheilungs-Kasse im hiesigen Seehandlungs-Gebäude, in Preuß. Courant, die köllnische Mark fein zu Vierzehn Thaler gerechnet, baar ausgezahlt.

Wer die Prämie binnen Einem Jahre vom Anfange der betreffenden Ziehung nicht erhoben hat, geht solcher nach dem §. 11. der obigen Bekanntmachung verlustig.

Berlin, den 2. Januar. 1821.

(L. S.) Königl. Preuß. Immediat-Commission zur Vertheilung von Prämien auf Staats-Schuld-Scheine.

ausgefertigt, und jedem Prämien-Schein ein Staats-Schuld-Schein von Ein,

hundert Thalern Preuß. Courant, mit den Zins-Coupons laufend vom 1sten Januar 1821. ab, beigefügt. Jeder Prämien-Schein enthält die Nummer und Litter des dazu gehörigen Staats-Schuldscheins, ohne welchen letzteren der Prämien-Schein bei der Erhebung der darauf gefallenen Prämien ungültig ist.

4) Als Haupt-Unternehmer für den Verkauf sind die Handlungshäuser:
Gebrüder Benecke in Berlin;
M. A. Rothschild und Söhne in Frankfurt am Main, und
Gebrüder Schickler in Berlin,
eingetreten.

Diesen und mehrern andern Handlungshäusern werden die Prämien-Scheine mit den Staats-Schuldscheinen gegen den Preis von Einhundert Thalern pro Stück, zahlbar am 1sten Januar 1821. zum Verkauf überlassen.

5) Die Prämien-Scheine werden unterm 2ten Januar 1821. ausgefertiget und vom 1sten Februar 1821. ab, mit den dazu gehörigen Staats-Schuldscheinen und deren Coupons ausgegeben.

Auch bleibt es den Unternehmern überlassen, die zu den Prämien-Scheinen gehörigen Staats-Schuldscheine ohne Coupons, bei der Prämien-Vertheilungskasse zu deponiren, in welchem Falle dieses auf der Rückseite des Prämien-Scheins durch einen besondern Stempel bescheinigt werden und gegen dessen Vorzeigung und Löschung der Bescheinigung, die Aushändigung der deponirten Staats-Schuldscheine zu jeder beliebigen Zeit geschehen wird.

6) Von den Staats-Schuldscheinen werden die halbjährig fällig werdenden Zinsen nach dem Zinsfuße von Vier Procent unverkürzt, so wie bisher bei allen Staats-Schuldscheinen bei der Staats-Schulden-Tilgungskasse in Berlin, so wie auch aus jeder Königlichen Kasse in sämmtlichen Preußischen Provinzen gezahlt werden.

7) Die Vertheilung der Prämien geschieht mittelst Verloosung in Zehn auf einander folgenden halbjährigen, in dem umstehend beigefügten Plan näher angegebenen Terminen.

8) Die Verloosung in den halbjährigen Terminen geschieht in Berlin öffentlich, unter Leitung der von des Königs Majestät zur Verwaltung des Prämien-Fonds angeordneten Kommission, wie auch unter Aufsicht und Mitwirkung zweier zu ernennender Königlichen Commissarien und vereideter Protokollführer und eines Deputirten aus der Mitte der Aeltesten der hiesigen Kaufmannschaft.

9) Die zur Zahlung kommenden Prämien werden sogleich nach jeder halbjährigen Ausloosung durch besondere gedruckte Listen, mit Angabe der Nummern der Prämien-Scheine, so wie auch des Betrags der Prämien öffentlich bekannt gemacht, welche Listen den hiesigen Zeitungen beigefügt, auch außerdem noch ausgegeben werden.

10) Zwei Monat nach jeder vollendeten halbjährigen Ziehung wird der Betrag der gezogenen Prämien von 130 Thaler und darüber, an die Inhaber gegen unmittelbare Aushändigung der Prämien-Scheine, und der dazu gehörigen Staats-Schuldscheine von 100 Thalern nebst den laufenden und den darauf folgenden Zins-Coupons, ohne irgend einen Abzug hier aus der Prämien-Vertheilungs-Kasse im Seehandlungs-Gebäude baar in Preußisch Courant, die Kölnische Mark fein zu 14 Thaler gerechnet, ausgezahlt.

Die Prämien unter 130 Rthlr. werden gegen Zurückgabe des Prämien-Scheins und auf Vorzeigung des dazu gehörigen Staats-Schuld-Scheins, welcher letztere in diesem Fall dem Eigenthümer überlassen bleibt, ebenfalls bei der gedachten Kasse in den vorstehend genannten Terminen in Königl. Preuß. Courant baar ausgezahlt.

Wenn die Haupt-Unternehmer die bei den Zehn Ziehungen herauskommenden Prämien für ihre Rechnung und ohne Mitwirkung der Königl. Immediat-Commission, in Amsterdam, Frankfurt am Main, Hamburg und Leipzig, in den vorstehend benannten Zahlungs-Terminen auch in andern Münzsorten nach einem von denselben zu bestimmenden Course. (in sofern die Interessenten die Erhebung der Prämie in dieser Art wünschen), zahlen lassen wollen, so bleibt ihnen die Ausführung, so wie auch die weitere Bekanntmachung dieserhalb überlassen.

11) Die zur Verloosung gekommenen Prämien-Scheine, welche nicht in den §. 10. bestimmten Zahlungs-Terminen zur Erhebung der Prämien eingereicht werden, müssen spätestens nach Einem Jahre, vom Anfang der betreffenden Ziehung, bei der gedachten Prämien-Vertheilungs-Kasse zur Realisation kommen, widrigenfalls die Inhaber mit ihren Ansprüchen an den Prämien-Fond gänzlich präcludirt werden. In diesem Fall verbleibt der Staats-Schuld-Schein dem Inhaber, und der Betrag des Prämien-Gewinnes wird zum Besten der Armen-Anstalten, nach näherer Bestimmung der Commission, verwendet werden. Eine besondere Bekanntmachung wird dieserhalb nicht weiter erfolgen.

12) Zur Ausführung vorstehender Bestimmungen ist die von des Königs Majestät Allerhöchst angeordnete Commission heute zusammengetreten. Als Deputirter aus der Mitte der sub 4. genannten Handlungshäuser ist der Herr Banquier W. C. Benecke gewählt. Derselbe hat das Recht, den Verhandlungen der gedachten Commission beizuwohnen, von dem Gange der Geschäfte nach den angegebenen Festsetzungen Kenntniß zu nehmen, und besonders darauf mit zu sehen, daß nicht nur der Prämien-Fond immer gehörig gesichert bleibe, sondern auch daß beim Anfange jeder Ziehung die baare Summe der zur Zahlung kommenden Prämien bereit liege.

13) Zum Besten des Prämien-Fonds und um den Inhabern eine Erleichterung bei dieser Unternehmung zu verschaffen, wird eine Disconto-Casse aus den zur Bezahlung von Prämien bestimmten Geldern errichtet werden, welche den Zweck hat, Vorschüsse auf die mit den Prämien-Scheinen verbundenen Staats-Schuld-Scheine zu 5 Procent Zinsen pro Anno, unter noch näher zu bestimmenden Bedingungen zu leisten.

14) Der Ueberschuß, welcher sich hierdurch und durch die anderweitigen Zins-Erträge des Prämien-Fonds, nach Abzug der Verwaltungs-Kosten und unvorhergesehenen Ausfälle, welche nur auf Anweisung des Unterzeichneten in Rechnung passiren können, ergeben wird, soll von der Immediat-Commission vor dem Anfange der letzten Ziehung festgestellt, den 17,000 niedrigsten Prämien dieser Ziehung zugeschlagen, und außer den vorgedachten planmäßigen Prämien noch als ein extraordinärer Gewinn zu 17,000 gleichen Theilen vertheilt werden.

Berlin, den 24. August. 1820.

Rother,
Königl. Preuß. wirkl. Geh. Ober-Finanzrath, Präsident
der Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden und
Chef der Seehandlung.

Prämien-

Prämien-Vertheilungs-Plan.

Anfang der 1sten Ziehung am 1. July 1821.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 „ „
1	20,000	20.000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	140	396 200 „ „
17,000	20	340,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.

Anfang der 2ten Ziehung am 2. Januar 1822.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	140	396,200 „ „
22,000	20	440,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.

Anfang der 3ten Ziehung am 1. July 1822.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	135	382,050 „ „
27,000	18	486,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rthlr. baar.

Anfang der 4ten Ziehung am 2. Januar 1823.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	135	382,050 „ „
32,000	18	576,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.

Anfang der 5ten Ziehung am 1. July 1823.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 „ „
1	15,000	15,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	130	367,900 „ „
37,000	18	666,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rthlr. baar.

Anfang der 6ten Ziehung am 2. Januar 1824.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	80,000	80,000 Rthlr. baar.
1	30,000	30,000 „ „
1	15,000	15,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2.000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	130	367,900 „ „
37,000	18	666,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
40,000	. . .	1,233,900 Rthlr. baar.

Anfang der 7ten Ziehung am 1. July 1824.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	135	382,050 „ „
32,000	18	576,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
35,000	. . .	1,183,050 Rthlr. baar.

Anfang der 8ten Ziehung am 2. Januar 1825.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	90,000	90,000 Rthlr. baar.
1	40,000	40,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	135	382,050 „ „
27,000	18	486,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
30,000	. . .	1,093,050 Rthlr. baar.

Anfang der 9ten Ziehung am 1. July 1825.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	50,000	50,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	140	396,200 „ „
22,000	20	440,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
25,000	. . .	1,081,200 Rthlr. baar.

Anfang der 10ten Ziehung am 2. Januar 1826.

Prämien.	zu Rthlr.	mit Rthlr.
1	100,000	100,000 Rthlr. baar.
1	60,000	60,000 „ „
1	20,000	20,000 „ „
2	5,000	10,000 „ „
5	2,000	10,000 „ „
10	1,000	10,000 „ „
50	500	25,000 „ „
100	200	20,000 „ „
2,830	140	396,200 „ „
17,000	20	340,000 „ „ und behalten letztere die Staatsschuldscheine zu 100 Rthlr.
20,000	. . .	991,200 Rthlr. baar.

Zusammenstellung.

1ste	Ziehung	20,000	Nummern	mit	991,200	Rthlr.	Prämien	baar
2te	„	25,000	„	„	1,081,200	„	„	„
3te	„	30,000	„	„	1,093,050	„	„	„
4te	„	35,000	„	„	1,183,050	„	„	„
5te	„	40,000	„	„	1,233,900	„	„	„
6te	„	40,000	„	„	1,233,900	„	„	„
7te	„	35,000	„	„	1,183,050	„	„	„
8te	„	30,000	„	„	1,093,050	„	„	„
9te	„	25,000	„	„	1,081,200	„	„	„
10te	„	20,000	„	„	991,200	„	„	„

Zusammen 300,000 Nummern mit 11,164,800 Rthlr. Prämien baar,
außer den 27,000,000 „ Staats-Schuldscheinen,
welche durch die 10 Ziehungen den Inhabern verbleiben.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 71.

Düsseldorf, Dienstag den 18ten Dezember 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 262. Den Ersatz der auf dem Marsche bis zum Eintreffen bei den Regimentern entwichenen Rekruten, und überhaupt aller entwichenen und ausgebliebenen Militairpflichtigen betr. I. 11499.

Auf Ihren gemeinschaftlichen Bericht vom 20. d. M. ertheile Ich Ihnen hierdurch den Auftrag: der Armee und den Landes-Behörden den §. 90. der Ersatz-Instruktion vom 30. Juni 1817., welcher verordnet, daß die Stelle eines ausgehobenen, vom Marsche bis zum Eintreffen bei dem Regimente entwichenen Rekruten, sogleich aus der nämlichen Kommüne, aus welcher er herstammt, ersetzt werden soll, in Erinnerung zu bringen, und auf die genaue Befolgung dieser Vorschrift strenge halten zu lassen.

Auch bestimme Ich vorgeschlagenermaßen zugleich: daß dieser Grundsatz noch auf alle Entwichene und Ausgebliebene überhaupt angewandt werden soll, und in so fern die Kommüne nicht mehr im Stande ist, den Ersatz dafür aufzubringen, das Kirchspiel, die Bürgermeisterei, jedenfalls aber der betreffende Kreis hinzutreten, und den Ausfall decken muß.

Berlin, den 22. Oktober 1821.

(gez.) **Friedrich Wilhelm.**

An die Staats-Minister von Schuckmann und von Hake.

Vorstehende Allerhöchste Kabinetsordre wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und wir bemerken dabei mit Vergnügen, daß der Fall, von dem dieselbe handelt, in dem hiesigen Regierungs-Bezirke noch nicht vorgekommen ist.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 263. Werth der Landes-Scheide-Münze in Silbergroschen und Pfennige betr. II. 17033.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 20sten v. M., womit die auf den Grund des §. 15. des Gesetzes über die Münz-Verfassung vom 30sten September d. J. vollzogene Vergleichungs-Tabelle des Werths der fremden Geld-Sorten gegen Preußisch Courant publicirt ist, wird die nachfolgende Vergleichungs-Tabelle über

den Werth der in der hiesigen Provinz annoch im Umlauf befindlichen Landes-Scheide-Münze gegen Silbergroschen und Pfennige nachträglich zur Kenntniß des Publikums gebracht, und zugleich bemerkt, daß nach einer Bestimmung der Königlichen Ministerien des Schatzes und der Finanzen vom 18ten October dieses Jahrs, diese älteren Landes-Scheide-Münze nach wie vor, und sobald nach der im §. 14. des Münz-Gesetzes enthaltenen Vorschrift die Führung der Rechnungen in Thalern, Silbergroschen und Pfennige Statt findet, zu dem nach der Eintheilung des Thalers in 360 Pfennige angegebenen Werth von den öffentlichen Kassen angenommen, dieselben jedoch mit Ausschluß der kupfernen von den Kassen nicht weiter ausgegeben, sondern zum Einschmelzen an die Münze abgeliefert werden sollen.

Vergleichungs-Tabelle

über den Werth nachbenannter Scheidemünze in Silbergroschen und Pfennige. Mit Rücksicht auf das Gesetz vom 30sten September 1821., nach welchem der Thaler in 30 Silbergroschen zu 12 Pfennige eingetheilt ist.

Nro.	Benennung der Scheide-Münze.	Bisheriger Werth in Sgr. und Pfennige.			Künftiger Werth in Silbergroschen und Pfennige.		
		Thlr.	Sgr	Pf.	Thlr.	Sgr	Pf.
1	Ein Bergischer Blaffert oder Groschen (drei Stüber-Stück)	„	„	7	„	„	9
2	Ein Bergisches, Kurköllnisches oder anderes inländisches Einstüber-Stück	„	„	„	„	„	4
3	Ein Aachener Dreimark-Stück . .	„	1	„	„	1	3
4	„ „ Zweimark-Stück . .	„	„	8	„	„	10
5	„ „ Einmark-Stück . .	„	„	4	„	„	5
6	„ „ halber Mark-Stück oder drei Buschen	„	„	2	„	„	2
7	Ein altes Preuß. Einpfennig-Stück	„	„	1	„	„	1

Köln, den 3. Dezember. 1821.

Der Ober-Präsident der Herzogthümer Cleve, Jülich und Berg,

Fr. Gr. zu Solms Laubach.

Nr. 264. Bekanntmachung der mit dem ersten Januar 1822 in Vollzug gehenden Vereinigung des bisherigen Clever Regierungs-Bezirkes mit dem Düsseldorfer Regierungs-Bezirke.

Indem wir uns wegen Auflösung der Clever Regierung und wegen Vereinigung des bisherigen Clever Regierungsbezirkes mit dem hiesigen auf die hierunten folgende Bekanntmachung des Königlichen Regierungs-Präsidiums zu Cleve vom 7ten d. M. Kürze halber beziehen, setzen wir auch die Einsaßen unseres Regierungsbezirkes davon in Kenntniß.

Mit dem 1sten Januar 1822. wird also der hiesige Düsseldorfer Bezirk auch alle bis dahin zum Clever Regierungsbezirke gehörigen Kreise und Bürgermeistereien in sich fassen, dem gemäß sich alle Unterbehörden und Einsaßen des künftigen Düsseldorfer Regierungsbezirkes von Neujahr an zu achten haben.

Düsseldorf, den 15. Dezember. 1821.

Das Präsidium der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Befehls vom 26. Mai l. J. die Auflösung des Clever Regierungs-Bezirks und die Verbindung des ganzen Bezirks und gesammten Ressorts der Königlichen Regierung zu Cleve, mit dem der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, zu befehlen geruht. Nachdem nunmehr die hierzu erforderlichen Vorarbeiten beendet sind, haben die mit der Ausführung jenes Allerhöchsten Befehls, beauftragten Hohen Ministerien des Innern und der Finanzen, durch ein Reskript vom 19. November l. J. dem unterzeichneten Regierungs-Präsidio befohlen, jene Allerhöchste Bestimmung und daß dieselbe mit dem 1. Januar 1822. in Ausführung gebracht werden soll, den Einsaßen des bisherigen CleverRegierungs-Bezirks und allen, welche dabei ein Interesse haben können, durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt zu machen.

Wir unterziehen uns hiermit diesem uns gewordenen Befehle, indem wir die Beamten des Clever Regierungs-Bezirks insbesondere noch auf die Verordnung der hiesigen Königlichen Regierung vom 4. d. M. im 50. Stück des Regierungs-Amtsblatts wegen des Jahres Kassen-Abschlusses pro 1821. verweisen, und dieselben veranlassen, alle nicht auf diesen Kassen-Abschluß Bezug habende Dienstgegenstände vom 1. Januar 1822. an, an die Königl. Regierung zu Düsseldorf einzusenden, jedoch in der Art, daß während eines vierzehntägigen Zeitraums, der zum Einpacken und Auspacken, auch zum Transport und Wieder-Aufstellung der Clever Archive und Registraturen in Düsseldorf, erforderlich ist, alle diesen Verzug gestattende Dienstsachen, zurückbehalten werden.

Die kurrenten Einnahmen vom 1sten Januar 1822. an, so wie die nach dem Kassen-Abschlusse einkommenden Reste bis Ende Dezember l. J., sind übrigens von den Königl. Kassen des Clever Regierungs-Bezirks, in den geordneten Ter-

miney und mit den vorgeschriebenen Zahlungs-Nachweisen versehen, an die Königliche Regierungs-Haupt-Kasse zu Düsseldorf einzusenden.

Cleve, den 7. Dezember 1821.

Das Präsidium der Königl. Regierung zu Cleve.

Nr. 265.

Die Rechnungsführung bei sämmtlichen öffentlichen Kassen nach der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergröschen und des Silbergroschen in 12 Pfennige betr. vom 1. Januar 1822. an II. 16992.

In Gefolge des 14. §. des Gesetzes über die Münzverfassuug in den Preuß. Staaten vom 30. September d. J. (Gesetzsammlung 1821., 14tes Stück Nro. 673.) ist von dem Königlichen Hohen Staats-Ministerio beschlossen worden, die Rechnungsführung bei sämmtlichen öffentlichen Kassen nach der Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschen in 12 Pfennige, mit dem 1. Januar 1822. in der ganzen Monarchie eintreten zu lassen.

Diesem gemäß beauftragen wir daher die Haupt-Kreis-Domainen-Forst-Steuer und Stempel-Kassen, die Haupt- und Untersteuer-Aemter so wie die Kommunal-Garnison-Verwaltungs- und Zuchthaus-Kassen, die Kassenbücher pro 1822., nach der neuen Münz-Eintheilung einzurichten, und darnach zu führen, die Quittungen über erhobene Gefälle und Steuern dem gemäß auszustellen, die periodischen Extrakte darnach anzufertigen, und die künftige Jahres-Rechnung zu legen.

Die beim Jahresschluß 1821. verbleibenden, nicht beizutreiben gewesenen Rückstände sind in die Bücher pro 1822., nach der neuen Münz-Eintheilung zu übertragen; die Soll-Einnahme und Soll-Ausgabe nach den früher vollzogenen noch pro 1822. gültigen Etats ist gleichfalls nach Silbergroschen und Pfennige in die Bücher pro 1822. einzutragen, und von den Domainen-Rentmeistern sind die Lager- und Hebebücher nach der neuen Münz-Eintheilung zu berichtigen; wobei dieselben Bruchpfennige unter ½ wegzulassen, von ½ und darüber aber für voll zu rechnen haben. Die dadurch etwa entstehenden unbedeutenden Zu- oder Abgänge sind uns besonders zur Ertheilung der Zu- oder Abgangs-Ordres nachzuweisen.

Die Weggeldempfänger fahren einstweilen, und bis auf nähere Weisung fort, die Wegegelder nach den bisherigen Sätzen und Zetteln zu erheben; wogegen dieselben sich bei den Ablieferungen an die vorgesetzten Kassen nach der neuen Münz-Eintheilung richten, und auch darnach die periodischen Extracte anfertigen müssen.

Alle Anschläge über öffentliche Bauten, Rechnungen und Liquidationen, worauf aus Staats-Kassen Zahlung erfolgen soll, müssen vom 1. Januar 1822. an nach der neuen Münz-Eintheilung angefertigt und eingerichtet werden, wozu wir die betreffenden Beamten hierdurch anweisen und das Publikum auffordern.

Die von den öffentlichen Behörden vom 1. Januar 1822. an einzureichen-

den Nachweisungen ꝛc. müssen ebenfalls nach der neuen Münz-Eintheilung angefertigt werden, wovon nur allein die Verhandlungen welche noch auf den Abschluß der Kassen pro 1821., Bezug haben, eine Ausnahme machen.

Düsseldorf, den 15. Dezember. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Die Klagen der Jagdbesitzer über die Menge der in den Jagdrevieren jagend betroffenen Hunde, werden seit einiger Zeit wieder häufiger und wir sehen uns daher veranlaßt, dem Publiko die hierüber sprechenden älteren Verordnungen, nämlich für das rechte Rheinufer, die Verordnung v. 12. Januar 1734., und 8. Mai 1761., wie auch der Brüchtenordnung vom Jahr 1802., §. 12. und für das linke Rheinufer die Verordnung des General-Gouvernements vom 18. August 1814., §. 9., ad 3., ins Gedächtniß zurückzurufen, und Jedermann zu warnen, seine Hunde nicht frei umher laufen zu lassen; indem die Forst- und Polizei-Offizianten, so wie die Königl. Gensd'armerie angewiesen worden sind, alle, außer den Höfen und Wegen betroffene Hunde todt zu schießen, und sofern die Eigenthümer derselben auszumitteln sind, solche außerdem zur gesetzlichen Strafe anzuzeigen, welche auf der rechten Rheinseite zu 25 Francs 81 Cent. oder 6 Thlr. 18 Sgr. 7 Pf., und 6 Fr. 45 Ct. oder 1 Thlr. 16 Sgr. 8 Pf. Pfandgeld, auf dem linken Rheinufer aber, zu 5 Fr. oder 1 Thlr..7 Sgr. 6 Pf. Strafe gesetzlich feststeht.

Nr. 266. Erneuertes Verbot, die im Felde und Walde frei umher laufenden Hunde betr. *II. 17011.*

Den Königl. Forst-Inspektoren wird hiermit aufgegeben, den Unter Forstbeamten eine größere Achtsamkeit auf diesen Gegenstand zu empfehlen; die landräthlichen Behörden aber haben ihrerseits sowohl die Polizei-Officiahten als auch die Gensd'armerie hiernach zu instruiren.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Von der wohlwollenden Fürsorge eines Hohen Ministerii des Handels hat der Damast-Fabrikant Tobias Widemann zu Gladbach, eine verbesserte Jaquard'sche 600 Maschine, so wie eine Durchstoß-Maschine, zur Fertigung der Pappen erhalten.

Nr. 267. Auszeichnung des Damast-Fabrikanten Tobias Widemann zu Gladbach. *II. 16790.*

Indem wir uns freuen, diese neuerdings erfolgte Auszeichnung eines verdienten Fabrikanten zur allgemeinen Kenntniß zu bringen: wünschen wir zugleich, daß recht viele Veranlassung nehmen mögen, sich von diesen, für die Verbesserung der Weberei höchst wichtigen Vorrichtungen an Ort und Stelle zu unterrichten.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 268. Die Wolfsohnschen Zahnarzneien betr. I. 12545.

Da ein Hohes Ministerium der Geistlichen Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten laut Reskriptes vom 10. Nov. d. J., dem Zahnarzte S. Wolfsohn den Debit seiner Zahnarzneien außerhalb Berlin noch ferner bis zum 10ten Mai k. J. gestattet hat; so wird dieses zur Nachachtung bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 12. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 269. Steckbrief gegen den Militair-Sträfling Anton Dieckmann I. 12519.

Der nachstehend näher bezeichnete Militair-Sträfling, Anton Dieckmann, ist unter dem 4. d. M. von der Arbeit auf dem Fort Blücher zu Wesel entwichen.

Alle Militair- und Civil-Behörden werden ersucht, denselben im Betretungsfalle verhaften, und an die Commandantur in Wesel abliefern zu lassen.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Person-Beschreibung.

Vor- und Zunahme Anton Dieckmann; Alter 40 Jahre; Geburtsort Everwinkel, Kreis Wahrendorff, Regierungs-Bezirk Münster; Religion katholisch; Größe 5 Fuß 5 Zoll; Haare schwarz; Stirn flach; Augenbraunen schwarz; Augen blau; Nase spitz; Mund gewöhnlich; Zähne gesund; Kinn rund; Bart schwarz; Gesicht oval; Gesichtsbildung gesund. — Besondere Zeichen: Keine.

Bekleidung.

1) Eine schwarz tuchene Mütze ohne Schirm; 2) eine blaue gestreifte Jacke, mit gelbem Kragen; 3) eine lange tuchene Hose; 4) Schuhe mit Riemen.

Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Die Umtauschung der Lieferungs-Scheine gegen Staats-Schuld-Scheine betr.

Das Publikum ist bereits durch die in den hiesigen Zeitungen und Intelligenz-Blättern vom 28sten Mai 1818. enthaltene Verordnung vom 26sten desselben Monats aufgefordert die sogenannten

Lieferungs-Scheine

bei der Controlle der Staats-Papiere gegen Staats-Schuldscheine umzutauschen.

Es werden daher, um überhaupt die Ausreichung von Staatsschuldscheinen, in Gefolge des Gesetzes vom 17ten Januar 1820., wegen künftiger Behandlung des gesammten Staats-Schulden-Wesens zu beendigen und für immer zu schließen; alle diejenigen, welche sich noch im Besitze solcher Lieferungs-Scheine befinden, erinnert, jener Aufforderung Folge zu leisten, indem, sobald es die Umstände nur

verstatten, für die Umtauschung derselben ein Präklusiv-Termin ausgebracht werden wird.

Berlin, den 10. November. 1821.

Haupt-Verwaltung der Staat-Schulden,

(gez.) Rother. von der Schulenburg. von Schütze. Beelitz. Deetz.

Die evangelischen Kandidaten der Theologie Ernst Friedrich Ball von Elberfeld, und Friedrich August König von Rhurort, haben nach der vor dem Königlichen Konsistorio am 12. und 13. Oktober d. J. zur Zufriedenheit ihrer Examinatoren bestandenen ersten Prüfung die Erlaubniß zum Predigen erhalten, und den Kandidaten Arnold Hermann Eickelberg von Wesel, und Gottfried Esch von Bluyn ist nach der zur selbigen Zeit gleichfalls zur Zufriedenheit bestandenen zweiten Prüfung das Zeugniß der Wahlfähtgkeit ertheilt worden: welches hiermit zur öffentlichen Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Erlaubniß zum Predigen für die Kandidaten Ball und König, und Wahlfähigkeit der Kandidaten Eickelberg und Esch.

Köln, den 21. November 1821.

Das Königl. Konsistorium.

Dem evangelischen Kandidaten der Theologie, Georg Heinrich Theoder Fliedner von Epstein im Nassauischen ist nach der von dem Königlichen Ministerio der Geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten auf das vor dem Königlichen Konsistorio zur Zufriedenheit seiner Examinatoren bestandene Colloquium theologicum ertheilten Dispensation von dem Examen pro ministerio, das Zeugniß der durch Dispensation von dem kanonischen Alter noch bedingten Wahlfähigkeit ertheilt worden: welches hiermit zur Kenntniß des betheiligten Publikums gebracht wird.

Wahlfähigkeit des Kandidaten Fliedner.

Köln, den 22. November 1821.

Das Königl. Konsistorium.

Am 27. November d. J. ist in der Bürgermeisterei Monheim, unweit des Wambacher Hofes bei Rheindorf, ein weiblicher Leichnam am Ufer des Wupperflusses gefunden worden, der allen Anzeigen nach im Wasser seinen Tod gefunden hat.

Aufgefundener Leichnam.

Zur Ermittelung des unbekannten Namens und der Verhältnisse bringe ich die Beschreibung desselben hiermit zur öffentlichen Kunde.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1821.

Der Königliche Ober-Prokurator

Ritterrshausen.

Beschreibung.

Die Leiche war fein von Gliedmaaßen, und hatte die Nägel der Hände kurz beschnitten; das Alter konnte 30 Jahre betragen; wiewohl sich dies des ganz entstellten Gesichts wegen, nicht genau bestimmen ließ.

Die Haare waren braun und lang, das Gesicht durch Fäulniß aufgedunsen, und dergestalt mit Blut unterlaufen, daß es nicht mehr kenntlich war; doch schien die Form desselben oval zu seyn. Die Vorderzähne, zwischen welchen die Zunge etwas hervorragte, waren gesund, an der Unterlippe aber, ungefähr in der Mitte derselben, entdeckte sich eine Diformität, welche von einer Narbe herzurühren schien.

Diese Leiche war mit einer blau und grün gestreiften siamoisenen Jacke, einem blau und weiß karrirten Halstuche, grau wollenen Rocke, blauen Schürze, flächsenen Hemde, worauf die Buchstaben M. C. E. befindlich, mit schwarzen wollenen Strümpfen, und einem am rechten Fuße befindlichen Schnürschuh bekleidet.

Personal-Chronik.

Personal-Chronik.

An die Stelle des auf sein Ansuchen entlassenen Beigeordneten Speck, ist der Kaufmann Johann Clemens, zum Beigeordneten des Bürgermeisters von Leichlingen, ernannt worden.

An die Stelle des anderweit beförderten Bürgermeisters Klein, ist dem vormaligen Lehndirektor Koppstadt die Verwaltung des Bürgermeisteramtes in Essen übertragen worden.

An die Stelle des von den Geschäften dispensirten Archivars Hofrath Kerris, ist der Bibliothek-Sekretär Lacomblet, als Archivar ernannt worden.

Der bisherige Provisor Ludwig Wagner, hat als Apotheker in einer großen Stadt höchsten Orts die Approbation erhalten.

Der Chirurgus Franz Wilhelm Joseph Schaub, ist als ausübender Wundarzt und Geburtshelfer, auch in gerichtlichen Fällen approbirt worden, und wird sich zu Elberfeld niederlassen.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.

Amtsblatt

der

Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 72.

Düsseldorf, Montag, den 24sten Dezember. 1821.

Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung.

Nr. 270. Rheinisch-Westindische Compagnie zu Elberfeld. II. 16/18.

Des Königs Majestät haben die in Elberfeld unter der Firma:

Rheinisch-Westindische Compagnie

errichtete Handelsgesellschaft und deren Statuten unter dem 7ten November d. J. durch eine Allerhöchsteigenhändig vollzogene Urkunde zu bestätigen geruhet.

Indem wir diese Urkunde, so wie die Statuten selbst, nachstehend zur Allgemeinen Kunde bringen, wünschen wir dem, die Beförderung deutscher National Industrie bezweckende Institute, eine allgemeine Theilnahme und das fröhlichste Gedeihen.

Zugleich bemerken wir noch, daß ein hohes Ministerium des Handels sich mit 6 Aktien bei der Gesellschaft interessirt hat, und den davon zu erwartenden Ertrag vorläufig zum Besten einer Gewerbschule in Elberfeld zu verwenden beabsichtigt.

Düsseldorf, am 1. Dezember. 1821.

Königl. Preuß. Regierung.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen: nachdem Wir gegen den Inhalt der beigehefteten Vier und Vierzig Verfassungs-Artikel, mit dem dazu gehörigen Anhange zum Paragraph 4. derselben, für die zu Elberfeld im Regierungsbezirke Düsseldorf errichtete Handelsgesellschaft unter der Firma:

Rheinisch-Westindische-Compagnie,

nichts zu erinnern gefunden: so bestätigen Wir die gedachten Artikel hiermit, und wollen, daß sich die Gesellschaft aller dadurch erworbenen Rechte zu erfreuen haben

solle, so wie sie ebenmäßig allen davon abhängigen Verbindlichkeiten nachzuleben hat.

Urkundlich unter Unsrer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift, und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. November. 1821.

(L. S.) (gez.) **Friedrich Wilhelm.**

C. F. v. Hardenberg. Bülow.

Statut
der
Rheinisch-Westindischen-Compagnie.

Bildung der Gesellschaft.

Zweck. §. 1. Die Compagnie bildet sich zu dem Zweck der Ausfuhr vaterländischer Kunst- und Naturprodukte und wird demnach unter der Firma:

Rheinisch-Westindische-Compagnie,

Geschäfte nach Westindien, Nord- und Süd-Amerika, oder auch nach andern Weltgegenden, entweder für eigene Rechnung oder consignationsweise, mit oder ohne Vorschuß, für dritte Rechnung betreiben, sich jedoch in ihrer Waarenausfuhr ausschließlich auf deutsche Fabrikate, Manufacturen und Producte beschränken.

Dauer. §. 2. Die Dauer der Gesellschaft ist auf zwanzig nacheinanderfolgende Jahre, vom Achten März Achtzehnhundert Ein und Zwanzig an, bestimmt. In der General-Versammlung des vorhergehenden dritten Jahres soll es entschieden werden, ob die Gesellschaft über jene Periode hinaus bestehen, oder bei Ablauf derselben sich auflösen solle. — Auflösung. Sollte es sich jedoch zu irgend einer Zeit bei Ziehung der Bilanz ausweisen, daß ein Drittheil des ursprünglichen Kapital-Werths der Aktien verloren gegangen; so sollen die Geschäfte der Compagnie geschlossen, und sobald als möglich liquidirt werden.

Von den Kapitalfonds und den Aktien.

Kapitalfonds. §. 3. Die Compagnie wird auf Aktien, jede von Fünfhundert Berliner Thalern gegründet, jedoch soll die Zahl der Aktien Zweitausend nicht übersteigen.

Aktien. §. 4. Gegen Einschuß des Betrages wird für jede Aktie von der Direction, von welcher im §. 13. die Rede seyn wird, ein Dokument ausgefertigt, welches an den Inhaber lautet, und von dem Besitzer ohne andere Formalität, als die der Uebergabe, nach Gefallen abgetreten werden kann. — Die Direktion wird jedoch, wo es verlangt wird, die Aktien gegen billige Schreibgebühr, auf den Namen des veränderten Besitzers einschreiben lassen. — Anhang. „Die Aktien

„werden von der Compagnie mit Vier Procent jährlich verzinset. Die Direktion „wird mit den Aktien-Dokumenten Zins-Coupons auf Fünf Jahre austheilen, „und eben so viele Empfangscheine zur Erhebung des Bonus oder Extradividende „auf den Fall, daß ein solcher bei Ziehung der Bilanze beschlossen werden sollte. „Die Zinsen sollen jährlich vom Ersten bis zum 30sten April in dem Haupt-„Comptoir der Compagnie bezahlt werden; jedoch wird die Direktion, wenn es „verlangt und ihr vor Anfang Februar angezeigt wird, die Zinsenzahlung auch „in Köln, Berlin, Frankfurt, Leipzig oder Hamburg anweisen."

§. 5. Kein Aktionär ist für mehr als den Nominal-Betrag seiner Aktien verantwortlich. Verantwortlichkeit

§. 6. Die noch nicht untergebrachten Aktien werden durch die Direktion verkauft. Zwei Monate vor der zuerst zu ziehenden Bilanz, soll jedoch der Verkauf der Aktien von Seiten der Direktion eingestellt und nach dem bekannt gemachten Resultat der Werth derselben von dem Direktorium, in Gemeinschaft mit dem Direktorial-Rath, von dem im §. 25. die Rede seyn wird, bestimmt werden. Im Fall bei Ziehung der ersten Bilanz die Zahl der zweitausend Aktien noch nicht voll seyn sollte, so soll den schon gezeichneten Aktionärs in der Completirung der Aktien, zu dem auf vorbesagte Weise bestimmten Werth derselben, im Verhältniß ihres Aktien-Besitzes der Vorzug gegeben werden. Verkauf der Aktien.

§. 7. Im Fall des Verlustes eines Aktien-Dokuments muß für die Zins- und Dividenden-Hebung eine der Direktion genügende Bürgschaft geleistet werden. Nach dem dritten Jahre soll diese Bürgschaft aufhören, ein neues Dokument ausgeliefert werden, und das verlohrene frühere soll verschollen seyn. Wenn Aktien zu einer Erbschafts- oder Fallit-Masse gehören; so soll jedesmal nur Ein Erbe, oder Curator massae, als rechtmäßiger Besitzer einer Aktie, auftreten können. Verlust eines Aktien-Dokuments.

Organisation der Gesellschaft.

§. 8. Die General-Versammlungen der Aktionärs werden für jetzt in Elberfeld gehalten. Die General-Versammlungen werden durch die Elberfelder Zeitungen, die Berliner Staats-Zeitung, die Hamburger Börsen-Hallen-Liste, eine Kölner-, eine Frankfurter- und eine Leipziger Zeitung, wenigstens einen Monat vorher, durch dreimaliges Einrücken zusammenberufen, und die persönlich anwesenden, oder durch Vollmacht vertretenen Theilnehmer repräsentiren alsdann jedesmal die gesammte Compagnie. Ort und Zusammenberufung der General-Versammlung.

§. 9. Alle Wahlen in den General-Versammlungen geschehen durch schriftliche versiegelte Abstimmung. Art der Wahle

Wahl der Direktion.

§. 10. Die General-Versammlung erwählt aus den Aktionärs, auf dem im §. 9. besagten Weg, durch Stimmen-Mehrheit, eine Direktion von fünf Gliedern, welche an dem Ort des Haupt-Comptoirs der Compagnie wohnhaft seyn müssen. Sie erwählt ferner aus den Aktionärs, durch Stimmen-Mehrheit einen, die Compagnie in der Zwischenzeit von einer General-Versammlung bis zur andern repräsentirenden Direktorial-Rath von sieben Gliedern, welche aus den Geschäftszweigen der Leinen-, Baumwollen-, Wollen-, Seiden-, Eisen- und Quincaillerie-Waaren und aus den Kaufleuten oder Kapitalisten gewählt werden, die jedoch nicht über zwölf Meilen von dem Sitz des Direktoriums entfernt wohnen dürfen.

Wahl des Direktorial-Raths.

Perioden der General-Versammlungen.

§. 11. Die General-Versammlung wird jährlich nach ausgemittelter Bilanz durch die Direktion zusammen berufen; um mit den beschlossenen Dividenden bekannt gemacht zu werden, die erledigten Stellen zu besetzen und über die etwanigen Vorschläge des Direktoriums und des Direktorial-Raths zu entscheiden.

Nach beendigter Abstimmung über diese Gegenstände steht es jedem Aktionär frei, Vorschläge zur Berathung zu machen.

Die Direktion kann in besondern Fällen, nach genommener Rücksprache mit dem Direktorial-Rath, die General-Versammlung öfter zusammen berufen.

Organ der Zusammenberufung.

Die Direktion ist das alleinige Organ solcher Zusammenberufungen.

§. 12. Ueber die der General-Versammlung gemachten Vorschläge, wird durch Stimmen-Mehrheit entschieden, und alle Vorschläge zur Veränderung an den Statuten, sollen an eine in der General-Versammlung, in Gemäßheit des §. 9., für diesen Zweck zu erwählende Commission verwiesen und von dieser gebilligt werden, ehe die Landesherrliche Sanktion für dieselben nachgesucht werden kann.

Stimm-Recht.

§. 13. Bei den Stimmen in den General-Versammlungen hat derjenige, welcher eine und nicht mehr als vier Aktien besitzt, eine Stimme, einer, welcher über vier und nicht mehr als acht besitzt, zwei Stimmen, wer über acht und nicht mehr als zwölf besitzt, drei Stimmen, und wer über zwölf Aktien besitzt oder vertritt, hat vier Stimmen, so daß in keinem Fall mehr als vier Stimmen in eine Person vereinigt seyn können.

Entscheidung bei gleichen Stimmen.

Bei gleichen Stimmen entscheidet die des Vorsitzers, welchen sich die General-Versammlung jedesmal bei der Eröffnung ihrer Sitzung wählt. Vormünder können für ihre Mündel, Curatoren für ihre Curanden und jeder Aktien-Besitzer entweder in Person, oder durch einen Bevollmächtigten Aktionär stimmen; wer jedoch an dem Orte, wo die General-Versammlung gehalten wird, wohnt, muß persönlich erscheinen, und kann sich nicht durch Vollmacht vertreten lassen.

Alle Vollmachten zur Vertretung in den General-Versammlungen müssen übertragbar seyn und der Direktion wenigstens drei Tage zuvor zur Verifikation eingereicht werden. Vollmacht zum Stimmen.

Alle nicht in Person, oder durch Vollmacht Erscheinende unterwerfen sich den Statuten gemäßen Beschlüssen der General-Versammlung stillschweigend. Nichterscheinende.

Administration der Gesellschaft.

§. 14. Die Geschäfte der Compagnie werden durch eine Direktion von fünf Gliedern, welche während der Dauer ihrer Geschäfts-Verwaltung Aktien-Besitzer bei der Compagnie seyn, und in dem Orte des Haupt-Comptoirs wohnen müssen, geführt. Administration.

Von der Direktion.

§. 15. Der Sitz des Direktoriums und mithin das Haupt-Comptoir der Compagnie, ist für jetzt Elberfeld. Alle Correspondenz, so wie auch alle Berichte der inländischen und auswärtigen Agenten werden an dasselbe gerichtet. Sitz des Direktoriums.

§. 16. Die Direktoren übernehmen für's erste aus Eifer und Liebe für die Sache die Geschäfts-Verwaltung unentgeldlich; jedoch sollen ihnen alle Reisekosten und sonstige baare Auslagen in Geschäften der Compagnie, vergütet werden. Emolumente der Direktoren.

Ueber diesen Punct soll nach Ziehung der ersten Bilanz, und wenn der Gang des Geschäfts zu beurtheilen seyn wird, durch die General-Versammlung näher verfügt werden.

§. 17. Die Direktion wählt einen Präsidenten aus ihrer Mitte, und wechselt denselben jede drei Monate. Präsident der Direktion.

§. 18. Die Direktoren wählen jeder einen Substituten, der in Abwesenheit oder Krankheitsfällen für sie fungirt; die Substituten müssen Aktien-Besitzer bei der Compagnie seyn und von dem Direktorial-Rath bestätigt werden; sie können als solche im Direktorium nicht präsidiren. Substituten.

§. 19. Die Direktion wählt einen Subdirektor, den sie zur Ausführung ihrer Beschlüsse bevollmächtigt, und von welchem im §. 29. geredet werden wird. Derselbe muß Aktien-Besitzer bei der Compagnie seyn und von dem Direktorial-Rath bestätigt werden. Subdirektor.

§. 20. Es kann in dem Direktorium kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht wenigstens drei Direktoren oder Substituten gegenwärtig sind. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen entschieden, und bei gleichen, giebt die Stimme des jedesmaligen Präsidenten den Ausschlag. Beschlüsse.

Geschäfts-Verwaltung.

§. 21. Die Direktion ist den Aktionärs auf keine Weise für das Resultat der Geschäfte verantwortlich; sie wird jedoch in der Führung derselben mit Vorsicht zu Werke gehen, und namentlich alles gegen See- und Feuers-Gefahr, wo es mit ihrem Wissen thunlich ist, versichern lassen. Die Direktion soll für Rechnung der Compagnie keine Geschäfte auf Credit machen, sondern in ihren Bestellungen und Einkäufen nie weiter gehen, als es der baare Fonds der Compagnie gestattet.

Sitzungen.

Inspectoren.

Die Direktion hält ihre Sitzungen wöchentlich einmal bestimmt, und außerdem so oft sie es für gut findet; sie wird dafür sorgen, daß in allen Comptoirs der Compagnie die doppelte Buchhandlung eingeführt wird; sie ernennt Inspectoren aus ihrer Mitte, die sich mit der Verifikation der Bücher und Correspondenz, so oft wie möglich, beschäftigen; — sie wechselt diese so oft es ihr beliebt.

Geld und Wechsel Verfügungen.

Alle, Einhundert Berliner Thaler übersteigende Verfügungen in Geld- und Wechsel Angelegenheiten müssen von wenigstens zwei Direktoren unterzeichnet, und von dem Subdirektor contrasignirt seyn.

Geld Anlage.

§. 22. Die Direktion ist verpflichtet, die müßigen Fonds der Compagnie bei der Königl. Preußischen Bank zu deponiren, es sey dann, daß der Direktorial-Rath eine ihm von der Direktion vorzuschlagende anderweitige einträglichere Benutzung derselben genehmige.

Berathung mit dem Directorial Rath.

§. 23. Die Direktion soll gehalten seyn, dem Direktorial-Rath jede vier Monate das Vorgefallene in den bereits gemachten Unternehmungen mitzutheilen, so wie den Grund und Plan zu dem neuen, vorzulegen, und sich mit demselben darüber zu berathen. In außerordentlichen Fällen soll die Direktion befugt seyn, den Direktorial-Rath zu jeder Zeit zusammen zu berufen.

Appellation an die General Versammlung.

§. 24. Bei eintretender Meinungs-Verschiedenheit zwischen der Direktion und dem Direktorial-Rath, soll eine General-Versammlung zusammen berufen, und in derselben, durch Mehrheit der Stimmen darüber entschieden werden.

Die Ausführung der bestrittenen Unternehmung unterbleibt alsdann so lange, es sey dann, daß die Direktion die Verantwortlichkeit bis zur Entscheidung der General-Versammlung, allein übernehmen wolle.

Anklage und Absetzung eines Direktors.

§. 25. Ein Direktor soll auf Anklage, jedoch nur nach gehörter Vertheidigung, durch Stimmen-Mehrheit von der General-Versammlung seiner Stelle entsetzt werden können, in welchem Falle sofort zur Wahl eines neuen Direktors in der §. 9. vorgeschriebenen Form geschritten werden soll.

In dem möglichen Falle des Falliments eines der Direktoren tritt derselb

aus, und wird so lange durch seinen Substituten ersetzt, bis ein anderer an seine Stelle erwählt ist.

§. 26. Nach Verlauf des zweiten Jahres entscheidet während der ersten fünf Jahre jährlich das Loos, welcher von den zuerst gewählten Direktoren austreten soll, späterhin geschieht dies jährlich durch das Dienstalter. — Die Aktionairs wählen alsdann in einer General-Versammlung durch Stimmen-Mehrheit aus zwei von dem Direktorium und zwei von dem Direktorial-Rath vorzuschlagenden Aktien-Besitzern, an die Stelle des austretenden Direktors einen neuen; der Austretende kann jedoch von den Aktionairs in seiner Stelle aufs neue bestätigt werden. Erneuerung der Direktion.

Von dem Direktorial-Rath.

§. 27. Der von der General-Versammlung gemäß §. 10. gewählte Direktorial-Rath von sieben Gliedern repräsentirt in der Zwischenzeit der zu haltenden General-Versammlungen die Compagnie. Der Direktorial-Rath.

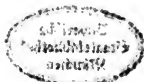
§. 28. Die Direktorial-Räthe verrichten ihre Funktion unentgeldlich, jedoch sollen ihnen alle Reisekosten, und sonstige baare Auslagen in Geschäften der Compagnie vergütet werden. Erstattung der Auslagen.

§. 29. Die Direktorial-Räthe wählen sich Substitute, welche in Abwesenheit oder Krankheitsfällen für sie fungiren; diese müssen gleichfalls Aktionairs seyn und von der Direktion bestätigt werden. Substitute.

§. 30. Es kann in dem Direktorial-Rath kein Beschluß gefaßt werden, wenn nicht wenigstens fünf Mitglieder in Person oder substituirt gegenwärtig sind. — Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen entschieden, und bei gleichen, gibt die Stimme des Vorsitzers, den der Direktorial-Rath jedesmal bei Eröffnung der Sitzung aus seiner Mitte wählt, den Ausschlag. Beschlüsse.

§. 31. Die Direktorial-Räthe verfügen sich alle vier Monate oder öfter, falls sie von der Direktion dazu eingeladen werden, auf das Haupt-Comptoir der Compagnie, um von der Direktion den Bericht des Vorgefallenen entgegen zu nehmen und sich mit derselben über fernere Unternehmungen zu berathen. Funktionen.

§. 32. Ein Direktorial-Rath soll auf Anklage, jedoch nur nach gehörter Vertheidigung, durch Mehrheit der Stimmen von der General-Versammlung seiner Stelle entsetzt werden können, in welchem Falle sofort zur Wahl eines neuen Direktorial-Raths-Mitglieds, in der §. 9. vorgeschriebenen Form geschritten werden soll. — In dem möglichen Falle des Falliments eines der Direktorial-Räthe tritt derselbe aus, und wird so lange durch seinen Substituten ersetzt, bis ein anderer an seine Stelle gewählt ist. Anklage und Absetzung.



Erneuerung des Direktorial-Raths. §. 33. Nach Verlauf des zweiten Jahres treten, während drei Jahre jährlich zwei durch das Loos zu bestimmende Glieder und das vierte Jahr das siebente Mitglied des Direktorial-Raths aus; späterhin geschieht dies durch das Dienstalter. Die Aktionairs wählen sodann in einer General-Versammlung durch Mehrheit der Stimmen aus einem von dem Direktorial-Rath und einem von dem Direktorium vorzuschlagenden Aktien-Besitzer, für jedes austretende Mitglied ein neues. — Die Aktionairs können jedoch dasselbe in seiner Stelle aufs neue bestätigen.

Von dem Subdirektor.

Der Subdirektor. §. 34. Der Subdirektor wird von der Direktion gewählt, und muß von dem Direktorial-Rath bestätigt werden.

Funktionen. Er ist von der Direktion zur Ausführung ihrer Beschlüsse bevollmächtigt, und hat unter ihrer Aufsicht die Leitung des Geschäfts.

Pflichten. Er ist verpflichtet, den Geschäften der Compagnie seine Aufmerksamkeit ungetheilt zu widmen, und kein Handlungs-Geschäft für seine Rechnung zu treiben.

Emolumente. §. 35 Der Subdirektor erhält einen jährlichen angemessenen Gehalt, nebst einem zu bestimmenden Antheil an dem ausgetheilt werdenden Gewinn.

Beides, so wie die Dauer der beiderseitigen Verbindlichkeiten, soll durch einen Kontrakt zwischen dem Direktorium und dem Direktorial-Rath mit dem Subdirector näher bestimmt werden. Stirbt der Subdirector im Dienst der Compagnie, so erhalten dessen Wittwe oder Kinder, dessen ganzes Einkommen eines Jahrs, vom Sterbetag angerechnet.

Absetzung. §. 36. Der Subdirektor kann während dem Lauf seines Kontrakts seiner Stelle nur auf Anklage und nach gehörter Vertheidigung durch Stimmenmehrheit von dem Direktorium entsetzt werden, welche Entsetzung jedoch, um gültig zu seyn, von dem Direktorial-Rath bestätigt seyn muß.

Von der Geschäftsführung im Allgemeinen.

Geschäftsführung. §. 37. Die Compagnie wird auf den Haupt-Handelsplätzen der fremden Welttheile, oder wo sie es sonst für nöthig erachtet, nach Maaßgabe der Ausdehnung ihrer Geschäfte, ihre eigenen Comptoirs errichten.

Vorschuß und Zinsfuß. §. 38. Auf Waaren, welche der Compagnie consignirt werden, soll die Direktion nie mehr als die Hälfte des Werths vorschießen, und dieser Werth soll nach dem Preise bestimmt werden, zu welchem die Compagnie die Waare zur selbigen Zeit gegen baare Zahlung würde kaufen können. Für solche Vorschüsse wird die Compagnie ein halb Procent per Monat Zinsen berechnen, sonstige Bedingun-

